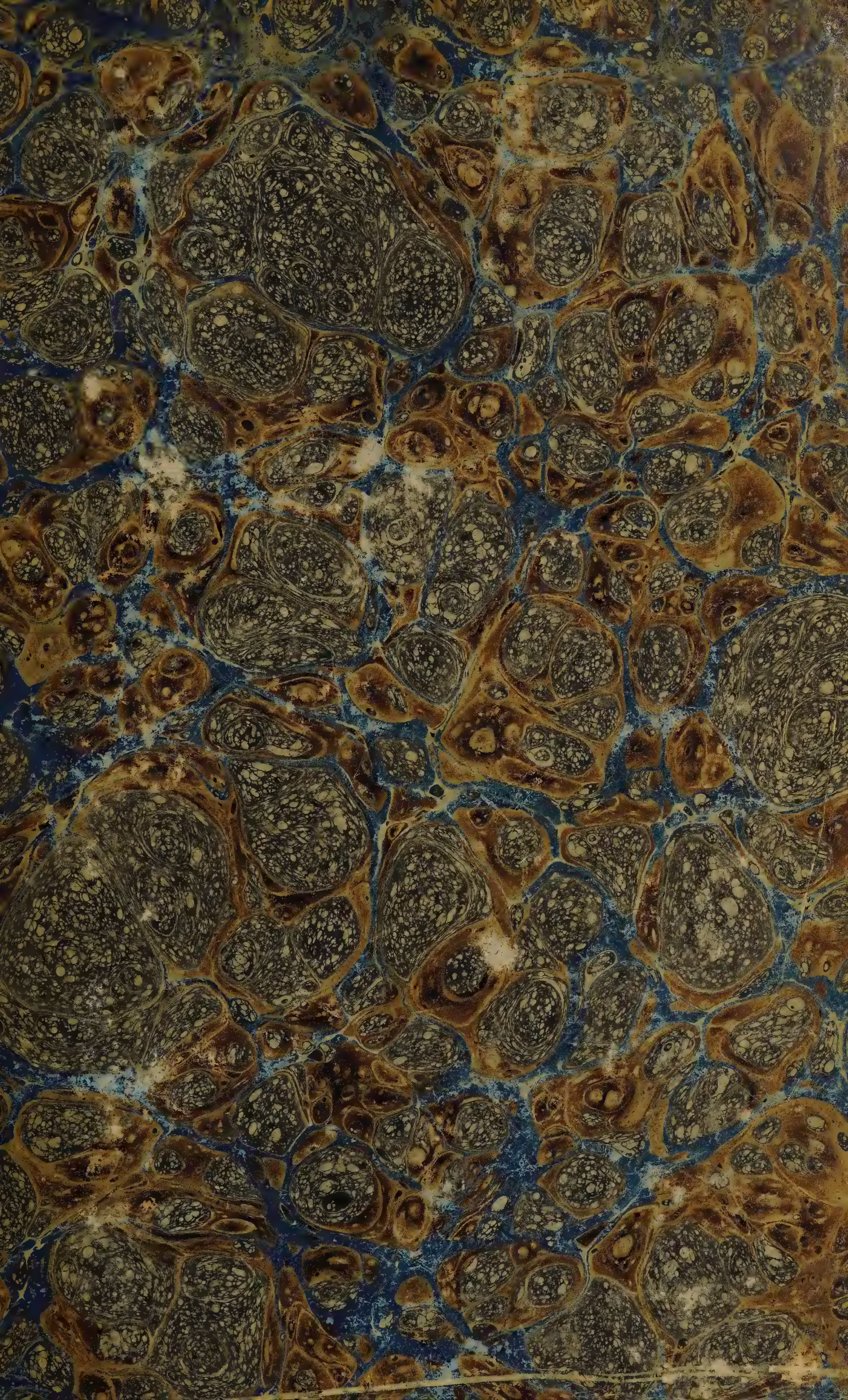

THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

C. Bryan 1870

Schweizerische Annalen

oder die

Geschichte unserer Tage

seit dem Julius 1830.

Vierter Band.

949.406
Sc97
V.4

Schweizerische Annalen

oder die

Geschichte unserer Tage

seit dem Julius 1830.

Mit Rückblicken auf frühere Perioden.

Geschrieben

von

Carl Müller von Friedberg

gewesenen Landammann des Kantons St. Gallen.

Vierter Band.

Zürich,

bey Orell, Füßli und Compagnie.

1835.

THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Des vierten Bandes

Erste Abtheilung.

Fortsetzung der Staatsumwälzung im Kanton Luzern ꝛc. ꝛc.

Die Verhältnisse der Stadt Luzern.

> Etsi calamitati ac tempori cedendum est, videndum tamen, ne id a quapiam Reipublicae praeter illius dignitatem, aut futuram in posterum utilitatem, quae merito praevideri potest, fiat.
>
> Polyb. L. VI.

Für den Kanton Luzern vor vielen andern war es wesentlichstes Bedürfniß, wieder zu einer freysinnigen Ordnung zu gelangen, die er seit sechszehn Jahren unwiederbringlich verloren achtete. Nicht auf Zwang und Gewalt, sondern auf ungezwungenes, freundliches, billiges Einverständniß zwischen dem Landvolk und seiner Muttergemeinde sollte sie nun einmal fest begründet werden. Durch solche Gesinnungen würden die Schweizer überhaupt ihr Vaterland sicherer und wahrhafter, als durch bloße Verbindungen von Kantonen, zu einer Eidgenossenschaft machen. Wenn nun aber, wie leidenschaftlose Männer schon aus den Betrieben und Reibungen des

Jahrs 1830 weissagten, die stürmische Aufregung und das gepriesene geistige Fortschreiten nur Krieg zwischen den Städten und dem Landvolk, zwischen den rohen und gebildeten Klassen, erzeugt hätten; so wäre die gute Meinung des Volks geschändet, und der Zweck der Störungen, zu welchen es sich so leicht hinreißen ließ, ganz verfehlt; das Delirium eines Augenblickes hätte die Vernunft aller Zeiten verdrängt; ein Krieg des Volks gegen sich selbst, gegen die gemeine, unzertrennliche Wohlfahrt Aller wäre entzündet worden, und sein Zustand wäre noch der schlimmere als die ehemalige Unterthanenschaft, weil er noch der ungerechtere wäre.

Diese feindselige Stellung von Stadt und Land war aber, wenigstens im Anbeginn, der Fall des Kantons Luzern nicht. Die Bürger der Stadt waren wohl selbst nach Meinungen, oder vielmehr nach Absichten, in Parteyen getheilt, und im Kanton bestand der Kampf minder zwischen Stadt und Land, als zwischen den Liberalen und den Ochlokraten (Radikale heißt man nun diese), deren Spiel es ist, die Wirren durch Täuschung und Mißstimmung des Volks immer in's stürmischere zu treiben. Zu diesen schlugen sich dann in ihrer Verzweiflung die verstocktesten Aristokraten, die der Zeit durchaus keine Rechnung tragen wollten, und in der Unwissenheit der Partey, wenn sie siegen sollte, wieder einen Schleichweg zur Alleinherrschaft für sich zu sehen meinten*).

*) Diese legten hingegen den Liberalen selbstsüchtige Absichten zur Last, und besonders die Furcht, bey freyen Volkswahlen leer auszugehen, wie dann auch wirklich mehrere, die jetzt oben am Staatsruder stehen, oder sich im großen Rathe bedeutend zu machen wissen, in ihren Gemeinden

Durch diese sonderbare Bundesgenossenschaft erhielt dann die Allgemeinheit unmittelbarer Wahlen, die bey dem Volk immer ihr Glück macht, aber nie das Glück des Volks, das Uebergewicht.

Als nun die Liberalen ihr Wahlkollegium gescheitert sahen, war es ihre erste und angelegenste Sorge, auch die Pläne der Aristokraten zu Grund zu richten, und in der Stadt selbst eine Wahlform einzuführen, die für sie, die Liberalen, eben so günstige, als für die Aristokraten ungünstige Ergebnisse erzeugen müßte.

Das Verhältniß der Repräsentation zwischen Stadt und Land wurde am 2. Januar sehr unschwierig bestimmt. Den Artikel 4 der Verfassung, der alle Vorrechte abschafft, auf dieses Verhältniß zu beziehen, fiel um so weniger ein, als man sich damals schon die Bestimmung des Repräsentationsverhältnisses vorbehalten hatte.

Der Regierungsrath Joseph Martin Schnyder und andere entwickelten zwar die Ansprachen der Bürgerschaft auf ein größeres, angemessenes Repräsentationsverhältniß, und Joseph Mohr unterstützte sie durch eine lichtvolle Darstellung alles dessen, was die Stadt dem Kanton geleistet habe; doch trug kein Abgeordneter der Bürgerschaft auf eine bestimmte Anzahl von Rathsgliedern an; sie wurde bescheiden und trauend dem billigen Ermessen des Verfassungsraths anheimgestellt. Dieser berücksichtigte nun, daß

---

beyseits gesetzt, und erst durch die Ergänzungswahlen des Großen Raths selbst zu Ehren gezogen wurden. Wie dem immer sey, der Sieg der unbeschränkt unmittelbaren Wahlen hat keine köstliche Früchte getragen, und man spottet in Luzern, daß der jetzige Große Rath mit etwa 5 Köpfen auf 200 Beinen einhergehe.

die Stadtbürgerschaft die eigentliche Gründerin der ersten Freyheit sey; dann die höhern Leistungen der Stadt an den Staat, ihr bedeutenderes Vermögen, Kultur, Industrie, wohlthätige und gemeinnützige Anstalten und städtische Einrichtungen, und fand, daß sie, gegen die weit größere Volkszahl in die Wagschale gelegt, noch immer ein achtbares Gegengewicht behaupten mögen. Der hauptsächliche Opponent, Laurenz Baumann, wies dagegen auch aus der Geschichte und aus dem heutigen Zustande manches auf, wodurch dieses Gegengewicht verringert werde. Bey der Frage, wie viele von den 80 unmittelbaren Repräsentanten im Großen Rath der Stadt überlassen werden sollten, wurden abweichende Verhältnisse von 27 bis 14 vorgeschlagen, und dann mit 89 Stimmen die Zahl von 18 angenommen. Hierauf wurde festgesetzt, daß 16 derselben der Bürgerschaft und 2 den in der Stadt angesessenen Kantonsbürgern zufallen sollen. Auf die Vertheilung der 20 mittelbar von dem Großen Rath selbst zu ernennenden Mitgliedern wurden mit 76 Stimmen 7, wovon eines der Ansassenschaft, der Stadt, 7 der Landschaft und 6 ganz freyer Wahl überlassen. Damit war jedermann befriedigt und man vergaß nicht, zu bemerken, daß die reiche Landschaft des Kantons Zürich mit ihren blühenden, der Stadtbürgerschaft an Kultur und Vermögen wenig nachstehenden Gemeinden an beyden Seeufern, keinen Anstand genommen habe, der in ihrer Hauptstadt zünftigen Bürgerschaft einen Drittheil der Repräsentation einzuräumen, wodurch das Band der Verbrüderung enger geschlossen worden.

Weit heftigere Debatten, die heftigsten, die sich im

Verfassungsrath ereignet hatten, entstunden am 3. Januar über die Frage: „Ob die der Bürgerschaft von Luzern „gegebenen 16 Mitglieder von den Korporationsbürgern „der Stadt allein, oder in einer gemeinschaftlichen Wahl„versammlung der Bürger und Angesessenen gewählt „werden sollen?" — Die Gründe, welche die liberale Partey für die gemeinschaftliche Wahl anführte, bezogen sich hauptsächlich darauf: der Grundsatz sey bereits festgestellt, daß jeder Kantonsbürger seine politischen Rechte an seinem Wohnort ausübe; in Folge dieses Grundsatzes bilden in allen Wahlkreisen, die Einheimischen und Angesessenen, eine gemeinschaftliche Wahlversammlung. Wie man nun für den Wahlkreis Luzern eine Ausnahme statuiren könnte, da alle Vorrechte der Orte, Personen und Familien erloschen und vernichtet seyn müssen? Die gleiche gemeinschaftliche Wahlversammlung der Stadtbürger und der Eingesessenen habe während der Herrschaft der Mediationsakte Statt gefunden. Eine Abnormität möge allerdings in der Festsetzung liegen, daß von den 18 direkten Repräsentanten der Stadtgemeinde 16 aus den Bürgern und 2 aus den Angesessenen zu nehmen seyen. Daraus lasse sich aber nicht folgern, daß auch eine zweyte Abnormität durch Absönderung der Wahlen erfolgen müsse. Schultheiß Amrhyn, als Präsident, unterstützte die gemeinschaftliche Wahl, als das einzige Mittel, die Scheidewand, welche Bürger und Einsassen trenne, aufzuheben. Auch andere Deputirte der Stadt, besonders die Brüder Eduard und Kasimir Pfyffer, sprachen und stimmten nun in diesem Sinne. Auch der Mann, der im Jahr 1829 als Organ der Landschaft galt, und ernstlich aufforderte,

mit dem Ausgemittelten sich zu befriedigen, führte nun eine ganz entgegengesetzte Sprache; er fragte: ob denn schon wieder eine neue Kaste entstehen, und 280 Stadtbürger eine privilegirte Ausnahme von dem erhalten sollen, was für 18,000 des Landes gesetzlich beschlossen sey?

Für die gesönderten Wahlrechte der Bürgerschaft sprachen indessen auch Männer, die keineswegs zur aristokratischen Partey gezählt werden können, und die auch den Geist der Bürgerschaft frey davon erhalten wollten, und unter diesen am eindringlichsten der Regierungsrath Joseph Martin Schnyder. Diese hoben die Inkonsequenz des Verfassungsraths auf eine eigene Weise heraus: „Der Artikel 4 der Verfassung habe alle Vorrechte abge„schafft; wie er nun in einem spätern Artikel ganz will„kürlich den Einsassen die Bevorrechtung verleihen könne, „die besondern und ganz eigenen Repräsentanten „der Bürgerschaft mitzuwählen? Die Verfassung habe den „Bürgern ausschließlich eine bestimmte Anzahl mittel„barer und unmittelbarer Rathsglieder zugesichert, und „sie dadurch offenbar genug als eine eigene, von den „Einsassen scharf gesönderte Klasse anerkannt. Wie nun „diese Verfassung so weit sollte ausschweifen können, daß „sie ihnen das selbst in der Vernunft gegründete Recht „förmlich rauben wollte, sich diese ihre eigene und „besondere Repräsentanten selbst und uneingegriffen zu „wählen? Wie sie dieselbe in dem allerwichtigsten Punkt „ihrer Freyheit, dem Wahlrecht, zu Bevormundeten ihrer „Einsassen machen, und sogar bis zur Niete herabdrücken „dürfte, da die Einsassen schon gegenwärtig an der Zahl „noch einmal stärker (800 gegen 400) als die Bürger

„seyen? Kein allgemeiner Grundsatz, kein Vergleich mit „andern Wahlkreisen möge gegen ein so bestimmtes Recht „eingewendet werden, indem im ganzen Kanton für keinen „andern Ort das gleiche konstitutionelle Verhältniß und „solch ein unwiderstehliches Unebenmaß von fremder Be„völkerung existire. Noch im letztverwichenen Jahr, als „die völlige Gleichstellung von Stadt und Land als Grund„verhältniß der Repräsentation unverrückt war, habe „es den Männern, die heute ihre ganze Beredsamkeit „gegen die Stadt aufbieten, nicht geträumt, daß eine „Einsprache gegen das gesönderte Wahlrecht der der Bür„gerschaft zugeschiedenen und unmittelbar von ihr zu wäh„lenden Repräsentanten auch nur möglich seyn könnte, „und bekanntermaßen seyen die Verfügungen jener Ver„fassung auch vom Lande in zahlreichen Adressen verdankt „worden. Wie es nun komme, daß ihr deutliches Recht, „ihr hohes Bedürfniß im Jahr 1831 auf die unbilligste „Weise zurückgesetzt und zertreten werden wolle?"

Bey der Abstimmung ergaben sich gleichwohl 49 gegen 47 Stimmen für die gemeinschaftliche Wahlversammlung, und das Präsidium erklärte zum Ueberflusse, daß es bey gleich getheilten Stimmen in eben diesem Sinne geschieden haben würde *).

Der Eindruck, welchen diese Schlußnahme auf die Bürgerschaft der Stadt Luzern machen werde, war vor-

*) Acht Bürger von Luzern haben hiefür gestimmt, achtundzwanzig Landleute hingegen für das Recht der Bürger, die ihnen zugeschiedenen auch selbst zu wählen. Das Resultat der Abstimmung ist also das Werk der Stadtbürger selbst. Ob es auch das Werk ihrer Ueberzeugung war, oder Zauber der Juliustage, oder Ahnung, das Vertrauen ihrer Mitbürger verscherzt zu haben? Diese Räthsel hat die Geschichte nicht zu entziffern.

gesehen, doch so schnell erwartete man den Ausbruch ihrer Erbitterung nicht. Schon am folgenden Morgen des 4. Januar lag dem Verfassungsrath folgende die Nacht über von 192 Bürgern und Hintersaßen (nicht Ansassen) unterzeichnete Vorstellungs- und Verwahrungsschrift vor:

„Die heutige Schlußnahme des hohen Verfassungsrathes, daß die Stadtangehörigen von Luzern mit den eingesessenen Kantonsbürgern einen und denselben Wahlkreis bilden sollen, um die Repräsentanten für jene und diese in den künftigen großen Rath zu wählen, hat die hiesige Bürger- und Hintersäßenschaft mit tiefem Schmerz erfüllt. Es sind hiedurch alle rechtlichen Verhältnisse verletzt und den Einsaßen ist ein Vorrecht eingeräumt worden, das jedem Unbefangenen in die Augen springt. Die Einsaßen wählen durch diese Schlußnahme nicht nur für sich und aus sich, sie wählen auch für die Burgerschaft und Hintersäßenschaft und aus denselben; sie haben nebenhin das Recht in ihrer Heimathsgemeinde zu wählen und gewählt zu werden.

„Wir die Bürgerschaft und Hintersäßenschaft der Stadt Luzern wollen die weitern Verhältnisse nicht berühren, die diese Schlußnahme zu einer der merkwürdigsten qualifiziren, die je gefaßt worden ist. Die Mit- und Nachwelt wird darüber richten.

„Allein wir finden uns verpflichtet feyerlich dagegen zu protestiren, und die natürlichen und gesellschaftlichen Rechte, die uns von Rechtens wegen zugehören, auf ewige Zeiten zu verwahren.

„Wir erklären uns, daß wir auf diese Weise nie an einer Wahlverhandlung Theil nehmen werden.

„Luzern, den 3. Jänner 1831."

Gleichzeitig wurde eine Bittschrift vorgelegt, in welcher 44 Ansaßen (auch in dieser Klasse finden sich sehr achtungswürdige Männer) den Verfassungsrath selbst bitten, daß er sie nicht in eine so widrige Stellung mit den Bürgern

der Stadt versetze, sondern Bürger und Einsaßen abgesöndert die Ihrigen wählen lasse. Das alte freundliche Zusammenleben sahen sie mit wahrem Leid auf dem Punkt eines wenig zuträglichen Vorrechtes halber gestört zu werden.

Die Berathung über diese Schriften hatte schon mit großer Hitze begonnen, indem etwelche Repräsentanten der Bürgerschaft die Zurücknahme des gestrigen Beschlusses ungestüm forderten und Corragioni sich bis zu Drohungen vermaß. Gleichzeitig lärmte man aber auch vor der Thüre gegen das Wiedereintreten über einen förmlichen Beschluß. Endlich ward mit 64 Stimmen das Uebergehen zur Tagesordnung beschlossen; fünf Mitglieder wollten die Bittschriften auf den Kanzleytisch legen, und vierzehn, Joseph Martin Schnyder an ihrer Spitze, nahmen keinen Antheil an der Abstimmung, und verwahrten sich gegen das Nichteintreten im Protokoll.

Am Abend des 25. Januar brachte ein dumpfes Gerücht, daß die Aristokraten sich des Zeughauses bemeistern wollen, die freygesinnte Partey in rasche Bewegung; durch diese wurde dann auch die der Bürger neuerdings aufgeregt; man waffnete und beobachtete sich von beyden Theilen; die Landleute von Kriens und im Surenthal sogar wurden zu Besorgnissen hingerissen. Indessen ereignete sich nichts, gar nichts, und die Abstimmung über die Verfassung hatte ihren ruhigen Fortgang.

Nur fällt in diesen Zwischenraum noch ein wichtiges von der versammelten Korporationsbürgerschaft der Stadt Luzern erlassenes Aktenstück ein. Dasselbe ist folgenden Inhalts:

„Schlußnahme, Erklärung und Verwahrung.

„Nachdem heute die Gemeindeangehörigen der Stadt Luzern (Bürger und Hintersäßen) außerordentlich in einer Urversammlung zusammengetreten und die Festsetzungen des §. 37 der vorgeschlagenen Kantonsverfassung einvernommen haben, aus welchen hervorgeht, daß die Gemeindeangehörigen der Stadt Luzern mit den in dieser Stadt jeweilen auf Heimathschein angesessenen Kantonsbürgern einen und denselben Wahlkreis bilden, also miteinander die den Gemeindeangehörigen und den Eingesessenen zugesicherten unmittelbaren Repräsentanten in den künftigen Großen Rath wählen sollen;

„Nach Einsicht der von hundert zwey und neunzig Bürgern und Hintersäßen noch am dritten Jänner, an welchem Tag der Verfassungsrath mit neun und vierzig gegen sieben und vierzig Stimmen jene Festsetzung beschlossen, unterzeichneten und am 4. Jänner eingereichten Protestation und Verwahrung,

hat:

„Die Gemeinde der Angehörigen der Stadt Luzern

(mit 243 gegen 17 Stimmen)

„beschlossen und beschließt:

„Es werde gegen die Vereinigung der Gemeindeangehörigen mit den eingesessenen Kantonsbürgern in Einer Wahlversammlung, wie selbe im §. 37 des Verfassungsvorschlages enthalten ist, feyerlich protestirt, und das unmittelbare Wahlrecht der Gemeindeangehörigen der Stadt Luzern auf ewige Zeiten verwahrt."

Der Präsident des Verwaltungsraths, Joseph Schmid, hatte auf vielseitige Aufforderung die Bürgergemeinde versammelt, welche dann auf den Bericht des Verwaltungsraths und einer Vorberathungskommission am 16.

Januar mit 243 gegen 17 Stimmen feyerlich obigen Beschluß gefaßt hat *). Als derselbe am 19. von dem Verwaltungsrath der Stadt dem kleinen Rath eingereicht wurde, gab ein Mitglied vom Lande, der jetzige Staatsrath Krauer, eine Gegenverwahrung an das Protokoll. Auch von der Minderheit der Bürgermeinde gaben 10 Individuen, unter welchen Adolph Hertenstein und die Brüder Pfyffer oben an stunden, ebenfalls eine Gegenverwahrung zu Protokoll, von welcher sie rühmten, daß sie im wohlverstandenen Interesse der Bürgerschaft der Stadt Luzern sowohl, als im Interesse des gesammten Kantons abgefaßt sey. Die Verwahrung der Bürgerschaft wurde im Lande zahlreich verbreitet, in der Meinung, das rechtlich gesinnte Landvolk über die Widerrechtlichkeit des 37ten Artikels zu unterrichten, und dasselbe zu einer Abänderung dieses Artikels zu vermögen. Nachdem aber der kleine Rath durch ein Kreisschreiben vom 26. Januar sämmtliche Wahlkreise belehrt hatte, daß keine theilweise Annahme oder Verwerfung der Verfassung Platz finden könne, blieb auch diese Verbreitung ohne den beabsichtigten Erfolg.

Nur wenige Bürger nahmen hierauf Antheil an den Wahlen der Mitglieder des souveränen Raths. Dieser Unschicklichkeit entgegen beging nun die politische Gemeinde

*) Es ist eine nicht uninteressante Reminiszenz, daß gerade vor 500 Jahren, am 21. Oktober 1330, die Bürgerschaft von Luzern in einer versammelten Gemeinde Reicher und Armer einträchtig zusammengeschworen, ihre wohlhergebrachten Freyheiten und angestammten Rechte zu ewigen Zeiten zu bewahren gegen jeglichen Druck. So möchte man sagen: es hätte sich diese edle Gesinnung von den Vorvätern auf die gegenwärtige Bürgerschaft vererbt, wenn die dazwischen getretene alleinherrische Aristokratie keine Lücke in diese Gefühle gemacht hätte.

eine andere, zur Versöhnung gleich ungeeignete. Sie wählte nämlich zuerst, und gleich hintereinander, jene Gemeindsbürger, die für die vereinte Wahlart gestimmt hatten; dann ließ sie, ohne Rücksicht auf Fähigkeit, andere folgen, die etwas laut den neuen Systemen gehuldigt hatten. Etwelche von dem Großen Rath gewählte Bürger schlugen später die auf sie gefallene Wahl aus, um konsequent zu bleiben. Mißverstandene Konsequenz hat in jenen Tagen in der Schweiz im Allgemeinen manchem Guten, das von der Rückkehr der Gemüthsruhe und der Besinnung erwartet werden konnte, einen Riegel vorgeschoben. Die Liberalen haben demnach durch die Erzwingung des 37sten Artikels dem gesammten Vaterlande einen schlechten Dienst geleistet; denn geradezu im Kanton Luzern, wo man die Unmöglichkeit gegen den Strom zu schwimmen wohl einsah, hätte man sich, wie im Jahr 1829, am ehesten mit gemäßigten Neuerungen vertragen. Nun behauptet man, daß die Häuptlinge der Umwälzung über den Trümmern der alten Familien-Aristokratie eine neue Sippschaft errichtet haben, die alle einträgliche Stellen zwischen sich vertheile, und die sogeheißene Freyheit der Meinungen und der Presse einer dominirenden Faktion unterwerfe *).

*) Die Annalen erlauben sich keinem der widerstreitenden Urtheile beyzustimmen; manches mag sich bis auf heute (Februar 1835) so oder anders aufgehellet haben. Gewiß ist, daß die Ortsbürgergemeinde bey Eingabe eines Organisationsentwurfes schon am 24. November 1831 bey dem Großen Rath Beschwerde geführt hat, daß sie in der Verwaltung des ihr urkundlich zugesicherten Eigenthums verkümmert und gehemmt werde, obgleich sie dieselbe seit der Sönderung des Staats- und Gemeindeguts stets unangefochten ausgeübt habe, und obwohl die politischen Grundsätze der Kantonsverfassung zur Zeit der Mediation mit den nunmehr bestehenden wesentlich die gleichen seyen.

In einer im Jahr 1831 erschienenen, gediegenen (Herrn Professor Kopp beygemessenen) Schrift unter dem Titel: „Was soll aus der Bürgerschaft der Stadt Lu„zern werden?" wird dem Biedersinne des souveränen Volks des Kantons Luzern eine ernste Frage zur Beherzigung vorgelegt. Man hatte auch die ältere Geschichte benutzt, um zu beweisen, daß die Rechte des Landes schon ehemals, und namentlich im Jahr 1421, vergewaltiget worden. Diesem Vorgeben widerspricht nun der Verfasser durch eine sehr ausführliche Entwickelung der ältern Geschichte Luzerns. Das sind freylich keine Worte mehr für unsere Zeit. Der Verfasser, der Zeit gleichwohl Rechnung tragend, spricht aber selbst Seite 23: „wir wollen keine Verfassung mehr, wie die „vom Jahr 1803, aber auch keine Verfassung, wie die „vom Jahr 1814; zwey feindselig einander entgegengestellte „Elemente oder Mächte, beyde uneidgenössisch und un„schweizerisch, beyde auf Druck und Gegendruck beruhend, „haben sie hervorgerufen, und haben sie auch wieder ge„stürzt. Jetzt wollen wir eine Verfassung, die nicht für „diese oder jene Partey berechnet ist, die nicht dieser oder „jener Faktion ihre Pläne und Absichten erleichtert; eine „Verfassung brauchen wir, welche, wie sie die Rechte „des geringsten Bürgers achtet und ehrt, so auch keiner „Gemeinde zu Stadt und Land ihre ursprüngliche und „unvertilgbare Freyheit mit Füßen tritt; eine Verfassung, „zu der Jung und Alt, zu der alle und jede wohlgesinnte „Bürger im ganzen Kanton mit Freuden Ja sagen kön„nen. Nur ein solches Grundgesetz kann uns retten; „nur ein solches kann Dauer und Bestand haben; nur

„ein solches kann den so nöthigen Frieden und die Ein-
„tracht im Innern erhalten; nur ein solches kann und
„wird uns stark machen gegen alle Gefahren und An-
„fälle von Außen."

Wahrlich, das sind Worte für alle Zeiten, für die unsrigen besonders, für alle Schweizer, — und ächte Eidgenossen, deren es doch noch viele giebt, werden sie gerne in ihr Herz aufnehmen.

Des vierten Bandes

Zweyte Abtheilung.

Revolutionäre Bewegung im Kanton Neuenburg.

Die Neuenburger sind durch Fleiß und Industrie, durch fest ausgesprochenen Charakter, durch die Eigenheiten ihrer Verfassung, in welcher doch die freysinnigsten Nationen ihre wesentlichsten Wünsche übertroffen finden würden, ein ausgezeichnetes und interessantes Volk, dessen Nebenbild in der Wirklichkeit kaum aufzufinden ist. Für die Eidgenossen hatte dieses Volk, dieses Land, als stets wohlvertheidigte Vorfeste im Jura, so wie durch uralte, kraftvolle, nie wankende, nie zögernde Anhänglichkeit, von jeher unnennbaren Werth.

Doch in dem elenden Bruchstücke des XIXten Jahrhunderts, in welchem es darauf angelegt worden, alle Begriffe des Schweizervolks zu verwirren, und jede Spur von Recht und Geschichte in seinem biedern Gemüthe möglichst zu verwischen, mußte wohl die völligste Unkunde auch über das eintreten, was Neuenburg fürwährend

den Eidgenossen war, und was es ihnen seyn kann, und seyn soll.

Der gebieterische, revolutionäre Ton, der vom Jahr 1831 an in den Tagsatzungen den Meister spielte, und ihren Gang unsicher, schwankend und in Hinsicht auf Neuenburg wohl gar willkürlich und gewaltsam machte; dann die scheulosen, derben Widersprüche selbstsüchtiger Reformatoren, und endlich das Gebrüll radikaler Volksblätter, das alle Begriffe von wahrer Freyheit verkehrt, und das gesellige Leben vergiftet, haben das Schweizervolk betäubt, und auch seine Verhältnisse zu Neuenburg mit den unsinnigsten Irrthümern umnebelt. In solch erkünsteltem Taumel, in so dichter Verfinsterung aller politischen Einsicht überhaupt, muß es ihm wohl rein unmöglich geworden seyn, über die Ereignisse, welche Neuenburg seit den Störungen von 1830 betrafen, und ihre vermeint rückwirkende Kraft, ein helles, wahres, gerechtes Urtheil auszusprechen.

Da ihm aber daran liegen muß, ein solches zu fällen, und aus eigener, unbestochener Vernunft herzuleiten, was gemein eidgenössisches Interesse, in Hinsicht auf das zum Kanton eingeweihte Fürstenthum Neuenburg und Vallendis sey; was die Eidgenossenschaft von demselben, und was dasselbe hinwieder von den Eidgenossen zu erwarten erworbenes Recht habe: so eröffnen wir ihm das Buch der Geschichte über die Jahrhunderte durch unverrückten Verhältnisse dieses so nahe verwandten Landes, und über die nicht zwar republikanische, aber sehr freye Verfassung desselben; freyer gewiß, als in manch neugemodelter Republik, in welcher die Ausschweifungen

und das Uebermaß der vorgeblich politischen Freyheit den festen Grund der weit köstlichern bürgerlichen so traurig erschüttert haben.

Die ewigen Verhältnisse Neuenburgs zur Schweiz.

Undique loci natura Helvetii continentur.
Lib. I. de bello gallico.

Es ist auch für uns noch ein erwägenswerthes Andenken: wie sich schon die ältesten Helvetier inner den Grenzen gesammelt hatten, die ihnen die Natur für ewige Behauptung ihrer Selbstständigkeit angewiesen hatte; so ganz geeignet, das Land stiller und glücklicher Freyer zu umkreisen. Die Alpen, das Juragebirge, der Rheinstrom, der Rhodan, der große Leman und das akronische Gewässer waren die Vormauern ihrer Freyheit, und sie sollten nach achtzehn Jahrhunderten auch noch die Vormauern der unsrigen seyn. Wir müssen sie als die unantastbare Grenze des Landes betrachten, das, wie der Eidgenoß von Schaffhausen sich ausdrückte, für seine Bewohner streitet, die nach dessen Natur niemals jemand dienen, niemals jemand beherrschen sollen.

In diesem so bewehrten, von Gottes Güte so vorzüglich bedachten Einfange wohnt auch ein Volk, von jeher unser treuer Gefährte; doch nicht Gefährte nur, sondern durch Lage, Dienste, gemeine Gefahren und Schicksale ein köstlicher Theil unser selbst, in einer mehr

als einmal wohlvertheidigten Vorfeste, durch der Natur nie zweckloses Schaffen, uns zu Verein und Sicherheit gebildet, freundschaftlich offen gegen die Eidgenossen, sonst überall mit schroffen Felsen und schwer durchdringlichen Päſſen verrammelt.

Da bauen die Einwohner von Neuenburg und Vallendis den gezähmten Fuß des Jura, und die gesegneten Ufer eines schönen See's. Das alte Noidenoler war eine der zwölf helvetischen Städte, welche die Bewohner, im Irrwunsche nach gelinderm Himmel und leichterm Erdreiche, in Flammen auflodern ließen, nicht vorsehend: was aus diesem, mit emsigen und erfinderischen Menschen bevölkerten Lande einst werden sollte, zum Staunen des Fremdlings.

Schon ehe die Schweizer nach den Mißgeschicken von Jahrhunderten ihre Unabhängigkeit wieder erlangt hatten, (die Freyheit des Volks war größtentheils untergegangen) bildeten die Neuenburger, obgleich ohne republikanische Formen, doch wieder einen selbstständigen, nach eigenen Gesetzen, gemäßigt beherrschten Staat, wandelten uns schon wieder in Glück und Unglück brüderlich zur Seite, und waren Schweizer, wie einst Helvetier. Dem Unkundigen in der Geschichte verkündeten es schon bey des Landes erster Betretung die Hochwachten, genau auf die unsrigen passend, eine eigenthümliche Wehranstalt schweizerischer Nation, die Zeugin helvetischer Herkunft. Noch bestand übrigens zwischen Rhein und Alpen kein zusammenhängendes Ganzes. Länder und Städte rangen sich nach und nach aus dem Staube der Knechtschaft empor; im geheimsten Rathschlage der Vorsicht war aber noch

verhüllet, was durch unaufhörliches Zusammenstreben endlich nach Jahrhunderten zur Vollkommenheit gedieh: die Eidgenossenschaft in den Urgrenzen des alten Helvetiens.

Unter den Ersten, die sich sehnten wieder Freunde und Brüder in diesen Gauen zu finden, waren unstreitig die Jurabewohner, von längern Zeiten her gewöhnt, von geliebten Grafen regiert zu werden, nach freyen Männern ziemenden Gesetzen.

Schon bevor der Vögte Uebermuth den Freysinn der Waldstädte in gerechte Gährung getrieben hatte, im Jahr 1290, verpflichteten sich die Herren des Thurmes am See zu Neuenburg mit Leuten und Landen den Bürgern zu Freyburg durch einen feyerlichen Bundeseid, der noch in unsern Tagen ungeschändet besteht, nachdem ihn der Markgraf Rudolph von Hochberg, und in den Jahren 1495 Philipp, dessen Sohn, 1503 Johanna von Hochberg, 1504 ihr Gemahl, Ludwig von Orleans, 1570 Leonor von Orleans, Herzog von Longueville, und 1693 der Prinz von Condé als Vormünder Johann Ludwig Karls von Orleans, erneuert, und als ewig und unverbrüchlich geheiligt.

Im Jahr 1307 war schon Graf Rollo von Neuenburg Bürger und Schutzfreund des damals noch in kleinem Umfange wirklich großen Berns; aber enger und auf ewig vereinigten sich um ihrer und aller der Ihrigen Nuz und Ehr willen, und zu einer Beschirmung ihrer gemeinen Lande und Leuten mit der Stadt Bern Konrad von Freyburg, dann in den Jahren 1424 Johann, dessen Sohn, 1458 Rudolph von Hochberg, 1486 sein Sohn Philipp, 1503 Johanna von Hochberg

und Ludwig von Orleans, ihr Gemahl, 1544 der Herzog von Guise für Franz von Orleans, 1562 Leonor von Longueville, und endlich 1693, mit Einbegriff derer von Vallendis, Johann Ludwig Karl von Orleans Vormünder, der Prinz von Condé. Die von Vallendis hafteten doch bereits vom vierzehnten Jahrhundert an durch Burgrechte an Bern. Aehnliche Burgrechte und Bündnisse Berns mit der Stadt Neuenburg, mit dem Probst und Kapitel zu Neuenburg, mit den fünf Gemeinden der Herrschaft Georgier und der Pfarre St. Albin bezeugen die von Alters her freye Verfassung des Landes.

Die ersten Verbindungen der Fürsten und Völker von Neuenburg mit der Stadt Solothurn verlieren sich in dem Dunkel der Zeiten. Der Bund, den Ludwig von Neuenburg im Jahr 1343, hundert dreyßig und acht Jahre, ehe Solothurn in den Kreis der Eidgenossen trat, mit dieser Stadt stiftete, erwähnte schon von undenklichen Zeiten bestandener Burgrechte und wohlvertrauter Freundschaft derer von Solothurn und Neuenburg.

Diesen Bürgerbund erneuerten in den Jahren 1369 der nämliche Ludwig, 1373 dessen Tochter Isabella, 1396 Konrad von Freyburg, 1458 Rudolph von Hochberg, 1482 und 1486 dessen Sohn Philipp, 1503 Johanna seine Tochter, und 1504 ihr Eheherr Ludwig von Orleans, 1544 der Herzog von Guise für Franz von Orleans, 1570 Leonor von Orleans, Herzog von Longueville und 1693 der Prinz von Condé für seinen Mündel Karl von Orleans. Im Jahr 1756 verjüngte den ihm sehr werthen Bund Preußens König, Friedrich der II., und beschwur ihn durch seinen Gouverneur, Mylord Grafen

von Keit, und die Staatsräthe Samuel von Marval und David Hügenin.

Unbekannt ist der erste Handschlag mit Luzern. Die ältesten Bündnisse beziehen sich auf von sehr vielen Jahren her bestehende Nuz- und rühmliche Vereinigung und ewiges Bürgerrecht. Philipp, Markgraf von Hochberg, schloß eine solche Einigung und ewiges Burgrecht im Jahr 1501 und seine Nachfahrer erneuerten es in gleichen Zeiten als mit Solothurn.

Im Jahr 1529, da sämmtliche Eidgenossen das bey Anlaß eines Bruches mit Frankreich in Besitz genommene Fürstenthum der Fürstin, als ihr angestammtes Erbgut treu zurückbehändigten, erneuerten die vier Kantone mit gemeinem Wohlgefallen alle diese Bundesverträge mit Johanna von Hochberg; zum Beweise, und späten Eidgenossen zum Beyspiel, daß kein politisches Ereigniß mächtig seyn soll, eidgenössische Verbindungen zu zerstören.

Billig wird Alter und Stätigkeit solchen Vereinigungen zum Verdienste angerechnet, weil sie unwiderlegliche Zeugen von unerschütterter Bundestreue und wohlabgewogenen Vortheilen der verbündenen Staaten, und weil wohlgewählten und geprüften Bundesverwandten wenige Dinge unmöglich sind für ihr Heil *).

---

*) Diese Bemerkungen und alle obige Data erlaubt sich der Verfasser der Annalen einer Abhandlung über der Eidgenossen Staatsinteresse in Absicht auf das Fürstenthum Neuenburg und Ballendis zu entnehmen, welche er schon im Jahr 1789 geschrieben und in Druck gegeben hat, in der Absicht, etwelche durch intolerante und leidenschaftliche Männer gegängelte Kantone zu Anerkennung ihrer Verpflichtungen an diesen Bundesverwandten zurückzuführen.

Die Dauer und die Kraft dieser Schutzverwandtschaften verbürgten die angestammte Neigung der Neuenburger, eines lebhaften, mit großem Nachdrucke fühlenden Volks, für die Schweizer, und die enge Verflechtung dieser Grundverträge mit ihrer Staatsverfassung, von welcher sie wirkliche und wesentliche Bestandtheile geworden sind. Solche Gewährleister würden genügen, wenn auch nicht „für ewige Nachkommen, leiblich zu Gott ge„lobt und geschworen wäre, dieses Bürgerrecht „von diß hin ewentlich immer mehr stät, und „ohnwandelbar zu haben, und dasselb nimmer„mehr von dheiner Sach wegen aufzugeben, „noch davon zu scheiden, bey geschwornen Ei„den, und bey guten Treuwen, ohn alle Ge„fährt."

Kostbareres und Innigeres als diese ewigen Bürgerrechte wußte, in jenen Zeiten goldener Treue und klüger Einfalt, ein Staat dem andern nichts zu schenken. Das Wort Bürgerrecht bezeichnete gemeine Abkunft und Nationalität, so wie die innigste Verbindung für Aufrechthaltung gemeiner Ehre und Freyheit. Diese Schutzverwandtschaften waren Bündnisse für Friede und Recht, Niemanden beleidigend, aber rüstigen Schirm verleihend gegen jeden Beleidiger, ganz eidgenössischen Sinnes und Nachdrucks. Die Verpflichtungen mit jedem der obgenannten vier Kantone waren im Wesentlichen gleich ausgedrückt. Wir führen hier die wörtliche Verpflichtung der Neuenburger gegen Bern an:

„So geloben wir für uns, und die Unseren den Vor„genannten von Bärn und allen den Ihren wider alle

„Personen, sie seyen geistlich oder weltlich ꝛc. ꝛc., — so „dieselben von Bärn oder die Ihren an Lyb, an Gut, „an ihren Rechtungen oder an ihren guten Gewohnheiten „wider Recht angreifen, schädigen oder bekümmern woll= „tend, getreulich mit Lyb und Gut und mit ganzer Macht, „oder mit so viel, als sie uns dann mahnen werden, „hilfreich zu seyn, ihren Schaden zu wenden, Nuz und „Ehr zu fürdern, darzu söllend auch alle unsere Schlösser, „Städt und Festinnen Ihnen offen seyn. — — Wir söl= „lend und wöllend auch den Vorgenannten von Bärn un= „sere ehrbare Bottschaft, als dis sie dero bedörfend, in „ihren Kosten leihen und geben."

Deßgleichen haben auch die Fürsten von Neuenburg (wir entnehmen die Worte ihrem Vertrage mit Freyburg) gelobt: „Bey ihren fürstlichen Ehren und dem Eid Ihr „Ehr, Lyb, Güter, Gewärt, Posseß, Investituren, Frey= „heiten, Recht, Gewohnheiten und Titul vor aller Schmach, „Unzucht, Uibertrang und Unrechten treulich zu beschir= „men wider alle ꝛc. ꝛc. — — auch Sie als ein getreuer „Bürger in Treuen zu retten und zu helfen, und alles „das zu thun, das Ihnen einer ihrer Bürger nach seinem „Stand und Wesen schuldig ist zu thun."

Diese Verträge sind nicht bloß Bünde für Frieden und Recht gegen Auswärtige; auch zwischen den Bundesge= nossen selbst bestimmen sie die Zölle, sichern behende und unparteyliche Rechtshaltung, freye Gewerbe, feilen und offenen Kauf, verwehren fremden Gerichtszwang, Geistli= chen und Weltlichen, das Verhaften gesessener Männer, das Verbieten und Pfänden, um ungichtige Schuld; — und, was das unschätzbarste ist, sie gewähren, daß nie

Zerwürfnisse zwischen den Bundesgenossen Wurzel fassen und zu störender Gährung erwachsen können. Ganz nach dem Muster eidgenössischer Verträge wird da der friedliche Pfad schiedrichterlichen Entscheides festgesetzt, und die Wahlstadt benennt.

Auch für den häuslichen Frieden und einheimisches Recht im Staate von Neuenburg selbst wachet besonders der Bund mit Bern: „So oft wir mit dem Probst, „Kapitul, der Stadt, den Bürgern zu Neuenburg oder „unsern gemeinen Unterthanen zu Vallendis in Spann „zerfielen (so sprechen die Grafen), sollen wir ihn zu „beeden Theilen förderlich bringen für den Schultheissen „und die Räthe der Stadt Bärn. — Was dann zwischen „uns gesprochen wird, sollen wir stät halten. — Die „von Bärn sollen den gehorsamen bey ihrem Spruch „schirmen wider den ungehorsamen Theil."

In diesen Grundverträgen liegt die stattlichste Bürgschaft gesetzlicher Verfassung, und daß nicht der Fürst vermöge alles was er will, noch das Volk mehr als es soll. Darum eben ist Neuenburg ein trefflicher Bundesgenosse, als welchem diese Bündnisse zu Staatsgesetzen geworden, gewaffnet gegen alle Revolution, mit wohl gewährleisteter Regierungsform, desto unveränderlicher in Staatsmaximen und geschworner Treue. Diese Verhältnisse des Fürstenthums Neuenburg mit vier Ständen der Eidgenossenschaft setzten dasselbe in das noch wichtigere ein, in die Würde und in die Rechte eines Bundesverwandten der Eidgenossenschaft selbst, eines ihrer Glieder der zweyten Ordnung. Wenn es daher thöricht war, daß etwelche katholische Stände, — einge-

denk, daß Neuenburg bey kriegerischen Thätlichkeiten die Partey der Evangelischen angenommen, in einer Zeit, wo alle im gleichen Nebel taumelten, und von welcher her keiner zu Vorwürfen gegen den andern sich berechtigt finden kann, diesem Bundesverwandten den Zutritt zu der im Jahr 1777 mit Frankreich abgeschlossenen Allianz beharrlich versagten: so charakterisirt es nicht minder den Wahnsinn der neuesten Regeneratoren, die alles unternahmen, die Gesetzlichkeit dieses Landes zu stören, und eine Verfassung umzustürzen, die seine Anhänglichkeit an die Eidgenossenschaft so beharrlich gewährleistet hat.

Nicht der Staatsformen Aehnlichkeit, nicht der Bund mit Vielen hat Eidgenossen gebildet. Die Kantone selbst verband lange Zeit kein gemeiner Eid zwischen sich; und wer hat je bezweifelt, daß der Abt von St. Gallen, obgleich monarchischer Herrscher, und nur mit vier Kantonen in urkundlichem Bunde stehend, ein wahrer Eidgenosse sey? Wer hat diese Eigenschaft der Stadt Biel angestritten, die, mit Vorrechten und dem Panier einer zahlreichen Mannschaft geschmückt, doch nur mit dreyen im Schutzvertrage stand und einen Oberherrn anerkannte? Denn darin besteht das Wesen eines eidgenössischen Orts, daß es die Gefahr jedes Mitstandes zur eigenen mache, wie immer die Form der Mahnungen beschaffen sey; daß es Leib und Gut, und alle Macht für den in einem seiner Glieder angegriffenen Bund anspanne; daß es zu seiner Vertheidigung wieder auf die Kräfte des ganzen Vereins zählen könne. Unbedeutende Abstufungen von Einfluß und Rang mehren, mindern, ändern nichts an der charak-

teristischen Grundpflicht eines eidgenössischen Standes, an dem Zwecke des großen Bundes.

Auch klebet das schweizerische Heimrecht am Lande, nicht an der Person des Herrschers. Denken wir uns die Verfassung von Neuenburg; erwägen wir: dieser Staat sey althelvetischen Stammes und von den übrigen Staaten des preußischen Monarchen vollkommen getrennt und gesöndert; das Volk kenne selbst die Stimme seines Fürsten nicht, wenn er nicht durch den konstitutionellen Staatsrath von Neuenburg und Vallendis, das ist, als Herr dieser Länder, und nach ihrer Konstitution zu ihm spreche; es wäre des Gehorchens überhoben, wenn er nicht als Eidgenoß, oder gar wider die Eidgenossen zu ihm sprechen wollte. Sein ganzes Leben sey in seinen Bünden, und auf ihrer unverletzlichen Grundfeste beruhe seine ganze Verfassung; es würde zu keiner Nation gehören, wenn es nicht zu der schweizerischen gehörte. Jeder Geschichtschreiber schweizerischer Eidgenossen hielte sein Werk für unvollendet, wenn er die neuenburgische Geschichte damit zu verbinden unterlassen hätte, und kein Schweizer, wenn er die schönen Gegenden und die wackern und emsigen Völker seines Vaterlandes im Auslande begeistert anrühmt, vergaß je des anmuthigen See's und des Kunstfleißes am Jura zu erwähnen.

Doch wie dachten die Staaten selbst, vor allem die Eidgenossenschaft? Offenbar hielt diese fürwährend Neuenburg für einen wichtigen Theil ihrer selbst, ihr durch geographische Lage angeboren, durch politische Bande unzertrennlich geworden. Der Bund der Stadt Solothurn nennt die Grafschaften Neuenburg und Vallen-

dis in löblicher Eidgenossenschaft, der von Freyburg „Dans les ligues suisses". Von Alters her sind die Briefe der eidgenössischen Tagleistungen an diese Städte, und die an den Gouverneur und Staatsrath zu Neuenburg mit der vertraulichen Aufschrift: unsern Bunds- und Eidsgenossen geschmückt. Ein Schreiben der evangelischen Stände vom 24. März 1708 an den französischen Botschafter Marquis von Puisieux, (als die Ansprachen französischer Häuser auf Neuenburg mit Truppen unterstützt werden wollten) sagt: „Erinnern sich Euer „Exzellenz, daß die Grafschaften Neuenburg und Vallen„dis seit dem ewigen Frieden von dem allerchristlichsten „König und unsern Eidgenossen, als ein in der Eidgenos„senschaft begriffener und ihr einverleibter Staat ange„sehen, und daß die Unterthanen dieser Grafschaften nie „anders als Schweizer betrachtet worden." — Und schon im Jahr 1549, als einige neuenburgische Handelsleute in Frankreich mit neuen Zöllen belegt werden wollten, hatte gesammte Eidgenossenschaft von ihrer Tagleistung zu Baden an den Gouverneur von Burgund, Herzog von Guise geschrieben: „Die Neuenburger gehören zum helvetischen „Körper; haben in allen ihren Kriegen ihm stets getreu„lich beygehalten, und immerfort Glück und Unglück mit „der Eidgenossenschaft getheilt."

Weit öfter zeugten die Kantone für die Anerkennung des schweizerischen Heimrechts ihrer Bunds- und Eidgenossen von Neuenburg; aber nicht minder erkannten auch die Fürsten von Neuenburg, so viele ihrer waren, die Angehörigen dieses Landes als eine Zubehörde schweizerischer Nation, und zu Behauptung des gemeinen

Vaterlandes pflichtig. Ueberzeugt, daß ihre eigene Würde ihren festesten Stützpunkt in dieser Verbindung finde, verachteten sie, willkürlich zu herrschen, und strebten, den Bund zu unterhalten und zu befestnen, den dieses Volk von Geschlecht zu Geschlecht für sein bestes Kleinod gehalten hatte. Den Prätendenten zum Fürstenthum war es immer das erste, das Geständniß frey von sich zu geben: „Neuenburg sey ein hochgefreytes Land, in der Eid„genossen Grenzen und Bundesverwandtschaft begriffen."

Besonders wichtig ist die Weise, in welcher sich die dermaligen Herren, die Monarchen von Preußen über die Verhältnisse Neuenburgs ausgedrückt haben. Friedrich der I. hatte sich in einem Manifeste, das er den neuenburgischen Ständen schon vor ihrem Ausspruche darreichen ließ, bereits feyerlich über ihr helvetisches Heimrecht und seinen Werth erklärt. Dem Staatsrath ertheilte er die Instruktion: „sich immerfort als ein wahres Glied der „Eidgenossenschaft zu betragen, sich an ihre Schlüsse, „Maximen und Politik ohne andere Rücksicht zu halten, „nie den fernsten Anlaß zum Argwohn zu geben; Neuen„burg suche als ein von diesem Körper gesönderter Staat „betrachtet zu werden; zu diesem Ende stets traute Ge„meinschaft mit den Eidgenossen zu unterhalten, und die „Verwandtschaft mit ihnen durch alle möglichen Wege zu „verengen." — Im Jahr 1721 erklärte dann Friedrich Wilhelm gegen den Vorort: „daß zu Erleichterung der „bundesgenössischen Verhältnisse, alle von dem Staats„rath ausgestellte, dahin bezügliche Botschaften und Akten „in gleicher Kraft stehen sollen, als kämen sie von ihm „selbst, als Souverainen dieses Staats."

Das Benehmen Frankreichs, unsres ältesten und mächtigsten Alliirten, war in den verflossenen Jahrhunderten der untrüglichste Ausweis: ob ein Staat als Mitglied der Eidgenossenschaft zu betrachten sey. Im Jahr 1444 waren die Neuenburger der Eidgenossen Mitkämpfer in dem rühmlichen Kampfe bey Basel; fünfzig Auserlesene derselben starben fechtend mit ihrem Hauptmann, dem Ritter Albert von Tissot, bis auf einen, den seine Vaterstadt nach der Eidgenossen Sitte höhnte und verwarf, als einen Feigen, der seine Ehre überlebte. Dann schlugen sie aber auch mit den Eidgenossen ein, in ihren ersten Handschlag mit Frankreich zu Ensisheim. Nach neu entsponnenen Zwisten, bey der den schönsten Sieg an Ruhm übertreffenden Niederlage zu Marignan wurden auch ihre Fahnen zerstückt, und ihr braver Hauptmann, Claude Rollin, hatte die Ehre, seinen Degen halb sterbend dem berühmten Ritter Bayard zu übergeben. Hierauf wurden sie auch im Jahr 1516 in den ewigen Frieden eingeschlossen, der die Grundlage aller spätern Bündnisse mit Frankreich blieb.

Hierauf bezogen sich die Eidgenossen so oft, als die Rechte der Neuenburger in Frankreich zu unterstützen waren. In dem schon angeführten Schreiben der evangelischen Stände an den Botschafter von Puisieux (1708) hieß es: „Die Natur hat die Neuenburger durch ihre „Lage den Schweizern beygesellt, und nicht nur der ewige „Friede und das Bündniß vom Jahr 1663, sondern mehrere königliche Urkunden und Erklärungen begreifen diesen Staat unter den Eidgenossen." Doch wir enthalten uns einer einläßlichern Anführung derselben, da Ludwig

der Große selbst im Frieden zu Utrecht das Fürstenthum Neuenburg als ein schweizerisches anerkannt, und Ludwig der XV. im Jahr 1724 sich sogar feyerlich erklärt, daß er die Bündnisse der Eidgenossenschaft nie ohne Einschluß des Fürstenthums erneuern werde. Hiezu war auch im Jahr 1777 der schwächere Ludwig XVI. ganz bereit, und zögerte mit Einverleibung des Namens Neuenburg in das abgeschlossene Bündniß nur, weil er zum Beweise bundesgenössischer Achtung das einmüthige Wollen aller Kantone erwartete und wünschte. Die beharrliche Anerkennung Frankreichs ergiebt sich doch an sich selbst aus den seit Ludwig dem XI. und Karl dem VII., vor und nach dem ewigen Frieden, von den Neuenburgern in allen französischen Staaten ununterbrochen genossenen und behaupteten Privilegien und Vorrechten eines schweizerischen Volkes, und der von ihnen nie abgelehnten Theilnahme an allen mit den Bündnissen übernommenen Lasten.

Allein nicht bloß Frankreich, ganz Europa hat Neuenburg als ein Mitglied unserer Republik anerkannt, und als solches ward es bald unter unserer allgemeinen Benennung, bald namentlich, wie zu Senlis, Vervins, in Westphalen, den Pyrenäen, zu Nimwegen und Ryßwik in den Friedensschlüssen der Mächte einbegriffen, zu seinem und unserm Frommen mit unserer Neutralität umgürtet, allenthalben mit eidgenössischem Gepräge gestempelt. Traurig genug ist die Erinnerung, wie wenige katholische Kantone im Jahr 1777 das allgemeine Interesse des Vaterlandes so sehr aus den Augen lassen, und dem alten Zwiespalt ein neues Denkmal setzen wollten. Die Geschichte bringt wahrlich die blutigen Zerwürfnisse der

Väter nicht auf die Enkel, damit sie in thörichter Rache aufflammen, sondern vielmehr zur Belehrung, wie unselig die Folgen brüderlicher Erbitterung seyen, und wie unweise und gefährlich es wäre, glimmenden Unmuth zu unterhalten.

Die Annalen müßten die Geschichte der Eidgenossen erzählen, wenn sie darstellen wollten, wie der Neuenburger Blut bey jedem Kampfe sich mit dem der Eidgenossen vermischte, selbst wenn ihr Fürst sich unter den Befehlshabern der feindlichen Heere befand*). Schon ehe der Schweizerbund sich vollständig gebildet hatte, nahmen sie, des treuen Burgrechtes eingedenk, Antheil an ihren innern Kämpfen, besonders gegen Oesterreich. Sie verbluteten sich neben den Schweizern in Italien, und als der Herzog von Orleans Longueville, der Mitregent ihrer Fürstin Johanna von Hochberg, das Kommando der französischen Armee in Italien führte, meldeten die Stände den Eidgenossen von Bern: „Ihr Fürst denke wenig für den „Staat, sie um desto sorgfältiger; der Senat zu Bern „möchte Vorsehung thun, daß die eidgenössischen Maximen „im Fürstenthum keinen Abbruch leiden u. s. w." In den burgundischen Kriegen vertheidigten sie ihr Land, die Pforte der Schweiz auf das tapferste, und selbst ihr Graf, Rudolph Markgraf von Hochberg, dessen Sohn sich bey Karl dem Kühnen befand, rief die Eidgenossen, und übergab ihnen Neuenburg, seine gute Stadt, zum Verwahr und zum Pfand der Treue.

---

*) Das Ausführliche wird nicht ohne Interesse in der schon benannten Schrift: über der Eidgenossen Staatsinteresse ꝛc. ꝛc. von Seite 75 an bis Seite 106 nachgelesen werden.

Auch unter fremden Mächten, wo eine schweizerische Fahne wehte, fochten Neuenburger in Piemont: in Holland, einst auch in Spanien, doch vorzüglich in Frankreich. Seither erlosch ihr Name immer unter dem unsrigen im Dienste dieser alliirten Macht, in diesem so gut belohnenden und so wenig bereichernden Dienste.

In dem ganzen Wesen des Staats findet sich überhaupt zu Neuenburg die möglichste, mit der Verfassung verträgliche Einförmigkeit mit den Kantonen. In der vaterländischen Kriegsverfassung vor Altem schon gleiche Waffen, Paniere, Streitaxt; dann ihre Hochwachten, passend auf die unsrigen; 5000 Mann wohlbewaffneter Milizen, nach schweizerischer Manier jährlich gemustert, und, was Neuenburg mehr denn alles als einen schweizerischen Staat charakterisirt, das ihm so theure, auch uns billig kostbare Vorrecht, den Eidgenossen in allen ihren Kriegen, ohne Ausnahme des eigenen Fürsten, zu folgen. Wo die Eidgenossen ihre Truppen nicht auftreten ließen, zog auch Neuenburg die seinigen zurück, und als sie die freyen Kompagnien, (compagnies franches) mit der Ehre der Nation unverträglich erklärten, erließ die Tagleistung selbst unmittelbar den Befehl des Rückzugs an die neuenburgischen.

In der Verbindung mit den vier Kantonen herrscht ganz der Geist der eidgenössischen Bünde, ihre ewige Dauer, die Verbürgerrechtung, der wechselseitige Schirm, die Schiedmänner, die Wahlstadt, Form und Feyerlichkeiten des eidgenössischen Rechtes, die Ablehnung eines ausländischen Richters bey einheimischen Streitigkeiten.

Neuenburg ging auch keine Bündnisse ein, als neben

oder für die Eidgenossen, und mit befreundeten Mächten derselben. Unsere Freunde waren die seinigen, und selbst seinen besondern Freunden gewährte es nie etwas, das wir ihnen nicht gerne gönnten. Karl der Kühne drang umsonst in den Grafen Rudolph von Neuenburg, Vasallen und Marschall von Burgund, um Zuzug gegen Ludwig den XI.; dieser lehnte es in Rücksicht auf die eidgenössischen Verhältnisse zu Frankreich ab, und lud vielmehr den Herzog ein, als Freund nach Neuenburg zu kommen, und mit den Gesandten der Eidgenossen im Frieden zu unterhandeln. Der erbitterte Herzog erwiederte: „mit „Feuer und Schwert (brandons en main) wolle er seinem „Herrn Marschallen zu tagen kommen" *).

Ein Zug darf der neuesten Ereignisse in der Schweiz wegen nicht übergangen werden: im Jahr 1689 erscholl die Nachricht, daß ganze Schwärme vertriebener Franzosen und Piemontesen sich in der Schweiz und vornehmlich im Neuenburgischen zusammenrotten, um einen Streich auf Savoyen auszuführen. Die XIII Kantone warnten von der Tagleistung zu Baden den Staatsrath und die Stadt Neuenburg, der Eidgenossenschaft vor Verdruß zu seyn. Diese, so fremd ihnen der Bericht noch war, versicherten gleichwohl die Eidgenossen für diese und alle Fälle, daß Bundeskraft und Gleichstimmung mit ihren weisen Absichten unter ihnen zur Unzerstörbarkeit angewachsen sey. Man vergleiche nun den Geist jenes Föderalismus mit dem Geiste der neuen Einheitsprediger.

Die Dienste, welche uns die Fürsten von Neuenburg

*) Die Chronik des Kapitels von Neuenburg.

nicht bloß als Bundesgenossen, sondern auch in ihren anderweitigen Eigenschaften geleistet haben, sind zu wichtig, als daß hier nicht der erheblichsten erwähnt werden sollte. Den rastlosen Verwendungen Heinrichs II., Herzog von Orleans, ersten französischen Botschafters bey den westphälischen Friedensunterhandlungen (1647) verdanken wir es, daß unser Vaterland durch dieselbe als ein freyer, unabhängiger Staat erklärt worden. — In die Wahlkapitulation Kaiser Karls des VI. hatten die Kurfürsten und Herren des Reichs den bedenklichen Artikel eingerückt: Karl soll mit dem Reich wieder vereinigen, was durch Mißgeschicke der vorigen Jahrhunderte, besonders in Italien und der Schweiz, davon abgerissen worden. Kaum erfuhr es Friedrich I., König von Preußen, (kurz nach seiner Anerkennung zu Neuenburg) als er dem Reichstage zu Frankfurt nachdrücklich erklärte: „Er widerspreche jeder „Wahl, wenn man auch nur einen Schuh Boden von „dem Lande der Eidgenossen zu trennen sich vorsetze." Durch diese Entschlossenheit ward das Vaterland wenigstens vor einer unübersehlichen Reihe von Gefahren verwahrt.

So oberflächlich nun auch diese Skizze der Annalen ist, so erblicken wir in derselben doch Neuenburg als ein Stück des alten Helvetiens im Kreise, den die Natur schuf, eine freye Nation von dienstbaren zu söndern; Neuenburg als einen Schlüssel der Schweiz, mit starken wohlbewahrten Päßen; ohne Neuenburg das Land offen, der hart zugängliche Jura uns fremde, keine feste Scheidemarke, keine Vormauer mehr gegen Burgund. Wir sehen in Neuenburg einen schon durch seine Staatsverfassung zuverlässigen, standhaften, ewigen Bundesgenossen,

bey welchem ein Ruf der Mitverbündeten selbst die Stimme eines wankelmüthigen Gebieters übertäuben würde. Diese Uebereinstimmung in Staatshandlungen, dieses innige, ewige Anschmiegen an die Eidgenossenschaft hat in ganz Europa die Ueberzeugung bewirkt: Neuenburg sey ein selbstständiger, souveräner Staat in der Schweiz, aber kein Staat für Europa, nur Theil eines größern zusammengesetzten Staatskörpers, Glied eines ewigen, unauflöslichen Bundes. Daher war Neuenburg unter deutschen Fürsten nicht deutsch, unter französischen nicht französisch, war schweizerisch, und bleibt es, so lange der schweizerische Verein uneingebrochen und sich selbst treu verbleibt.

Die Verfassung.

Nullibi gratior existit libertas quam sub rege pio.

Tacitus.

Nur wenige Republikaner vermögen sich einen Begriff von Freyheit in monarchisch regierten Staaten zu machen, weil sie sich das Ideal derselben mehr von dem Schimmer der Formen als von dem Wesen der Sache abziehen, und den höchsten Werth auf den Besitz der so geheißenen politischen Freyheit setzen, die im Grunde bloß die Gewährleisterin der bürgerlichen seyn soll, wenn sie nicht in eitle Form verdünstet. In Verfassungen, welche nicht sowohl politische Rechte verleihen, als die persönlichen sichern; in welchen die Bürger nie Fürsten, dagegen aber auch nie die Unterthanen von Kasten oder Parteyen sind, sondern

immer, was sie seyn sollen: gefreyte Bürger; in diesen findet sich die minder glänzende, aber wohlthätigere bürgerliche Freyheit, die einzig ächte und wünschenswerthe. Diese ist eine Frucht aller kluggemäßigten Regierungen, aber keiner andern, und sie ist unabhängig von bloß scheinbaren Formen. Sie mag daher in monarchisch regierten Staaten genossen, und in republikanischen vermißt werden, und ist (große Beyspiele lagen uns nahe und sind bekannt) selbst in Demokratien mit Füßen getreten worden. Republikanisches Geblüt fließt durch unsere Adern, aber nur wirkliches Freyheitsgefühl, nicht Formendunst, befähigen es unsere Brust zu heben. Im stillen Genusse ächter Freyheit athmet das Herz leicht, sanft und gesund; sein Pochen bey mächtigem Geschrey davon ist fieberisch und endet wie alle Fieber; der wahrhaft Freysinnige kämpft mit der Anarchie als Freund der Ordnung, mit der Bedrückung als Freund der Freyheit. Die wesentlichste Bedingung der bürgerlichen Freyheit ist die Trennung der Gewalten, vornehmlich der richterlichen von der gesetzgebenden und der vollziehenden. Das ist endlich auch in Republiken gefühlt worden; allein sie haben es monarchischen Staaten abgelernt. Am wenigsten wird dieses Bedürfniß noch in mancher Demokratie gefühlt, wo man nur von der Allgewalt des Volkes träumt, von welcher man in einem Sinne passend sagen möchte, was Corneille dem Viriat an den Sertorius in den Mund legt:

La liberté n'est rien quand tout le monde est libre.

Dadurch charakterisirt sich aber die bürgerliche Freyheit, die ein Gemeingut Aller seyn soll, daß Jeder alles thun

dürfe, was das Gesetz nicht verbietet, und nur angehalten werden möge, das zu thun, was es gebietet.

Zu beklagen sind aber die Nationen, welche diesen glücklichen Zustand bloß der vorübergehenden Weisheit und Mäßigung vortrefflicher Fürsten verdanken und anvertrauen. Noch mehr sind es aber jene, die ihn durch gewaltsames Aufregen einsichtloser, von selbstsüchtigen Demagogen bearbeiteter, Haufen zu erringen und befestnen vermeinen. Die bürgerliche Freyheit wurzelt in dem Sinne des Volkes selbst für Gesetzlichkeit, und in seinem zu Festhaltung gesetzlicher Ordnung entschlossenen Gemüthe. Sie muß aber in der Verfassung begründet, durch ihr Heiligthum gewährleistet werden, und unerläßlich muß das Volk das erste Beyspiel der Ehrfurcht geben, das einer freysinnigen und gerechten Verfassung getragen werden soll *).

Durch diesen ihren festen, gesetzlichen Sinn haben sich die Neuenburger Jahrhunderte lang in beharrlichem Glücksstande behauptet. Derselbe blieb auch von den Fürsten um so unbetasteter, weil das genügsame Volk wohl auf seinen Bestand eiferte, aber seine konstitutionellen Grundgesetze, deren Wohlthätigkeit es erkannte, nie gegen politischen Flitter umtauschen wollte. Die ersten Grundlagen seiner im Wesentlichen stets einförmig fürdaurenden konstitutionellen Verhältnisse verlieren sich im Dunkel der Zei-

*) Auch das öftere Revidiren der Verfassungen, womit man zur Zeit dem im Gedränge übereilten nachzuhelfen denkt, führt selten zum Bessern. Die Zügel, die man einmal schießen ließ, sind schwer wieder anzufassen, und in wandelbaren Zeiten treten Augenblicke einer Gewalt ein, dieser oder jener (und nicht immer einer heimischen), die alles vollends stört und umstürzt.

ten, als der Despotismus allenthalben mit der Anarchie rang, große Reiche im entkräftenden Kampfe mit mächtigen Vasallen zerfielen, unzählige Edle sich aufrieben, die geistliche Macht sich mit der weltlichen balgte, und noch kaum hie und da ein schwacher Schimmer von Sittenmilderung und wahrer Freyheit die heillose Verwirrung und allgemeine Anarchie durchzubrechen begann.

Die Rechte der Herren und des Volkes, das bürgerliche Leben überhaupt im Fürstenthum Neuenburg beruhte und beruht noch auf den Generalartikeln (articles généraux) für das ganze Land, und den besondern der Stadt Neuenburg und der Burgerschaft zu Vallendis (Valangin) oktroirten (articles particuliers), die ein freysinniger Graf Ernst von Metternich, Botschafter in der Schweiz, im Jahr 1707 mit den Eingebornen in einen Vertrag abgefaßt, welchen dann der König Friedrich, nach dem zu Gunsten des Hauses Brandenburg ergangenen Urtheil, am 13. May 1709 bestätet und eidlich zugesagt hat; — auf den Artikeln, welche der Gouverneur, Baron von Lentulus, nach dem bekannten, durch Verpachtung der Gefälle veranlaßten Auflaufe, der das Einrücken einer eidgenössischen Besatzung zur Folge hatte, mit den Deputirten der Gemeinheiten im Jahr 1768 einverstanden und der König am 7. Januar 1771 sanktionirt hat; — dann in der neuen konstitutionellen Charte, welche alle jene Artikel und das gute alte Herkommen bestätet, vom König Friedrich Wilhelm am 18. Juni 1814 aus London ertheilt, und am 2. Juli darauf im Schlosse zu Neuenburg den Vasallen, Staatsbeamten und Abgeordneten der Geistlichkeit, der Bürgerschaften und Gemeinden eröffnet, und von

denselben nach Form und Inhalt anerkannt worden; — und endlich in den auch anerkannten Edikten und Reglements von 1814, 1816, 1817 und 1818 über die Befugniß, die Wahl und die Berathungsformen der audiences générales, welche der 14te Artikel der Charte wieder als das gesetzgebende Korps und den Rath der Nation herstellt und bestätet.

In diesen Urkunden, welche die neuenburgische Verfassung bilden, sieht man den Landesfürsten, oder seinen Statthalter im Glanze der obersten Macht; die Landesstände, (das sind nun die audiences générales) welche sie mäßigen; den Staatsrath, der die vollziehende Gewalt ausübt. In diesem Lande hat die politische Freyheit vor vielen andern das Verdienst, minder auf blendende Popularität, als auf Ruhe im Staate, bürgerliche Freyheit und die Gewähr der persönlichen Rechte abzuzwecken. Neuenburgs Fürsten können keine Despoten seyn, und — wenige Länder mögen sich dessen berühmen — sie waren es nie. Dafür ist durch des Landes konstitutionelle Freyheit gesorgt. Diese beschwört jeder neue Regent, ehe nur Einer das Gelübd der Treue ihm leistet, ehe nur Einer ihn anerkennt.

Allein durch abschreckende Beyspiele belehrt, daß die Heiligkeit der Eidschwüre nicht immer ihre Unverbrüchlichkeit verbürgen, und daß oft die feyerlichsten Gelübde herrischgesinnten Fürsten, noch öfter gewaltlüsternen Beamten, und in neuern Zeiten besonders ehrsüchtigen Volksführern zum Spielwerk werden, hat das Volk von Neuenburg seine ungetrübte Ruhe durch kräftigere Mittel nach eidgenössischen Formen gegen jede willkürliche An-

maßung zu schirmen gewußt. Zwiste des Fürsten und des Volkes entscheidet der Senat zu Bern, der bis zur Umwälzung im Jahr 1830, ohne fremde Einmischung und unbefugtes Vorgreifen, seinen schiedrichterlichen Vorladungen und Sprüchen das erforderliche Gewicht zu geben nie angestanden, und der sich durch die erhabene Würde eines unbestechlichen Richters und eines standhaften Gewährsmannes beyden Theilen gleich theuer gemacht hat, gleich unentbehrlich beyden.

Die Annalen verfolgen nun den Faden der neuesten, bey der Umgestaltung Neuenburgs in einen Kanton zu Stand gekommenen Verfassungsurkunde, wie sie in der oben berührten verbindlichen Erklärung des Königs vom 18. Juni 1814 enthalten ist, und bemerken vorangehend, daß der Artikel XV derselben alle frühern Gesetze, Befreyungen, Freyheiten, wohlhergebrachte Uebungen, Urkunden und Bewilligungen bestätiget. Die Sprache des Königs, im Eingange dieser Verfassungsurkunde, ist zu freysinnig und in unsern Zeiten zu merkwürdig, als daß sie den Annalen nicht wörtlich einverleibt werden sollte:

„Wir Friedrich Wilhelm III., von Gottes Gnaden „König von Preußen u. s. w."

„Die Siege, welche die göttliche Vorsehung Unsern „Waffen verliehen hat, gewährten Unserm Herzen die „höchst angenehme Befriedigung, treue und geliebte Völ„ker auf immer an Unsere Herrschaft zu knüpfen, die „Unserm Hause entweder gewaltsam entrissen, oder, um „größeres Unglück von ihnen abzuwenden, durch Uns „abgetreten wurden. Diese Genugthuung, Theure und „Liebe, gewährt Uns vorzüglich die Rückkehr der glückli-

„chen, zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen ein „volles Jahrhundert durch bestandenen Verhältnisse. Ue„berzeugt, daß der Wohlstand, wozu euer Kunstfleiß und „eure Anstrengungen ein von Natur wenig fruchtbares „Land erhoben haben, nicht allein die Frucht einer väter„lichen Verwaltung, sondern auch einer wohlberechneten „Verfassung und der durch Unsere Vorfahren zu verschie„denen Zeiten ertheilten Freyheiten und Befreyungen wa„ren, haben Wir eine Prüfung dieser letztern vornehmen „lassen, in der Absicht, denselben eine neue Gewährlei„stung zu ertheilen, und nur in solchen Punkten darin „Abänderungen vorzunehmen, die mit den gegenwärtigen „Fortschritten der Zivilisirung, und mit den engern Ver„hältnissen, welche zwischen dem Fürstenthum und der „schweizerischen Eidgenossenschaft Statt finden werden, un„verträglich sind. Wir haben demnach die gegenwärtige „Erklärung ausgestellt, welche Wir treu zu halten und „zu beobachten verheißen, und welcher alle Könige von „Preußen, Unsere Thronfolger, als souveräne Fürsten „von Neuenburg nachzukommen verheißen werden, indem „sie nach ihrer Thronbesteigung und in Gemäßheit alter „Uebung die gegenseitigen Eide leisten. Wir er„klären demnach, u. s. w."

Dieser für den Monarchen ehrenvollen und seiner Stellung zum Fürstenthum Neuenburg, besonders nach der vollständigen Einverleibung desselben in die Eidgenossenschaft, angemessenen Sprache entspricht auch der Inhalt der in fünfzehn Artikeln abgefaßten königlichen Erklärung, welche als Verfassungsurkunde des Kantons Neuenburg in das eidgenössische Archiv aufgenommen worden.

Der Artikel I erklärt, daß die Könige von Preußen das souveräne Fürstenthum Neuenburg unter ihrer unmittelbaren Herrschaft behalten werden, „um das„selbe in seiner vollkommenen Unabhängigkeit, Un„veräußerlichkeit und Untheilbarkeit zu behalten, „ohne daß solches könne verringert, oder jemals einem „jüngern Prinzen als Leibgeding überlassen, noch als „Lehen oder Afterlehen, an wen es immer wäre, oder „auf welche Weise solches geschehen könnte, übertragen „werden." Diese vorderste Erklärung war auch das vornehmste Erforderniß, um Neuenburg für immer und unverbrüchlich als schweizerisch zu nationalisiren.

Wir gehen sogleich zum Artikel XIV über, weil derselbe als die wesentlichste Grundlage der neuenburgischen Staatsverfassung zu betrachten ist. Er erklärt die Herstellung der Landstände (audiences générales) als gesetzgebende Behörde und Nationalrath. Das in Folge dieses Artikels am 26. Dezember 1814 erfolgte Reglement oder Organisationsedikt; setzt dann ihre Bildung, ihre Befugnisse und die in denselben zu beobachtende Ordnung fest. In den wesentlichen Befugnissen der Landstände liegt die Gesetzgebung, die Bestimmung der Abgaben, die Aufrechthaltung der Verfassung und die Begutachtung alles dessen, was zur Wohlfahrt des Landes gedeihen mag.

Die Beschlüsse der Landstände gelangen aber nur durch die Sanktion des Landesherrn zu Kraft. Etwas sonderbares, vielleicht gutes, doch schwerlich allgemeiner Nachahmung zu empfehlendes, ist, daß die Landstände über gesetzliche Gegenstände nicht früher als sechs Monate nach ihrer Vorlegung entscheiden dürfen. Die Landstände wer-

den von dem Gouverneur, der sie präsidirt, wenigstens von zwey zu zwey Jahren einberufen und von ihm aufgehoben. Durch eine von dem Landesherrn sanktionirte Erklärung vom 27. September 1817 wird gleichwohl ihr Einfluß auf die eidgenössischen Verhältnisse, deren Besorgung dem Staatsrath zusteht, beschränkt. Nur über Gegenstände, welche das Fürstenthum mit Unkosten belasten würden, mögen sie in die Instruktionen maßgeblich einfließen. Unvorgesehene Vorträge dieser Natur müssen daher von den Gesandten an die Tagsatzung immer ad referendum genommen werden. Von allen andern, den Staat interessirenden Tagsatzungsverhandlungen, begnügt sich der Staatsrath ihnen Kenntniß zu ertheilen. Mögen nun die Ansichten: wer bey einer so modifizirten Verfassung, unter dem Namen Kanton Neuenburg, der eigentliche Bundesgenosse der Eidgenossenschaft sey, noch so verschieden seyn, die angeerbte Liebe der Neuenburger, die angestammte Loyalität des regierenden Hauses, das unzerstörbare Interesse beyder garantiren am besten, daß wir bey allen Vorfallenheiten eines Kantons Neuenburg gewiß sind.

Die Landstände sind zusammengesetzt aus den zehn ältesten Mitgliedern des Staatsraths; aus vierzehn von dem Fürsten zu ernennenden Notablen, unter welchen vier Prediger seyn müssen; aus vierundzwanzig Vorständen der Gerichte, und dreyßig Deputirten der Bezirke nach bestimmten Verhältnissen. Für die Ernennung der vierzehn Notablen ist der Fürst an dreyfache Vorschläge der Wahlkorps gebunden, deren Reihenfolge für jeden Erledigungsfall in dem Organisationsedikt bezeichnet ist. Die Wahlart der dreyßig Bezirksdeputirten ist sehr verwickelt. Alle

Männer über zweyundzwanzig Jahre versammeln sich, um eine Anzahl der Würdigsten zu bezeichnen; die Bezeichneten setzen sich selbst auf die doppelte Zahl der zu wählenden Deputirten herab; aus diesen wählen die Gerichtshöfe die Deputirten, die übrigen sind Suppleanten.

Nach diesen das Wesen der Konstitution bestimmenden Grundverhältnissen folgen nun die übrigen nach der Reihe, die ihnen in der Urkunde angewiesen ist. Der Artikel II sichert die freye Ausübung der protestantischen und der katholischen Religion, und leistet selbst Fürsehung für unabhängige Kirchenzucht. Die protestantische steht unter der Leitung und Gewalt der Pfarrer und der Konsistorien, welche Klasse unter vielen fast beyspiellosen Gerechtsamen auch die besitzt, die Pfarrer zu ernennen, sie in ihren Verrichtungen einzustellen, zu entsetzen und abzuändern, und überhaupt über Gegenstände, welche die Geistlichkeit betreffen, zu urtheilen. Die katholische Religion steht in allem, was Ordnung und Disziplin betrifft, unter der Leitung und Gewalt des Bischofs von Lausanne. Das Bekenntniß der Protestanten ist das helvetische; seine Annahme hieng von der freyen Wahl der Kirchgenossen in jeder Pfarre ab. Landeron und Cressier zogen das Bekenntniß ihrer Väter vor. Da ist die katholische Religion noch so gesetzlich herrschend, als die evangelische im übrigen Fürstenthum; ihre Gerichtshöfe sind mit Katholiken besetzt. Kinder dürfen vom elterlichen Glauben nicht verlockt werden; mannbaren steht die Aenderung zu beyden Theilen frey; sie ziehen dann in einen Ort des angenommenen Bekenntnisses, und sind wieder Bürger. Solches verleihet im Kirchlichen, freysinnig aber enthaltsam, das Staatsgesetz.

Der Artikel III berechtigt jeden Einwohner, das Fürstenthum, selbst für auswärtige Niederlassung, ungehindert zu verlassen, ohne Verlust seines Bürgerrechts und bey stets freyer Rückkehr; sogar in die Kriegsdienste einer fremden Macht, wenn sie sich nur mit dem Souverän in seiner Eigenschaft als Fürst von Neuenburg nicht im Kriege befindet, mögen die Neuenburger frey ziehen. Selbst auf dem Schlachtfelde zu Roßbach behandelte der Sieger ihre Gefangenen mit auszeichnender Huld und äußerte: er kenne die Rechte seines Volkes von Neuenburg, und ehre tapfere Männer, wenn sie auch nicht auf der Stelle stehen, auf der er sie wünschen möchte.

Der Artikel IV behandelt die Fähigkeit zu Bekleidung von Zivil- und Militärstellen. — Der Artikel V gewährt vollkommene und gänzliche Handelsfreyheit im Innern des Landes und mit dem Auslande. Diese beyden Artikel behalten die Verpflichtungen vor, welche auf dieselbe bezüglich in dem Bunde mit der schweizerischen Eidgenossenschaft liegen dürften.

Der Artikel VI bestätigt den Status quo in Hinsicht auf Verwaltung und Rechtsordnung, und beauftragt die Landstände für die Aufstellung eines einzigen Appellationsgerichts zu sorgen. — Der Artikel VII bespricht die einförmig von dem Fürsten zu erlassenden Polizeyordnungen, — und der Artikel VIII behaltet ihm das Recht vor, sich in den Versammlungen aller Staatskorporationen repräsentiren zu lassen.

Der Artikel IX sorgt hauptsächlich für persönliche Sicherheit. Bürger mögen nur im Lande und von dem sie gesetzlich betreffenden Richter beurtheilt werden. Ohne

richterliches Erkenntniß darf kein Fiskal Verhaftbefehle gegen sie ausfertigen; Strafen sind nie willkürlich, die Strafgesetze gelind und das gerichtliche Gepräng ist dem Unschuldigen günstig. In wie manchem sich als hochgefreyt brüstenden Lande ist für die bürgerliche Freyheit weniger gesorgt!

Der Artikel X erlaubt neue Auflagen und Abgaben, unter welchem Namen es immer seyn möchte, nicht anders als vermöge eines Gesetzes einzuführen. Da findet kein fürstlicher Eigenwille statt, und die auf Ländereyen haftenden Abgaben werden nach einer sehr alten, folglich sehr niedrigen Schatzung bezogen.

Durch den Artikel XI werden alle Einwohner von ihrem achtzehnten bis in ihr fünfzigstes Jahr waffendienstpflichtig; können aber nur für Erhaltung der öffentlichen Ordnung, für Landesvertheidigung und für Erfüllung der Verträge mit der Schweiz in wirklichen Dienst gerufen werden. Das besondere für den Militärdienst zu erlassende Reglement soll die Verhältnisse mit der Eidgenossenschaft berücksichtigen *).

Der Artikel XII betrifft ein in preußischen Sold zu

---

*) Dieses Reglement ist im Jahr 1818 auf einen Bericht des Staatsraths in 128 Artikel abgefaßt, von dem König wirklich aufgestellt worden. Daß die neuenburgischen Milizen unter seiner alleinigen Oberaufsicht stehen, und nur einerlei Fahne und Kokarde haben sollen, ist bereits in der Verfassungsurkunde bestimmt, ohne daß die Tagsatzung dagegen Einwendungen gemacht habe. Der scheußliche Lärm gegen die neuenburgische Kokarde gehört also wieder zur Charakteristik der allerneuesten Zeit; gewiß ist aber, daß eine gefällige Abänderung gar leicht mit dem König einverstanden worden wäre. Die bey Tagsatzungsmitgliedern, wie bey unsern absprechenden Publizisten vorherrschende Ignoranz ergibt sich aus folgender Geschichte der neuenburgischen Kokarde: Im Jahr 1806 hatte noch jede

nehmendes neuenburgisches Gardebataillon. Ein solches ist wenigstens so ehrenvoll, als die in den Sold anderer Potentaten gegebenen Schweizertruppen, und auch da spricht sich die Selbstständigkeit des Fürstenthums aus, da es nur in Kraft einer mit demselben abzuschließenden Kapitulation geschehen mag.

Der Artikel XIII sichert alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Korporationen und Einwohner. Keine Verfügung über solches, für Bedürfnisse des Staats und allgemeinen Vortheil, kann ohne gütliche Unterhandlung oder gerichtliche Schatzung Statt finden.

Die Charte vom Jahr 1814 enthält also nur eine neue Garantie aller ältern Handfesten, Rechte und Gesetze des Landes, und die geringen Abänderungen derselben sind ihm günstig und nach der Verheißung des Landesherrn den Fortschritten der Zivilisation und den neuen Verbindungen mit der Eidgenossenschaft sorgfältig entsprechend.

Das einzige und höchste, was einer solchen Verfassung beygefügt werden konnte, war der Beytritt zum ewigen Bunde der Eidgenossen, und im Vollgefühle dieser Wohlthat werden die spätesten Nachkommen den Namen Friedrich

---

Stadt und Gemeinde ihre eigenthümliche, Neuenburg, die Stadt, roth und grün, Landeron grün und schwarz, einige Orange, andere schwarz u. s. w. Die Charte von 1814 ordnete eine allgemeine neuenburgische an, und man stand in der Erwartung einer eidgenössischen. Die schwarz und weiße ward als eine Ehrenhuldigung angenommen, als der König das Land besuchte. Im Dezember 1830 waren die Tagsatzungsdeputirten von Neuenburg instruirt zu einer gemeineidgenössischen zu stimmen, allein sie kam nicht zu Stande. Im Lande wünschte man nun die Kantonskokarde, gelb und roth, und ein königl. Reskript vom 15. Dez. 1831 bewilligt es, weil jeder Kanton eine eigene habe und weil der König alle eidgenössischen Verhältnisse begünstigen wolle.

Wilhelm nie anders als mit dankbarer Ehrfurcht aussprechen. Schon an der Stirne des ersten Bandes der neuenburgischen Gesetzgebung (Recueil ou Pièces officielles concernant la Principauté de Neuchâtel et Valangin) findet sich daher die Vereinigungs- und die Bundesakte, dann eine dahin bezügliche Erklärung für die audiences générales. Der Bund, der alle XXII Stände verbrüdert, enthält keine besondere Bestimmungen für Neuenburg. Die Reunionsakte vom 19. May 1815 hatte die allgemeinen Bundespflichten und den Rang dieses Kantons vorangehend bestimmt, und die Bedingung, ohne welche dieser souveräne Staat, oder vielmehr dieser selbstständige Staat eines souveränen Fürsten, unmöglich eidgenössischer Stand werden konnte, dahin festgesetzt: „daß die Erfüllung der Bundespflichten, die Antheilnahme an den Bundesberathungen, die Genehmigung und Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse ausschließlich das zu Neuenburg residirende Gouvernement betreffen, ohne einer weitern Ratifikation oder Sanktion zu bedürfen."

Das Volk von Neuenburg genießt unter seiner konstitutionellen Regierung zugleich einer weisen und gerechten, milden und freysinnigen Gesetzgebung, und nur bleibt noch zu wünschen, daß dieselbe in ein vollständiges Gesetzbuch zusammengetragen werde. Offenbar ergeben sich aus seiner Staatsverfassung, die schon an sich selbst auch von helvetischer Herkunft zeugt, die wesentlichsten Anlagen dieses Volk zum Gliede unsrer Bundesgenossenschaft zu stempeln. Die Eidgenossenschaft ist gleichsam in seinen Grundstiftungen eingewoben, da das föderative Band stärker als das politische ist, und da die Pflichten gegen

die Eidgenossen in Nationalangelegenheiten jene gegen den Landesherrn entscheidend überwiegen.

Die Emanzipations-Frage.

Die Insurrektion im September 1831.

Ubi semel recto deerratum est, in praeceps pervenitur.
Velleius.

Die Juliustage von 1830 hatten auf das mit seiner Regierung zufriedene Neuenburger Volk nur geringen Eindruck gemacht. Es begriff, klüger als viele sich für sehr klug haltende Völker, daß die Pariser ihre Verfassung nicht umwälzen, sondern im Gegentheil vertheidigen wollten, und daß in jenen erschütternden Ereignissen doch nicht das mindeste auf die Schweiz bezügliche liege. Nach Jahresfrist haben leider die Unruhen in der Eidgenossenschaft auch nachtheilig auf die Neuenburger gewirkt. In ihrem Innern lag kein Stoff zur Unzufriedenheit; die Parteyen mußten von außen her geweckt werden. Die weiten, aber verhüllten Absichten unsrer obersten Demagogen beschränkten sich nicht auf ihre heimathlichen Kantone, und ein Franzose, den man mit dem berüchtigten Maugin gesehen hatte, machte manche Kehre von Basel über Neuenburg nach Genf. Endlich ward eine terroristische Faktion auf die Beine gebracht, und ihr großes Wort, womit sie die öffentliche Meinung verrückte, war: nous voulons être Suisses, rien que Suisses.

Der Zwiespalt der Neuenburger beruhte also ganz einfach darauf: die einen wollten die konstitutionelle Monarchie, die das Land regiert; die andern wollten sie zerstören. Die dem König und dem alten glücklichen Zustande des Landes Anhänglichen wünschten nicht minder aufrichtig Schweizer, und nichts als Schweizer zu seyn; sie waren aber überzeugt, daß das Fürstenthum Neuenburg mit keinem fremden Staat in irgend einer Solidarität sich befinde, jene ausgenommen, welche es von jeher, und nun noch fester und bestimmter als nie mit der Eidgenossenschaft verband. Die Beweise lagen ihnen vor Augen in der Geschichte, in der Gegenwart, in der Charte selbst, in deren erstem Artikel der König bereits erklärt: „daß er das souveräne Fürstenthum wieder an sich ziehe, um dasselbe in seiner völligen Unabhängigkeit, Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit zu „besitzen."

Die sich so heißenden Patrioten, um sich Anhang zu verschaffen, täuschten das Volk mit dem Vorgeben: die Verfassung von 1814 sey eine bloße Machenschaft des Staatsraths. Derselbe habe sie bey dem Einmarsche der Alliirten nach den Interessen der adelichen Familien durchgesetzt. Das Volk wäre frey gewesen, sich eine Regierung nach eigenem Willen zu geben; allein man habe das Volk umgangen und nicht angehört. — Es war aber zur Zeit allgemein bekannt, daß der Staatsrath, ferne von jedem Einflusse, auf den Entschluß des Königs sich das Fürstenthum wieder anzueignen, vielmehr durch diesen Entschluß überrascht war. Die drey an die Minister der alliirten Monarchen abgesendeten Staatsräthe hatten kei-

nen andern Auftrag, als den, die angekündeten Militärlasten für das Land zu erleichtern. Sie trafen am 13. Januar in Basel ein; das königliche Reskript aber über Wiederbesitznahme des Fürstenthums war bereits vom 9. (aus Freyburg im Breisgau, wenn wir uns nicht trügen) datirt. Damit also die elende Vorspiegelung nicht in die Geschichte übergehe, sollen die von den Neuenburgern selbst geäußerten Wünsche hier ihren Platz finden. Diese entscheiden in der Sache und gehören der Geschichte an.

Adresse der vier Bürgerschaften von Neuenburg, Landeron, Boudry und Vallendis an Se. Majestät den König von Preußen.

Den 3. Hornung 1814.

Sire!

Die vier Bürgerschaften von Neuenburg, Landeron, Boudry und Vallendis, als die Organe der Einwohner des Fürstenthums Neuenburg, legen die Huldigung ihrer Ehrerbietung und ihrer tiefsten Ehrfurcht auf den Stufen Ihres Thrones nieder.

Im Jahr 1707, Sire! haben die Wünsche unsrer Väter, einträchtig mit den Rechten des erhabenen Hauses Brandenburg, den König Friedrich I als souveränen Fürsten von Neuenburg und Vallendis ausgerufen. Von dieser denkwürdigen Epoche an haben die Könige seine Thronfolger und Euer Majestät selbst, weit entfernt die souveräne Gewalt ausdehnen zu wollen, mit Vergnügen unsere Verbindungen mit der Schweiz, unserm alten Vaterlande, unterhalten, und unsre Freyheiten, unser Herkommen, die unbedeutendsten Gebräuche sogar, aufrecht gehalten. Dieses wirklich große, wirklich väterliche System, hat dem Fürstenthum ein Jahrhundert von Glückseligkeit und Wohlstand verschafft. Ihr erhabenes Haus, Sire! erhielt davon keinen andern Genuß, als den einer schrankenlosen Anhänglichkeit, weil die gerechteste und lebhafteste Dankbarkeit

ihre Grundlage war. Wir übergehen mit Stillschweigen den Augenblick, in welchem diese süßen Bande zerrissen wurden. Der Fürst, den uns die Vorsehung bestimmte (Berthier), war gerecht und wohlthätig; er hat in seiner Verwaltung, so gut als seine Stellung es vergönnte, unsre Einrichtungen beybehalten. Heute, Sire! in dem Augenblick, in welchem wir durch die Mißgeschicke des furchtbarsten Kriegs ergriffen sind, legen Eure Majestät Ihre gutthätige Hand auf dieses Land; wir werden augenblicklich zurückgefordert, geschützt, beholfen. Ihre frühern Wohlthaten, Sire, sind in unsere Herzen eingegraben; diese neueste reißt uns zur Bewunderung und Dankbarkeit hin. Möge ein dauerhafter Friede den öffentlichen Wohlstand auf seinen alten und ehrwürdigen Grundlagen neu befestigen! Das ist der einzige Wunsch, den ein schwaches Volk Eurer Majestät als Ihres Herzens würdig anbieten darf. . . . . (Folgen der Schluß und die Unterschriften.)

Antwort des Königs.

Ich habe in Euerm Schreiben vom 3. des verflossenen Monats mit Vergnügen den Ausdruck der Gefühle von Ergebenheit und Anhänglichkeit gefunden, die Ihr meiner Person und meinem Hause widmet. Die Vorsehung hat den Erfolg meiner Waffen gesegnet, und mit Angelegenheit habe ich diese Veranlassung gewählt, die Bande neu zu knüpfen, die uns vereinten und deren Vortheile Ihr zu schätzen wißt. Vereinigen wir nun unsre Wünsche, auf daß ein dauerhafter Friede diese Bande befestige, und daß ich Euch meine Begierde, zu Euerm Wohlstand beyzutragen, wiederholt beweisen möge.

Im Generalquartier zu Chaumont, den 3. März 1814.

Friedrich Wilhelm.

Am 21. April schlossen die vier Bürgerschaften das Schreiben, womit sie den König in seinem Generalquartier zu Paris beglückwünschten, mit folgender Stelle:

„Würdigen Sie Sich, Sire, im Gewühle der großen „Gegenstände, womit Sie beschäftigt sind, einen Blick „auf ein zwar kleines und vereinzeltes Volk zu werfen, „das doch durch seine Treue und Dankbarkeit würdig ist, „Euer Majestät anzugehören. Möge dieser Blick unwi„derruflich über unsern Schicksalen schweben und uns in „Eurer Majestät wieder einen geliebten Souverän und „den zärtlichsten Vater finden lassen!"

Die Neuenburger glaubten in ihrer Loyalität gleichwohl so wenig an ein Recht, stürmische Zeiten zu benutzen und über sich selbst zu verfügen, daß sie den Eid der Treue dem vorgeliebten König erst dann schwören wollten, als der Fürst Alexander Berthier sie durch seinen Abdikationsakt vom 3. Juni 1804 des ihm geleisteten entbunden hatte. Dann leisteten sie aber denselben allenthalben unter den lautesten Freudenbezeugungen über die Restauration.

Die Annalen gehen nun nach diesem Blicke auf den wichtigen Moment der Restauration zu den neuesten Ereignissen über. Die Installation des gesetzgebenden Raths. (audiences générales) wurde in Gemäßheit mit der neuesten freysinnigen Verwilligung des Königs am 11. Juli 1831 durch seinen Kommissär, den Generalmajor von Pfuel, vorgenommen. In seiner Anrede äußerte dieser die Absicht des Königs, daß die Einrichtungen des Landes durch seine Verwendung stufenweise, ohne Uebereilung, aber in Wirklichkeit, stets erweitert und vervollkommnet werden möchten. Der gesetzgebende Rath schuf sich dann vor allem sein Reglement, und beschloß in weisen Schranken die Oeffentlichkeit seiner Sitzungen. Nicht minder behutsam und weise war sein Preßgesetz abgefaßt. Hier ist es

doch nicht der Fall, in seine Arbeiten einzutreten. Ein umständlicher und gründlicher Bericht betraf die Verhältnisse zur Schweiz, und die dem gesetzgebenden Rath verfassungsmäßig zukommende Theilnahme an denselben. Die Gesandten an die Tagsatzung sollen von dem gesetzgebenden Rath, jedoch der erste aus der Mitte des Staatsraths, gewählt werden. Diese ersten Sitzungen wurden am 27. Juli abermal durch den königlichen Kommissär geschlossen. Es geschah unter dem tausendfachen Rufe: „es lebe der König!" und mit nicht geringerem Enthusiasmus ward am 3. August der Namenstag des Königs gefeyert. Das Freysinnige und Wohlthätige seiner Verwaltung schien allgemein gefühlt zu seyn. Nichts desto minder bereitete die revolutionäre Partey bereits ihre Unternehmungen. Drey Deputirte von Locle denunzirten sogar in Zeitungen geheimnißvolle Zusammenkünfte von Städtern und Bergleuten, und einen Bund von Mißvergnügten selbst gegen die zugestandenen Verbesserungen.

Die Nationalrepräsentation und das Preßgesetz hatten den gemäßigten Liberalen entsprochen, und ihr Zutrauen gesteigert; diese vereinigten sich daher auch um die konstitutionelle Monarchie zu schützen. Die Revolutionsmänner fanden in den parlamentarischen Debatten eine völlige Niederlage. Sie gaben sich also für Augenblicke das Ansehen, großer Verehrer des besten Königs, und unterzeichneten Dankadressen an denselben. Desto thätiger arbeiteten sie aber im Dunkeln für ihre heillose Absicht, alles Bestehende von Grund aus umzuwühlen, und der Schluß der Sitzungen des gesetzgebenden Raths schien ihnen der günstige Augenblick, die Larve wegzuwerfen und öffentlicher aufzutreten.

Gegen den Plan der Demagogen war es in La-Chaux-de-Fonds schon früher, am 11., zu groben Ausschweifungen gekommen. Eine Rottirung von drey bis vierhundert mit Werkzeugen Bewaffneten, hatte in der Nacht das Polizeygebäude vollständig niedergerissen; man zwang die Nachbarn ihre Häuser zu beleuchten; die Bürgerwache fand sich zu schwach dem Unfug zu steuern.

Es ist heute noch räthselhaft, ob der General von Pfuel die gefährliche Lage des Landes durchgeblickt habe oder nicht. Einerseits empfahl er allenthalben die freywillige Einrichtung von Bürgergarden, als der besten Stützen der Gesetzlichkeit in freyen Ländern; dann verließ er aber doch am 4. Neuenburg, um über Luzern nach Berlin zurückzureisen. Berittene Bürgergarden eskortirten und laute, zum Theil täuschende, Segnungen begleiteten ihn. In einem Abschiedsproklama ertheilte er allgemeine Amnestie, mit Ausnahme eines einzigen, der Bürgerkrieg hervorrufen wollte. Der eidgenössische Oberst Murat inspektirte in dieser Zeit zweymal die Milizen von Val-de-Ruz.

Ein erster lauter Aufruf, die preußische Tyranney abzuwerfen, erschien nun unter dem Namen des alten Einsiedlers vom Jura. Er machte kleinen Eindruck; die Wohlthaten des Königs waren noch in zu frischem Andenken. Wirksamer unterhielt die Spannung der besoldete Franzose Armand durch seine Zeitungsunfugen; schwerer Fluch haftet noch auf seinem Andenken. In der gleichen Zeit ließen die Verschwornen die Einladung zu einer förmlichen Verbindung für offenen Aufruhr im Lande herumkreisen. An der Spitze des Komplotts figurirten die Namen von Männern, die wenige Tage vorhin

mit anscheinender Anhänglichkeit das Gelübd der Treue an ihren Fürsten erneuert hatten. Die Einwohner der Gemeinden Bevaix, Buttes, Cortaillod und Travers wurden beynahe in Masse in denselben eingezogen. Die Dorfschaften der Gebirgsgegenden verschmähten ihn; nur in La-Chaux-de-Fonds fand er Anhänger unter den Jünglingen, die ihr Hauptmann Courvoisier dazu vorbereitet und gewonnen hatte.

So standen die Sachen am Eingange des Septembers. Wie sehr mußte der König sein Wohlwollen geschändet, sein Ansehen gehöhnt fühlen? Wie vertrug sich der verrätherische Frevel mit dem Jubel am 11. Juli bey Einsetzung des selbstgewählten gesetzgebenden Raths? Wie würden die Eidgenossen in rechtlichern Zeiten die mißlichen Verflechtungen beurtheilt haben, mit welchen sie durch ein nur vor sechzehn Jahren in den brüderlichen Verein aufgenommenes Volk bedroht wurden? Die Verschwornen hatten den 12. September für den Ausbruch eines allgemeinen Aufruhrs bestimmt. Es war der Jahrstag der Vereinigung mit der Schweiz! Die völlige Einverleibung mit einer im Ruhme des Biedersinns stehenden Nation sollte durch den abscheulichsten Meineid gefeyert werden! In den meisten Dorfschaften kündeten die Anhänger des Komplotts große Festlichkeiten an, und nichts wurde versäumt, das Volk über seinen Zustand zu täuschen, und gegen die bestehende Ordnung der Dinge zu exaltiren! In Neuenburg selbst trugen unkluge junge Leute durch ein so geheißenes patriotisches Banket, ohne es zu vermuthen, zum Gelingen dieser Anschläge bey. Dieses Banket hatte in der Stadt selbst in jedem Sinne große

Bewegung veranlaßt; Schwankende wurden bearbeitet, Hablichе geschreckt und im Allgemeinen Niedergeschlagenheit verbreitet.

Die thätigen Agenten der Insurrektion hatten am 11. und in der darauf folgenden Nacht eine Menge von Aufforderungen ausgestreut. In der gleichen Nacht ließ die Regierung eine Proklamation erscheinen, durch welche sie die Rebellen zur Rückkehr zur Ordnung, und die rechtlichen Bürger zum Beharren bey derselben zu bewegen hoffte; zugleich berief sie den gesetzgebenden Rath auf den 15. Wenn aber die Sachen so weit gediehen sind, vermögen die Mahnungen der Regierungen nichts mehr, und die rechtlichen Bürger glaubten zum Theil nicht an die Wirklichkeit eines solchen Komplots. Dann waren sie auch ohne Zentrum für den Widerstand, und die Regierung selbst wollte sie nicht unter die Waffen rufen, damit kein Vorwurf, den Bürgerkrieg veranlaßt zu haben, sie treffen möge. In den Hoffnungen der Regierung lag offenbare Mißrechnung; auch ward sie nach dem Grundsatze, principiis obsta, nicht zu entschuldigender Schwäche, vielleicht gar persönlicher Furcht betadelt.

Auch in den aufgeregten Theilen der Landschaft war der 12. Sept. ein Schreckenstag für die Einen, ein Tag der zügellosesten Freude für die Andern. Im Val-de-Travers besonders zitterten die ruhigen Bürger für ihr Leben und Eigenthum und schlossen sich in ihre Häuser ein. Die dem Aufruhr geweihte Horde war gegen 10 Uhr Abend zum Marsch nach Neuenburg bereit. Einer der Anführer, Vaucher, rief ihr von seinem Wagen zu: „Endlich wird die Zerstörung auf die Regierung herab-

„platzen; morgen bringen wir die Köpfe von Sandoz=„Rollin, Favarger und Gallot.“ Die Schreckensszene war mit Fackeln beleuchtet. Eine Menge Volks umgab dieselbe stumm und erschüttert. Zu Travers fand die Horde ihre Gesellen unter dem Kommando des Doktors Petitpierre, Mitglied des gesetzgebenden Raths, zum Anschlusse bereit. Gegen 11 Uhr in der Nacht setzte sich die Kolonne, etwa 150 Mann stark, unter scheußlichem Gebrülle und immerwährendem Losschießen ihrer Gewehre in Bewegung. Zu Noiraigue wurden die Wohnungen ruhiger Leute mit Kugeln beschossen. Auf dem weitern Marsch schloß sich der Lieutenant Bourquin von Corcelles, auch Mitglied des gesetzgebenden Raths, mit den Leuten von Corcelles, Bevaix, Cortaillod, Val=de=Ruz und Val=de=St. Imier, an. Das Ganze war auf beyläufig 400 buntscheckigt bewaffnete Landleute angewachsen, deren viele die schweizerische Kokarde als Zeichen des Aufruhrs aufgesteckt hatten. Bourquin war der sichtbare Anführer der Rotte, die am 13. um 5 Uhr Morgens sich bereits im Angesicht der Stadt festgesetzt hatte. Der Oberstlieutenant Perrot, der verschiedene Rollen spielte, zeigte sich jetzt ebenfalls an ihrer Spitze.

Der Staatsrath hatte sich indessen im Schlosse in Permanenz gesetzt. Versicherungen von Treue und Anerbietungen zu Vertheidigung der Regierung kamen ihm von Vallendis, Val=de=Ruz, den Bergleuten, und von mehrern Gemeinden, sogar von dem in heftige Parteyen getheilten La=Chaux=de=Fonds zu. Locle blieb getreu, auch La Sagne. Gegen die lebhaftesten Vorstellungen mehrerer seiner Mitglieder, nahm er diese Anträge nicht an, und verbot sogar

alle Vertheidigungsmaßregeln, die einen gewaltsamen Angriff veranlassen könnten. Heuchler hatten die Stärke der Insurgirten auf 1500 Mann angegeben. Das Mißtrauen, das sich ein Theil der Bürger der Stadt zugezogen hatte, mag zu diesem Entschlusse beygetragen haben. Auf andere, wahrhaftere Berichte faßte man wieder Muth. Man erkannte zwar die Unmöglichkeit, die Stadt zu vertheidigen, da sie selbst nicht vertheidigt werden wollte, entschloß sich aber, bis zur Ankunft von Truppen, die man von Val-de-Ruz erwartete, sich im Schlosse fest zu halten. In Eile ließ man nun Sturm läuten, den Generalmarsch schlagen und zwey Kanonen vor den Eingang stellen. Augenblicklich fanden sich bey 150 Mann in dem Schlosse ein, Offiziere, Soldaten des Kontingents, Bürgergarden, einfache Bürger, Handelsleute, Magistrate, Geistliche sogar, alle von dem größten Eifer und der völligsten Hingebung beseelt.

Am 12. Abends hatten sich Petitpierre und der Oberstlieutenant Courant nach dem Schlosse verfügt und der Regierung ihre unverweilte Abdikation, als das einzige Mittel, den schrecklichsten Bürgerkrieg zu vermeiden, vorgestellt. Der Oberstlieutenant Perrot hatte sich wenigstens überzeugt, daß man in der Stadt keinen Widerstand leisten werde, und durch diese Versicherung die schon wankenden Landleute wieder in Bewegung gesetzt. Indessen hatte sich der Oberst von Pourtalès aus Auftrag der Regierung nach Cortaillod und Bevaix verfügt, aber nur fanatisirtes Volk gefunden, das keinen Einsprachen mehr zugänglich war. Er hatte sich nach den Chefs erkundigt; allein man antwortete ihm: Wir haben keine Chefs, wir sind alle Mei-

ster. In der Gewehrfabrike von Cortaillod wurden die Thüren des Magazins eingesprengt, und die vorhandenen Gewehre geraubt.

Der immer zweydeutige Oberstlieutenant Perrot, der inzwischen alle im Aufstande begriffene Ortschaften durchwandert hatte, aufgeschreckt durch das Sturmläuten und den Allarm in der Stadt, kehrte am 12. Abends nochmals nach dem Schlosse zurück, deklamirte über das große Unheil, welches eitler Widerstand über die Stadt bringen würde, und beredete den Oberst Pourtalès, als Chef der bewaffneten Macht, noch einmal mit dem am 13. mit Tagesanbruch vorrückenden Corps der Insurgenten zu parlamentiren. Die sichtbaren Anführer desselben, der Lieutenant Bourquin vornehmlich, drohten, die Stadt in Asche zu legen, und das abscheulichste Geschrey der Rotte gab ihren Drohungen Gewicht. Der Antrag, den Eingang in die Stadt, mit Ausnahme des Schlosses und des Arsenals, nicht zu verwehren, ward trotzig verworfen, und Pourtalès mußte auf sich nehmen, der Regierung auch die Uebergabe des Schlosses, mit Ausnahme des Zeughauses und des Archivs, und gegen die Versicherung, daß alles öffentliche und Privateigenthum unberührt bleiben werde, beliebt zu machen. Der Staatsrath gieng diese schmählichen Bedingnisse ein, ungewiß, wem er noch trauen dürfe, und vor allem entschlossen, das Vergießen von Bürgerblut zu verhüten. Die Insurgentenrotte hatte sich in der Nähe eines Kartätschenschusses von der Stadt aufgestellt. Mit dem lautesten Triumphgeschrey empfieng sie die Nachricht; mit Unwillen wurde sie von den Getreuen im Schlosse aufgenommen; eigentliche Todtenstille

herrschte in der Stadt; das Einrücken der Insurgenten zögerte nicht. An ihrer Spitze sah man in wunderlichen Ausstaffirungen Bourquin, den Arzt Rösinger, den Oberstlieutenant Perrot und den mit einem dicken Prügel bewaffneten Arzt Petitpierre einherziehen. Viele schwangen die nackten Säbel, andere rauchten, zuerst wurden die Wirthshäuser von diesen Helden überschwemmt. Die Anführer zogen mit einem Theil der Rotte in das Schloß ein.

Der Staatsrath, so wie er auf Widerstand Verzicht leistete, zog sich am frühesten Morgen nach Vallendis zurück, wo sich die getreuen Bergleute nur nach und nach sammelten. Der Staatsrath selbst suchte dieselben zur Rückkehr zu bewegen, und wollte den Sitz der Regierung, größerer Sicherheit wegen, nach Locle verlegen. Er war dieser bevölkerten Ortschaft schon ganz nahe, als ihn der Maire derselben unter bedenklichen Vorstellungen davon abhielt. Der Staatsrath entschloß sich also geradezu zur Rückkehr nach Neuenburg.

Die Rebellen hatten sich bisdahin auf Besitznahme des Schlosses beschränkt; nun stellte sich ein Theil derselben vor dem Rathhause in Schlachtordnung und forderte die Uebergabe, zu welcher die vier Vorsteher (Ministraux) der Stadt den Hauptmann der Bürgergarde sogleich beorderten. Die Rebellen, selbst nicht ohne Furcht, verließen es aber in Bälde wieder. Mit Mühe wurde eine andere Rotte abgehalten, die Thüren des Tempels einzusprengen; dagegen schlugen sie die Thore des Arsenals ein, nahmen, was ihnen an Waffen, Munition und Kaputröcken taugte, und führten eine Kanone gegen das Rathhaus auf.

Der Staatsrath, so wie er in Neuenburg zurück war,

beschloß, den Generalprokurator, Baron von Chambrier, an die zu Luzern versammelte Tagsatzung abzusenden. Die Insurgenten schickten ihrerseits unverweilt den zu einem solchen Auftrag einzig fähigen Hauptmann Courvoisier an dieselbe, überzeugt, daß die Erklärung, daß sie Schweizer und nur Schweizer seyn wollen, ihrem Abgeordneten eine glänzende Aufnahme verschaffen würde. Die demokratischen Kantone waren aber überzeugt, daß ihre Verfassungen den neuenburgischen Insurgenten eben so wenig zusagen würden, als das monarchische Prinzip. Courvoisier wurde also im Ganzen übel empfangen und war nach 40 Stunden bereits wieder in Neuenburg zurück.

Der Präsident des Staatsraths, Sandoz-Rollin, hatte indessen, als Oberhaupt des Staats, eine Kommission niedergesetzt, die durch alle beförderliche Mittel auf Beruhigung und Einverständniß wirken sollte. Die Anhänger der monarchischen Verfassung verstärkten sich aber immer mehr zu Vallendis; der Staatsrath hatte daher eines seiner Mitglieder dahin gesendet, jeden thätlichen Angriff zu verhindern, andrerseits gleichwohl auf eine reguläre Weise für ihre Subsistenz zu sorgen. Damit war eine Gattung Waffenstillstandes zwischen den bewaffneten Parteyen zu Stand gebracht.

Die Anzahl der Getreuen war am 15. auf beyläufig 1600 Mann angewachsen, alle muthvoll und begierig, sich mit den Räubern im Schlosse zu messen. Achtzigjährige Männer bezogen die Wache neben fünfzehnjährigen Knaben. Die musterhafteste Disziplin war bey ihnen eingeführt; ihre Vorposten wurden bald nahe an die Stadt vorgerückt, und 25 entschlossene Männer, unter Anführung ihres

Hauptmanns Lerch, drangen in einer Nacht in die Stadt, und holten sich die nothwendige Artillerie und Munition aus dem Zeughause. Die Munizipalität von Vallendis und sämmtliche Offiziere des dort versammelten Corps mahnten dann in einem Aufrufe alle dem Fürsten und den Landesfreyheiten Getreue sich an sie anzuschließen, und der kommandirende Oberstlieutenant Pettavel forderte sie auf, das schändliche Joch einer Faktion zu brechen.

Die Insurgenten waren durch die Ereignisse zu Vallendis in nicht geringe Besorgnisse gebracht. Sie schlugen daher die angebotenen Einquartierungen in der Stadt aus, und forderten dagegen Rationen von Brod, Mehl, Suppe, Fleisch, gekochten Gemüsen, Wein, Käse, Betten, Decken, und noch vielem andern, zum Theil Lächerlichem, im großen Unmaße. Ihre Requisitionen wurden immer von 40 bis 50 Mann, mit aufgepflanzten Bajonetten und unter schreckhaften Demonstrationen, nach dem Rathhause gebracht. Schon am 13. hatten sie in der Hauptkirche unter dem lautesten Jubel eine provisorische Regierung ernannt, die dann wegen Nichtannahme der bedeutsamsten Ernannten nie zur Wirklichkeit gedieh. Sie verlangten die Schlüssel zu dem Hause des Kanzlers Sandoz, und untersuchten die Keller von mehrern Häusern, in welchen sie unterirdische Verbindungen mit dem Schlosse voraussetzten. Den Präsidenten des Staatsrathes bedrohten sie in seiner Behausung aufzuheben und als Geißel zu behalten. Auch ihre Anzahl war schon am 13. Abends bis auf 760 angewachsen. Kleine Rotten, die zuweilen das Land durchzogen, erlaubten sich in den getreuen Gemeinden, besonders zu Noiraigue, sehr gewaltsame Auftritte. End-

lich am 15. ließen Bourquin und Konsorten eine Proklamation erscheinen. In Ermanglung von wirklichen Beschwerden gegen die Regierung des Königs, führten sie die durch den Krieg erzwungene Abtretung des Landes im Jahr 1806 als einen Verfassungsbruch an. Die von dem Volke so allgemein und hochgefeyerte Restauration von 1814 ward nichts desto minder nach 17 Jahren als Usurpation und Verrätherey dargestellt. Uebrigens war dieser Zuruf in pomphaften Phrasen abgefaßt, strotzte von Anbetungsformeln der Volkssouveränetät und der Rechtsgleichheit, und beabsichtigte die Bürger der Stadt, in so ferne sie sich stille hielten, zu beruhigen und die von Vallendis der Revolution zu gewinnen. Bourquin's Soldaten hefteten diesen Zuruf in den Straßen an, und das Volk riß denselben in ihrer Gegenwart ab, unter dem lauten Aufruf: Es lebe der König! Sie wagten sich nicht mehr gegen dasselbe einzuschreiten, barrikadirten sich sorgfältig und verdoppelten die Wachen. Gleichwohl hielten sie noch immer fest an ihrem Endzwecke, in dessen Erreichung sie noch einzig Heil zu finden hofften. Die Pazifikationskommission war so weit gegangen, daß sie den Antrag machte, das Volk selbst in Primarversammlungen über die Emanzipationsfrage abstimmen zu lassen. Die Demagogen schlugen es auch aus, weil sie vermuthlich von dem Volke selbst nichts ihren Absichten Günstiges erwarteten; dann verlangte die in ein Quarré zusammengetretene Mannschaft fürwährende Besetzung des Schlosses durch 400 der Ihrigen unter Bourquin's Befehlen. Zugleich wurden alle Mittel versucht, um die Regierung durch Verheißungen und Bedrohungen zur Abdikation zu bewegen.

Der gesetzgebende Rath hatte sich am 15. September versammelt. Es war um drey Tage zu spät. Der Staatsrath hatte die Umtriebe zu wenig gekannt, und die Wahrscheinlichkeit eines schnellen Ausbruchs zu leicht übersehen. Allein am 15. waren nur 37 Mitglieder gegenwärtig, weil sie die Versammlung durch den Gewaltstreich vom 13. unzulässig achteten. Sie wurde nun wegen Besetzung des Schlosses auf dem Rathhause eröffnet, erklärte sich zwar als konstituirt, beschränkte sich aber die Pazifikationskommission zu bestätigen, und bey Abwesenheit des Generalprokurators einen kurzen Bericht des Kanzlers anzuhören. Dieser schloß denselben mit der Aeußerung: „daß der Staatsrath in allem nach seinem Gewissen ge„handelt, um in Wahrnehmung seiner ersten Pflicht Blut„vergießen und den unvermeidlichen Ausbruch eines Bür„gerkriegs zu verhüten." Am 18. war derselbe vollständiger versammelt, und erließ folgende Bekanntmachung:

„Der gesetzgebende Rath hat sich diesen Morgen versammelt, um sich mit den Mitteln zu beschäftigen, die Landesruhe und gesetzliche Ordnung wieder herzustellen; er hat einmüthig beschlossen, sich in Permanenz zu konstituiren und eine Kommission zu ernennen, welche gemeinschaftlich mit der Regierung und den eidgenössischen Repräsentanten die schicklichsten Maßregeln ergreife, diesen edeln Zweck zu erreichen. Er wird täglich zwey Sitzungen auf dem Rathhause halten. Jedes seiner Mitglieder erklärt, daß es unter den gegen die Stadt gerichteten Feuerschlünden sich mit gleicher Freyheit berathen werde, als wenn kein einziger bewaffneter Mann in Neuenburg wäre. Seine Sitzungen sollen unter dem Schutze der neuenburgischen Loyalität stehen. Er ladet alle Bürger, welcher Meinung sie immer seyen, ein, mit ihm auf beschleunigte Beruhigung einzuwirken."

Bey Ansicht dieser Proklamation gaben die zu Vallendis versammelten Offiziere und Soldaten eine schriftliche Erklärung von sich, in welcher sie sich gegen jede Parallele mit den Aufrührern im Schlosse verwahrten; sie wollen nicht als eine Partey angesehen werden, indem sie die Waffen nur nach Eidespflichten und zu Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung ergriffen haben, folglich mit den Feinden derselben nicht zu vergleichen, sondern als die Truppen der Nation zu betrachten seyen, und brüderliche Gefühle von allen guten Neuenburgern anzusprechen haben.

Die Mehrheit der Neuenburger fühlte noch lebhaft, daß sie von jeher im vollen Genuß der bürgerlichen Freyheit waren, und daß diese Gefahr laufe, von einer bloß scheinbaren und ausschweifenden politischen Freyheit zerknickt zu werden. Viele Magazine wurden geschlossen, und nicht bloß Reiche, sondern auch Handwerker und Winzer wanderten aus, und scheuten die Gegenwart von Raubsüchtigen, die nur von Mord und Brand sprachen. Weder der Einfall der Franzosen, noch der Durchmarsch der Oesterreicher hatte die gleichen Schreckniſſe verbreitet. Auch den Insurgenten im Schlosse war nicht mehr wohl bey ihrer Sache. Die Bürgerschaft von Vallendis ließ sich nicht durch den Dunst der eiteln Großsprechereyen täuschen, der die Bevölkerung von Travers und Bevaix umnebelt hatte; 2000 Brave umgaben ihre Paniere. Die Rebellen befestigten daher die Barrikaden vor dem Schlosse, und trauten sich selbst nicht mehr. Der Oberstlieutenant Perrot war ihnen verdächtig geworden. Es war eine komisch-tragische Szene, als dieser auf seine Knie fiel, die Brust entblößte und erschossen zu werden verlangte, wenn

er ein Verräther sey. Ihre Furcht zu vermummen, hielten sie Sonntags den 18. ein großes Saufgelage, wozu eine Menge Weiber aus den revolutionirten Gegenden berufen ward. Die Kirche selbst ward zu den ärgerlichsten Schwelgereyen jeder Art mißbraucht; die Requisitionen für diesen Tag nahmen kein Ende, und man sah eine Prozession von Weibern, die allerley Provisionen in Körben davon trug. Der Quartiermeister, Karl Renard, erlaubte sich nun auch Thee, Spezereyen und Ingredienzien für Punsch zu requiriren. Der Magistrat hatte den Muth, die für ein Mittagmahl der Offiziere requirirten 100 Bouteillen fremder Weine, als Gegenstände des Luxus, abzuschlagen. Die geringsten Requisitionen wurden nun militärisch erpreßt; eines Tags erschien ein Detaschement von 40 Soldaten, die Zimmerleute und Tambouren voran, um Nadeln und Faden zu fordern. Ein anderes Kommando, dem eine Requisition von 150 Pfund Rauch- und 20 Pfund Schnupftabak, sammt 400 Pfeifen abgeschlagen wurde, pflanzte die Säbel auf die Karabiner und erzwang sie. Der Hauptmann Courvoisier wollte eben so 130 Franken für seine Reisekosten an die Tagsatzung erzwingen, aber der Magistrat schlug die gehässige Forderung beharrlich aus.

Am 19. September beschloß der gesetzgebende Rath nachstehende Proklamation an das neuenburgische Volk:

„Liebe Mitbürger!

„Die gesetzliche Ordnung ist in unserm Vaterlande, das gleichsam in zwey feindliche Lager zerrissen ist, schwer gestört worden. Es giebt kein größeres Unglück für ein Volk, als der

Bürgerkrieg, mit dem wir bedroht sind. Wenn dieses Ereigniß ein Gegenstand der tiefsten Trauer und großer Besorgniß für alle Neuenburger seyn muß, so ist es dasselbe besonders für eure Abgeordneten, welchen ihr eure theuersten Interessen anvertraut habt. Damit wir dieses Zutrauen verdienen, wollen wir alles thun, das Ungewitter zu beschwören.

„Unter so wichtigen Verumständungen hat sich der gesetzgebende Rath bis zu Herstellung der Ordnung permanent erklärt. Wir sind dermal nicht als Gesetzgeber versammelt, sondern als Nationalrath, um Ruhe und Ordnung herzustellen. Indem wir uns an dem Ort unsrer Sitzungen gleichsam zwischen zwey feindlichen Lagern befinden, wollen wir uns auch durch konciliante Maßregeln zwischen Euch stellen, um durch die möglichsten Anstrengungen Feindseligkeiten zu verhindern. Theure Mitbürger, Söhne des gleichen Vaterlandes! wir beschwören Euch, wir fordern Euch im Namen der Gesetze auf, deren Organe wir sind, Euch zwischen den Partikularen aller Provokationen, zwischen den Lagern aller Feindseligkeiten zu enthalten, indem die Verantwortlichkeit des Unglücks, welche das erste Blutvergießen auf das ganze Vaterland ziehen würde, auf den Angreifenden haften soll. Wenn die Parteyen sich so gegenüber stehen, wie es leider bey uns der Fall ist, so können wenige Tropfen Blutes das Vergießen von ganzen Strömen veranlassen; eine Unklugheit kann gleichsam ein Funke seyn, der einen großen Brand verursacht. Das Neuenburger Blut soll nie anders als für das Vaterland fließen, und nie zu seinem Nachtheil.

„Der eidgenössische Bund sendet Euch Friedensstifter. Erwarten wir ihre Dazwischenkunft mit einer Ruhe und einem Zutrauen, durch welche einzig sie uns nützlich werden kann, und hoffen wir, daß Gott, der uns so lange als das privilegirteste unter allen Völkern erhalten hatte, nicht zugeben werde, daß wir unter allen das elendeste werden!

„Also einmüthig berathen in der Versammlung des gesetzgeben-

den Raths auf dem Rathhause zu Neuenburg am 19. September 1831 um 4 Uhr Nachmittags.

Im Namen des gesetzgebenden Raths,
die Sekretarien:
Favarger, Advokat.
Bille, Advokat.

Herr von Chambrier war von Luzern zurück. Die Tagsatzung hatte schon auf den ersten Bericht des neuenburgischen Gesandten die Abordnung zweyer Kommissarien oder Repräsentanten beschlossen. Auf die noch umständlichere Darstellung wählte sie den Bundeslandammann von Graubündten, Sprecher von Bernegg, der sogleich abreiste, und den Deputirten des Kantons Waadt, Jayet. Da dieser erkrankt war, ward er durch Herrn von Tillier, von Bern, ersetzt. Diese zögerten nicht, die Vorstände der Rebellen einzuberufen. Am gleichen Tag erlaubte sich der Oberstlieutenant Perrot nicht bloß wie vorhin seinen Platz im gesetzgebenden Rath einzunehmen, sondern sich durch zwey Bewaffnete bis in den Saal begleiten zu lassen, die sich doch auf den energischen Befehl des Präsidenten entfernten. Die Repräsentanten verfügten sich sodann nach Vallendis, wo sie von der in ein Quarré gebildeten, nun beyläufig 2400 Mann starken Mannschaft mit allen militärischen Ehren empfangen wurden. In der Mitte des Quarré empfing sie der Bürgerrath mit seinem Pannier. Herr von Sprecher entwickelte ihnen den Zweck seiner Sendung, den nämlich, auf Wiederherstellung der gestörten Ruhe und der gesetzlichen Ordnung mit Kraft einzuwirken. Die Repräsentanten wurden dann eingeladen, auf dem Rathhause Theil an den Berathungen zu

nehmen. Die Versammlung war ungefähr 80 Personen stark, indem jeder Kompagnie gestattet worden, auch einige aus ihrer Mitte dahin abzuordnen. Offiziere und Soldaten waren nur eine Seele. Der allgemeine Ruf war: — „wir werden die Waffen vor Räumung des „Schlosses und vor Rückkehr der gesetzlichen Ordnung „nicht niederlegen. — Der Schweizer verabscheut den „Meineid; treues Halten an beschwornem Wort ist der „schönste Ruhm dieses an Helden so fruchtbaren Volkes. „Es hat diesen Ruhm mit seinem Blut erworben. Auch „wir wollen als Schweizer sterben, und den geheiligten „Verbindlichkeiten, die wir auf uns nahmen, getreu ver„bleiben. Wir sind Schweizer; unsre Feinde sind unwerth „dieses Namens, der durch keinen Meineid erworben „werden kann." — Die Versammlung dieser zu jeder Aufopferung für Rettung des Vaterlandes entschlossenen Bürgersoldaten war ein erhabenes Schauspiel, und vielleicht seufzten die schweizerischen Repräsentanten über die Unzulässigkeit, solchen Gesinnungen augenblicklich und ganz zu entsprechen. Unter beständigem Rufen: Es lebe der König! kehrten die Truppen in ihre Kantonnirungen zurück.

In dem gleichen Augenblick gaben die Insurgenten des Schlosses ein ganz anderes Schauspiel. Die Repräsentanten hatten an eben dem Morgen die von dem gesetzgebenden Rath gebotene Waffenruhe anbefohlen. Früher hatten sich die Insurgenten der Kaputröcke im Zeughause bemeistert; nun vernahmen sie, daß für die Truppen von Vallendis, die bey ihrem sehr beschwerlichen Dienst durch den völligen Mangel an solchen litten, ein Transport von Kaputröcken, vielleicht mit einiger Munition, von Bern

unterwegs sey; zugleich wußten sie, daß die ihnen entgegenstehenden Truppen alle nach Vallendis einberufen worden. Desto muthiger entschlossen sie sich, den Transport auf der Straße von Hauterive überfallen und wegnehmen zu lassen; alle auf dieser Straße befindlichen Fuhrwerke wurden gewaltsam untersucht, und die in denselben befindlichen Personen, selbst Damen, mißhandelt. Auch nach Ankunft der eidgenössischen Repräsentanten wurden noch die Militäreffekten im Schlosse zu Colombier geplündert.

Alle diese Vorfälle waren nicht geeignet, die Gemüther zu beruhigen und zu vereinigen. Man glaubt, daß Bourquin in dieser Zeit die Unthunlichkeit gefühlt habe, das Unternehmen weiter zu treiben. Aber junge Hitzköpfe, wie Renard, Rösinger, Humbert, erhitzten die Köpfe immer mehr, und alle Bemühungen der Friedensstifter mußten um so gewisser mißlingen, als auch Mitglieder des gesetzgebenden Raths, Mitglieder der eidg. Tagsatzung sogar, in dem Feuer schürten. Nach den Berichten des Gesandten von Sandoz-Travers verhieß indessen die Tagsatzung jede erforderliche Kraftentwicklung, um die Rückkehr der gesetzlichen Ordnung zu bewirken. Gewähr der Verfassung kam wohl begreiflich nicht zur Sprache. Zu Verfügung der Repräsentanten waren Kontingentstruppen von Bern, Waadt und Freyburg, 1 Bataillon von jedem dieser Stände, und 2 Batterien Artillerie von Bern aufgeboten. Die Regierung hatte sich auf das Verlangen von eidgenössischen Repräsentanten und getreues Aufsehen der Nachbarkantone beschränkt.

Die Pazifikationskommission erklärte am 24. ihre Ver-

wendungen erschöpft und mißlungen. Die im Schlosse stationirten Patrioten, wie sie sich nannten, hatten in einem Ultimat die Bedingungen verzeichnet, unter welchen sie das Schloß an die eidgenössischen Truppen übergeben wollen. Ueber die wesentlichste, die Einberufung der Primarversammlungen, um sich über die Emanzipationsfrage zu äußern, wagte sich die Kommission nicht einzutreten, versprach aber, daß ein ähnlicher Vorschlag nach Räumung des Schlosses dem gesetzgebenden Rath vorgelegt werden solle. Diesen ihnen durch die Repräsentanten mitgetheilten Antrag schlugen Alphons Bourquin, der nun den Titel als Platzkommandant angenommen hatte, und die ihm Zugegebenen auf das Bestimmteste ab. Der gleiche förmliche Antrag des Deputirten Blanc von Travers wurde vertagt, und der gesetzgebende Rath vertagte sich hierauf selbst auf unbestimmte Zeit.

Während dieser gewaltsamern Lage unterzeichneten mehr als 2000 Bürger von Vallendis eine Adresse an den König, den tiefen Schmerz auszudrücken, den sie über die revolutionären Täuschungen empfinden, die viele Neuenburger zur Vergessenheit ihrer Eidespflichten und der Wohlthaten Sr. Majestät verleitet haben. Sie bitten den König, daß er, durch so viele Undankbarkeit entrüstet, ja die Bande nicht löse, die das Fürstenthum an ihn knüpfen; daß er ihr Vaterland ja nicht einer Oberherrlichkeit beraube, die das Glück ihrer Kinder seyn werde, wie sie das Glück ihrer Väter war. Die Anzahl der Bürger von Vallendis, die auf den Ruf ihrer Obern unter die Waffen getreten sey, wachse täglich, und werde in Verbindung mit den Getreuen von Val-de-Ruz und den Gebirgen unter

den von dem Staatsrath zugesendeten Militärchefs die Verirrten abzuschrecken und die legitime Regierung zu vertheidigen stark genug seyn.

Die Bürgerschaft von Neuenburg hat jener zu Vallendis später (am 5. Oktober) die Treue und Energie verdankt, welcher das Vaterland, nächst Gott, die Erhaltung seines Heils und seiner Ehre einzig zuzuschreiben habe.

Am 22. gelang es endlich den eidgenössischen Kommissarien einen Waffenstillstand zwischen den zu Vallendis und den im Schloß stationirten Truppen bis zu Ankunft der Bundestruppen zu Stand zu bringen, der beyden Theilen ihre Okkupationslinie vorschrieb, und die Stadt als förmlich neutral außer alle Berührung mit Bewaffneten setzte. Vom 24. zum 26. waren dann die Waadtländer und Freyburger Bataillons und das von Bern, welches zwey 12pf. Kanonen und zwey 24pf. Haubitzen mit sich führte, wirklich eingerückt. Später wurde dieses Belagerungsgeschütz durch eine Feldbatterie ersetzt. Der Oberst und Divisionschef Forrer führte den Oberbefehl, und die eidgenössischen Repräsentanten, Sprecher und Tillier, erließen folgende Proklamation an diese Truppen:

„Eidgenössische Soldaten!

„Unglückliche Spaltungen sind im Kanton Neuenburg ausgebrochen. Ein Bürgerkrieg droht mit seinen schrecklichen Verheerungen. Die eidgenössischen Truppen sind berufen, den Frieden, die Ordnung und die Herrschaft der Gesetze wieder herzustellen. Schweizerische Soldaten! die Befehle der hohen Tagsatzung und die Stimme des Vaterlandes rufen euch unter die Waffen, nicht um Meinungen zu verfolgen, oder auf gesetzlichem Wege ausgesprochene Wünsche zu unterdrücken, sondern um in diesem Kanton, wie es von euern

wackern Waffenbrüdern auf so würdige Weise in dem Kanton Basel geschehen ist, die friedlichen Bürger und eine gesetzliche Ordnung zu schützen, und der Herrschaft der Gewalt und der Leidenschaften ein Ende zu machen.

„Eidgenössische Soldaten! Das Beyspiel eurer Biederkeit und Treue wird in Kurzem die verirrten Bürger zu den Gesinnungen zurückführen, welche von jeher die schweizerische Nation ausgezeichnet haben. Ein durch seine Tapferkeit, durch seine Talente und seine Vaterlandsliebe ausgezeichneter Befehlshaber, welcher zu allen Zeiten von den schweizerischen Truppen mit Enthusiasmus begrüßt worden, ist mit dem Oberkommando bekleidet worden. Ehre, Treue, Vaterland, diese sind der alte Wahlspruch des Schweizersoldaten, und in diesem Geiste werden alle Befehle seyn, welche ihr von uns erhalten werdet."

Seit der Ankunft der eidgenössischen Truppen athmeten die Einwohner von Neuenburg wieder freyer; die meisten Ausgewanderten kehrten in die Stadt zurück, wo Oberst Forrer die Stelle eines Platzkommandanten auf sich nahm, und den unmäßigen Requisitionen der Schloßbesatzung ein Ziel setzte. Die Insurgenten hatten indessen, das Requirirte beyseits, im Schloßkeller 1200 Bouteillen ausgetrunken; in der Kirche zerhackten sie das Fleisch, theilten es aus, hielten ihre Schmausereyen; der Boden war mit zerbrochenem Glas, abgenagten Beinen und anderm Unrath bedeckt; die eisernen Gitter vor dem Chor waren abgerissen und zum Theil gestohlen. Sie zweifelten gleichwohl nicht an der Sympathie der Schweizertruppen, indem ihnen die Worte: „Schweizer und einzig Schweizer" ohne Unterlaß auf der Zunge lagen. Wo immer Eidgenossen einquartirt waren, gaben sich Emissarien des Schlosses die unwürdige und doch eitle Mühe, dieselbe demora-

lisiren zu wollen. Die in diesem Zeitpunkt wirklich bewundernswerthe Disziplin und der gute Geist der Truppen berechtigte das Vaterland zu schönen Erwartungen auf noch wichtigere Anläße. Dieses Betragen der eidgenössischen Truppen erleichterte nun die Uebergabe des Schlosses nach folgender Convention:

„Wir, der Oberbefehlshaber der Eidgenössischen Truppen im Kanton Neuenburg, und die Anführer der gegenwärtig im Schloß zu Neuenburg befindlichen Besatzungstruppen, sind über folgende Artikel übereingekommen:

„1) Gänzliches Vergessen des Vorgefallenen von beyden Seiten.

„2) Gleichzeitige Entlassung aller Bewaffneten in allen Theilen des Landes in ihre Heimath.

„3) Uebergabe des Schlosses an die eidgenössischen Truppen mit allem Kriegsmaterial des Kantons.

„Neuenburg, den 27. September 1831.

„Der Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen im Kanton Neuenburg:

Forrer.

„Die Anführer der im Schloß befindlichen Truppen:

„Alphons Bourquin; Oberstl. Perrot; Roulet, gewesener Hauptmann; F. Courvoisier, Scharfschützenhauptmann."

„Wir die eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Neuenburg bestätigen und garantiren kraft der uns von der hohen Tagsatzung ertheilten Vollmacht, und in Gemäßheit der aus eigenem Antrieb von der Regierung des Kantons Neuenburg gemachten Erklärungen, obgedachte Konvention im Namen der Eidgenossenschaft, indem wir den Herrn Oberbefehlshaber Forrer, mit Vollziehung derselben im Einzelnen beauftragen.

„Neuenburg, den 27. September 1831.

„Die eidgenössischen Repräsentanten zu Neuenburg:

„Sprecher von Bernegg; Tillier."

Am 28. Abends nahm eine waadtländische Grenadierkompagnie bereits Besitz von dem Schlosse. Am 29., Morgens 8 Uhr, ward es von den Insurgenten völlig geräumt. Sie zogen unter Trommelschlag und dem Rufe: „es lebe die Schweiz", und mit zwey Fahnen, in denen der preußische Adler dem eidgenössischen Kreuz Platz gemacht hatte, nach Rochefort, wo sie licenzirt werden sollten. Schon am 28. Abends traf Herr Oberst Forrer im Lager zu Vallendis ein, und trat in ein Quarré von mehr als 2000 Mann. Durch eine warme Anrede an die Truppen, rief er allgemeinen Enthusiasmus hervor, welchen er auch selbst theilte; er rühmte die edle Stellung, die sie angenommen hatten, und die Kraft, mit welcher sie ihrem eigenen Eifer Gewalt anlegten. Er umarmte die beyden Obersten Pourtalès, die sich als einfache Freywillige bey diesen Truppen befanden, mit einer Herzlichkeit, die viele Umstehende bis zu den Thränen rührte. Am 29. traf auch der Staatsrath in Vallendis ein. Mit bewegter Stimme redete der Präsident den Magistrat, die Offiziere und Soldaten nachstehendermaßen an:

„Bewaffneter Aufruhr, unerhört in der Geschichte unsers Vaterlandes, im Geiste des schwärzesten Undanks gegen einen Souverän, der sich stets als Vater des Volks betragen hat, ist unter uns ausgebrochen. Die Rebellen haben sich des Sitzes der Regierung bemächtigt; Ausschweifungen aller Gattungen haben ihre Gegenwart bezeichnet. Unter diesen schweren Verumständungen war eure Regierung einzig von der Sorge beseelt, den Bürgerkrieg abzuheben. Dieses Gefühl bewog sie dem bewaffneten Andrange keinen Widerstand zu leisten, und

„später die Dazwischenkunft der Eidgenossenschaft anzuru-
„fen. Aber ihr, wackere Soldaten! habt euch freywillig
„erhoben, die Unordnung und die Anarchie zurückzudrü-
„cken. Für diesen edeln Zweck achtetet ihr keine Auf-
„opferung zu theuer. Ihr umgabet das Panier, das
„ein Symbol der Ehre und Treue ist, und wenn das Va-
„terland gerettet, wenn der Aufruhr unterdrückt ist, wenn
„wir uns noch unter dem Schutze der milden Verhält-
„nisse vereinigen können, welchen wir ein Jahrhundert
„von Glück und Wohlstand verdanken, so ist es das Werk
„eurer Beharrlichkeit, der ruhigen, aber imponirenden
„Stellung, die ihr annahmet. Eure Regierung bringt
„euch den feyerlichsten Dank im Namen der Ehre, des
„durch eure Anstrengungen geretteten Vaterlandes, und
„des Königs. Der Ruf: es lebe der König! soll immer
„das Signal unserer Vereinigung seyn." — Eine gleich-
haltige Proklamation wurde unter diesen Truppen ver-
theilt, und dann erschienen auch die Vorsteher der Bür-
gerschaft und der Geistlichkeit, um ihnen ihre Achtung
zu bezeugen.

Die neuenburgische Munizipalität nahm hierauf ein Protokoll über die auf dem Schlosse statt gefundenen Beschädigungen auf. Der Staatsrath erließ am 1. Oktober ein Schreiben an die eidgenössischen Repräsentanten über die Entführung einer großen Menge Waffen, Equipirungsgegenstände und zweyer Kontingentfahnen gegen das ausdrückliche Wort des dritten Kapitulationsartikels und des Tagsatzungsbeschlusses vom 28. September. Das Einrücken noch eines Bataillons wurde nun eingestellt. Die Repräsentanten verfügten sich dann in die bewegtesten Gegenden

des Kantons, und in der Stadt wurden die Magazine wieder eröffnet, und die geflüchteten Waaren zurückgebracht.

Als sich der gesetzgebende Rath am 7. Oktober wieder versammelt hatte, war der Antrag des Herrn Blanc, die Primarversammlungen zum Eintreten über die Emanzipationsfrage einzuberufen, an der Tagesordnung. Beyläufig 10 Petitionen wurden zu Unterstützung desselben vorgelegt, die meisten doch waren in gemäßigter Sprache abgefaßt, und drückten bloß die Meinung und die Wünsche von Individuen aus *), welche die aufrühreriſchen Gewaltthaten verabscheuend, sich doch in einem unbehaglichen Zwitterzustande glaubten, und ohne Zerrüttungen und auf legalen Wegen zur völligen Emanzipation von aller Fürstengewalt und aller vermeinten Aristokratie gelangen wollten. — An die Stelle dieses Antrags kam nun aber, mit Zustimmung des Herrn Blanc, ein andrer des Deputirten von La-Chaux-de-Fonds, Bille, dahin lautend:

„Ich schlage dem gesetzgebenden Rath vor, den Staats-
„rath einzuladen:

„1) Daß er unverweilt in jeder Gemeinde oder Ar-
„rondissement Volksversammlungen anordne, damit sie über
„die politische Frage, über welche die Gesinnungen ge-
„theilt sind, abschließe;

---

*) Die Zahl der Unterschriften war 460 von La-Chaux-de-Fonds, 63 des Brenets, 81 von St. Blaise, 181 von Locle, 70 von Renan und Sonvillers, 4 von Fontaines, 50 von St. Imier, die Vorsteher für Travers, Boudri und Bole. — Dagegen werden wir später 30 von den Gemeindsversammlungen selbst, im völligen Gegensinne abgeschlossene zu ersehen haben, und beym ersten freyen Athemholen trafen weit zahlreicher unterzeichnete Adressen selbst von Locle und La-Chaux-de-Fonds bey dem Staatsrathe ein.

„2) daß er die Abstimmung in geheimen Skrutinien an=
„ordne, und daß alle, 19 und mehr Jahr alte Angehö=
„rige des Landes Antheil an derselben zu nehmen beru=
„fen werden;

„3) daß er das Resultat dieser Abstimmungen dem
„gesetzgebenden Rath unmittelbar mittheile."

Der Generalprokurator sprach dann zwey Stunden lang über den Gegenstand mit der einfachen Beredsamkeit eines guten und aufgeklärten Bürgers. Seine Rede hat die lebhafteste Sensation gemacht. Er gab zuvorderst seine Ueberzeugung dar, daß der gesetzgebende Rath durch Annahme des Vorschlags seiner ersten Pflicht zuwider handeln würde. Als Nationalrath solle er dem Volk gewiß nicht sagen: „thue was du gut findest; ich weiß dir nicht „zu rathen." Am wenigsten soll er das in einer Krise, die von keiner Dauer seyn kann, in einem Augenblick, in dem das Volk als ein Kranker zu behandeln ist. Die beharrliche Anhänglichkeit des Volks an die monarchische Verfassung, so wie sie in dem Fürstenthum besteht, soll ihn über alle Zweifel erheben. Der Redner machte dann aus der Geschichte anschaulich, daß die Neuenburger ihrer Verfassung einen unvergleichbar größern und dauerhaftern Wohlstand zu verdanken haben als keine andere Nation der ihrigen, und daß die Frage: ob sie Preußen oder Schweizer seyen, nicht erst zu lösen sey. Er durchlief dann alle Zweige ihrer Staatsökonomie und bewies, daß schon in ökonomischer Hinsicht keine Aenderung dem Lande zuträglich seyn könnte. Das Gleiche bewies er unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Freyheit, deren kein anderes Volk sich vollständiger zu erfreuen habe. Die Volks=

souveränetät sey nicht bloß ein leeres Wort, sondern ein Wort, das nicht selten schweren Bedrückungen zum Deckmantel diene, und was die Ehre, Republikaner zu seyn, betreffe, so möge man einen Engländer, den Unterthan eines konstitutionellen Monarchen fragen, ob er es für eine größere Ehre halten würde, ein Bürger von Hamburg oder Thurgau zu seyn, als ein Engländer; die Frage werde nicht einmal verstanden werden.

Die Annalen können sich keine Einläßlichkeit in die sehr ausgedehnte und sehr getheilte Diskussion dieses Gegenstandes erlauben. Herr von Chambrier berechnete, daß man dem König im Verhältnisse zu seinen Einnahmen eine Entschädigung von 2,500,000 Franken anbieten müßte. Die meisten, wo nicht alle Mitglieder des gesetzgebenden Raths, haben sich über die Frage geäußert. Der Entscheid erfolgte daher erst am 12. November; 47 gegen 31 Mitglieder haben den Antrag des Herrn Bille verworfen. Die Minderheit leistete Verzicht auf das reglementarische Recht, mit ihren Gründen an den König selbst zu gelangen.

Der königliche Kommissär von Pfuel war am 22. Oktober, von der reitenden Bürgergarde eingeholt, unter lautem Zurufe des Volks wieder in Neuenburg eingetroffen. Indessen war das Land noch nicht beruhigt. In Bevaix verweigerte das Volk den Zehnden zu bezahlen, als unverträglich mit der Freyheit. In Cortaillod gieng man weiter, und mißhandelte die Zolleinnehmer. In neun Gemeinden flatterte noch die schweizerische Fahne. Bourquin und Courvoisier ließen vielfältig bewaffnete Haufen sich versammeln. Der erste sprach viel von Mäßigung,

forderte aber allenthalben heftig auf, der Rebellion und dem republikanischen System bis in den Tod getreu zu bleiben. Er hielt bald da bald dort Musterungen ab, bey welchen sogar Kinder von vierzehn bis sechzehn Jahren aus den Hefen des Volkes die Anzahl, die oft auf mehrere Hundert anstieg, vermehren mußten. Meistens waren sie mit Stöcken bewaffnet. Zu Fleurier schrien sie, großentheils betrunken: Tod den Aristokraten, nieder mit dem König von Preußen! Der eidgenössische Oberst hatte auf große Zudringlichkeit bewilligt, daß Bourquin seine Leute (offenbare Rebellen, warum?) noch einmal versammle, doch ohne Waffen; Bourquin ließ sie aber den im Schloß geleisteten Eid wiederholen, und überhaupt gieng es so tumultuarisch zu, daß der eidgenössische Oberst einige Waadtländertruppen und Kanonen aufführen ließ. Renard und noch andere, die im Schloß figurirten, nahmen auch zuweilen Inspektionen vor, und mahnten zur Bereitschaft auf das erste Signal. Drohungen eines neuen Ueberfalls der Stadt wurden immer lauter. Es ist bemerkenswerth, daß in Val-de-Travers geradezu jene, die sich am lautesten erklärten, nur Schweizer seyn zu wollen, die eidgenössischen Truppen am schlimmsten empfingen. Oberst Forrer mußte sich selbst dahin verfügen und noch eine Kompagnie Scharfschützen und zwey Kanonen nachrücken lassen, um ihre Aufnahme zu erzwingen. Diese anhaltenden Störungen veranlaßten mancherley unangenehme Vorfälle. Der verhaßte Quartiermeister der Schloßtruppen, Renard, hatte die Kühnheit sich in der Stadt zu zeigen; zu gleicher Zeit kamen falsche Berichte von anrückenden Insurgenten, und angezündeten Signalen. So-

gleich, um 10 Uhr Nachts ward Generalmarsch geschlagen, die Bürger sammelten sich; das Bernerbataillon stellte sich vor dem Rathhause auf, die Artillerie wurde angespannt; Renard konnte nur als Soldat verkleidet gerettet werden. Zu Colombier hatte in der Nacht auf den 25. eine bewaffnete und von Bourquin präsidirte Versammlung seiner Hauptagenten einen Haufen Pöbels angezogen; niemand wußte, was es absetzen solle, und ein Vorsteher des Orts erhielt mehrere Messerstiche. Zugleich wurden auch außer dem Kanton schlechte Leute zu Gehülfen angeworben, und das Gewerbe wurde mit so viel Thätigkeit betrieben, daß der Präfekt von Besançon der Regierung von Neuenburg die Zusicherung ertheilte: diejenigen, welche sich solche Versuche in Frankreich erlauben würden, werden als Falschwerber ergriffen und den Gerichten übergeben werden.

Alle diese Vorfälle und die Nichterfüllung eines wesentlichen Punkts der Kapitulation vom 27. September haben unter den Ordnung wollenden Neuenburgern bedeutende Unzufriedenheit mit dem Betragen des Herrn Oberst Forrer erweckt, dessen militärischen Verdiensten sie doch die größte Achtung trugen. Schon am 1. Oktober wendete sich der Staatsrath unter Beziehung auf den Tagsatzungsbeschluß vom 28. September dießfalls an die eidgenössischen Repräsentanten. Diese forderten sowohl mündlich als durch ein ernstliches Schreiben vom 9. Oktober den Herrn Oberst auf, die Kapitulation durch beschleunigte und energische Maßregeln in Erfüllung zu bringen, indem dieselbe sowohl durch das Zurückhalten des aus dem Schlosse entführten Kriegsmaterials, als die fürwährenden Rottirungen der Insurgenten und die Inspektionen über

dieſelben in ihrem zweyten und dritten Artikel ſchwer und dreiſt verletzt werden. Alle dieſe Beſchwerniſſe hat der Staatsrath in einem ſpätern Schreiben vom 14. Dezember an den eidgenöſſiſchen Vorort einläßlicher auseinander geſetzt. Die Inſurgenten, heißt es da, ſeyen am 29. Dezember, der im Namen der Tagſatzung garantirten Konvention zum Hohn, im Angeſicht des Oberſt Forrers und der unter ſeinen Befehlen ſtehenden Bundestruppen, beladen mit den dem Staat geraubten Effekten aus dem Schloß gezogen. Die Abſichten des eidgenöſſiſchen Oberſten habe man nicht errathen können, doch nie geglaubt, daß der Kommandant von mehr als 2000 Mann eidgenöſſiſcher Truppen durch das Geſchrey von einigen Hunderten elender Inſurgirter habe abgeſchreckt werden können. Drey ihrer Anführer haben ſogar von einer geheimen Berechtigung Forrers zu Wegbringung der Arſenaleffekten geſprochen. In einer von ihnen verbreiteten Schrift haben ſie ungeſcheut geſtanden, daß ſie am Tage nach der Kapitulation ſich im Arſenal noch bewaffnet, gekleidet und equipirt haben. Herr Oberſt Forrer habe dieſe Angaben nie widerlegt. Der Verluſt der Effekten wäre doch noch eine geringere Laſt geweſen, als die Verlängerung des eidgenöſſiſchen Truppenaufenthalts, indem die Kapitulation erſt im November, und auch dann noch ſehr unvollſtändig, zur Vollziehung gelangt ſey, obgleich, ſo wie bey den Repräſentanten, auch bey der Tagſatzung ſelbſt durch die Kantonsdeputirten wiederholte Beſchwerde geführt worden. Der Kanton Neuenburg könne ſich daher unmöglich verpflichtet glauben, den ganzen Unkoſten der Beſetzung mit eidgenöſſiſchen Truppen auf ſich zu nehmen. — Der könig-

liche Kommissär von Pfuel hat am 5. Dezember den gesetzgebenden Rath versichert, daß diese Besetzung dem Land einen Unkosten von beynahe 300,000 Franken verursacht habe.

Der eidgenössische Oberst hingegen hat sich am 20. Oktober um Truppenvermehrung durch ein Bataillon von Solothurn, und durch wenigstens eine Kompagnie Reiterey, zu mobilen Kolonnen verwendbar, an die Tagsatzung gewendet. Keine bedeutende Unordnungen, sagt er in seinem Schreiben, kein widergesetzliches Betragen habe sich zwar geäußert; in den aufgeregten Theilen des Kantons verspüre man aber thätige Einverständnisse, und man spreche von Anschlägen, welche durchaus Wachsamkeit und Sicherheitsmaßregeln rathsam machen. Der Herr Oberst hat dieses Begehren am 29. Oktober in einem kurzen, aber energischen Schreiben an die Repräsentanten wiederholt. Wenn das Land beruhigt werden solle, sagt er sonderbar genug in diesen wenigen Zeilen, müsse eine große Entwickelung von Gewaltsmitteln über das Ganze kommen, oder man müsse es sich selbst überlassen, damit der Stärkere seinen Gegner niederdrücke, und so Zänkereyen endige, die durch halbe Mittel immer nur gereizter werden. Die Tagsatzung hat am 8. November die Berichte ihrer Repräsentanten angehört, und in einem Beschlusse die allenfalls noch erforderlichen Maßregeln zu Erfüllung der Kapitulation angeordnet; die Vermehrung oder Verminderung, oder auch gänzliche Lizenzirung der Truppen aber ganz an das Befinden der neuenburgischen Regierung gestellt. Der Staatsrath nahm hierauf keinen Anstand, die allmählige, aber doch baldige gänzliche Zurückziehung der

Truppen zu verlangen, in der Ueberzeugung, daß selbst die Verminderung der Lasten zu Herstellung der Ruhe beytragen werde. Die Gründe, welche die Regierung hiezu bewogen haben, hat Herr von Chambrier dem gesetzgebenden Rath, am 6. Dezember, in einem umständlichen Bericht vorgelegt. „Sie wollte der großen Anzahl „loyaler Bürger, die sich zu eigener Vertheidigung des „Landes anboten, ihre Achtung beweisen (so sprach Herr „von Chambrier). Die Regierung hat dem Land ihr Zu„trauen geschenkt, und das Land traut seiner Regierung. „Eine Nationalgarde hat sich gebildet, revolutionäre Auf„stände zu unterdrücken, und 300 Freywillige bilden ein „stehendes und besoldetes Korps, jeder Ueberraschung zu„vorzukommen und die Bürgergarde der Stadt zu erleich„tern; zahlreiche Reserven würden auf das erste Signal „herbeyströmen. Die Regierung wolle sich und das Land „nachdrücklich vertheidigen, aber keinen Bürgerkrieg ver„anlassen, und so wie sich die Nothwendigkeit zeigte, „würde sie auch Bundestruppen, auf Unkosten der Re„bellen herbeyrufen." Der gesetzgebende Rath war bis auf sehr wenige einmüthig, das Verfahren der Regierung zu verdanken, und ihre Devise: „Mäßigung und Festigkeit" zu beloben. Dieser Bericht ließ auch dem Bundesdirektorium, den Repräsentanten und den wohlwollenden Gesinnungen der Regierungen der Kantone Bern, Freyburg, Waadt und Genf volles Recht wiederfahren. Sie fühlen, sagt er, was unter den gegenwärtigen Verumständungen ihre Pflicht und Ehre, ihr Interesse und das der ganzen Schweiz, von ihnen fordern. Eine Stelle dieses Berichts nehmen doch die Annalen in ihrem ganzen Umfange auf,

weil sie wenig bekannt und doch sehr wichtig, sehr wahr und charakteristisch ist, und einst dazu dienen wird, die heillose Geschichte unsrer Tage zu entwickeln.

„Gleichwohl, es ist schmerzlich zu sagen, giebt es „schweizerische Magistrate, die bey öffentlichen Versamm„lungen, wie die gegenwärtige, Gefühle ausgedrückt ha„ben, die in eidgenössischen Herzen nie eine Stelle hätten „finden sollen. Sie sprachen zuversichtlich und derb von „Sachen, von welchen sie keinen Begriff haben, mit An„schwärzung von Institutionen, die besser sind als die ih„rigen, mit Feindseligkeit von Männern, die ihnen im„merhin nur Gutes wünschen. Plötzlich nahmen sie An„stand, den Vertrag, zu welchem zugelassen zu werden „sie sich glücklich achteten, gegen Bundesgenossen zu er„füllen; über die Verpflichtungen, die in ruhigen und „glücklichen Zeiten angenommen worden, äußerten sie im „Augenblicke der Gefahr Zweifel, ob sie erfüllt werden „müssen? Einige haben sich sogar schmähliche Ausdrücke „gegen einen Staat erlaubt, dem sie unlängst verheißen „hatten, alles von ihm abzuwenden, was ihm nachtheilig „seyn könnte, und in Glück und Unglück als Verbündete „und Brüder mit ihm zu leben. Je geheiligter diese „Pflichten sind, desto strafbarer sind diese Menschen. Das „Betragen von Bürgern, die in einer erhabnern Sphäre „den Gefühlen höherer politischer Schicklichkeit folgen, „kann ihnen nicht unbekannt seyn. In den Kammern „von Frankreich und England hört die heftigste Oppos„tion von Doktrinen augenblicklich auf, wenn irgend eine „Gefahr das Vaterland bedroht; diese aber in dem Au„genblick, in welchem Verschworne, selbst in ihrer Heimath,

„die untersten Klassen der Gesellschaft gegen uns auftrei-
„ben wollten, scheuten sich nicht, durch ihre Reden popu-
„lare Leidenschaften gegen uns zu wecken. Allein sie
„mögen sich wohl vorsehen; wenn sie sich dadurch in der
„Welt Ehre zu verschaffen suchen, so wird geradezu das
„Urtheil der Welt sie verfällen, und ihnen Rechenschaft
„über alle Ausschweifungen und Verbrechen abfordern,
„welche der von ihnen gereizte Pöbel begangen haben
„wird. Sie sprechen immerfort von dem schweizerischen
„Vaterlande, und ihre, den Bundesverband zerrüttende
„Lehren und Einsprachen, bereiten seinen Untergang. —
„Und das soll nun die Freyheit seyn, womit sie uns be-
„schenken wollen! Es ist aber eine durch Treulosigkeit
„verpestete Freyheit; eine Freyheit, die zwischen Treulo-
„sigkeiten und Gewaltthaten einherschreitet; es ist die gleiche
„Freyheit, welche im Jahr 1798 revolutionäre Horden
„den freyen Männern von Schwyz, Uri und Unterwalden
„bringen wollten. Wohlan! wir wollen sie zurückdrängen,
„und mit Gottes Hülfe werden wir siegen. Die Sache,
„die wir vertheidigen, ist die des Rechts gegen die Unge-
„rechtigkeit, der Treue gegen den Meineid, des Eigen-
„thums gegen die Raubsucht, der wahren Freyheit gegen
„Vergewaltigung, der Würde und Unabhängigkeit des
„Menschen gegen den Despotismus bewaffneter Horden.
„Es ist eine europäische und gesellschaftliche Sache in
„ihren Grundsätzen und in den großen Interessen, die
„damit verknüpft sind; es ist die Sache der ganzen Schweiz.
„Hoffen wir nur fest, daß, wie einer der würdigsten Ma-
„gistrate der Schweiz vorgesagt hat, diese abscheuliche

„Faktion, die dem Vaterlande den Untergang bereitet, „hier, unter uns unübersteigliche Dämme finden werde!"

Diese Stelle des Berichts trug nicht wenig bey, den Werth Schweizer zu seyn, in den Augen der rechtlichsten Neuenburger herabzusetzen; doch überlegten sie zu wenig, daß solche Stürme vorübergehen, und mehrhundertjährigen Erfahrungen die Wage nicht halten können.

Auf das Ansinnen der Regierung verließen nun die eidgenössischen Truppen nach und nach das Land. Das Bernerbataillon Tavel blieb das letzte und trat erst am 25. November den Rückmarsch an. Die Herren Repräsentanten und Herr von Pfuel haben die Entfernung der eidgenössischen Truppen in angemessenen Proklamationen angezeigt.

Die Zurückstellung des im Schlosse geraubten Kriegsmaterials war endlich erfolgt, als der eidgenössische Repräsentant Sprecher von Bernegg in einer Erklärung vom 5. November 24 Stunden dazu eingeräumt, und angedroht hatte, daß die Widerspenstigen militärische Exekution und Ausschließung von der Amnestie zu gewärtigen haben. Später wurde dann dem gesetzgebenden Rath ein sehr umständlicher Bericht über die von den Insurgenten erlittenen Beschädigungen vorgelegt; diese wurden in Klassen abgetheilt. Die Verwüstungen an den Gebäuden waren auf beyläufig 800 Franken, die mit bewaffneter Hand gemachten Requisitionen auf 13,305, die entführten Waffen und Kleidungsstücke auf 56,307, das drey Partikularen Entwendete und Verdorbene auf beyläufig 3,225 Franken angeschlagen. Die Beschädigungen an Mobiliarschaften waren in diesem Rapport noch nicht einbegriffen.

Der im Fürstenthum Neuenburg ausgebrochene Aufruhr hatte selbst den König bewogen, nachstehende Proklamation vom 1. Oktober aus Berlin zu erlassen:

„Wir Friedrich Wilhelm III. ꝛc. ꝛc. machen mit gegenwärtigem kund: da Wir mit tiefem und lebhaftem Schmerz erfahren mußten, daß unsere Unterthanen des Fürstenthums Neuenburg und Vallendis, indem sie sich durch betrügerische und sträfliche Einsprachen täuschen ließen, und ihre Interessen, Pflichten und Rechte mißkennen, ohne Rücksicht auf die neuen ihnen erst kürzlich gewährten Vortheile, sich unterstanden haben, Unsre Regierung und Unsre gute Stadt Neuenburg mit offener Gewalt anzufallen und sogar Unser souveränes Ansehen in Frage zu stellen, haben Unsern königlichen Kommissär, den Generalmajor Adolph Heinrich Ernst von Pfuel beauftragt, alle Mittel zu ergreifen, welche er den Umständen angemessen, geeignet, und für die kräftigsten achten werde, damit die Rebellen in sich selbst gehen, und die gesetzliche Ordnung hergestellt werde. Zu diesem Endzwecke verleihen Wir ihm die ausgedehntesten Vollmachten, und gebieten Unserm Staatsrath, den getreuen Bürgerschaften, den Castellanen, Maires und andern öffentlichen Beamten ihm ihren Beystand zu leisten; Wir bemächtigen ihn, die eidgenössische Tagsatzung aufzufordern, auf daß sie mit ihm auf die Herstellung der Ruhe und die Aufrechthaltung der Verfassung und Unsrer souveränen Gewalt einwirke. Indem Wir auf die Einsichten und den geprüften Eifer des Herrn von Pfuel, auf seine erworbene Kenntniß des Landes und seiner Bewohner, und auf die allgemeine Achtung, die ihm in dem Fürstenthum zu Theil geworden, Unser Zutrauen setzen, wollen Wir, daß alles, was er in Unserm Namen anordnen wird, in vollständige Vollziehung komme. In Folge dessen haben Wir seine Instruktionen und Vollmachten eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm königlichen Wappen bekräftigt. So geschehen zu Berlin am 1. Oktober 1831, im vierunddreyßigsten Jahr Unserer Regierung."

Der königliche Kommissär hat diese souveräne Erklärung kund gemacht, und sich in seinem dieselbe begleitenden Aufrufe erklärt: „daß er die öffentliche Ordnung durch „die Intervention der Tagsatzung nur dem Scheine nach „hergestellt finde; der König wolle aber, daß der Aufruhr „von Grund aus erstickt werde. Er hätte gewünscht, „daß die verliehene Amnestie die Rebellen ganz zu ihrer „Pflicht zurückgeführt hätte, allein in vielen Gegenden „werden die feindseligen Demonstrationen fortgesetzt; dieser „Zustand müsse aufhören. Er erkläre also, daß er die „insurgirten Gemeinden, die bis zum 1. November nicht „in gesetzliche Ordnung zurückgetreten seyen, und ihm „die geeigneten Unterwerfungsadressen zugestellt haben wer„den, als in der Rebellion beharrend betrachte, und die „Folgen davon auf ihnen haften werden."

Die gebotenen Adressen gingen schnell und von allen Seiten ein; die meisten zur schweizerischen Partey zählenden Bürger fühlten endlich selbst, daß sie sich auf Irrwege verleiten ließen, auf welchen sie nie zum Ziel ihrer Wünsche gelangen, und bloß den unglücklichsten Zustand des Landes und wahre Anarchie bewirken könnten. Selbst Bourquin, Perrot und ihre ersten Anhänger erklärten dem königlichen Kommissär, daß sie zur gesetzlichen Ordnung zurückkehren und dieselbe nie mehr stören werden.

Der königl. Kommissär hat hierauf am 2. November allgemeine Unterwerfung der insurgirten Gemeinden kund gemacht. In dieser Proklamation kommen folgende merkwürdige Stellen vor:

„Neuenburger! ich höre nicht auf, es Euch zu sagen: „die politischen Meinungen sind frey, ich gestatte alle, sie

„mögen seyn, welche sie wollen; aber so bald diese Mei-
„nungen sich durch Thaten äußern, so kann es sich nicht
„um Duldung handeln, sondern nur um Gesetzlichkeit oder
„Verbrechen, und das Verbrechen soll bestraft werden.

„An Euch alle, Neuenburger! ohne Unterschied, wende
„ich mich noch, Eure politischen Meinungen mögen seyn,
„welche sie wollen; Ihr wünscht alle, auf verschiedenen
„Wegen, das Wohl Eures Vaterlandes; keine Bedrückun-
„gen, keine Aufreizung zu Gewaltthätigkeiten mehr! Ver-
„einigt Eure Anstrengungen, um Ordnung und öffentliche
„Sicherheit herzustellen, und daß alles, was sie störe, von
„welcher Seite es auch ausgehe, den Behörden ange-
„zeigt, und nach der vollen Strenge der Gesetze bestraft
„werde."

Durch eine andre amtliche Mittheilung vom 4. wird das freywillige Abtreten der bisherigen aus 24 Gliedern bestandenen Regierung bekannt gemacht. Für die Thätigkeit und Kraft, welche die Zeitumstände erforderten, war die Anzahl wirklich zu groß. Die neue Regierung wurde aus 8 der bisherigen Staatsräthe zusammengesetzt, nämlich aus dem Graf Ludwig von Pourtales, Ludwig Courvoisier, Baron Friedrich von Chambrier, Maire de Perrot, Staatsrath Perregaux, Kanzler August Favarger, Staatsrath de la Chaux und Calamé, Sekretär des Staatsraths. Diese neue Regierung verhieß in einem Aufruf vom 11. die Amnestie fest zu halten, bezeugte aber bereits ihr Leidwesen, wegen spätern Vergehen 5 Insurgentenchefs an die Kriminalgerichte abgeben zu müssen.

Der neue Aufruhr im Dezember 1831.

Wirklich wurde nach vielseitigen und zuverläßigen Berichten die Landesruhe, und besonders die Stadt, bey welcher vorsorglich verschiedene Befestigungen angelegt wurden, neu und schwer bedroht. Die Regierung hatte daher eine Bürgergarde von 500 Mann und ein Korps von Freywilligen aufgestellt, dessen Besoldung der König aus seiner Privatkasse bestritt. Bourquin hatte aus Eitelkeit, wie man wähnte, Treuwort und Ehre vergessen, um sich an die Spitze einer neuen Insurrektion zu stellen. Zu Genf und in der Waadt empfingen ihn die Radikalen gleichsam im Triumphe. Er reis'te von Stadt zu Stadt, suchte die geflüchteten Insurgenten auf, und hörte gerne, wenn er Tell der zweyte genannt wurde. Das Komité der neuchatelischen Patrioten, wie es sich nannte, hielt sich meistens in Ifferten auf. Es erließ Befehle, sich neuerdings zu rüsten, Gelder zu sammeln, und die Treuen in Kompagnien zu theilen. Es versicherte gewisse Hülfe der freysinnigen Waadtländer. Am 8. November erließ es sogar einen lächerlichen Aufruf: „An die Bürger aller Länder", den ihnen die Appenzellerzeitung kund zu machen hatte. Die erlittene Unterdrückung wird in demselben gräßlich geschildert, der ganze Hergang entstellt; der nicht zu läugnende Rücktritt Bourquin's, dem die Partey der Bewegung, in so fern er ihren Grundsätzen auf Leben und Tod ergeben sey, sich neuerlich anschloß, wird einem Versehen oder der Ueberraschung zugeschrieben; der Oberst Forrer beschuldigt, daß er den Offizieren vom Schlosse den zugesagten Schutz nicht angedeihen ließ; endlich wird

auch die Einmischung der Tagsatzung zu Gunsten der Aristokraten bitter gerügt. Bourquin wagte es sogar, in einem vom 8. Dezember aus Stäfis datirten „Démenti" die Angabe seiner Unterwerfung bey seiner Ehre und Gewissen als falsch zu erklären. Der eidgenössische Kommissär Sprecher, der Ohrenzeuge war, hat ihn aber als Lügner dargegeben. Bourquin's sehr niedergeschlagene und bereuende Erklärung erschien auch wörtlich in einem Aufrufe, welchen eine große Anzahl der notabelsten Bürger, und die Bürgergarden und in der Stadt vereinten Milizen am 10. an die Eidgenossen erlassen hatten. Er war dem Konstitutionell beygefügt. Am Schlusse riefen die konstitutionellen Neuenburger ihren Bundesgenossen zu: „Ihr „werdet begreifen, daß unsre Sache auch die eurige ist, und „noch mehr der Nationalehre wegen als aus theilnehmen„den Gefühlen werdet ihr unsere Rechte vertheidigen, „damit auch die eurigen geachtet werden. Die Gerechtig„keit erhebt die Nationen, und nur sie vermag sie auf„recht zu halten."

Der königliche Kommissär hinwieder fand sich am 9. zu folgender Proklamation veranlaßt:

„Neuenburger! Man scheint sich darin zu gefallen, verschiedene beunruhigende Gerüchte über den Zweck meiner Sendung zu verbreiten, so wie über den der Maßregeln, welche ich im Interesse des Königs und dem des Landes zugleich zu ergreifen mich gezwungen sah. Man sagt, ich sey bereit, den Feinden eurer Institutionen Vieles und Wichtiges einzuräumen; ich beschäftige mich damit, einen Uebergang zur Republik vorzubereiten, und ich sey nur geschickt, um euch nach und nach, und ohne gewaltsame Auftritte zur Emanzipation zu führen. Die strafbaren Verbreiter solcher Ge-

rüchte lähmen durch dieselben den Eifer der getreuen Unterthanen, indem man sie durch Zweifel verwirrt, und den Muth der Umwälzungsmänner und der Ordnungsfeinde neuerdings hebt.

In Folge dessen sehe ich mich genöthigt, feyerlich zu erklären, daß der Zweck meiner Sendung einzig und allein dahin geht, die Rebellen zur gesetzlichen Ordnung zurückkehren zu lassen, und durch alle mir zu Gebote stehenden Mittel die Autorität der Gesetze wieder herzustellen, und daß dabey von keiner Unterhandlung mit denen, welche in ihrer Widersetzlichkeit gegen die Regierung beharren, noch von der geringsten Einräumung an diejenigen, welche die Emanzipation bezwecken, irgend die Rede seyn kann. Ich bin hier, um den Rechten eures Fürsten Achtung zu verschaffen, um die neue Verwaltung in Gang zu bringen, und die Rechte der Bürgerschaften und Gemeinden, die Freyheiten des Volkes zu handhaben; alles Uebrige bleibt mir fremd. Mögen diejenigen, welche etwa Zweifel und Besorgnisse hegen, sich beruhigen; meine Sendung soll ihnen eine sichere Bürgschaft seyn, daß der König nie seine getreuen Neuenbürger verlassen wird."

Schon am 13. machte der königliche Kommissär, im Namen des Staatsraths, kund, daß der Vorsatz der Rebellen, Plünderung und Verwüstung über ihr Vaterland zu bringen, durch ihre Rekrutirungen in benachbarten Kantonen ganz offenbar werde. (Nach einem dem Staatsrathe eingereichten Etat hatten 178 Kantonsfremde schon an der Schloßexpedition Theil genommen). Die Regierung erklärte demnach als im Zustande der Rebellion begriffen, alle Jene, welche Einverständnisse mit den Häuptern der durch Verhaftsbefehle betroffenen Rebellen unterhalten, an unerlaubten bewaffneten Versammlungen Theil nehmen; das Zeichen der Rebellion aufpflanzen oder Signalfeuer anzünden; in zweymal 24 Stunden sich noch im Besitze

von dem Staate entwendeter Waffen und Effekten befinden werden, und Jene, bey welchen Niederlagen von Waffen oder Kriegsmunition angetroffen würden.

Am 26. proklamirten die eidgenössischen Repräsentanten, Sprecher von Bernegg und Monod, um den Neuenburgern den einstweiligen Rückzug der eidgenössischen Truppen anzuzeigen, und ihnen die Vortheile ihrer gegenwärtigen, gewiß liberalen Verfassung darzustellen. Diese Sprache aus solchem Munde zu verdächtigen, ließ sich damals Niemand beygehen.

Der königliche Kommissär proklamirte am gleichen Tage, wie folgt:

„Neuenburger! die eidgenössischen Truppen sind abgereist. Das Land hat keine andere Sicherheitswache, als die der eigenen Bürger; allein diese werden das Land zu vertheidigen wissen, und es wäre schmählich zu denken, als könnten sie das nicht, was sie bis jetzt so fest wollten. — Zahlreich bewaffnen sich die biedern Neuenburger für des Landes Vertheidigung, während auf fremdem Boden die Feinde der gesetzlichen Ordnung gegenwärtig ihre Komplotte organisiren. Welcher Neuenburger, der die Luft seines Vaterlandes athmet, könnte sich mit ihnen verbinden, um es zu zerreißen? — Männer jeglichen Alters, deren Arm eine Waffe zu tragen vermag, wachet auf das Heil des Vaterlandes; es werden die schönsten Tage eueres Lebens seyn! — Frauen und Greise schlafet nur ruhig, wir kämpfen für eine heilige Sache, für die des Rechts und der Freyheiten des Landes. Gott wird uns schützen."

Am gleichen Abend war es à la Combe und zu La-Chaux-de-Fonds zwischen den Parteyen zu blutigen Schlägereyen gekommen. An dem ersten dieser Orte wurden sehr Viele gefährlich verwundet, und die ganze Nacht hörte man das Geschrey der Tobenden. „Es lebe der König,

nieder mit den Banditen", war das Losungswort der einen, „es lebe die Schweiz, nieder mit den Aristokraten", das Losungswort der andern Partey.

Kurz zuvor erließen Schultheiß und Räthe zu Bern eine Warnung an ihre Bürger, sich durch keine Bestrebungen zur Theilnahme an den Unruhen im Kanton Neuenburg hinreißen zu lassen. Gegen die Aufwiegler und Anwerber werde nach den Gesetzen verfahren, hingegen neuenburgische Angehörige, ohne Ansehen der Parteyen wohlwollend aufgenommen werden, wenn sie sich unverzüglich in das Innere des Kantons begeben, und aller politischen Umtriebe enthalten.

In der Nacht vom 13. auf den 14. wurde zu La-Chaux-de-Fonds der Advokat Ludwig Humbert-Droz durch Gensdarmen, die ein Piket Bernertruppen schützte, verhaftet. Man legte eine Brochüre, die ohne Zweifel von dem Iferter Komité ausgegangen war, auf seine Rechnung. Er bewies, daß seine Unterschrift ohne sein Wissen unter die aufrührischen Proklamationen gesetzt worden sey, und wurde durch richterlichen Spruch der Haft entlassen. Die bedeutendsten Führer der Insurrektion hatten sich in den Kanton Waadt geflüchtet. Die verlangte Auslieferung oder Wegweisung hatte der dortige Staatsrath verweigert. Bourquin fand besonders in Lausanne freundliche Aufnahme.

Das neue ausgedehnte Komplott zum Umsturz der Regierung und Einführung demagogischer Anarchie war nun auch durch aufgefangene Aktenstücke unzweydeutig geworden. Diese Aktenstücke veranlaßten die bereits gegen August Cügnier, Karl und Ludwig Renard,

Friedrich Rösinger und Konstantin Meuron verhängte kriminalgerichtliche Untersuchung auch über Bourquin, wegen wiederholtem Verbrechen von Hochverrath und Rebellion auszudehnen, und das Signalement desselben in die öffentlichen Blätter zu setzen. Diese Aktenstücke beweisen seine Einverständnisse mit dem Zentralkomité der Ausgewanderten, und enthalten eine völlige Organisation der bewaffneten so geheißenen Patrioten. Das Komité hatte alle neuenburgische Patrioten und die demselben befreundeten Eidgenossen aufgefordert, sich am 17. in Iferten einzufinden. Von Bourquin, der sich den Militärkommandant der Patrioten nannte, wurden später mehrere Exemplare folgender Proklamation beygebracht:

„Eidgenossen und Mitbürger!

„Zum zweytenmal ergreifen wir die Waffen; die Treulosigkeit unsrer Gegner zwingt uns dazu. — Zittre Aristokratie, zittre! — Du, der du das Volk besoldest und betrügst, du, der allein daran Schuld ist, wenn der Vorabend des Kriegs über unser Land hereingebrochen ist, zittre, deine Stunde hat geschlagen. Schon von der Höhe der Berge ziehen zahlreiche Cohorten heran. Von beyden Seiten nähern sich die republikanischen Truppen der Stadt, um ihre Schuld an die gemeinschaftliche Sache abzutragen. Noch einige Stunden und auf der Terrasse des oberherrlichen Thurms pflanzen wir den Baum der Freyheit. — Soldaten, der wahre Patriot ist großmüthig, sein Arm trifft nur den, der Widerstand leistet. Aber wenn die Häupter der Aristokratie ihre geheime Umtriebe fortsetzen, wenn sie fortfahren, mit ihrem Gelde eine verwirrte Menge aufzuwiegeln, besonders wenn sie sich an die Spitze von freyheitsmörderischen Sklaven stellen, dann — keine, keine Gnade!"

Der Plan des Angriffes schien darauf angelegt, daß die treuen Gemeinden des Val-de-Ruz von den im Ge-

heimen gebildeten Kompagnien im Schach gehalten werden sollen, indeß Bourquin mit den Seebewohnern und den aus den Kantonen Genf, Waadt und Freyburg erwarteten Zuzügern die Stadt belagern werde. Mehrere Bürger derselben hatten sich bereits nach Bern geflüchtet, und der königliche Kommissär hatte die Stadt in Belagerungszustand erklärt. Zu Locle und anderswo hatten sich Sicherheitskommissionen gegen einen Ueberfall der Insurgenten gebildet; den Bürgern waren Alarmplätze angewiesen, und die Lärmsignale waren im ganzen Kanton vertheilt. Die eidgenössischen Repräsentanten selbst hatten sich am 16. nach Iferten verfügt, um abzumahnen; Bourquin antwortete auf ihre dreymalige Einladung kurz: „er habe mit ihnen nichts zu schaffen." In der gleichen Nacht hielt er Musterungen über die spärlich versammelten Patrioten (unter welchen sich auch Lionergesindel befunden haben soll) zu Val-Travers und Colombier, erwartete doch von dem Aufstande vieler Gemeinden und dem Zuzuge aus der Nachbarschaft hinlängliche Truppenmacht, um am 18. einen Hauptschlag auszuführen. Allein die Regierungen von Waadt, Freyburg und Bern, zu getreuem Aufsehen gemahnt, hatten Maßregeln getroffen, und Herr von Pfuel kam durch plötzlichen Auszug den Anhäufungen zuvor:

Am 17. Morgens vernahm man bereits folgenden öffentlich angeschlagenen Aufruf desselben: „Da die Rebellen „die Feindseligkeiten begonnen haben, so erkläre ich das „Land in Kriegszustand. Zu den Waffen ihr Treuge„bliebenen!"

Der General von Pfuel entwarf seinen Plan im Ge-

heimen. Dem Grafen Ludwig von Pourtalès, der ihn am 17. Abends besuchte, sagte er: „Es ist 10 ¼ Uhr, jetzt „vereinigen sich die Truppen; noch in dieser Nacht wird „angegriffen und Morgen früh ziehe ich selbst in's Feld" — und Morgens bey der Abreise: „Ich brauche 5 Tage und „die Revolution ist erstickt." Entschlossen, nicht abzuwarten, hatte er wirklich in der Nacht vom 17. auf den 18. 400 Mann Milizen beordert, nach Cortaillod und Boudry zu marschiren, wo sich die Insurgenten Räubereyen erlaubt hatten. Hierüber erschien am 18. folgendes offizielle Bulletin aus dem Generalquartier Neuenburg.

Bülletin. „Cortaillod ist diesen Morgen um halb 1 Uhr militärisch besetzt worden; die Rebellen thaten einige Schüsse; ein Peloton Scharfschützen hat sich in das Dorf gestürzt und alles aus einander getrieben; man hat zahlreiche Gefangene gemacht.

„Das Dorf Bevaix wurde im Sturmschritte umzingelt; Bourquin, welcher die Nacht darin zugebracht, war eine Viertelstunde zuvor entflohen; ohne das Sturmläuten in Cortaillod wäre er uns in die Hände gefallen. In seinem Zimmer fand man eine große Fahne. Einen Augenblick später bemächtigte man sich mitten im Dorfe des Rösinger (der das Feuer begonnen hatte) und des Schullehrers Hugentobler. Zahlreiche Proklamationen, ein Faß mit Patronen und Gewehrläufen wurden bey des Erstgenannten Bruder vorgefunden. Zwey Mann sind geblieben, einer tödtlich verwundet; unsrerseits wurde Niemand verwundet. Die Soldaten zeigten die beste Gesinnung. — Die Rebellen befinden sich in gänzlicher Unordnung."

Nach Privatberichten fand an der Brücke von Cortaillod ein ziemlich lebhaftes Gewehrfeuer statt. Zu Bevaix waren Bourquin's Leute in einem Zustande völliger Trunkenheit. Die Patrioten verloren bey diesen Angriffen

7—8 Mann an Todten, und einige Verwundete. Die Royalisten verloren keinen Mann. Der gefangene Rösinger, Mitglied des Revolutionsausschusses, hatte so eben die Gewehrfabrike zu Boudry geplündert. Da und auf dem Marsche wurden beyläufig 70 Gefangene gemacht. Die royalistische Kolonne bestand aus der besoldeten Stadt-Garnison und einigen Kompagnien Bürgergarde, mit Artillerie.

Am gleichen Tag, um 8 Uhr Abends, folgte ein zweytes Bülletin aus Couvet datirt. Nach diesem waren die Truppen den Rebellen bis nach Rochefort nicht begegnet. Dort vereinigten sie sich mit dem Bataillon des getreuen Val-de-Rüz. Ein Bataillon von La Sagne war rasch vorgerückt, und hatte den Rebellen das Dorf Travers nach kleinem Widerstand abgenommen. Bourquin, von 30 Genferzuzügern umgeben, floh alsbald. Nächtlich und bey abscheulichem Wetter rückten nun die vereinigten Truppen gegen Couvet vor, wo sie durch ein lebhaftes Scharfschützenfeuer empfangen wurden. Sie ließen hierauf das Dorf durch eine Batterie von 5 Kanonen beschießen. Augenblicklich wurde Sturm geläutet, aber die getreue Infanterie drang unter dem Rufe: „Vive le Roi!" im Sturmschritte in dem Dorfe ein. Zu Travers wurde der Doktor Petitpierre zum Gefangenen gemacht. Die Patrioten, von einem gewissen Bergeon aus Genf angeführt, eilten in wilder Flucht nach Buttes; die Königlichen hatten 2 Verwundete.

Nach einem auch offiziellen Bericht vom 19. aus dem gleichen Hauptquartier wurden Travers und Buttes sogleich entwaffnet, und mehrere Aufwiegler waren arretirt worden.

Bourquin, von einem Adjutanten begleitet, gab sich nach öffentlichen Berichten ganz das Ansehen eines Generals; wo aber einiger Widerstand geleistet wurde, war er nicht zu sehen. Die offiziellen Nachrichten aus La-Chaux-de-Fonds vom 21. Dezember, Morgens 11 Uhr, lauteten, wie folgt:

„Die verflossene Nacht sind alle unter dem Kommando „Sr. Exzellenz des Herrn Kommissärs von Pfuel stehen„den Truppen von ihren Quartieren aufgebrochen, und „haben bey dem Punkt, wo sich die Straßen von Laseigne „und Neuenburg trennen, ihre Vereinigung bewerkstelligt. „Um 8 Uhr Morgens war La-Chaux-de-Fonds von 2200 „Mann und 10 Stücken Batteriegeschütz umschlossen. — „Das so geordnete Corps hielt bey dem schönsten Wetter „und ohne den mindesten Widerstand seinen Einmarsch. „Der königliche Kommissär ordnete die unverzügliche Ent„waffnung der Revolutionsmänner an. — Die redlichen „Leute bezeugen ihren Beyfall zu solchen Maßregeln, die „allein im Stande waren, ihre Ruhe zu verbürgen. Es „lebe der König!"

Der anfänglich heuchelnde dann aber offen aufgetretene Insurgentenchef, Oberst Perrot, hatte sich am 15. aus dem zweyten Stockwerke seiner Wohnung auf die Straße gestürzt, beyde Beine gebrochen, und eine gefährliche Kopfwunde erhalten. Es wurde einem Anfall hitzigen Fiebers zugeschrieben. Die versprengten Zuzüger der Bourquin'schen Rotte hatten sich nach dem Waadtländischen Dorfe Revence geflüchtet. Der dahin gesendete Oberst Laharpe fand in demselben 65 Genfer und 15 Waadtländer. Dem Bourquin und den übrigen Insur-

gentenchefs ist von der waadtländischen Regierung vorläufig Villeneuve zum Aufenthalt angewiesen worden; dann mußten sie in drey Tagen den Kanton verlassen und zogen nach Pontarlier. Nach schriftlichen Aeußerungen solcher Zuzüger war der Aufenthalt in Neuenburg nicht der Zweck der Insurgenten. Renard hatte gesagt: wir nehmen Neuenburg, lassen dort eine Wache zurück, und setzen unsern Weg sogleich über Langenthal nach Basel fort. Die Entwaffnung ging ihren raschen Gang, und der elende Krieg hatte sehr schnell sein Ende erreicht. Ein Volk, das sich so zeigt, wie die Neuenburger, darf gewiß nicht für ein unglückliches gehalten werden.

Hierauf erließ der General von Pfuel folgenden Tagesbefehl:

„Soldaten! die schönste Aufgabe hat euer Muth erfüllt; ihr habt das Vaterland gerettet. Von Beschimpfungen gingen endlich die Rebellen zum Angriffe über, und erhoben das Kriegsgeschrey. Im Stillen hatte die Regierung gerüstet. Ihr sprangt empor auf meinen Ruf, ihr flogt zu den Waffen, und in drey Tagen habt ihr die Revolution erstickt, welche seit einem Jahre euer Vaterland zerriß.

„Ich sagte euch, Gott werde die Meineidigen zu Schanden werden lassen, und er hat es gethan. Zweymal, zu Bevaix und zu Travers, floh ihr feiger Anführer bey'm ersten Flintenschuß, und er verdankte seine Rettung einzig dem Pferde, das, ein feyerliches Geschenk, bestimmt war, ihn bey seinem Triumpheinzug durch Neuenburgs Straßen zu tragen.

„Soldaten, der König und das Vaterland sind mit euch zufrieden, und ich, ich bin stolz darauf, an eurer Spitze zu stehen.

„Generalquartier zu La-Chaux-de-Fonds den 22. Dez. 1831."

v. Pfuel.

La-Chaux-de-Fonds, das für den Hauptsitz der Aufrührer gehalten wurde, war durch die Erscheinung des Generals bey Tagesanbruch überrascht. Von dem ruhmredig angedrohten Widerstande war keine Rede mehr, und nur mußten zuweilen Gewehrkolben gebraucht werden, die Gaffenden in ihre Häuser zu treiben. Das Bataillon Petavel blieb da in Garnison. Der Advokat Bille und Apotheker Bonjour wurden gefangen nach Neuenburg geführt. Unter den Papieren der Insurgenten wurden vorgefunden: die nicht sehr gebilligte, doch nie öffentlich angegriffene Korrespondenz des Oberst Forrer mit Bourquin, der Plan des Feldzugs von Rösingers Handschrift; die Aufstellung einer diktatorischen Behörde, bons für die Insurgentenkorps, und eine Proskriptionsliste von der Hand L. Renard's. Im Mangel von Bedrückungen suchte man das Volk durch die Ehren- und Gnadenbezeugungen aufzuhetzen, welche der König der Aristokratie austheile. Man zählte ihm vor, daß sich in der Stadt Neuenburg 13 Grafen, 17 Baronen, 4 Kammerherrn, 15 bis 16 Ritter und 28 bis 30 adeliche Familien befinden, und stolz auf die bürgerlichen Geschlechter herabsehen.

Am 24., um 4 Uhr Abends, zog der General an der Spitze von etwa 600 Mann und einer Batterie Artillerie wieder zu Neuenburg ein. Um einem glänzenden Empfang auszuweichen, ließ er sich erst am folgenden Tag erwarten. Triumphbogen waren aber schon errichtet; die drohenden Barrikaden waren mit Blumengewinden und Inschriften geschmückt. Der Enthusiasmus hatte den höchsten Grad erreicht. Die Entwaffnung war bereits vollendet; die wenigen, aber frechen innern Feinde waren nicht mehr

zu fürchten, und die Bürgersoldaten waren um so erfreuter und stolzer, weil sie glaubten, daß es vielleicht durch ihre That und durch ihren Geist gelungen sey, die revolutionäre Hyder in der ganzen Schweiz zu zertreten.

Das Kriegsgericht hat sich unter dem Vorsitze des Major Borel am 26. das erstemal versammelt, und über Rösinger die Todesstrafe ausgesprochen, die königliche Begnadigung, die man nicht bezweifelte, vorbehalten. Die gegen diesen Aufschub aufgebrachten Truppen waren schwer zu besänftigen. Das gleiche Urtheil (erschossen zu werden) wurde über den ganz reumüthigen Dr. Petitpierre mit Empfehlung zur königlichen Gnade und über einen gewissen Heinrich Boiteux — und am 3. Januar mit infamer Kassation über die entwichenen, Bourquin und L. Renard, mit Ausstellung am Schandpfahle über C. Renard, und ohne diese Verschärfungen über Cugnier und Konstant Meuron ausgefällt. Ueber einige andere der gefangenen Rebellen verhängte das Kriegsgericht lebenslängliche und zeitliche Verbannung, auch Ketten- und bloße Gefängnißstrafen. Die Tagsatzung hatte Milde in Bestrafung der Rebellen empfohlen; dieser Meinung war das Kriegsgericht nicht. Früher hatten die Repräsentanten und der Feldherr der Eidgenossenschaft gänzliche Vergessenheit zugesagt, und die Folge davon war neuer, nicht bloß blutiger, sondern rasender Aufruhr. Wir würden die Geschichte überladen, wenn wir die Kriminalprozeduren einläßlicher behandeln wollten.

Am 1. Januar wurde die Befreyung des Landes von den störigen und gewaltsamen Rotten in allen Kirchen des Fürstenthums durch einen festlichen Gottesdienst gefeyert.

Die Bürgerschaften von Neuenburg, Vallendis, Landeron und Boudry, und später noch viele andre, beglückwünschten durch Deputationen, mit dem Ausdruck der heißesten Dankgefühle, den General von Pfuel.

Der König hinwieder hat durch ein Schreiben aus Berlin vom 31. Dezember, das der General von Pfuel kund zu machen hatte, seine hohe Achtung (respect) für ein Volk ausgedrückt: „das sich, einzig durch die Heiligkeit des geleisteten Eides bewogen, freywillig erhob, einen Aufruhr zu ersticken. Das kleine Land habe Europa ein Beyspiel gegeben, das die Geschichte aufbewahren werde; Ihm, dem König, aber einen Beweis von Liebe, der ihm die süßesten und heiligsten Gegenverpflichtungen auferlege. Er wünsche die Abänderungen in der Staatsverwaltung zu vernehmen, die nach der Erfahrung und der Gegenwart für die nützlichsten gehalten werden. Er hoffe, wenn Gott seine Fürsorge segne, daß das Land Neuenburg mehr und mehr ein Vorbild von Wohlstand seyn werde, wie es ein Vorbild aller bürgerlichen Tugenden sey."

Die wichtigsten Entdeckungen hatte die Kriminalprozedur über Friedrich Rösinger dargegeben. Wenn auch Bourquin an der Spitze der Aufrührer figurirte, so war doch Rösinger die Seele des zweyten bewaffneten Aufruhrs, der das Land unter die Gewalt der Insurgenten bringen sollte. Als Mitglied des Komité von Iferten hatte er seine Proklamationen unterzeichnet; auch beruht diese Prozedur meistens auf seinen eigenen Geständnissen. Er vorzüglich hat in andern Kantonen geworben und die Stadt war durch seine rohen und abscheulichen Drohun-

gen am schwersten eingeschüchtert. Das wesentlichste bey ihm Vorgefundene war:

„1) Die noch vor dem Auszuge aus dem Schloß zu Neuenburg abgeschlossene Associationsakte der neuenburgischen Patrioten. Eine Kommission von 7 Mitgliedern sollte in jeder Gemeinde ein von ihr zu leitendes Comité aufstellen."

„2) Der völlige Entwurf des in Kolonnen vorzunehmenden Marsches und der Mittel, sie zu bewaffnen."

„3) Einen Aufruf an alle Schweizer, der die Regierung der Treulosigkeit beschuldigt und sie auffordert, Theil an einer Expedition zu nehmen, die auf Vernichtung einer aristokratischen, die Unabhängigkeit des Vaterlandes gefährdenden Regierung abgesehen sey."

„4) Den Plan, die Stadt anzugreifen und das Schloß zu belagern; dann müsse das Uebrige durch Schrecken bewirkt und alle mit den Waffen in der Hand Gefangenen müssen auf der Stelle erschossen werden. Täglich müssen Bülletins erscheinen und kein Widerspruch durch die Presse geduldet werden u. s. w."

„5) Der Entwurf einer am 16. September zu verbreitenden Proklamation, welche das Zuströmen von Tausenden verkündet, die den Nachtheil der frühern eidgenössischen Intervention austilgen und zu Wiedereroberung des Landes behülflich seyn wollen. Dieser Aufruf macht kund, daß alle die wie immer der Sache schaden wollten, unverweilt durch ein Martialgericht beurtheilt und exequirt werden sollen."

Das Neuenburger Volk, der Unruhen müde, verlangt Trennung von der Schweiz.

> Enfin nous nous sommes mis en état de guerre avec les unitaires. Neuchâtel a été, est et sera principauté; rien ne pourra nous obliger à renverser notre antique et belle constitution. Tant que la Suisse maintiendra le pacte fédéral et laissera aux cantons leur souveraineté, aux peuples leur nationalité, nous serons ce que nous avons été jusqu'ici: un état fidèle à ses engagemens envers la confédération; mais si les unitaires l'emportent et qu'ils entraînent la Suisse vers un état de complète dissolution, ils devront nous exclure de leur république; car nous ne serons jamais dignes d'en faire partie. Notre choix est fait. Nous resterons sujets libres de notre prince et dignes du nom de Suisses. *)

Kaum hatten die sich als ausschließliche Patrioten brüstende Flüchtlinge sichern Boden erreicht, so machten sie ihre Niederlage in einer gleich bittern und lächerlichen, noch immer ruhmredigen und drohenden Nachricht bekannt, die von Bourquin, als ihrem Kommandanten, und Karl und Ludwig Renard und dem Stabshauptmann Gaberel unterzeichnet war, und zuerst in dem Impartial zu Besançon erschien. Ihre ersten Vorwürfe trafen die Schweizer. Auf diese, nicht auf sie, falle die Schande ihrer Flucht. Die schweizerischen Repräsentanten haben ihnen das Schloß entrissen und sammt dem Arsenal den Preußen eingeliefert. Mit den am 13. September von ihnen eroberten Kanonen seyen sie dann geschlagen, und überhaupt durchaus das Opfer ihres Zutrauens geworden. Die republikanisch gesinnten Landesgegenden haben sie zu einer zweyten

---

*) Langage populaire, v. Constitutionnel Neuchâtelois de 1832, nº 1.

Bewegung aufgefordert, und die Patrioten der Kantone Bern, Freyburg, Waadt und Genf haben ihnen Wunder von kräftigem Beystande verheißen; von dem allem sey nichts erfolgt. Das Land sey demoralisirt, und von einem Aufstande in Massa sey keine Rede mehr gewesen. Die Patrioten von Freyburg und Waadt haben sich durch ihre Regierungen abschrecken lassen, und anstatt, daß sie, die Neuenburger Patrioten, den Boden ihres Landes mit 2000 Mann zu betreten dachten, seyen sie kaum mit 200, die meisten unbewaffnet, eingerückt. Auf das Landvolk zählend, hatten sie noch zuversichtlich den Sieg gehofft; allein zu Bevaix seyen sie mit 100 Mann gegen 800 gestanden; zu Couvet haben sie mit 20 Mann 1200 und die Artillerie aufgehalten. Endlich haben sie wohl weichen müssen ..... Am Ende dieser Großsprechereyen wenden sie sich an die Kinder des freyen und regenerirten Frankreichs, welche Freyheitsfreunden, welche nicht aus Mangel von Bravour, sondern vom Glücke verlassen, gefallen seyen, ihre Sympathie nicht versagen werden.

Die Radikalen Schweizerzeitungen überboten die Erzählungen dieser Wüthenden noch weit. Das Journal des Kantons Freyburg, das offiziellen Anstrich hat, versicherte, daß 200 Artilleristen von Berlin, die man als Handwerksbursche gekleidet einrücken ließ, gegen sie gefochten haben. — Die Appenzellerzeitung Nr. 205 erzählte, daß Rösinger, von Bajonetten durchbort, Hände und Füße gebunden, in ein Schiff geworfen worden; ein Augenzeuge habe gesehen, wie er von dem Henker durch alle Straßen der Stadt geführt worden. Ein Greis von 60 Jahren habe zwischen zwey Reitern laufen müssen, bis er unter-

legen sey. Ein Neuenburger, der den Impartial schrieb, wollte weiß machen, daß man sich alle Morgen den Zeitvertreib mache die Gefangenen an den Füßen aufzuhängen. Das Genfer Journal dankte dem Himmel, daß die Kommissarien der Tagsatzung und der General Planta endlich Neuenburg verlassen haben, und somit die Schweiz keines Antheils an der Rache und den Mordthaten beschuldigt werden möge, welche sich die preußische Partey erlaube.

Ueber die politische Frage erlaubten sich eben diese Blätter nicht bloß diktatorisch abzusprechen, sondern ohne alle Scheu in Widersprüchen mit sich selbst zu faseln. „Die Mehrheit der Neuenburger", sagte die Appenzellerzeitung, „hat „sich für die Monarchie erklärt; es kann also keine Rede „mehr von Unterhandlungen mit Preußen über die Emanzipation dieses Landes seyn, sondern einzig von Emanzipation der Schweiz gegen Neuenburg und dem Ausschlusse seiner Deputirten aus der Tagsatzung. Die Radiation Neuenburgs aus der Reihe der Kantone ist das „erste Bedingniß der innern Ruhe der Schweiz und ihrer „Unabhängigkeit von dem Auslande."

Der Erzähler von St. Gallen schrieb: „Der Sieg „der Royalisten hat die Frage über die Emanzipation des „Fürstenthums entfernt, aber nicht gelöset, und wir scheuen „uns nicht zu sagen, daß das Land ohne Gefahr für die „Schweiz wohl Fürstenthum, aber nicht mehr Kanton „bleiben kann." Das gleiche offiziell aufgestutzte Blatt, das Neuenburg gebieterisch verstoßen wollte, schrie nur wenige Wochen später über Hochverrath, als die Neuenburger, des Hohnes und des Trotzes endlich müde, selbst von Trennung sprachen. Man kann die Geduld der

heutigen Zeitungsleser nicht genug bewundern oder bemitleiden.

Werfen wir nun einige Blicke auf die Behandlung Neuenburgs von Seite der schweizerischen Oberbehörden. Am 12. September 1814 erklärte die Tagsatzung den Staat von Neuenburg als Kanton der Eidgenossenschaft, und bezeugte ihm die lebhafteste Freude über die engere Verbindung. Am 8. Februar 1815 vernahm sie mit inniger Theilnahme die neuen königlichen Verwilligungen in Hinsicht auf die audiences générales, und sah in denselben einen neuen Beweis der väterlichen Sorgfalt des Königs, für das Wohl des Landes. Wir enthalten uns des Vergleichs dieser Einmüthigen Erklärungen der Tagsatzung mit ihren neuesten Verhandlungen. Die gleichen Gefühle haben auch die Kantonsregierungen bey jedem Anlasse gegen jene von Neuenburg ausgedrückt. So zum Beyspiel schrieb die von St. Gallen, am 27. Februar 1815: „Eure „Anhänglichkeit an die Schweiz ist bekannt und um so zu„verläßiger, als keine Zeitereignisse dieselbe je in euren „Herzen vertilgen konnten." Und am 18. May: „Der „neue Verband zwischen uns ist uns theuer; nicht erst „von heute stammt dieses Gefühl in unserm Lande, wo man „die alten Verhältnisse würdigt, durch welche euch das „helvetische Indigenat von Rechtenswegen gebührt." Am 21. Dezember 1831 hingegen lautete das Votum des gleichen Kantons an der Tagsatzung: „keine Truppen und „keine Repräsentanten sollen mehr nach diesem Kanton „gesendet und keine solche Begehren desselben mehr ange„nommen werden." In der gleichen Sitzung wußten die Gesandten von Aargau nur die Lage der Republikaner

im Kanton Neuenburg zu bedauern, und die von Thurgau äußerten bloß, daß jeder Schweizer eine völlige Aenderung in diesem Lande wünschen müsse. Zu Genf fehlten nur wenige Stimmen, um für völlige Emanzipation von dem Souveränen zu instruiren. Noch grellere Züge und Aeußerungen von Gesandtschaften waren zur Zeit allgemein bekannt.

Allein im Kanton Neuenburg hatte sich das Blatt gewendet; die ungesunden Dünste waren zerronnen; die Aufregung hatte sich gelöst; der Unruhen im Innern, des Trotzes von Außen, des Unbestandes unter den Bundesgenossen, war man herzlich satt; die Erinnerung an stillere, bessere, glücklichere Zeiten behauptete ihre Rechte wieder, und nun erhob sich beynahe allgemeine Sehnsucht nach Trennung von der Schweiz; doch nur in dem Maße, in welchem sie Jahrhunderte bestanden hatte.

Die Verständigen und Redlichen wurden bald allenthalben wieder gehört, und in diesem Sinne gelangten mehr als dreyßig Petitionen ganzer Gemeinden an den Stellvertreter des Königs. Sie waren nicht mehr Parteysache, nicht mehr das Resultat abgedrungener Stimmen, nicht mehr das Werk einer kleinen Anzahl störriger oder bethörter Bürger. Der Wille des Volks war in gesetzlichen, offenen Gemeindsversammlungen erhoben worden. Die meisten sprachen sich einmüthig aus, und, wo sich eine Minderheit zeigte, beruhte dieselbe hauptsächlich auf dem Wunsche, daß der König selbst verfügen wolle, was er für die Wohlfahrt des Landes als das Angemessenste betrachte.

Die Annalen entheben eine einzige Stelle aus der

Denkschrift der Bürgerschaft von Vallendis, weil sie die allgemeine Ansicht und Begierde am bestimmtesten dargiebt:

„In den Augen der beynahe ganz einmüthigen, getreuen „Bürger von Vallendis liegt die Quelle unsrer Unruhen ganz „in der an sich selbst gewünschten Stellung des Landes, „das zugleich monarchischer Staat ist, und Mitglied einer „Verbindung von Staaten, die nach demokratischen Prin„zipien verfaßt sind. Wohl sind diese zwey Verhältnisse „durchaus nicht unverträglich; aber dadurch, daß sie eine „solche Unverträglichkeit vormalten, gelang es den Urhe„bern der Revolution eine große Anzahl wackerer Männer „zu blenden und zu verführen, die sonst gewiß nie von „ihrer Pflicht abgewichen wären. So lange nun diese „Verumständungen fürwähren, ist zu besorgen, daß die „Treulosigkeit der Einen und der Blödsinn und die Un„wissenheit der Andern einen Keim anhaltender Gährun„gen nähren und großziehen werden. Schon unter die„sem Gesichtspunkte also dürfte eine Abänderung in unsrer „politischen Stellung erforderlich seyn, und diese Abände„rung, damit sie den Angehörigen des Landes wirklich nützlich „werde, und alle Uebel verhüte, welche die Anarchie, die „Demagogie, die Unstätigkeit der Grundsätze erzeugen, „kann und soll keine andre seyn, als die Trennung von „der Schweiz als Kanton."

„Allein ein nicht minder mächtiger Beweggrund, diese „Abänderung als heilsam, sogar als unausweichlich zu „betrachten, liegt in den Gesinnungen und in dem Ver„fahren einer großen Anzahl unsrer Bundesgenossen gegen „uns. Der Vertrag, der uns mit denselben verbindet, „gebot ihnen unsre Verfassung zu handhaben und zu

„schützen, und ganz im Gegentheile bestürmen sie dieselbe „mit den lebhaftesten Angriffen in Zeitungen, Flugschrif„ten, in den Berathungen ihrer souveränen Rathsbehörden „sogar. Sie sind verpflichtet unsre Feinde als ihre eig„nen zu betrachten, und statt dessen lassen sie dieselben eine „Aufnahme genießen, welche anschaulich macht, wie sehr „sie mit ihnen sympathisiren. Die ganze Schweiz hätte „sich über unsre Befreyung erfreuen und den klugen Feld„herrn segnen sollen, welchem wir sie verdanken, und „doch muß man eben aus der Schweiz und zuvorderst „aus dem Munde schweizerischer Magistrate vernehmen, „wie sehr die Zwecke der Bewegung gegen unser Land an„gerühmt, und der Tod etwelcher Rebellen von den Re„publikanern lebhaft bedauert werde. Unter unsern Bun„desgenossen — und nur unter diesen — fanden sich Böswillige „kühn genug, die Handlungen unsers Befreyers zu beta„deln, so wie die Maßregeln, die uns von Gemetzel und „Plünderung retteten, und uns vor neuen Attentaten ge„gen unsre Personen und Vermögen zu beschirmen geeig„net waren. Noch mehr, unsre Bundesgenossen drohen „uns auszustoßen (répudier), wenn wir uns nicht von „dem Souveränen, der uns theuer ist, los machen; wenn „wir ihrem Tagesgötzen nicht eine Verfassung opfern, auf „welche unsre Wohlfahrt so lange begründet war. Sol„len wir nun neue Beleidigungen und schmähliches Ver„stoßen aus der Bundesgenossenschaft abwarten, bevor „wir uns entschließen mit derselben zu brechen? Nein!"

Die Annalen fügen hier auch noch eine Stelle aus der Adresse an, welche das Generalkonseil der Bürgerschaft zu

Neuenburg gleichzeitig (am 18. Januar 1832) an den König erlassen hat:

„Indessen, Sire, ist aus diesem Bündniß, das unsern „Vätern von jeher theuer war, in den jüngsten Zeiten der „Vorwand oder wohl gar die Ursache großer Uebel und „Gefahren hervorgegangen, von welchen wir zu Stadt „und Land die Befreyung einzig der Sorgfalt Eurer Maje„stät und der Klugheit Ihres würdigen Repräsentanten, „den unsre Treue umgab, zu verdanken haben. Aus „diesen engen Verbindungen mit der Schweiz und aus einem „geheiligten Vertrag, deren Zweck und Pflicht eine feind„selige störrige Faktion mißkennt, soll die Erfüllung der „sträflichsten Absichten hervorgehen. Diese Bande, um ferner „zu bestehen, müssen nach dem Bestreben der revolutionä„ren Partey jene zerreißen, die uns an Eure Majestät „heften, und Ihre getreuen Neuenburger sehen mit inni„gem Schmerz, daß so ungerechte und tyrannische An„maßungen in mehrern der verbündeten Staaten Anklang „finden, und selbst in einigen Beyfall genug, um den „Berathungen der Tagsatzung unterlegt zu werden. Die „Urheber derselben erlauben sich die tolle Anmaßung uns „ungeachtet der beschwornen Treue und der Bundesga„rantie auf immer ihrer segenvollen Herrschaft zu ent„ziehen, unter dem eiteln und lächerlichen Vorwand einer „Unverträglichkeit, welche die Erfahrung, welche alle „Blätter der Geschichte widerlegen oder uns gewaltsam „und verhöhnend als Glieder einer Nation zu verwerfen, „zu welcher wir zählten, so lange sie besteht, und deren „Glück und Unglück wir zu allen Zeiten mit getreuer An„hänglichkeit und Liebe getheilt haben."

Damit sich die Stimme der Nation um so freyer und unbefangener vernehmen lassen möge, hat der königliche Kommissär alle diese Petitionen unmittelbar an das gesetzgebende Corps gewiesen, dem Staatsrath gar keine Initiativa darüber gestattet und den Wunsch geäußert, daß die Berathung mit der größten Oeffentlichkeit statt finde. Dieselbe währte mehrere Tage fort. Unter den vielseitig ausgesprochenen und wiederholten Gründen für die Trennung von der Schweiz fällt uns folgende kurze Stelle als die wesentlichste und ausdrücklichste auf:

„Es ist wohl ein allgemein anerkannter Grundsatz, „daß wenn der Zweck, um dessen willen eine Gesellschaft „zusammen getreten ist, nicht mehr erreicht werden kann, „die Gesellschaft nothwendig und von sich selbst als aufgelöst zu betrachten sey. Der Bund von 1814 hätte unser „monarchisches System konsolidiren sollen; wir wollten in „demselben die Gewährleistung unsrer Verfassung finden, „aber die gegenwärtige Verbindung bietet uns nicht die „geringste Gewähr mehr für das System und die Verfassung an. Beynahe alle Kantone sind revolutionirt, und „da sie das monstruose Dogma der Volkssouveränetät „proklamirten, haben sie unter alle benachbarten Völker „eine Brandfackel von Zwietracht geworfen. Wir hätten „uns mit Vergnügen wieder an die alte Schweiz angeschlossen, an die antike Eidgenossenschaft, für welche „unsre Väter so oft ihr Blut vergossen haben; aber die „umgestaltete Konföderation hat den Vertrag entzwey gebrochen. Als sie Basel erklärte, daß sie seine Verfassung nimmer gewährleisten könne, hat sie das gleiche „auch für uns mit aller Bestimmtheit ausgesprochen. In

„den gegenwärtigen Verhältnissen ist unsre Stellung zu der „Schweiz nicht mehr haltbar, und die Empfindungen, „welche uns gewisse Kantone und gewisse Völkerschaften „der Schweiz ausgedrückt haben, beweisen hinlänglich, daß „das Wohlwollen, mit dem sie uns in ihren Bund auf„nahmen, ganz verschwunden sey. Damit ist dieser Bund „zu einem leeren Schall, zu einem eiteln Wort geworden."

Die, welche gegen die Trennung sprachen, erinnerten mit vieler Rührung an die alte Anhänglichkeit. Sie vertheidigten die gegenwärtigen Handlungen der Tagsatzung, und wollten die Mißgriffe des Feldherrn nicht der schweizerischen Nation zum Vorwurfe werden lassen. Nur in dem Falle, wenn das unitarische System in der Schweiz die Oberhand gewinnen würde, müßte man sich unbedenklich von der Schweiz trennen, nun aber müsse man den Schweizern gegen die revolutionirenden Demagogen beystehen, die ihr Unheil wirken. Wolle man durchaus jetzt schon eine Maßregel treffen, so erkläre man den Kantonen, daß wir aus den Berathungen mehrerer ihrer großen Räthe entnommen haben, daß unsre Stellung ihnen zuwider sey. Wir setzen sie aber wieder ganz in den Zustand von 1814, vor unsrer Einverleibung, zurück, und sie mögen frey entscheiden, ob sie uns zu Bundesgenossen haben wollen oder nicht?

Die Versammlung ernannte dann eine Kommission von eilf Mitgliedern, an deren Spitze sich der Generalprokurator von Chambrier, der Kanzler Favarger und der Staatsrathspräsident Pourtalès befanden, zu gründlicher Untersuchung der hochwichtigen Frage. Anstatt eines Berichts legte diese Kommission der Versammlung am 16. Febr.

eine von Herrn Favarger redigirte Adresse an den König vor. Der Pastor Guillebert trug auf einen Zusatz an, den Wunsch für Herstellung der vor dem Jahr 1806 mit der Schweiz bestandenen Verhältnisse auszudrücken. Dieser Zusatz ward sogleich mit Einmüthigkeit angenommen und eingerückt, und gleich darauf die Erlassung der Adresse selbst von 62 auf 80 Stimmende beschlossen. Drey enthielten sich des Stimmens, und 15 stimmten dagegen. Unter diesen waren vermuthlich alle die, welche den ganzen Entscheid dem König anheim stellen wollten.

Von dieser Stunde an ist die Ruhe, die Zufriedenheit, die öffentliche Ordnung in dem Lande Neuenburg nie mehr getrübt worden, und alle Versuche, dieselbe von Außen her zu stören, wären zu Schanden geworden, und hätten der schweizerischen Nation ein Brandmal aufgedrückt, wie manches, das sie, als Nation betrachtet, gewiß nicht verdient hat.

Die Annalen schließen also diese Abhandlung über die Bewegungen im Lande Neuenburg mit Anführung des Wesentlichsten von dem Inhalt der sehr ausführlichen und angelegenen Adresse an den König:

Sie beginnt mit der Epoche der engern Vereinigung, als Kanton der Schweiz. „Sie würdigten unsre Wünsche Ihres Beyfalles, Sire! (so drückt sich die Adresse aus) und das Land Neuenburg war berechtigt, Glück und Wohlstand von der Zukunft zu erwarten. Große politische Kombinationen hatten die Schicksale vieler europäischen Staaten neu geordnet, und Euer Majestät, die dem Fürstenthum eine gewichtige Gewähr seiner Unabhängigkeit verleihen wollten, verbanden es enger mit einem Staat,

dessen geographische Lage ihm einen unmittelbarern Schirm zusichern mag, als der, welchen ihm sein mächtiger, aber entfernter Oberherr geben kann. Neuenburg gehörte bereits der Schweiz an durch seine Lage, seine Sitten, seine Verhältnisse zu mehrern eidgenössischen Ständen und durch seine ganze Geschichte; von den ältesten Zeiten her, schon vor Entstehung des eidgenössischen Bundes, mit mehrern verbürgerrechtet, nahm es Antheil an den Kriegen der Schweiz und ward immer als integrirender Theil derselben betrachtet. Dagegen nahm auch die Eidgenossenschaft von jeher Interesse an Handhabung der Verfassung und der Neutralität des Landes Neuenburg.

Alle aufgeklärten Männer (sagt die Adresse dann weiters) haben in dem Reunionsakt vom 19. May 1815 die wie immer wohlwollende Fürsorge des Monarchen, ein Unterpfand der Stabilität in unserm Innern und der Unabhängigkeit von Außen, anerkannt. Die Masse des Volks aber habe die Sache ganz anders in die Augen gefaßt. Es kränkte sie bereits, daß die großen Behörden des Staats nicht berathen und ihre Ansichten über einen auf das Wohl des Landes so sehr einfließenden Gegenstand nicht einvernommen worden. Dann sey das Land und das Volk mit beträchtlichen Unkosten belegt worden, um das Militärwesen nach dem neuen schweizerischen Fuße umzuschaffen. Doch würden die Neuenburger, gewohnt jedem Rufe der Pflicht zu gehorchen, auch dieses ohne Murren auf sich genommen haben; allein die Ereignisse des Jahrs 1815 haben ihre Milizen entmuthigt und mit Mißtrauen erfüllt, indem die Neuenburger Bataillons nach fernen Gegenden verlegt, und die Stellung der Bundesarmee so eingeleitet

worden, daß ihr Land unvertheidigt dem Ueberfalle der ersten besten Freykorps preis gegeben blieb.

Wie nun das Volk allenthalben nur das erwägt, was ihm zunächst in die Augen fällt, habe es auch da die zunächst anschaulichen Vortheile und Nachtheile seiner Einverleibung in die Eidgenossenschaft verglichen und die letzten weit überwiegend gefunden. Man möge sich also nicht befremden, wenn die Neuenburger gleich anfänglich mit ihrer neuen Eigenschaft als Kanton nicht sympathisirten.

Sie trösteten sich noch mit der Hoffnung, etwelche Kompensation der übernommenen neuen Lasten in Kommerzialvortheilen zu finden; allein gerade im Gegentheil hat schon im Jahr 1815, gleich nach Beschwörung der feyerlichen Urkunde, welche den Bundesgenossen zwischen sich freyen Verkehr zusicherte, ein benachbarter Stand die Erzeugnisse der neuenburgischen Weinberge bey ihrem Eintritte mit einer hohen, ungebührlichen Auflage gedrückt. In den gleich darauf folgenden jämmerlichen Jahren, 1816 und 1817, wo es ein heiliger Anlaß gewesen wäre, sich brüderlich zu betragen, wurden die Neuenburger, deren Land wenige Früchte erzeugt, der gräulichsten Hungersnoth ausgesetzt, indem der Einfuhr des dringendst Bedürftigen Hindernisse aller Gattung gelegt wurden. Auch da hat sie die Huld ihres Fürsten vor der gräßlichsten Noth verwahret. Diese Keime gerechter Unzufriedenheit konnten besonders in dem Umfange des Panniers von Vallendis nie ausgerottet werden; die Einwohner erfüllten ihre Pflichten als Schweizer, aber ohne Antrieb, und ohne Liebe. Unter einem großen Theil der neuenburgischen Jugend hingegen hat die Berührung mit den schweizerischen Mi-

lizen ganz andere Empfindungen geweckt, aber die anscheinende Liebe zur Schweiz war bloß der aufkeimende Haß der in ihrem engern Vaterlande eingeführten Ordnung. Das Landvolk überhaupt meinte nach und nach völlige Unverträglichkeit zwischen seinem Zustande und den Verhältnissen zur Schweiz einzusehen. Dieses vermischte Verhältniß, wie sie es nannten, legte den Grund zu einer sich immer erweiternden Spaltung. Die einen hielten die Emanzipation vom Fürsten für das kürzeste Mittel, sich dieses Zwitterzustandes zu erledigen; die andern verwarfen den heillosen Begriff und begannen im Stillen die Erlösung von dem Schweizerbunde zu wünschen.

So hatte im Anbeginn des Jahrs 1831 die Spannung der Geister einen hohen Grad erreicht. Die Schöpfung eines repräsentirenden gesetzgebenden Raths hätte alle freysinnigen Neuenburger in dankbarer Anerkennung der königlichen Wohlthat vereinigen sollen; allein unglücklicher Weise geschah es nicht so. Es war dem Jahrtage der Vereinigung mit der Schweiz vorbehalten, aufrührische Bewegungen ausbrechen zu lassen.

Durch den ersten Artikel des Bundesvertrags waren die Kantone verpflichtet, gegenseitig ihre Verfassungen zu beschützen und den in einem Mitstande ausgebrochenen Aufruhr auf den ersten Ruf der obersten Gewalt desselben zu unterdrücken. Bis im Jahr 1830 hatten die Eidgenossen keinen andern Begriff von ihrer Bundespflicht. Allein das Dogma der Volkssouveränetät war nun in Frankreich proklamirt; diese war in der Schweiz in die Hände der Massen und der brutalen Gewalt gelegt; die Pressen wütheten; die Verfassungen vieler Kantone waren

gestürzt, und die alten Regierungen beynahe ohne Widerstand ihrer Macht beraubt. Im Kanton Basel, wo die rechtmäßige Regierung und die Rotten einer Faktion sich entgegenstanden, sah die Tagsatzung nur zwey gleichberechtigte Parteyen, und ihre Intervention hat das Uebel nicht gehoben.

Das Beyspiel der Unruhen in der Schweiz, die alle gesellschaftliche Ordnung zerstörende und durch die Zeitungen verbreitete Grundsätze, die Strafloſigkeit der gewaltthätigsten Anmaßungen hatte endlich auch die Revolutionsmänner im Kanton Neuenburg auf die Beine gebracht, und die bekannten betrübenden Ereigniſſe veranlaßt. Die Regierung forderte unverzüglich freundliche, aber wirksame Dazwischenkunft der Tagsatzung. Diese entsprach zwar und half zur Beruhigung, doch schien sie auch in diesem Lande die Existenz zweyer gleich berechtigter Parteyen anzuerkennen. Die Anführer der Bundestruppen handelten mit einer zu keinem Zwecke führenden Schonung, und selbst unter diesen Truppen äußerte sich die lauteste Abneigung gegen die monarchische Verfassung des Landes. Endlich erwachte der getreue Theil des Volks; er sah mit Unwillen gleichsam unter dem Schutze der eidgenöſſischen Truppen eine neue Rebellion sich vorbereiten. Um so abgeneigter wurden daher die getreuen Neuenburger gegen die Vereinigung mit dem Schweizerbunde. In einigen benachbarten Kantonen organisirten sich nun revolutionäre Vereine, und man sammelte Unterschriften zu Gunsten der neuenburgischen Rebellion. Die verbündeten Regierungen thaten das Mögliche, diesen Umtrieben Einhalt zu thun; konnten aber nicht verhindern, daß nicht viele ihrer An-

gehörigen sich dem wahnsinnigen Unternehmen anreiheten, das von den getreuen Neuenburgern so glücklich zu Schanden gemacht worden.

Schon im Anbeginn des Jahrs 1831 hatte eine der vordersten Magistratspersonen eines Direktorialkantons öffentlich den Grundsatz ausgekündet, daß Neuenburg, wenn es Mitglied des Schweizerbundes bleiben wolle, den Grundlagen seiner Verfassung entsagen müsse. Der bewaffnete Aufstand war ihm ein erwünschter Anlaß seine Theorie zu verwirklichen und er trug im großen Rath zu Luzern auf das Tagsatzungsvotum an: daß der Kanton Neuenburg aufgefordert werde, seine Emanzipation von dem König zu verlangen, oder daß die Tagsatzung diese Unterhandlung auf sich nehme. Einmüthig wurde diese bundeswidrige Instruktion ertheilt und gegen den Gesandten, der sie aus gewichtigen Gründen nicht vorgebracht hatte, wurde zwar folgenlos Kriminalanklage erkannt. In andern Kantonen wurden zahlreiche Petitionen in diesem Sinne von den großen Räthen an Vorberathungen gewiesen.

Auf das gleichzeitige rohe Spiel vieler radikaler Schweizerblätter kommen wir nicht zurück. So verschwanden alle Vortheile, welche Neuenburg von seiner Vereinigung mit der Schweiz verhoffen konnte. — Die Adresse geht dann in die weitläufige Berathung selbst ein, und entwickelt alle Gründung für die Trennung von der Schweiz, so wie die Gegengründe der geringen Minorität, und widerlegt dieselbe. Der Schluß der Adresse ist wörtlich folgender:

„Im Namen der großen Mehrheit der Repräsentanten „der Nation bitten wir also Eure Majestät, daß Sie sich

„mit den Mitteln befassen wolle, uns der Bande zu ent=
„lassen, die uns mit dem gegenwärtigen Schweizerbunde
„vereinigen, damit wir, ohne den Eid zu verletzen, den
„wir unverbrüchlich halten wollen, so lange er besteht,
„aus einem Bündnisse austreten mögen, das wir heute
„für unsre innere Ruhe, als Unglück bringend betrach=
„ten müssen, und das früher oder später die abscheulichen
„Ereignisse der Revolution nochmals herbeyführen dürfte.
„Wir begreifen, Sire! daß die geographische Lage unsres
„Landes, seine alten Verhältnisse, seine Geschichte uns
„unsre Stelle als Nachbarn und Alliirte der Schweizer
„anweisen, und wir bezeugen Eurer Majestät den Wunsch,
„daß Sie in einem schicklichen Augenblicke Bedacht neh=
„men wollen, unter neuen Formen Verhältnisse von
„Freundschaft, Verkehr und guter Nachbarschaft zwischen
„dem Fürstenthum Neuenburg und den übrigen Staaten
„der Schweiz herzustellen, wie solche in ältern Zeiten so
„glücklich bestanden haben.

„Wir bitten endlich, daß Eure Majestät uns beson=
„ders die ausdrückliche Gewährleistung der ewigen Neu=
„tralität zusichern wolle, wie sie der Schweiz von allen
„europäischen Mächten zugestanden worden."

Nachträglich.

Die Entwickelung an der Tagsatzung 1835.

Ein zweyter Aufsatz über Neuenburg, wenn er auch dem Verfasser der Annalen noch vergönnt seyn könnte, läge doch immer so ferne, daß es Lesern, die der Parteymähren überdrüssig sind, angenehm seyn muß, den neuesten Standpunkt der Verhältnisse Neuenburgs zur Schweiz, so wie er sich im August 1835 ergab, hier schon vorangehend bezeichnet zu finden. Auch bey der ganz den Akten entnommenen Erzählung der neuenburgischen Störungen blieb es Zweck des Verfassers, durch reine Geschichte jeden zu eigenem, selbstständigem Urtheil zu befähigen. Was hat man uns über die Angelegenheiten von Neuenburg und über seine Regierung und sein Volk nicht mit den scheulosesten Widersprüchen in Zeitungen und Rathsälen alles vorgegaukelt! Die Weise, in welcher der so hoch gepriesene Emanzipationsdrang an der schlichten Vernunft und an der Felsentreue der Neuenburger zerschellet ward, eignet sich ganz besonders jeden von den Stürmern nicht taub Geschrienen zu belehren: was er von ihrem Spotten und Großsprechen und von dem Erzwingen radikaler Instruktionen zu halten habe*).

Die Mißverständnisse mit Neuenburg sind zu bloßen Zänkereyen (tracasserie) zusammengeschrumpft; denn das

*) Einen neuen Zug zur Charakteristik dieser anmaßlichen Diktatoren liefert der auch an der dießjährigen Tagsatzung (1835) nochmals so erbärmlich mißlungene Plan, die Eidgenossenschaft selbst durch einen Verfassungsrath zu revolutioniren.

wichtigere, das mit eingezogen werden wollte, konnte nun einmal nicht mehr in Frage gestellt werden. Die einfache Lage der Sachen am Eingange der Tagsatzung von 1835 ergibt sich aus folgenden 4 Aktenstücken:

I. Note des königl. preußischen Geschäftsträgers von Olfers an den Vorort Zürich vom 30. Oktober 1834.

Derselbe meldet aus Auftrag des Königs, daß die Aeußerungen mehrerer Tagsatzungsgesandtschaften in vielen Kantonen den Begriff veranlaßt haben, daß Neuenburg heterogenes Element der Eidgenossenschaft sey und durch das häufige Wiederholen in Zeitungen habe sich auch im Fürstenthum die Besorgniß verbreitet, daß seine Verfassung und sein Verhältniß zur Schweiz nicht mehr neben einander bestehen mögen. Der Staatsrath habe sich daher über eine Modifikation dieses Verhältnisses (die Aufhebung der Kantonaleigenschaft) berathen, in welche Se. Majestät, den dringenden Wunsch ihres getreuen Volkes beherzigend, gewilligt haben würde, wenn es durch freyes Einverständniß mit der Tagsatzung hätte bewerkstelligt werden mögen. Allein die Erfahrung von 15 Jahren habe den König überzeugt, daß durchaus kein Widerspruch in den Verhältnissen des Fürstenthums liege, wenn die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen getreu anerkannt und erfüllt werden. So wie nun Se. Majestät entschlossen seyen, die Verhältnisse Neuenburgs als Kanton heilig zu halten, erwarten sie von der Eidgenossenschaft auch Anerkennung und getreue Gewähr Ihrer angeerbten Rechte und der monarchischen Grundsätze im Fürstenthum. Die gegenseitigen Verpflichtungen seyen

untrennbar, und eine bestimmte Erklärung der Bundesbehörde über Anerkennung ihrer Verbindlichkeit wäre das geeigneteste die durch veranlaßte Ungewißheit aufgeregten Gemüther zu beruhigen.

II. Ein Schreiben des Bundesdirektoriums vom 10. November 1834 theilt diese Note dem Staatsrath zu Neuenburg mit, als mit welchem alles auf die Eidgenossenschaft Bezügliche der Reunionsakte zufolge ausschließlich zu verhandeln sey. In religiöser Beobachtung der Verträge erwartet es von ihm die Eröffnung allfälliger Wünsche über Handhabung der im Jahr 1815 eingegangenen Gewährleistung der Verfassung oder über eine neue der im Jahr 1831 hinzugekommenen Modifikationen.

III. Schreiben des Staatsraths von Neuenburg an das Bundesdirektorium vom 29. Dezember 1834. Der Staatsrath, ohne seine Kompetenz über diesen Gegenstand zu diskutiren, entspricht der Einladung durch folgende Eröffnungen:

Dem Beytritte Neuenburgs als Kanton sey, wie dem aller Kantone, ein doppelter Zweck, der seiner Theilnahme an der Vaterlandsvertheidigung und hinwieder jener der Garantie seiner Verfassung durch die Mitstände, zum Grunde gelegen. Diese sey ihm gewährt, die Urkunde seiner Verfassung sey in das eidgenössische Archiv aufgenommen worden und in 15 Jahren habe sich Niemand beygehen lassen, dieses Verhältniß zu bezweifeln.

Allein dieser legale Zustand habe aufgehört. Ohne Einläßlichkeit über die Ursachen, ergebe sich doch eine unwidersprechliche Thatsache: Ein auf die ältern Verhältnisse gegründeter Vertrag, der die Pflicht der gemeinschaftlichen Landesvertheidigung beybehalten, und den Bund der heute in Zweifel gezogenen Garantie entheben würde, dürfte alles vereinigen können, und die im Namen des Königs eingegebene Note zeige, daß seine Zustimmung

nicht ermangelt haben würde. Die Stände haben aber den Antrag einmüthig von sich gestoßen. Weit entfernt, daß sich der schwierige Zustand dadurch geändert hätte, habe die Aufforderung eines Standes, daß man sich endlich einmal über die verheißene Garantie entsprechend erkläre, kein Gehör gefunden; im Gegentheil sey der feindselige Antrag, Neuenburg zu zwingen, daß es dem Titel Fürstenthum entsage, sogleich unterstützt, und ohne die mindeste Voranzeige weder an Neuenburg, noch an die repräsentirten Kantone, von instruktionslosen Gesandten zum Schlusse erhoben worden. Ein andrer Antrag, die Farben der neuenburgischen Kokarde abzuändern, schwebe jetzt vor den großen Räthen.

Ein solcher Zustand könne nicht währen, und auch die Schweiz müsse die Nothwendigkeit fühlen, sich bestimmt über den Sinn auszusprechen, welchen sie den bestehenden Verträgen beylegen wolle.

Es handle sich um keine neue Verfassungsgarantie; der Vertrag von 1815 bestehe noch und, wenn er eingebrochen werde, seyen auch Neuenburgs Bande gelöset. Mit der in den eidgenössischen Archiven liegenden konstitutionellen Urkunde seyen die monarchischen Grundlagen und die Souveränetät des Königs in ihrer Integrität garantirt. Diese bedürfen keiner wiederholten Garantie, aber nach allem in den jüngsten Zeiten Vorgefallenen sey Neuenburg wohl berechtigt offen getreue Handhabung der bestehenden zu fordern, denn was wäre ein nach Belieben faktisch einzubrechendes Recht?

Die verheißene Garantie werde aber nicht gehandhabt, wenn die Tagsatzung wiederholt über Anträge eintrete, welche die Verfassung vernichten würden; wenn sie die Verträglichkeit der monarchischen Verfassung mit der Eigenschaft eines Bundesglieds in Frage stellen lasse; wenn sie Neuenburg seinen in der Verfassungsurkunde vorangestellten, mit derselben gewährleisteten und von den Kan-

tonen in tausenden von offiziellen Akten anerkannten Titel Fürstenthum absprechen und ihm eine neue Kokarde aufzwingen wolle, eine andre als jene, womit seine Kontingente im Jahr 1815 und seither bis 1834 ungerügt bey allen eidgenössischen Feldlagern, Inspektionen und Instruktionen erschienen. Neuenburg sey bereit gewesen zu einer gemeineidgenössischen Kokarde Hand zu bieten; aber das Militärreglement habe die Kokarden und ihre Farben an die freye Auswahl jedes Kantons gestellt und Freyburg habe erst kürzlich die seinige unangefragt abgeändert.

Auf die vorörtliche Einladung, und die wechselseitig verbindlichen Traktaten anrufend, verlange also der Staatsrath, daß die Stände sich über folgende Punkte erklären:

1) Daß, da die am 19. Juli 1814 der Tagsatzung überreichte Verfassung selbst durch den Föderalvertrag gewährleistet worden, und der erste Artikel derselben die Unveräußerlichkeit des Fürstenthums Neuenburg festsetze, die Tagsatzung keine Anträge und Erörterungen gegen die Souveränetät des Königs von Preußen und seiner Nachfolger mehr gestatte, wie solche in direktem Widerspruche mit der Bundesgarantie zugelassen worden.

2) Daß die Tagsatzung sich fürohin aller Diskussionen und Einladungen zu Ablegung des von den Mitständen anerkannten und garantirten Titels „Fürstenthum" enthalte.

3) Daß sie sich nicht weiter mit den Farben der neuenburgischen Kokarde beschäftige, indem keine gemeineidgenössische vorgeschrieben sey.

Da im Schooße der Tagsatzung und in den Versammlungen großer Räthe förmliche Angriffe gegen die monarchische Verfassung Neuenburgs und die Rechte des Königs obgewaltet haben, werde eine förmliche Erklärung der Tagsatzung über diese Punkte, und besonders den ersten, eine neue Gewähr seyn, eine nothwendige, zur Beruhigung über die Unverletzbarkeit der Bedingnisse, auf welche hin Neuenburg in den Bund eingetreten ist.

4) Hinsichtlich der vom Vororte berührten Modifikationen vom Jahr 1831 überreiche man dieselbe zur Einsicht, mit der Bemerkung, daß keine einer neuen Garantie bedürftige Abänderung der Verfassung in denselben vorkomme, indem der in der Verfassung vorgesehene gesetzgebende Rath schon im Jahr 1814 bestanden, und lediglich etwelche freysinnige Attribute mehr erhalten habe.

IV. Vorörtliches Zirkular vom 11. Januar 1835 mit ganz einfacher Mittheilung dieser Aktenstücke an die Stände *).

Die Tagsatzung des Jahrs 1835 hat dann die neuenburgischen Angelegenheiten am 31. Juli und 3. August in sehr langen Sitzungen mit einem imposanten Anstriche von Importanz behandelt. Am 3. August um 5 Uhr Abends, geradezu an dem Tag, an welchem die Neuenburger allenthalben das Geburtsfest des Königs mit enthusiastischer Liebe feyerten, wurden dieselben, vermuthlich auf immer, beseitigt. Die Annalen treten in die weitschichtige Diskussion nicht ein. Die Abgeneigten sprachen sehr breit, Freyburg oft mit unpassend spaßhafter Rhetorik; der neuenburgische Gesandte, Baron von Chambrier, hat sich über alle Einwürfe, selbst die gesuchtesten Subtilitäten, mit Kraft und Ernst eingelassen **). Luzern trug gleich-

*) Bey Ansicht dieser Akten ist in mehrern großen Räthen von schlichten Männern die Frage gestellt worden: „Ob es sich dann noch um etwas anderes handle, als um die gute Meinung, das Land Neuenburg, selbst gegen den Willen des Volks, zu revolutioniren?" Gewiß war es etwelchen Ton gebenden Zeitungsredaktoren eine saure Arbeit, in ihren halb zornigen, halb possirlichen Berichten über die Tagsatzungsverhandlungen der Sache noch ein andres Färbchen, freylich ein Wasserfärbchen, anzustreichen.

**) Der Erzähler Nr. 63 macht die richtige Bemerkung: wie wundersam die Voten bald im Systeme jedes einzelnen Kantons, bald jedes sprechenden Gesandten gemodelt werden. Ein aufrichtiges, ehrenwerthes Geständniß, das sich aber mit dem Drange, die Instruktionen abzuschaffen, nicht wohl zusammenreimen läßt, es sey denn, daß die Kantone ihre Souveränetät aufgeben, oder doch delegiren und dem Eigendünkel unterziehen wollen.

wohl auch jetzt noch kein Bedenken nochmals die Trennung von Preußen in der Tagsatzung zur Sprache zu bringen: wer nicht Republikaner sey, könne für keinen guten Schweizer gelten. Basel-Landschaft war sein auserwählter, einziger Acolyte. Freyburg vorzüglich, nach einem rührenden Cantabile von Wohlwollensbetheurungen, feindete die Verfassung an, mit welcher Neuenburg als Mitglied der Eidgenossenschaft aufgenommen worden und wollte auch von keiner Garantie derselben wissen. Herr von Chambrier verlangte hierauf förmliche Anerkennung der bestrittenen Garantie. Solothurn trug auf Tagesordnung an, „weil die Verfassung Neuenburgs bereits als garantirt angesehen werden müsse." Durch eine, bestimmt in diesem Sinne motivirte Tagesordnung erklärte sich der Gesandte von Neuenburg befriedigt. Zuerst wurde nun über das Motiv und dann über die motivirte Tagesordnung selbst abgestimmt und beyde mit 16 ½ Stimmen beschlossen. Die anerkennenden Stände sind: Ury, Schwyz, Unterwalden, Bern, Zürich, Appenzell, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Thurgau, Glarus, Tessin, Genf, Waadt, Wallis, Basel-Stadt, Graubünden. Zu einfacher Tagesordnung stimmten St. Gallen, Aargau, Luzern und Basel-Landschaft. Neuenburg und Freyburg scheinen sich des Stimmens enthalten zu haben *). Durch

*) Der Verbalprozeß der Tagsatzung lautet wie folgt: „Die große „Mehrheit hat die Ueberzeugung getheilt, daß die neuenburgische Verfas„sung von 1814, die vor der Aufnahme Neuenburgs in den Bund der „Tagsatzung überreicht und in den Bundesarchiven niedergelegt worden, „auch die Bundesgarantie (nach Vorschrift des Art. 6 des Vertrags) im „gleichen Maße erhalten hat, als die Verfassungen der hohen Stände „Zürich, Luzern, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, „Appenzell A. R., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und „Wallis, die, wie die Protokolle der außerordentlichen Tagsatzung von „1814 und 1815 es bezeugen, gleich jener von Neuenburg vor dem „förmlichen Abschlusse des Vertrags vom 7. August 1815 der Tagsatzung „vorgelegt worden, ohne daß eine spezielle Garantie über eine derselben „ausgesprochen werden mußte; sie hat sie alle ohne Unterschied garantirt."

die so motivirte Tagesordnung war das wesentlichste Verhältniß Neuenburgs und die Pflicht der Eidgenossenschaft unwiderruflich ausgesprochen, aller Zweifel und Widerspruch gehoben und der Stoff zu weitern Empörungen erstickt. Durch die betriebene einfache Tagesordnung wäre er unverkennbar mit neuer Nahrung aufgefrischt worden.

Dermal waltete bey einer Mehrheit der Stände die ernste Absicht, die Verhältnisse Neuenburgs ganz in's Reine und seine Verfassung auf unanstreitbaren Fuß zu setzen. Zehn Gesandtschaften sprachen daher auch über die im Jahr 1831 nachgetragenen Bestimmungen, die, obgleich als unnöthig, von Neuenburg selbst nicht verlangte Garantie ohne Ratifikationsvorbehalt aus, und am 5. August erhielt auch dieser Beschluß durch den Beytritt von Bern, Aargau und Zug seine Vollgültigkeit. Das Wesentliche an dieser Verhandlung ist die Anerkennung der Weise, in welcher konstitutionelle Modifikationen zwischen dem Souverän und dem Volke einverstanden werden mögen.

Noch war der viel, aber schief berüchtigte Hader über die Kokarde in der erlauchten Versammlung zu besprechen. Die von Zürich angetragene und mit 12 Stimmen angenommene Einladung an alle Kantone zu Anzeige ihrer Standesfarben bahnte ihm den Weg. An der mit 14 ½ Stimmen beschlossenen Verbindlichkeit, die neuenburgischen Kontingente mit der Kantonalkokarde im eidgenössischen Dienst auftreten zu lassen, rügte Herr von Chambrier nur die irrige Voraussetzung, daß es nicht immer so geschehen sey und auf seine Aufforderung wurde am 5. der Beschluß durch die Worte: „die von ihm gewählte Kantonalkokarde" berichtigt.

Es folgten nun noch die mehrartig modifizirten Angriffe gegen die von den neuenburgischen Truppen getragene Ehrenmedaille, mit der schönen Aufschrift: „Treue für Pflicht und Vaterland." Im Gefühle, daß Schluß-

nahmen solcher Art wenigstens gegen keinen einzelnen Kanton zulässig sind, konnten sie aber zu keiner Mehrheit gelangen.

Endlich fand auch eine derbe Bittschrift des Advokaten Humbert-Droz und seinen 22 Mitverbannten, die nach der Amnestie, welche sie anrufen, sich in neue Komplotte eingelassen hatten, ihre Gönner. Sie ward, doch einfach, dem Vorort zur Empfehlung (!) an die neuenburgische Regierung zugewiesen.

. Die Forderung, daß Neuenburg die Benennung „Fürstenthum" gänzlich von sich werfe, ließ sich Niemand mehr beygehen; doch die letztjährige Einladung, daß es sich in Zuschriften an die Bundesbehörden und die eidgenössischen Stände lediglich des Titels „Kanton" bediene, wollten 7 ½ Stände (St. Gallen, Aargau, Waadt, Thurgau, Freyburg, Luzern, Bern und Basel-Landschaft) in einen exekutorischen Beschluß verwandeln; am Ende ließen es 14 Stände, im Zutrauen, daß Neuenburg die Schicklichkeit selbst fühlen werde, bey der einfachen Einladung bewendet bleiben und auf den Antrag von Zürich wurde ein gleiches Ansinnen an alle Kantone ad instruendum genommen.

Genau betrachtet ist also das Resultat dieser gespannten Sitzungen: ridiculus mus.

Ohne Zweifel war den frühern Tagsatzungen die gleiche Klugheit und Mäßigung nicht vergönnt. Welches Unheil und Vergießen von Bürgerblut hätten doch die revolutionären Despoten jener Augenblicke den Bundesgenossen von Neuenburg — und dem Vaterlande selbst, wie vielen Unfrieden, beträchtlichen Aufwand und schmähliches Urtheil des Auslandes ersparen mögen! Auch über solche Beherrschung wird das Schweizervolk dereinst die Augen öffnen — und dann erst mag es mündig heißen.

Des vierten Bandes

Zweite Abtheilung.

Der neu geschaffene Kanton Schwyz; — frühe Spaltung desselben*).

Mußt du denn in Staub zerfallen, mein Vaterland?
Sechshundert Jahre sind an dir vorübergegangen.
Deine Heldengestalten sind längst gewichen,
Aber auch ihr Andenken erlöscht; die Menschen des Tages wissen nur
Noch zu trennen, was jene vereinigten. Doch,
Der die Verwirrung sandte, wird sie lösen
Und, wenn sie reif ist, fällt des Schicksals Frucht.

Schiller.

Durch die Kraft seines Volks wird der Kanton Schwyz seiner historischen Wichtigkeit nie ganz entsinken, und die Geschichte seiner Umwandlung und die Zerwürfnisse, welche sie trübten, werden beachtete Stellen in der Geschichte der Eidgenossen bleiben. In hochbewegten Zeiten mag es kühnen und gewaltthätigen Häuptlingen leicht gelingen, ein kleines Länd-

*) Wir künden diese Erzählung als eine der trockensten und unheimlichsten an. Die Geschichte soll aber nicht der Kurzweile fröhnen und die Absicht der Annalen ist, wir wiederholen es, vaterländischen Geschichtschreibern eine getreue Quelle zu werden, aus welcher sie die Vergangenheit und den Geist, insofern ein Geist daran zu finden ist, der störischen Zeiten

chen mit einer aufgetriebenen Uebermacht plötzlich zu überfallen, und ein sonst wackeres Volk zum Erstummen zu bringen; aber die Stürme legen sich und die Sehnsucht nach dem Glück der Ruhe, der Achtung des Auslandes, welche das alte Erbtheil des Schweizervolks waren, muß wieder erwachen. Dann kömmt alles darauf an, daß es nicht auch das Bessere und Billige, das sich im Laufe eines Viertel-Jahrhunderts entwickelt hatte, blindlings verdrängen wolle und daß die Reibungen des überspannten Neuen mit jenen des starren Veralteten zugleich aufhören.

Die neueste Geschichte des Kantons Schwyz gestaltet sich ganz anders, als die der bereits behandelten Kantone, weil auch das ehemalige Verhältniß seiner gegenwärtigen Bestandtheile ein ganz ungleiches war. Wenn die Herrschaft souveräner Völkerschaften über andere größere oder kleinere Völker die selbstsüchtigste und naturwidrigste war; wenn darum auch die Unterthanen von Demokratien als die verwahrlosetesten und gedrücktesten erschienen — so mußte sich eine Verschmelzung dieser herrschenden und beherrschten Volksmassen wohl auch als die schwierigste ergeben, und zwar um so mehr, wenn sie nicht das Werk von Großmuth oder Ueberzeugung, sondern ein von überwältigenden Zeitumständen erzwungenes war.

---

entnehmen mögen, die wir so eben durchlebten und noch durchleben. Im Kanton Schwyz waren sie verworrener als irgendwo. Das Handeln der Parteien durchkreuzte sich, wie sich ihr Erzählen oft widerspricht. Der Verfasser hat wenige Mittheilungen dem alten Lande zu verdanken und, so sehr er darum bat, den Matadoren der neuen Bezirke gar keine. Er bemühte sich also, sich die zahlreichen Akten selbst zu verschaffen. Die Erzählung wird um so gründlicher, aber, damit jeder Theil das Seinige finde, auch schleppender sein.

Demokratien, genau betrachtet, sind meistens konstitutionelle Demagogien. Der Form nach herrscht das Volk, aber unter keiner andern Staatsform ist der Egoismus von wenigen so rührig und gewaltsam. Was also das meistens gutmüthige und redliche Volk, sey es auch unter drängenden Umständen, verheißen hätte und eben darum ertragen würde, das wissen ehrgeizige Häuptlinge, (wir sprechen nicht im Allgemeinen von demokratischen Obrigkeiten) überredend zu stören, wenn sie ihren Einfluß und ihre Gewalt durch den Zuwachs von gleich Berechtigten gebrochen, oder auch nur geschmälert fühlen.

Die Schöpfung des neuen Kantons Schwyz ist keine der gelungensten des XIX Jahrhunderts in der Schweiz. Schon im Jahr 1803 strebte man in der March, ohne Zweifel aus Vorgefühlen, nach Vereinigung mit dem Kanton St. Gallen, der aber, so gefällig ihm das gute Land gewesen wäre, von dieser Seite her am wenigsten Erweiterungen wünschte. Im Jahr 1814 bot man hingegen zu Schwyz allem auf, Utznacht, also einen äußern Bezirk mehr, von St. Gallen loszureißen und an sich zu bringen. Da widersetzte sich aber St. Gallen mit Kraft, weil solch ein Beispiel in der bedenklichen Zeit den Grundsatz seiner Integrität gefährden konnte.

Auf welcher Seite nun in den bedauerlichen Zerwürfnissen dieser föderalistischen Demokratie mehr oder minder vollständig das Recht stehe, werden unbefangene Leser aus dem Hergange beurtheilen. Die äußern Bezirke selbst begründen ihr Recht nicht auf die radikale Basis des Jahrs 1830; sie beziehen sich auf frühere feyerliche Verträge, welche das alte Land für entkräftet ansehen will. Ihre

Stellung ist daher eine ganz andere als die von Basel-Landschaft. Befremden kann man sich gleichwohl nicht, wenn das souveräne und vormals gebietende Volk sich auch zu etwelchen Rücksichten berechtigt glaubt, wie sie in den aristokratisch gewesenen Kantonen kleinen Bürgerschaften von Städten unabgenöthigt getragen worden. Dieses Volk sucht dermal nicht sowohl andere zu beherrschen, als es mit Unwillen besorgt von seinen ehemaligen Unterthanen beherrscht zu werden.

Das Verfahren und die Formen betreffend, dürften vermuthlich beide Theile manchen Unrechts, vielleicht das alte Land des größern und gewaltsamern, bezichtet werden. Gegen solche Zumuthung haltet es sich aber durch selbst erlittene frühere Gewalt gerechtfertigt. Gewalt und Trotz im Leben der bürgerlichen Gesellschaften zeugen einen Kreis ohne Ausgang. Da giltet das triviale: Hodie mihi, cras tibi. Leider trifft dieses Verhältniß auf vielen Punkten im Vaterlande ein. Man beachtet das Schwanken der Zeiten und das Unstete der neuern Politik zu wenig. Eine Reaktion zeugt aber die andere. Mäßigung, aufrichtige Aussöhnung, billiges, verständiges Ausgleichen sind die einzigen Anker, auf welche das Schweizervolk seine Wohlfahrt und seine Selbständigkeit noch fest stützen mag. Durch radikale Sentenzen, die man ihm als Futter vorschüttet, wird es nicht geborgen. Die Einen sollten der fortgeschrittenen Zeit Rechnung tragen, die Andern aber sich nicht über gar alle Rücksicht auf das historische Recht herausseßen. — Leider erkennt das Volk allenthalben die hehlen Schmeichler nie frühe genug, welche

Wirren wünschen und aufregen, um sich unentbehrlich zu machen *).

Bestandtheile des neuen Kantons Schwyz.

In allen demokratischen Kantonen herrscht ungestörte Eintracht; einzig im Kanton Schwyz finden mißhellige Bewegungen Statt. Die Ursache liegt offenbar in der Verschiedenartigkeit seiner Bestandtheile, und in ihrer Abneigung, durch ein gemeinsames, billiges, allumfassendes Grundgesetz, das alle vereinzelte Interessen und Herrlichkeiten aufheben würde, in eine wirkliche Einheit umgebildet zu werden. Dieses Verhältniß oder Mißverhältniß anschaulich zu machen, müssen die Bestandtheile dieses Kantons, der einen Föderalismus im Föderalismus darstellt, genannt und ihr älterer Zustand kurz bezeichnet werden.

Ein von den äußern Bezirken am 11. April 1831 an die gesammten eidgenössischen Stände gerichtetes Memorial spricht sich etwas uneigentlich darüber aus: „diese Land„schaften alle," so sagt es, „haben mit Schwyz und „unter sich das gemein, daß sie ehemals unter Vögten „und Schutzherren standen; daß sie aber alle dieser Last „entledigt, ja gleichsam als Uebertritt zur Eidge„nossenschaft von Fürsten und Klöstern abgetreten wur„den. — Demnach ist es sehr gefehlt, wenn Schwyz uns

---

*) Der Kunstgriff ist nicht neu. Schon die ältesten Nationen fühlten das Uebel. Livius hat bereits die Charakteristik dieser Feinde der Völkerruhe einer Rede des Appius Claudius entnommen: Improbi cives sunt, itemque Magistratus, quid aliquid aegri in republica semper esse volunt, ad cuius Curationem adhibeantur.

„als seine ehemaligen Unterthanen ansieht; dieß war seit „den ältesten Zeiten keine der äußern Landschaften".

In Hinsicht auf Schwyz, findet sich in dieser Schilderung das Ueberspringen einer Periode von mehr als 500 Jahren. Hinsichtlich auf die äußern Bezirke zerstört der Verfasser dieser Schrift sein Freiheitsbild selbst, wenn er gleich darauf von Landvögten spricht, welche die Rechte der Landschaften respektiren mußten, von bevormundeten Landsgemeinden und Behörden und von dem Namen Angehörige, der in neuern Zeiten für Leibeigene gegolten habe. Als ein Beispiel des erlittenen Drucks führt er ein im Jahr 1792 von der Landschaft March an Schwyz erlassenes ehrfurchtsvolles Memorial zu Herstellung verletzter Rechtsamen an, auf welches die Antwort erfolgte, daß sie alle kein Recht, sondern nur Gnade genießen. So beschmutzte der Verfasser sein ideales Freyheitsbild mit wüsten Makeln.

Wenn man die Geschichte berathet, so ergiebt sich, daß die Bezirke, so wie sie an Schwyz gekommen sind, auch als Unterthanen dieses Kantons behandelt und durch besondere Vögte regiert worden, bis ihnen im siebenzehnten Jahrhundert bewilligt ward, eigen Gericht und Rath zu setzen, die Weiterziehung von denselben aber dem Landrath zu Schwyz vorbehalten. Statt der ehevorigen Vögte bereisete dann der Landseckelmeister mehrere Male im Jahr die kleinern Landschaften und thädigte alle wichtigern Straffälle ab. Für ihre Freyheiten mußten sich diese Landschaften jährlich die Bestätigung der Landsgemeinde zu Schwyz ausbitten.

Wenn wir nun zu den einzelnen Bezirken übergehen,

so bietet sich die fruchtbare March als die erste und beste Besitzung des alten Standes Schwyz dar. Die untere March hatten die rüstigen Appenzeller im Jahr 1405 über Oestreich erobert und ihren Freunden von Schwyz geschenkt. Die obere March wurde ihnen nicht ohne große Befreyungen im Jahr 1427 von Graf Friederich von Toggenburg abgetreten. In mehrern Urkunden wurden sie Landleute genannt, und in Landrechtsbüchern war ihr eigenes Recht aufbewahrt.

Zu der Landschaft March wird der Hof Reichenburg gezählt. Edle dieses Namens hatten da ihr Stammschloß. Obgleich später der Hoheit von Schwyz unterworfen, besaß das Stift Einsiedeln die wichtigsten Rechte über diese kleine Herrschaft, und bestellte gemeinsam mit den Hofleuten das Hofgericht. Die Sicherheit bedeutender Kapitalien und Liegenschaften mag Einsiedeln zu Erwerbung dieser Zwitterherrschaft bewogen haben. Im Ganzen befand sich die Gemeinde sehr wohl unter dem Krummstabe und hat sich denselben in den neuesten Zeiten zurückgewünscht.

Küßnacht hatte in den ältesten Zeiten seine eigenen Herren und ergab sich im Jahr 1424, mit Vorbehalt seiner Freyheiten, an Schwyz. Es empfing und beschwor, wie die March, seinen eigenen Landrechtsbrief, der aber die Einwohner zu keinen Landleuten von Schwyz machte.

Unter dem Namen die Höfe kommen Wollerau und Pfäffikon vor, die von den Grafen von Rapperschweil an die von Habsburg, dann an Oestreich, von diesem an die Stadt Zürich und endlich, im Jahr 1451,

durch einen Rechtsspruch der Eidgenossen, an Schwyz abgetreten wurden.

Die sogeheißene Waldstadt Einsiedeln. Das öde, wilde Land, vormals ein Eigenthum der Grafen von Rapperschweil, dann von deutschen Kaisern mit aller Herrlichkeit an das dortige Kloster vergabet, ist einzig durch dasselbe angewachsen und zu seiner Bedeutung gelangt. Im Jahr 1433 trat es unter die Schirmvogtey von Schwyz, die nach und nach in Oberherrlichkeit überging.

Die kleine an den Fuß des Rigiberg angelehnte Republik Gersau verdankte die frühe Selbstständigkeit ihrer abgeschälten Lage, dem Freysinn ihrer Bewohner und ihren einfachen Sitten. Schon im Jahr 1359 wurde sie von den IV Waldstädten als ihre Eid- und Bundesgenossin anerkannt, obgleich sie sich erst im Jahr 1380 von den Herren von Moos völlig ledig gekauft. Die Gersauer ordneten dann ihren Freistaat nach dem Muster der Urkantone. Sie haben sich glücklicher, als die schweizerischen Kantone, durch die Stürme der Zeiten durchgebracht und erwahret, was Rousseau in seinem Contrat social sagt: Un petit état est plus fort qu'un grand.

Die Perioden von 1798 bis 1814.

Doch das alles ist nun verblichen. Die Annalen wollten minder bewanderten Lesern bloß einen Begriff von dem geben, was die äußern Bezirke und was ihre Verhältnisse zum alten Stand Schwyz ehemals gewesen sind. Sie

übergehen nun zu den drey Epochen, die über das Recht, vielleicht auch über die künftigen Schicksale dieser kleinen Landschaften entscheidend seyn mögen. Dieselben finden sich in den Jahren 1798, 1802 und 1814. Das Hauptwesen des Streits mit dem alten Stand Schwyz lastet auf dem Verhältniß der Repräsentation in den Kantonal-Behörden *). Die Bezirke wollen keine Verfassung billig und gerecht heißen, die nicht auf einer im genauen Verhältniß der Bevölkerung berechneten Repräsentation in den Behörden gegründet sey. Sie halten sich an Verträge, die nicht einseitig vernichtet werden konnten. Schwyz findet weder Billigkeit noch Gerechtigkeit in jenen Verträgen und glaubt an Vernichtung derselben, doch an keine einseitige, sondern an eine in allseitigem Einverständniß und Zufriedenheit abgeschlossene. Von der Gewalt der jedesmaligen Zeitumstände mögen die einen wie die andern ganz richtig und unwiderlegbar sprechen.

Die Urkunden, auf welche sich die Freyheit der Bezirke gleich anfänglich begründet hat, eine nach ihrer Ueberzeugung von Rechtsgleichheit unzertrennbare Freyheit, für welche sie sich gänzlich hinopferten, mit und für Schwyz in einen mörderischen Kampf zogen und in Plünderung und Verarmung verfielen. — Diese Urkunden fallen in das Jahr 1798 und sind historisch zu wichtig, um nicht wörtlich angeführt zu werden. Die erste ist die

---

*) Noch waltet in der Schweiz vielseitig völliger Irrthum über das Wesen der Repräsentation. Wenn sie in der obersten Landesbehörde, dem eigentlichen National-Rathe, gerecht und angemessen ist, so müssen ganz andere Rücksichten bei Bestellung der vollziehenden Behörden walten. Die reinen Demokratien urtheilten meistens richtiger hierüber.

Befreyungsurkunde der Landschaften Einsiedeln, Küßnacht, Hof Pfäffikon und Hof Wollerau vom 18. Hornung, und ist folgenden Inhalts:

Wir Landamman, die Räthe und Landleute zu Schwyz an einer außerordentlichen Landsgemeinde zu Ibach vor der Brücke bei einander versammelt, entbieten unsern getreuen lieben Landschaften Einsiedeln, Küßnacht, Hof Pfeffikon, Hof Wollerau unsern väterlichen Gruß, wohlgeneigten Willen, und geben ihnen anmit zu vernehmen, daß wir in reifer Beherzigung der gegenwärtigen höchst bedenklichen Lage unsers Vaterlandes, und in väterlicher Hinsicht auf die von diesen unsern angehörigen Landschaften bethätigten belohnungswürdigen Treue und Anhänglichkeit, und bei der Prüfung ihrer durch gesetzliche Wege mit so viel Bescheidenheit als Ehrerbietung gegen uns, ihren natürlichen Landesherrn, geäußerten Wünsche, uns frei und ungedrungen entschlossen haben, in Absicht auf das Schicksal und die Verhältnisse dieser unserer Landschaften diejenigen Veränderungen vorzunehmen, die mit der allgemeinen Wohlfahrt unsers Vaterlandes vereinbarlich und dem Geiste der Zeiten angemessen sind. Dem zu Folge haben wir, nach einer der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Berathung, folgende Beschlüsse erkennt, und demnach festgesetzt und verordnet:

1. Daß die obbemeldten Landschaften von dem heutigen Tage an als frey und unabhängig in Absicht auf alle politischen Rechte den Landleuten unsers freyen Standes gleich erklärt und als gefreyte Landleute von Schwyz mit uns, den gefreyten Landleuten, vereiniget seyn sollen.

Jedoch auf Ratifikation der künftigen Landesgemeinde, als unserer höchsten Gewalt.

2. Daß aber, damit diese Vereinigung auf eine für alle Theile ersprießliche und dauerhafte Weise zu Stande gebracht werden könne, diejenige von uns bereits aus den hohen Räthen und Landleuten erwählte Ehren-Kommission beauftragt seyn solle, mit Ausschüssen,

welche die besagten Landschaften zu diesem Ende mit gehöriger Vollmacht zu versehen haben werden, in Unterhandlungen zu treten, wie diese Vereinigung in Absicht auf das gemeinsam werdende Aerarium in Ansehung der Civil- und Polizey-Behörden in diesen Landschaften ohne Beeinträchtigung ihres gemeinsamen Verhältnisses mit uns und andern bei der Unterhandlung zum Vorschein kommenden Gegenständen eingerichtet werden könne.

3. Soll bey der Unterhandlung das Augenmerk vorzüglich darauf gerichtet werden, daß in Bezug auf Holz und Feld zwischen den bemeldten Landschaften und unserm gefreyten Lande keine Gemeinschaft eingeführt, sondern in dieser Hinsicht jeder Theil in seiner ehevorigen Lage und seinen dießfälligen Polizey-Anstalten belassen werde, weil durch eine hierinfalsige Abänderung mannigfaltige Unruhen und Mißverständnisse erzeugt werden müssen.

4. Wenn dann nach dieser Grundlage die Unterhandlung mit gesagt unsern Landschaften zu Stande gebracht werden kann, soll dieser Entwurf oder diese Uebereinkunft der künftigen Maienlandsgemeinde, als unserer höchsten Landesgewalt, zur Ratifikation vorgelegt werden.

5. Hat sich die heutige Versammlung bestimmt dahin erklärt, daß an der künftigen Maienlandsgemeinde die daselbst wieder versammelten Landleute die den obbemeldten Landschaften zugesicherte Freyheit und Gleichheit bestätigen und die denselben heute gegebenen Verheißungen als biedere Männer getreulich erfüllen werden.

6. Daß das Privateigenthum gleich dem Eigenthum des Staats und der Gemeinheiten unter den Schutz der Gesetze gestellt, als unverletzbar erklärt, so wie die Sicherheit der Personen heilig sey, und zu Handhabung der Religion, der gesetzlichen Ordnung und innern Ruhe die existirenden hohen und niedern Behörden von Männiglichen respektirt werden.

7. Daß diese landesherrlichen Beschlüsse den gedachten Land-

schaften unverweilt bekannt gemacht und schriftlich mitgetheilt werden sollen.

Geben den 18. Hornung, 1798.

Kanzley des freyen Standes Schwyz.

Hierauf folgte die Befreyungsurkunde der Landschaft March vom 8. März, und lautet wie folgt:

Wir Amtsstatthalter, die Räth und Landleute eines dreyfachen Landraths in Kraft einer Landsgemeinde zu Schwyz versammelt, urkunden hiemit, daß wir der löblichen Landschaft March eine vollständige Freyheit ertheilen und auf die Regierung, die unser Stand bis Dato in der Landschaft March gehabt, für Land und Leute, für jetzt und zu allen künftigen Zeiten Verzicht thun.

In Urkund wessen wir dieses Befreyungs-Instrument mit unsers Standes gewohntem Insigill verwahret und durch unsern Landschreiber unterzeichnet haben ausfertigeu und besagter Landschaft aushändigen lassen.

Geben den 8. März, 1798.

Meinrad Suter,
Landschreiber.

(St. Martins Sigill.)

Diese Urkunden erklären unbezweifelt die Freyheit der äußern Bezirke und ihre Vereinigung mit dem alten Kanton. Von der Weise dieselbe ins Werk zu setzen und von den Grundlagen einer gemeinsamen Verfassung ist aber in diesen Urkunden noch nichts angeordnet.

Gegen die Gültigkeit dieser Urkunden hat dann später, im Jahr 1814, der Landrath von Schwyz eingewendet, daß der Akt, der eine Vergabung des politischen Landrechts enthalte, den Fundamental-Gesetzen gemäß erst durch die Ratifikation der Mayen-Landsgemeinde, als der allein zu Landrechtsertheilungen befugten Gewalt,

zum gesetzlichen Beschlusse erwachsen konnte, und daß wirklich diese Ratifikation im gleichen Instrumente förmlich vorbehalten worden.

Bemerken muß man da, daß diese Befreyungsurkunden bereits von einer außerordentlichen Landsgemeinde ausgegangen, auf welche, unter den damaligen Verumständungen, wohl alles Zutrauen zu setzen war; daß die Landleute in einem eigenen Artikel (dem 5ten) bereits bestimmt erklärt haben, daß sie an der künftigeu Mayen-Landsgemeinde die heute gegebenen Verheissungen als biedere Männer getreulich erfüllen werden; daß gar keine Mayen-Landsgemeinde mehr Statt finden konnte und daß der täuschende Vorbehalt in der Befreyungsurkunde der March ganz weggelassen werden mußte.

In der schon im May erfolgten Organisation der helvetischen Republik wurden dann Einsiedeln und Küßnacht gleichen Rechtens mit Schwyz zum Kanton Waldstädten geschlagen; March, Wollerau und Pfäffikon aber als selbstständige Landschaften dem Kanton Linth zugetheilt. Damit achteten sich die Bezirke berechtigt, ihre Freyheit und ihr ebenbürtiges Schweizer-Recht als neuerlich bestätigt und allgemein anerkannt zu betrachten.

Im Jahr 1802 traten nun aber schon wieder neue Phasen im Zustande des Vaterlandes ein. Schwyz erklärte sich am ersten und heftigsten für den Umsturz der helvetischen Republik, und bei dem Auftreten als unabhängiger Staat schloß die Landsgemeinde auch die äußern Landschaften, als gleich berechtigte, ein. Der Beschluß ward ihnen zugesandt, und dieselben freundbrüderlich eingeladen, von ihren mit den Schwyzern gemeinschaftlichen

Rechten, laut Landsgemeinde-Erkanntniß vom 18. Februar 1798, Gebrauch zu machen und ihre Rathsglieder zu Entwerfung einer Kantonal-Verfassung abzuordnen. Als zugleich zu den Waffen gerufen wurde, waren die Bezirke bei solch abermaliger Anerkennung ihrer freyen Rechte augenblicklich entschlossen und zogen sogar den Schwyzern voran gegen Freyburg. Allein das Schauspiel nahm plötzlich wieder eine andere Wendung. Die stolzen Erwartungen fanden sich getäuscht, der aristokratische Föderalismus wurde zu Wasser; den äußern Bezirken ward aber die vollkommenste Rechtsgleichheit durch die Mediations-Akte und die Verfassung von 1803 nochmals, und, wie man glauben sollte, für ewige Zeiten zugesichert. Ueberhaupt hatte der Vermittler die demokratischen Kantone mit großen Rücksichten auf ihre Wünsche und Begriffe behandelt.

In diesen neuen, auch dem Volke von Schwyz nicht unbeliebten, von Europa anerkannten Verhältnissen lebten die Bewohner des neu vereinigten Kantons bis ins zwölfte Jahr verträglich und friedlich zusammen und schienen das Glück dieses freundlichen, und für keinen Theil beschwerlichen Zustandes zu fühlen. Als aber an der Neige des Jahres 1813 die Schweiz von fremden Heeren überzogen und die mediationsmäßige Verfassung gestürzt ward, war man thätig, das sonst so gesunde Auge der schwyzerischen alten Landleute durch träumerische Vorspiegelungen der wieder zu weckenden alten Herrlichkeiten zu trüben, und dieselben dahin zu bringen, daß sie jene alten Schatten einer wirklich glücklichen Lage vorzogen und im Widerspruche mit ihrem biedern Gemüthe unbedenklich

ein dreymal eidlich beschworenes Wort gebrochen haben. Man muß beyde Theile über den Hergang jenes Zeitpunktes anhören; man darf doch nur einen Blick auf die Akten werfen, um mit Befremden wahrzunehmen, wie lückenhaft und mit Umgehung des Wesentlichsten diese Ereignisse auch noch am 21. December 1830 in einem aus Auftrag der Regierung von der Kanzley an die sämmtlichen Landleute des Kantons Schwyz erlassenen Bericht erzählt werden.

Derselbe beginnt mit oberflächlicher Beziehung auf Erkanntnisse des wohlweisen gesessenen Landraths (versteht sich, des alten Landes) am 19. und 25. Januar und 12. Hornung des Jahrs 1814 auf ein entworfenes und genehmigtes Kommissional-Gutachten und den der gleichen Kommission ertheilten Auftrag, daß sie mit Abgeordneten der Bezirke in Unterhandlung trete und Bedacht nehme, von denselben auch etwas zu Gunsten des Aerariums des alten Landes zu erhalten. Auf die denselben gemachten Vorschläge (so führt der Bericht seine Erzählung fort) haben aber die Bezirke sogleich die Unannehmbarkeit derselben erklärt und sich auf die Grundlagen des Landsgemeinde-Beschlusses vom 1. August 1802 bezogen: „durch welchen sie von den Landleuten zu Schwyz, gleich ihnen, für frey erklärt und aufgefordert worden, ihre nach dem genauen Verhältniß der Bevölkerung ausgemittelte Anzahl Kantons-Beamte unverzüglich in den Hauptort abzusenden und so in die ihnen zugesicherten Rechte einzutreten. Sie, die Bezirke, können daher unmöglich glauben, daß die ihnen von jeher als ein biederes, redliches und wortgetreues Volk bekannten Landleute von Schwyz dasjenige,

was sie ihnen freywillig und ungezwungen zugestanden, was das Volk der Bezirke mit ihrer Zustimmung damals in Besitz genommen habe, jetzt wieder zu entreissen Willens seyn könnten. Sie überlassen sich vielmehr der angenehmen Erwartung, daß das Volk des alten Landes seinem ehrwürdigen Charakter getreu, willig und bereit seyn werde, auf die Hauptgrundsätze seines eigenen Landsgemeinde-Beschlusses eine künftige Verfassung zu begründen, widrigenfalls sie, besonders wenn die Absicht walten könnte, eine neue Kantonal-Verfassung ohne ihre Zustimmung einzuführen, sich nicht enthalten können, ihre feyerliche Verwahrung dagegen einzugeben und zu erklären, daß sie bis zur Annahme der neuern Kantons-Organisation keine andere als die bisher bestandene Kantons-Regierung anerkennen zu müssen glauben." Der Landrath von Schwyz habe dann diese Antworten und Entschlüsse der auf den 27. Hornung einberufenen Gemeinde des alten Landes vorgelegt, und das freye, ehemals souveraine, Volk von Schwyz habe den Wiedereintritt in die von seinen Vätern mit ruhmvollen Anstrengungen und Aufopferungen erworbenen und behaupteten Rechte mit fester Entschlossenheit ausgesprochen und durch Wiederherstellung seiner Regierungsformen zu einer den Wünschen und Bedürfnissen der Gesammtheit entsprechenden Verfassung in vollkommener Eintracht den Grund gelegt. Erst nach dieser Verhandlung sey über den Standpunkt mit den Bezirken ein umständlicher Bericht erstattet worden, auf welchen die Landsgemeinde eine vermehrte Kommission beauftragt habe, die begonnenen Unterhandlungen fortzu-

setzen und die zu erwartende Uebereinkunft der Mayen-Landsgemeinde zur Ratifikation zu unterlegen.

In diesem Bericht an das Volk zu Schwyz sind die wichtigsten Ereignisse jenes Zeitpunktes ganz übergangen. Man sagt ihm nicht, daß die Repräsentanten der Bezirke nach Hause geschickt und am 20. Jänner 1814 folgender von dem Amtsstatthalter, General Louis d'auf der Maur, unterzeichneter Absagebrief an die Bezirke erlassen worden.

Hochgeehrteste Herren!

Damit sie nicht durch unbegründete Gerüchte irre geführt oder durch falsche Vorgebungen in ihrer gegen uns tragenden, oft erprobten Zuneigung und Anhänglichkeit gekränkt werden, beeilen wir uns, Ihnen, hochgeehrteste Herren, die Anzeige zu machen, daß bei den vorwaltenden und bereits auch schon in einigen Kantonen der Schweiz vorgegangenen wichtigen Veränderungen, bei der durch die Schweiz eingerückten vereinigten Mächte erklärten Aufhebung der französischen Vermittelungsakte und ihrer Folgen, und in Erwägung des Druckes, mit welchem dieselbe in mehrern Rücksichten auch auf uns lasteten, wir uns für verpflichtet gehalten, den Ansichten der hohen verbündeten Mächte und den Wünschen unsers Volkes zu Folge, die seit dem Jahre 1803 in Folge der Mediationsakte bestandene Kantonsregierung als aufgelöst, und uns als provisorische Repräsentanten des vormaligen souveränen, freyen Standes Schwyz zu erklären und dann durch eine auf den 30. dieß nach alter Weise zu versammelnde Landsgemeinde die förmliche Aufhebung der französischen Vermittelungs-Akte, der Militär-Kapitulation und des Allianz-Traktats zu promulgiren und uns als ein freyer, unabhängiger, souveräner Stand zu konstituiren.

Dieses so lange vermißte und sehnlich gewünschte Ereigniß soll aber keineswegs dazu dienen, Sie, hochgeehrteste Herren, in eini-

ges Besorgniß oder Mißtrauen zu versetzen; vielmehr ist es unser ernster und angelegenster Wunsch, auch die übrigen Einwohner unsers Kantons die wohlthätigen Früchte desselben genieſſen zu lassen. — Zu diesem Ende werden wir auch am Tage der Landsgemeinde den Souverän hierauf aufmerksam machen, obgleich von dessen bewährten großmüthigen Gesinnungen ohnehin befriedigende Maßnahmen für alle Theile unsers Kantons zu gewärtigen sind.

Inzwischen erwarten wir mit Zuversicht, daß Sie, hochgeehrteste Herren, das Weitere mit Gelassenheit abwarten, in ihren Amtsverrichtungen provisorisch fortfahren und vornehmlich dafür sorgen werden, daß Ruhe und Ordnung nicht gestört, die unserm Vaterland so nöthige Eintracht nicht unterbrochen und dieselbe durch keinerley Umtriebe oder Mißschritte gefährdet werde. Mit diesen Gesinnungen verbinden wir die aufrichtigsten Wünsche für das Gesammtwohl unsers Vaterlandes und versichern sie, hochgeehrteste Herren, unserer Achtung und freundschaftlichen Ergebenheit, womit wir geharren.

Geben Schwyz den 20. Jenner 1814.

Der gesessene Landrath des Kantons Schwyz.

In dessen Namen der Amtsstatthalter

Louis d'auf der Maur, General.

Landschreiber Triner.

Durch diesen Absagebrief wurde es dem Volk der Bezirke klar, daß sich jenes von Schwyz wieder als den einzigen Souverän anerkenne und dem Volke der äußern Landschaften ermahnend auferlege, von diesem Souverän in Ruhe zu erwarten, in wie weit er demselben einen Antheil an den Kantonsbehörden werde angedeihen lassen.

Befremdlich ist es eben nicht, wenn auf eine so kategorische Erklärung keine Unterhandlungen zu einem wünschbaren Zwecke führen konnten. Das Volk der Bezirke

glaubte an der beschwornen Verfassung halten und in keine gewaltsamen Eingriffe willigen zu sollen; es sah bloß die verfassungsmässige Regierung und fühlte nur, daß es derselben Treue und Gehorsam, so wie hinwieder diese dem Volke, schuldig sey. Deßwegen traten aus den äußern Bezirken die gleichen Repräsentanten, die bisher Glieder des Kantons-Raths gewesen, in Einsiedeln zusammen und bildeten die Oberbehörde für die Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Pfäffikon. Die bisher bestandene Kantonal-Verfassung betrachteten sie als die einzig bindende Richtschnur für diese und die sämmtlichen untergeordneten Bezirksbehörden.

Das einzige noch als souverän beräucherte Gersau hatte sich schon mit dem Lande Schwyz zu Handhabung der uralten Verfassung einverstanden. Am 5. Februar 1814 schrieb der Rath von Gersau an Schwyz: „Dankbarkeit gegen die Altvordern, die Ihnen die gleichzeitig „mit den Urkantonen durch Hinopferung von Gut und „Blut erworbene Freyheit hinterließen, und Pflicht gegen die Enkel fordern sie auf, in diesem rechtlichen Zeitpunkt ihre Unabhängigkeit zu vindiziren." Und am 3. Februar haben die Landleute an der Landsgemeinde beschlossen: „daß sie wieder in ihre ehrwürdige Verfassung, bey welcher sie über 450 Jahre glücklich waren, eintreten und sich wieder den löbl. Bunds- und Schirmorten Luzern, Ury, Schwyz und Unterwalden, nach alten Verträgen, anschließen wollen." Der Landrath von Schwyz erklärte am 8. März sein gänzliches Einverständniß mit dieser Entschliessung, die er gebührend ehre. Er bedaure gleichwohl die Lostrennung und

behalte dem löbl. Freystaate Gersau allfällig freywillige Wiederanschliessung stets offen.

Die übrigen Bezirke, als sie von den Abschlüssen der Landsgemeinde zu Schwyz Kenntniß erhalten, glaubten keine neue Unterhandlungsversuche abwarten zu sollen und beschwerten sich in gleichlautenden Zuschriften vom 2. März über die eigenmächtige Konstituirung eines alten Standes Schwyz und die Auflösung einer gemeinschaftlichen Verfassung. Sie bezogen sich in diesen Schreiben auf ihre schon unterm 24. Hornung ausgesprochene Erklärung, „daß sie nach der von seiner Excellenz des Hrn. Ritter von Lebzeltern und Grafen von Capo d'Istria erlassenen Note vom 23. Januar keine andere als die bisher bestandene, von allen Bezirken des Kantons zusammengesetzte Regierung anerkennen und nur aus den Händen dieser Regierung die nöthig gewordenen Vorschläge zu einer künftigen Verfassung erwarten und annehmen, und von diesem Augenblicke an zu keinen zwischen den Bezirken einzuleitenden Unterhandlungen über diesen Gegenstand Hand bieten werden, und sich somit gegen alles, was an der Landsgemeinde in Schwyz den 27. Hornung beschlossen worden, feyerlich verwahren."

Der Landrath von Schwyz hat diese Schreiben am 12. März 1814 sehr ausführlich erwiedert. Er bezog sich gleich Eingangs auf die Entkräftung der Mediations-Vorschriften und auf die den Urkunden von 1798 ermangelnde Ratifikation der Mayenlandsgemeinde. „Die kurze Abwesenheit auswärtiger Militär-Gewalt habe im Jahr 1802 auch nicht gestattet, eine Verfassung des Kantons auszuarbeiten; mit voller Rücksicht dennoch auf die Ur-

kunden des Jahrs 1798 habe man, der später festzusetzenden Verfassung unvorgreiflich, eine Anzahl von Mitgliedern bezeichnet, welche die äußern Bezirke in den Landrath zu ernennen hätten. Durch dieses Provisorium sey der Bestimmung des Verhältnisses, nach welchem künftig die Repräsentation der Bestandtheile des Kantons Schwyz im Landrath sich richten solle, nicht vorgegriffen und dieselbe einer künftigen Kantonal-Verfassung vorbehalten geblieben. Es wäre eine irrige Behauptung, daß der Maßstab der Bevölkerung für das Repräsentations-Verhältniß bereits angenommen worden, da dieser Grundsatz nicht einmal in einer Akte des altgefreyten Standes Schwyz ausgesprochen sey, und vielmehr selbst im Innern des Landes, der vollkommenen Freyheit unbeschadet, die Rücksichten der Billigkeit und Lokalität jederzeit in den Repräsentations-Verhältnissen vorgeherrscht haben. Der Fortgang der im Jahr 1802 getroffenen Einleitung sey in einem Zeitraum von mehr als 10 Jahren durch ein auswärtiges Machtgebot gehemmt geblieben. In dem Augenblicke nun, wo dessen Wirkung aufgehört, haben die Landleute von Schwyz sich nicht mehr als eine Bezirksgemeinde, sondern als Kantonal-Behörde betrachtet, da die vorbehaltene Ratifikations-Ertheilung über die Befreyungs-Akten sowohl als über eine auszumittelnde Kantons-Verfassung das ihnen zustehende Recht voraussetze. Die Landsgemeinde von Schwyz habe daher durch ihre letzthinigen Beschlüsse kein den sämmtlichen Landschaften zuständiges Recht, sondern ein eigenthümliches ausgeübt, welches sie, in Folge ihrer frühern, freyen Entschliessung, künftig auch die übrigen Bewohner des Kantons mitgenießen

zu lassen bereit sey. Um diesen Zeitpunkt beförderlich herbeyzuführen, habe sie jetzt den Weg zu uneingestellter Betreibung der Konstitutions-Arbeiten angebahnt."

Dieses an sich selbst polemische Schreiben schließt mit folgender, allerdings beachtenswerthen Stelle: „Wenn „der Rückblick auf die Vergangenheit das ursprünglich ge„freyte Land Schwyz zu der Erwartung berechtigt, daß „in dem brüderlichen Vereine, welcher nur durch den „Eintritt in die von Seite Schwyz auf den Altar des „gemeinsamen Vaterlandes hingelegten Souverainetäts„Rechte sich zum selbstständigen Kanton erhebt, auch die„ser seiner Stellung (des Landes Schwyz) verdiente Rech„nung solle getragen werden, so ist nicht weniger das „Beyspiel einer vorzüglichen Rücksicht, welche vermöge „des wieder herrschend gewordenen Geistes der Achtung „für wohlhergebrachte, theuer erworbene Rechte in der „gesammten Schweiz, auf diejenigen Theile, von denen „die Souveränetät ursprünglich ausgeht, genommen wird, „dahin geeignet, das alte Land Schwyz zu einer ähnli„chen Forderung und zu der Hoffnung zu berechtigen, „daß die übrigen Landschaften des Kantons jenen Gesin„nungen der Billigkeit und Mäßigung, welchen Schwyz „bey einer das allgemeine Wohl bezweckenden Arbeit im„mer getreu bleiben wird, mit eben so brüderlichem Ver„einigungssinne entgegengehen und zum schleunigen Fort„gange der Verfassungsarbeiten bereitwillig mitwirken „werden. — Indem wir nun in Zeit nächster 8 Tage „eine bestimmte Antwort erwarten, ob Sie mit der in „Sinn und Geist der Landsgemeinde-Erkanntniß vom „Jahr 1798 ernennten, aus Räthen und Landleuten be-

„stehenden Kommission über ihre Verhältnisse in Unter-
„handlung treten und hiezu Hand bieten wollen, können
„wir der frohen Hoffnung nicht entsagen, in einer brü-
„derlichen Vereinigung endlich die erfreulichste Belohnung
„unserer wohlmeinenden Absichten und Bestrebungen für
„das Wohl des gesammten Kantons zu finden."

In ihrer Antwort vom 20. März beriefen sich die äu-ßern Bezirke nochmals auf die Ergebnisse des Jahres 1802 und glaubten, „daß sie die ihnen damals angewie-sene Stellung nicht verlassen dürfen, in welcher aber sie jeden Augenblick über ihre Angelegenheit einzutreten be-reit seyen; über welchen Antrag sie einer gefälligen Zu-stimmung entgegensehen."

So stunden die beidseitigen Behörden sich fünf volle Monate im Kanton gegenüber. Ueber diese Zwischenzeit lassen nun der Kehre nach auch die Bezirke in ihrer hi-storischen Zuschrift an die eidgenössischen Stände eine sehr bedeutende Lücke, indem sie obige beachtungswürdige Schrei-ben des alten Standes Schwyz und ihre Antworten mit völligem Stillschweigen übergehen, und eben so die Ab-sendung zweyer Deputirter nach Zürich und die denselben, sey es von der eidgenössischen Behörde, sey es von den Ministern der alliirten Mächte oder von beyden ertheilten, sehr bestimmten Weisungen. Es unterliegt übrigens kei-nem Zweifel, daß auch auf den alten Stand Schwyz trif-tig für billige Ausgleichung eingewirkt worden und daß derselbe, ohne diese gewichtige Einwirkung, die Saiten wohl weit höher gespannt haben würde.

Die Wortführer der äußern Bezirke haben in obge-dachter, sonst sehr umständlichen Zuschrift, das Geschicht-

liche jener unerfreulichen Wiedervereinigung mit Schwyz in wenige Zeilen zusammengedrängt, die eben so anschaulich eine getreue Schilderung ihrer entschlossenen Gesinnungen im Jahr 1831 als ihrer drückenden Gefühle im Jahr 1814 sind. Die Stelle lautet, wie folgt: „Wohl „mancher Monat hätte noch bis zur Wiederverschmelzung „beyder vorübergehen dürfen, wenn nicht eiserne „Nothwendigkeit und die Klugheit geboten hät„ten, lieber inzwischen vieles zu vergessen, „um nicht alles zu verlieren. Die Unterhandlun„gen begannen gegenseitig, und die fünf genannten Be„zirke vereinigten sich mit dem Lande Schwyz zu einer „gemeinschaftlichen Oberbehörde. Es entstund die so be„kannte Uebereinkunft von Anno 1814." — Die Annalen verfolgen nun den in diesem Bericht abgebrochenen Faden dieser Geschichte.

Schon am 4. May erließen die Bezirke ein Schreiben an den Landrath zu Schwyz, in welchem sie vorläufig erklären, „daß es bey ihrer Sendung nach Zürich nicht so fast die Absicht gewesen sey, einen fremden Entscheid hervorzurufen, als mit der Schwyzerischen Ehrengesandtschaft nochmalen die Möglichkeit einer freundschaftlichen Ausgleichung zu versuchen." Dann gestanden sie aber unumwunden die erhaltene Weisung, sich nach Schwyz zu verfügen, daselbst mit der ernannten Kommission in Unterhandlung zu treten und die allfälligen Differenzien in Minne auszugleichen. In Folge dessen sprachen sie dann auch ihre Bereitwilligkeit aus, „in einem freundlichen Zusammentritte jenes Mittel versuchen zu wollen, welches allein geeignet seyn könne zu einem allseitig erwünsch-

ten Zwecke, zu einer wahren, dauerhaften Vereinigung hinzuführen." Sie ersuchten demnach um Bestimmung des Tages, auf welchen sie ihre Beauftragten nach Schwyz abordnen mögen.

Diese herablassenden Eröffnungen erwiederte dann Schwyz am 7. May in freundlichem Tone; am 11. trat die Kommission des alten Landes mit den Abgeordneten der Bezirke zusammen, und am 12., 13. und 14. wurde die gutächtliche Uebereinkunft entworfen und jedem Abgeordneten zugestellt, um darüber die Ratifikation aller betreffenden Bezirks-Landsgemeinden einzuholen.

Der Bezirk Einsiedeln war der erste, der am 25. May die Genehmigung dieser Uebereinkunft nach Schwyz berichtete und seine Freude über die friedlichen Gesinnungen und das obgewaltete freundliche Benehmen ausdrückte.

Am 26. berichtete auch die Kanzley des Bezirksraths in der March die von der sehr zahlreichen Bezirksversammlung dem Entwurfe ertheilte Sanktion und fügte nur den Wunsch bey, daß ein Kantons-Appellationsgericht gebildet und das Minimum der Appellations-Summe auf 200 Münzgulden bestimmt werden möchte.

Die Mayen-Landsgemeinde zu Schwyz hatte am 5. Juni den Entscheid verschoben, weil von der Landschaft Küßnacht und beyden Höfen noch kein Entschluß eingegangen war. Den Bezirken March und Einsiedeln wurde aber das Vergnügen über ihr angemessenes, schönes Benehmen angezeigt und vorläufig versichert, daß, wenn sämmtliche Landschaften von gleicher Freundschaft und Anhänglichkeit sich beseelt zeigten und eben so geneigt, sich mit ihrer alten Regierung brüderlich in einen Verband

zu setzen, die Genehmigung des Entwurfs bey einer nächst abzuhaltenden Landsgemeinde keinen Anstand finden möchte.

Bey dem dreyfachen Landrath der March erzeugte dieser Aufschub nicht geringe Verdächtigung, und derselbe verhehlte in einem Schreiben vom 10. Juni nicht, „daß die vorgeschützte Ursache ihm nie als die wahre einleuchten möge und daß er nicht begreifen könne, wie die Annahme der Uebereinkunft von der Schlußnahme einiger Genossen-Gemeinden, die man seit mehreren Jahren Bezirke zu nennen gezwungen sey, abhängig gemacht werden wolle. Er müsse daher auf die möglichste Beschleunigung andringen. Wenn er dann in den Stand gesetzt seyn werde, an der Berathung der allgemeinen Kantons-Angelegenheiten den ihm gebührenden Antheil zu nehmen, werde er auch bereitwillig seyn, die obliegenden Pflichten zu erfüllen und die den Bezirk March treffenden Beyträge an Geld und Mannschaft (welche wegen Unruhen im Kanton Solothurn erfordert werden könnten) abzusenden." In gleichem Sinne ließ sich auch der Bezirk Einsiedeln gegen Schwyz vernehmen.

Am 12. und 13. Juni erklärten auch die Höfe Wollerau und Pfäffikon die von ihren sogeheissenen Landsgemeinden erfolgte Annahme der Uebereinkunft.

Im Bezirke Küßnacht hatte sich der dreyfache Landrath herausgenommen, die Uebereinkunft vielseitig zu modifiziren und am 24. Juni nach Schwyz zu berichten, daß das versammelte Volk die Uebereinkunft in dieser abgeänderten Form angenommen habe. Dieses Schreiben veranlaßte den Landrath zu Schwyz, der Landschaft Küßnacht seine Verwunderung über ihr langes Stillschwei-

gen und die willkührliche Abänderung des an alle Bezirke gelangten Vereinigungsvorschlags auszudrücken und dieselbe zu belehren, „daß die von sämmtlichen Theilen des Kantons zusammengesetzte Kommission seiner Zeit nur die Hauptzüge zu künftigem Bestand des Kantons entworfen habe. Diese seyen die Grundlinien künftiger Verfassung und die verschiedenen Bemerkungen, welche sie schon als unbedingt angenommen wissen wollen, seyen erst in der Zukunft in Erwägung zu nehmen, wenn die eigentliche Verfassung für den Kanton bearbeitet werden soll; es sey also dermalen einzig darum zu thun: ob das von den verschiedenen Landschaften entworfene Konvenium angenommen werden wolle oder nicht." Hierüber wurde dann der Entschluß auf folgenden Tag, ein Uhr, gefordert, da die Landsgemeinde des altfreyen Landes auf diese Zeit einberufen sey. —

Auf dieses Schreiben besammelte der dreyfache Landrath zu Küßnacht schon am 26. frühe die sogeheißene Landsgemeinde, welche dann, von ihrer Höhe herabsteigend, die Uebereinkunft so bestätete, wie dieselbe von den übrigen Landschaften angenommen worden.

An eben diesem Tag beschloß die Landsgemeinde zu Schwyz unschwierig durch ein großes, frohes Mehr die Genehmigung und Ratifikation der Uebereinkunft.

In der diesfälligen Mittheilung an die Bezirke äußerte sich der Landrath von Schwyz folgendermaßen: „Das „biedere Volk von Schwyz, das in seinem Worte und seinem Charakter gerne getreu und fest bleibt und sich der „Umstände und Ergebnisse von 1798 wohl erinnert, hat „sich auch dessen erinnert, was dasselbe, durch die Zeit-

„umstände geleitet, ungezwungen damals ausgesprochen „und verheißen hat; aber noch nie waren bisanhin auf „dem damals angebahnten Wege jene Verhältnisse wech„selseitiger Verbrüderung eingeleitet und abgeschlossen, „was nun auf dem ordentlichen Wege vorgegangen ist. „Das Volk von Schwyz hat nun neuerdings in übertra„gener Vollmacht von der Mayen-Landsgemeinde heute „die damals ausgesprochene und ertheilte Freyheit bekräf„tigt und gut geheißen. Wir sind nun Brüder von „gleichen politischen Rechten; als Brüder und Freunde ha„ben wir ein Vaterland; diesem wollen wir unter Ein„tracht und gutem Einverständnisse sowohl im Einzelnen „als in allen seinen Theilen durch weise Anordnungen, „durch milde aber gerechte Handhabung der Gesetze, durch „Handhabung der Sittlichkeit und Beschützung der Ver„fassung lange Dauer geben."

Die vielbesprochene Uebereinkunft, über deren Verletzung die Bezirke in neuern Zeiten vielfältige Klage führten, die dann aber von ihnen selbst vollständig gebrochen worden, ist zu wichtig in der neuesten Geschichte des Kantons Schwyz, als daß die Annalen nicht den wörtlichen Text ihrer Beurkundung liefern sollten.

Uebereinkunft

zwischen dem alt gefreyten Lande Schwyz und den äußern löbl. Landschaften March, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Pfäffikon.

Wir Franz Xaver Wäber, der Zeit regierender Landammann, die Räthe und Landleute zu Schwyz an einer außerordentlichen Landsgemeinde zu Ibach vor der Brücke heute den 26. Juni 1814 versammelt, urkunden anmit, daß wir den Entwurf einer Ue-

bereinkunft zwischen dem alt gefreyten Lande Schwyz und den Landschaften March, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Pfäffikon über die künftigen Verhältnisse zwischen obbemeldten Bestandtheilen des Kantons Schwyz, welche unterm 12. und 13. May 1814 von einer Kommission aus Räthen und Landleuten des Landes Schwyz einerseits, und von Abgeordneten der letztbenannten fünf Landschaften anderseits, in einem zu Schwyz gehaltenen Zusammentritte gutächtlich auf allseitige Ratifikation ausgemittelt worden und des folgenden, wörtlichen Inhalts ist:

Art. 1. Die Landleute der Landschaften March, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Pfäffikon sind in Folge der Landsgemeinde-Erkanntniß von 1798 und 1802 und durch die gegenwärtige Uebereinkunft freye Landleute, und haben also in Behandlung der allgemeinen Kantons-Angelegenheiten sowohl bey der Mayen-Landsgemeinde, welche die erste Behörde und die höchste Gewalt unsers Kantons und der Landesfürst ist, als auch bey den außerordentlichen, versammelten Landsgemeinden gleich den Landleuten zu Schwyz den freyen Zutritt, auch das Recht, gleich denselben zu stimmen, zu mindern und zu mehren, zu wählen und gewählt zu werden.

Art. 2. In den gesessenen Landrath werden von dem alt gefreyten Lande Schwyz zwey Drittheile und von obbenannten übrigen fünf Landschaften zusammen ein Drittheil der Mitglieder gewählt. Diejenigen, welche von dem alt gefreyten Lande Schwyz amtswegen Sitz in diesem Rathe haben, werden bey dieser Zählung nicht einbegriffen. Das gleiche Verhältniß der Repräsentation findet in dem zweyfachen und dreyfachen Landrathe statt.

Art. 3. Falls ein Kantonal-Appellationsgericht gebildet wird, so giebt in dasselbe das Land Schwyz sechs und die übrigen Landschaften zusammen fünf Mitglieder. Auf den Fall einer Erweiterung unsers Kantons wird mit Beybehaltung der sechs Mitglieder aus dem Lande Schwyz die Zahl der Mitglieder, welche die äu-

ßern Landschaften ernennen, um eins vermehrt und dieses zwölfte Mitglied durch den neu hinzukommenden Theil des Kantons ernennt.

Art. 4. Der ganz besessene Landrath trittet in jene Rechte und Befugnisse ein, welche ihm durch die künftige Verfassung eingeräumt und angewiesen werden. Bis zur Einführung der neuen Verfassung fährt derselbe, auf vorgeschriebene Art zusammengesetzt, ungestört nach seiner bisherigen Kompetenz in seinen Verrichtungen fort. Die laufenden, minderwichtigen Geschäfte aber und die dießfällige Standes-Korrespondenz mit dem Auslande und den andern Kantonen wird indessen durch den Wochenrath von Schwyz besorgt.

Art. 5. Der ganz gesessene Landrath hat auch die vorzügliche Pflicht, eine Verfassung für den gesammten Kanton Schwyz gutächtlich zu bearbeiten. Sobald selbe beendiget seyn wird, soll sie dem gesammten Volke, das heißt, der im Art. 1. festgesetzten Kantons-Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Art. 6. Die polizeyadministrativen und richterlichen Behörden dieser Landschaften werden in der ihnen zugetheilten Kompetenz erhalten. Obschon in dem polizeylichen und administrativen Fache keine Appellation oder Rekurs Statt hat, so ist es dennoch in der Befugniß und in der Pflicht des gesessenen Landrathes, diejenigen Behörden, welche die gesetzlichen Schranken in Ausübung ihrer Kompetenz überschreiten, in selbe zurückzuweisen und zu diesem Ende den nöthigen Untersuch zu veranstalten. Die allgemeine Polizey übt ebenfalls der ganz gesessene Landrath des Kantons aus. Es wird einer künftigen Berathung vorbehalten, festzusetzen, inwiefern über jene von den erstinstanzlichen Gerichten beurtheilten Rechtshändel, deren Gegenstand von unbestimmtem Werthe ist, eine Appellation Statt finde oder nicht.

Art. 7. Die Landrechte der verschiedenen Landschaften, so wie das eingeführte, allgemeine Einzugsrecht bleiben bis zum Erscheinen allgemeiner Kantons-Gesetze in voller Kraft und sind der Leitfaden,

wornach sich die Behörden in ihren Urtheilen und Verfügungen zu benehmen haben.

Art. 8. Handels- und Gewerbsfreyheit, mit Ausschluß des Wuchers und verbotenen Fürkaufs, sind anerkannt, jedoch ist es jeder Landschaft überlassen, die für ihre Lage, Bedürfnisse und Verhältnisse ersprießlichen und nöthig werdenden Einschränkungen gegen Auswärtige, insoweit solche zulässig seyn mögen, zu treffen. Wegen der Zeit und Dauer des Viehtriebs nach Italien für Deutsche und Welsche wird der ganz gesessene Landrath verfügen.

Art. 9. Bis zum Eintritt der neuen Verfassung fahren die Behörden der respektiven Landschaften nach der ihnen zustehenden Kompetenz in ihren Verrichtungen ungehindert fort.

Art. 10. Jede Landschaft hat, so wie bis jetzt, auch in Zukunft für die Berathung ihrer innern Angelegenheiten, für die Wahl ihrer eigenen Beamten und der ihnen betreffenden Mitglieder in die Kantonal-Behörden eine eigne Landsgemeinde, an welcher jeder Landmann frey und ungebunden rathschlagen und stimmen kann.

Art. 11. Es wird aufs neue der Grundsatz anerkannt, daß alle Lasten des Kantons nicht nach dem Maßstabe der Repräsentation, sondern demjenigen der Bevölkerung auf die verschiedenen Landschaften verlegt werden sollen, und von jeder Landschaft selbst ihre innern Beamten und die von ihr gewählten Glieder der Kantons-Behörden zu entschädigen seyen. Nur die fünf oder sechs ersten Kantons-Beamten werden vom gesammten Kanton entschädiget. Es stehet bey der Kantons-Landsgemeinde, ihren Gehalt zu bestimmen.

Ablesend angehört und nach darüber gepflogener, reiflicher Berathung erkennt und beschlossen haben, daß diese Uebereinkunft angenommen, ratifizirt und genehmiget seyn solle.

In Urkund dessen haben wir in Bekräftigung diese Uebereinkunft und Landsgemeinde-Schluß mit unseres Standes gewöhntem

Insigill verwahren und mit den gewohnten Unterschriften bekräftigen lassen.

Gegeben Schwyz den 26. Juni 1814.

(L. S.) Der regierende Landammann
F. X. Wäber.

Im Namen des Raths und der gemeinen Landleute,
Der Landschreiber Franz Reding.

Ratifikation über vorgehende Urkunde.

Wir Franz Xaver Wäber, der Zeit regierender Landammann, die Räthe und Landleute zu Schwyz an einer außerordentlichen Landsgemeinde zu Ibach vor der Brücke heute den 20. und 8. Augst im ein tausend acht hundert und vierzehnten Jahre versammelt, urkunden anmit, daß wir zur vollesten Beruhigung der Landleute aus den äußern löblichen Landschaften durch ein einhelliges, freudiges Stimmenmehr die Landsgemeinde-Erkanntniß vom 26. Juni 1814 ihre brüderliche Aufnahme als unsere lieben Mitlandleute betreffend — feyerlichst bestätiget haben.

In Urkund dessen haben wir zu voller Bekräftigung diesen Landsgemeinde-Schluß mit unseres Standes gewohnten Insigill verwahren und mit den gewohnten Unterschriften bekräftigen lassen.

Gegeben Schwyz den 28. Augst 1814.

(L. S.) Der regierende Landammann
Franz Xaver Wäber.

Im Namen des Raths und der gemeinen Landleute
Der Landschreiber: Joachim Hediger.

Am 6. Heumonat wurde nun der ganz gesessene Landrath des neu geordneten Kantons am Hauptorte versammelt und demselben durch den Kantons-Landammann zu allgemeinem Vergnügen eröffnet, daß es nun nothwendig sey, eine zweckmäßige Kantons-Verfassung zu entwerfen. Die Vorarbeit derselben wurde einer zuvor

bestimmten Kommission, mit Zuzug eines Mitglieds von jeder Landschaft, übertragen. Am 28. August, als die Kantons-Landsgemeinde das erste Mal außerordentlich versammelt war, bezeugte Landammann Schmid von Lachen den Dank für die von der Landsgemeinde des alten Landes ausgesprochene Genehmigung der vereinigenden Uebereinkunft und äußerte den Wunsch, daß zur vollesten Beruhigung aller und zu Bezeugung ihres aufrichtigen Ernstes nun auch noch die gesammte Kantons-Gemeinde selbst durch ein frohes Mehr die Sanktion der Uebereinkunft aussprechen wolle. Dieses geschah durch ein wirklich freudiges und einhelliges Stimmenmehr, auf welches der Wortführer gerührt versicherte, „es werde dieses Verfahren der biedern Landleute des altgefreyten Landes Schwyz, von welchem sie ihre Freyheit erhalten, auch in den äußern Bezirken in stetem, dankbarem Andenken bleiben und sich diese des ihnen geschenkten Zutrauens nie unwürdig machen." Später wurde dann obige Urkunde unter dem großen Martins-Sigill ausgefertigt und jeder Landschaft zugetheilt.

In der schon mehr berufenen, in Druck gegebenen Zuschrift der Bezirke an die eidgenössischen Stände vom April 1831 lassen dieselben eine mit ihrer vollständigen Reaktion sonderbar abstechende Apologie der Uebereinkunft von 1814 und ihrer Annahme derselben erscheinen. Diese Uebereinkunft, so sagen sie, müsse nach den Verumständungen der Vergangenheit gewürdigt werden und es sey eine wahrhaft vaterländische Handlung gewesen, das fremde Machwerk der Mediation (?) abzuschütteln. Stolz mochte damals der Landmann wieder aufblicken, seine so sehr be-

drohten Rechte so glücklich dem Schiffbruche entzogen und neu begründet zu sehen, und dadurch mit und neben dem Schwyzer gleich frey dazustehen und sein volles Souveränetäts-Recht zu genieſſen. Dann bemüht sich diese Zuschrift, das im zweiten Artikel der Uebereinkunft festgesetzte, nun aber angefochtene Repräsentations-Verhältniß als bloß provisorisch aufgestellt darzugeben, indem die bleibende Repräsentation erst bei Bearbeitung der im Artikel 5 bedungenen Verfassung der endlichen Ausmittelung unterliegen sollte. Den Grund oder Ungrund dieser Behauptung zu beurtheilen, darf nur der schlichte Text der Artikel 2 und 5 verglichen werden.

Periode von 1814 bis 1830.

Seditiones in civitate maxime oriuntur ex inaequali civium iure inter se — ex iniuriis cum magna contumelia uni civium parti ab altera factis. — — Sit partium in republica diversarum iustum quoddam inter se temperamentum, ne una pars alteram opprimat, aut nimium possit.

Aristoteles.

Die Annalen werden es nicht vermögen, in den Skizzen dieser Periode vom Kanton Schwyz das gleiche Interesse anzuregen, wozu sich unbefangene Vaterlandsfreunde bey manch andern, bey jenen von Zürich und Bern vornehmlich, angezogen fühlen mochten.*) Eine einläßlichere Erzählung könnte bloß die todte Geschichte einer sechszehnjährigen Apathie darbieten, von welcher ein um so grelleres Aufwachen zu erwarten war. Der Bogen hatte durch den langen Druck an Elastizität noch gewonnen. Er war in den Jahren 1798, 1802 und 1803 gestählt worden, und wenn im Jahr 1814 eine günstige Krise

*) Die Erzählung an sich selbst, obgleich Akten und offiziellen Berichten entnommen, ist auch nicht unschwierig, da die Leidenschaft in den gegenseitigen Angaben vorherrscht. Beyde Theile erlaubten sich, nach Konvenienz, Lücken und Widersprüche, selbst in Berichten, in welchen der eine dem Volk, der andere den Eidgenossen Rechenschaft erstattete. Zuweilen haben sie auch die Daten vernachlässigt.

eintrat, von oben herab die Revolution zu machen, so bot das Jahr 1830 eine andere dar, um dieselbe von unten herauf zu vergelten.

Diese Beweglichkeit der Zeiten sollte nicht bloß im Kanton Schwyz erwogen werden; allein die Stürmer allenthalben kümmern sich wenig darum; ihr vulkanisches Sprühen währt, so lange es mag. Eine wahre Restauration des gemeinen Wesens in der Eidgenossenschaft und ihren Theilen ist noch nicht vorzusehen. Die Bahn dazu, wie obiges Motto sie verzeigt, scheint allen zu steil; doch möchte man glauben, Aristoteles habe für alle Schweizer des neunzehnten Jahrhunderts geschrieben.

Vielleicht war das erste Erwachen etwas lärmend und tumultuarisch; gewaltsam konnte es nicht seyn, denn die alten Schwyzer sind nicht das Volk, an welchem sich zu vergreifen die ehemaligen Unterthanen gewagt haben würden. Zum Radikalismus lag auch kein Stoff in den Verhältnissen; wohl aber waren die Landleute der äußern Bezirke mißtrauisch, und müde, als bloße Freygelassene behandelt und in Abhängigkeit gehalten zu werden; sie waren fest entschlossen, sich aus einem niedrigen, gewährloſen Zustand aufzuraffen und die Weise ihres bürgerlichen Daseyns nicht mehr von fremder Willkühr abhängig zu wissen. Rechtsgleichheit war ihr Wahlspruch. — Indessen wäre eine Geburt ohne Wehen noch möglich gewesen; die Ansprüche vergrößerten sich eigentlich durch den übel berechneten Widerstand; anfänglich waren sie weder so erheblich, noch so starr. Das Volk selbst von beyden Theilen war der Nachgiebigkeit nicht unzugänglich, und wenn beydseitig Männer von Einfluß es gewollt hät-

ten, so war der Zwist bald und in Billigkeit beyzulegen. Allein die Volks-Aristokratie ist eine Anomalie im republikanischen Leben, und dem souveränen Volke wird in den Mund gestrichen, was einem souveränen Senate von seinen Oligarchen auch auf Gold nicht präsentirt werden dürfte. So war es immer; so ist es jetzt in verstärktem Maße.

Vorurtheilslos betrachtet, war die ganze Periode, sogar da, wo sie auf unrechtlichem Grund beruhte, eine vielversprechende, und manch Gutes, das ihr mangelte, konnte im Jahr 1830 durch weises Zusammenwirken ohne Zerstörung zur Reife gebracht werden. Das Vaterland kann und wird daher denen wenig Dank wissen, die einen ruhigen, nicht hoffnungslosen und nicht ungesegneten Zustand gebrochen, und eben so wenig denen, die den Bruch durch steifen Eigensinn erzwungen hatten. Beyde opferten dem gleichen Götzen, der Persönlichkeit.

Die Zerwürfnisse im Kanton Schwyz erregten großes Aufsehen; man sah in denselben den Kampf alter Herrschlust mit neuer Unersättlichkeit, und so trugen sie bedeutend bey, die Parteyungen im Vaterlande noch mehr zu reizen und zu erbittern. Doch ehe die Annalen diesen Faden berühren, sollen sie, um die Erzählung später nicht zu unterbrechen, der sonderbaren, fast seltsamen Verhältnisse etwelcher kleiner Partikel dieses Kantons erwähnen. Wenn die Bewohner derselben auch keine Herakliden sind, so machen sie doch auch Anspruch auf eine Geschichte und haben zuweilen einen Schnörkel in die vaterländische geworfen. — —

In Bezug auf die von allen ihren Nachbarn abge-

schälte Berggemeinde Gersau haben wir so eben die Erklärung des Landraths von Schwyz gelesen, der im Jahr 1814 die Selbstständigkeit des löbl. Freystaats Gersau mit großem Pathos und mit Rückblicken auf frühere Zeiten anerkannte, demselben aber allfälliges, freywilliges Wiederanschließen offen behielt. Wer Gersauer über den dießfälligen freyen Gebrauch ihres Willens bespricht, erhält ein Achselzucken zur Antwort. Gleichsam aus den Wolken gefallen erschien ihnen der unter Beziehung auf die Erklärung des Wiener-Kongresses und die Territorial-Garantie des Bundesvertrags gefaßte Beschluß der allgemeinen Landsgemeinde zu Schwyz vom 27. April 1817, „daß, weil die Landschaft Gersau sich früher freywillig an den Kanton Schwyz angeschlossen und so viele Jahre die Rechte desselben genossen, diese Landschaft als ein integrirender, in den Gränzen dieses Landes liegender Theil besagten Kantons angesehen und daher die von dem hohen Stande Luzern für Erzweckung einer gütlichen Vermittelung vorgeschlagene Konferenz von Seite des Kantons Schwyz nicht besucht werden solle."

Die alten Schirmstände wollten, wie es scheint, über die künftigen Verhältnisse von Gersau vermittelnd eintreten; Schwyz, solchen Einflüssen abgeneigt, trug aber bey der Tagsatzung auf einfache Wiedervereinigung an, welche dann am 22. Juli beschloß, „daß der Flecken und Landschaft Gersau mit dem Kanton Schwyz vereiniget, auf immer ein Bestandtheil desselben verbleiben soll und somit ehemalige Bundes- und Schutzverbindungen weiter in keine Betrachtung kommen; daß aber die Landschaft Gersau als integrirender Theil des Kantons Schwyz der Regierung

dieses hohen Standes freundeidgenössisch dahin empfohlen seyn soll, daß dieselbe von sich aus, wie sie es bisher unabläßig gethan, und die Gesandtschaft in ihrem Vortrage hiezu entschiedene Bereitwilligkeit bezeugt, die nähern Verhältnisse des Kantons zu dieser Gemeinde mit möglichster Rücksicht auf das Wohl und die Wünsche derselben festsetzen möge."

Das oft belächelte, doch nicht unfreundliche Schauspiel einer kleinen Republik Gersau sollte also für die Schweiz verloren gehen. Die Gersauer erhielten den Tagsatzungsbeschluß, eben nicht mit besonderm Vergnügen, durch den Landrath zu Schwyz. Nach vielem eitlem Markten durch Schreiben und Abgeordnete entschloß sich endlich ihre Landsgemeinde am 16. November (1817) sich in Gottes Namen in den Tagsatzungsbeschluß zu fügen; doch mit dem angehängten Wunsche, „daß man den Landleuten von beiden Theilen gleiche Nutznießung der Allmenten zusichern möchte."

Der am 1. December versammelte, ganz gesessene Landrath zu Schwyz vernahm diese Restauration mit Vergnügen. Er erklärte der Landschaft Gersau, daß er dieselbe von nun wieder als einen Bestandtheil des Kantons Schwyz auf- und annehme, und eignete ihr das Recht zu, 6 Mitglieder in den Kantonsrath und eines in das Kantons-Appellationsgericht zu ernennen. Das Ansuchen um gleiche Nutznießung der Allmenden, als in das Eigenthum besonderer Corporationen eingreifend, wies er aber von der Hand.

Am 14. Januar 1818 wurden die sechs Mitglieder in vollständiger Sitzung des Landraths beeidigt, und die in-

zwischen von einer Commission nach erhaltenen Winken modificirten Capitulations-Desiderien des neuen Bezirkes Gersau vorgelegt und genehmigt. Am 26. April 1818 ertheilte dann die allgemeine Landsgemeinde denselben ihre Sanktion. Diese charta magna von Gersau lautet wie folgt:

„1. Gersau tritt in gleiche politische Rechte und Pflich-
„ten, auch politische Nutznießungen, wie die übrigen
„Theile des Kantons, ein."

„2. Es nimmt den Rang nach dem alten Lande
„Schwyz."

„3. Es gibt sechs Mitglieder in den Kantonsrath."

„4. Mit dem 1. Januar 1818 angefangen, macht Ger-
„sau gemeinschaftliche Sache mit dem gesammten Kanton
„in Hinsicht der Oekonomie desselben, sowohl in Nutzen,
„als Beschwerden; die Rückstände aber, welche Gersau
„noch an die eidgenössischen und Kantonal-Kosten dato
„schuldig ist, werden nachgesehen, um die hierseitigen brü-
„derlichen Gesinnungen auf's deutlichste zu bethätigen."

„5. Da Gersau während seiner Sönderung in den
„letzten Zeiten keinen Antheil an den kapitulationsmäßi-
„gen Vortheilen in den Militärdiensten gehabt hat, so
„würde man sich in Zukunft dahin verwenden, daß bey
„Vakanzen von Offiziersplätzen denen von Gersau auch
„ihr Antheil der Capitulations-Vortheile zu Theil werde."

So einfach Alles in dem einzig für sich lebenden Ländchen Gersau stand, so zwitterartig sah es in der so geheißenen Waldstadt Einsiedeln aus. Die Schwyzerische Schirmherrlichkeit ward im Laufe der Zeiten in Oberherrlichkeit umgestaltet; doch hatte auch das Volk noch geringere Rechtsamen. Das wichtigste Vorrecht des Stifts be-

stand in seinem privilegirten Gerichtsstand, der dann in den neuesten Bewegungen sofort angefochten wurde, weil dem Drange frey zu seyn, der Kitzel, über Andere zu herrschen, nicht selten auf dem Fuße folgt. Inzwischen entspann sich, von den Zeitumständen begünstigt, ein anderer, sehr erheblicher Zwist zwischen Stift und Gemeinde. Das Stift war ursprünglich einziger Eigenthümer des Ganzen in Einsiedeln. Später stand es nur noch als Eigenthümer zur Hälfte aller Allmenden da, überließ aber bereits freywillig allen Nutzen den Leuten der Waldstadt. Dieses ältere Verhältniß war auch nach der Revolution und Wiedereinsetzung des Stifts neuerlich aufrecht gestellt worden; allein in der neuen Krise, welcher das historische Recht eben das verhaßteste ist, traten rüstige, junge Männer in die Schranken, und sprachen als Recht an, was das Stift nur wohlwollend zugegeben hatte. Die Rechte des Stifts wurden zwar durch ein richterliches Urtheil vom 10. Febr. 1829, das am 11. Januar 1830 nochmals bestätigt worden, in bleibende Kraft erkennt; so matt wurde aber dieses Urtheil gehandhabt, daß das Stift bey den immer drohendern Wirren sich ein Verkommniß gefallen ließ, in Folge dessen es gegen eine geringe Entschädigung allen, Jahrhunderte lang unangefochtenen Rechten entsagte. Die Folgen dieser Fehde, durch welche das Stift allen Einfluß auf das Volk einbüßte, wurden politisch wichtig; denn ohne dieselben hätte sich das Volk der Waldstadt Einsiedeln schwerlich verleiten lassen, zur Lostrennung von dem alten Lande Hand zu bieten.

Man mag zu Schwyz die etwas schwankende Politik später bereut haben; überhaupt aber war die Stellung des

Stifts in der großen Fehde der Bezirke mit dem alten Lande, schon seiner Interessen und mancher Besorgnisse wegen, eine sonderbare und schwierige. Der geographischen Lage nach gehörte es den Bezirken, nach ältern und neuern Verträgen aber, die ihm Festigkeit gaben, zum alten Lande. In die flatterhaften Zeiten blickend, konnte sich das Stift durch die Gährung des Augenblickes nicht aus dieser ihm günstigen Stellung verdrängen lassen. Es hielt sich dagegen auf der ihm durch die Klugheit angewiesenen Bahn völliger Neutralität. Was immer für Spuck in etwelche Zeitungen gelegt wurde, so ist es doch Thatsache, daß der Herr Abt und etwelche in Ansehen stehende Kapitularen sich auf beyden Seiten verdienstlich verwendeten, die Streitlust zu mildern.

Eine seltsame Episode hat auch der kleine Hof Reichenburg in diese Periode des K. Schwyz gebracht, und die demselben zugetheilten staatsrechtlichen Verhältnisse haben, als sonderbare Anomalie der Zeit und der Demokratie, großes Gerede in der Schweiz veranlaßt. J. J. 1370 hatte das Stift Einsiedeln diesen so geheißenen Hof von einem edlen Bürger von Rapperswyl erkauft; der Kant. Schwyz dehnte dann aber in der Folge der Zeiten, ohne das Stift geradezu seiner Rechte zu berauben, seine Hoheit auch über diesen Anhängsel der March aus. Nach der Revolution ward er ihm förmlich einverleibt. Im Jahr 1814 am 30. May beschlossen aber die Bürger von Reichenburg, ungeachtet des heftigen Widerspruchs des Präsidenten Wilhelm und etwelcher Vorgesetzten, doch mit sehr großer Mehrheit: „daß wir den gnädigen Herrn zu Einsiedeln als unsern recht-

mäßigen Oberherrn, in alten Rechten und Uebungen anerkennen."

Am folgenden Tag überbrachten drey Abgeordnete diesen Gemeindsschluß dem Herrn Abt, rühmten dann die gewogene Aufnahme, und versicherten das Volk, daß der gnädige Herr sein Entlassungsbegehren von dem Kanton und dem Bezirk übernommen, und die einstweilige Verwaltung den drey Gemeindsausschüssen übertragen habe.

In Bälde entstanden aber in dem sonst so stillen Reichenburg zwey heftige Parteyen, tobten und wütheten, und warfen sich Steine in die Fenster. Am 8. Januar 1815 wurde endlich eine Präliminar-Organisation kund gemacht; die Wirren waren aber dadurch nicht gehoben, bis am 16. April eine neue Gemeindsversammlung den frühern Beschluß bestätigte. Allein die Erscheinung der Kongresseserklärung und die Beschwörung der Bundesacte machten die Anhänglichkeit an einen freyern Zustand neuerlich bey Vielen rege. Viele wollten sich sogar der Milizausloosung nicht unterziehen, bis sie wissen, ob sie gleich andern Schweizern, als gefreyte Landleute oder als Unterthanen zu loosen und ziehen haben.

Am 13. März 1817 schloß endlich die Regierung des Standes Schwyz mit dem Stift Einsiedeln einen förmlichen Vertrag ab, der am 27. April von der Landsgemeinde zu Schwyz genehmigt worden. In dem Eingange dieses Vertrags wurden der alte souveraine Besitz des Stifts, das Unvermögen des Abts auf denselben zu verzichten, die eigenen Wünsche der Reichenburger, das Wohlwollen des Kantons, und der Ausspruch des Wiener-Kongresses sonderbar durch einander geworfen. Nicht minder

sonderbar wurden die zweyfach bevogteten Einwohner freye Landleute geheißen, und zu den Kantons-Landsgemeinden zugelassen; dem Kanton die hohe Judikatur, die Polizey, die Besteurung und Besalzung, u. s. w. vorbehalten, und der Fürstabt in alle vor 1798 ausgeübten Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten wieder eingesetzt. Die Gemeinde, in Anarchie zerrüttet, und von Schulden gedrückt, unterwarf sich; doch wirkten bittere Reminiscenzen noch immer auf die Gemüther, und der wieder rege Trotz schien sich erst durch die Mäßigung und Weisheit des neuen Abts, Cölestin Müller, zu mildern. Durch die neuen Ereignisse im Jahr 1830 erhob er sich aber heftiger als nie; der Pöbel gewann die Oberhand, und unter Fluch und Spott sagte sich die Gemeinde am 6. Januar förmlich von dem Stift los. Das Stift erklärte sich unverweilt, daß wenn es den Reichenburgern nicht mehr daran gelegen sey, die bestehenden Verhältnisse aufrecht zu erhalten, als dem Stift selbst, so stelle es die völlige Verfügung der hohen Kantons-Regierung anheim. Allein die Reichenburger, in den Taumel der Julius-Revolution hingerissen, warteten diesen Entscheid nicht ab; sondern schlossen sich, ohne Regierung und Stift zu begrüßen, an die äußern Bezirke an, welche sie dann am 26. Juni 1831, bey einer allgemeinen Landsgemeinde zu Einsiedeln, wirklich in ihren Gesammtverein aufnahmen.

Die eben berührten eigenthümlichen Verhältnisse etwelcher kleinerer Bestandtheile der äußern Bezirke sind zu einfließend, als daß die Annalen dieselben hätten übergehen

mögen; sie wenden sich nun wieder zu den allgemeinen Angelegenheiten des neu, aber nicht sehr glücklich amalgamirten Kantons.

Dieselben gewannen anfänglich einen sehr günstigen Anschein, indem der Landrath ohne Zögerung eine eigens erwählte Kommission mit Bearbeitung der ersehnten Verfassung beauftragte, wie es durch den 5. Artikel der Uebereinkunft ausdrücklich und feyerlich festgesetzt worden; allein diese sehr natürlichen Erwartungen wurden bald zu Wasser, indem die Kommission, alles Andringens ungeachtet, nie versammelt wurde, und sogar die Aufnahme von Gersau das einseitige Werk des für provisorisch gehaltenen und zu keinen auf den konstitutionellen Bestand des Kantons bezüglichen Anordnungen ermächtigten Landraths war. Im Jahr 1821 erwachten die in unruhigen Schlummer eingewiegten Erwartungen wieder, als die oberste Bundesbehörde allen Ständen die Pflicht auferlegte, ihre Verfassungen für das eidgenössische Archiv einzureichen. Der Landrath verfaßte auch wirklich einen Abriß der politischen Verhältnisse im Kanton, welchen er als grundsätzliche Verfassung betrachten wollte, der aber nicht bloß dem Artikel 5 der Uebereinkunft gemäß der Kantons-Landesgemeinde nur zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt worden, sondern nach der in den neuen Bezirken allgemein waltenden Ueberzeugung, die Uebereinkunft selbst vergewaltigte, und eine elende Karikatur von Verfassung war. Die Urkunde desselben wurde am 3. Julius 1821 durch die Gesandtschaft der Tagsatzung vorgelegt, und von derselben in das Archiv aufgenommen. Das ganze Machwerk ist im Jahr 1830 sogleich angefochten worden, weil der drey-

fache Landrath dasselbe im völligsten Widerspruche mit der Uebereinkunft, und dem Souverainetätsrechte zum Hohn, aus sich selbst und ohne die mindeste Vollmacht aufgestellt habe, und weil dieses Machwerk dem Volk sogar unbekannt geblieben, bis man dasselbe im Jahr 1830 in gedruckten Zetteln unter die Landleute kommen ließ.

Hier der Text dieser so geheissenen Verfassung:

Wir Landammann und dreyfacher Landrath des Kantons Schwyz, in Folge der Bestimmung des Bundes-Vertrages, daß die Verfassungen einzelner hoher Stände in das eidsgenössische Archiv gelegt werden sollen, erklären hiemit: daß wir zwar nie eine in Urkunde geschriebene Verfassung bis zur Zeit der mediationsmäßigen Regierung in unserm Kanton gehabt haben, daß aber durch Jahrhunderte lange Uebung bestehende Gesetze und Landesgemeind-Beschlüsse dieselbe auf folgenden Grundsätzen beruhet, die wir unter dem Schutze des Allerhöchsten auch unsern Nachkommen übertragen wollen.

1. Die Religion des eidsgenössischen Standes Schwyz ist einzig die römisch katholische.

2. Die souveräne oberste Gewalt steht der allgemeinen Kantonslandesgemeinde zu, welche aus allen rechtlichen Landleuten des Kantons besteht.

3. Diese Landsgemeinde nimmt nach bisheriger Uebung die ihr zustehenden Wahlen vor, und verfügt über die Angelegenheiten des Landes.

4. Von der allgemeinen Landsgemeinde werden der Landammann, der Landesstatthalter, der Landesseckelmeister, der Pannerherr, der Landeshauptmann, und der Zeugherr gewählt; die Rathsherren und Richter aber theils von den Bezirksgemeinden oder Viertelsgemeinden, theils von den Räthen. Außer den vorgesetzten Herren gibt das alte Land Schwyz zwey Drittheile der Rathsherren und die übrigen Bezirke, mit Ausnahme Gersau's, einen Drit heil in den Rath; Gersau aber sechs Mitglieder.

5. Der Wochen-Ganzgesessene und dreyfache Landrath, so wie die Gerichte behalten ihre Verrichtungen und Einrichtungen nach alter Uebung und Gesetzen.

6. Die wirklich bestehenden Bezirksräthe und Gerichte, so wie das Apellationsgericht von sechs Mitgliedern des alten Landes und sechs Mitgliedern aus den übrigen Landschaften, sprechen nach Inhalt unserer Landesgesetze in allen Streitfällen ab.

In Allem bleibt es bei unsern wohlhergebrachten Uebungen und Landesgesetzen und uns wie unsern Nachkommen unbenommen und vorbehalten, diejenigen Abänderungen in unsern innern Landeseinrichtungen zu treffen, die Landammann und Rath und eine ganze Landesgemeinde der Ehre und dem Vortheil unseres Standes zuträglich erachten werden.

Zu Urkund dessen haben Wir diese Erklärung in gehöriger Form ausfertigen und mit den Unterschriften unsers dermaligen Standeshauptes und eines Landschreibers, so wie mit unserm Kantons-Sigill versehen lassen.

Gegeben, Schwyz den 25. Juni 1821.

Landammann und dreyfach gesessener
Landrath des Kantons Schwyz;

(St. Martins Siegel)

Der regierende Landammann:
Franz Xaver Wäber.

Im Namen des dreyfachen Landraths:
Franz Reding, Landschreiber.

Die Annalen enthalten sich, die beidseitige Vergleichung dieser Urkunde mit der Uebereinkunft, welche die Grundfeste der staatsthümlichen Verhältnisse im Kanton Schwyz seyn mußte, hier anzuführen, indem es später doch der Fall seyn wird, auf diese sich widersprechenden Ansichten zurückzukommen.

In der ganzen Zwischenzeit walteten die bittersten Beschwerden gegen die Vollziehung, oder vielmehr über be-

harrliche Verletzung der Uebereinkunft. Die Bezirke betrachteten dieselbe als aus allen ihren Grundlagen gerissen. Die bitterste Klage betraf die willkührliche Allgewalt des Wochen-Raths zu Schwyz, welchem der Artikel 4 der Uebereinkunft, bis zu Einführung einer neuen Verfassung, nur die laufenden, minder wichtigen Geschäfte und die dießfällige Standes-Korrespondenz angewiesen hatte, derweilen der Landrath ungestört nach bisheriger Kompetenz in seinen Verrichtungen fortfahren sollte. Umgekehrt, hieß es, sey die Oberbehörde dahin gebracht worden, Mägdendienste bey dem Wochenrath zu Schwyz zu thun. Dieser habe, ohne mindeste Mittheilung an den Landrath, die wichtigsten Angelegenheiten, selbst vorörtliche, und die Absendung außerordentlicher Gesandtschaften von sich aus behandelt, über den Diözesan-Fond nach Gefallen verfügt, das Salzamt, die Straßen-, Polizey- und Militair-Kommissionen nur mit Herren aus dem alten Lande besetzt; dann habe die Bezirksgemeinde zu Schwyz eigenmächtig Gesetze, z. B. das Heirathsgesetz, aufgehoben, die sogenannte elende Prakticier-Ordnung, vermöge welcher die Rathsplätze mit 5 Batzen auf jeden Wählenden, nebst beygefügtem Eiergelde erkauft werden mochten, wieder ins Leben gerufen, u. s. w. Nicht minder eigenmächtig habe der Wochenrath auf die gesönderten innern Angelegenheiten der Bezirke gewirkt; nicht selten gefällte Urtheile und Verordnungen der Bezirksbehörden, sogar ohne sie anzuhören, abgeändert, und sich endlich auch an dem achten Artikel der Uebereinkunft, welcher Handels- und Gewerbsfreyheit schützen sollte, vergriffen. Vermuthlich würde die Obrigkeit des alten Landes diesen Vorwürfen Manches zu

entgegnen wissen; sie scheint sich aber nie in Beschönigung ihrer Handlungen eingelassen zu haben, und die Mitglieder des Kantonsraths aus den äußern Bezirken haben, sey es aus Schüchternheit, oder weil sie keinen Grund dazu fanden, die Rechte des Volkes nie gegen solches Verfahren verwahret. Immerhin lag die Schuld in dem Mangel von verfassungsmäßiger und gesetzlicher Anordnung der den Bezirksbehörden zustehenden Gewalten, die in keinem andern Land so unvermeidlich und dringend erfordert war.

Am 13. Januar 1830 — folglich ganz unabhängig von der Julius-Revolution — machte in dem dreyfachen ganz gesessenen Landrath der Vorstand des Bezirkes Einsiedeln den Antrag, der auch kräftig unterstützt wurde: daß doch endlich eine den Bedürfnissen der Zeit angemessene Kantons-Verfassung entworfen, und der Landsgemeinde vorgelegt werde. Der Antrag wurde, nach langer Berathung, dem Kantonsrath zur Berücksichtigung zugewiesen, um so mehr, als eben diese Behörde am 7. Julius 1814 über den Verfassungsgegenstand verfügt habe. Der Kantonsrath beschloß hierauf am 15. Februar mit großer Mehrheit: „daß es bey der alten Verfassung, wie sie i. J. 1803 entworfen, und i. J. 1804 im Druck herausgegeben worden, vereint mit jenen Aenderungen, welche i. J. 1814 und durch spätere Landsgemeindsbeschlüsse in selbe gebracht worden, verbleiben, und die Standes-Kanzley beauftragt seyn solle, die letztern zusammenzufassen, und an den betreffenden Stellen einzuschalten." Störende Arbeiten häuften sich aber von nun an immer mehr, und bald begann der ausgestreute Same der Zwietracht auch

in diesem Kanton so zu wirken, daß es der Kanzley schwerlich mehr möglich gewesen wäre, diesem Beschlusse zu entsprechen. Die Bewegung ward von Tag zu Tag heftiger; offenbar wurde das Feuer auch aus andern Kantonen von solchen angefacht, die in der allgemeinsten Verwirrung ihre Rechnung am besten zu finden hofften. Das Landvolk wurde ganz von dem abgezogen, um das es sich noch handelte; man schreckte es in verbreiteten Kundmachungen, sogar durch die Vorgabe, daß es dermal seine Freyheit gelte, und daß nun der letzte Augenblick gekommen sey, der Beugung unter das alte Joch entgegen zu stehen.

Der Bezirk March entschied den Bruch, indem er zuvorderst Einsiedeln, und dann auch die übrigen Bezirke zu unverweiltem und entschlossenen Einschreiten aufforderte, weil in den Grundsätzen, auf welche im Jahr 1814 eine provisorische Staatseinrichtung aufgeführt worden, durchaus keine Gewähr von längerer Dauer liege. Eröftert wurden nun in den Bezirken ein- und dreyfache Räthe versammelt, und ihre Abgeordneten traten für gemeinschaftliches Verfahren zusammen. Von nun an gerieth man im innern und äußern Land in große, aber verworrene Thätigkeit; die Schritte gegen das alte Land kreuzten sich mit den seinigen. Die Berichte beyder Theile sind lückenhaft, und nicht unschwierig zu vergleichen. Das Unparteylichste suchen die Annalen durch wörtliche Mittheilung der wesentlichen Schreiben und Acten zu erzielen.

Den Anfang machte folgendes dem Kantonsrath am 17. November 1830 überreichtes Memorial der Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfäffikon, welchem dann auch Gersau in einem besondern Schreiben beygetreten ist.

Hochwohlgeborner,

Hochgeachteter Herr Landammann!

Hochwohlgeborne Hochgeachtete Herren!

Wenn endlich nach so langem und vergeblichem Harren, durch das mächtige Fortschreiten des Zeitgeistes und das gefühlte Bedürfniß getrieben, dem lauten Wunsche des Volkes entsprechend, die unterzeichneten Behörden im Namen ihrer Landschaften sich bey Ihnen anmelden, und auf die unverzügliche Bearbeitung der schon längst verheißenen Kantonal-Verfassung andringen, so wird dieses weder auffallend erscheinen, noch viel weniger einer unedeln, verwerflichen Absicht zugeschrieben werden wollen. Denn wer Unbefangener könnte wohl finden, daß, nachdem vor 16 nun hingeschwundenen Jahren die Entwerfung einer neuen Verfassung allgemein begutachtet und beschlossen, und nachdem schon damals zu Erreichung dieses Zwecks eine eigene Kommission ernannt und beauftragt worden war, es jetzt noch zu früh, oder gar ungeziemend sey, die Hand an das Werk zu fördern? — Wir sind durch den Verlauf der Zeit und durch vielfältige Erfahrungen immer mehr zu der Ueberzeugung gelangt, daß die wenigen Ueberbleibsel der ehevor bestandenen Verfassung weder Ordnung noch Sicherheit zu gründen, noch vielweniger für die Freyheit und Rechte der verschiedenen Kantonstheile eine für die Zukunft wünschbare Garantie zu leisten, vermögend seyen, und von dieser Ansicht und Empfindung ganz durchdrungen, wagen wir es also furchtlos, Sie auf die gegenwärtige Lage des Kantons, auf dasjenige, was demselben Noth thut, aufmerksam zu machen, und als Abhülfe aller Beschwerden, und sich zeigender Unruhe und Mißmuth regender Bedenklichkeiten die Vollziehung des früher gefaßten Beschlusses, und eine auf Billigkeit und Gerechtigkeit gegründete Verfassung zu begehren.

Hochgeachtete Herren! Schon lange hat unser Volk nach diesem heilsamen Werke begierdet, schon oft seine Wünsche und Gesinnungen darüber laut und deutlich ausgesprochen; aber noch nie,

wie jetzt, hat sich dasselbe so fest und unerschütterlich entschlossen gezeigt, die ihm geschehene Verheißung zu ihrer Erfüllung zu fördern. Von einem hohen Gefühl für Freyheit und Recht ganz ergriffen, verlangt es den unverkümmerten Genuß, die vollständige Gewährleistung derselben. Vorzüglich aber sieht es eine auf das genaue Verhältniß der Bevölkerung berechnete Repräsentation in den Kantonal-Behörden als ein kräftiges Mittel und als den wichtigsten und festesten Haltpunkt seiner Freyheit an, und will diese als die Hauptgrundlage der werdenden Verfassung aufgestellt wissen. Es beruft sich zu Begründung dieser seiner Ansprüche auf Gründe und Thatsachen, die Ihnen ganz ungezweifelt bekannt sind, und die, wenigstens nach unserm Erachten, vor dem Richterstuhl der unbefangenen und ehrbaren Welt gewiß keine Widerlegung, noch vielweniger Abweisung zu befürchten haben. Nicht fern von Ihnen, Tit., liegen diese Beweisthümer; Sie dürfen nur einen Blick auf die Tage der Vergangenheit zurückwerfen, nur erforschen, was i. J. 1802 vorging, was uns und unserm Volke damals versprochen und auf das feyerlichste zugesichert wurde. Sie dürfen untersuchen, ob die Bedingungen von uns erfüllt worden sind, die deßwegen auf uns lagen, und aus Allem wird Ihnen die Wahrheit und das Recht, worauf sich das Volk unserer Landschaften beruft, sonnenklar entgegen treten. Wir haben also nicht nöthig, den Genius der Zeit für die Vertheidigung unsers Begehrens in Anspruch zu nehmen; wir finden es auch überflüssig, Sie auf die Volksstimme der übrigen Schweizerkantone und den vortrefflichen Geist, der ihre Regierungen leitet, aufmerksam zu machen. Wir halten uns bloß an das Wort und die gesellschaftliche Verbindung, die im Jahr 1802, als der Zeit des Wiederauflebens unsers Kantons und der allgemeinen schweizerischen Freyheit unter den verschiedenen, den jetzigen Kanton Schwyz bildenden Landschaften erfolgt ist. Auf diese stellen wir unsere Forderung mit gerechtem Vertrauen ab. Wer kann es läugnen, daß uns damals nicht die volleste Freyheit und Gleichheit der Rechte, wie je-

dem andern Lande zugesichert worden sey? — Wer will den Buchstaben, den deutlichen Ausdruck der an uns erlassenen Aufforderung und erhaltenen Einladung zum gemeinschaftlichen Befreyungskampfe gegen die helvetische Einheitsregierung widersprechen? wer behaupten, daß nicht schon i. J. 1802, da wir ganz frey von allem fremden Einflusse und Gewalt nach unserm eigensten Willen thaten und handelten, uns die gleiche Repräsentation, die wir jetzt fordern, schon zugestanden und zugeeignet worden sey? Wer endlich den Beweis auf sich nehmen, daß nicht alle Landschaften unseres Kantons gleich frey, und gleich jedem andern Volke zu einer Verbesserung, Abänderung oder Vervollständigung ihrer Verfassung befugt seyen? — Wer er immer seyn mag, der hiezu Lust hätte, der trete an das Tageslicht, und wir werden ihm antworten! — Ihnen, Tit., glauben wir indessen bewiesen zu haben, daß uns die Befugniß, auf die unverweilte Bearbeitung einer Verfassung zu dringen, unwidersprechlich nach den schon angeführten Schlüssen sowohl, als dem jedem freyen Volke zustehenden Recht zugestanden werden müsse. Wir hoffen ferner, dargethan zu haben, daß jenes von uns angesprochene Repräsentationsverhältniß ganz dasjenige sey, welches uns sowohl in Rücksicht auf unsere erste Verbindung, als auch auf andere wichtige Verhältnisse nicht verweigert werden könne, und begehren daher nochmal, daß unverweilt, und auf diese Grundlagen hin eine Verfassung für den Kanton zu Stand gebracht werden möchte.

Sparen Sie Tit. dieses Werk nicht auf einen Augenblick auf, der uns nicht mehr Zeit zur erforderlichen Ueberlegung gestattet; spannen Sie die Geduld des Volkes nicht aufs äußerste; bewahren Sie dem Kanton das Glück des Friedens und der Ruhe; halten Sie ab von ihm die Schrecknisse und Uebel der Zwietracht und Spaltung, und werden Sie dadurch, wie einst die Väter, die Stifter, die Retter und Beschützer der schweizerischen Freyheit! —

Auf Ihre gegenwärtige Versammlung sind gegenwärtig aller unser Augen gerichtet; auf Ihre Entscheidung die Erwartungen ge-

spannt. Gott gebe, daß Sie das große Ziel nicht verfehlen, unser allseitiges Heil befördern, daß alle Landschaften treu vereint bleiben, und uns das Vergnügen zu Theil werde, Sie als die Väter des Vaterlandes verehren, und unserer vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit versichern zu können!! — In dieser hohen Zuversicht geharren, die sich aus hiefür erhaltenem Auftrag zu zeichnen die Ehre haben:

Folgen die Unterschriften der Landammänner
der Bezirke
March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfeffikon.

Die bedenkliche Lage des Vaterlandes hatte den Vorort Bern genöthigt, eine außerordentliche Tagsatzung auszuschreiben. Der innere gesessene Landrath sah sich dadurch veranlaßt, am 11. December den vollständigen Kantonsrath, oder nach der üblichen Sprache, einen ganz gesessenen Landrath, auf den 16. December bey Eiden auszuschreiben. Die Bezirke March und Einsiedeln verweigerten die Erscheinung, und bezogen sich vornehmlich auf die schimpfliche Weise, in welcher ihr eingelegtes Memorial aufgenommen worden, und auf die völlige Ermanglung billiger Rücksichten auf ihr zeitgemäßes Begehren. Dagegen kündeten sie vorläufig die bevorstehende Zusendung von Bezirks-Landsgemeindsbeschlüssen an, deren zu erwartende weise Würdigung beyde Theile neuerdings verbrüdern und wieder zu einem Volk umschaffen würde.

Der am 16. December versammelte Landrath fühlte sich durch das Zurückziehen der beyden Bezirke, deren Beyspiel auch Pfeffikon folgte, tief gekränkt, und schrieb nun die Besammlung eines dreyfach gesessenen Landraths neuerdings auf den 20. December, und die der Instructions-Com-

mission vorangehend auf den 19. aus. An die Bezirke March und Einsiedeln erließ er folgendes, durch seine Einläßlichkeit wichtiges Schreiben:

An Landammann und Rath des löbl. Bezirks March.

Schwyz, den 16. December 1830.

Hochgeachteter Herr Landammann!

Hochgeehrteste Herren Räthe!

Es ist vermittelst Schreibens von dortiger Bezirks-Kanzley vom 16. dieß in Erwiederung auf die durch unsere Standes-Kanzley unterm 11. dieß auf gewohnte Weise geschehene Einladung, daß die dortigen Mitglieder des Hochw. G. G. Landraths bey Eiden avisirt werden möchten, mit heutigem Tage in benannter hoher Behörde zu erscheinen, dem Tit. Hochwohlgebornen, Hochgeachten Kantonslandammann bemerkt worden, daß zwar benannten Mitgliedern des einfachen Kantonsraths dieser Aviso zugegangen, dieselben sich aber — auch mit Ihrer innern Empfindung übereinstimmend, erklärt haben, daß sie sich nicht entschließen können, gegenwärtig eine Behörde zu besuchen, durch deren Aeußerungen Sie in letzter Versammlung so tief beleidigt worden, wobey Sie sich weiter auf Neckereyen und Schimpfworte berufen, womit Angehörige äußerer löbl. Bezirke in dem alten Lande Schwyz seit etwelcher Zeit sollen empfangen worden seyn, welche Rücksichten sie vermögen, Ihr Zutrauen zu brechen und der Theilnahme an der Berathung vorkommen mögender Geschäfte fremd zu bleiben ꝛc. —

In Beantwortung dieser Ihrer Zuschrift können wir nicht umhin, unsere Verwunderung darüber auszusprechen, daß Sie sich bey der gegenwärtigen Lage der Dinge der gemeinschaftlichen Berathung allgemein vaterländischer Angelegenheiten entziehen und in einem Augenblicke, wo dem gemeinsamen schweizerischen Vaterlande — durch selbst herbeygeführte und unterhaltene Unordnungen vorbereitet — der Untergang nahe steht, wenn nicht Gottes starker Arm über selbes besonders gütig waltet, die betreffenden Mitglieder nicht an Behörde

erscheinen lassen, obschon Sie an der letzten allgemeinen Landsgemeinde dem Vaterlande so feyerlich Eid und Treue geschworen, desselben Nutzen zu fördern und den Schaden zu wenden. —

Wenn auch dieses Ausbleiben und die für Beschönigung desselben so ungewichtig angebrachten Gründe die sämmtlichen, übrigens zahlreich anwesenden Mitglieder des Hochw. Kantonsraths tief gekränkt und ergriffen haben, so war dieses dennoch nicht vermögend, unsere wichtigsten Berathungen zu hemmen; sondern selbe wurden in Hinsicht auf die traurige Lage der Eidgenossenschaft ruhig und nur das allgemeine Interesse — die fernere Existenz des gemeinsamen lieben Vaterlandes beachtend, fortgesetzt und am Ende der Wichtigkeit der Sache angemessen und nothwendig erachtet, nach den Bestimmungen unserer Fundamentalgesetze die Versammlung des Hochw. dreyfachen Kantonsraths auf künftigen Montag anzuordnen und Tags zuvor, als Sonntags, zur Vorberathung einer Instruktion für die Tit. HH. Ehrengesandten auf die außerordentlich nach Bern berufene Tagsatzung die Kommission der Tit. Hochg. vorgesetzten Herren zusammentreten zu lassen; weßnahen die Einladung erneuert wird, daß Sie die treffenden Mitglieder Ihres löbl. Bezirkes sowohl in die löbl. Kommission, als in die Sitzungen des Hochw. ein- und dreyfachen G. G. Landraths avisiren lassen möchten, daß erstere künftigen Sonntag Nachmittags 1 Uhr, und letztere Montags des Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause erscheinen, an welch letzterm Tage der dreyfache Landrath mit Schlag 10 Uhr seinen Anfang nehmen solle.

Da Sie in dem erwähnten Schreiben die Bereitwilligkeit aussprechen, in der Zeit der Noth örtliche Interessen jenen des gesammten Vaterlandes nachzusetzen, und Sie auch seit Ihrer Vereinigung mit dem alten Lande Schwyz mit demselben und den übrigen löbl. Bezirken jede Gefahr, die dem gemeinsamen Vaterlande bereitet seyn mochte, willig theilten, so wollen wir uns der getrosten Hoffnung hingeben, daß Sie, fühlend die Nothwendigkeit, daß nun ernste Vorsorge zu treffen seye, die tief erschütterte, öffentliche Ruhe möglichst

aufrecht zu erhalten, und alle erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, in Beachtung geschworner Eide, den Sitzungen benannter Behörden nicht ferne bleiben, sondern in denselben zahlreich, und zwar bei Eiden erscheinen werden.

Ohne uns im Weitern über die in der letzten Sitzung des Hochw. ein- und dreyfachen G. G. Landraths geflossenen Aeußerungen, welche einige gegenwärtig gewesene Mitglieder der äußern löbl. Bezirke so tief mögen gekränkt und beleidigt haben, einzulassen, bemerken wir Ihnen, hochg. Herren! nur, daß wir erwartet hätten: es möchten Forderungen und Ausgüsse der Art, wie sie in dem Schreiben vom 13. November enthalten sind, unterblieben und wegen der Repräsentation in den Kantonal-Behörden nicht mit Ungestüm und in Taumel des Zeitgeistes eingehend, ein Begehren gestellt worden seyn, das den Bestimmungen der keineswegs aufgedrungenen, vielweniger, wie man sich leidenschaftlich auszusprechen beliebte, mit Schlauheit errungenen, sondern freywillig und auf gesetzlichem Wege zwischen dem alten Lande Schwyz und den übrigen löbl. Bezirken eingegangenen, von dortiger Landesgemeinde unterm 22. Mai angenommenen und von dem alten Lande Schwyz auf Andringen Ihres löbl. Bezirkes (siehe Schreiben vom 26. Mai und 10. Juni 1814) am 26. Juni 1814 von gleicher Stelle aus ebenfalls genehmigten, und auf einen nur leise geäußerten Wunsch zur vollesten Beruhigung der äußern löbl. Bezirke von der höchsten Landesbehörde — der Kantonsgemeinde — unterm 28. Augst darauf zum Ueberfluß nochmals bestätigten Uebereinkunft vom 12. und 13. Mai gleichen Jahrs entgegen steht; man hätte allerdings erwarten dürfen, daß die löbl. Bezirke beherzigen würden, daß es nicht an einem Theile stehe, einen mit einem andern Theile geschlossenen Vertrag aufzuheben, sondern daß dieses Recht nur im Einverständniß beyder Theile geübt werden könne, und also ein freywillig und ungezwungen eingegangener und rechtmäßig entstandener Kontrakt so lange fortzubestehen habe, bis er von beyden Kontrahenten ebenfalls rechtmäßig aufgehoben und zurück-

genommen sey, welchem Grundsatze gewiß auch der verderbliche Genius der Zeit huldigen wird und muß. Besonders auffallend muß einer Behörde der Vorwurf klingen, als sollten Neckereyen und Schimpfworte gegen Bewohner äußerer löbl. Bezirke im alten Lande gebraucht worden seyn; uns wenigstens ist hievon nichts bekannt, und wenn diese Klage wirklich begründet seyn sollte, so könnte uns dieses nicht anders als äußerst leid thun, so wie uns im Gegentheil innig schmerzen muß, erfahren zu haben, mit welch beleidigenden, verdächtigenden, drohenden, und dennoch unwahrhaften Ausdrücken nicht nur bey Trinkgelagen, sondern sogar bey öffentlichen Versammlungen das Volk gegen sich um ihr Vaterland verdient gemachte Regierungsglieder und ihre gutgesinnten Anhänger des alten Landes aufgereizt worden und stetsfort unterhalten wird; doch wir übergehen solche schwarze Thaten, und übergeben sie des Gesammtwohles wegen der Vergessenheit! Wenn es sich nur um das handelt, eine durch die angerufene Uebereinkunft bedungene Kantonal-Verfassung, gefußet und gegründet auf die bemeldte Uebereinkunft, zu bearbeiten, so ist dem dießfälligen Wunsche durch den Kantonsrathsschluß vom 15. Hornung l. J. bereits begegnet, nach welchem bestimmt worden, daß es bey der alten Verfassung, wie sie Anno 1803 entworfen und Anno 1804 im Druck herausgegeben worden, vereint mit jenen Abänderungen, die Anno 1804 und durch spätere Landsgemeindsbeschlüsse in selbe gebracht worden, verbleiben, und die Staats-Kanzley beauftragt seyn solle, die letztern zusammenzufassen, und an die betreffenden Stellen einzuschalten. Würde aber aus dem Grunde, weil diesem damals mit großer Mehrheit gefaßten Beschlusse wegen anderwärtig eingetretenen Geschäften nicht entsprochen worden, ein solches Ansuchen in gleicher Mäßigung und mit gleichem Anstand erneuert worden seyn, wie es von Seite eines einzigen löbl. Bezirkes geschehen, so hätte dasselbe gewiß nur denjenigen Erfolg erhalten müssen, den ein biederer, von fremden Einflusse nicht ergriffener, unbefangener und für sein eigenes inneres, so wie für das ge-

sammte schweizerische Vaterland bedachter Landmann von einer das Wohl ihres Volkes stets besorgten Regierung bey der gegenwärtigen Lage der Dinge nur immer hätte erwarten dürfen; — es darf also die Ursache einer allfällig erlittenen Beleidigung nur in zu anmaßend gestellten Forderungen aufgegriffen werden. —

Will man sich darüber beschweren, als behandle der Wochenrath von Schwyz die ihm laut Art. 4 der mehrgedachten Uebereinkunft zugewiesenen, minder wichtigen Geschäfte, ohne daß die Bezirke wissen, was vorgehe, so dürfte auch diesem Einwurfe gar leicht und ohne vom Wochenrath Einsprache erwarten zu dürfen, zu begegnen seyn, wenn auf einen angenommenen Tag eines jeden Monats ordentliche Sitzung des hochw. Kantonsraths würde gehalten werden, wodurch der löbl. Wochenrath, welcher die laufenden Geschäfte bisanhin unentgeldlich besorgte, in seinen Verhandlungen um Vieles erleichtert würde, und also eine solche Bestimmung nicht anders, als nur mit größtem Danke annehmen könnte.

Wenn also einerseits erklärt wird, daß man von den Bestimmungen der Anno 1814 gegenseitig und im Interesse beyder Theile geschlossenen Uebereinkunft nicht abgehen könne, und letztere also immer als Basis einer zu bearbeitenden Verfassung dienen solle, so wird anderseits aus diesen Anträgen und der offenen Sprache nicht verkennt werden können, daß nicht der volleste und aufrichtigste Wille vorherrsche, von Seite des alten Landes Schwyz — einem früher geschlossenen und nie auf gesetzlichem Wege aufgelösten, und also noch in voller Kraft bestehenden Vertrage unbeschadet — den allfälligen Wünschen der übrigen Bezirke möglichste Rechnung zu tragen, selben brüderlich die Hand zu bieten, und zu ihrer Seite das Wohl unsers Kantons zu fördern, und vereint an jenem mitzuarbeiten, welches die Bewohner unsers schönen Schweizerlandes so viele Jahre glücklich machte, wie gewiß keine andere Nation. —

Halten wir also fest zusammen im Moment der Gefahr, gehen wir eines Sinnes und eines Schrittes, beschwichtigen wir unsere

Angelegenheiten auf freundschaftlichem Wege, und lassen wir aus unterhaltender Zerrüttung im Innern nicht ein Unvermögen entstehen, mit Kraft für Freyheit und Unabhängigkeit des allgemeinen Vaterlandes mitwirken zu können, was nur durch Eintracht und Entschlossenheit möglich wird.

Indem wir Ihnen, Hochgeachte Herren! empfehlen, den Inhalt dieser unserer Zuschrift reiflich in Ueberlegung zu nehmen, und das Interesse unsers lieben Vaterlandes zu beherzigen, zeichnen sich unter Versicherung gebührender Hochachtung

Landammann und Rath des Kantons Schwyz:

Der regierende Landammann:

N. Reichlin.

Im Namen des Raths:

Reding, Landschreiber.

Wenn nun dieses Schreiben auch nicht geradezu in den von den Bezirken ausgesprochenen Sinn einschlug, so gewährte doch der Schluß desselben noch etwelche Aussicht auf mögliche Ausgleichung, zu deren Versuch die Bezirke in jedem andern Augenblicke vermuthlich nicht ungeneigt gewesen wären; nun aber bezogen sie sich, im Taumel des Zeitgeistes, wie das Schreiben von Schwyz sagte, lediglich auf ihr früheres Schreiben und eine Ueberzeugung, in welcher sie durch die wiederholte Einladung sich vielmehr bestärkt fänden.

Dem am 20. Dec., mit Ausnahme der Mitglieder aus den Bezirken March, Einsiedeln und Pfäffikon vollständig bestellten dreyfachen, aus Räthen und Landleuten zusammengesetzten Kantonsrath wurde die seit dem 13. November gewechselte Correspondenz und ein später zu besprechendes, an das Volk von Schwyz selbst gerichtetes Schreiben vom 18. December, sammt der in das eidgenössische

Archiv abgegebenen Verfassungsurkunde, vorgelegt, und von demselben, nach wirklich ruhiger und anstandsvoller Berathung, der einmüthige Beschluß gefaßt:

„Daß man fest bey der im Jahr 1814, unterm 12. und 13. May zwischen dem altgefreyten Lande Schwyz und den löblichen Landschaften March, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau (welches sich auch in der heutigen Sitzung vornehmlich offen und bieder aussprach, an der Uebereinkunft zu halten) und Pfäffikon über die Verhältnisse zwischen obbemeldten Bestandthielen des Kantons Schwyz abgeschlossenen, von beydseitigen Theilen an öffentlichen Landsgemeinden ohne Vorbehalt genehmigten Uebereinkunft, in Bestätigung des von dem hochweisen Kantonsrath unterm 16. December 1830 an die löblichen Bezirke March und Einsiedeln erlassenen (später den übrigen löblichen Bezirken abschriftlich mitgetheilten) Schreibens verbleiben, an dem dadurch ausgesprochenen Grundsatze und Basis, ohne mindesten Rücktritt von deren Bestimmungen, halten, das Mannschafts-Contingent in Bereitschaft setzen, und von Allem seiner Zeit der hohen Landsgemeinde des altfreyen Landes Schwyz Kenntniß geben, und den Tag hiefür zu bestimmen, dem wohlweisen innern gesessenen Landrath überlassen wolle."

Die eigentliche Ursache, um derentwillen sich drey Bezirke von dieser großen Rathsversammlung entfernt hielten, ergibt sich aus den gleichzeitigen Umtrieben in denselben.

Um der Sache einen stärkern Impuls zu geben, fand man rathsam, vereinzelte Bezirks-Landsgemeinden abhalten zu lassen, an welchen die Kantons-Räthe die Unmögenheit,

ihren Aufträgen zu entsprechen, dem Volke erklären, und seinen nicht ungerechten Unwillen über das Vergebliche seiner langen Geduld noch mehr reizen sollten. Das Resultat war wohl begreiflich in allen Bezirken das nämliche: Zuvorderst wurde das Memorial vom 17. November allenthalben bestätet, und sodann das eigentliche Verlangen in eilf Punkten zusammengefaßt, von welchen man sich schmeichelte, daß sie auch den Landleuten von Schwyz nicht mißfällig seyn würden, indem bloß eine volksthümliche Verfassung ohne Eingriff in das Innere des alten Landes gefordert werde. Abgeordnete der vier Bezirke (ohne Gersau) fertigten zu dem Ende ein vom 18. December 1830 datirtes Schreiben unter der Ueberschrift: „An Landammann und Rath des löblichen Bezirkes Schwyz, zu Handen des Volkes löblichen Bezirkes Schwyz", welchem die Landsgemeindsbeschlüsse in 4 Beylagen angefügt wurden. Die Annalen nehmen nun den einlautenden Text dieser vier Beschlüsse mit den wenigen beym eilften Punkt eingetretenen Abweichungen auf.

Landsgemeindbeschlüsse

der löblichen Bezirke March, Einsiedeln und Pfeffikon, auch Beschlüsse der von der Landsgemeinde löbl. Bezirkes Küßnacht bevollmächtigten Siebner-Kommission, hinsichtlich der vom löblichen Bezirke Schwyz verlangten Verfassung.

1. Fordern wir eine die Freyheiten und Rechte aller Privaten sichernde vollständige Verfassung, und eine auf das genaue Verhältniß der Bevölkerung berechnete Repräsentation in den Kantonal-Behörden.

2. Anerkennen wir die bisherige Eintheilung des Kantons in Bezirke, und verlangen dabey, daß die Gemeinde Reichenburg mit dem Bezirke March wiederum vereinigt werde.

3. Anerkennen wir ferner den Flecken Schwyz als den Hauptort des Kantons, somit als den Sitz der Kantonsregierung und den Versammlungsort aller Kantons-Autoritäten.

4. Ehren und lieben wir das biedere Volk von Schwyz, und verlangen mit demselben nur eines und das gleiche freye Volk zu seyn. Deßwegen soll auch die Versammlung aller Landleute des Kantons oder der sieben Bezirke fernerhin die Kantonsgemeinde heißen, und die höchste Gewalt oder der Souverain des Kantons seyn und bleiben. Es soll jedoch an dieser Versammlung nichts über das besondere Eigenthum der Bezirke, Korporationen und Privaten verfügt werden, über alle andere Gegenstände aber freye und ungebundene Berathung Statt finden.

5. Verlangen wir einen Kantonsrath, wie er im Jahr 1802 und 1803 zusammengesetzt war, und zwar namentlich, daß jeder Bezirk auf 200 stimmfähige Landleute ein Mitglied in denselben zu wählen berechtiget seyn solle, und daß diese, vereint mit dem regierenden Landammann des Kantons, Statthalter und Seckelmeister den Kantonsrath bilden sollen.

6. Wir verlangen eine aus allen Bezirken nach dem Verhältniß der Bevölkerung zusammengesetzte Kommission, welche zur Zeit, da der Kantonsrath nicht versammelt ist, die Geschäftsführung übernimmt; jedoch gegen Beschlüsse der Bezirksbehörden nichts verfügen kann, auch alle übrigen wichtigern Gegenstände nicht von sich aus entscheidet, sondern bloß für die künftige Berathung des Kantonsraths begutachtet, die über ihre Verhandlungen ein gesöndertes Protokoll führt, und dem sich besammelnden Kantonsrath jedesmal zu seiner Genehmigung vorlegt.

7. Wir verlangen auf jedes Mitglied des Kantonsraths zwey Substituten, welche mit den Mitgliedern des Kantonsraths den zwey- und dreyfachen Kantonsrath ausmachen.

8. Wir verlangen ein Kantons-Appellationsgericht von so viel Mitgliedern, und auf gleiche Weise gewählt und zusammengesetzt, wie die auf das genaue Verhältniß der Volksstellvertretung gegründete Verfassung vom Jahr 1803 bestimmt. Wir anerkennen auch Alles, was in dieser Verfassung über den Civil-Prozeßgang enthalten; und bis auf diesen Augenblick unangetastet geblieben ist.

9. Wir anerkennen in jedem Bezirk eine Volksversammlung oder Landesgemeinde als die höchste Gewalt desselben, die, so wie die Kantonsgemeinde, ebenfalls nichts über das besondere Eigenthum verfügen, über alle andere Gegenstände aber frey und ungebunden berathen kann.

10. Wir erkennen die in den Bezirken wirklich bestehenden Bezirksräthe und Bezirksgerichte, und verlangen, daß bis zum Erscheinen einer neuen Verfassung dieselben, so wie die, laut vorhergehenden Artikeln, zu erwählenden Kantonsbehörden in ihren Verrichtungen nach den ihnen angewiesenen Kompetenzen fortfahren sollen; daß aber der auf angegebene Weise neugewählte Kantonsrath die Wünsche, die ihm in Bezug auf Verbesserungen und Abänderungen in der Verfassung vorgelegt werden, in Ueberlegung nehme, eine möglichst vollständige, auf Billigkeit und Gerechtigkeit begründete Verfassung für den ganzen Kanton beförderlichst bearbeite, und solche dann der Kantonsgemeinde zur Entscheidung vorlege. Jedoch soll über das oben aufgestellte Repräsentationsverhältniß keine Abänderung Statt finden.

Beym 11. Punkte treten folgende Abänderungen ein.

March hat den 11. Punkt also angenommen:

11. Um jede Trennung in dem Kanton verschwinden, Friede und Eintracht wieder aufblühen zu machen, und die vollste brüderliche Vereinigung unter allen Bewohnern des Kantons zu bezwecken, wünschen wir, daß, so wie der Genuß der politischen Rechte nie mehr das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger seyn kann, dem Kloster Einsiedeln keine Vorrechte vor Privaten

zugestanden, und die ehemaligen Beysassen in allen Bezirken als politische Landleute angesehen und behandelt werden.

Von Einsiedeln ist er gefaßt worden, wie folgt:

11. Wir fordern, daß dem Kloster Einsiedeln keine Vorrechte vor Privaten zugestanden, das alte eidgenössische Amortisationsgesetz wegen Ankauf von liegenden Gütern gegen dasselbe in Anwendung und Ausübung gesetzt, und daß ihm aller Handel untersagt werde; gleichzeitig wünschen wir, daß, um jede Trennung im Kanton verschwinden, Friede und Eintracht wieder aufblühen zu machen, und die vollste brüderliche Vereinigung unter allen Bewohnern des Kantons zu bezwecken, die ehemaligen Beysassen in allen Bezirken als politische Landleute angesehen und behandelt werden.

Küßnacht drückt sich darin also aus:

11. Um jede Trennung in dem Kanton verschwinden, Friede und Eintracht wieder aufblühen zu machen, und die vollste brüderliche Vereinigung unter allen Bewohnern des Kantons zu bezwecken, fordern wir, daß unverweilt freyer Handel und Verkehr in unserm Kanton hergestellt werde; gleichzeitig wünschen wir, daß, so wie der Genuß der politischen Rechte nie mehr das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger seyn kann, dem Kloster Einsiedeln keine Vorrechte vor Privaten zugestanden, und die ehemaligen Beysassen in allen Bezirken als politische Landleute angesehen und behandelt werden.

Pfeffikon ist mit Einsiedeln übereinstimmend.

Die Kanzleyen der löbl. Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfeffikon.

Das Begleitschreiben ist von den Landammännern der vier Bezirke unterzeichnet, und scheint wesentlich zu Beleuchtung der geforderten Punkte abgefaßt.*)

*) Dieses Begleitschreiben, so wie der oben angeführte Beschluß des Landraths, so wesentlich beyde sind, werden in der Zuschrift der Vereinig-

Das eigenwillige Ausbleiben der Kantonsräthe aus den Bezirken von den wichtigsten Versammlungen des allgemeinen Landraths und die geringe Neigung zu irgend einer Ausgleichung Hand zu bieten, hatte zu Schwyz die widrigsten Eindrücke erzeugt, und die eilf kategorischen Punkte eigneten sich nicht, dieselbe zu mildern, und den Landrath zu Schwyz zu einem freundlichen Entgegenkommen zu bewegen.

Die von nun an als offensiv betrachtete Stellung der Bezirke war ohne Zweifel der dringlichste Beweggrund der Regierung zu Schwyz, ihren in einer Menge von Exemplaren gedruckten Bericht an die sämmtlichen Landleute des Kantons Schwyz, vom 21. Christmonat 1830 (er ist offenbar antidatirt) zu erlassen, und am 23. Januar den Kantonen mitzutheilen. Die Annalen haben diesen Bericht nicht unbenutzt gelassen.

Die Führer in den Bezirken benutzten das Stillschweigen über die eilf Punkte, um dem Volk begreiflich zu machen, daß es ganz achtungslos behandelt werde, und daß man die Beschlüsse der vereinzelten Bezirksgemeinde, welchen man das Datum vom 5. December unterlegte, zu Schwyz nicht einmal einer Ueberlegung würdigen wolle. Die gereizte Stimmung benutzend, wurde nun das Volk sämmtlich vereinigter Bezirke auf den 6. Januar zu einer allgemeinen Landsgemeinde nach Lachen berufen. Es erschien, trotz des abscheulichsten Schneegestöbers, sehr zahlreich,

---

ten Bezirke an die eidgenössischen Stände gänzlich übergangen. Die Annalen treten, bloß um Wiederholungen zu vermeiden, nicht in dasselbe ein, indem sein Inhalt bey einer künftigen Mittheilung ausführlich vorkommt.

und beschloß, den ihm gemachten Anträgen gemäß, dem Bezirke Schwyz eine peremtorische Zeitfrist zu einer bestimmten Antwort einzuberaumen, und zum Beweise seiner Entschlossenheit nicht bloß dem Lande Schwyz, sondern auch dem eidgenössischen Vorort von diesem Schritte Kenntniß zu geben. Es geschah durch ein schon Tags darauf von den sämmtlichen Bezirksvorstehern an die Obrigkeit und das Volk zu Schwyz erlassenes Schreiben, das die Empfindungen des tiefsten Schmerzes über ihr kränkendes Stillschweigen in einer so wichtigen Angelegenheit ausdrückt, und, unter Mittheilung ihrer Schlußnahme, nochmals auf einen bestimmten Entschluß andringt.

Diese Schlußnahme findet sich in dem sehr ausführlichen Memorial vom 17. Januar, welches dem Präsidium des Vororts durch zwey Deputirte, die Landammänner Schmid und Benziger, eingereicht worden. Von diesem, obgleich weitläufigen Memorial wird hier der vollständige Text abgedruckt, weil es das in den äußern Bezirken unwiderstehlich herrschende Gefühl von Zeit und Recht entwickelt, und damit die Annalen von dieser Seite keiner parteylichen Zurückhaltung verdächtigt werden mögen.

Memoriale,

der Hohen Tagsatzung eingereicht am 18. Jenner 1831, betreffend das Verfassungsbegehren der äußern Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfeffikon.

Euer Exzellenz!

Hochgeachter, Hochwohlgeborner Herr Amtsschultheiß!

Wenn wir, die Unterzeichneten, im Namen unseres Volkes an das Hohe Eidgenössische Vorort gelangen, so mag uns nicht so fast

das politische Erdbeben im Auslande, als vielmehr der in der ganzen Eidgenossenschaft durchgreifend erwachte, rein vaterländische Sinn zu diesem Schritte ermuthigen. Was uns aber ganz besonders anfeuert, gegenwärtig einen Schritt zu thun, der in jetziger Krisis noch von keinem eidgenössischen Volke eingeschlagen worden, ist einzig und allein die innigste Ueberzeugung für unser von der Natur ererbtes, von der Welt erworbenes Recht auf freye Selbstständigkeit, wie solche das mit uns so eng verknüpfte Volk von Schwyz, gemäß einem nicht bessern Recht, genießt.

Wir leben mit dem alten Bezirke Schwyz in Verhältnissen und in einer Lage, wie schwerlich ein anderes Volk in der Schweiz zu seinem Vorort. Wenn zwischen uns und diesem alten Bezirke seit längerer Zeit eine vertragsmäßige Stellung bestand, dann aber unter den vielen Verträgen einer so wenig als der andere gehalten ward, so kann wohl dem zurückgesetzten Theil kein so natürlicher und sicherer Weg sich öffnen, als der ist, welcher ihn auf den von ihm allererst behaupteten Punkt zurückführt.

Es ist seit geraumer Zeit kein Geheimniß, daß wir unterm 18. Nov. 1830 in einem Memorial an unsere hohe Kantonsbehörde in Schwyz gelangten, und von ihr nichts anderes begehrten, als eine auf gleichmäßiges Repräsentationsverhältniß gegründete Verfassung. Dieses Begehren sprachen wir zu einer Zeit, wo sich bereits schon die ganze Eidgenossenschaft freudigen Schrittes dem demokratischen Prinzip annäherte, um so getroster aus, als darin nichts enthalten ist, was uns sämmtlichen Kantonsbürgern nicht schon durch frühere Verträge aufs heiligste zugesichert und verheißen worden.

Allein gerade dieses zuversichtliche Hoffen auf die Gültigkeit eidlicher Verheißungen schien die hochgeachteten Herren aus dem alten Lande am meisten erbittert zu haben, und wir wurden auf die schnödeste Art abgewiesen; als Jakobiner und Revolutionäre mußten diejenigen gelten, welche als Vertreter ihres Volkes dem als Schandwerk bezeichneten Memoriale ihre Unterschriften geliehen.

Es ward nun das Volk sämmtlicher Bezirke an vereinzelt abgehaltenen Landsgemeinden in Kenntniß gesetzt über den gethanen Schritt und dessen ungünstigen Erfolg. Diese Landesgemeinden jeglichen Bezirkes billigten auf's Neue das ausgesprochene Begehren, und forderten in eilf Punkten dessen ungesäumte Gewährung. Der einstimmige Schluß sämmtlicher Gemeinden ging nun vorschriftsgemäß an Regierung und Volk in Schwyz ab.

Seit dieser Zeit (es war unterm 5. Dec. abgewichenen Jahrs) verstrichen nun bereits volle vier Wochen, ohne daß unser Volk oder seine Behörden nur einer Antwort gewürdigt worden wären; sondern umgekehrt ließ sich sogar von hoher Stelle aus der Wahn vernehmen, als sey unser auf das heiligste Recht gefußete Ringen und Begehren nur für ein Spiel anzusehen. Daher dann unterm 6. Jenner l. J. das Gesammtvolk aus allen Bezirken nach Lachen zu einer allgemeinen Versammlung strömte, und daselbst sein unabänderliches Verharren auf Geltendmachung seiner Rechte aussprach. Es durfte freylich dem Volke auch in diesem begeisterten Momente nicht entgehen, daß man das alte Land schwerlich zum Genuß politischer Freyheit und Gleichheit nöthigen, daß man selbes eben so wenig zwingen könne, seinen frühern Verheißungen treu zu seyn; allein wenn Schwyz an der bundesgemäßen Freyheit kein Behagen findet, so werden doch seine verbrüderten Bezirke ihr lebendiges Bedürfniß nicht länger verläugnen müssen; — wenn Schwyz nicht gehalten werden kann, die Vortheile der gegenseitigen Verträge zu leisten, so wird für die äußern Landschaften wohl auch der sie bindende Vertrag nicht mehr gelten. Daher stehen wir wieder als diejenigen da, die wir waren, bevor wir uns mit Schwyz verbunden haben.

Diese Gesinnung sprach sich unzweydeutig aus, und als Bewährung dieses allgemeinen Volkswillens wurden unter allgemeinem Enthusiasmus folgende Punkte abgeschlossen:

1. Das Volk beharrt auf dem Verlangen einer Kantonal-Verfassung, und zwar gegründet und gestützt auf die von den

Bezirken March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfeffikon angenommenen eilf Punkte.

2. Von diesem Vorhaben und Entschluß läßt sich das Volk der besagten Bezirke in keinem Falle abhalten, wenn auch das alte Land Schwyz nicht beypflichten wollte.
3. Dem alten Lande Schwyz wird eine Zeitfrist von drey Wochen anberaum, sich über diese Forderung bestimmt und entscheidend zu erklären.
4. Nach Verfluß der oben fest gesetzten Zeit, und im Fall einer abschlägigen oder unbefriedigenden oder gar keiner Antwort vom alten Lande Schwyz, sollen sich die Landesgemeinden der verschiedenen Bezirke, oder die in ihrem Namen bevollmächtigten Behörden zusammenthun, um die Verfügung zu treffen, wie die verschiedenen Behörden zu organisiren, und ihnen die Verwaltung der Landesgeschäfte zu übertragen seye.
5. Dieser Beschluß soll unverzüglich dem alten Lande Schwyz und dem hohen eidgenössischen Vorort, mit den Unterschriften der betreffenden Herren Bezirksvorsteher versehen, einberichtet werden.

Sie geruhen, Tit. Herr! sich gütigst hieraus selbst zu überzeugen, daß wir nur dem strengen Auftrage unseres Volkes gemäß handeln, wenn wir gegenwärtig unser Thun und Streben Hochdemselben anzeigen und in den Schooß des hohen eidgenössischen Vororts den wohlgegründeten Entschluß unserer Landschaften legen, den Entschluß nämlich, daß, so ferne unserm so billigen als gerechten Begehren, welches wir nun zum drittenmal an das Land Schwyz gestellt, nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entsprochen wird, wir uns als selbstständigen Staat organisiren, und als solchen von der hohen Bundesbehörde anerkennt zu wissen wünschen müssen.

Lebten wir zu einer andern Zeit, so müßten wir freylich befürchten, daß dieser Schritt gefährlich, — sprächen wir an einem andern Ort, so dürfte diese unsere unumwundene Erklärung als sehr gewagt erscheinen; allein diese glückliche Zeitepoche, in der jede Unterdrückung der Volksrechte und jede unnatürliche Bevormundung freyer

Völker ihr Ende erreicht hat, die lichtvolle Stunde, welche schon bereits der ganzen Eidgenossenschaft ihre politische Wiedergeburt verkündet, so, daß wir in dem Lande geboren, das dem Ziele, welches jeder freye, biedere Eidgenosse anstrebt, zunächst liegt, jetzt in der Krisis bereits als die Letzten erscheinen, würde uns vielmehr der unverantwortlichsten Pflichtverletzung beschuldigen, wenn wir uns länger noch unsere theuer erkauften Rechte verkümmern lassen sollten.

Auch die hohe Stelle, an der wir den Willen unseres Volkes niederzulegen haben, darf uns in unserer Aufgabe nicht hemmen, sondern umgekehrt müßte uns das glückliche Zusammentreffen von Zeit und Ort ganz besonders in unserm Vorhaben stärken.

Auf diese eben erwähnten Momente gestützt, dürfen wir zur Begründung unsers Vorhabens Manches übergehen, dessen Geltendmachung an und für sich von erster Wichtigkeit ist, das aber mit Hochdero erprobten volksthümlichen Grundsätzen schon so innig verwoben ben ist, daß selbes nur auf uns, als Volk, übertragen werden darf.

Wir könnten darunter nennen die Idee von Freyheit und Volksrecht, wofür unser Herz eben so warm schlägt, als irgend bey einem andern Volke. Auch wir fühlen uns als Menschen geboren, und kennen kein Merkmal, welches uns bey der Geburt zu Untergebenen eines Andern stempelte; sondern umgekehrt, fühlen wir uns als Söhne eines und desselben Gottes, von dem aus Freyheit und Selbstständigkeit auf Alle übergehen, so gut als die Sonne alle Menschen bescheint.

Diese beyden Himmelsgüter, welche den Menschen als unveräußerliche Morgengabe durch alle Lebensverhältnisse begleiten, und ihm unter keinerley Umständen entrissen oder annullirt werden können, würden wir als vorzüglichen, ja einzigen Stützpunkt anrufen, wenn anders diese ewigen Wahrheiten nicht schon vollständig den Geist unseres hohen Vororts, und besonders seines hohen Präsidiums belebten, also, daß eine weitläufigere Sprache hierüber Hochdenselben nur mißfallen dürfte.

Uns genüge es daher, auf einen Standpunkt zu führen, von welchem aus die Rechtlichkeit und Nothwendigkeit unseres Entschlusses historisch und juridisch ganz leicht zu übersehen ist.

Es dürfte etwas Unschweres seyn, durch das unbestechliche Zeugniß der Geschichte sowohl, als selbst durch einige dem Zahne der Zeit entrissene Urkunden den Beweis zu leisten, daß, wenn wir uranfänglich gleich durch Fürsten-Willkür und Eigennutz der Eroberer an das Land Schwyz abgetreten worden, diese Abtretung aber doch keineswegs als sächliches Geschenk gelten dürfte, sondern daß gerade damals schon unsere Rechte neben dem des Schwyzers reservirt wurden; daher denn unsere Landschaften, obschon wir mit Schwyz verbunden waren, ihre eigenen Gerichte hatten, und sämmtliche Bürger als Landleute erkannt wurden. Daß später dann die Landseckelmeister unsere Rechte verkümmerten und unsere Landleute als quasi erkaufte Dinge behandelten, ist wohl geschichtlich wahr; aber der befugende Grund hiezu läßt jedes geschichtliche Licht in rechtlichem Dunkel.

Doch führen wir, Tit. Herr! Ihr Gedächtniß nicht unnöthigerweise in jenes Dunkel zurück, so lange neuere Zeiten uns hinlänglichen Stoff bieten. Das ereignißvolle Jahr 1798, welches so manch anderm Volke seine bisher nie behauptete politische Stellung gab, entfesselte auch unsere Landschaften von jeder Zuthat menschlichen Eigennutzes, so daß da erst recht eigentlich unser politisches Seyn seine Geschichte beginnt.

Wenn unser Volk bis zu diesem Augenblick immer nur relativ frey genannt werden durfte — wenn in Wirklichkeit bisher der Schwyzer als Herr auf uns herabsah, so durfte sich jetzt unser Haupt erheben. Der Schwyzer selbst erklärte sämmtliche angehörigen Landschaften für frey, unabhängig und selbstherrlich (Befreyungsurkunde vom 8. Merz 1798). Also selbstständig und unabhängig stunden wir nun geraume Zeit da, vertheidigten als solche durch und für uns allein unser vom Feind bedrohtes Land.

Von dieser Epoche bis 1802 divergirten dann freylich die verschiedenen Landschaften nach verschiedenen Wegen, wie selbe nämlich die damaligen örtlichen und allgemeinen Interessen bahnen mochten; allein gerade diese Divergenz ist ein historischer Beweis, daß nicht die mindeste Abhängigkeit von Schwyz während diesem ganzen Zeitabschnitt mehr Statt gefunden. Als aber 1802 der Schwyzer selbst ein Joch fühlte, das er nicht mehr länger tragen mochte, dasselbe abzuschütteln aber sich einzig zu schwach fühlte, da kehrte er sich wieder an die freyen Männer unserer Landschaften, versprach uns unter allen Formen redlicher und gültiger Zusicherungen vollkommene politische Ebenbürtigkeit. Als Beleg dessen mag der Landsgemeindschluß von Schwyz vom 1. August 1802, so wie die an sämmtliche Landschaften ergangene Einladung von gleichem Datum gelten.

Indem unser Volk endlich derartigen Verheißungen und Einladungen folgte, welchen gemäß jeder Kantonstheil ebenmäßige Repräsentation erhielt, entstund dann, auf diese gebaut und sie garantirend im Jahr 1803 der Entwurf einer Verfassung, der zufolge stetsfort bis Anno 1814 alle Kantonsbürger als gleich freye, rechtsbegünstigte Landleute gehalten wurden.

Als dann aber das unglückliche Jahr 1814 mit seinem unheilbringenden Gefolge auch über die Gauen der Schweiz hereinbrach, da mochten uns jene zweifach besiegelten eidlichen Zusicherungen nicht schützen; der Uebermacht mußten die heiligsten Rechte weichen. Es wurden in Schwyz unsere verfassungsmäßigen Repräsentanten abgedankt, und unterm 20. Jenner desselben Jahres erklärte ein offizieller Absagebrief die Mediationsverfassung sammt ihren Folgen für aufgehoben und unsere Organisation für ungültig; nur die Landleute des alten Landes wurden als souverain erklärt, und uns einzig anempfohlen, von der Großmuth dieses Souverains abzuwarten, was uns ertheilt werden würde. —

Da in diesem Zeitpunkt das Recht des Stärkern zu gelten schien, so war freylich jetzt wenig Vortheilhaftes für uns bedrängte Land-

schaften zu erwarten: jene vielversprechenden Aussichten, die unserm Volke 1802 entgegenlächelten, waren entschwunden — entschwunden war jeder andere Wink, als das strenge Gebot der Noth. Was hätte wohl da vor gänzlichem Schiffbruch noch retten mögen, als daß man sich dem Drang der Umstände vorsichtig fügte? — Das geschah, und so entstund die Uebereinkunft von 1814 zwischen dem Lande Schwyz und den übrigen Bezirken. In dieser Uebereinkunft trat freylich unsere bisher garantirte rechtliche Ebenbürtigkeit ziemlich in den Hintergrund, indem darin ganz besonders das Repräsentations-Verhältniß uns verkümmert ward. Allein die Berücksichtigung, daß darin schon, besonders im Art. 1., unsere Freyheit von 1798 und 1802 garantirt worden, daß auch im Art. 5 gegenseitig eine Verfassung verheißen ward, und zwar gegründet nach der von 1802 und 1803 — daß endlich in den Art. 4, 5 und 9 die nach diesem angenommenen Verhältniß aufgestellten Behörden nur provisorisch gelten sollten, mußte uns in dem Unglücke trösten: daß unsere Selbstständigkeit doch nicht unwiederbringlich verloren, sondern nur die vollkommene Activität derselben für einige Zeit gehemmt sey.

So lebten wir nun in diesem Verhältniß der Unterordnung volle 16 Jahre, und wäre das ungleiche Repräsentationssystem das einzige Uebel, das aus jener übelverstandenen Uebereinkunft entsprungen, so würde wohl schwerlich ein Mensch daran gedacht haben, jetzt noch unser langverkümmertes Recht wieder geltend zu machen. Allein das Wohl des ganzen Kantons schmachtet unter diesem lockern Provisorium; das zeugt jeder Schritt all unserer Behörden — zeugt selbst die Eidgenossenschaft bereits alljährlich. Regierung und Volk wissen keinen Damm, der sie scheidet und vereint — einzelne Bezirke stehen heute über dem Kanton, und morgen unter ihm; ja die verschiedenen Landschaften stehen ohne einendes Band einander gegenüber; selbst die jetzt so vielangerufene Uebereinkunft findet sich nur noch auf dem gesiegelten Papier, nirgends aber mehr im Leben wirklich. Sie ist, wie leicht zu erweisen, Punkt für Punkt gebrochen.

Welchem Freunde des Vaterlandes, welchem Freunde von Gesetz und Recht sollte wohl das Herz nicht bluten, solchem Gewirre länger zusehen zu müssen?

Diese wehmuthsvolle Ueberzeugung, so wie der ihr gegenüberstehende Anblick herrlichen Aufblühens anderer eidgenössischer Stände reifte endlich den lange schlummernden Gedanken, eine Verfassung zu fordern, wie solche schon vor 16 Jahren einer hohen Kantonsbehörde zur Pflicht gemacht worden. Sobald jedoch diese Forderung ausgesprochen, so mußte unerläßlich auch die zweite folgen, daß diese Verfassung, laut der Weisung der gleichen Uebereinkunft, auf die Anno 1802 und 1803 angenommenen, so wie auf die von Schwyz Anno 1815 bundesmäßig beschwornen Grundsätze, nämlich auf ebenmäßige politische Freyheit, und folglich gleichmäßige Repräsentation begründet werde.

Es sey ferne von uns, Ihro Weisheit hier darthun zu wollen, wie tief in einem demokratischen Staate, zumal in einem solchen, welcher alte Oberherren und ehemalige Unterthanen mit und neben einander einen soll, die Nothwendigkeit für gleichmäßige Repräsentation aller Kantonstheile begründet, wie unerläßlich daher ihre Geltendmachung beim Erschaffen einer Verfassung erfaßt und bewahrt werden müssen, soll anders nicht der Staat eine bloße Maschine zur Unterjochung werden. Das Einzige, was wir hier noch zu beachten bitten, ist, daß selbst durch das in der Uebereinkunft aufgestellte Repräsentations-Verhältniß keineswegs die Befugniß ausgeschlossen wird, bey Bearbeitung der Verfassung ein anderes Verhältniß der Repräsentation aufzustellen oder zu fordern, indem, laut Art. 4, 7 und 9 alle die dort aufgestellten Behörden, somit auch die Art ihrer Existenz nur so lang bestehend erklärt werden, als bis zum Erscheinen einer neuen Verfassung. So wird auch in den gleichen Artikeln die ganze Uebereinkunft nur als provisorisch bestimmt. Wie hätte es aber auch anders geschehen können, wenn nicht die Artikel der ganzen Uebereinkunft sich selbst widersprechen sollten? — Wie

konnten im Art. 1 die freyen Rechte von 1798 und 1802 garantirt, und zugleich ein ewiges untergeordnetes Verhältniß der Repräsentation aufgestellt werden?

Sollte indessen auch das bezeichnete Repräsentationsverhältniß, wie solches in der Uebereinkunft geschrieben, für sich auf längere Dauer Anspruch machen dürfen, und nicht, wie bereits gesagt, durch den später beschwornen Bundesvertrag als aufgehoben zu betrachten seyn, so haben spätere Handlungen ganz speziell seinen Anspruch entkräftet. Seit Abschluß der Uebereinkunft nämlich trat Anno 1817 ein neuer Theil zum Ganzen hinzu, der nicht nur nicht in die angenommenen Bedingungen einwilligte, sondern ein ganz eigenes Repräsentationsverhältniß annahm, ohne daß diese Ausnahme vertragsgemäß im bestandenen Kontrakt bemerkt, oder von den übrigen Theilen förmlich angenommen worden. Wenn also das aufgestellte Repräsentationsverhältniß bis zum Zutritt von Gersau unverbrüchlich gegolten hätte, so ist durch den Zutritt dieser Landschaft das bisher für alle Theile Geltende gebrochen worden, ja es ist das Ganze durch Hinzutreten eines neuen Gliedes ein Anderes und die ganze Uebereinkunft ein Fremdartiges geworden. Der gültigste Beleg hiefür dürfte selbst die ins eidgenössische Archiv eingelegte Schrift seyn, worin nicht unsere Uebereinkunft, sondern nur die willkührlich angenommenen gegenseitigen Beobachtungen sich gezeichnet finden, und zum Beweis, daß selbst diese Schrift auf keinem Grundpfeiler beruhet, sondern nur etwas momentan, in Ermanglung eines bessern, zusammen Gestoppeltes ist, missen wir in der Unterschrift die souveraine Behörde gänzlich.

Wenn wir nun in solch einem chaotischen Zustand des Gesammt-Kantons wieder auf dasjenige zurückgehen, worauf sich alles jetzt Bestehende fußet; so brechen wir ja durchaus keinen Vertrag, sondern suchen selbst der Uebereinkunft von 1814 diejenige Bedeutung und Gültigkeit zu geben, worauf sie selbst im Art. 1 Anspruch macht. Wer hätte daher erwarten dürfen, daß das von uns an das

Land Schwyz gestellte Verfassungsbegehren nicht willkommen aufgenommen werden sollte? — Doch nein, der Himmel wollte es nicht, daß unsere uneigennützige Sprache Gehör fand; starr und steif stellt sich uns das alte Chaos gegenüber, und wir haben nur die Wahl, in ihm unsere, von den Vätern theuer erkaufte, freye Existenz vergraben zu sehen, oder aber unsere nie versiegten Rechte der Selbstständigkeit mit verjüngter Kraft geltend zu machen. Zu dieser Geltendmachung darf gar kein Band zerrissen werden, das jemals rechtlich bestanden, oder nicht schon längst ist gebrochen worden.

Geruhen Ew. Exzellenz, daß wir zur Bewahrheitung des Gesagten nur noch einen Blick auf all dasjenige zurückwerfen, was zwischen uns und dem alten Lande jemals bestanden. Mehrere Verträge stellen sich Ihrem Auge dar, die sich scheinbar widersprechen, an und für sich aber so in einander greifen, daß die spätern nur durch die frühern Gültigkeit und Bedeutsamkeit gewinnen. Die Freyheitsanerkennung von 1798 ward durch den Vertrag von 1802 und 1803 nicht nur nicht gehoben, sondern recht eigentlich bestätet. Da erscheinen wir nämlich zum erstenmal Schwyz gegenüber als selbstständige und freywillige Contrahenten; auch der Schwyzer, der wohl durch damalige Umstände sich bedrängt fühlen mochte, war nicht bedrängt durch uns und nicht in Bezug auf die uns gemachten Verheißungen; sondern eben so freywillig, wie wir, bot er uns zu gemeinschaftlichem Genuß der Unabhängigkeit die Hand. Einzig in der Art und Weise dieser Anknüpfung finden wir dasjenige, was vertragsgemäße Kraft haben kann, weil ein anderer Vertrag, als für allseitige Bewahrung des Rechts nur ein unterjochender, auf die Unfreyheit des einten Theils begründeter, folglich ein unrechtlicher Akt ist, welchem nie und nimmer die Gültigkeit eines Vertrages beygelegt werden kann.

Unter der Rubrik dieser letztern Klasse von Verträgen erscheint uns denn wirklich die Uebereinkunft von 1814. Oder wo stehen hier die freywilligen Contrahenten, wie wir sie Anno 1802 sehen? Wie

ließe sich denken, daß sich die äußern Landschaften dazu verstanden haben würden, all den bisher genossenen freyen Rechten mitten im Genusse plötzlich Lebewohl zu sagen, wenn sie selbst noch mit freyem Willen hätten handeln können? — Und gesetzt, diese entwürdigende Handlung wäre also aus freyem Willen hervorgegangen, als was dürfte sie anders da stehen, als wie Selbstverrath, der wohl für den feilen Verräther, nie und unter keinen Umständen aber für die unschuldig Verrathenen verbindlich seyn würde? — Doch nein, nicht eine also entwürdigende Handlung hat unser Recht verkauft, sondern eiserne Nothwendigkeit für die Einen, und stolzes Gefühl der Uebermacht der Andern waren die Momente, welche die Uebereinkunft von 1814 geboren. In jenem stolzen Gefühle der Uebermacht nämlich, pochend und sich berufend auf fremde Gewalt, mochte der Schwyzer nicht ferner achten das heilige Band, das uns seither mit ihm vereinigte; ihm war das Bewußtseyn zu kleinlicht, daß er neben uns Freyen auch frey seye. Der Gedanke der Unterordnung war's, der ihn hinriß; und so ward plötzlich gestürzt unsere verfassungsmäßige Stellung. Durch diesen willkürlichen, eigenmächtigen und gewaltsamen Umsturz sanken wir nun wenigst für diesen Moment in den Zustand der Unterordnung. Daß wir auch wirklich als in dieser Stellung der Unfreyheit Begriffene von Schwyz aus angesehen und behandelt wurden, besagt jener Absagebrief vom 20. Januar 1814 deutlich, worin nur die alten Landleute als souverain deklarirt wurden. Oder wo mag denn noch unser freyer Wille bestanden seyn, wenn das Volk von Schwyz einzig der Souverain war? —

Betrachten wir diese Uebereinkunft und ihr Entstehen, von welcher Seite man immer will, so kann sie nie anders als eine momentane Geltendmachung der Uebermacht erscheinen, die an Gültigkeit verliert, sobald das Recht wieder seine ihm gebührende Kraft gewinnt. Geduldig indessen hätten wir die harten Schläge jenes Gewaltstreiches von 1814 ertragen mögen, hoffend, daß die so feyerlich bedungene Verfassung unsere Lage doch endlich mildern, und

wenigstens die in der Uebereinkunft dem Schiffbruch entrissenen Balken als unzerstörbar bewahrt werden müßten. Da nun aber jetzt zu einer Zeit, wo selbst wohlgeordnete Staaten bessere Constitutionen verlangen — wo bereits die ganze Eidgenossenschaft sich unwiderruflich zum Grundsatz der Rechtsgleichheit bekennt, unsere Stimme für Gewährung einer vor 16 Jahren versprochenen Verfassung verhallen soll, und man unserer so gerechten Forderung nach politischer Gleichheit felsenfest entgegen hält, also, daß die Vorsteher in Schwyz lieber ihr eigenes Land dem blinden Ungefähr preisgeben und selbst den alljährlich erneuerten Bundesschwur außer Acht setzen, als durch eine uns beglückende Verfassung den ganzen Kanton emporblühen sehen möchten; so zeigt sich der letzte Faden zerrissen, welcher uns bisher an Schwyz heftete, und wir finden uns durch Schwyz selbst genöthiget, diejenigen zu verlassen, welche ihre eidliche Zusage von 1802, und selbst jene von 1814 seither nur dahin berechnet zu haben scheinen, um die vermeintlich zu freygebig ertheilte Erklärung von 1798 nach und nach in Vergessenheit zu begraben.

Wir können zwar nicht umhin zu bekennen, daß es uns schmerzt, so manche Hoffnung aufgeben zu müssen, welche eine gleichmäßige freye Verknüpfung mit dem Lande Schwyz uns gewährt haben würde; allein es ist höchste Zeit, uns und unsere Rechte aus jenem erschrecklichen Verhau zu retten, — köstlicher kann ja kein Opfer seyn, als das der Unabhängigkeit! —

So hoffen wir denn, daß auch der hohe eidgenössische Vorort, so wie die ganze Eidgenossenschaft diesen unsern Schritt nicht mißbilligen werden, welcher aus den gleichen Grundsätzen hervorgeht, wie solche die ganze civilisirte Eidgenossenschaft geltend macht. Es darf uns freylich nicht unerwartet seyn, wenn dieser unser Entschluß zur gänzlichen Ablösung vom Lande Schwyz anfänglich Ihre Seele zu einigem Unwillen stimmen wird. Allein Hochdero Unwillen wird nicht lange auf uns weilen, wenn Ihro Exzellenz zu bedenken

geruhen, daß einzig die Unnachgiebigkeit vom Lande Schwyz es ist, die uns zu diesem Entschlusse nöthigt; daß uns somit einzig die Pflicht der Selbsterhaltung das Ausgesprochene gebeut.

Doch warum sollen wir in Euer Excellenz derartige ängstliche Zweifel befürchten? — Wie sollte es einem Volke versagt werden wollen, sich unmittelbar als selbstständigen Staat an die Kette der eidgenössischen Stände anzuschließen, wenn es nichts anders im Auge hat, als dadurch die gleichen Rechte zu wahren, welche einzig die Seele der heutigen Schweiz sind? — Wenn die Tage der Eidgenossenschaft an dem hohen Stande Schwyz bisher ein Glied hatten, welches nur schwer nachgeschleppt werden mochte; so werden selbe an uns einen Stand gewinnen, dessen erste Pflicht es seyn wird, als junger Zweig kräftig und rüstig für die Eidgenossenschaft zu wirken.

Werden wir gleich klein an Raum und gering an Zahl dastehen, so hat die neueste Zeit sattsam bewiesen, daß auch ein kleines Volk Großes leisten kann, wenn es nicht durch die Schwerkraft eines alten, unbeweglichen Körpers in seinem edeln Fluge gehindert wird.

Freylich dürfte uns Mancher das rühmlichst beachtete eidgenössische System entgegen halten, welches jeder Zerstückelung absolut entgegen steht. Allein, Euer Excellenz, durch unsere Ablösung vom Lande Schwyz entsteht keine Zerstückelung, es entsteht auch keine Gebietsveränderung, so wenig als solches in Unterwalden und Appenzell geschehen. Wie diese beyden hohen Stände, werden wir mit Schwyz ein und denselben Stand ausmachen, und so nicht im mindesten die angenommene und eidgenössisch garantirte Anzahl der Stände oder ihrer Repräsentanten verändern. Die einzige Veränderung, welche durch unsere Ablösung entsteht, ist, daß Schwyz wie wir, und wir wie Schwyz unabhängig dastehen, und wir die Freyheit und die Früchte einer freyen Verfassung genießen werden, woran uns der Verband mit Schwyz stetsfort hinderlich war.

Möge der Herr es lenken, daß diese unsere Zuschrift Dero ernste Gedanken für unsere gerechte Sache gewinne, auf daß diese unsere Erklärung auch beim hohen Vororte, so wie bey der ganzen Eidgenossenschaft geneigtes Gehör finde. Dann dürfen wir uns rühmen, den wichtigen Auftag unseres Volkes vollkommen erfüllt zu haben.

In dieser frohen Zuversicht bitten wir schließlich, den Ausdruck der vollkommensten Hochachtung anzuerkennen und genehmigen zu wollen, die die Ehre haben, aus hiefür erhaltenem Auftrag sich zu zeichnen.

Am 17. Jenner 1831.

Euer Excellenz

Ergebenste Vorsteher der Bezirke

March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfeffikon.

LS

Jos. Greg. Bammert, Landam. v. d. March.
Jos. Karl Benziger, Landam. v. Einsiedeln.
Aloys Truttmann, Landam. von Küßnacht.
Eberhard Stocker, Statthalter von Pfeffikon.

So lautete wörtlich das oft sonderbar stylisirte Memorial.

Weitere Verhandlungen unter eidgenössischer Intervention, 1831.

Durch die von der Landsgemeinde zu Lachen ausgesprochene Schlußnahme war nun dem alten Lande Schwyz ein fataler Terminus gesetzt, um den Forderungen der äußern Bezirke zu entsprechen, und in Ermanglung dieses Entsprechens war die Ablösung von Schwyz und die Selbstständigkeit der äußern Bezirke förmlich erklärt. Wie schwierig es sey, einem demokratischen Volk, und beson-

ders dem Volk zu Schwyz, in einer hochwichtigen Angelegenheit einen fatalen Termin, und zwar von drey Wochen, zu setzen, mag beynahe von der Gesammtheit der Schweizer eingesehen werden. Wenn übrigens die Landsgemeinde zu Lachen noch nicht als eine legale angesehen ward, so wurde sie doch allgemein als eine durch die Zögerungen der Schwyzer abgenöthigte betrachtet. Das Memorial wurde, selbst nach dem Wunsche von Schwyz, unaufgehalten der außerordentlichen Tagsatzung vorgelegt, und von derselben in ihrer achtzehnten Sitzung am 22. Januar behandelt. Sie verschob aber das tiefere Eintreten bis nach Abhaltung einer Landsgemeinde zu Schwyz und dem Verstreichen des fatalen Termins. Allgemein wurde dem Gesandten von Schwyz brüderliche Nachgiebigkeit und Ausgleichung anempfohlen; eben so gewiß, wenn auch nicht so allgemein, sind den Abgeordneten der Bezirke Mäßigung und billige Rücksichten ans Herz gelegt worden. Schon am folgenden Tag, dem 23. Januar, wurde die Bezirksgemeinde zu Schwyz, und zwar auf ganz ungeübte Weise, in der Kirche und bey geschlossenen Thüren versammelt. Es war leicht vorzusehen, daß ihre Entschliessungen zu der wünschbaren Vereinigung nicht beytragen würden, schon um des stolzen, drohenden Tones willen, und da sie sich unklug auf die im Jahr 1821 in das eidgenössische Archiv gelegte, so lebhaft als Hinterlist und Gewaltthat bestrittene, Verfassung bezogen. Sie sind in folgendem Protokollauszug enthalten:

Vor hoher außerordentlicher Landsgemeinde in der löblichen Pfarrkirche zu Schwyz nach geschehener Auskündung, Sonntags den 23. Januar 1831.

Nach geschehener mündlicher Eröffnung der von den Bezirken March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfeffikon an das alte Land Schwyz gestellten Forderungen, und der deßnahen weiter unternommenen Schritte, auch nach Verlesung mehrerer dahin einschlagender Belege und darüberhin angehobenen Umfragen und Berathungen wurde mit jubelndem, einmüthigem Mehr dahin beschlossen:

Ohne die vielen ungesetzlichen und verfassungswidrigen Schritte, Maßnahmen und Schlüsse der Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfeffikon, womit dieselben eine Verfassung zu ertrotzen, oder gar eine Spaltung des Kantons durch Trennung zu erzwingen sich bemühten, zu berücksichtigen oder darüber einzutreten, erkennt die ganz versammelte Landsgemeinde des alt gefreyten Landes Schwyz: bey der Uebereinkunft, welche Anno 1814 zwischen dem alt gefreyten Lande und den Bezirken March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfeffikon abgeschlossen worden, als in voller Kraft bestehend und für beyde Theile verbindlich verbleiben zu wollen; daß also auf die Grundlage derselben, und nach den Grundsätzen unserer uralten Verfassung, so wie sie Anno 1821 in das eidgenössische Archiv und unter eidgenössische Garantie gelegt worden, von dem Kantonsrath die Einleitung zu Entwerfung einer Verfassung für den ganzen Kanton getroffen, und alle Bezirke zur Mitwirkung und Theilnahme eingeladen werden sollen; der auf diese Weise zu Stande gekommene Entwurf selbst aber soll zur Ratifikation der hohen Mayenlandsgemeinde des ganzen Kantons vorgelegt werden, welche Behörde denselben entweder annehmen, verwerfen oder nach Gutfinden abändern wird.

Sollten die obgenannten Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfeffikon sich diesen Verfassungsarbeiten entziehen, auf ihrem freveln Entschlusse der Trennung beharren, so protestirt die Landesgemeinde auf das feyerlichste gegen ein solches verfassungs- und bun-

beswidriges Unternehmen, verwahret kräftigst ihre Rechte und die Souveränität des ganzen Kantons, und behält sich vor, nöthigenfalls diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet seyn können, Widerspenstige in die rechtlichen Schranken der gesetzlichen Ordnung und der bestehenden Verfassung zurückzuweisen.

Ferner dann soll der Hochw. Regierung für die vielen unverdrossen gehabten Bemühungen, welche sie seit geraumer Zeit zum Besten des alten Landes, zu Behauptung der Rechte desselben und für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung angewandt, und sich so eifrig hiefür bestrebt hat, und dabey besonders noch unserer achtungswerthen Ehrengesandtschaft auf der außerordentlichen Tagsatzung für ihre dortige Verwendung der vollkommenste Dank bezeugt und an das Protokoll genommen werden, und alle im Verlauf dieses Geschäftes von der hohen Regierung aus gefaßten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen ganz in dem Sinn und nach dem Willen dieses hohen Gewalts geschehen erklärt, und so folglichen von hier aus bestätet und bekräftiget seyn.

Dann wurde auch durch ein besonderes Mehr erkennt, daß von diesem hohen Gewalt aus dem löbl. Bezirksrath von Wollerau zu Handen desselben und dortigen Volks für ihr biederes, festes und gesetzliches Zusammenwirken mit dem altgefreyten Lande Schwyz und für Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung, und der rechtmäßigen Regierung unsere vollste Zufriedenheit in einem angemessenen Schreiben zu erkennen gegeben, und diesem löbl. Bezirke von diesem hohen Gewalt aus aller allfällig benöthigte Schutz und Schirm zugesichert seyn solle.

(L. S.) Kanzley Schwyz.

Das diesen Beschluß begleitende Kanzleyschreiben forderte die Vorsteher der äußern Bezirke auf, denselben auch dem Volke mitzutheilen. Diese hielten es aber für angemessen, den Vorort Luzern sogleich wieder durch Deputirte

in Kenntniß von diesem Resultate der Schwyzer Landsgemeinde zu setzen. Gewiß wurde es von den eidgenössischen Gesandtschaften mit dem allgemeinsten Bedauern aufgenommen; einigen mag es gleichwohl ein erwünschter Anlaß gewesen seyn, die Gereizten noch höher zu stimmen; indessen trat die Bundesbehörde dermal noch nicht weiter über diesen betrübenden Gegenstand ein.

Vom 20. bis 25. Februar 1831 versammelten sich nun die Landsgemeinden aller Bezirke. Dem nachstehenden, am 20. Februar im Bezirke March erfolgten Beschluß schlossen sich am 24. auch die Bezirke Einsiedeln und Pfeffikon an:

Vor abgehaltener außerordentlicher, zahlreich versammelter Landesgemeinde des Bezirks March an dem gewöhnlichen Versammlungsorte zu Lachen auf der Allmend unter der Linden, Sonntags den 20. Febr. 1831.

Nach geschehener mündlicher Eröffnung und nach Verlesung des Landsgemeindsbeschlusses von Schwyz, datirt den 23 Jenner 1831, so wie der Befreyungsurkunde der Landschaft March vom 8. März 1798 und eines Schreibens des Bezirksraths von Wollerau vom 27. Oktober 1830, worin derselbe die hiesigen Behörden für ernstliche und kräftige Betreibung der Bearbeitung einer vollständigen Kantonalverfassung dringend in Anspruch nimmt, und den gegenwärtigen Zeitpunkt, als besonders schicklich geeignet hervorhebt, und nach Anhörung noch anderer dahin einschlagender Belege, auch darüberhin angehobenen Umfragen, Berathungen und getreuer Darstellung der möglichen Folgen bey eint oder anderer Schlußnahme, und nachdem der von zwey Landleuten gefallene und vom gesammten Volke mit lautem Beyfall aufgenommene Antrag einer gänzli-

chen Lostrennung von Schwyz mit Ernst und Kraft widerlegt, und endlich beschwichtiget worden war,

wurde,

Da nach dem 5. Artikel der im Jahr 1814 zwischen dem Lande Schwyz und den äußern Bezirken March, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Pfeffikon zu Stande gekommenen Uebereinkunft der Kantonsrath zur Entwerfung einer Verfassung für den Kanton Schwyz ganz vorzüglich verpflichtet worden;

Da ferner im gleichen Artikel ausdrücklich bedungen wurde, daß die Verfassung, wenn sie bearbeitet seyn werde, dem gesammten Volk zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden solle;

Da die Bearbeitung dieser so verbindlich bedungenen Verfassung, ungeachtet der so vielfältigen Erinnerungen und Vorstellungen bey dem Lande Schwyz, bis auf den gegenwärtigen Augenblick noch nie erzweckt werden konnte;

Da die im Jahr 1821 zu eidgenössischer Aufbewahrung übergebene, in fünf Artikeln bestehende, im Landsgemeindsbeschluß von Schwyz so betitelte Verfassung des Kantons Schwyz weder von der mit Bearbeitung einer Kantonsverfassung vertragsmäßig bezeichneten und beauftragten Behörde ausgegangen, noch vielweniger dem Volke zur Kenntniß gebracht, oder von demselben genehmiget worden ist;

Da diese dem Volk bis jetzt vorenthaltene und gänzlich unbekannt gebliebene Verfassung sowohl in Rücksicht auf ihr Entstehen, als auf ihre Bestimmungen eine offenbare Verletzung, ein Bruch der 1814ner Uebereinkunft ist;

Da der löbliche Bezirk Gersau als Theil des Kantons, der von der 1814ner Uebereinkunft nicht die mindeste Kenntniß hatte, und weder an der Verabredung, noch an der Genehmigung derselben einen Antheil zu nehmen im Fall gewesen ist, solche als Grundlage einer zu bearbeitenden Verfassung nicht anzuerkennen sich ausgesprochen hat;

Da selbe somit nach allgemein anerkannten Rechtsprinzipien und dem Ausspruche der gesunden Vernunft, dem löbl. Bezirk Gersau, als einem im 1814ner Vertrag nicht begriffenen Kantonstheil gegen seinen Willen nie aufgedrungen, und auch eben so wenig die Basis einer für ihn, so wie für die übrigen Kantonstheile gleichmäßigen verbindlichen Verfassung werden kann;

Mit einstimmigem, jubelndem Mehr beschlossen:

1. Das, laut Urkunde vom 8. März 1798, von dem Lande Schwyz, als gänzlich frey und unabhängig anerkannte Volk der Landschaft March sieht die zwischen dem Lande Schwyz und den Landschaften March, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Pfeffikon zu Stande gekommene Uebereinkunft von 1814, als einen von Seite des Landes Schwyz theils unerfüllten, theils wirklich gebrochenen, und daher für die übrigen Landschaften keine weitern Verbindlichkeiten nach sich ziehenden, aufgelösten Vertrag an.
2. Das Volk der Landschaft March läßt sich weder zur Bearbeitung einer auf vorgebliche Grundlagen aus diesem Vertrag, noch vielweniger auf die Grundsätze der im Jahr 1821 ohne sein Wissen und Einwilligung in die eidgenössische Aufbewahrung übergebenen, uralten Verfassung verbinden, und protestirt auf das feyerlichste gegen die Einführung jeder Verfassung, die dem rein demokratischen Grundsatz der vollesten Gleichheit der Rechte, der Freyheit des gesammten Volkes in irgend etwas zuwider seyn möchte.
3. So lange Schwyz also auf seinem gebieterischen, das Ansehen und die Rechte der Regierung tief herabsetzenden und den freyen Mann höchst beleidigenden Landsgemeindbeschluß beharrt, wird das Volk von der March sich zwar nicht von dem Gebiete des Kantons Schwyz trennen, wohl aber von der gemeinschaftlichen Berathung und Verwaltung mit dem Lande Schwyz fern halten, und in das von letzterm im

Jahr 1814 durch seine eigenmächtige Aufhebung der damals bestandenen Verfassung herbeygeführte, während der Dauer von 5 Monaten unangefochten bestandene Provisorium zurücktreten, und mit den sich mit ihm vereinigten Bezirken diejenigen Behörden aufstellen und erwählen, welche für die einstweilige gemeinsame Verwaltung, so wie für die Handhabung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit als nothwendig erachtet werden.

4. Das Volk wird sich bereit finden lassen, den aufzustellenden Behörden, die für die Erhaltung dieses Provisoriums erforderlichen Mittel an die Hand zu geben, und schwört Ihnen Treue, Gehorsam, Schutz, Beystand und Hülfe.

5. Ermächtiget dasselbe diese gemeinschaftliche Behörde, in so fern das Land Schwyz von seinem Landsgemeindschluß vom 23. Jenner zurückkommen, und die Möglichkeit zu freundschaftlicher Annäherung und Vereinigung darbieten sollte, im Einverständniß mit den dreyfachen Räthen der Bezirke mit dem Volke von Schwyz, oder mit den von ihm zu ernennenden Ausschüssen in Unterredung und auf Genehmigung sämmtlicher Bezirksgemeinden in einen endlichen Abschluß einzutreten.

6. Soll dem w. w. dreyfachen Bezirksrath für seine zur Erhaltung unserer Freyheit und gleichmäßigen Rechte, mit dem Volk zu Schwyz, unverdrossen fortgesetzte Bemühung, vorzüglich aber auch unsern an dem hohen eidgenössischen Vorort Luzern abgeordneten Ehrendeputirten, Tit. Herrn Landammann Franz Joachim Schmid, Tit. Herrn Landammann Joseph Karl Benziger und Herrn Med. Doktor Melchior Diethelm der innigste, vollkommenste Dank an das Protokoll genommen, diese Schlußnahme der hochw. Obrigkeit und dem Volke von Schwyz zur Kenntniß gebracht, und auch dem hohen eidgenössischen Vorort mit einem angemessenen Begleit-

schreiben zu Handen gesammter Eidgenossenschaft übermittelt werden.

Kanzley March.

(Die unterm 24. Februar 1831 zu Einsiedeln und Pfeffikon gehaltenen Bezirksgemeinden sind obiger Schlußnahme vollkommen beygetreten.)

In dem Schreiben, das diese Schlußnahme an das eidgenössische Vorort begleitete, wurde nachdrücklich vorgestellt, daß nach dem durch die Eigenmacht des Landes Schwyz gebrochenen einenden und söhnenden Band das ergriffene Mittel das einzig mögliche gewesen sey, Waffengewalt auszuweichen, und daß das einstweilige Aufheben der gemeinsamen Verwaltung nicht als eine Gebietsablösung anzusehen sey, und mit der Garantie des eidgenössischen Bundes in keinem Widerspruche stehe.

Der Mittheilung dieses Beschlusses an den Rath zu Schwyz wurde der Wunsch beygefügt, daß in Bälde eine freundschaftliche Annäherung herbeygeführt werden möchte, und das Beyspiel der größten eidgenössischen Stände nicht fruchtlos an dem Kanton Schwyz vorübergehe.

Der Rath des Bezirks Küßnacht, obgleich er der geographischen Lage wegen vor allen andern die Möglichkeit einer Wiedervereinigung mit Schwyz gewünscht hätte, und sich noch in keine abgesönderte Verbindung einlassen wollte, erklärte am 4. März im gleichen Sinne dem Rath zu Schwyz, daß er die noch bestehende Kantonsregierung auch für sich nicht mehr anerkenne, und daß sein Volk fest beharre auf der Forderung einer Kantonal-Verfassung, gegründet auf die Repräsentation nach dem genauen Verhältniß der Bevölkerung.

Die Wirren vollständiger zu machen, hatte Landammann und Rath der altgefreyten Landschaft Gersau (diesen örtlichen Adelstitel hat diese Dorfsgemeinde zur Auszeichnung vor den übrigen Bezirken dem alten Kanton Schwyz abgelernt) sich schon am 3. Februar gegen Schwyz erklärt: daß Gersau an der Uebereinkunft vom Jahr 1814 weder einen Antheil gehabt, noch jemals haben wolle. Es sey in diesem verhängnißvollen Jahr in auffallendem Kontrast als freyer, unabhängiger, wenn schon kleiner Staat anerkannt worden, und protestire auf das feyerlichste gegen jede Anwendung des Vertrags von 1814 bey Bearbeitung einer Verfassung.*)

Hierauf zögerten die vereinigten Bezirke nicht mehr, durch Erwählung eines allgemeinen Landraths und Appellations-Gerichts ihre besondere Verwaltung zu constituiren, und am 9. März betraten die Gewählten ihre amtliche Bahn.

Durch ein Schreiben vom 15. März 1831 ertheilte dann der Präsident, Joachim Schmid von Lachen, des provisorischen Landraths der vereinigten Bezirke March, Einsiedeln und Pfeffikon (Küßnacht regierte sich noch selbstständig) an Landammann und Rath zu Schwyz Nachricht von seinem Auftreten, mit beygefügter Versicherung: „daß

---

*) Gegen die Eifersucht der Gersauer auf ihre Selbstständigkeit ist im Grunde nichts einzuwenden; sie waren glücklich in ihrer Abgeschiedenheit, und mögen wohl die Alles umwühlende Zeit betrauern, die sie ihres angestammten Rechts beraubt hat. Vierhundert Jahre hatten sie in unumschränkter Freyheit durchlebt, „ohne," wie Joh. von Müller sagt, „Erinnerung eines ehemaligen, ohne Argwohn eines künftigen Joches." Es ist ein alter, aber falscher Begriff, daß nur Fürstengewalt ein Joch heißen möge. Der umgekehrte Fall ist keine Seltenheit mehr.

die vereinigten Bezirke mit Vergnügen dem Zeitpunkt entgegensehen, der alle Gebietstheile des Kantons unter dem Schutze einer auf Billigkeit und Gerechtigkeit beruhenden, den Forderungen der Zeit entsprechenden Verfassung, so wie einer nach gleichmäßigem Volksverhältniß gewählten vaterländischen Regierung wieder vereinigen, und den Kanton zu seinem leider verlornen Ansehen und neuem, kräftigem Wiederaufleben zurückbringen werde."

Diese Anzeige beantworteten Landammann und Rath des altfreyen Landes und Kantons Schwyz nicht an diesen provisorischen Landrath, sondern an den Bezirksrath in der March am 18. März. Auch dieses die dem alten Lande gemachten Anschuldigungen und Zumuthungen kurz, doch gemessen, wiederlegende Schreiben wird hier angefügt:

An den Hochgeachten Herrn Landammann Gregor Bammert, zu Handen des löbl. Bezirksraths in der March.

Schwyz, den 18. März 1831.

Hochgeachter Herr Landammann!
Hochgechrteste Herren Räthe!

Mit einer unterm 15. dieß an uns gerichteten Zuschrift wird uns von der Einführung und der ersten in Lachen gehaltenen Sitzung eines provisorischen Landraths der vereinigten Bezirke March, Einsiedeln und Pfeffikon Kenntniß gegeben, verbunden mit dem schönen, edeln, wir wollen hoffen redlich gemeinten Wunsche, für baldige Wiedervereinigung sämmtlicher Gebietstheile unseres Kantons.

Wenn wir unserorts für eine solche Trennung weder irgend einen rechtlichen Grund noch eben so wenig eine Befugniß aufzufinden vermögen, so ist die natürliche Folge, daß ein solch eingeführtes Provisorium hierorts nur mit dem größten Befremden vernommen

und aufgenommen, und dieses Unternehmen nie anders als illegal, verfassungs = und bundeswidrig und als ein Akt gewaltsamer, aufrührerischer Handlungsweise betrachtet und angesehen werden kann, und wir uns also nie anschicken werden, mit einer auf solchem Fuße zu bestehen gekommenen provisorischen Regierung in Korrespondenz zu treten, so wie wir glauben annehmen zu dürfen, daß dieses eben so wenig von Seite der übrigen hohen Regierungen der Eidgenossenschaft geschehen könne. Wenn wir nun dieses Provisorium als ungesetzlich und als eine Usurpation erklären, von welcher wir durchaus keine Notiz nehmen, sondern uns dagegen feyerlich verwahren, können wir dennoch über den Umstand, daß man sich an der am 20. Februar letzthin in Lachen und den am 24. gleichen Monats in Einsiedeln und Pfeffikon abgehaltenen Landesgemeinden beygehen ließ, einen Vertrag als aufgelöst zu erklären, der im Jahr 1814 zwischen dem alten Lande Schwyz und den übrigen löbl. Landschaften freywillig abgeschlossen, von den höchsten Behörden eines jeden Bezirkes mit Einmuth angenommen, und zum Ueberflusse in Anwesenheit der Landleute aus allen löbl. Bezirken von dem alten Landmann von Schwyz an der Kantons=Landsgemeinde nochmal bestätet worden, nur um dem von Tit. hochgeachten Amtsstatthalter und Alt=Landammann Joachim Schmid damals so schmeichelhaft angebrachten Wunsche, den man sich nie anders als mit jenem der sämmtlichen Bezirksbewohner übereinstimmend denken durfte, zu begegnen, einige Bemerkungen zu machen nicht enthalten.

Vorzüglich verdient aus den dießfälligen Landesgemeindsbeschlüssen der Grund herausgehoben und widerlegt zu werden, womit behauptet werden will, daß die im Jahr 1821 zu eidgenössischer Aufbewahrung übergebenen Verfassungsgrundlagen des Kantons Schwyz weder von der mit Bearbeitung einer Kantonsverfassung vertragsmäßig bezeichneten und beauftragten Behörde ausgegangen, noch vielweniger dem Volke zur Kenntniß gebracht worden.

Eine solche Behauptung, aufgestellt, und dem Landmann vorgetragen von einem Manne, der selbst an dem dießfälligen Entwurfe gearbeitet, welcher der Instruktions-Berathung, so wie dem hochw. dreyfachen Kantonsrath im Juni 1821 beygewohnt, als dieser Entwurf vorgelegt, genehmigt und der Ehrengesandtschaft einmüthig in Auftrag ertheilt worden, diese Urkunde, nachdem sie auf Pergament und mit St. Martinssigill versehen, werde ausgefertigt seyn, zur Aufbewahrung im eidgenössischen Archiv der hohen Tagsatzung zu übergeben — eine solche Behauptung, sagen wir, ist eine Handlungsweise, die sich wahrlich kaum der schlechteste Bürger im Kanton erlauben würde.

Wenn es unläugbare Wahrheit ist, daß bey Abfassung des eben besprochenen Entwurfes auch die übrigen löbl. Bezirke ohne Ausnahme durch ihre Vorgesetzten repräsentirt gewesen; wenn es eben so unbestrittene Wahrheit ist, daß dieselben mit den weiter betreffenden Mitgliedern des hochw. dreyfachen Kantonsraths zugegen waren, und den gedachten Verfassungsentwurf gutgeheißen, und zur Uebergabe in das eidgenössische Archiv die Ehrengesandtschaft beauftragt haben; wenn nicht widersprochen werden kann, daß der hochw. dreyfache Land- und Kantonsrath von jeher aus Räthen und Landleuten bestanden: so verfällt auch der Grund in ein Nichts, womit man behaupten will, daß der löbl. Bezirk Gersau von der 1814ner Uebereinkunft nicht die mindeste Kenntniß gehabt, während doch dieselbe zur Basis der Anno 1821 ausgefertigten Urkunde gedient hat; es zeigt sich der Grund als falsch, womit gesagt wird, als wäre diese dem Volke ganz unbekannt gewesen. Auch die übrigen angebrachten Gründe, als Beschwerde wegen Verschiebung der Ausarbeitung der Verfassung widerlegen sich von selbst, wenn man bedenkt, wie selbst von Mitgliedern der äußern Bezirke solche Forderungen in jüngerer Zeit beantwortet worden, und wie wenig Rechnung denselben getragen werden wollte; — ja es muß wirklich jedem unbefangenen und biedern Manne auffallen, daß man nun so ganz

auf einmal ein Bedürfniß erblicken will, das man so viele Jahre hindurch bey dem gegenseitig guten Einverständniß nicht zu fühlen schien. — Doch! die Sache läßt sich gar gut entziffern aus der Art und Weise, wie die daherige Anregung geschehen, so wie aus den Forderungen, welche an das alte Land Schwyz gestellt worden, und darüber weggehend, können wir nur innig bedauern die gewaltthätige Störung des so lange gegenseitig genossenen guten Vernehmens.

Wenn wir übrigens einerseits auch die Ansicht theilen, daß in dem Zeitpunkte großer Entwickelungen Eintracht ganz vorzüglich nothwendig sey, so können wir anderseits nicht bergen, daß ein Rückblick auf jene Momente, wie selbe in unserm Kanton gestört worden, ein Rückblick auf jene Umtriebe, wie diese Störung durch lügenhafte Vor- und Angaben bey allen nur immer sich darbietenden Anläßen durch Männer unterhalten wird, welche so vieles zum Nutzen und Frommen unsers theuern Vaterlandes beyzutragen vermöchten, wovon sie in frühern Zeiten so oft Proben an Tag gelegt haben, — uns sehr befürchten lassen, ob Eintracht und gegenseitiges Zutrauen unter sämmtlichen Theilen je wieder in dem Maße zurückkehren werden, wie selbe seit Entstehung unserer gemeinschaftlichen Vereinigung bis zu deren von Ihnen und den andern zwey, dem alten Lande ebenfalls so schroff entgegenstehenden Theilen erfolgter Aufkündung bestunden. Doch wir wollen der Hoffnung Raum geben, daß die gegen uns verstimmten Bezirke von ihrer Verirrung zurücktreten, und der auch von uns nicht minder, jedoch aufrichtig erwünschte Augenblick einer baldigen Wiedervereinigung nicht mehr ferne seyn möge, zu welchem Ende wir nach Anleitung unseres Landsgemeindsbeschlusses vom 23. Jenner abhin den hochw. Kantonsrath auf Montag den 11. April bestimmt haben, um die Einleitung für Ausarbeitung der Verfassung zu treffen, weßnahen Sie, Hochgeachte Herren, eingeladen werden, die betreffenden Mitglieder avisiren zu lassen, daß sie besagten Tages des Morgens 9 Uhr bey ihren, der einzig

rechtmäßig bestehenden Kantonalregierung geschwornen Eiden, in Hier eintreffen, womit wir die Versicherung geziemender Hochachtung erneuern.

Landammann und Rath
des altfreyen Landes und Kantons Schwyz:
Der regierende Landammann
(Sig.) Reichlin.
Im Namen des Raths:
(Sig.) Reding, Landschreiber.

Dieses Schreiben vergrößerte die Erbitterung in den Bezirken. Sie werden, so hieß es, als eine Rebellenhorde gebrandmarkt, und bey der redlichsten Sprache und dem freundlichsten Entgegenkommen gleich Scheusalen zurückgestoßen. Wenn Ablösung von einer bestandenen Regierung so verbrecherisch sey, so dürfe man wohl fragen: wie Schwyz im Jahr 1814 von sich aus gewaltsam die einzig rechtmäßige Regierung stürzen, eine provisorische Behörde einsetzen und hierauf fordern durfte, daß die übrigen Bezirke mit derselben in Unterhandlung treten und eine Uebereinkunft abschließen sollen; mit welchem Recht endlich sich der Rath des altgefreyten Landes jetzt wieder als die Regierung des Kantons ansehen und betragen, mit welchem Recht er sich ebenfalls an die Stelle der von ihm selbst, laut der gepriesenen Uebereinkunft, als einzig rechtmäßig anerkannten Kantonsbehörde eindrängen möge.

Diese Zuschrift beantwortete also der dreyfache Rath des Bezirkes March am 10. April, „und bezeugte sein Bedauern, aus ihrem Inhalt entnehmen zu müssen, daß keine Annäherung und Wiedervereinigung in der Absicht des

Bezirkes Schwyz liege. So bereit er seinerseits gewesen wäre, jeder Einladung zu einem freundschaftlichen Zusammentritte zu entsprechen, so müsse er doch dieses Schreiben weit mehr geeignet achten, das Erscheinen seiner Rathsglieder in der auf den 11. nach Schwyz ausgeschriebenen Versammlung zurückzustoßen. Aus dieser Zuschrift könne er nur die Ueberzeugung schöpfen, daß alle von ihm geäußerten Begehren und Wünsche als gräuelhafte Verbrechen angesehen werden, und an eine Bereitschaft, denselben in irgend etwas zu entsprechen, nicht zu denken sey. Das Erscheinen müßte hiemit die Flamme nur von neuem anschüren, und um so mehr müssen die Bezirke der angebahnten Berathung ferne bleiben, als es ihnen durch die Schlußnahme ihres Volkes auf das bestimmteste untersagt sey, nach Anleitung des Landsgemeindsbeschlusses von Schwyz, wie sich das Schreiben ausdrücke, an der Bearbeitung einer Verfassung Antheil zu nehmen. Damit soll jedoch nicht gesagt seyn, daß sie nicht jeden Augenblick bereit seyen, auf Aeußerung freundschaftlicherer Gesinnungen, und besonders unter eidgenössischer Vermittelung, den Versuch einer Wiedervereinigung aufzufassen, und zu Allem Hand zu bieten, was dieselbe ohne Kränkung der ihrem Volke gebührenden Rechte nur immer möglich zu machen im Stande sey. Besonders müssen sie dringend ersuchen, bey solchen Einladungen den proisorischen Landrath der vereinigten Bezirke, welchem diese Treue und Gehorsam gelobet, nicht zu übergehen, da nur durch diesen der allen Bewohnern des Kantons wünschbare Zweck erreicht werden möge."

Dieses Schreiben erwiederten (vielleicht auch kreuzten sich die Briefe) Landammann und Rath des Kantons Schwyz (diesen Titel eignete sich nun der vereinzelte alte Bezirk wieder an) durch eine neue, vom 11. und 12. April 1831 datirte Aufforderung, deren wesentlichste Stelle folgende ist:

„Wir sollen und wollen Ihnen in Bestätigung eben „dieses frühern Erlasses (vom 18. März) neuerdings er„klären, daß wir das dort eingeführte Provisorium nie „anders, als verfassungs- und bundeswidrig ansehen und „betrachten können, und also mit diesem provisorischen „Landrath durchaus in keine Korrespondenz, und eben so „wenig in weitere Verhandlungen eintreten werden, son„dern sie vielmehr nochmal alles Ernstes auffordern, die„ses widergesetzlich eingeführte Provisorium aufzuheben, „ihre unbefugt genommene Stellung zu verlassen, sich in „die rechtmäßigen Schranken zurückzuziehen, und so folg„lich an den Kantonalbehörden wieder Antheil zu neh„men, worüber wir innert acht Tagen Ihre bestimmte „Erklärung erwarten. Falls selbe, wie wir annehmen zu „dürfen uns berechtigt glauben, befriedigend ausfällt, „werden wir uns mit erster Zeit wieder besammeln, und „die Zahl derjenigen Mitglieder bestimmen, welche sich mit „Umschreibung der Verfassung zu beschäftigen haben „sollen, nach deren Vollendung dann dieselbe der soube„rainen höchsten Landesbehörde zur Genehmigung oder „Verwerfung wird vorgelegt werden. Sollten Sie jedoch, „wider alle Erwartung, auf Ihrer gegenwärtig angenom„menen Stellung beharren, und von dem Provisorium nicht „abgehen wollen, oder uns während dieser besagten Zeit-

„frist gar keiner Antwort würdigen, so werden wir uns „zur unerläßlichen Pflicht rechnen, diejenigen Anordnun„gen und Maßnahmen zu ergreifen, welche unsere Stel„lung gebieten, und welche geeignet seyn dürften, die wi„derrechtliche provisorische Stellung, in welche sie getre„ten, aufzuheben, und den rechtlichen Stand in unserm „Kanton wieder herzustellen."

Diese drohende Zumuthung veranlaßte dann das schon vom 11. April 1831 datirte, doch anscheinlich erst einige Tage später vollendete Memorial der vereinigten Bezirke des Kantons Schwyz an die Tit. souverainen Behörden der Eidgenossenschaft, eine sehr ausführliche geschichtliche Darstellung ihrer Rechte und der ganzen Fehde mit dem alten Lande, welche nach Zulässigkeit zu benutzen die Annalen nicht verabsäumt haben. Der Landrath der vereinigten Bezirke bezieht sich in demselben auf die Nothwendigkeit, bey dem Unvermögen der sonst wohlwollenden Tagsatzungsgesandtschaften, zu jenen hohen Behörden selbst zu sprechen, in deren Kraft die Befreyung eines eidgenössischen Volkes liege, und von denselben die huldvolle Anerkennung der gerechten Sache, ihren Schutz und Unterstützung zu erflehen.*) Bey der gezwungenen, unfreyen Stellung, in welcher sich die äußern Landschaften bey Abschluß der Uebereinkunft von 1814 befunden, habe gleichwohl das übermächtige Schwyz keinen Anstand ge-

*) Wenn es auch auf den heutigen Standpunkt nicht einschlägt, so gibt es doch der Sache der Bezirke in dem Memorial ein höheres Ansehen, daß sie (nach Tschudi Band II. S. 641) schon im Jahr 1464 sammtlich eingeladen wurden, an der Landsgemeinde zu Schwyz zu erscheinen.

nommen, die Zugaben von 1798 und 1802 neuerlich zu bestätigen. Diese zwar wenig beliebte Uebereinkunft getreulich zu halten, seyen daher die Bezirke stets bereit gewesen, und haben eben deßwegen die in derselben bedungene Verfassung verlangt. Wenn Schwyz im Jahr 1814 die Mediation sammt ihrem Gefolge zu stürzen vermochte, so konnten die Bezirke doch nicht weiter als in ihre Lage von 1802 zurückgedrängt werden, wo sie von Schwyz neuerlich und höchst freywillig als selbstständige, freye Landschaften anerkannt worden. Haben sie nun die Uebereinkunft als solche eingegangen, so mögen sie dieselbe, nachdem sie eingebrochen worden, in der gleichen Eigenschaft wieder verlassen. Hiezu bedürfe es aber, daß ihnen gestattet werde, unmittelbar als ein Glied der Eidgenossenschaft dazustehen, und daß sie vornehmlich in dem Kantonsrathe zur gehörigen Repräsentation gelangen. Der freye Zutritt zu der Kantonslandsgemeinde könne nicht genügen, da die weite Entfernung vom Flecken Schwyz ihrem Volke nicht erlaube, an dieser Landsgemeinde sein Souverainitäts-Recht entsprechend geltend zu machen. An derselben werde auch nebst manchem zeitraubenden Tand wenig für sie Wesentliches verhandelt, als die Wahl der ersten Landesbeamten, und selbst diese Wahlen sinken herab zu bloßen Bestätigungen derjenigen, welche die Bezirksgemeinde in Schwyz vorhinein getroffen. So seyen überhaupt die Verhandlungen der Landsgemeinde, als höchste gesetzgebende Behörde, immer nur ein leeres Echo des vorberathenden ein- und dreyfachen Kantonsraths, dessen Mehrheit schon durch die zwey Dritttheile der Schwyzer-Repräsentanten prädestinirt sey, und darüberhin als oberste

Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde auch das ganze Staatsvermögen und alles Rechnungswesen des Kantons in seiner Hand habe. Eine angemessene Bestimmung des Repräsentations-Verhältnisses im Kantonsrathe sey daher das Einzige, das einer, dem Scheine nach, noch so freyen Verfassung wirklichen Werth und sichere Gewähr geben könne. Sie sey unumgängliches Erforderniß für die Bezirke und geringer Verlust für das Land Schwyz. Das Beyspiel jener Kantone, in welchen die Städte bekannte Vorzüge genießen, sey ihnen nicht unbekannt. Diese Ehrenberechtigungen stehen aber da mit der Größe der Dienstleistungen gegen den Staat und mit den Beyträgen an denselben im Verhältniß. Dieß sey aber der Fall im neugeschaffnen Kanton Schwyz nicht, wo der ärmste Bezirk zu den Staatsbedürfnissen nach dem Maßstabe seiner Volkszahl beyzutragen habe, wie der reichste. Die angerühmte überwiegende Geisteskultur des Bezirkes Schwyz zu beurtheilen, stelle man der Eidgenossenschaft anheim.*)

---

*) Der Verlust, welchen das Volk des alten Landes Schwyz in Herabsetzung seiner Repräsentation im Landrathe findet, beruht auf der Ansicht, daß es fürderhin, ihrer Mehrheit nach, von seinen ehemaligen Unterthanen werde regiert werden, und es dürfte beynahe unmöglich seyn, diese Ansicht, dieses Gefühl eines Volkes, das Jahrhunderte im Besitze so großer Vorzüge war, herabzustimmen und zu ersticken. Allein zwischen den zwey Drittheilen von Schwyzer-Repräsentanten und der strengen Repräsentation nach der Volkszahl sollte sich wohl ein juste-millieu, eine billige Ausgleichung finden lassen, und sie hätte sich schon gefunden, wenn das Volk selbst von beyden Theilen sich zu vergleichen hätte, ohne von persönlich interessirten, oder doch ehrgeizigen Demagogen gegängelt zu werden. Ganz roh ein Unmaß durch ein anderes compensiren wollen, ist weder weise, noch gerecht und ohne Gewähr langer Dauer.

Daß das in der Uebereinkunft vom Jahr 1814 angenommene Repräsentations-Verhältniß nur ein einstweiliges, ein provisorisch angenommenes gewesen, entnehmen die Bezirke aus dem 4. Artikel desselben, in welchem sie die Worte „bis zur Einführung der neuen Verfassung" und die Worte „auf vorgeschriebene Art zusammengesetzt" in Verbindung setzen; zu Schwyz hingegen werden sie lediglich auf die Verwaltungsweise bezogen, und das Verhältniß der Stellvertretung will als ein bleibendes Pactum conventum angesehen werden.

Das letzte, gewiß sicherste, ja einzige Mittel, den Zwist zu schlichten, finden die Bezirke darin, daß die entzweyten Theile, beyde als von einander unabhängige Körperschaften erhalten, und in eidgenössischen Schutz aufgenommen werden. Zwey Kantone, welche den gleichen Namen tragen, und als Theile eines Ganzen in wahrhaft brüderlichem Nebeneinanderseyn das gleiche eidgenössische Interesse pflegen, seyen dießfalls ein ermuthigendes Beyspiel, und der Eidgenossenschaft selbst müßte es weit erwünschter seyn, „im Kanton Schwyz zwey Glieder zu erhalten, deren jedes vom andern ungestört seine Kräfte entwickeln, und so beyde friedlichen Nebeneinanderseyns dem gemeinsamen Vaterland ihre getreue Dienste leisten könnten, anstatt daß sich in einer erzwungenen Wiedervereinigung beyder die sich so entgegengesetzten Naturen stets nur zernagen, und der Förderung eidgenössischen Lebens selbst hinderlich seyn müßten."

Mit diesem in zahlreichen Abdrücken verbreiteten Memorial noch nicht begnügt, beantwortete der dreyfache Landrath der March am 20. April 1831 das oben

angeführte Schreiben des anmaßlichen Kantonsraths vom 11. auf den 12. April an den w. w. Rath in Schwyz, und diese Antwort mußte als Beylage zu dem an sich selbst schon überladenen Schreiben vom 25. April dienen, womit der Landrath der vereinigten Bezirke die Stände der Eidgenossenschaft anruft, durch günstige Instruktionen dem Unglückbrütenden Unterjochungskampfe ein Ende zu machen. In diesen beyden Schreiben, die alle Zuckungen von 1814 an aufzählen, thürmen sich Phrasen auf Phrasen, und selbst dem vaterländischen Dämon, der alle neuen Schöpfungen trübe, wird geflucht. Ueberhaupt ist es schwer, sich in die Verworrenheit zu finden, die zu jener Zeit in den Bezirken herrschte, die aber durch ihre gedruckte Lage, ihre Zersplitterung und die Bewanderung nur weniger in den öffentlichen Geschäften hinreichend entschuldigt ist.

Die Trennung.

Iliacos intra peccatur muros et extra.

Die Wirren im Kanton Schwyz hatten in jeder Rücksicht einen hohen Grad erreicht. Die Tagsatzung mußte eine neue Inspektion anordnen, weil die Mannschaft der äußern Bezirke, wo sonst eine Fülle patriotischer Redseligkeit strotzte, sich größtentheils der Erscheinungspflicht entzogen hatte. Es waren an die 250 Mann auf ihre Faust ausgeblieben. Die Tagsatzung stand im Begriffe sich nächstens aufzulösen. Uri und Glarus trugen aber am 15. April auf vorangehende Beseitigung der Wirren im Kanton Schwyz an; allein die Gesandtschaft dieses Standes verbat sich alles Eintreten in seine Angelegenheiten bis auf das Ansuchen der rechtmäßigen Regierung, zumal keine Gefahr im Verzug liege, und die äußern Bezirke nochmals zum Versuch der Ausgleichung eingeladen worden. Auch die Mehrheit der Tagsatzung hoffte noch einigen Erfolg von der Einwirkung des Vororts. Wirklich fand am 21. bey ihrem Präsidenten, Herrn Schultheiß Amrhyn, im Beyseyn der Landammänner Zgraggen von Uri und Heer von Glarus, als von dem Vorort ernannten Vermittlungs-Kommissarien, ein Zusammentritt der Betheiligten Statt. Fünf Ausgleichungspunkte wurden ihnen vorgelegt. In

Folge derselben sollte jeder Theil, das alte Land und die äußern Bezirke, einen Vermittler außer dem Kanton und zehen Ausschüsse ernennen, deren Aufgabe es wäre, zu Schwyz, auf höhere Ratifikation eine Ausgleichung und die Grundlagen einer neuen Kantonsverfassung zu entwerfen. In der Zwischenzeit hätte das äußere Provisorium seine Verrichtungen einzustellen. — Am folgenden Tag sollte einläßlicher eingetreten werden; aber die Diplomaten von Schwyz fanden gut zu verschwinden. Später erstatteten die Commissarien dem Vorort einen von demselben den Ständen gedruckt mitgetheilten Bericht über ihre vereitelten Bemühungen, wovon das Wesentliche aus der fortgesetzten Erzählung zu entnehmen seyn wird.

Die am 24. April zu Ybach vor der Brücke versammelte Landsgemeinde, eigentlicher Bezirksgemeinde von Schwyz, war sehr zahlreich. Der Zwist mit den äußern Bezirken und die Bedürfnisse des übelbestellten Militärwesens wurden ihr weitläufig vorgetragen. Die Reden von Oben herab waren großentheils noch derbe und humoristisch, um das Volk bey übler Laune zu erhalten. Wenige, außer dem Landshauptmann von Kastell, suchten es friedlich und vaterländisch zu stimmen. Folgendes ist der, auf den Antrag des Landammanns Reichlin, erfolgte Abschluß dieser Landsgemeinde:

„Nach angehörtem Bericht über den gegenwärtigen „Stand der Angelegenheit mit den sich von dem alten Lande „Schwyz provisorisch abgetrennten drey Bezirken March, „Einsiedeln und Pfeffikon, so wie über alles dasjenige, „was in selber seit der letzten Versammlung dieser hohen

„Behörde, dem 23. Januar abhin, unternommen und ge-
„than worden,"

„Ward einmüthig beschlossen:"

„Daß, wenn die löbl. Bezirke March, Einsiedeln und
„Pfeffikon ihr eingeführtes Provisorium aufheben, man
„hierorts geneigt sey, gleich den übrigen löbl. Landschaf-
„ten, Ausschüsse zu ernennen, welche sich alsdann zusam-
„men thun, und sich mit den Verfassungsarbeiten beschäf-
„tigen sollen, welch zu Stande gekommener Entwurf vor-
„erst an die Landesgemeinden eines jeden Bezirkes gebracht,
„schließlich zur Annahme oder Verwerfung der hohen Kan-
„tons-Landsgemeinde solle unterlegt, und diese Schluß-
„nahme den löbl. Bezirken mitgetheilt werden."

„Für getreue Abschrift,

„Kanzley Schwyz,

„in deren Namen:

„F. Reding, Landschreiber."

Dieser Beschluß war ganz geeignet, in den Bezirken die Abneigung des Volkes gegen Schwyz vollends zu entwickeln. Die am 1. May zu Lachen versammelte Landsgemeinde der March faßte nun von sich aus keinen entscheidenden Entschluß; sondern bevollmächtigte den provisorischen Landrath der vereinigten Bezirke auf das unbedingteste, im Einverständnisse mit den betreffenden dreyfachen Räthen der Bezirke, die obwaltende Angelegenheit mit Schwyz zu besorgen, für die Rechte und Freyheiten des Volkes zu wachen, und zu diesem Ende sowohl über den Vermittlungsvorschlag, als andere damit verbundene Gegenstände das Zweckmäßigste abzuschließen und zu verfügen. Auch die übrigen Bezirke schlossen sich an diese

Erkanntniß an, und nach einigen Tagen wurde folgendes Resultat dem Vororte einberichtet:

„Die dreyfachen Räthe der vereinigten Bezirke March, „Einsiedeln und Pfeffikon, im Einverständniß mit ihrem „provisorischen Landrath, und bevollmächtigt von dem „Volke ihrer Bezirke, haben, nachdem ihnen jene von dem „hohen eidgenössischen Vorort auserkiesenen hochgeachteten „Herren Mediatoren an den Herren Landammann Schmid „mitgetheilten Vorschläge zur Einleitung eines freundschaft„lichen Zusammentrittes mit dem alten Lande Schwyz vor„gelegt worden, nach gepflogener weitläufiger Umfrage „und ernstlicher Berathung hierüber

„beschlossen":

„daß sie, wie immer, auch gegenwärtig, noch zu einer „Vereinigung mit Schwyz geneigt, und, um diesen Zweck „zu erreichen und die Hauptgrundlagen einer zu bearbei„tenden Verfassung für den Kanton Schwyz vorläufig fest„zusetzen, bereit seyen, die vorgeschlagene Zusammenkunft „in Schwyz durch die ihnen in dem Vermittlungsvorschlag „zugetheilte Anzahl von Ausschüssen zu besuchen, mit der „deutlichen Erklärung jedoch, daß jenem letzten Artikel „des Vorschlags, die Einstellung des eingeführten Pro„visoriums betreffend, ihrerseits nicht beygetreten werde, „und daß sie sich zu Aufhebung desselben so lange nicht „entschließen können, bis eine die vollständigste politische „Rechtsgleichheit der Bürger, so wie der verschiedenen Ge„bietstheile gewährleistende, und die aus diesem obersten „Prinzip sich herleitenden Grundsätze sichernde Verfassung „bearbeitet, den sämmtlichen Bezirksgemeinden zur An„nahme oder Verwerfung vorgelegt, von denselben ange-

„nommen, der Kanton auf diese Weise endlich zu einer „durch den eidgenössischen Bund seit siebenzehn Jahren ver„geblich von ihm geforderten Verfassung und verfassungs„mäßigen Regierung gelangt, letztere gewählt, und in „Funktion getreten seyn wird."

„Lachen, den 6. May 1831."

„Kanzley der vereinigten Bezirke
„des Kantons Schwyz;
„für dieselbe:
„Joh. Joseph Marty, Landschreiber."

Diese, so wie dem Vorort, auch dem Landammann des alten Bezirkes mitgetheilte Schlußnahme hat neue Klagen von Seite des Letztern veranlaßt. Ein Theil warf dem andern vor, daß er an kleinen Formen hange, die aber als Petitiones principii angesehen werden müssen, anstatt offen und gerade, wie es Noth that, an die streitige Hauptfrage zu gehen. Nur Wollerau beschloß am 29. May ferner an dem alten Bezirk festzuhalten. Die Meinungen waren aber auch da getheilt und heftig, und um des lieben Friedens willen hatte Jemand dieser sich augenblicklich auch als einen Staat betrachtenden Gemeinde eine Neutralitäts-Erklärung vorgeschlagen.

Der Bezirksrath zu Schwyz hat hierauf am 14. May unter dem Titel „Landammann und Rath des Kantons" den eidgenössischen Ständen in einem Kreisschreiben seinen gerechten Unwillen über die widerrechtliche Stellung, welche die drey Bezirke dem Bunde, der Verfassung und ihren geschwornen Eiden entgegen angenommen haben, zu erkennen gegeben, indem sich dieselbe eigenmächtig von den rechtmäßigen Kantonalbehörden abgetrennt,

und zu einer Gegenregierung im Kanton aufgeworfen haben. Das Zirkular widerlegt dann in Kürze die allenthalben verbreitete Zuschrift der vereinigten Bezirke an die souverainen Behörden der Eidgenossenschaft, und betitelt dieselbe als eine in mystisches Dunkel gehüllte Broschüre. Besonders wird der Vorwurf, daß die im Jahr 1821 der Tagsatzung übergebene Urkunde über die Grundlagen der Verfassung ein finsteres, im Lande unbekanntes Machwerk sey, als eine schandlose Behauptung dargestellt, indem dieselbe in einer zahlreichen Sitzung des dreyfachen Landraths gutgeheißen worden. Begründet auf diese Urkunde, auf die Wienerkongresses-Akte und auf den Bundesvertrag, verlangt also dieses Schreiben ernste Zurechtweisung der äußern Bezirke.

Der Eindruck dieser lauten Schritte des alten Landes war aber so gering, daß sich die Landesgemeinde zu Küßnacht am 2. Brachmonat erklärte, sich mit den drey genannten äußern Bezirken zu vereinigen, und daß selbst die Gemeinde Gersau sich am 12. mit Jubel einstweilig vom alten Bezirke Schwyz zu trennen beschloß.

Der Landrath der vereinigten Bezirke, um jeden Zweifel an seiner Festigkeit zu heben, theilte indessen am 3. Brachmonat den oben angeführten, ihm durch den Starrsinn von Schwyz abgedrungenen Beschluß allen Kantonsregierungen mit. In seinem ausgedehnten Begleitschreiben bestrebte er sich, seine an die souverainen eidgenössischen Behörden erlassene Denkschrift noch mehr zu beleuchten, und die dieselbe entstellenden Einwürfe von Schwyz, besonders hinsichtlich der angeblichen Verfassungsurkunde von 1821, zu entkräften. Vorzüglich war es dem Landrath angele-

gen, das Recht, die Ungefährlichkeit und die Nothwendigkeit seiner provisorischen Selbst-Konstituirung in helles Licht zu setzen. „Schwyz," sagt er an einer Stelle, „steht „uns nicht edler und nicht höher, als wir uns selbsten; „sein Recht gilt an sich nicht mehr, als das unserige; so „gut daher Schwyz dem uns in dem (als konstitutionelle „Grundlage geltenden) Vertrag gegebenen Worte untreu „geworden, und nun eigenmächtig sich als Kanton geber„det: eben so gut steht uns die Befugniß zu, uns eben„falls selbstständig zu konstituiren. Es ist uns dieses Recht „nicht mehr und nicht weniger, als ein Recht, eine freye, „volksthümliche Verfassung zu begehren. Wer daher uns „die Befugniß abstreitet, uns selbst zu verwalten, der ta„stet unser natürlichstes Recht in seiner Wurzel an, und „unterordnet unsere Existenz schon zum Voraus der des „Schwyzers. — — Durch unverzügliche Bearbeitung ei„ner allen Theilen entsprechenden Verfassung würde das „so verhaßte Provisorium von selbst aufhören... Dem „Lande Schwyz ist es also einzig um Wiedereinführung „eines andern provisorischen Lebens zu thun, wodurch mit „der alten, seit siebenzehn Jahren provisorischen Regierung „wieder die alte Unordnung beginne, und das alte Land „seine Uebermacht im Rath und der Landsgemeinde wie„der geltend zu machen im Stande wäre. — — Wir kön„nen also keine andere Rettung vor uns sehen, als die „unserer ehrfurchtsvollen, in der an sie gerichteten Denk„schrift enthaltenen Bitte..... Kein Volk in der Schweiz „steht in gleichem, oder nur ähnlichem Falle, wie wir; „in keinem einzigen Kanton sind die Kantonstheile in sol-

„chen heterogenen Verhältnissen einander gegenüber ge=
„stellt; in keinem u. s. w."

Der vorörtliche Staatsrath that inzwischen das Mög=lichste, das traurige Zerwürfniß zu heben. Deputirte wurden nach Luzern berufen, und der alte Stand Schwyz, der beharrlich die Garantie der im Jahr 1821 ins eidge=nössische Archiv niedergelassenen Verfassung reklamirte, wurde eindringlich angewiesen, das Einverständniß über eine neue, auf Rechtsgleichheit begründete Verfassung zu beschleunigen. Man schien hierauf wirklich etwas herab=gestimmt im alten Lande, desto aufgeregter war das Volk in den Bezirken. Es waffnete sich nun sehr emsig, obgleich der eidgenössische Kriegsrath der Umstände halber die neue Inspektion eingestellt hatte. Auf den 26. (oder 28.) war eine Landsgemeinde der äußern Bezirke nach Einsiedeln zu=sammenberufen. An militärischem Pomp war da Ueber=fluß. Zuerst drang das Volk wegen anhaltenden Regen=güssen in die Kirche, dann aber ermehrte es, wieder aufs freye Feld zu gehen, und nahm die von Herrn Landam=mann Schmid eröffneten Anträge einmüthig an. Sie be=trafen wieder die Ungültigkeit der im Jahr 1821 nur vom dreyfachen Kantonsrath ausgegangenen Verfassung, die Bearbeitung einer neuen, allgemeinen, auf völlige Rechts=gleichheit begründeten, durch einen Verfassungsrath, oder bey Widerspruch des alten Landes, die einer besondern für die neuen Bezirke. Die Prüfung der eidgenössischen Vermittlungsvorschläge wurde dem dreyfachen Landrathe zugewiesen, und endlich der Hof Reichenburg auf= und angenommen. Eine bedenkliche Katastrophe ergab sich durch die zwischen der heimkehrenden Küßnachter=Kolonne

und der schwyzerischen Bevölkerung zu Steinen (Mann und Weib, Jung und Alt) vorgefallene Balgerey. Die Küßnachter sollen weitaus das Meiste gelitten haben. Man gab aber vor, daß sie durch Lärmen, Trommeln und Schimpfen das Anziehen der Sturmglocke provozirt haben.

Der äußere dreyfache Landrath verordnete hierauf die Vollziehung des Landsgemeinds-Beschlusses: „Die Bezirksgemeinden sollten auf tausend Einwohner Einen in den Verfassungsrath wählen. Da es dann den äußern Bezirken mehr um Rechtsgleichheit, als um Trennung zu thun war, waren sie bereit, den Verfassungsrath, der aber unter der Garantie der Tagsatzung stehen und sich seinen Präsidenten selbst wählen sollte, als peovisorische Regierung anzuerkennen. Dieses Ultimat anzunehmen, und auch seine Verfassungs-Räthe zu wählen, gestatteten sie dem alten Lande Frist bis zum 13. Juli." Der gebieterische Ton, den die Schwyzer oft annahmen, ward ihnen also reichlich vergolten. Daß es Segen bringen werde, hofften Wenige.

Durch ein Kreisschreiben vom 10. Juni 1831 erstattete der Vorort den Ständen Bericht über die Lage dieser bedenklichen Zerwürfnisse, und daß die von der Bundesbehörde in seine Hände gelegten Mittel nicht zureichend seyen, der stets wachsenden Spaltung im Kanton Schwyz Schranken zu setzen. Es müsse also durch die Instruktionen auf die bevorstehende ordentliche Tagsatzung fürgesorgt werden; über dieselbe wolle er aber *ihrem weisen Ermessen* auf keine Weise vorgreifen. Von den zweyundzwanzig weisen Ermessen erwartete nun aber Niemand ein günstiges Resultat.

Die Tagsatzung behandelte den Gegenstand schon am 12. Juli. Unschwierig vereinigten sich 21 Stimmen zu Ernennung einer Kommission für nochmalige Ausgleichungsversuche und Einberufung Abgeordneter von beyden Theilen. In der Versammlung herrschte ein gemäßigter Geist; ein voreilender Antrag von Thurgau, die einseitige Gesandtschaft des alten Kantons Schwyz nicht mehr anzuerkennen, machte keinen Eindruck; die Spaltung des Kantons wollte Niemand. Als dann aber die Kommission den Bericht erstattete, daß alle Vergleichungsversuche fruchtlos gewesen, weil sich beyde Theile durch Beschlüsse der Landsgemeinden gebunden erklärt haben, faßte die Tagsatzung am 28., einmüthig ohne Bern, einen Beschluß, der mit einem eindringenden Aufrufe an das gesammte Volk begleitet war, auf daß es endlich die hohe Nothwendigkeit begreife, einer traurigen Zerrissenheit, wodurch Freyheit und Vaterland gefährdet werden, beförderlich ein Ende zu machen. Die Annalen sollen diese schon durch unverhoffte Einmüthigkeit wichtige Aktenstücke der Geschichte aufbewahren.

Die eidgenössische Tagsatzung an das Volk des Kantons Schwyz.

Liebe Landleute des Kantons Schwyz! Freye Männer! Bundesbrüder!

Welchem biedern Eidgenossen möchte nicht das Herz bluten bei'm Anblicke des unseligen Zerwürfnisses zwischen dem alten Lande Schwyz und einer Vereinigung mehrerer äußerer Bezirke? — Dessen Hebung und Tilgung wollte bisanhin nicht glücken, weder den vielen mittelbaren und unmittelbaren Bemühungen des vorörtlichen Staatsraths, noch den neuesten angestrengten Versuchen unserer Kommis-

sion. Und doch kann dasselbe nicht länger andauern, ohne Euch und der gesammten Eidgenossenschaft äußerst bedenklich und höchst verderblich zu werden. Davon lebhaft und innig überzeugt, richtet nun die oberste Bundesbehörde, so ernst als wohlgemeint, das Wort an Euch. Verschmähet es nicht! — Sein Gegenstand muß Euch, wie uns, hochwichtig und heilig seyn. — Wir reden zu Euch von Freyheit und Vaterland; denn diese leiden durch Euere Entzweyung, durch Euere Parteyung, durch Euere traurige Zerrissenheit. — Diese unschätzbaren Güter sind es, die durch Euch und Euer Benehmen bedrohet werden. Das wollet Ihr doch nicht, das könnet Ihr unmöglich wollen. Nein, Ihr alle sprechet bey näherer Ueberlegung mit uns in einem Tone: der klassische Boden der Freyheit, die Wiege der schweizerischen Freyheit soll nicht den Anstoß zu ihrer Gefährdung, nicht den Anstoß zu ihrem Untergange geben! — Solch ein unnennbares Unglück, solch eine ewige Schmach bleibe fern von uns und unsern Nachkommen!

Eidgenossen, Bundesbrüder! blenden und bethören wir uns indessen nicht! Die Zeitverhältnisse sind fürwährend von solcher Natur, daß nur die eigene, innere Kraft eine sichere, beruhigende Gewährschaft für den Fortbestand unsers selbstständigen, freyen, republikanischen Nationaldaseyns leisten kann. Die innere, eigene Kraft ist aber zunächst bedingt durch Einigkeit und eine lebendige, alle Glieder des Staates durchdringende Theilnahme am Geschicke des Vaterlandes. Dazu wird ein wohlgeordneter, gesetzlicher, politischer Zustand, der die Bedürfnisse und die natürlichen Anlagen und Rechte der Menschen billig und zeitgemäß berücksichtiget, unerläßlich. Zu Herbeyführung oder weiterer Ausbildung und Vervollkommnung eines solchen Zustandes wurde in allen Kantonen, wo man ihn noch nicht hinlänglich vorhanden glaubte, ein mächtiges, unaufhaltbares Streben rege. Viele Verfassungen unterlagen wichtigen Veränderungen. Waren damit einige Wirren verbunden, so bot man sich doch größtentheils versöhnlich und entgegenkommend die Hand.

Bald überall hat man wieder einen festen, gesetzlichen Verfassungszustand gegründet, und sich über die vorhandenen Hindernisse und Anstände brüderlich vereinigt, selbst an Orten, wo ganz gewiß mehr gegenseitige Nachgiebigkeit und unvergleichbar größere Opfer als bey Euch erforderlich wurden. Sollte wohl eine Aussöhnung und Vereinbarung darüber da weniger möglich und erreichbar seyn, wo geringere Interessen angesprochen werden, und ohnehin das Prinzip der Volkssouveränetät Grundgesetz ist? — Wir können zu Euerer Ehre das kaum glauben; aber es thut Noth, daß Ihr Euerer Entzweyung unverzüglich ein Ende machet, sonst artet sie in ein Uebel aus, welches, je länger es dauert und tiefere Wurzeln faßt, desto unheilbarer, drohender und gefährlicher wird. — In der uns obliegenden, bundesgemäßen, hohen Pflicht der Fürsorge für die innere, wie für die äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft, dürfen und können wir nicht anders, als Euch vollen Ernstes die Nothwendigkeit der baldigen Vereinigung über einen herzustellenden, beruhigenden, gesetzlichen Zustand zu Gemüthe führen, und die Annahme unserer hier beygedruckten dießfälligen Vorschläge angelegentlich und dringend empfehlen. Wir haben selbe unparteisam erwogen, einzig Euer und des Vaterlandes Wohl im Auge. Sie enthalten keinen Eingriff in Euere Freyheit, keine unbefugte Einmischung in das Verfassungswerk; sie überlassen Euch, die Verfassung frey zu gestalten, und beschränken sich auf eine nothwendig gewordene, vermittelnde Einleitung und versöhnende Mitwirkung, damit Ihr nicht, Euerer Entzweyung hülflos Preis gegeben, in gegenseitiger steigernder Abneigung und Erbitterung immer weiter und unrückführbarer aus einander kommet, und so nicht nur über Euch, sondern als Zunder und Stützpunkt weiterer Uneinigkeit, ein unabsehbares Unglück über die gesammte Eidgenossenschaft bringet.

Freunde, Eidgenossen! Wir schaudern vor den Folgen andauernder Zerwürfnisse unter Euch zurück. Die Bundesbehörde würde dann nicht nur ermahnend und väterlich, sondern einlässiger und kräf-

tiger aufzutreten haben. Darum höret noch zu rechter Zeit auf unsere Warnung! — Mißachtet und verkennet unsern wohlgemeinten Ruf nicht! — Möchte er, so wie er uns tief und warm aus bewegtem, vaterländischem Herzen entsteigt, auch tief und warm in Euere, wir hoffen es zuversichtlich, gleich vaterländisch gesinnten Herzen dringen! — Gott, der höchste Lenker der menschlichen Schicksale, segne unsere reine Absicht, und gebe den gegenwärtigen Worten Kraft bey Euch, damit Ihr erkennet und vollbringet, was zum Heil gedeihen mag — Euch und dem ganzen lieben, freyen Vaterlande!

Gegeben in Luzern, den 28. Heumonat 1831.

Die eidgenössische Tagsatzung,
in deren Namen,
der Schultheiß des Vorortes Luzern, Präsident derselben:
(L. S.) J. K. Amrhyn.
Der eidenössische Kanzler:
Amrhyn.

Die eidgenössische Tagsatzung,

nachdem sie mit lebhaftem Bedauern aus dem Berichte der am 12. laufenden Heumonats von ihr niedergesetzten Kommission entnommen hat, daß die durch ihren Beschluß vom nämlichen Tag angeordnete freundschaftliche Ausgleichung zwischen den sämmtlichen Bezirken des Kantons Schwyz, zu deren Erzielung durch die erwähnte Kommission auf den 20. dieß Abgeordnete aus diesen Bezirken nach Luzern einberufen worden waren, ohne den beabsichtigten Erfolg geblieben sey, indem auf der einen Seite die Abgeordneten des alten Landes Schwyz durch den Bezirkslandsgemeindebeschluß vom 24. April letzthin und denjenigen des dreyfachen G. G. Landraths vom 23. letztverflossenen Brachmonats, und auf der andern Seite diejenigen der vereinigten äußern Bezirke durch den in einer außerordentlichen Lands-

gemeinde zu Einsiedeln am 26. Brachmonat gefaßten Beschluß dermaßen gebunden sich erklärten, daß sie von den in diesen Beschlüssen enthaltenen Bestimmungen abzugehen, auf keine Weise sich ermächtigt finden können, —

hat,

nach einvernommenen Anträgen der von ihr aufgestellten Kommission; von dem unwandelbaren Wunsche beseelt, auch ferner noch, und zwar nunmehr unmittelbar, Alles zu versuchen, was die getrennten Theile des L. Standes Schwyz auf dem Wege der freundschaftlichen Ausgleichung unter sich zu versöhnen geeignet seyn dürfte; so wie in Erfüllung der, der Tagsatzung obliegenden Pflicht, alle für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft erforderlichen Maßregeln zu treffen; in Beachtung der Verhältnisse und Pflichten des Standes Schwyz als Bundesglied zum eidgenössischen Bunde, —

beschlossen:

1) Die Tagsatzung schlägt den unter sich im Streite liegenden verschiedenen Bezirken des Kantons Schwyz zu Einleitung eines gütlichen Einverständnisses zwischen ihnen, nachfolgenden vorläufigen Vergleich zur Annahme vor:

a) Um den Zweck einer Annäherung und Vergleichung zwischen dem alten Lande Schwyz und den vereinigten äußern Bezirken zu erleichtern und zu befördern, ernennt die Tagsatzung zwey eidgenössische Vermittler.

b) Werden aus dem ganzen Kanton Schwyz vierundzwanzig Ausschüsse bezeichnet, wovon das alte Schwyz mit dem Bezirk Wollerau zwölf, und hinwieder die übrigen äußern Bezirke, nämlich Gersau, March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfeffikon, nach einer unter ihnen selbst dafür festzusetzenden Vertheilung, ebenfalls zwölf durch die betreffenden Landsgemeinden wählen lassen.

c) Diese Bezirksausschüsse treten unter dem Vorsitz der nach Lit. a ernannten eidgenössischen Vermittler, acht Tage nach erfolgter Genehmigung des vorliegenden Einleitungsvorschlags, im Hauptorte Schwyz zusammen.

Die daherige Versammlung, so wie die Mitglieder, welche dieselbe bilden, stehen unter dem Schutze der gesammten Eidgenossenschaft.

d) Die Aufgabe der Vermittler, so wie der nach Lit. b aufgestellten Landes-Kommission, besteht darin: auf dem Wege einer freyen und freundschaftlichen Verständigung, die Ausgleichung des zwischen dem alten Lande Schwyz und den vereinten äußern Bezirken obwaltenden Anstandes herbeyzuführen, und zur Seite dessen für die Landes-Kommission noch insbesondere, mittelbar die Grundlagen zu einer Verfassung für den Kanton Schwyz auszuarbeiten.

e) Die aufgestellte Landes-Kommission hat diese Verfassungsarbeit in dem Maße zu befördern, daß die Grundlagen zur vorgesehenen Kantonsverfassung in Zeit von vierzehn Tagen, von ihrem Zusammentritt an in Schwyz, ausgearbeitet sich befinden.

Die ausgearbeiteten Verfassungsgrundlagen sollen hierauf unmittelbar und förderlichst den verschiedenen Bezirkslandsgemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

f) Während der vorstehend festgesetzten Dauer der Landes-Kommission stellt die in den vereinten äußern Bezirken aufgestellte provisorische Regierung ihre Verrichtungen ein, wobey allseitige daherige Rechte, so wie der Tagsatzung selbst der Entscheid über das Provisorium, auf den Fall ungeschwächt vorbehalten bleiben, daß die eingeleitete Ausgleichung der obwaltenden Anstände ohne Erfolg bleiben sollte.

Bis auf diesen Zeitpunkt bleibt auch der Entscheid der

obersten Bundesbehörde über die Frage der Vertretung des Standes Schwyz im Schooße der Tagsatzung ausgesetzt.

2) Das Volk aller Bezirke des Standes Schwyz soll auf Sonntag den 7. künftigen Monats August in Landsgemeinden versammelt, demselben gegenwärtiger Einleitungsvorschlag zu einer gütlichen Vereinbarung vorgelegt, und sonach bey denselben Landsgemeinden entschieden werden: ob das Volk gegenwärtigen Vorschlag nach seinem ganzen Umfange annehme oder verwerfe.

Wo die Annahme erfolgt, sollen sofort die dem betreffenden Bezirke zustehenden Ausschüsse sogleich ernannt werden, damit die aufgestellte Landes-Kommission ohne anders mit dem 15. August in Schwyz zusammentreten könne.

3) Die Tagsatzung begleitet zugleich den heute beschlossenen Antrag zur Vermittelungseinleitung mit einem Aufrufe sowohl an das Volk des Standes Schwyz, um dasselbe auf die Nothwendigkeit einer gegenseitigen Annäherung und brüderlichen Ausgleichung aufmerksam zu machen, als an die Landräthe der verschiedenen Bezirke mit einer zeitgemäßen dringenden Einladung, den fraglichen Vorschlag empfehlend dem Volke zur Genehmigung in der festgesetzten Zeit vorzulegen.

4) Sollte, ungeachtet der eingeleiteten neuern Vermittelungsversuche, die beabsichtigte Ausgleichung der Anstände zwischen den verschiedenen Bezirken, aus welchen der Kanton Schwyz besteht, nicht zu Stande kommen, so behält sich die Tagsatzung vor, ferner zu berathen und zu verfügen, was die Interessen des gesammten Bundesstaates weiter erheischen dürften.

5) Um dannzumal darüber bestimmte Beschlüsse fassen zu können, soll an die L. Stände, unter Mittheilung des in heutiger Sitzung vorgelegenen Kommissionalberichts, die dringende Einladung gerichtet werden: zu dem vorhin angedeuteten Zweck — wo es nicht schon geschehen wäre — ihre Ehrengesandten nicht nur mit ausgedehnten und bestimmten Instruktionen zu versehen, sondern zur Seite dessen dabey

zugleich sowohl auf die bestrittene Zulässigkeit der provisorischen Regierung in den vereinten äußern Bezirken, als auf die Frage über die Stellvertretung des Standes Schwyz in der eidgenössischen Bundesversammlung während der Zeit mit Bedacht zu nehmen, wenn in demselben der gegenwärtig vorhandene außerordentliche Zustand fortdauern würde.

6) Dabey richtet die eidgenössische Tagsatzung an sämmtliche Bezirksbehörden des Kantons Schwyz die ernste Ermahnung, allen ihren Einfluß dahin anzuwenden, daß nirgends die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört, daß Ausbrüche roher Leidenschaft sorgfältig verhütet, und dagegen jedes schickliche Mittel in Anwendung gebracht werde, um Aussöhnung und Annäherung unter den getrennten Gemüthern zu erwirken.

7) Gegenwärtiger Beschluß, in Verbindung mit den ihm anhängenden weitern Akten, soll durch den eidgenössischen Vorort zu der in demselben angedeuteten Bestimmung förderlichst den Bezirksräthen des Standes Schwyz mitgetheilt werden.

Also beschlossen in Luzern, den 28 Heumonat 1831.

Die eidgenössische Tagsatzung,
in deren Namen,
der Schultheiß des Vorortes Luzern, Präsident derselben:
(L. S.) J. K. Amrhyn.
Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

Die in dem Beschlusse eventuell verlangten Instruktionen waren keineswegs genügend, einer nicht zu duldenden faktischen Trennung abzuhelfen. Die Dauer des Provisoriums und die einstweilige Repräsentation bey der Tagsatzung sollten wirklich die Hauptsache nicht seyn; es sollte sich vor Allem um die Frage handeln: ob die im Jahr 1821 ins eidgenössische Archiv niedergelegte Verfassung,

deren Rechtmäßigkeit bestritten ward, anzuerkennen sey, oder nicht. Der Grundsatz der Nichtintervention, der einzige, zu dem sich die Gesandtschaften vereinigen konnten, mochte da nicht aushelfen. Es erforderte bereits eine mehrstündige Berathung, um den Bezirkslandsgemeinden wegen verspätetem Eintreffen der neuen Vermittlungseröffnungen einen Aufschub von acht Tagen (vom 7. auf den 14. August) zu gestatten. Der alte Bezirk, der die Ergebnisse in den äußern Bezirken abwarten wollte, ermächtigte sich selbst, seine Bezirksgemeinde erst auf den 21. auszukünden.

In dieser Zwischenzeit, am 5. August, erließ der Rath des alten Bezirks, abermal unter der Benennung „Landammann und Rath des Kantons Schwyz" ein Kreisschreiben an die eidgenössischen Kantonsregierungen. Unter Voraussetzung, „daß er nie vom rechtlichen Pfade „abgewichen, nie etwas Unrechtes beabsichtet, und jedes „gewaltsame Mittel, so sehr auch die empörende Stellung „einiger Bezirke ihn dazu berechtigt hätte, bis jetzt sorg„fältig vermieden habe", und mit Beziehung auf sein Kreisschreiben vom 14. May erwartet er von den eidgenössischen Ständen: „daß ihre Instruktionen, den Bundesver„pflichtungen gemäß, den unverletzten Bestand seines Kan„tonsgebiets handhaben, die Behörden, welche sich unbe„fugt und gewaltsam zu einer Regierung aufgeworfen, „nicht anerkennen, den Stand Schwyz aber bey seiner „rechtlichen Stellung im Bunde schützen, und die im Jahr „1821 ausgesprochene Garantie nicht zu einem leeren Tand „herabwürdigen werden. In jedem Falle sey er entschlos„sen, sein gutes Recht mit Gottes Hülfe gegen jeden un„gerechten Eingriff aus allen seinen Kräften zu schützen."

Die verbreitete Sage, daß das alte Land sich **Deo juvante** selbst Recht verschaffen werde; daß der dreyfache Landrath am 11. August den Plan gefaßt, das Volk an der am 21. abzuhaltenden Bezirksversammlung anzureizen; daß gerade von dem Landsgemeindeplatz auf das Zeughaus zugeschritten, allgemeine Bewaffnung vorgenommen, und in gleicher Stunde ein Kreuzzug gegen die äußern Bezirke begonnen werde: brachte den ganzen Kanton in eine furchtbare Bewegung, und das neu gefreite Land erwartete täglich einen Einfall von Schwyz unter Anführung des Obersten von Kastell. Gleichzeitig wurde eine aufregende Schrift „Beleuchtung der Vorschläge und des Aufrufs der Tagsatzung", die man vielleicht mit Unrecht dem Landschreiber von Reding zuschrieb, in Umlauf gebracht. Der Landrath der äußern Bezirke mahnte daher das Volk zu den Waffen, um nöthigen Falls Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Das wohl bewaffnete Einsiedeln hatte sich bereits des Klosters und der dortigen Kanonen versichert. Schon stunden in der March und in Pfeffikon beyde Kontingente unter den Waffen; über die Rüstung des Landsturmes ward Schau gehalten, und die wichtigsten Positionen an der Gränze von Wollerau waren bereits mit Scharfschützen besetzt. Während man aus Rapperswyl, Richterswyl und Uznach Munition herbeyschleppte, wurden hausräthliche Effekten auf die andere Seite des See's geflüchtet, und Landammann Schmid und Rathsherr Kählin abermal an die Tagsatzung befördert. Gleichwohl wurden in allen Bezirken die Mitglieder der Verfassungs-Kommission gewählt, und der Tagsatzung die Annahme der eidge-

nössischen Vermittlungsvorschläge von Seite sämmtlicher äußerer Bezirken angezeigt.

Die Landsgemeinde zu Schwyz, am 21., hatte hingegen in voller Ruhe die neuen Vorschläge der Tagsatzung verworfen, wollte fürwährend von keinem Provisorium wissen, und nur zu Ausgleichungsversuchen ohne Vermittlung Hand bieten. Die im Druck erschienenen Verwerfungsgründe der Landsgemeinde waren: die Ernennung der Vermittler durch die Tagsatzung; der den äußern Bezirken zugesicherte eidgenössische Schutz, beleidigend für die Regierung; die Duldung ihres Provisoriums; Gefährdung der Urkunde von 1821; die den Bezirkslandsgemeinden, mit Umgehung der souveränen Behörde, vorbehaltene Ratifikation der Verfassungsarbeiten, und daß Schwyz nur in Verbindung mit dem getreuen Wollerau die Hälfte der Ausschüsse zu bestellen habe. Die von der Tagsatzung beschlossene Bereithaltung eidgenössischer Truppen für den Kanton Basel wurde, je nach Umständen, auch auf Schwyz bezogen, und diese Vermuthung trug zu Verlängerung der Landesruhe bey. Dann forderte auch die Tagsatzung die äußern Bezirke zu Aufhebung ihrer Aufgebote auf, und ermahnte dringend beyde Theile zu Ausweichung aller Thätlichkeiten.

Wirklich ergab sich dann im Kanton Schwyz während der größten Gährungen in Basel und Neuenburg und der dadurch verursachten allgemeinen Spannung in der Eidgenossenschaft eine auf den vorangegangenen aufgereizten Zustand nicht zu erwartende Stille. Nur die Tagsatzung wurde in ihrer 53. Sitzung wieder mit den schwyzerischen Mißhelligkeiten gestört. Der Gesandte von Alt-

Schwyz drang heftig auf Erhaltung des Status quo und Abschaffung der provisorischen Regierung in den äußern Bezirken. Diese verwahrte sich feyerlich gegen jede Zusammenstellung mit den Basler-Provisoristen. Die Tagsatzung selbst konnte zu keinem Schlusse kommen; doch vereinigten sich endlich achtzehn Stände zu einer nochmaligen ernstlichen Abmahnung von Thätlichkeiten. Bis im Sommer 1832 (ein weites Feld für Anarchie) wollte man Aussöhnung oder eine eigene Repräsentation der äußern Bezirke an der Tagsatzung erwarten.

Das Jahr 1832 begann mit den gleichen Wehen, mit den gleichen Schwierigkeiten eine Ausgleichung anzubahnen. Schwyz hatte am 21. Januar in wirklich versöhnender Sprache die Mitglieder des Kantonsraths aus den Bezirken zu Anhörung der Tagsatzungs-Relation auf den 6. und 7. Februar an den Hauptort eingeladen, bey welchem Anlaß auch die Art und Weise, eine Ausgleichung des alten Landes mit den äußern Bezirken zu erzwecken, berathen und über Zahl und Wahl der von jedem Theile zu ernennenden Ausschüsse eine Verständigung getroffen werden könnte. Das Einladungs-Schreiben war aber, dem angenommenen System getreu, an die Bezirksräthe jedes einzelnen Bezirkes gerichtet. Es ergaben sich nun sehr abweichende Ansichten in den Bezirken selbst. Der Bezirksrath zu Einsiedeln, der monotonen Zänkereyen überdrüssig, zur Aussöhnung geneigt, und in der Meinung, dem Tagsatzungsbeschlusse vom 6. Oktober vorigen Jahres zu entsprechen, beschloß, von sich aus zu antworten, und an einem Zusammentritte für gütliches Einverständniß Theil zu nehmen. Vier seiner Beschlüsse, vom 30. Januar und

vom 6., 11. und 26. Februar, erregten großes Aufsehen und Widerspruch in den übrigen Bezirken, besonders in der March. Der letzte enthielt die bestimmte Erklärung: „daß er die verschiedenen Bezirke des Kantons bis zur Stellung eines neuen Grundvertrags als eben so viel selbstständige und von einander unabhängige Theile betrachte, und daher den Landrath der vereinigten Bezirke in der vorzüglichen Frage: „ob und wie man mit Schwyz zusammentreten und sich verständigen wolle", nur in so weit competent erachte, als derselbe hiefür von allen dreyfachen Räthen der vereinigten Bezirke beauftragt und bevollmächtigt werde. Geradezu die Behauptung, daß die Verfassung von 1821 ungültig, und die Uebereinkunft von 1814 nicht mehr verbindlich sey, führe die Bezirke in ihre Stellung vor dem Tage jener Uebereinkunft zurück, und so lange müssen sie sich als eben so viele selbstständige, von einander unabhängige Theile gegenüber von Schwyz behaupten, bis ihren gemachten Forderungen entsprochen sey, und ein neuer Grundvertrag sie wieder verbinde. Man sehe zwar wohl ein, daß die Umstände ein bedingtes Festhalten am Provisorium gebieten, so lange Schwyz an seiner Verfassungsurkunde von 1821 klebe; allein die Bahn, die zu einer Ausgleichung führen soll, müsse nicht mit vorsetzlichen Hindernissen und schwierigen Formen verrammelt werden. Deßhalben habe der Bezirk Einsiedeln bereits Ausschüsse für den Beginn des Verfassungswerks erwählt."

Die Begründungen dieser abgeschiedenen Selbstständigkeiten waren historisch ganz richtig, und hätten ein schulgerechtes System heißen mögen, wenn alle diese Selbst-

ständigkeiten anders als durch die engste Vereinigung zu retten gewesen wären. Am 14. März traten alle Abgeordneten sämmtlicher Bezirke zu Lachen zusammen. Folgendes ist das wörtliche Protokoll ihrer Verhandlungen.

Verhandlungen der unterm 14. März 1832 in Lachen von den Tit. Herren Abgeordneten der vier vereinigten Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfeffikon gehaltenen Konferenz.

Als Hauptgegenstand der Berathung wird der dreyfache Rathsschluß von Einsiedeln, d. d. 26. Febr. 1832 verlesen, und hierdurch der ganzen Versammlung unläugbar deutlich gemacht, daß in diesem Schlusse Behauptungen sich aufgestellt finden, und Verwahrungen gemacht werden, welche mit den bisherigen Beschlüssen aller Bezirke nicht verträglich, für die so nöthige Eintracht störend, die Stärke und das Gedeihen des Ganzen lähmend sind.

Deßwegen beschloß die löbl. Versammlung, vorläufig einen Versuch zu machen, in wie weit der dreyfache Rath von Einsiedeln für seine an den Tag gelegten Besorgnisse beruhigt, und zugleich dessen Ausharren am Provisorium erzweckt, und dadurch allen kommenden ähnlichen Mißverständnissen vorgebogen werden könnte.

Zu dem Ende faßt die löbl. Konferenz folgenden Beschluß, der gutächtlich den dreyfachen Räthen jeglicher Bezirke zur Prüfung und gefälligen Genehmigung vorgelegt werden soll.

1. Alle vier vereinigten Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfäffikon bleiben, wie bisher, ihrer eidlichen, heiligen Verbindung getreu.
2. Alle genannten Bezirke erkennen, wie bisher, das gemeinsam angenommene Provisorium und die darin aufgestellten Behörden, so wie diesen letztern die Landesgemeindbeschlüsse der verschiedenen Bezirke, die Beschlüsse ihrer dreyfachen Räthe, und

der allgemein vereinten Landsgemeinden ihre Kompetenz angewiesen und bestimmt haben.

3. Demzufolge besorgt der provisorische Landrath, wie bisher, alle allgemeinen, alle vereinten Bezirke berührenden Geschäfte, besonders auch die politischen Geschäfte gegen das Land Schwyz, und er bleibt ermächtigt, im Einverständnisse mit den dreyfachen Räthen der Bezirke mit Schwyz, auf verfassungsmäßige Wiederverbindung hinzielende Unterhandlungen anzuheben und zu pflegen; jedoch alles dieses nur inner denjenigen Schranken, welche durch frühere Beschlüsse der Landesgemeinden und dreyfachen Räthe vorgezeichnet sind.

4. Damit aber auch sämmtliche Bezirke beruhigt seyn dürfen, daß der provisorische Landrath nur mit Wissen und Willen jedes Bezirkes handeln dürfe, und daß kein Bezirk in dem ihm gebührenden Stimm- und Handlungsrecht beeinträchtigt werden könne, soll das Ganze dahin erläutert werden:

a. In jedem vorkommenden Fall, der das gemeinsame politische Verhältniß zu Schwyz betrifft, faßt der provisorische Landrath einen gutächtlichen Beschluß. b. Dieser Beschluß des Landraths wird den dreyfachen Räthen jedes Bezirks zur Genehmigung vorgelegt. c. Die dreyfachen Räthe schicken dann ihre Annahms- oder Verwerfungsakte, und im letztern Falle allenfalls noch ihre fernern Ansichten über den betreffenden Gegenstand beförderlich dem Präsidenten des Landraths ein. d. Trittet die Mehrheit der Bezirke dem Beschlusse des Landraths bey, so erwachst er in Gültigkeit, und muß vom Organ des Landraths exequirt werden; verwirft aber die Mehrheit der Bezirke denselben, so hat der Landrath den Gegenstand wieder aufs Neue zu berathen, und das Ergebniß seiner Berathung auf vorbeschriebene Art der Genehmigung der Bezirke vorzulegen. e. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit, so wie die Vorausbedingung, daß alles mit Schwyz Unterhandelte und Abgeschlossene erst und einzig durch die Genehmigung aller Bezirkslandsgemeinden Verbindlichkeit

erhalten darf, bleibt oberster Grundsatz, und für alle Unterhandlungen unausweichbare Vorschrift, gegen welche keine Mehrheit etwas zu entscheiden befugt ist.

Dabey bleiben die Interessen eines jeden Bezirks die Interessen Aller, und kein Bezirk darf eine künftige Verfassungsarbeit als geschlossen, oder die gegenwärtige Verbindung als aufgehoben betrachten, und sich mit Schwyz einverleiben, bis die Rechte aller Bezirke berücksichtigt und ihnen entsprochen seyn wird.

So verband sich die Begeisterung in den äußern Bezirken noch mit vieler Besonnenheit, indessen man Allem aufbot, im alten Lande das Gemüth des Volkes vulkanisch zu schwängern. Gleichwohl wurden in den Bezirken bereits einige Samenkörner von Zwietracht ausgeworfen. Da der alte Kanton noch keine Neigung zeigte, dem Gebot der obersten Bundesbehörde vom 6. Oktober v. J. ein Genüge zu leisten, war man in den Bezirken gesonnen, sich unabhängig zu konstituiren, und eine Verfassung für die getrennten Bezirke zu entwerfen. Zu dem Ende war eine allgemeine Landsgemeinde derselben auf den 15. April nach Einsiedeln ausgekündet. Von Gersau wurde sie nicht besucht; die Landleute der March fanden sich aber zahlreich ein (man soll jedem ein Taggeld von einem halben Gulden gespendet haben), und kündeten ihre Stimmung gleich beym Einzuge durch Lieder, feindselig gegen Schwyz und das Kloster, an. Der Antrag der selbstständigen Konstituirung wurde nicht ohne Widerspruch, besonders aus dem Bezirke Einsiedeln, ermehrt, und somit die Trennung von Schwyz faktisch bewerkstelligt. Zu gefälliger Unterstützung des Antrags sagte man dem Volk: das Provisorium habe während seinem kurzen Bestande bereits 600

Doublonen Ersparnisse gemacht, und das Kloster Einsiedeln werde dem neuen Staate eine gewichtige Hülfsquelle werden. Dieses wurde auch während mehrern Nächten mit Wachen umstellt. Am 27. wurde bereits ein gesönderter Verfassungsentwurf bekannt gemacht, über dessen Annahme oder Verwerfung in den einzelnen Bezirksgemeinden abgestimmt werden sollte. Dieser Entwurf zeichnete sich vor ältern demokratischen Verfassungen durch völlige Trennung der Gewalten vortheilhaft aus. Mehr und mehr bedauerten die Eidgenossen den in so bedenklicher Zeit das Vaterland gefährdenden, legitimen Starrsinn der Regenten zu Schwyz.

Bei Eröffnung der außerordentlichen Tagsatzung am 9. May erschien Landammann Schmid als präsumtiver Gesandter der äußern Bezirke, und überreichte nebst seinem Kreditiv eine Zuschrift des Landraths. Der lebhafte Widerspruch der Gesandtschaft von Alt-Schwyz erzeugte sehr widersprechende Aeußerungen in der Umfrage. Nur vier Kantone, Zürich, Luzern, St. Gallen und Thurgau erklärten sich für Zulassung des Gesandten. Zürich und Luzern wollten dann auch jenen des alten Landes ausschließen. Die meisten Gesandtschaften fanden, daß die Schwyzer Mißhelligkeiten erst an der ordentlichen Tagsatzung zu behandeln seyen. Nach vielen unvollständigen Abmehrungen erhielt endlich der Nichts sagende Antrag, das Begehren der äußern Bezirke ad instruendum in den Abschied zu legen, eine Mehrheit von zwölf und einer halben Stimme.

Die ordentliche Tagsatzung wurde am 2. Juli in üblicher Feyer eröffnet. Von dem äußern Lande Schwyz und

von Basel-Landschaft waren Landammann Schmid und Präsident Gutzweiler, gleichsam als Gesandte ex partibus infidelium, eingetroffen. Ihre Kreditive wurden belesen; in der zweiten Sitzung, am 3., fielen aber nur sieben und eine halbe Stimme für Zulassung einer Gesandtschaft der äußern Bezirke von Schwyz; für ihre Nichtzulassung ergaben sich auch bloß eilf Stimmen; endlich vereinigte sich eine gültige Mehrheit von dreyzehn Stimmen auf den Bescheid, daß, fernern Berathungen unvorgegriffen, für einmal nur die gewohnte Gesandtschaft (des alten Landes) anerkannt werden soll. Da es anerkannte Thatsache seyn mußte, daß der Kanton Schwyz noch keine Verfassung habe, wäre die Folgerung, daß auch keine seiner Behörden denselben mit Recht repräsentiren lassen möge, wohl das Einfachste gewesen.

Die Angelegenheiten des gespaltenen Kantons erregten am 10. wieder eine sehr heftige Diskussion. Die Frage wurde auf eine Vermittlung hingeleitet, da die Anerkennung der äußern Bezirke noch sehr geringen Anklang fand. Der Vortrag von Schwyz wandelte so sehr in frühern Jahrhunderten und in seinem Urwesen, daß der Gesandte von Freyburg den schwyzerischen Staat possierlich mit einer alten Mumie verglich. Die Anerkennung der dermaligen Landestheile kam nicht einmal zu einer Abstimmung; die Berathung wurde am 11. fortgesetzt, wo sich dann endlich sechszehn und ein halber Stand nochmals auf eine Vermittlung vereinigten. Die Mehrheit beschloß dann in mehreren Abstimmungen, daß die Vermittler von der Tagsatzung, nicht von den Parteyen, erwählt werden sollen, und daß der Zusammentritt an einem neutralen Orte, in

der Stadt Zug (im Gegensatze von Stanz) Statt finden soll. Von beyden Theilen wurde dann auch die Vermittlung angenommen, und die Abgeordneten nach Zug wurden ernannt.

Die Vermittlungsarbeiten in Zug hatten wirklich am 1. August begonnen. Die Abgeordneten des alten Landes erklärten sich bereit, zu einer Verfassung auf rein demokratischen Grundlagen Hand zu bieten. Die der äußern Bezirke wollten aber wissen, ob volle Rechtsgleichheit unter rein demokratischen Grundlagen verstanden werde. Je mehr man ins Klare zu kommen sich bestrebte, desto mehr verwickelten sich Forderungen und Zugeständnisse. Am 8. erstatteten die Vermittler der Tagsatzung Bericht über ihre ergebnißleeren Bemühungen. Sie hatten den Abgeordneten der Landestheile einen Vergleichsvorschlag beliebt zu machen gesucht. Derselbe beruhte auf Gleichstellung aller Landestheile bey Besetzung der Behörden; Aufstellung einer Verfassungs-Kommission von 24 Gliedern nach diesem Grundsatze; Abstimmung über die Verfassung an den Bezirksgemeinden; Abhaltung der Kantons-Landsgemeinde an einem mehr im Mittelpunkte des Kantons gelegenen Ort; dagegen Beybehaltung von Schwyz als Hauptort und Sitz der Kantonal-Behörden. Die äußern Bezirke schienen nicht ungeneigt, in diese Vorschläge, zu Bescheinigung ihrer Nachgiebigkeit (wie sie meinten), einzutreten; von dem alten Lande ließen sich hingegen solche Zugeständnisse nicht erwarten. Seine Deputirten waren ohne Vollmacht gekommen, und kehrten ohne Bescheid zurück. Die eidgenössische Deputation hatte ein nacktes Referendum eingeerntet. Schwyz wollte die zu entwerfende Verfassung

von der Kantonslandsgemeinde angenommen wissen; die Vermittler hatten dagegen die Annahme sehr gerecht an die Bezirksgemeinden gewiesen, weil ein für alle Theile entworfener Grundvertrag nothwendig auch die Genehmigung aller Kontrahirenden erhalten muß; die Kantonslandsgemeinde aber in dem noch nicht konstituirten Kanton, je nach dem Zufall des zahlreichern Besuchs, dem einen Theil Gewalt angethan hätte. Begreiflich traf die Klage von Alt-Schwyz auch die Versetzung des Landsgemeindsorts. Auf etwelche Rücksichten glaubte das Volk von Schwyz doch Ansprüche zu haben.

Die Abgeordneten der Bezirke baten nun durch ein Schreiben um endlichen Entscheid und Anerkennung ihrer Verfassung. Schwyz verlangte aber wieder Verschub, und in der Tagsatzung überwog das Tergiversirungs-System in so weit, daß derselbe bis auf den 27. ertheilt wurde.

Der dreyfache Landrath von Schwyz meldete inzwischen der Tagsatzung, daß er in die Vorschläge der in Zug versammelt gewesenen Vermittler nicht eintreten könne, indem dieselbe nur den Forderungen der äußern Bezirke entsprechen, und mehrere Artikel den Grundsätzen alles Rechts zuwider laufen. Am 27. schritt die Tagsatzung nichts desto weniger über das Geschäft ein, und ernannte eine Begutachtungs-Kommission, in welche, nebst den drey Vermittlern (den H. H. Zgraggen, Sidler und Schaller), die H. H. Schultheiß Pfyffer, Bürgermeister Heß, Syndik Rigaud und Bürgermeister Meyenburg in geheimer Wahl erwählt wurden.

Diese Kommission erstattete ihren Bericht in der 55. Sitzung vom 8. Oktober. Vorhinein wurde noch eine Pro-

testation der rechtmäßigen Regierung des alten Landes belesen, welche die Gesandte, Landammänner Wäber und Reichlin, auf bestimmten Auftrag der obersten Bundesbehörde eingaben. Dieser kernhaften und lakonisch vielsagenden Protestation wird das kleine Plätzchen in den Annalen nicht mißgönnt werden. Hier ist's:

Von Seite der rechtmäßigen Regierung des alten Landes wird folgende Protestation abgegeben:

Die unterzeichneten Gesandten des alteidgenössischen Standes Schwyz, durch bestimmten Auftrag ihrer hohen Kommittenten gebunden, erklären anmit:

Da die hohe Tagsatzung ohne Berücksichtigung der im Jahre 1821 ausgesprochenen Garantie der schwyzerischen Kantonsverfassung im Begriffe steht, sich Beschlussesentwürfe zur Berathung und Genehmigung vorlegen zu lassen, welche die Souveränetät und Integrität des Kantons Schwyz gefährden, seine Stellung im Bunde verrücken, und denselben tief in seinen wohlerworbenen Rechten kränken; so sind die unterzeichneten Gesandten genöthigt, zur Ehre ihres Kantons, im Interesse des Schwyzervolkes, mit Berücksichtigung aller Verhältnisse zum gemeinsamen Bunde, um des Rechtes und der Gerechtigkeit willen zu protestiren, wie Sie wirklich öffentlich und im Angesichte der ganzen Eidgenossenschaft protestiren gegen alle in obigem Sinne zu nehmenden Beschlüsse und gegen jede bundeswidrige Neuerung, welche die Bundesbehörde beschließt oder noch beschließen möchte entgegen dem Bundesvertrag vom 7. August 1815, der Wienerkongreß-Akte über die Angelegenheit der Schweiz vom 20. Merz 1815, der Beytrittsurkunde vom 27. Mai 1815 und der im Jahr 1821 so feyerlich garantirten Verfassung.

Wir erklären mit dem reinsten Bewußtseyn, daß der Kanton Schwyz auch nicht in den geringsten Dingen je seine Verhältnisse zur Eidgenossenschaft verletzt, daß er die Verträge beständig treu

und ohne Gefährde beobachtet, und die eingegangenen Verpflichtungen gewissenhaft erfüllt habe, in Leistungen von Mannschafts- und Geld-Kontingenten mit solcher Zuvorkommenheit und beflissenen Entsprechung, wie es nur von den getreuesten Bundesgenossen erwartet werden darf.

Deßwegen hat aber auch der Kanton Schwyz unzweifelhaft das Recht zu fordern, daß seine hohen Mitstände mit gleicher Treue und Gewissenhaftigkeit ihre Bundespflichten gegen ihn erfüllen, nur die eine rechtmäßige Regierung im Kanton anerkennen, nur die von dieser Regierung ausgehenden Stellvertreter des Standes Schwyz aufnehmen, den Souverän des Landes, die Kantonslandsgemeinde in keinem ihrer Rechte kränken, und überhaupt alles dasjenige handhaben, was sie demselben bundespflichtig gewährleistet haben.

Die unterzeichneten Gesandten wiederholen demnach ihre feyerliche Protestation gegen jede vorhabende Trennung oder Spaltung des Kantons, gegen alle und jede Beschlüsse, welche, obigen Verpflichtungen entgegen, von der hohen Tagsatzung genommen werden konnten, und verwahren bestens alle Rechte und die Souveränetät des Standes Schwyz. Erklären aber auch zugleich, daß die Regierung des Kantons noch immer bereit seye, die obwaltenden Anstände in vermittelndem und aussöhnendem Sinne heben zu helfen, mit Ausschüssen der äußern Bezirke eine rein demokratische Verfassung auszuarbeiten, und nach dem Sinne des dreyfachen Rathsbeschlusses vom 23. August 1832 den äußern Bezirken in den Räthen die Repräsentation in gleichem, die Bevölkerung äußerst annäherndem Verhältnisse, wie dasselbe im Kantonsgericht wirklich besteht, zuzugestehen.

Luzern, den 8. Oktober 1832.

(Sign.) F. X. Wäber.

(Sign.) N. Reichlin.

In den letzten Zeilen lag immerhin eine etwas mildere Sprache, als in allen vorangegangenen Erklärungen, und

die Widersächer hätten allfällig eine deutlichere und bestimmtere Dargebung des annähernden Verhältnisses verlangen mögen; doch im Gegentheil machte der Deputirte der äußern Bezirke, Landammann Schmid, die schriftliche Anzeige, daß dieselben zu gar keiner Einigung mehr Hand bieten werden, bevor ihr Provisorium anerkannt sey, und ihre Gesandtschaft freyen Eintritt in die Tagsatzung erhalten habe.

Die Tagsatzung, ohne sich bey diesen Erklärungen aufzuhalten, nahm die ihr vorgelegten Kommissional-Anträge zur Hand. Von diesen, deren einer die mögliche Verfassungsänderung etwas einläßlicher berührte, wollte sie zum Voraus denjenigen berathen, der den Streit auf kluge Art einstweilen noch ruhen lassen, und bloß fürsorgen wollte, daß sich bis zur nächsten ordentlichen Tagsatzung (also nochmals acht Monate) in den schwyzerischen Landschaften kein Sturm erhebe. Es war vorzusehen, daß die sich selbst zu einem Abschlusse noch unreif oder doch unkräftig fühlende Tagsatzung vorzugsweise über diesen Vorschlag eintreten werde. Hier folgen nun die drey ausschließlich angenommenen Artikel des dießfalls vorgeschlagenen Entscheides:

„1. Die sämmtlichen Theile des Standes Schwyz sind ernstlich angewiesen, sich zu rekonstituiren, und unter eine gemeinsame Verfassung zu vereinigen."

„2. Zu diesem Ende ist die Eidgenossenschaft stets bereit, ihre Vermittlung eintreten zu lassen, und der Vorort wird auf den Fall des an ihn deßhalb gelangenden Ansuchens der verschiedenen Theile beauftragt, zwey oder drey eidgenössische Vermittler zu ernennen, um sich an den bestimm-

ten Ort zu verfügen, und ihre Vermittlung eintreten zu lassen."

„5. Allen Theilen wird der Landfriede geboten. Demnach sollen sie sich gegenseitig jeder Thätlichkeit enthalten, und dafür sorgen, daß Ruhe, Friede und Ordnung aufrecht erhalten werden."

Die Artikel 3 und 4, die Anerkennung des vorhandenen politischen Zustandes und die gemeinschaftliche Beschickung der Tagsatzung, wenn die Rekonstituirung nicht erfolgt wäre, betreffend, wurden beyseits gelassen.*)

Landammann und Rath von Alt-Schwyz beachteten die Ermahnung der Tagsatzung, und luden neuerlich die äußern Bezirke zu einem Zusammentritt und gemeinschaftlicher Entwerfung der Verfassung ein. Von dieser, wirklich in versöhnlichem und brüderlichem Geiste abgefaßten Einladung geben sie den eidgenössischen Ständen durch ein Kreisschreiben vom 20. Oktober Kenntniß. Die Behörde von Gersau gab jener von Alt-Schwyz ihren völligen Beyfall zu diesem Schritte zu erkennen; erklärte aber fest, daß sie an keiner Kantonal-Verfassung Antheil nehmen dürfe, die nicht von allen Kantonstheilen ausgegangen sey, und daß sie nie eine Behörde als Kantonsregierung anerkennen werde, bey welcher nicht alle Kantonstheile repräsentirt

*) In öffentlichen Parteyblättern las man nun weitläufige Apotheosen der Tagsatzung, und Beschuldigungen der ihre Hände bindenden großen Räthe. Offenbar ist es aber den Persönlichkeiten der Tagsatzungsglieder zuzuschreiben, wenn es so leicht gemacht wurde, eine ganz neu vom Volke angenommene und eidgenössisch garantirte Verfassung im Kanton Basel zu stürzen; hingegen so schwer, dem Kanton Schwyz zu einer dringend erforderten, rechtlichen Rekonstituirung zu verhelfen.

sentirt seyen. Die Bezirksräthe von March und Einsiedeln ließen zürnend das Schreiben verschlossen und mit unzarten Anzeigen zurückgehen.*)

Der Landrath der vereinigten äußern Bezirke, sich Landrath des äußern Landes Schwyz nennend, erließ nun drey rasch auf einander folgende Kreisschreiben vom 3. November, 15. December 1832 und vom 18. Januar 1833 an die Stände der Eidgenossenschaft.

Im ersten, vom 3. November, bedauerte er, daß jener der hohen Tagsatzung am 8. Oktober vorgelegte Entscheidesantrag nicht in seinem ganzen Zusammenhange angenommen worden, und trug dringend darauf an, daß derselbe durch die Instruktionen der Stände zum wirklichen Beschluß erhoben werde, da dieser Weg der einzige sey, die täglich drohender werdenden Verwicklungen zu beseitigen. Bis zu Verwirklichung eines solchen Beschlusses erfordere ihr dermaliger faktischer Zustand, so wie die von Schwyz und Wollerau ihnen gegenüber angenommene Stellung, daß sie sich als verfassungsmäßigen und selbstständigen Kantonstheil betrachten, und in Schwyz nicht ferner eine Kantonal-Autorität respektiren, weßhalben sie die hohen Stände freundeidgenössisch ersuchen, sich in allen ihre Landschaften berührenden Angelegenheiten unmittelbar an ihre Behörden zu wenden. Zwar wissen sie, daß von einigen einflußreichen Männern ihre Stellung mißbilligt werde; allein so wie ihnen Rechtsgleichheit gebühre, so könne auch

---

*) Auf dem erstern war von der Hand des Landschreiber Marti bemerkt: „Hoher Verfügung zufolge zurück." Zu Einsiedeln schrieb der Landammann Gyr eigenhändig auf den Umschlag: „Werden nicht mehr angenommen, und also retour gesandt."

nicht gefordert werden, daß der vereinzelte Bezirk Schwyz dem äußern Lande noch länger als Kanton gegenüberstehe.

Das Kreisschreiben vom 15. December hatte eigentlich den Zweck, die Protestation gegen eine einseitig zu ernennende Gesandtschaft von Schwyz auf kommende Tagsatzung nachdrucksamst zu wiederholen. Man hoffte, daß die staatsrechtlichen Verhältnisse zu Schwyz um so weniger mehr hinderlich seyn werden, als das innere Land selbst einem fremdartigen Verband sich angeschlossen habe.*) Eine Stelle dieses Kreisschreibens, die wahrlich nicht bloß auf die im Lande Schwyz entstandene, weit aufgähnende Kluft bezüglich ist, ist folgende: „Wenn schon jeder Vaterlands„freund mit besorgtem Gemüthe der Entwirrung des viel„fach verschlungenen Knotens im Herzen der Schweiz ent„gegensieht, so muß ganz gewiß dieses Bangen uns ergrei„fen, die wir zusehen müssen, wie an unserer eigensten „Seite das unglückliche Spiel getrieben wird, und wie das „innere Land seine ihm bisher einzig aus Konvenienz „vergönnte Stellung und das uns gebührende Recht miß„braucht, um zunächst uns, dann alle edeln Eidgenossen „und das ganze Vaterland ins Verderben zu stürzen.“.. Solcher, beynahe immer bloß persönlicher Konvenienzen sahen wir in den letzten Jahren beharrlich in der Schweiz, und vielleicht ist der Augenblick noch nicht ganz nahe, in welchem vaterländischer Sinn dieselben verdrängen wird.

---

*) Hiemit deutet das Kreisschreiben auf die traurige Spaltung, welche das für bundeswidrig gehaltene Verfahren der Tagsatzung in den Basler- und Neuenburger-Angelegenheiten veranlaßt hatte. Die Annalen haben sich mit diesen leidigen Ereignissen nicht zu befassen.

Am ausgedehntesten, doch immer im gleichen Sinne, trat das Kreisschreiben vom 18. Januar ein, in welchem vorzüglich ein von einer Revisions-Kommission bearbeiteter Entwurf einer Bundesurkunde der Eidgenossenschaft in Betrachtung kömmt. Schon durch den Eingang des Werks, welches den Kanton Schwyz ohne irgend einen Vorbehalt als den einen und ungetheilten aufstellt, hielten sich die neuen Bezirke für gefährdet, und erwarteten, daß von keinem vereinigten Kanton Schwyz die Rede seyn werde, bis derselbe es in Wahrheit geworden sey. Mit keinem Recht gewiß möchten die im Bunde von 1815 garantirten Glieder im neuen Bunde verwischt, oder in ein der Wirklichkeit widersprechendes Ganzes verschmolzen werden, bevor selbe durch eine gesetzliche Verfassung wirklich verbunden sind. Sie sprechen mit triftigen Gründen das Recht an, daß in der gegenwärtigen Stellung das äußere Land von sich aus, und ohne alle Gemeinschaft mit Schwyz, sich auch über ein neues Bundesgesetz berathen möge. Eben weil dieses im höchsten Souverainetäts-Recht des Landes liege, verwahren sie sich gegen jede Schmälerung dieses Rechts. Die Forderung sey daher ganz einfach: entweder soll Schwyz noch vor Abschluß des Bundes angehalten werden, sich mit den Bezirken auf die Basis der Rechtsgleichheit zu vereinigen, auf daß der ganze Kanton in den Bundesverein trete, oder aber, wenn Schwyz nicht dazu bewogen werden möge, so erkenne die Eidgenossenschaft das Recht der Bezirke. Die Schlußstelle dieses Kreisschreibens lautet: „Sollte aber die Stunde unseres „Rechtes noch nicht geschlagen haben, so steht dennoch un„ser Entschluß unabänderlich fest: wenn bis zu den ein-

„tretenden Bundesberathungen keine Wiedervereinigung er=
„folgt seyn wird, uns so lange gegen eine Vereinigung,
„Bund und Bundespflichten zu verwahren, bis uns
„vorher die eidgenössische Anerkennung zugesichert seyn
„wird. Mag dann der Sturm, den man durch unsere
„Aufopferung beschwichtigen wollte, über uns ausbrechen;
„selbst das Unterliegen muß uns erwünschter seyn, denn
„als ein Opfer liberaler Klugheit im neuen Bunde zur
„Schlachtbank zu kriechen. Der Kampf ist uns um so
„weniger fürchterlich, weil wir ihn lange schon voraus=
„sahen."

Der Vorort Zürich hatte wegen in Berathung liegen=
gender Bundes=Revision und der verderblichen Ereignisse
im Kanton Basel eine außerordentliche Tagsatzung ausge=
schrieben. Voran gehend wollte er noch einen Versuch ma=
chen, die zerrissenen Theile des Kantons Schwyz zum From=
men der gesammten Eidgenossenschaft zwischen sich auszu=
söhnen, und lud dieselben ein, auf den 5. Februar 1833
zu freundschaftlicher Besprechung ihrer Angelegenheiten Ab=
geordnete nach dem Gotteshaus Einsiedeln zu senden; von
eidgenössischer Seite auf dieses Friedenswerk einzuwirken,
hatte er den Bürgermeister Hirzel und Staatsrath Heget=
schweiler beauftragt. Landammann und Rath von Schwyz
verlangten die Bestimmung eines andern Tags, indem
wichtige Geschäfte sie an vorläufiger Einberufung des drey=
fachen Landraths behindern. Dem Landrath der äußern
Bezirke mißfiel aber die Bezeichnung des Orts, indem er
das Kloster Einsiedeln aus verschiedenen Ursachen zu einem
Zusammentritte nicht ersprießlich finde. Er bezweifle nicht,
daß Schwyz sich nicht dazu verstehen werde, daß die an=

geordnete Vermittlung an dem Vororte selbst vor sich gehe; im entgegengesetzten Falle bitte er den Vorort, sich nach Gefallen über einen andern dritten Ort außer dem Gebiet des Kantons mit Schwyz zu verständigen. Der Vorort beschränkte sich nach diesen lockern Ablehnungen auf die einfache Anzeige, daß der Zusammentritt hiemit nicht Statt finden werde. In den auf diese Anzeigen erfolgten Antworten beyder Theile, die wie immer mit gegenseitigen Vorwürfen gewürzt waren, bezog sich Schwyz auf seinen stets bezeigten versöhnenden Sinn; die äußern Bezirke aber drangen am 30. Januar neuerlich auf unverzüglichen Entscheid ihrer Verhältnisse und auf wirksame Anordnung, daß Schwyz fürohin ihr Recht nicht mehr vertreten möge, und das äußere Land für sich und ohne Gemeinschaft mit Schwyz berechtigt sey, über eine künftige Bundesurkunde abzustimmen. Nur dadurch werde jedem frechen, selbstsüchtigen Spiel ein Ende gemacht; alle Versuche von Ausgleichung würden hingegen nur zu neuen Verwicklungen führen. Der Vorort ertheilte den Ständen am 16. Februar Nachricht von diesen hartnäckigen Zerwürfnissen, und forderte sie zu solchen Instruktionen und Vollmachten ihrer Gesandtschaften auf, welche die Stellung der verschiedenen Theile des Standes Schwyz, sowohl zu einander, als zu der Eidgenossenschaft, auf eine für das gesammte Vaterland ersprießliche Weise festsetzen mögen.

Um noch einen letzten Schritt gethan zu haben, lud der Vorort die Parteyen auf den 5. März nach Zürich ein. Der Rath des innern Landes entschuldigte sich am 23. Februar in einem neuen Kreisschreiben an die Stände, und erklärte, daß ihm auch für die letztangebotene Zusam-

menkunft wegen einer obschwebenden Konferenz mit etwelchen Kantonen weder Zeit noch Ort behagen könne; zugleich befremdete er sich, daß der Vorort unter den damaligen Verumständungen (der Kantone zwischen sich) die Stände zu erledigender Instruktions-Ertheilung eingeladen habe.

Zur außerordentlichen Tagsatzung hatten auch die äußern Bezirke Abgeordnete nach Zürich gesendet, die aber, wie es hieß, durch die langwierige diplomatische Folterbank ermüdet, keinen Entscheid abwarteten.

Die Kommission der Tagsatzung hatte sich zu dem Antrage vereinigt, daß der dermalige Zustand des Kantons Schwyz anerkannt, beyde Theile dann zwar wiederholt zu Entwerfung und Vorlegung einer gemeinsamen Verfassung ermahnt, inzwischen aber den äußern Bezirken Sitz und halbe Stimme in der Tagsatzung gewährt werden soll. Die Gründe für diesen Antrag waren immer dieselben: Nicht-Erfüllung des Vertrags von 1814 von Seite der Regierung; die vertragswidrige Eingabe im Jahr 1821 eines einseitigen Machwerks, statt einer einverstandenen Verfassung in das Bundes-Archiv, und die dreyjährige Zögerung, gemeinsam mit den äußern Bezirken eine auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit bestimmte Verfassung zu entwerfen; dann der durch einstweilige Sönderung etwelcher Kantone verursachte Umstand, daß ein Kanton wegen Widersetzlichkeit einer Regierung, deren erloschene Legitimität urkundlich zu Tage liege, gegen den Willen der Mehrheit seiner Bürger, gar nicht repräsentirt sey. Der Antrag blieb am 29. März ohne entscheidendes Resultat, indem nur zehn und ein halber Stand den derma-

ligen Zustand im Kanton Schwyz anerkennen, und nur neun und ein halber bereits die Gesandtschaft der äußern Bezirke zulassen wollten. Die Sitzungen wurden dann über die Festtage eingestellt.

Die Tagsatzung nahm am 9. April ihre Geschäfte wieder auf. Der Kanton, dessen Gesandter noch jüngst am eifrigsten gegen die Anerkennung der äußern Bezirke gesprochen hatte, Freyburg, trug nun auf ihre Aufnahme an, und zwar mit ganzer Stimme bis nach erfolgter Ausgleichung. Schaffhausen trat dem angetragenen Beschlusse später bey, und das Präsidium erklärte, daß nunmehr jener Theil des Beschlusses in Kraft getreten sey, welcher den dermaligen Zustand im Kanton Schwyz, also auch die äußern Bezirke in ihrer gegenwärtigen legalen Konstituirung, folglich im Grunde selbst das Prinzip der Trennung, anerkenne. Der Vorort theilte am 22. beyden Landestheilen von Schwyz den Tagsatzungsbeschluß mit. Hier sein wörtlicher Inhalt:

„Die eidgenössische Tagsatzung, nachdem im Beschlusse vom 28. Heumonat 1831 (also nach beynahe zweyjährigem Kampfe) der Entscheid über die Frage der Vertretung des Standes Schwyz bey der Tagsatzung — für den Fall, daß die beabsichtigte gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kommen sollte, — vorbehalten wurde; nachdem bisanhin die wiederholt an die verschiedenen Bezirke des Kantons Schwyz gerichtete Aufforderung zur Rekonstituirung, so wie auch alle angeordneten Vereinigungsversuche erfolglos geblieben sind, und eine Entscheidung über die Frage der Repräsentation bey der Tagsatzung um so nothwendiger wird, da das innere Land sich weigert,

der obliegenden Bundespflicht gemäß, eine Gesandtschaft an die Tagsatzung zu schicken, während die vereinigten äußern Bezirke auf's neue ihren Wunsch dahin aussprechen, sich durch Abgeordnete im Schooße der Tagsatzung vertreten zu lassen:"

„beschließt:"

„1. Der gegenwärtig im Kanton Schwyz bestehende politische Zustand wird einstweilen (unter feyerlichem Vorbehalt der Wiedervereinigung) anerkannt."

„2. Bis sich das innere und äußere Land Schwyz unter eine gemeinsame Kantonsverfassung vereinigt haben, genießen beyde Theile bey der Tagsatzung das Repräsentations-Recht. — Jeder Landestheil hat bey derselben eine halbe Stimme, und das Votum des Standes Schwyz soll, wie bey Unterwalden und Appenzell, nur dann gezählt werden, wenn die beyderseitigen Gesandtschaften mit übereinstimmenden Instruktionen versehen sind. — Zum ersten Male gehört dem Gesandten des inneren Theiles (dem alten Lande Schwyz) der Vorrang. Später wechselt dieß alljährlich, so lange dieser Zustand dauert."

„3. Die sämmtlichen Theile des Standes Schwyz werden auf's Neue aufgefordert, sich unter eine gemeinsame Verfassung zu vereinigen, und dieselbe beförderlich der Tagsatzung zur Gewährleistung vorzulegen. Zu diesem Ende ist die Eidgenossenschaft stets bereit, auf erfolgtes Ansuchen, zu Erreichung dieses Zieles ihre Vermittlung eintreten zu lassen."

„4. Beyden Landestheilen wird endlich neuerdings geboten, dafür zu sorgen, daß Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten und Alles vermieden werde, was den Landfrieden

stören könnte. Auch haben alle Theile, auf so lange sie sich nicht vereinigt finden, ihre Verpflichtung gegen die Eidgenossenschaft an Geld- und Mannschafts-Kontingent, nach Maßgabe der Bevölkerung und nach dem bisdahin zwischen den Bezirken beobachteten Verhältniß, zu tragen."

Am 25. erschien nun Landammann Schmid als Gesandter von Außer-Schwyz, leistete den Eid, und nahm, in Abwesenheit der gewöhnlichen schwyzerischen Gesandtschaft, den Sitz des Standes Schwyz ein. Hierauf fiel die Berathung auf die Frage: ob nicht Außer-Schwyz und Basel-Landschaft bis zum Wiedereintreffen der Gesandtschaften von Alt-Schwyz und Stadt-Basel ganze Stimmen haben sollen? Luzern bejahte den Antrag, da Außer-Schwyz die Mehrzahl der Bürger besitze, und im Jahr 1815 bey obwaltendem ähnlichem Falle auch Obwalden als ganzer Stand anerkannt worden. Außer-Schwyz verdankte den Vorschlag; bestimmte Unterstützung fand er aber nur in wenigen Voten. Dawider sprach aber bestimmt bloß Graubündten; vermöge des Referendums und Offenbehaltens des Protokolls erfolgte aber kein Abschluß.

Die äußern Bezirke hatten schon am 23. ihre am 22. ausgesprochene Emancipation zu Lachen hoch gefeyert. Der versammelte große Rath, der die frohe Botschaft von Stunde zu Stunde erwartet hatte, zog, von zahlreichem Volke begleitet, in die Kirche, ließ das Dekret der Tagsatzung von der Kanzel ablesen, und hierauf das Te Deum anstimmen. Das Geläute der Glocken in allen Pfarrkirchen und Freudenschüsse kündeten weithin den Jubel an. Abends brannten Freudenfeuer auf allen Anhöhen den Seeufern entlang, und die Einsiedler zündeten auf dem Schö-

nenboden (neben dem Etzel) einen ungeheuern Holzstoß an. Sonntags den 28. folgte die kirchliche Feyer.

Die am 5. May versammelte Landesgemeinde der äußern Bezirke vernahm den Beschluß der Tagsatzung unter großen Freudenbezeugungen, und beschloß, daß ihr dankbares Gefühl der Tagsatzung zu Handen aller Kantonsregierungen ausgedrückt werden soll. Schon am 29. April hatte der sich nun so heißende Kantonsrath des äußern Landes Schwyz seinen lebhaften Dank der Tagsatzung zu Handen der Stände ausgesprochen. Eine Stelle des Schreibens drückt die Empfindungen der Neu-Schwyzer folgendermaßen aus: „Lange zwar mußte un-„ser Nothschrey verhallen, und hart drohend, wenn gleich, „Gott sey's gedankt, nicht blutig war der Kampf, den „man uns kämpfen ließ; aber desto süßer ist jetzt der „Sieg, weil er mit dem frohen Bewußtseyn sich paart, „daß er von allen Eidgenossen als mackellos gefeyert und „als eidgenössische Sache gepriesen werden muß. Frey-„lich mag es bedauert werden, daß zum Siege des Rechts „die einstweilige Scheidung unseres Kantons nöthig geworden „ist; allein nicht unsre Ansprüche, vielweniger der Schluß der „hohen Tagsatzung, sind Ursache der Trennung. Diese wurde „nothwendig durch Prinzipien, welche sich selbst von jedem „eidgenössischen Kreise ausschließen. —— Mögen also unsere „Gegner noch so entschlossen auf die Wiedereroberung unseres „Landes denken: wir werden uns stark fühlen im Kreise „der Eidgenossen. Mögen sie, unsere verirrten und uns „so sehr mißkennenden Brüder, auch die gefährlichsten „Plane brüten: wir bauen auf unsere heilige Sache und „auf Sie, getreue, liebe Eidgenossen, welche nun unser

„Recht in Schutz genommen haben. Darum überlassen wir „uns auch der zuversichtlichen Hoffnung, daß das innere „Land Schwyz bald wieder (auf die Spaltung der Kan„tone hindeutend) der Kette des Bundes sich anschließen, „und dadurch diejenige Wiedervereinigung möglich ma„chen werde, wozu wir, wie bisher, auch für die Zukunft „bereit sind. Bis zu diesem jetzt gehofften Augenblick „bleibt uns nichts übrig, als alle uusere Kräfte anzustren„gen, um unsern Landestheil würdig in der Eidgenos„senschaft zu vertreten. Die Erfüllung dieser Pflicht wird „freylich durch unsere allseitigen Verhältnisse schwer, und „bedarf wahrlich noch der Entwirrung manchen Knotens, „die uns durch kräftige Beyhülfe der Bundesbehörde mög„lich seyn wird, auf welche vertrauend, unser Staat mit „jugendlichem Muthe ins Leben tritt, und alle Hinder„nisse zu bekämpfen entschlossen ist."

Die Landleute des alten Kantons waren sehr getheilt, oder doch schwankend in ihren Ansichten, deßnahen ward auch ihre Landgemeinde am 28. April nur sparsam besucht. Folgerecht ergab sich nachstehendes Resultat derselben:

Protestation

gegen den am 22. April 1833 in Zürich in den Angelegenheiten des Kantons Schwyz gefaßten Beschluß nebst Begleitschreiben an den eidgenössischen Vorort Zürich.

Landammann und Rath des Kantons Schwyz an Bürgermeister und Staatsrath des H. Standes Zürich als eidgenössischen Vorort.

Hochgeachtete Herren!

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mittelst Euer Hochwohlgeboren doppelter Mttheilung vom 22. d. erhalten wir den gleichen Tages von Abgeordneten der in Zürich

vertretenen H. Stände in unserer Angelegenheit genommenen Beschluß, nach welchem der gegenwärtig im Kanton Schwyz bestehende politische Zustand einstweilen (unter feyerlichem Vorbehalt der Wiedervereinigung) anerkennt, einer Gesandschaft äußern Landes Schwyz der Zutritt gestattet, sämmtliche Theile des Kantons Schwyz zur Vereinigung unter eine gemeinsame Verfassung angewiesen, und dieselben neuerdings aufgefordert werden, Alles zu vermeiden, was den Landfrieden stören könnte.

Wie sich unser Landmann nach Anleitung unserer Fundamentalgesetze an gestrigem Tage versammelte, erachteten wir als eine unserer ersten Pflichten, demselben über alles dasjenige einen getreuen, umständlichen Bericht zu erstatten, was seit seiner letzten Versammlung in der Eidgenossenschaft sich ereignet, und was namentlich in unserer Kantonal-Angelegenheit in Gemäßheit der von gleicher Stelle aus ergangenen Beschlüsse gethan, und was endlich unter'm 22. dies. in Zürich verfügt worden.

Wir beeilen uns, Euch, Hochgeachtete Herren! getreue, liebe Eidgenossen! die dießfalls einmüthig gefaßte Schlußnahme in Folge erhaltenen Auftrages in Anlage zu übermachen.

Da uns durch diese Schlußnahme die gänzliche Vollmacht übertragen wird, zu Behauptung der unserm Landmann zustehenden Rechte und Freyheiten die geeigneten Schritte zu thun, so werden wir diesem Auftrage auf's gewissenhafteste nachkommen. Wir werden zwar den Landfrieden unserseits auf keine Weise stören, erwarten aber billig, daß auch die äußern Bezirke ihrerseits nichts unternehmen, was denselben trüben müßte, durch Eingriffe in unser Eigenthum oder Ausübung von Gewaltthätigkeiten gegen das Kloster Einsiedeln unsern Landmann nicht gewaltsam aufreizen, sonst wir dann für die Folgen nicht gut stehen könnten.

Wenn, wie wir nicht bezweifeln dürfen, im aufrichtigen Ernste des H. Vororts liegt, den Landfrieden in unserm Kanton zu erhalten, so darf er sich bey den äußern Bezirken einzig in dem Sinne

verwenden, wie wir dessen Einwirkung schon früher wiederholt und namentlich unter'm 10. Dec. 1831 in Anspruch genommen haben.

Indem wir also in dieser Beziehung Euere ernste Mitwirkung erwarten, benutzen wir diesen Anlaß ꝛc.

Schwyz, den 29. April 1833.

Folgen die Unterschriften.

Wir Landammann, die Räth und Landleute zu Schwyz, an offener Landsgemeinde zahlreich versammelt.

Nachdem Uns mündlich und schriftlich Bericht erstattet worden über Alles dasjenige, was während dem Laufe eines Jahres in der zwischen dem altfreyen Lande Schwyz und den ihm entgegenstehenden Bezirken Gersau, March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfeffikon obwaltenden Angelegenheit gethan und unternommen worden;

Nachdem Wir erfahren, wie alle eine billige und gerechte Ausgleichung bezweckenden, von Seite des alten Landes gestellten Anträge von der Hand gewiesen worden; und

Nachdem Wir von dem durch Abgeordnete der in Zürich vertretenen H. Stände am 22. des laufenden Monats gefaßten Beschlusse, nach welchem der gegenwärtig im Kanton Schwyz bestehende politische Zustand anerkannt und einer Gesandtschaft eines sich nennenden Kantons Schwyz äußeres Land der Zutritt zur Tagsatzung gestattet wird, Kenntniß genommen,

erachten Wir als eine unerläßliche Pflicht, mit Gegenwärtigem zu erklären:

Daß Wir den von der in Zürich gesetzwidrig gebildeten Versammlung am 22. April 1833, entgegen dem Bundesvertrage vom 7. August 1815, der Wienerkongreß-Akte über die Angelegenheiten der Schweiz vom 20. März 1815, der Beytrittsurkunde vom 27. Mai 1815 und der unter'm 3. Heumonat 1821 der H. Tagsatzung vorgelegten, mit den Grundsätzen des Bundesvertrages übereinstimmend erfundenen, und sofolglich feyerlich garantirten Verfassung in Unse-

rer Kantonalangelegenheit genommenen Beschluß als ungültig und für Uns ohne mindeste Verbindlichkeit ansehen und betrachten, daß Wir den Bund von 1815, welcher die Souveränetät und die Integrität des Kantons gewährleistet, reklamiren.

Wir erklären ferner, daß wie Wir und mit Uns im Einverständniß die H. Regierung bisanhin die ungeheuchelte Bereitwilligkeit an den Tag gelegt haben, die obwaltenden Anstände in vermittelndem und aussöhnendem Sinne zu heben, und zu einer Wiedervereinigung Hand zu bieten, Wir auch jetzt noch bereit sind, Uns mit den äußern Bezirken auf billige und gerechte Grundlagen hin zu vereinigen, und bey den in dieser Beziehung früher gefaßten Beschlüssen und den im Schooße der Tagsatzung zu Protokoll gegebenen Erklärungen zu verharren.

Wenn jedoch dieser Unser endlicher Antrag unbeachtet bleiben sollte, so verwahren Wir, unter nochmaliger feyerlicher Protestation gegen den erwähnten Beschluß vom 22. April 1833, gestützt auf den beschwornen Bund, öffentlich und im Angesichte der ganzen Eidgenossenschaft auf's kräftigste Unsere wohlerworbenen Rechte, Freyheiten und Gerechtigkeiten, und behalten Uns vor, dieselben in sich darbietendem und Uns schicklich scheinendem Zeitpunkte geltend zu machen und mit Gut und Blut, so viel Wir vermögen, zu behaupten.

Diese unsere feierliche Verwahrung solle dem H. Vorort zur Kenntniß gebracht werden, die Regierung mit Vollziehung derselben beauftragt und ermächtigt seyn, zu Wahrung Unserer Rechte und Freyheiten die geeigneten Schritte zu thun, und somit dieser Protestation die nöthige Folge zu leisten.

Gegeben zu Schwyz den 28. April 1833.

Folgen die Unterschriften.

Die Tagsatzung vertagte sich am 15. May und hinterließ die Eidgenossenschaft in trauriger Verworrenheit. Sie hatte einen Bundesvertrag entworfen, den man in den

meisten Kantonen sehr geringer Aufmersamkeit würdigte. Fünf und ein halber Kanton hatten sich, im Glauben an bundeswidrige Willkür, abgetrennt. Künstlich unterhaltenes Mißtrauen war in der obersten Bundesbehörde geschäftiger als noch nie. Elende Paradoxen wurden auf ihren Lehnstühlen ausgekramt, und das jüngste Glied des Bundes (Basel-Landschaft) erklärte laut, daß es sich unbedingte Konvenienz zum Grundsatze machen werde .... Revolutionen haben ihr eigenes Staatsrecht, das sich aber auf keine feste Grundlage stützt, so durchgreifend und gewaltsam es auch für eine Zeit seyn mag. Wir leben in einer Revolution gegen Revolutionen, die ihr Gutes und Böses hatten. Eine Restauration darf die gegnwärtige in keinem Sinne heißen.

Die Aufnahme von Außer-Schwyz (in der Tagsatzung so getauft) in den zerrütteten Kreis der Stände der Eidgenossenschaft ist ein schicklicher Ruhepunkt, dieses Heft der Annalen zu schließen. Sollte die Erzählung in einem spätern Heft wieder aufgenommen werden, so hätte sie mit der eigenmächtigen und unberechtigten Besetzung des von Alt-Schwyz unabhängigen Bezirks Küßnacht durch alt-schwyzerische Mannschaft zu beginnen, und mit dem wenigstens problematischen Rechtens geachteten Einrücken einer von der Tagsatzung aufgebotenen Uebermacht in den, in seinem Innern ganz ungestörten, alten Stand Schwyz selbst.*) Für solche Weise, einen souverainen Bundesgenossen zu zwingen, spricht bisanhin weder eine Bundes-Theorie, noch ein rechtliches Beyspiel. Die Folge davon, ein Grundvertrag zu Wiedervereinigung sämmtlicher Theile des Kantons Schwyz, wäre unter jeder andern Verumständung ein höchst wünschenswerthes und heilsames Ereigniß gewesen. Ob nun dieser Grundvertrag, der in Gegenwart eidgenössischer Repräsentanten, denen mehrere tausend Bewaffnete zur Seite stunden, und bey ihrer persönlichen Anwesenheit in den Berathungen (S. Bericht der Repräsentanten Nagel und Schaller vom 28. August 1833) zu Stande gebracht worden, unter allen wechselnden Ereignissen, ein völlig freywilliger, überwältigendem Einflusse entfremdeter heißen werde — das ist von der Zeit, und noch mehr von Verträglichkeit, Mäßigung, ächt eidgenössischem Sinne der Landleute des ge-

*) Die Unkosten dieser, dem System einer Partey zuträglichen Occupation des Kantons Schwyz im Jahr 1833 beliefen sich auf 375,639 Frkn.

genwärtigen Kantons Schwyz zu erwarten. Die Herzen der Bürger entfernen sich immer weiter, wenn sie nur durch Gewalt zusammengehalten werden wollen, und gerade bey herabgewürdigten Völkern ist das Gefühl ihres Rechtens oder der Ueberzeugung davon meistens das tiefste und unauslöschlichste. Der erzwungene Vertrag im Jahr 1814, und hinwieder das Loos desselben im Jahr 1833 dürften im Kanton Schwyz beyden Theilen belehrende Warnung seyn.

Des vierten Bandes

Vierte Abtheilung.

Die Zerstörung der neuangenommenen Verfassung im Kanton Basel, 1831, bis zu gänzlicher Zerreißung des Kantons, 1833.

Fürwahr, es muß die Welt vergehen, —
Vergeht das feste Männerwort.

Arndt.

Vorwort.

Nachdem in frühern Heften dieser Annalen (Bd. I. Heft 4, p. 465—507. Bd. II. Heft 1, p. 77—124) die Geschichte der Zerwürfnisse im Kanton Basel bis zur Annahme der Verfassung durch die große Volksmehrheit ist geschildert worden, ist es die Aufgabe der nun folgenden Darstellung, die weitern Ereignisse zu entwickeln, welche von der Annahme der letzten Verfassung von 1831 bis zur gänzlichen Zerreißung des Kantons durch die Tagsatzung im Jahr 1833 Statt gefunden haben.

Die nun zu schildernden Zerwürfnisse sind aber nicht nur für den Kanton Basel selbst von der wichtigsten Be-

deutung, sie greifen auch tief in das Gesammtleben des eidgenössischen Bundes ein. Als gegen das Ende des Jahres 1830 eine schweizerische Regierung nach der andern vor Bittschriften und Volksversammlungen erzitterte, als der aargauische Freyämtlerzug, und die Stecklitage von St. Gallen und Thurgau den Glauben an die Unwiderstehlichkeit der gegen Gesetz und Ordnung sich auflehnenden Volksrotten verbreitet hatten, schien es ein Leichtes, nach vollendeter Revolutionirung der Kantone, das noch nicht verrauchte Feuer der eingeimpften Juliusbegeisterung auch zum Umsturze des Bundesvertrags zu benutzen, und der überraschten Schweiz, mit Hintansetzung hergebrachter Rechte und Gewohnheiten und tiefgewurzelter Verschiedenheit der Bedürfnisse, Charaktere und Interessen, eine nach dem beliebten Nivellirsystem zugeschnittene Bundesverfassung über den Hals zu werfen. Deutlich genug für Jeden, der sehen will, ist dieses in C. Pfyffers Zuruf an den Vorort Luzern angedeutet.

Unerwartet trat die Stadt Basel diesem Treiben entgegen, und mit dem Anfang des Jahres 1831 leistete eine schweizerische Regierung nicht nur dem Aufruhr Widerstand; sondern es gelang ihr auch, denselben in kurzer Zeit auf das Vollständigste zu besiegen. Die in ihren Erwartungen bitter getäuschte Partey schwur Rache. Von diesem Augenblicke an wurde Basel dem Volke der Eidgenossen als hassenswerthe Feindin aller Volksfreyheit, als Unterdrückerin der Landschaft, als Tyrannin dargestellt, welche im Blute unschuldiger Landbürger sich bade, und welche mit nichts Geringerem, als einer allgemeinen Reaktion in der ganzen Schweiz umgehe. Offen und ohne Hehl

erklärten sowohl die flüchtigen Mitglieder der provisorischen Regierung, als manche der gelesensten Schweizerblätter, daß der Plan, Basel zu revolutioniren, dennoch ausgeführt werden müsse; daß die am 9. December 1830 festgesetzten Verfassungsgrundlagen keineswegs genügen; daß man aber vor der Hand nur eine allgemeine und unbedingte Amnestie verlange.

Dieses Begehren wurde mit der Drohung begleitet: im Falle der Weigerung, die gesammte glühende Masse der aufgeregten Bevölkerungen der Schweiz gegen Basel zu werfen.

Ueber Zulässigkeit und Rathsamkeit von Amnestie-Ertheilungen im Allgemeinen mögen die Ansichten verschieden seyn; daß aber eine auf solche Weise als erste Concession geforderte und ertheilte Amnestie keine Früchte des Friedens tragen könne, scheint gewiß. Basel blieb standhaft, und ertheilte eine bedingte Amnestie (S. oben Bd. II. S. 114). Der Sturm legte sich.

Dieses war der erste Versuch einer schweizerischen Intervention in die Angelegenheiten des Kantons Basel; denn die ganz bedeutungslose Mission der Herren Sidler und Schaller als eidgenössische Repräsentanten, und die inhaltsleeren Verhandlungen und Beschlüsse der Tagsatzung verdienen kaum der Erwähnung. Die Tagsatzung hatte weder den Willen, noch die Kraft, irgend Etwas zu thun.

So hatte also die Revolution einen Punkt gefunden, der ihr mit Erfolg Widerstand leistete, und die Entschlossenheit und Beharrlichkeit, welche Basel gezeigt hatte, erwarben ihm die Achtung vieler Gemäßigten, und die Anhänger des Alten blickten mit Hoffnung und Freude auf

dasselbe hin. Die am 28. Februar 1831 erfolgte Annahme der Verfassung durch das Volk schien die Revolution schließen zu sollen.

Offenbar war aber durch diese Ereignisse die ganze Lage der Sachen verändert; während früher bei der leicht vollbrachten Revolutionirung so mancher Kantone der weitere Zweck, Umsturz der Bundesverfassung, deutlich genug als das eigentliche Ziel der Bewegung ausgesprochen wurde, so war nun die Aufmerksamkeit der Massen auf einen weniger abstrakten Gegenstand hingelenkt worden, auf welchem sie um so beharrlicher verweilte, weil hier der Zorn über das Mißlingen politischer Plane durch den wiedererweckten Haß gegen die Städte, und besonders durch den Neid und die Eifersucht gegen Basels Reichthum, getragen wurde.

Die Führer der Bewegung in der Schweiz zeigten nun hier ihre politische Unfähigkeit; anstatt ihr Ziel zu verfolgen, und die Masse nach demselben hinzulenken, ließen sie sich selbst, durch Zorn und Haß verblendet, von dem allgemeinen Strome dahinreissen.

Warum wurde die Frage der Bundes-Revision nicht im Jahr 1831 aufgeworfen? Bern war freylich noch nicht neu konstituirt; aber man war ja desselben nicht weniger sicher; und warum mußte man erst die Schweiz durch die Baseler Händel ermüden, ehe man jene Frage aufwarf? Man hätte versuchen können, Basel zu gewinnen; man zog vor, es zu zwingen. Dadurch verlor sich die Bewegungspartey in einem Kampf, welcher mit schamlosem Aufruhr begann, durch einschleichenden Wortbruch befestigt wurde, zwey Jahre hindurch die fast ungetheilte Aufmerksamkeit der Eidgenossenschaft auf sich zog, Blut, Thrä-

nen und Geld kostete, Erbitterung und Verwilderung erzeugte, ja eine gefährliche Spaltung in dem Bunde herbeyführte, zuletzt mit der Unterdrückung einer alten Bundesstadt und der Hinstellung eines neuen Bundesgenossen endigte, dessen erste Proben wenig Gutes für die Zukunft versprachen. Aber nach diesem Kampfe war die Juliusbegeisterung verflogen, die vorgespiegelten Träume zerronnen, und das ermüdete Schweizervolk sehnte sich nach Ruhe. Die Bundes-Revision blieb auf unbestimmte Zeit verschoben.

Das sind die Resultate des Kampfes, welche der siegenden Bewegungspartey keinen Vortheil, und nur die trostlose Befriedigung gewähren, eine Bürgerschaft, deren muthige Entschlossenheit zuerst das Beyspiel des Widerstandes gegeben hatte, gedemüthigt, beraubt, und sich auf lange Zeit hinaus entfremdet zu haben.

Die folgende Darstellung soll versuchen, den Hergang des Kampfes zu entwickeln, so genau und treu, als es dem ruhigen Beobachter möglich seyn wird, der seine Erzählung theils auf die zur öffentlichen Kenntniß gelangten Aktenstücke, theils auf möglichst sorgfältig eingezogene Erkundigungen, besonders auch über den Charakter der handelnden Personen stützt. Eine traurige und höchst beschämende Erinnerung für die Eidgenossen, und schwer in ihren Folgen wird es immer seyn, daß sie sich im Jahr 1830 und seither so leichtsinnig die heiligste Völkerwahrheit wegspielen ließen, die schon Plato dem Menschengeschlecht in's Herz gesprochen hat:

„Treue ist die Grundlage der menschlichen Gesellschaft,
„Untreue hingegen ihr Verderben."

Bd. V. Von den Gesetzen.

Erster Abschnitt.

Vorbereitungen des Kampfes. Stellung der Parteyen. — Ausbruch.

Vom 28. Februar bis 21. August 1831.

§. 1.

Die Abstimmung.

Am 28. Februar 1831 wurde über Annahme oder Verwerfung der vom Großen Rathe des Standes Basel entworfenen Verfassung zu Stadt und Land abgestimmt. Diesem Tage war mit gespannter Erwartung entgegengesehen worden, und beyde Parteyen hatten durch Schrift und Wort ihre Ansichten über Annahme oder Verwerfung geltend zu machen und zu verbreiten gesucht. In der Stadt war Anfangs eine nicht geringe Anzahl von Bürgern der Meinung gewesen, durch die vorgeschlagene Repräsentation (zu 79 auf das Land, und 75 auf die Stadt) würden die Interessen der Stadt nicht genugsam gesichert, und nur eine Vertheilung in zwey vollkommen gleiche Hälften wäre das angemessene Verhältniß. Dieser Meinung war, mit Hinweisung auf das Bedürfniß einer endlichen Festsetzung eines Grundgesetzes, entgegnet worden: es könne doch die nicht bedeutende Abweichung von dem Grundsatze der Pa-

rität leicht durch Tüchtigkeit und fleißigen Besuch der städtischen Großrathsglieder wieder aufgewogen werden, und es möchte sich doch die Bürgerschaft, welche in Noth und Gefahr wie ein Mann gestanden, wegen solcher an sich unbedeutenden Differenzen nicht spalten, und den Vorwurf nicht auf sich laden, als ob man den Sieg zu Rückschritten mißbrauche.

Auf der Landschaft war die Bewegung natürlich weit lebhafter; für die Bewegungspartey war daher die Entscheidung, welche der 28. Februar bringen sollte, von größter Bedeutung; und es wurde daher von ihr Allem aufgeboten, um die Verwerfung herbeyzuführen. Schriften wurden verbreitet, in welchen die neue Verfassung als eine Urkunde der Knechtschaft geschildert, und besonders die Bestimmung, daß für Annahme und künftige Veränderung derselben die Majorität der Stadt und die Majorität des Landes nöthig seyn solle, als eine ewige Fessel dargestellt wurde; Drohungen und Versprechungen aller Art wurden nicht gespart. Aber auch die Freunde der neuen Verfassung waren nicht unthätig, und wiesen theils darauf hin, daß dieselbe allen Bedürfnissen und billigen Wünschen entspreche, theils darauf, daß durch ihre Annahme allein Ruhe und Frieden wieder hergestellt werden können. Von zweyerley Einwirkungen zu Gunsten der Annahme ist später besonders viel gesprochen worden: von denen der Regierung und der Bandfabrikanten. Der erstern mußte natürlich an der Annahme besonders viel liegen; doch wurde sorgfältig jede Art von Einwirkung vermieden, welche auch nur von ferne als Zwang oder Gewalt hätte gedeutet werden können, wie denn namentlich bey dem in Liestal gegen

einen gewissen Salathe Statt gefundenen Auflauf jedes kräftige Einschreiten aus eben diesem Grunde vermieden wurde. Was die Bandfabrikanten anbetrifft, so übten sie natürlich auf ihre Arbeiter einen gewissen Einfluß aus; wenn aber die Vorstellung, daß durch fortdauernde Unruhen das Gewerbe leiden müsse, allerdings wirksam seyn mußte, so ist doch anderseits das Vorgeben, als ob den Einzelnen mit Entziehung von Arbeit wäre gedroht worden, nirgends wirklich bewiesen. Auch hätte eine solche Drohung schwerlich vielen Eindruck gemacht, weil die Fabrikanten in dieser Beziehung nichts weniger als einig waren, und ein geschickter Arbeiter nicht verlegen gewesen wäre, im Fall der Entlassung von dem Einen, bey andern Fabrikanten Arbeit zu erhalten.

Die Abstimmung selbst ging in Ruhe und ohne erhebliche Störungen vor sich, das Resultat war folgendes:

Es stimmten	für Annahme.	für Verwerfg.
Stadtbürger in der Stadt . .	1449	—
„ auf dem Lande .	55	3
in Allem .	1504	3
Landbürger in der Stadt . .	751	1
Bezirk Waldenburg	1294	144
„ Sissach	1410	394
„ Liestal	795	1004
Unterer Bezirk	499	465
Bezirk Birseck	245	571
	4994	2579

Es war also die Verfassung von der Stadt fast einstimmig, von der Landschaft mit einer sehr überwiegenden

Mehrheit angenommen worden, und die Freude darüber gab sich sowohl in der Stadt, als in den oberen Theilen der Landschaft lebhaft zu erkennen. Es ist nicht zu verkennen, den Ausschlag hatten die oberen Gemeinden gegeben, und zwar in einer Weise, welche alle Erwartungen übertraf; in den großen Gemeinden Zyfen, Bubendorf, Gelterkinden, Rünenburg, Diegten, Reigoldswyl und Bretzwyl war die Annahme fast einstimmig erfolgt, und in vielen andern mit mehr als $^9/_{10}$ der Stimmen. Gegen die Verfassung hatten sich besonders Muttenz[1]), Prattelen[2]), Liestal[3]), Laufen[4]), Etlingen[5]) und Therwyl[6]) mit großer Mehrheit ausgesprochen. Einstimmig verworfen wurde sie nur in den drey kleinen Gemeinden Olsberg (mit 6 Stimmen), Nußhof (mit 36 St.) und Herrsperg (mit 21 St.). Auffallend war, wie sich in Sissach, dem größten Flecken und Wohnort der revolutionären Familie Martin, die beyden Parteyen das Gleichgewicht hielten; es stimmten für die Verfassung 106, dagegen 95.

§. 2.

Die Wahlen und der Zusammentritt der neuen Behörden.

Die Annahme der Verfassung machte großen Eindruck auch in der Schweiz, und der Gesandte des Standes Basel auf der damals in Luzern versammelten Tagsatzung empfing die lebhaftesten Glückwünsche von fast sämmtlichen

---

1) Mit 191 gegen 24. 2) Mit 128 gegen 42. 3) Mit 348 gegen 14. 4) Mit 99 gegen 23. 5) Mit 100 gegen 8. 6) Mit 113 gegen 7.

Tagherren. Die Revolutionspartey war überrascht und erstaunt, und wirklich trat nun eine zeitlang ein Stillstand in den heftigen Angriffen der Parteyblätter gegen Basel ein, der nur noch durch hie und da ausgestoßene Stoßseufzer über das Schicksal der unglücklichen Landschaft unterbrochen wurde. Nur Troxlers Groll ruhte nicht; aber die Armseligkeiten, die er in den Miszellen aus Ophir und andern solchen Artikeln in die Welt hinausschrieb, wären kaum der Bemerkung werth, wenn sie nicht damals wesentlich dazu beygetragen hätten, die gereizte Stimmung gegen und in Basel zu unterhalten.

In Basel freute man sich des Resultats herzlich, man glaubte nun dauernde Ruhe gefunden zu haben; und wenn auch nicht alle Besorgnisse für die Zukunft gehoben waren, so glaubte man doch, es werde durch vorsichtiges Benehmen gelingen, die aufgeregten Gemüther zu beschwichtigen, und allmälige Annäherung zu bewirken. Die sehr entschiedene Weise, in der sich mehrere der größten Landgemeinden ausgesprochen hatten, ließ glauben, es hätte nun die Sache der Ordnung auf der Landschaft selbst eine solche Kraft gewonnen, daß an neue Unruhen kaum mehr gedacht werden könne.

Auf dem Lande waren die Freunde der neuen Verfassung ebenfalls mit Freude erfüllt, um so mehr, weil sie sich bewußt waren, durch fleißigen Besuch der Urversammlungen den Sieg herbeygeführt zu haben. Die Gegner waren erschrocken; denn sie hatten dieses Resultat nicht erwartet, sie schwiegen und wagten nur an einzelnen Orten ihren Grimm durch nächtliche Eigenthumsbeschädigungen auszulassen. Aber obschon sie sich nun auch hier als be-

siegt erkennen mußten, so fand sich doch der alte Trotz bald wieder ein, und namentlich wurde nun Allem aufgeboten, um wenigstens bey den bevorstehenden Wahlen ein günstigeres Resultat zu erzielen.

Die Einführung der vom Volke genehmigten Verfassung geschah nur äußerst langsam. Die allgemeinen Volkswahlen, namentlich die durch Bezirks-Wahlkollegien, waren etwas ganz Neues, und über die größere oder geringere Behendigkeit oder Schwerfälligkeit derselben fehlte noch jede Erfahrung. Nach dem Gesetze sollten die Zunftwahlen alle am gleichen Tage, die Bezirkswahlversammlungen aber nach einander vorgenommen werden. Dieses war vorgeschrieben, um allfällige Doppelwahlen und die so lästigen Ersatzwahlen zu vermeiden, und mit dem Umfang und der Dauer einer einzelnen Wahlversammlung noch nicht bekannt, wurden dieselben auf der Landschaft von acht zu acht Tagen abzuhalten beschlossen. So geschah es, daß mit den Zunftwahlen schon am 17. Merz angefangen, und erst am 10. Mai die letzte Bezirkswahlversammlung Statt fand. Diese Verzögerung wurde damals vielfach getadelt, weil man glaubte, es wäre durch schleunigere Vornahme der Wahlen und durch beschleunigtes Eintreten in die neue Ordnung, die Spannung der Gemüther weniger lange unterhalten worden. Indeß mochte dieses langsame Verfahren nach einer so gewaltsamen Erschütterung auch seine Vortheile haben, und es konnte gehofft werden, daß gerade die lange Dauer des Wahlgeschäfts den Gemüthern Zeit geben möchte, sich noch vor dem Zusammentritt der neuen Behörden zu sammeln.

Die Wahlversammlungen wurden sämmtlich sehr zahlreich besucht. In der Stadt schien sich der alte Gegensatz zwischen Herren und Handwerkern wieder geltend machen zu wollen; die Letztern, für die Erhaltung des Zunftwesens besorgt, waren nicht ohne Mißtrauen gegen die Absichten der Vornehmern und Gebildetern, und es entstand daraus ein Wahlkampf, der sich zuletzt aber doch so ziemlich zu gegenseitiger Zufriedenheit endete. Von den 75 Gewählten waren die meisten schon Mitglieder des Großen Rathes gewesen; einige Neugewählte kamen hinzu, die sich besonders in neuester Zeit durch ihre Dienste und ihren Eifer hervorgethan hatten.

Im Ganzen waren die Wahlen ein getreuer Ausdruck der in der Stadt herrschenden Gesinnung. Männer von verschiedenen Ansichten, verschiedener Bildung, verschiedenem Berufe, waren durch das Zutrauen ihrer Mitbürger berufen worden, um das Gemeinwesen in seiner neuen Gestalt zu leiten und das Wohl des Staates zu befördern, und wenn auch Einzelne vielleicht gerne Manches anders gehabt hätten, so war doch keine Nuance der öffentlichen Meinung eigentlich übergangen, und keine der hervorstechenden Individualitäten vergessen worden. Auch einen Landbürger, dessen Uebergehung bey den Wahlen seines Bezirks gefürchtet wurde, hatte man in Anerkennung seiner redlichen Gesinnung und seiner vieljährigen Verdienste zum Vertreter der Stadt ernannt.

Lebhafter war der Wahlkampf auf dem Lande, und verschiedenartiger dessen Resultat. Die 30 Zunftwahlen entschieden sich natürlich nach den Gesinnungen der einzelnen Gemeinden. Aber in den Bezirks-Wahlkollegien stie-

ßen die Ansichten entschiedener auf einander. In den beyden obern Bezirken Waldenburg und Sissach maßen sich die zwei entgegenstehenden Parteyen mit wechselndem Erfolg; jede einzelne Wahl wurde durch mehrere Scrutinien hindurch bestritten, und unter den zwanzig Gewählten waren Anhänger beyder Parteyen; doch hatten die Freunde der Verfassung die Mehrzahl. Anders in den drey untern Bezirken (Bezirk Liestal, Unterer Bezirk und Bezirk Birseck); hier hatte die Revolutions-Partey die meisten Anhänger, welche auch den Weisungen ihrer Führer blindlings folgten; daher die 25 auf diese drey Bezirke fallenden Wahlen meistens im ersten Scrutinium, und zwar für die revolutionären Kandidaten sich entschieden, nicht ohne Verhöhnung der Minderheit, die jedoch so ganz unbedeutend nicht war, und ungefähr 1/3 oder 2/5 des gangen Kollegiums betrug. Es mußten also allerdings die Wahlen der drey Untern Bezirke als reine Parteywahlen angesehen werden. Unter den Gewählten befanden sich auch vier Stadtbürger: Berri, in Liestal niedergelassen und mit einer dortigen Bürgerinn verheirathet; Debary, der sich, durch vermeintlich erlittene Zurücksetzung geärgert, gerne zu Allem brauchen ließ; Statthalter Rosenburger — ein unbedeutender Mensch, der im Januar mit den Insurgenten fraternisirt hatte, und deßhalb in seiner Stelle stillgestellt, später abberufen wurde, worüber er, als über eine himmelschreyende Ungerechtigkeit, großen Lärm erhob — und Emil Frey. Die Wahl des Letztern schien Manchem erfreulich. Doktor Frey hatte den Ruf eines rechtlichen, sittlich unbescholtenen jungen Mannes, und wenn ihn auch seine geistige Unklarheit und sein Mangel an Gewandtheit bey Bekann-

ten und Unbekannten hin und wieder lächerlich machte, so glaubten sie doch, daß die von ihm ausgesprochene Achtung vor dem Gesetze und dem positiven Rechte ihn vor revolutionären Abwegen bewahren, und durch ihn auch auf die Partey, die ihn zum Führer auserwählt zu haben schien, wohlthätig einzuwirken; sie dachten nicht daran, daß gar oft die angeblichen Führer unselbstständige Werkzeuge der eigentlichen, aber geheimen Treiber sind. Als ein curioser Beytrag zu den Täuschungen des Repräsentativ-Systems verdient noch herausgehoben zu werden, daß die Gemeinde Diegten, welche, mit Ausnahme eines einzigen Bürgers, sich einstimmig für Annahme der Verfassung erklärt hatte, gerade diesen Einen zu ihrem Vertreter im Großen Rathe wählte.

Am 16. Mai trat der neuerwählte Große Rath zusammen, und sein erstes Geschäft war die Erwählung des Kleinen Raths. Beyde Parteyen hatten sich zu diesem neuen Wahlkampfe vorbereitet. In Liestal waren, wie für die Großrathswahlen, von den Leitern der Bewegung Listen gemacht und an die Anhänger vertheilt worden. In Basel hatte das compacte Auftreten der Insurgentenpartey bey den Großrathswahlen des untern Bezirks lebhafte Besorgnisse erregt; nur durch möglichstes Zusammenhalten glaubte man der Gefahr einer Niederlage entgehen zu können, und verfiel daher auf den, in England und Frankreich wohlbekannten, in Basel weder vor noch nachher je geübten Ausweg, durch ein förmliches Scrutinium die Kandidaten zu bezeichnen, auf welche man sich nachher vereinigen würde. Es war übertriebene Besorgniß, welche dazu leitete; man hätte seine Kraft besser kennen sollen;

denn bey der Zusammensetzung des Großen Rathes hätte es nicht fehlen können, daß auch ohne diese ängstliche Vorsichtsmaßregel der Kleine Rath, wenigstens der großen Mehrheit nach, aus rechtlichen und zuverlässigen Männern bestanden hätte. — Sämmtliche Mitglieder des Kleinen Raths wurden im ersten Scrutinium, und zwar mit 75 bis 95 Stimmen, auf 140 — 150 Anwesende, ernannt; Bürgermeister wurden die beyden bisherigen.

§. 3.

Die Verhandlungen im Großen Rathe. Die Organisationsarbeiten.

Diese Wahlen hatten die Stärke der beyden Parteyen im Großen Rathe gezeigt, die wir der Kürze wegen nun als Regierungs- und Oppositionspartey bezeichnen wollen. Darnach hatte nun die Oppositon ihren Operationsplan zu machen. Es war leicht einzusehen, die Oppositionspartey war sehr bedeutend, und konnte bey einigermaßen kluger Benutzung der Verhältnisse leicht der Regierung gefährlich werden. Ungefähr aus zwei Fünftheilen der Versammlung bestehend, bildete sie eine sehr compacte Masse, deren einzelne Mitglieder, nicht viel auf eigne Ansichten bauend, fast blindlings ihren Führern folgten. Die Majorität, aus drey Fünftheilen der Mitglieder des Großen Raths bestehend, zählte Männer von sehr verschiedenen Ansichten, nur in Einem Punkte, Abneigung gegen alles Revolutionäre, stimmten sie überein. Diese Majorität zu spalten, wäre vielleicht nicht unmöglich gewesen; manche Fragen konnten aufgeworfen werden, über welche noch vor

Kurzem sehr verschiedene Meinungen mit großer Lebhaftigkeit waren ausgesprochen worden, und welche daher unschwer Mißtrauen und Mißstimmung unter der Majorität hätten hervorbringen können, z. B. Abgabenwesen, eidsgenössische Verhältnisse, Gewerbspolizey, Unterrichtswesen. Aber dazu bedurfte es Gewandtheit und Geduld; und daran gebrach es eben der Opposition und ihren Führern.

Die erste Verhandlung betraf die Amnestiefrage, welche durch mehrere mit 1490 Unterschriften aus 38 Gemeinden versehene, zum Theil in ungeziemenden Ausdrücken abgefaßte Petitionen in Anregung gebracht wurde.

Daß diese Frage die öffentliche Aufmerksamkeit aufs lebhafteste in Anspruch nahm, versteht sich von selbst. Schon im Februar hatte durch Androhung bewaffneter Volksmassen eine unbedingte Amnestie ertrotzt werden sollen; aber das damals erlassene Dekret hatte diese Bemühungen vereitelt. Seither war nun von den Gerichten, in Anwendung jenes Amnestie-Gesetzes, fortgeschritten worden. Sechs Mitglieder der provisorischen Regierung (Ritter, Strub, Thommen, Jörin, Brüderlin, Brodbeck) hatten sich schon bald nach dem Ausgang der ersten Insurrection in Basel gestellt; sie waren unterm 14. März vom Criminal-Gericht beurtheilt, und zu Stillstellung im Aktivbürgerrecht von 2 — 6 Jahren und zu ein Fünfzehntheil der Kosten verfällt worden. Ein siebentes Mitglied, Schlüsselwirth Mößmer von Muttenz, hatte sich am Abend vor der Abstimmung über die Verfassung (am 27. Februar) ebenfalls in Basel gestellt, und wurde unterm 18. April von dem Criminal-Gericht zu zweyjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt, welches Urtheil dann später durch das Appellationsgericht

auf ein Jahr, mit Einrechnung des Untersuchungsarrestes, gemildert wurde. Die übrigen acht Mitglieder endlich (Gutzwiller, Martin, Blarer, Plattner, Kummler, Buser, Eglin und Meyer) hatten sich seither theils in der Schweiz, theils im benachbarten Elsaß herumgetrieben, und wurden sodann nach abgelaufener Citationsfrist unterm 4. Juni in contumaciam zu zwey- bis sechsjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt. Außer diesen Mitgliedern der provisorischen Regierung waren aber, nach einer wohl sehr unpassenden Bestimmung jenes Gesetzes, viele andere Personen, als Staats- oder Gemeindsbeamte, wegen verletzter Pflichttreue in Untersuchung gezogen worden, und diese zahlreichen Untersuchungen, welche sich meist entweder mit Freysprechung, oder mit Verurtheilung in ganz unbedeutende Strafen endigten, hatten den großen Nachtheil, viele Unzufriedene zu machen, ohne irgend einen Trotz zu brechen. Von diesen anderweitigen Unsersuchungen sind nur zwey herauszuheben, die von Doktor Troxler und Doktor Hug. — Die erstere war durch eine von der Militär-Kommission der belagerten Stadt etwas übereilt vorgenommene Beschlagnahme der Papiere Herrn Professor Troxlers veranlaßt worden, weßhalb Herr Troxler dringend richterliche Untersuchung begehrte; das Criminal-Gericht sprach ihn am 9. Mai frey, und auch von den Gegnern wurde der „Gerechtigkeitsernst" des Tribunals anerkannt, obschon Herr Troxler selbst nichts weniger als zufrieden damit war. Doktor Hug war Statthalter des Bezirks Waldenburg gewesen, und hatte in dieser Stellung den Aufruhr nach Kräften befördert; bey der Untersuchung hatte sich noch überdieß ergeben, daß er Gelder,

die ihm zur Ausbezahlung von mehrern kleinen Besoldungen u. dgl. waren anvertraut worden, anderswie verbraucht hatte, und eine Minderheit im Tribunal wollte ihn deßwegen auch wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder bestrafen, was aber der Mehrheit nicht beliebte, welche ihn bloß seines Amtes entsetzte, und auf drey Jahre im Aktiv-Bürgerecht stillstellte (den 26. März).

Unbedingte Amnestie war nun das Begehren, welches in schneidendem und verletzendem Tone an den Großen Rath gestellt wurde, und dieser sollte, nach der Meinung der Bittsteller, gleich in der ersten Sitzung, ohne weiteres Bedenken und gleichsam im Sprunge dieselbe erklären, was Vielen als eine laute und deutliche Mißbilligung der bisher eingeschlagenen Bahn erschienen wäre.

Ruhige und unbefangene Berathung wollte die Mehrheit, und das Reglement verlangte, daß die Verwandten der Betheiligten keinen Antheil an der daherigen Discussion nehmen sollten. Wie sehr auch damals dieser sogenannte Abtritt getadelt wurde, er war zu bestimmt vorgeschrieben, als daß sich die Betreffenden demselben entziehen konnten; in ihrer Abwesenheit wurde darüber berathen, und die Petitionen einfach dem Kleinen Rathe zu Begutachtung überwiesen.

Die Lösung der Frage war schwierig. Freylich ist es nicht zu verkennen, die Geschichte lehrt es durch manche Beyspiele, eine klug ertheilte Amnestie ist oft schon ein treffliches Mittel gewesen, um den Abgrund einer Revolution zu schließen, und um die letzten Spuren der Entzweyung wegräumen zu helfen. Diese Lehre war in den letzten Zeiten überdieß laut genug gepredigt worden, ja sie hatte

durch die letzten Vorgänge in Schaffhausen eine feyerliche Sanction erhalten. Aber in der Geschichte fehlt es auch nicht an Beyspielen, daß gutmüthiges Vergessen und Verzeihen mit schnödem Undank belohnt, oder als Zeichen der Schwäche von trotzenden Verbrechern nur zu neuem Frevel benutzt wurde. In dem vorliegenden Falle standen insbesondere dem vielfach und auch von eidgenössischen Behörden geäußerten Wunsch manche Bedenklichkeiten entgegen. Namentlich schien das ganze Benehmen der hauptsächlichsten Insurgenten-Chefs seit dem Januar, so wie ihr sonst bekannter Charakter keinerley Garantie dafür zu geben, daß sie die ihnen ertheilte Verzeihung nicht zu neuer Verhöhnung der Gesetze benutzen würden; denn noch war kein Schritt von denselben geschehen, wodurch sie eine Sinnesänderung zu erkennen gegeben hätten, vielmehr wurde durch ihren Einfluß die Unruhe und Aufregung im Lande immerfort unterhalten. Sollte man nun solche Männer zurückrufen, und sie dadurch zu neuen Umtrieben veranlassen? Auch sträubte sich sowohl in der Stadt, als auch, und noch mehr, in den getreuen Gemeinden der Landschaft, manches rechtlichen Mannes Gefühl gegen den Gedanken, daß alle die verübten Gewaltthätigkeiten nun vollends straflos ausgehen sollten, Vielen, gerade auf der Landschaft, schien das erlassene Amnestie-Gesetz viel zu gelinde; und sollten nun wohl durch volle Amnestie gerade die treusten Anhänger der bestehenden Ordnung irre gemacht werden? wer mochte dafür stehen, daß sie dann bey neuen Unordnungen mit derselben Entschlossenheit den Unruhstiftern entgegentreten würden? Oberflächlichkeit und Leidenschaft sind schnell fertig mit dem Tadel; aber jeder Unbefangene wird

eingestehen, daß auch aus dem bloßen Gesichtspunkte der Klugheit bedeutende Zweifel gegen die Zulässigkeit einer Amnestie zu erheben waren. Ein ganz besonderes Ereigniß kam aber hinzu, welches deutlich zeigte, wie wenig versöhnliche Gesinnung gerade in denen wohnte, welche Milde und Versöhnung so oft im Munde führten. Am 7. Juni fand bey Muttenz eine Ergänzungsmusterung Statt, wobey sich nicht nur wilde Insubordination kund gab; sondern nach welcher auch der Hauptmann Stöcklin, der sich als Anführer der Freywilligen oder sogenannten Todtenköpfler um so mehr den Haß der Insurgenten zugezogen hatte, weil man früher, als Landbürger, auf ihn gezählt haben mochte, — auf seinem Heimwege von einer Anzahl Soldaten überfallen, seiner Waffen und Decorationen beraubt, und auf eben so rohe, als feige Weise körperlich mißhandelt und verwundet wurde. Diese That wurde von mehrern Zeitungsblättern gepriesen! Die Regierung glaubte den Frevel aufs strengste bestrafen zu sollen; fand aber in der Entdeckung der Thäter unübersteigliche Schwierigkeiten, da der Schrecken vor denselben so groß war, daß viele Landleute kein Zeugniß ablegen wollten.

Herausgehoben zu werden, verdient wohl, daß die Regierung bereits in einer, am 10. Juni wegen dieses Vorfalls erlassenen Kundmachung die Ueberzeugung aussprach: „daß Nachsicht und Milde nur dazu dienen, Diejenigen, „welche fortfahren, die Fahne des Aufruhrs und der Wi„dersetzlichkeit gegen die bestehende Ordnung der Dinge zu „schwingen, dreister zu machen." Die hier ausgesprochene Ueberzeugung war dann auch der leitende Gedanke, wel-

cher in dem am 13. Juni dem Großen Rathe vorgelegten Rathschlag über die Petitionen um Amnestie weiter entwickelt wurde, und zu dem Schlusse führte, es sey in das Begehren nicht einzutreten. Die Verhandlung über diesen Rathschlag wurde in würdigem und ernstem Sinne vorgenommen, und namentlich zeigten die Vertheidiger desselben keine Bitterkeit, vielmehr wurde von manchen Seiten ausgesprochen, daß, wenn sich von Seite der Strafbaren auch nur einigermaßen Reue und Entgegenkommen zeigte, man auch gerne bereit seyn würde, Begnadigung in der größtmöglichen Ausdehnung eintreten zu lassen. Von der Opposition wurde meist auf bedingte Amnestie angetragen, wodurch Stillstellung im Aktiv-Bürgerrecht als einzige Strafe ausgesprochen bliebe. Bey der Abstimmung wurde der Rathschlag mit 68 gegen 16 Stimmen angenommen.

Sonst war diese Sitzung des Großen Rathes noch durch einen andern Vorgang merkwürdig. Doktor E. Frey stellte nämlich den Anzug, es möchten die am 28. Februar in jeder Gemeinde aufgenommenen Protokolle über Annahme oder Verwerfung der Verfassung publicirt werden, damit jeder Bürger aus eigner Einsicht die rechtliche Grundlage der Verfassung prüfen könne. Man war über diesen Wunsch erstaunt, weil allerdings nicht einzusehen war, was diese Publikation von 9000 Namen anders sollte, als etwa neue persönliche Reibungen herbeyführen. Denn Zweifel an der Aechtheit und Richtigkeit jener Protokolle wurden keine ausgesprochen, und dieses war um so bedeutender, weil dieselben jedem Mitgliede des Großen Raths jederzeit zur Einsicht offen standen, und also erhebliche Unrichtigkeiten in denselben der Rüge sicher nicht entgangen wären. —

Aber kurze Zeit nachher wurde in öffentlichen Blättern aus dem Umstande, daß die Protokolle nicht publizirt wurden, auf Verfälschung derselben geschlossen.

In eben dieser Sitzung wurde die Instruktion zur Tagsatzung berathen und angenommen, und die HH. Deputat La Roche und Rathsherr Merian zu Gesandten ernannt.

Während nun so die Opposition alle ihre Anstrengung auf einen einzigen Punkt hinrichtete, schien sie jede Frage, welche die Staatsverwaltung, und namentlich die materiellen Interessen berührte, sorgfältig zu vermeiden. Es ist fast unbegreiflich, daß sie nicht durch Vorschieben einiger, auf der ganzen Landschaft populärer Begehren, z. B. Herabsetzung des Salzpreises, der Montirungssteuer, oder Regulirung der streitigen Waldansprüche zu Gunsten der Gemeinden, auch den der Revolution abgeneigten Theil der Landschaft für sich zu gewinnen, und sich dadurch als Vertreterin der Landschaft, und nicht bloß einer Partey geltend zu machen versuchte; denn der Vermuthung, daß sie es absichtlich unterließ, um alle diese Fragen zu Zwecken der Aufregung zu benutzen, wollen wir hier nicht Raum geben. Diese Versäumnisse suchten einige mit der Mehrheit stimmende Großräthe vom Lande, so wie auch ein mit den Wünschen und Verhältnissen der Landschaft besonders bekannter Städter nachzuholen. So entstanden einige Anzüge, wegen Herabsetzung des Montirungsgeldes und Vermehrung der Landschullehrerbesoldungen; so drückte namentlich Stabshauptmann Geigy den Wunsch aus: man möchte mit größtmöglicher Beschleunigung die neue Verfassung durch organische Gesetze ins Leben rufen, damit das müßige Volk, das in Folge der neuern Ereignisse leb-

haften Antheil an dem öffentlichen Leben nehme, auch einsehe, daß man sich mit seinen Sachen beschäftige; namentlich möchte man das Forstwesen, das Landgerichtswesen, das Gemeindewesen und die Bodenzinsfrage bald zur Erledigung zu bringen suchen. — Daß mit diesem Wunsche Herr Geigy der großen Mehrheit der Landgroßräthe wie aus dem Herzen gesprochen, war damals leicht zu erkennen, und es führt dieses auf die Frage: was geschah denn von Seite der Regierung während dieser Zeit, um das aufgeregte Volk, welchem ja ohnehin vorgespiegelt wurde, alle ihm gemachten Versprechungen seyen nur Trug und Täuschung gewesen, hierüber zu beruhigen, und die neue Verfassung durch ihre Wirkungen beliebt zu machen?

Es ist freylich leichter, nach dem Ausgange, als während der Krise über das Zweckmäßige zu urtheilen; man läuft auf keinen Fall mehr Gefahr, durch den Erfolg widerlegt zu werden. Aber doch muß bemerkt werden, es ist auffallend, daß seit Annahme der Verfassung so außerordentlich langsam in den Organisations-Arbeiten vorgeschritten wurde.

Das Gesetz vom 12. Hornung 1831, betreffend die Art und Weise des Uebergangs in die neue Verfassung, enthielt im §. 6 Bestimmungen über diejenigen Punkte, welche sofort nach Annahme der Verfassung ins Leben treten sollten; aber diese an sich zwar wichtigen Punkte, z. B. Wählbarkeitsbestimmungen, Aufhebung der richterlichen Befugnisse des Kleinen Raths, Preßfreyheit u. s. w. waren keine tief in das Volksleben der Landschaft eingreifende, und ihre sofortige Geltendmachung konnte daher offenbar zur Beruhigung nichts Wesentliches beytragen. Aber jenes Gesetz

bestimmte weiter: in Hinsicht auf die übrigen, etwa mit der neuen Verfassung im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen, ist der Kleine Rath beauftragt, dem Großen Rathe mit möglichster Beförderung entweder Gesetzesvorschläge vorzulegen, oder Bericht zu erstatten. Mit dieser Bestimmung wäre es nun sicherlich nicht im Widerspruch gewesen, wenn noch der alte Kleine Rath sich mit den nöthigen Vorarbeiten beschäftigt hätte, um dem neuen Großen Rathe sofort bei seinem ersten Zusammentreten Stoff zu Berathungen zu geben, um namentlich die nöthigen Aenderungen in den Reglementen des Großen und Kleinen Rathes vorzunehmen, dadurch das Provisorische in den neuen Behörden sofort zu entfernen, und besonders denselben das Peinliche einer bloß negativen Stellung zu ersparen. Der Kleine Rath hätte alsdann seinen Kollegien und Kommissionen die Berathung aller unter den gegenwärtigen Umständen dringenden Geschäfte zuweisen, und so den Ungeduldigen im Volke zeigen sollen, daß man sich ernstlich mit Erörterung seiner Wünsche beschäftige.

Dieses Alles fand nicht Statt; dem Großen Rathe wurden in seiner ersten Sitzung keine solche Vorarbeiten vorgelegt, und es sollte nach dem gewiß für diese Zeit viel zu schwerfälligen Großraths-Reglement vorerst verfahren werden; noch viel auffallender war dieß aber beym Kleinen Rathe, dessen Kollegien und Kammern, in Erwartung des neu zu entwerfenden Reglements, noch ganz mit den alten Mitgliedern besetzt blieben.

Der Kleine Rath hatte also erst noch die Einleitungen zu den Organisationsarbeiten zu treffen, und er that die-

ses in freysinniger Weise. Eine Kommission von neun Mitgliedern (Bürgermeister Frey, Deputat La Roche, Rathsherr Schwob, Appellationsgerichts-Präsident Ryhiner, Staatsschreiber Braun, Gerichts-Präsident Burckhardt, Stadtrathspräsident Bischoff, Dr. Emil Frey und G. Von der Mühll-Burkhardt) wurde zu diesem Zweck am 28. Mai niedergesetzt, und wenn augefragt werden möchte, warum man für die mancherley Arbeiten nicht mehr als eine Organisations-Kommission aufstellte, so muß doch wohl anerkannt werden, daß in dieser Kommission nicht nur die verschiedenen Fächer der Verwaltung und des Gerichtswesens, sondern auch die hauptsächlichsten Ansichten und Richtungen auf sehr befriedigende Weise repräsentirt waren. Dieselbe arbeitete auch unausgesetzt in unverkennbar freysinnigem Geiste, wovon namentlich der Entwurf eines Großraths-Reglements, der aber erst im August vom Großen Rath behandelt werden konnte, ein vollgültiger Beweis ist.

Ein andrer, auf der Landschaft mit ungleich mehr Interesse besprochener Gegenstand waren die Hochwaldungen. Als nämlich im 14. und 15. Jahrhundert die Stadt Basel ihr Gebiet erwarb, waren in den Markungen fast aller Gemeinden Waldungen, über welche der Herrschaft das Eigenthum zustand, aus welchen aber den Unterthanen das benöthigte Holz abgereicht wurde. Bei zunehmender Bevölkerung, und als das Bedürfniß einer bessern Forstkultur sich immer mehr fühlbar machte, wurde dann auch genauere Beaufsichtigung der den Einwohnern gestatteten Benutzung der Wälder nöthig; es wurden ganze Waldungen zu besonderm forstmäßigem Anbau eingeschlagen, und diese Reservewaldungen unter dem Namen Staatswal-

dungen von den Hochwaldungen unterschieden. Mit Hülfe vielleicht dieser, erst in diesem Jahrhundert in den Sprachgebrauch sich eingeschlichenen Unterscheidung bildete sich in mehrern Landgemeinden die Meinung aus, die Hochwaldungen seyen eigentlich Gemeindegut. Schon lange war nun von Auseinandersetzung der beydseitigen Ansprüche die Rede gewesen, und Gutachten darüber eingeholt worden; aber keine Erledigung war erfolgt. Bey der Aufregung im December 1830 war es nun besonders Großrath Aenishänslin, welcher diese Waldungsfrage zur Verfassungsfrage machte, und man glaubte um so eher in diesem Punkte nachgeben zu können, da im Grunde der Staat niemals großen Vortheil aus diesen Waldungen gezogen hatte. Es wurde deßhalb als §. 18 in die neue Verfassung aufgenommen:

„Die Waldungen, Weitwaiden und Allmenten in den „alten Landbezirken, mit Ausnahme der unmittelbaren „Staats-Korporations- und Privat-Waldungen, sind das Ei„genthum der Gemeinden; dagegen übernehmen sie die darauf „ruhenden bisherigen Verpflichtungen und Kompetenzen; „über die Art der Ausscheidung der Ansprüche und über die „Beaufsichtigung der Waldungen, ab Seite des Staats, „hat die Gesetzgebung das Erforderliche zu bestimmen."

Den Gemeinden lag nun natürlich daran, die Früchte dieser Bestimmung recht bald zu genießen; wenn aber hier der Kleine Rath mit der Erörterung der vorbehaltenen Punkte zögerte, so ist er vielleicht um so eher zu entschuldigen, weil vorauszusehen war, daß sowohl die Ausscheidung der unmittelbaren Staats- von den sogenannten Hochwaldungen, als diejenige der Ansprüche der verschiedenen

Gemeinden gegen einander, großen Schwierigkeiten unterliegen, und durch Enttäuschung übertriebener Hoffnungen manche Unzufriedne machen mußte. Indeß wurde unterm 29. Juni von dem Kleinen Rathe eine Kommission zur Beleuchtung dieser Fragen ernannt; sie brachte aber erst nach dem Ausbruch der neuen Unruhen vorläufige Vorschläge über Beaufsichtigung der Wälder durch die Gemeinden. Die definitive Entscheidung und Auseinandersetzung wurde erst durch das zur Theilung des Staatsguts niedergesetzte Schiedsgericht bewerkstelligt, und zwar mehr durch Zerschneiden, als durch Lösen des Knotens.*)

Wie die Waldungen in den alten Landbezirken, so waren die fürstbischöflichen und Kapitels-Bodenzinse im Bezirke Birseck das materielle Interesse, mit welchem man viel zur Aufregung des Volkes beygetragen hatte. — In der Vereinigungsurkunde, durch welche dieser Theil des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Kanton Basel verbunden wurde, war die Stipulation enthalten, daß die Zehnten und alle von Feudallasten herrührenden Gefälle nicht hergestellt wer-

---

*) Siehe die Baseler Theilungssache (von Doktor Keller) S. 437—545, S. 589, S. 674 Note 6. In dieser Schrift ist nun aber gerade eine Hauptverhandlung, die über Werthung der Lasten, welche auf den als Eigenthum des Staats anerkannten Waldungen ruhen, ganz übergangen, und nur das Resultat in einer Note angedeutet. Da aber der Gesammtwerth der Waldungen nach S. 590 auf die Summe von 2,700,000 Frkn. geschätzt wurde, so wäre es doch wohl der Mühe werth gewesen, den Lesern zu erklären, wie zuletzt das Schiedsgericht dazu kam, die Lasten auf sieben Achttheile, das Eigenthum aber nur auf einen Achttheil anzuschlagen, um so mehr, da im Schooße des Schiedsgerichts selbst sehr bedeutende Differenzen über diesen Punkt obwalteten. Vielleicht mochte der Herausgeber fühlen, daß der Obmannsentscheid in dieser Sache nicht eben zu den bestmotivirten gehöre.

den sollen; die Bodenzinse aber sollen den Gesetzen gemäß entrichtet oder losgekauft werden. — Dieser Bestimmung gemäß hatte der Stand Basel eine neue Vereinigung der sämmtlichen, ehemals dem Fürstbischof und dem Domkapitel zuständig gewesenen Bodenzinse in diesem Bezirke vornehmen lassen, den Ertrag derselben aber ausschließlich zum Besten des Kirchen-, Schul- und Armenwesens des Bezirks bestimmt. Da jedoch diese Bodenzinse unter französischer Herrschaft geraume Zeit hindurch nicht mehr waren bezogen worden, so wurde natürlich ihre Wiederherstellung von den Betreffenden übel empfunden, und deren Zulässigkeit unter dem Vorwande bestritten, die Bodenzinse des Fürstbischofs und des Domkapitels seyen feudaler Art (entachés de féodalité), und die Vereinigungsurkunde habe daher ihre Wiederherstellung nicht festsetzen können, sondern nur Privatbodenzinse gemeint. Obschon nun aber die Annahme einer verschiedenen rechtlichen Natur dieser beyden Klassen von Bodenzinsen eigentlich ganz willkürlich war, und kein einziger innerer Unterschied aufgeführt werden konnte, und daher die Regierung durch das erhobene Geschrey sich nicht hatte hindern lassen, die Gefälle zum Besten des Bezirks zu beziehen, ungeachtet auch dieselben nicht in allen Gemeinden und nicht von den meisten Gütern entrichtet wurden, so gelang es doch den Bodenzinspflichtigen, ihre Beschwerde zur allgemeinen Landesbeschwerde zu erheben, in welche der große Haufe (gegen sein eignes Interesse) einstimmte. Besonders hatte Gutzwiller diesen Gegenstand zu seinem Steckenpferde gemacht, und auf seinen Antrag besonders hatte die Verfassungs-Kommission die baldige Revision dieser Angelegenheit als eines der Geschäfte der neuen Behörden

empfohlen. Der Gesammtertrag dieser Bodenzinse war von jährlich ungefähr 1600 Franken, und da derselbe, wie schon bemerkt, ausschließlich dem Bezirke zugute kam, so hätte die Sache wohl ohne Bedenken als eine reine Bezirksangelegenheit einem Ausschusse von Bürgern des Bezirks, etwa mit Zuziehung eines oder mehrerer Mitglieder der Regierung oder des Großen Rathes, übergeben werden können. Auch dieses wurde unterlassen; hingegen verfertigte man im Bezirke eine Petition, in welcher diese und andere Beschwerden entwickelt waren. Die Petition wurde aber erst im November dem Großen Rathe vorgelegt, und von diesem dem Kleinen Rathe zugewiesen, welcher sie durch eine eigne Kommission begutachten ließ. Der umständliche Bericht dieser Kommission wurde aber erst im Jahr 1833 eingegeben, wo es freylich schon in jeder Beziehung zu spät war.

§. 4.

Herannahen der ordentlichen Tagsatzung von 1831 und Bemühungen, eine neue Intervention derselben herbeizuführen.

Wenn aber auch die neue Organisation langsam vorwärts schritt, so konnte doch gehofft werden, auf diesem Wege zur endlichen Beruhigung zu gelangen; in dieser Beziehung waren die Berichte der Regierungsstatthalter in den Landbezirken nicht ungünstig; aus denselben schien sich zu ergeben, daß die revolutionäre Partey anfing müde zu werden, und daß sie, die Fruchtlosigkeit ihrer bisherigen Bemühungen erkennend, endlich doch zur ruhigern Ueber-

legung zurückkehren werde. Freylich, Spannung und Unzufriedenheit war immer noch vorhanden, und gab sich noch hin und wieder durch nächtliche Eigenthumsbeschädigungen, einzelne Schlägereyen u. dgl. zu erkennen. Auch die Idee eines Kreditvereins für die Landschaft, wie es scheint, von der Tendenz, die Landleute von der Stadt auch ökonomisch unabhängig zu machen, ausgehend, fand wenig Anklang, und es schien bloß lächerlich, daß der Altrathsherr Singeisen, welcher selbst mehr Geld zu borgen, als auszuleihen im Falle war, sich als Stifter eines Kreditvereins aufwerfen wollte. Will man mit wenigen Worten die Schilderung des Zustandes dieser Partey, so war sie ein Feuer, über das sich bereits Asche gezogen hatte, das aber durch äußere Einwirkung wohl wieder zu neuer Wuth angefacht werden konnte. Aus manchen Zeitungsartikeln darf man schließen, daß hin und wieder von der Rückkehr der Juliustage in Paris der Wind gehofft wurde, der die Flamme wieder aufblasen sollte; aber das war doch nur so eine allgemeine Vertröstung, bestimmtere Erwartungen hegten die revolutionären Führer von ihren Freunden in der Schweiz und von der eidgenössischen Tagsatzung. Hier war auch für sie der günstigste Kampfplatz. Es war seit einem halben Jahre gelungen, die öffentliche Meinung in der Schweiz in einem Grade über Basel irre zu leiten, daß selbst rechtliche und verständige Männer sich dadurch bethören ließen, und mehr als Ein Beyspiel von solchen könnte angeführt werden, die nur durch eigne Anschauung von der Grundlosigkeit ihrer daherigen Vorurtheile überzeugt werden konnten. Bei Manchen aber fanden diese Vorurtheile auch noch in dem Neide auf Basels Reich-

thum ihre Nahrung, wie denn der damals gäng und gäb gewordene Titel „frömmelnde Millionärin" dieses treffend bezeichnet. Das Hauptsächlichste aber war, daß die Bewegung, welche in Basel unterlegen war, mit der Bewegung, welche in dem größern Theile der Schweiz gesiegt hatte, sowohl im Ursprung und Tendenz, als auch in den leitenden Personen aufs genauste zusammenhing, und daß daher die in der Schweiz siegende Partey die lebhafteste Sympathie für die in Basel unterlegene empfinden mußte, so wie auch die Besorgniß, es möchte Basels Beyspiel die Sehnsucht nach Herstellung des Alten in andern Städten unterhalten, bey Manchen mag Eingang gefunden haben. Es schien also hier darauf anzukommen, eine Annäherung zu bewirken.

Die von dem Großen Rathe des Standes Aargau seinen Tagsatzungsgesandten ertheilte Instruktion wurde damals besonders viel besprochen. Hier hatte eine Partey die Frage einer vollkommenen Amnestie auf die Bahn gebracht; aber es war den gemäßigten Männern gelungen, zu bewirken, daß die Instruktion dahin gestellt wurde, es möchte die Tagsatzung den Wunsch aussprechen, daß der Große Rath von Basel das schöne Recht der Begnadigung im vollsten Maße ausüben möge. Diese Instruktion wurde in Basel von manchen eifrigen Männern nicht ungern gesehen; sie glaubten darin ein Mittel der Annäherung zu erblicken, wodurch der Ehre und dem guten Rechte nichts vergeben würde. Von andern Standesinstruktionen verlautete es, aber weniger bestimmt, es würde auf unbedingte Amnestie angetragen werden.

Die Tagsatzung wurde den 4. Juli eröffnet, und außer einigen rhetorischen Tiraden beym eidgenössischen Gruße, gab

sich keine feindselige Gesinnung gegen Basel zu erkennen. Die Ankündigung von Aargau's Antrag veranlaßte zuerst eine unangenehme Diskussion, indem der Gesandte von Basel, vielleicht etwas unklugerweise, auf das Tagsatzungsreglement sich berufend, den Antrag stellte, es solle dieser Antrag erst sämmtlichen Ständen zur Instruktions-Ertheilung mitgetheilt, und erst alsdann behandelt werden. Dieses und das starre Auftreten mit Verwahrungen erregte einige Mißstimmung; doch wurde in der gleichen Sitzung (den 19. Juli 1831) die Verfassung von Basel unter eidgenössische Garantie genommen, und ihre Niederlegung in das eidgenössische Archiv beschlossen. Deutlich scheint sich hieraus zu ergeben, daß die damals schon begonnenen neuen Umtriebe noch nicht bis in den Schooß der Tagsatzung eingedrungen waren, nur die Gesandtschaft von Appenzell mag etwas davon gewittert haben; denn plötzlich bemerkte sie, über Basel speciell sage ihre Instruktion nichts, und behielt sich daher das Protokoll offen. Für die Ertheilung der Garantie stimmten die Stände: Luzern, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Waadt, Tessin, Neuenburg, Genf (14 St.) Die Gesandtschaften von Zürich, Bern und Ury ließen sich überhaupt aus verschiedenen Gründen auf Gewährleistung der verschiedenen neuen Verfassungen nicht ein; Wallis war bey den meisten derselben ohne Instruktion; Unterwalden hatte Bedenken wegen der ausgesprochenen Preßfreyheit; Schwyz war abwesend. So geschah es, daß gerade die Stände, welche nachher am leichtesten sich über die Handhabung der ausgesprochenen Garantie hinwegsetzten, diejenigen waren, welche sie am 19. Juli

aussprachen, während diejenigen, welche später so treu das an diesem Tage verpfändete Wort auslösen wollten, meist nicht einmal zur Garantie gestimmt hatten. So wahr ist es, daß ein gegebenes Wort ohne Treue der Gesinnung ein flüchtiges Blatt ist, das der erste Wind hinwegweht.

Als die Tagsatzung die Garantie aussprach, war bereits der Boden untergraben.

Die Unzufriedenen in der Landschaft Basel nämlich zeigten von Neuem, ungefähr seit Anfang des Monats Juli große Thätigkeit; das Zeichen dazu gab eine zu dieser Zeit in Mühlhausen gedruckte „Erklärung und Appellation an die Gerechtigkeit", unterschrieben von vier Mitgliedern der gewesenen provisorischen Regierung (Meyer, Eglin, Buser, Martin). Nachdem im Eingange dieser Schrift Protestation gegen die Urtheile des Kriminalgerichts eingelegt, und einige in denselben enthaltene Thatsachen als Unwahrheiten waren bezeichnet worden*), wird, da „zwischen den Parteyen eine Scheidewand des „Hasses und der Zwietracht, die ein halbes Jahrhundert „nicht auslöschen wird, gezogen ist, zum Heil beyder Theile „zur Trennung gerathen, und zwar um so mehr, weil „das Landvolk neben Basel immer mit vielen unnöthigen „Abgaben beschwert, und seine Freyheit nur scheinbar gewährleistet seyn wird." Die Gerichte seyen fast einhel-

*) Z. B. Nro 12 . . . . „und haben weder Buser noch Eglin eine „beschworne Pflicht verletzt. Denn der Amtseid der Großräthe mußte alle „Jahre frisch geschworen werden, folglich galt derselbe auch nur Ein Jahr, „und somit waren die Großräthe am Ende eines jeden, so wie denn auch „am Ende des Jahres 1830 davon entledigt." (!!)

lig aus Baslern bestellt, die Vertheidiger des Landvolks vermöchten im Großen Rathe nichts auszurichten, die Auszüger-Offiziere seyen Städter, was mit Hinweisung auf die Meuterey von Muttenz als gefährlich geschildert wird, so daß der Kanton Basel, wenn er in seinem Zustande verlassen bleibt, sowohl in diplomatischer, als auch in militärischer Beziehung auf die ganze Eidgenossenschaft schädlich einwirken werde. Es sey also Pflicht und Sache aller übrigen Kantone, diesem Uebelstand abzuhelfen.

Hierauf folgt die Behauptung, die Verfassung sey nur durch Umtriebe und Schreckensmaßregeln eingeführt, und das Volk theils durch Drohungen, theils durch Versprechungen zur Annahme verleitet worden, „daß sie von den „Geistlichen empfohlen wurde, beweist genugsam, von wel„cher Beschaffenheit sie seyn muß. Zudem ist sie nicht „einmal so vorgelegt worden, wie sie der vom Großen „Rathe bestellte Verfassungsrath*) entworfen hat; denn „der alte Große Rath hat sie zuerst noch mehr verstüm„melt. „Das Volk erhielt nur acht Tage Zeit, sich darüber zu bedenken; dem Landmann war diese Frist zu kurz, um ein Grundgesetz gehörig zu prüfen.**) Daher wurde es mehr aus Unkenntniß und Furcht, als aus Ueberzeugung angenommen. Aber eben darum sey das Volk unzufrieden, und verlange gleiche Garantien seiner Rechte, wie in den andern freysinnigen Kantonsverfassungen. Im Jahre 1798 habe man den Landbürgern auf ewige Zeiten

*) Soll heißen: Verfassungs-Kommission.

**) Die Wahrheit ist, daß, nachdem die Hauptfragen lange genug überall waren verhandelt worden, der Große Rath am 12. Febr. den Entwurf genehmigte, und daß erst am 28. die Abstimmung erfolgte.

gleiche Rechte zugesichert, im Januar hätten die Stadtbürger durch Proklamationen erklärt, daß sie sich eher von den Landbürgern trennen, als denselben gleiche Rechte zugestehen wollten. Da nun Aussöhnung gar nicht mehr gedenkbar sey, so bleibe nur Trennung, bey welcher die Landschaft, rücksichtlich ihrer großen Staatsgüter und ihrer beträchtlichen Regalien, gar wohl werde bestehen können.

Diese Schrift mußte hier ausführlicher erwähnt werden, weil sie offenbar das Programm der neuen Projekte der unzufriednen Partey war, und wenn auch nur von vier unbedeutenden Männern unterschrieben, doch zuverlässig nicht ohne Mitwissen und Mitwirken der eigentlichen Parteyführer verfaßt und verbreitet wurde. In dieser Schrift wurde zum erstenmale die Gültigkeit der neueingeführten Verfassung angefochten, und es ist wichtig, zu bemerken, welche Gründe gegen dieselbe angeführt wurden; es ist das auch später wiederkehrende Vorgeben von Drohungen, Schreckensmaßregeln und Ueberredungsmitteln, wobey sorgfältig jede nähere Angabe vermieden wird, und wobey namentlich charakteristisch ist, daß auch später gerade diejenigen, welche bey der Abstimmung die Verfassung verworfen haben, über diesen Zwang zur Annahme sich beschweren, gleich als hätten sie nicht selbst durch ihr Verwerfen diese Anschuldigung widerlegt. Hätte nicht Leidenschaft die Gemüther verblendet, so hätte man wenigstens verlangt, daß eine Anzahl solcher, welche sich für Annahme der Verfassung erklärt hatten, die Einrede des Zwangs vorschützen sollten, und dann erst die Richtigkeit ihrer Behauptungen untersucht. So aber, wie diese Anschuldigung

fortwährend vorgebracht wurde, war sie in sich selbst null und nichtig; denn es war baarer Unsinn, wenn Leute, die mit Heftigkeit sich für Verwerfung ausgesprochen hatten, später sich über Statt gefundenen Zwang zur Annahme beschwerten. — Auch die Behauptung, der Landmann habe nicht Zeit zur Prüfung gehabt, verdient herausgehoben zu werden, weil sie zeigt, wie verlegen man damals noch um Gründe zur Anfechtung der geschehenen Abstimmung war; denn erst später wurden die Behauptungen von Betrug und Ungesetzlichkeiten, die bey der Annahme vorfielen, ausgeheckt. Endlich ist diese Schrift auch die erste, in welcher von Seite der Unzufriedenen mit Bestimmtheit auf Trennung hingearbeitet wird.

Die Erklärung und Appellation wurde mit großer Emsigkeit im Kanton verbreitet, so wie überhaupt seit Anfang Juli wieder große Thätigkeit unter den Chefs der revolutionären Partey bemerkt wurde, und besonders auch die dieser Partey offenstehenden schweizerischen Blätter mit erneuter Leidenschaft gegen Basel auftraten, und dieser Stadt heiße Julitage prophezeyten. So sehr sie aber auch ihre Plane geheim zu halten suchten, so war doch unschwer zu errathen, daß es sich um eine Petition an die Tagsatzung handle. Damit stand in Verbindung, daß man durch allerley Mittel wieder Aufregung zu erzielen suchte, so wurde in der Nacht vom 17. auf den 18. Juli in Liestal ein mit heftigen Drohungen durchwürztes Pasquill auf die Regierung an einem öffentlichen Orte angeschlagen; in Liestal und Sissach fand man rothe Kokarden angeheftet. An letzterm Orte ging das Gerücht, es solle ein Freyheitsbaum aufgerichtet werden; in Liestal geschah

es wirklich; doch wurde das kleine Bäumchen gleich wieder weggenommen. Merkwürdiger noch ist die Beunruhigung, welche am 19. Juli in Sissach sich verbreitete, es wurde nämlich das Gerücht herumgetragen, die Gesandten von Basel hätten auf der Tagsatzung erklärt, der Kanton lebe dermalen in Ruhe und Frieden, und um diese Erklärung thatsächlich zu widerlegen, liege es im Plane, einen Sturm, eine „Dorfmetzeley" vorzubereiten. — Auf ähnliche Weise wurden andere Gemeinden zu beunruhigen gesucht, und bereits Gerüchte von bevorstehenden militärischen Expeditionen, Pulverversendungen u. s. w. verbreitet, wovon damals zuverlässig in Basel noch keine Rede war. Hingegen wußte man, daß flüchtige Mitglieder der provisorischen Regierung hin und wieder in den Kanton zurückkamen, und auch nächtlichen Versammlungen beywohnten.

Nachdem so die Unterschriften gesammelt waren, hatten die Führer am 23. Juli Abends noch eine Zusammenkunft in Liestal, und am 24. früh reiste eine Deputation nach Luzern ab. Als Mitglieder dieser Deputation wurden genannt: Altstatthalter Hug, Hügin von Oberwil, Vogt von Frenkendorf und Maler Senn von Liestal.

Um diese Zeit fingen Viele wieder an, die Insurrektions-Cocarde zu tragen, und bey Märkten, Schießen u. d. gl. öffentlich auszutheilen.

Diese Umtriebe wurden damals von den Beamten der Regierung selbst sehr verschieden beurtheilt. Oberst Wieland z. B. sah in denselben bereits die Vorbereitungen einer zweyten Insurrektion, warnte aufs ernstlichste, und verlangte kräftige militärische Maßregeln zur Erhaltung

der Ordnung. Andere hingegen erblickten darin weniger Gefahr, als vielmehr einen gewissen neckenden Trotz gegen die Regierung, und warnten namentlich davor, sich durch dieselben nicht zu auffallenden Maßregeln verleiten zu lassen, wodurch die Aufregung nur vermehrt, und der Sache ein Schein von größerer Wichtigkeit gegeben werden könnte.

§. 5.

Die Petitionen, die Begnadigungen.

Gewiß war nun die Stellung der Regierung ungemein schwierig; einerseits war zu befürchten, daß bey ruhigem Zusehen zu den neuen Umtrieben der Muth und der Trotz der Unzufriedenen nur täglich wachsen, und das Vertrauen, die Zuversicht der rechtlich gesinnten Bürger sinken würde, so daß es zuletzt doch zu ernstlichern Auftritten kommen müßte; anderseits aber schien jedes sofortige Einschreiten unmittelbar bedenkliche Folgen haben zu müssen, indem dasselbe natürlich von der Revolutionspartey in der Schweiz nur als eine Unterdrückung ausgeschrien, und als Mittel benutzt werden würde, um die Großen Räthe und die Tagsatzung zur unbefugten Einmischung in die innern Angelegenheiten des Kantons zu verleiten. Doppelte Wachsamkeit und Behutsamkeit war also nöthig im Kanton, um sowohl das Umsichgreifen der Beunruhigung, als den Ausbruch der Unruhe zu verhindern, — in Luzern, um durch kluges Einwirken auf die Gesandtschaften wo möglich nachtheilige Beschlüsse abzuwehren, und die wahrscheinlichen Plane der schweizerischen Revolutionspartey zu vereiteln. Zugleich aber wurde nun getrachtet, ein Mittel der Beruhigung, auf welches die Regierung sowohl, als

manche der bedeutendern Großrathsglieder wiederholt hingewiesen, und wodurch man auch auf die Tagsatzung wohlthätig zu wirken hoffte, in Anwendung zu bringen, nämlich die Begnadigung. In diesem Sinne waren schon früher, und bald nach dem letzten Großrathsbeschluß über Nichtertheilung vollkommener Amnestie, mehrern der beurtheilten Mitglieder der provisorischen Regierung Winke gegeben worden; aber verschiedene Einwirkungen hatten dieselben von Befolgung derselben abgehalten.

In Luzern suchten die obengenannten Deputirten, in Verbindung mit dem Wildmannwirth Singeisen, ihren Wünschen und Beschwerden bey den dortigen Bundes- und Kantonal-Notabilitäten Eingang zu verschaffen. Die Gesandtschaft von Basel aber drang in den Tagsatzungspräsidenten, die Petition aus dem Kanton Basel nicht vorzulegen, sondern den Bittstellern wieder zurückzugeben, weil jedes Eintreten der Tagsatzung in ein den Umsturz der Baselschen Verfassung bezweckendes Begehren, ein Ueberschreiten ihrer bundesmäßigen Stellung seyn würde. Herr Amrhyn fand sich deßhalb veranlaßt, am 11. August die versammelte Tagsatzung um eine Weisung in Beziehung auf Petitionen anzugehen, gegen deren Vorlegung an diejenige hohe Stelle, an welche sie gerichtet sind, ihm Verwahrungen zugekommen sind oder noch zukommen sollten. Die überwiegende Mehrheit der Gesandtschaften erklärte sich dahin, daß jedes an die Tagsatzung gerichtete Aktenstück derselben vorgelegt werden müsse, wobey es der Tagsatzung allein zustehe, allfällige Einwendungen zu prüfen und zu würdigen. Demgemäß legte Herr Amrhyn eine Petition der vier Provisoristen Eglin, Buser, Meyer und

Martin, und eine, Namens der Landschaft Basel, abgefaßte, welche mit 2156 Unterschriften versehen war, auf den Kanzleytisch; sie wurde aber erst nach dem zweyten Ausbruch des Aufruhrs, im September 1831, verlesen, und neben den vielen andern, den Kanton Basel betreffenden Geschäften wenig weiter beachtet. Nur in Kurzem soll daher angeführt werden, daß die Petenten sich bitter über die politischen Ereignisse im Januar und seither, namentlich über Verweigerung der Amnestie beschwerten, und die fortdauernde Zwietracht in dem Kanton als höchst gefährlich darstellten, so daß man „schon um der Selbsterhaltung willen nicht blind seyn sollte gegen ein aus den „verderblichsten Stoffen sich stets forterzeugendes, moralisches Gift, das bereits in den Eingeweiden der Eidgenossenschaft wühlt, und namentlich in dem Kanton „Basel, der zu den glücklichsten der Schweiz gezählt werden könnte." — „Wir müssen mit zerknirschtem Gemüth, „voll Trauer über unverdiente Härte nicht des Schicksals, „sondern der Menschenhand, beynahe von allen Freunden „verlassen, das schwere Wort aussprechen, daß wir mit „Schrecken dem Zeitpunkt entgegensehen, wo das Volk „inne werden wird, auch die Verzweiflung sey eine Mutter der Freyheit. Wenn wir auf eine durch eidgenössische „Vermittlung auf der Grundlage eines freygewählten Verfassungsrathes zu errichtende Kantonal-Verfassung sollten „verzichten müssen, so werden wir wenigstens uns dieser „hohen Versammlung mit der ehrfurchtsvollsten Bitte „nahen dürfen, hochgeneigt, eidgenössische Kommissarien „in den Kanton Basel zu senden, und mit Rücksicht auf „die Stimme des Volks, welche alsdann sich frey ausspre-

„chen wird, eine Trennung zwischen der Stadt- und Land-
„partey einzuleiten, in welchem Fall das Landvolk nicht
„abgeneigt wäre, sich einem Nachbarkanton anzuschließen."
Schließlich begehren sie Schutz gegen gerichtliche Verfol-
gungen wegen dieser Bittschrift."

Wären aber auch diese Petitionen sofort zur Behand-
lung gekommen; es ist zu vermuthen, daß die Verhand-
lungen bey der damaligen Zusammensetzung der Tagsatzung
zu keinem Erfolge geführt hätten; hingegen hätten ohne
Zweifel die Bestrebungen der Unruhestifter in den Aeuße-
rungen mancher Gesandtschaft ermunternden Anklang ge-
funden, und solche Aeußerungen hätten dann im Kanton
Basel zu den Zwecken der Bewegung trefflich benutzt wer-
den können. Daß vielleicht eben dieses durch jene Peti-
tion zunächst beabsichtigt wurde, ist nicht unglaublich,
und die Emsigkeit, mit welcher damals ein von Fürsprech
Kopp verfaßter Bericht einer Großraths-Kommission an
den Großen Rath von Luzern verbreitet wurde, scheint da-
für zu sprechen. Dieser Bericht, welcher zuerst vom
Schweizerboten in extenso mitgetheilt, und sodann viel-
fältig verbreitet wurde, ist damals als ein Meisterstück
gepriesen worden, und wenn der Raum dieses Aufsatzes
es gestattete, so verdiente er wirklich als ein Denkmal
revolutionärer Sophistik hier aufbewahrt zu werden; denn
in der That gränzt es an Schamlosigkeit, wenn in diesem
Aktenstücke, ohne irgend Notiz von notorischen Thatsachen
zu nehmen, die erste Revolution als That des ganzen
Landvolks angesehen, und daher Amnestie als nothwendi-
ges Begehren der ganzen Landschaft, mithin deren Ver-
weigerung als Verletzung des Prinzips der Volks-Sou-

verändert dargestellt wird. — Dieser Bericht war aber trefflich auf die Behörde berechnet, auf welche er wirken sollte, und hatte zur Folge, daß der Gesandtschaft der Auftrag ertheilt wurde, nicht nur die unbedingteste Amnestie von Basel zu begehren, sondern auch dahin zu wirken, daß die Tagsatzung sich erkläre, daß wenn die Regierung von Basel den eidgenössischen Ermahnungen kein Gehör gebe, bey allfällig hieraus entstehenden Folgen die Eidgenossenschaft benannter Regierung keine Hülfe leisten würde, ein freundlicher Wink, wie man sieht, der so ganz „eidgenössisch" den Unzufriedenen der Landschaft Basel gegeben wurde.

Diese und andere Winke fruchteten um so mehr, und erregten um so eher verbrecherische Hoffnungen und Vorsätze, als die revolutionäre Partey im Kanton Basel durch Zahl und Frechheit bereits so entschieden auftrat, daß die gewöhnlichen polizeylichen Anstalten nicht mehr gegen sie genügten, die Regierung aber aus den oben berührten Gründen Anstand nahm, außerordentliche Maßregeln zu ergreifen. Schon fingen die Unzufriedenen auch wieder an, die ruhigen Bürger durch freche Gewaltthätigkeiten zu bedrohen, wie denn in der Nacht vom 2. auf den 3. August dem Präsidenten von Itigen eine Kugel durch das Fenster geschossen, einem andern hingegen in der gleichen Nacht die Fenster mit Steinen eingeworfen wurden. Boshafte nächtliche Eigenthumsbeschädigungen, bey denen der politische Haß der offenbare Beweggrund war, fielen hin und wieder vor, und erzeugten Schrecken.

Die Regierung glaubte durch ruhige Haltung, Festig-

keit und Milde den herannahenden Sturm beschwören zu können. Gegen die nächtlichen Frevel sollte ein Gesetz über Verpflichtung der Gemeinden zum Schadenersatz wegen Eigenthumsbeschädigungen schützen, welches dem Großen Rathe vorgelegt wurde.

Gleichzeitig erfolgten aus neunzehn Gemeinden des Bezirks Sissach, aus fünf Gemeinden des Bezirks Liestal, aus acht Gemeinden des Bezirks Waldenburg Zusicherungen von Anhänglichkeit und Treue gegen die jetzige Ordnung der Dinge, und Verwahrungen gegen Trennung der Landschaft von der Stadt, und Vereine aus neun andern Gemeinden schlossen sich diesen Erklärungen an. Die Regierung ließ den Betreffenden ihr Vergnügen darüber bezeugen, und ihnen den obrigkeitlichen Schutz zusichern. In der That war diese Erscheinung erfreulich und geeignet, bey den Eidgenossen, wären sie weniger verblendet gewesen, ernste Bedenken gegen das, im Namen der ganzen Landschaft, erhobene Geschrey zu erregen. — Vielleicht aber beruhigte sich auch Mancher in Basel bey diesen Zusicherungen zu sehr, und vergaß die Lehre der Geschichte, daß man in bewegten Zeiten die Stärke einer Partey nicht bloß nach der Zahl ihrer Anhänger, sondern noch mehr nach der Kraft und Entschiedenheit des Willens zu berechnen habe, und in dieser Beziehung war wenigstens die revolutionäre Partey die weit stärkere auf der Landschaft; wie denn überhaupt in Revolutionen die Leidenschaft stärker ist, als die Vernunft.

Auch durch bereitwilliges Entgegenkommen gegen den vielfach ausgesprochenen Wunsch, Begnadigung eintreten zu lassen, glaubte man manchen Gegner entwaffnen zu können. Schlüsselwirth Mösmer war erst am 21. Juli von

dem Appellationgericht beurtheilt worden, und wandte sich sofort an den Großen Rath mit dem, auch von seinen Verwandten unterstützten Gesuch um Begnadigung; das gleiche Gesuch stellte auch Salzmeister Ritter von Sissach, welcher ein weit weniger thätiges Mitglied der provisorischen Regierung gewesen war. Der Kleine Rath legte anfangs diese Begehren dem Großen Rathe nur anzeigsweise vor, ohne deßhalb einen Antrag zu stellen; erhielt aber den Auftrag, dieselben in einem Rathschlag zu begutachten. Da empfahl der Kleine Rath vollständige Gewährung der Gesuche, sich berufend auf die freywillige Stellung der Petenten vor Gericht, auf die von ihnen bezeugte Reue, auf den Wunsch mancher achtungswerther Eidgenossen. Bey der Behandlung im Großen Rath (4. August) wurden im Allgemeinen diese Gründe gebilligt, und der Antrag unterstützt; einige Freunde der Insurrektion beschwerten sich über den Ausdruck Gnade; dagegen rügte ein anderer Großrath vom Lande die neuerdings Statt findenden strafbaren Umtriebe, um eine von der Landschaft nicht gewünschte Trennung von der Stadt zu bewirken. Aber mit entschiedner Kraft erhob sich der Kriminalgerichts-Präsident Bernoulli gegen Mösmers Begnadigung, zeigte, wie schwer sich derselbe verfehlt, wie Reue auch, wenn sie wirklich vorhanden, und etwas anders seyn sollte, als Furcht vor der Strafe, das Geschehene nicht wieder gutmachen könne u. s. w. — Mit richtigem Blicke in die Zukunft bemerkte Bernoulli:

„Durch Mösmers Begnadigung werde man nur We-
„nige gewinnen; bey Vielen aber werde man alle Begriffe
„von Recht und Unrecht verwirren, dadurch, daß man

„keine Kraft entwickle zum Schutz des guten Bürgers. „Man wolle in der Schweiz einige rechtliche Leute gewin„nen, welche einen solchen Schritt zum Wohle des Va„terlandes förderlich halten; aber werden dann diese recht„lichen Leute neu entstehende Unruhen unterdrücken? Oder „haben sie denn im Januar und Februar etwas für uns „gethan? Man wolle eine unruhige Minderheit beschwich„tigen; aber in der heutigen Sitzung eben zeige es sich, „was diese Minderheit wolle, und wie wenig sie damit „zufrieden seyn werde. Wir müssen das Land schützen, „dessen Obrigkeit wir sind, das können wir nur durch „Ernst und Festigkeit.

Der Redner bemerkte, wie schwierig die Stellung des Richters sey, den man anweise, das Recht strenge zu handhaben, das man nachher von oben herab wieder aufhebe, und schloß mit Hinweisung auf die ewigen Grundsätze der Gerechtigkeit, die man den Rücksichten der Politik nicht aufopfern solle. Der Vortrag machte lebhaften Eindruck. Aber mit stolzem Selbstgefühl, und in die tiefer liegenden Betrachtungen sich nicht einlassend, erwiederte Bürgermeister Frey:

„Sollte auch Mösmer gottesvergessen genug seyn, sich „in neue Umtriebe einzulassen, es wäre nur ein Mann „mehr, vor dem wir uns nicht fürchten werden."

Eine große Mehrheit entschied für den Antrag der Regierung. In der gleichen Sitzung wurde auch der vorgelegte Entwurf über Verantwortlichkeit der Gemeinden für böswillige Eigenthumsbeschädigungen innerhalb ihres Bannes behandelt und beynahe mit Einstimmigkeit zum Gesetz erhoben.

§. 6.

Weitere Umtriebe, Unfugen in der Stadt. Offene Ungesetzlichkeit auf der Landschaft.

Die Begnadigungen von Mösmer und Ritter machten, wie man vernahm, einen günstigen und beruhigenden Eindruck auf der Landschaft; aber er war nur vorübergehend. Was die rechtlichen Leute in der Eidgenossenschaft betrifft, welche besonders diesen Schritt empfohlen hatten, so nahmen sie nunmehr kaum davon Notiz, und verlangten unbedingte Amnestie. So schnell ging in Erfüllung, was Bernoulli vorhergesagt hatte; so wahr zeigte es sich, daß die gutmüthig Schwachen, die sich die Gemäßigten oder die richtige Mitte nannten, ein zerbrochenes Rohr waren. Die Unzufriedenen der Landschaft begnügten sich auch nicht, den gesetzlich aufgestellten Behörden, Großen Räthen und Tagsatzung, ihre Begehren ans Herz zu legen, sie mochten noch mehr Erfolg von Aufregung der Masse hoffen, namentlich wandten sie sich an die so leicht zu verhetzenden Anwohner des Zürichsee's. Persönliche Bereisung war hier das Mittel, und es ging das Gerücht, daß eine bey Gelegenheit eines Freyschießens Statt findende Konferenz dortiger Hitzköpfe auf außerordentliche Zusammenberufung des Großen Raths zu Ertheilung neuer Instruktionen dringen würde. Dieses zu verhüten, beschloß der Regierungsrath von Zürich am 13. August eine Instruktion, ganz im Sinne jener erwähnten Luzernischen; durch Abordnung eidgenössischer Kommissarien sollte die Tagsatzung aufs ernstlichste auf Ertheilung unbedingter Amnestie hinwirken, und der Stand Basel auf

die Gefahr und die bedenklichen Folgen aufmerksam gemacht werden, welche aus Verweigerung dieses billigen Ansuchens für den Kanton Basel entspringen könnten.

Am gleichen Tage erließ auch die Regierung von Basel ein Kreisschreiben an sämmtliche Stände, worin sie die Petition der Unzufriedenen umständlich widerlegte, auf die verwerflichen Mittel, welche bey Sammlung der Unterschriften angewendet wurden, hindeutete und die freywilligen Erklärungen von Treue und Anhänglichkeit aus andern Gemeinden entgegenstellte. Sie verwahrte sich gegen jedes Eintreten in jene Petition ab Seite der Tagsatzung, und drang bereits darauf, daß zu Handhabung der vom Volke angenommenen und von der Tagsatzung gewährleisteten Verfassung ihr Hülfe und Unterstützung geleistet werde, wenn sie in den Fall kommen sollte, eine solche zu verlangen. Dabey wurde auch auf die erst neulich ertheilten Begnadigungen hingewiesen, „welche hinlänglichen Beweis liefern, daß der Große Rath nicht sowohl die Bestrafung der Schuldigen, als vielmehr das zu erhalten wünscht, daß das Gefühl für Recht und Gerechtigkeit heilig geachtet werde."

Der Plan einer neuen Empörung war wohl bereits entworfen, er wurde durch die schon erwähnten Mittel befördert. In der Besorgniß wohl, es möchte das Vorhaben durch eine kräftige Maßregel der Regierung schon in der Vorbereitung vereitelt werden, und in der Absicht, durch die Gleichgültigkeit der Bürger und Einwohner von Basel die Kraft der Regierung zu lähmen, wurde mit Anfang Augusts folgendes Proklam in der Stadt verbreitet:

Proklamation an die Bürger und Einwohner der Stadt Basel.

Durch traurige Erfahrung belehrt, wie sehr unser, seiner Zeit noch so gut beabsichtigtes Streben nach einem, die Gesammtbürgerschaft unsers ganzen Kantons beglückenden Bande — mißdeutet, und in einem äußerst gehässigen, ja sogar mehr als schlechten Lichte dargestellt ward — finden sich Unterzeichnete hiemit veranlaßt, um jedem mißbeliebigen Gerüchte in Bezug auf unsere, bereits bey der hohen Tagsatzung eingeleiteten, das Wohl unsers Kantons betreffenden Schritte vorzubeugen, Euch, Bürger und Einwohner der Stadt Basel über dieses an die hohe eidgenössische Bundesbehörde von Seite unserer Landschaft gerichtete Ansuchen wohlgemeint und der Wahrheit getreu, dahin in Kenntniß zu setzen, daß wir, weit entfernt, auf irgend eine gewaltsame Weise unsere laut ausgesprochenen und leider in die Luft verhallten Wünsche zu realisiren, vielmehr auf gesetzliche, und nach vergeblichen, mehrfachen Versuchen uns noch allein übrig gebliebene Weise, nämlich durch gemeineidgenössische Intervention, diejenigen Rechte anzusprechen uns veranlaßt gefunden haben, um deren Besitz wir bisher umsonst, wenn auch noch so angelegentlich gekämpft haben. Wir hoffen, Ihr werdet aus diesem unserm eben so rechtmäßigen, als in gesetzlicher Form geschehenen Schritte keine andere, als diejenige Schlußnahme ziehen, daß wir auf friedlichem, alles Unglück verhütenden Wege ein Ziel zu erreichen Willens sind, das sowohl Euch, als auch uns die so allgemein gewünschte Ruhe wieder zu geben im Stande ist.

Gegen jede andere Deutung glauben wir uns feyerlichst verwahren zu müssen; gründe sich nun diese erwünschte Ruhe und Ordnung auf Trennung oder auf irgend eine andere Schlußnahme. — Nur keine Gewalt, — diese verabscheuen wir eben so sehr, als es uns leid thun müßte, wenn auch jetzt wieder unsern klaren Absichten und Wünschen eine schlechte Tendenz unterschoben, und Ihr

neuerdings durch fanatische Angaben verblendet, irregeführt, oder wohl gar zu einer abermaligen überflüssigen Kraftanstrengung angereizt werden sollte.

Wir gewärtigen vielmehr im Vertrauen auf Gott, dessen Obhut wir Euch und uns empfehlen, von unserer hohen Tagsatzung ruhig und gelassen das Resultat unserer reinen Absichten und Bemühungen.

Liestal, im Juli 1831.

Die Landbürger des Kantons Basel.

Eine andere, von „einer großen Anzahl Bürger der Landschaft" unterschriebene Schrift sprach sich bereits entschiedener für die Trennung aus. Aber die Schriften machten nur den Eindruck in der Stadt, daß sie über die Frechheit der neuen Umtriebe erbitterten; denn so naiv war Niemand, nach Allem, was bereits geschehen war, den Ruhestörern zu glauben, sie wollen nur Ruhe und Ordnung. Diese Erbitterung wurde durch die drohenden Artikel in den Blättern der Revolutionspartey, welche seit dem Monat Juli immer heftiger gegen Basel aufgetreten waren, und durch die Verdächtigung, die Annahme der Verfassung beruhe auf Betrug, um so mehr gesteigert, weil frühere von Basel aus erhobene Klagen über grobe Verleumdungen von verschiedenen Orten der Schweiz unter schlechten Vorwänden waren abgewiesen worden. Dazu kamen verschiedenartige Gerüchte über die günstige Aufnahme, welche den Herren Singeisen und Hug in Luzern geworden war, endlich ein Artikel im Schweizerboten über ein Zusammentreffen des Basel'schen Gesandten in Luzern, Herrn Deputat La Roche mit dem Altrathsherrn Singeisen, in welchem von ersterm auf grob beleidigende Weise gesprochen wurde.

Eine Zechgesellschaft faßte daher den Gedanken, den eben von seiner Reise wieder nach Basel zurückgekehrten Hrn Singeisen auf ähnliche Weise zu bewillkommen, wie damals in Frankreich gar häufig die ministeriell gesinnten Deputirten bey der Heimkehr in ihre Departemente von der Opposition empfangen wurden, durch ein Charivari, eine auf Kesseln u. dgl. Instrumenten ausgeführte Katzenmusik. — Von diesem muthwilligen Vorhaben verbreitete sich in der Stadt die Kunde, und kam sogar zu den Ohren des Bürgermeisters. Dieser ließ den Leuten Vorstellungen machen, und bewirkte, daß sie von ihrem Vorhaben abstanden. Aber das Gerücht, daß ein Charivari Statt haben sollte, zog doch Freytags, den 12. August Nachts eine Menge Leute vor den Gasthof zum wilden Manne, welche dann, als der erwartete Spektakel nicht losgehen wollt, selbst einen noch viel ärgern improvisirten, pfiffen, schrien, lärmten und mit Steinen gegen das Hofthor polterten. Von da zog der rohe Haufe vor die Wohnung des Professor Troxler, wo sie gleichen Unfug trieben. Von Troxler wurde dann behauptet, es sey ein Stein durch das offene Fenster in das Zimmer geworfen worden, was aber von der die Sache untersuchenden Polizey aus verschiedenen Gründen bezweifelt wurde. Wie dem auch seyn mag, es war ein roher Unfug, der durch Troxlers feindseliges Benehmen wohl einigermaßen entschuldigt, aber nie gerechtfertigt werden kann.

Aehnlicher Unfug erneuerte sich in der folgenden Nacht, und eben so in der dritten. In dieser dritten Nacht aber zeigte sich, außer den frühern, noch eine Partie andere Nachtlärmer, meist Studenten unter Anführung des Schul-

lehrers Rudolf Köllner; diese zogen vor die Wohnungen der gleichen Männer, und gaben ihnen durch Lebehoch ihre Bewunderung zu erkennen. Daß jene beyden Schwärme nicht miteinander ins Handgemenge kamen, verhinderte die Polizey. — Daß sie nicht Alles verhindert habe, ist ihr zu schwerem Vorwurfe gemacht, ja sogar behauptet worden: Sie, die Polizey hätte diese Unfugen selbst hervorgerufen und begünstigt. Zu ihrer Entschuldigung ist angeführt worden, sie habe sich zur Verhinderung der Unfugen zu schwach gefühlt, und durch gewaltsames Einschreiten die Sache nur zu verschlimmern befürchtet. Nach so langer Zeit ist es schwer zu beurtheilen, ob wirklich sofort energisches Einschreiten bedenklich gewesen wäre, oder ob der Polizey pflichtwidrige Nachlässigkeit vorgeworfen werden könne.

Diese dreymaligen Störungen der Ruhe wurden von von den bessern Bürgern allgemein mißbilligt, und der außerordentlich zusamenberufene Kleine Rath ergriff ernste Maßregeln zur Verhinderung fernerer Unordnungen. Es wurden Abtheilungen der Landwehr für die folgenden Nächte aufgeboten, und folgende Kundmachung erlassen:

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel haben mit Unlieb vernehmen müssen, daß seit einigen Abenden, der getroffenen polizeylichen ernstlichen Ermahnungen und Anordnungen ungeachtet, die bisherige gute Ordnung der Stadt getrübt worden ist, und daß sich auch in der letzten Nacht ähnliche, ruhestörende Auftritte wiederholt haben. Wir sehen Uns daher veranlaßt, jede Zusammenrottirung bey Nachtzeit auf öffentlichen Plätzen oder in den Straßen ernstlich zu untersagen, die Handhabung der bestehenden Polizey-Ordnungen, vorzüglich der Wirthschaftspolizey zu erfrischen, und alle unsere geliebten Bürger

und Einwohner der Stadt ernstlich aufzufordern, alle solche Zusammenkünfte zu vermeiden, sich still und ruhig zu verhalten, und ihren Hausgenossen ein Gleiches anzubefehlen, mit dem Beyfügen, daß Wir die zweckdienlichen Anstalten getroffen haben, um jeden Versuch zu ähnlichen Störungen in der Geburt zu ersticken; versehen Uns aber auch zu dem bekanntlich rechtlichen Sinn der Bürger und Einwohner Unserer Vaterstadt, daß sie dieser Unserer Aufforderung nachkommen, und dadurch ihre Liebe zur Ordnung fricherdingen an den Tag legen werden.

Gegeben in unserer außerordentlichen Rathssitzung, den 15. August 1831.

Der Amtsbürgermeister:
Frey.
Der Staatsschreiber, für denselben,
Der Rathschreiber:
Lichtenhahn.

Von da an unterblieb auch jede Störung.

Kaum aber war es der Regierung gelungen, diesen Unordnungen Einhalt zu thun, als auf dem Lande noch rohere Unfugen vorfielen, welche bald in offene Ungesetzlichkeit übergingen.

Auf dem Lande verbreitete sich die Nachricht von den in der Stadt vorgefallenen Unordnungen mit großer Schnelligkeit, und natürlich wuchs auch hier das Gerücht im Gehen durch absichtliche und unabsichtliche Uebertreibungen. Sogar der Unsinn soll hin und wieder Glauben gefunden haben, jene nächtlichen Züge seyen durch den Amtsbürgermeister persönlich angeführt worden.

Solche Berichte, in eine ohnehin unruhige und aufgeregte Masse fallend, konnten nicht anders, als zünden, und bald vernahm man auch von Exzessen auf der Land-

schaft. In Liestal und Sissach wurden mehrere Häuser durch Fenstereinwerfen beschädigt, dem Statthalter von Sissach wurde mit einer Pistole durch die Fenster geschossen; die Glasscherben fielen auf das Bett eines der schlafenden Kinder. Drohungen verschiedener Art hörte man gegen die getreuen Anhänger der Obrigkeit ausstoßen. Jedoch konnten auch diesen Unfugen durch die von den Gemeindsbehörden unterstützten Regierungsbeamten Schranken gesetzt werden.

Weit bedeutender zeigten sich die Fortschritte des Geistes der Ungesetzlichkeit in folgendem Vorfalle.

Altrathsherr Singeisen war durch die Unfugen vor seinem Gasthofe in eine wahre Wuth gesetzt worden, und die Idee, es werde ihm nach dem Leben gestellt, setzte sich entweder, was wahrscheinlicher ist, in seinem Kopfe fest, oder wurde von ihm zum Zwecke weiterer Aufregung verbreitet. Er zog nach Binningen, wo er zu seinem persönlichen Schutz eine Anzahl Bauern versammelte, die er dann auch, wie billig, mit Wein und Speise tractirte.

Dieses und das ausgestreute Gerücht, es seyen zweyhundert Louisd'or auf Singeisens Kopf gesetzt worden, zog dann viele Landleute nach Binningen. Da kamen den 15. August Nachts auch drey liederliche Bursche aus Basel dahin, wie sie nachher sagten, aus Neugierde. Diese wurden für Polizeyspionen angesehen, oder wenigstens dafür ausgegeben, festgenommen, und von dem daselbst ebenfalls anwesenden Großrath De Bary über ihre Absichten verhört. Plötzlich dringt Singeisen auf sie ein, schilt sie Diebe und Mörder, gedungen ihn aus dem Wege zu schaffen, läßt sie durch seine Leute mit Umgehung der Gemeinds-

behörden, verhaften, verhören, bewachen. Sie hatten keine Waffen bey sich; aber sey es, daß der Verdacht wirklich Eingang gefunden, sey es, daß man denselben nur sonst auszubeuten gedachte, das Gerücht von einem auf den Altrathsherrn Singeisen Statt gefundenen Mordversuch verbreitete sich schnell, und ganz natürlich mußte auch hier wieder die Polizey dahinter stecken. Morgens den 16. August wurden die drey Gesellen, unter Begleitung bewaffneter Landleute über Mönchenstein, Muttenz, Pratteln und Frenkendorf nach Liestal geführt mit großem Lärm und Gepränge. In Liestal wurden sie von einer Kommission, an deren Spitze Thierarzt Kummler von Mönchenstein stand, verhört und freygesprochen. Aber erst nach wiederholten Mahnungen gelang es dem Regierungsstatthalter zu bewirken, daß sie ihm ausgeliefert wurden. Er sandte sie nach Basel, wo sie gehörig besprochen und dem Gerichte überwiesen wurden. Die bald nachher wieder ausgebrochenen Unruhen und der Amnestiebeschluß machten die gerichtliche Erledigung unmöglich.

§. 7.

Maßregeln der Regierung beym herannahenden Sturm.

Eine solche offene Verhöhnung der gesetzlichen Behörden, wie sie in dieser unbefugten Gefangennehmung, Forttransportirung und Abhörung jener drey Menschen lag, hätte wohl bereits kräftige Maßregeln der Regierung zur Herstellung der Ordnung genügend gerechtfertigt. Aber noch andere bedenkliche Zeichen kamen hinzu. Bereits den 17. August wurden dem Kleinen Rath die Abbiten von

zweyundzwanzig Großräthen von der Revolutionspartei vorgelegt, und am 20. folgten eilf andere. Als Grund gaben sie an, „daß es Ihnen nicht möglich sey, bey dem gegenwärtigen Stand der politischen Angelegenheiten den „an sie zu machenden Forderungen nachzukommen, und „deßwegen glaubten sie sich jedem Vorwurf, hinsichts „einer Pflichtverletzung, durch Abbitte entheben zu sollen." Bey Ausführung des Vorhabens, die beschworene Verfassung umzustürzen, mochte der abgelegte Großrathseid doch noch diesen Herren einiges Bedenken machen, und indem man also auf so bequeme Weise mit dem Gewissen sich abfand, hatte man noch den eventuellen Vortheil, etwaigen Großrathsbeschlüssen die Einrede entgegenzusetzen, das Land sey nicht gehörig repräsentirt. Der Kleine Rath beschloß daher auch, die Petenten weder ihrer Großrathsstellen, noch des abgelegten Eides und der damit übernommenen Verpflichtungen zu entlassen, sondern das Begehren dem Großen Rathe in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

Unverkennbar war es nun wohl, daß Unordnung und Gesetzlosigkeit im Lande täglich weiter um sich griffen, unbezweifelbar, daß es dabey nicht bleiben werde; denn der Natur der Sache nach muß ein derartiges Uebel, dem kein Einhalt gethan wird, immer größer werden. Bey dieser Sachlage konnte die Regierung zwey Wege einschlagen; entweder das Uebel thätig und mit aller Energie bekämpfen, oder jede Anwendung von Gewalt unterlassen, und blaß durch gütliche Mittel dem Unwesen entgegentreten. Für das Letztere konnte die Betrachtung sprechen, daß in einer Zeit, wo allerwärts so viel Zündstoff vorhanden war, das einmal gezogene Schwert oft nur schwer in die Scheide

zurückkehrt; die Betrachtung, daß die Sachen bereits so weit gekommen, daß eine Einmischung der Tagsatzung wohl kaum mehr abgehalten werden konnte; die Betrachtung endlich, daß durch Anwendung von Gewalt nur größere Erbitterung entstehen, und also dauernde Beruhigung nur erschwert werden könnte. — Aber auch für die Anwendung von Gewalt konnten wichtige Gründe angeführt werden: einmal, die allgemeine Pflicht, Recht und Ordnung zu handhaben und zu beschützen, und auch das Schwert zu dem Zwecke zu gebrauchen, zu welchem es der Obrigkeit gegeben ist; sodann das Versprechen, das man den getreuen Gemeinden und Vereinen aus Gemeinden gegeben hatte, man werde sie kräftig beschützen; ferner die Dringlichkeit, der um sich greifenden Demoralisirung Einhalt zu thun; endlich die Rücksicht, daß wenn auch durch kräftiges Einschreiten Aufsehen erregt, und die eidgenössische Einmischung beschleunigt werden könnte, die Regierung alsdann ihr gegenüber eine bessere und vortheilhaftere Stellung hätte, wenn der Aufruhr bereits in der Geburt erstickt oder gedämpft, als wenn derselbe noch immer im Wachsen begriffen wäre. Mochte man aber die eine oder die andere Ansicht haben, gewiß ist, daß es nothwendig gewesen wäre, sich selbst klar zu seyn über das, was man wolle, um entweder in dem einen Falle jede Anwendung von Gewalt zu vermeiden, oder im andern so energisch, mithin auch so schnell als möglich durch Besetzung von Liestal, dem Schlüssel des Landes, und durch militärische Organisation der obern Thäler, einzuschreiten. Der Versuch, die beyden Wege einzuschlagen, erklärt sich gar leicht aus der Zusammensetzung eines zahlreichen Collegiums,

in dem die verschiedenen Ansichten allmälig in einander übergehen. Er hat dahin geführt, daß der Güte Hohn, der Gewalt Widerstand entgegengesetzt wurde. — Vor der Hand begnügte sich der Kleine Rath, den beyden Bürgermeistern zwey der angesehensten Rathsglieder (Hrn. Rathsherren Vischer und Minder) beyzuordnen, um sich über die bereits eingelangten oder allenfalls noch einlangenden Nachrichten aus dem Kanton mit denselben zu berathen, und mit Beförderung Gutachten über die Frage einzugeben: ob und welche Maßregeln zu ergreifen seyn möchten. An Stoff zu Berathungen fehlte es freylich nicht; der Strom der Ungesetzlichkeit machte reißende Fortschritte. Bald vernahm man, daß eine Versammlung von Großräthen in Liestal Statt finde, welche durch Boten in lebhaftem Verkehr mit den Landgemeinden sey. Am 18. August wurden in Liestal, in Sissach und in Therwyl mit großem Lärm Freyheitsbäume aufgestellt; die flüchtigen Mitglieder der provisorischen Regierung zeigten sich wieder öffentlich. Die Regierungsbeamten meldeten dieses mit der Bemerkung, daß sie vollständig gelähmt seyen, daß sie die Anzeige ihrer Entlassung jeden Augenblick von den Insurgenten erwarten; auch die Landjäger wurden in ihren Wachtposten wie gefangen gehalten. Am 18. beschloß der Kleine Rath, den Bezirksbeamten außerordentliche Regierungs-Kommissarien beyzugeben, mit der Instruktion, sie sollen, in Verbindung mit den Bezirksbeamten die Gutgesinnten, ermuthigen, sämmtliche Gemeinds-Präsidenten bey ihren Eiden auffordern, nach allen Kräften zur Erhaltung der Ordnung mitzuwirken, ihnen dazu alle vom Rathe abhängende Unterstützung zusichern, sich

über die Mittel gegenseitiger Hülfleistung mit denselben berathen, doch mit strenger Vermeidung aller feindseligen Schritte; sie sollen sich mit dem Quartier-Inspektor über nächtliche Patrouillen, auch etwa nothwendig werdende Zusammenziehung der Milizmannschaft aus mehreren Gemeinden besprechen, jedoch nur in dringenden Nothfällen letztere vornehmen; endlich sollten sie durch persönliche Bereisung die Gemeinden beruhigen, aufmuntern, ermuthigen. — Zugleich erließ der Rath ein gedrucktes Zirkular an die Bezirksstatthalter, mit dem Auftrage, dasselbe allen Gemeinden zur öffentlicher Verlesung und zum Anschlag an den gewohnten Orten zu übersenden. In diesem Zirkular wird aus dem bisherigen Benehmen der Unzufriedenen geschlossen, daß der Umsturz der gegenwärtigen Ordnung, und somit eine gänzliche Auflösung der bürgerlichen Bande beabsichtigt werde. Der Rath spricht die Verpflichtung und den festen Entschluß aus, die gegenwärtige Ordnung zu handhaben, und vertraut dabey auf die große Mehrzahl der Bürger des Kantons. Den Gemeindräthen wird befohlen, die Ruhestörer anzuhalten und den Statthaltern zuführen zu lassen, auch während der Nachtzeit für Aufstellung von Wachen und Anordnung von Patrouillen zu sorgen. Jeder Gemeinde, welche sich angelegen seyn läßt, dieser Weisung nachzukommen, wird zugesichert, sie könne sich erforderlichenfalls auf Schutz und Beystand der Regierung verlassen, während hingegen allen Gemeinden, in denen unruhige Auftritte vorfallen sollten, diejenigen Maßregeln angeordnet werden, welche den Umständen angemessen erachtet würden.

Die Regierungs-Kommissarien reisten am 19. früh von Basel ab; aber von beruhigender Einwirkung derselben war kaum die Rede. In Liestal wurde es nicht einmal versucht, in Sissach waren alle Vorstellungen, die dem Gemeindrath gemacht wurden, vergebens, in Waldenburg langte der Regierungs-Kommissär eben an, als der Freyheitsbaum aufgestellt wurde; seine Mahnung, im Namen des Gesetzes, verhallte in den Wind; einer angesagten Gemeindeversammlung wohnten, außer dem Gemeindrath, nur zwey Bürger bey, und alle Ermahnungen, die Wegschaffung des Freyheitsbaumes zu erzielen, blieben fruchtlos. Auch aus andern Gemeinden: Arisdorf, Wintersingen, Langenbruck und Ormalingen vernahm man Aehnliches. Andere, z. B. mehrere im Höllsteiner und Diegter Thale waren unbestimmt und schwankend. Besser aber lauteten die Nachrichten aus Gelterkinden, Bubendorf und Reigoldswyl und den angrenzenden Ortschaften, wo die Stimmung entschieden für die bestehende Ordnung war, und Entrüstung über die Gesetzwidrigkeit in Liestal sich aussprach.

Gleiche Entrüstung herrschte in der Stadt, aber vermischt mit einem bittern Gefühle gegen die Eidgenossenschaft; denn man war überzeugt, daß solcher Hohn und solche Frechheit nur im Vertrauen auf äußere Hülfe ihre Quelle und ihren Halt fänden; Mancher auch klagte über die Unthätigkeit, womit die Regierung dem stets wachsenden Unwesen zuzusehen schien. Der leichte, fast unblutige Sieg, den man im Januar erfochten hatte, hatte eine gewisse Verachtung des Feindes erzeugt, und die Meinung, man brauche nur Ernst zu zeigen, um Allem ein Ende

zu machen, war unter Behörden und Bürgern fast allgemein. Um so unbegreiflicher gerade war es Vielen, daß die Regierung nicht sofort kräftiger einschritt, und wie dann in solchen Zeiten und beym dunkeln Gefühle herannahender Gefahren gar Mancher einen innern Beruf fühlt, seine Ansichten und seine Wünsche laut werden zu lassen, so geschah es auch hier. Eilf Mitglieder des Großen Rathes, vergessend ohne Zweifel, daß ihnen diese Eigenschaft nur zukomme, wenn der Große Rath gesetzlich versammelt ist, wandten sich am 19. August an die Regierung mit der Bitte, durch bewaffnetes Einschreiten einer eidgenössischen Vermittlung zuvorzukommen, welche zwischen Recht und Verbrechen nicht Statt finden solle. Mochte auch der ausgesprochene Wunsch auf dem richtigen Vorgefühle beruhen, daß eine eidgenössische Vermittlung nur geeignet seyn könne, das Uebel ärger zu machen, und daß, wenn man einmal gewaltsam einschreiten müsse, das schnellste und kräftigste Einschreien gegen weniger vorbereitete und weniger kompromittirte Leute gewiß auch das unblutigste seyn werde, so war doch dieser Schritt ein unüberlegter Versuch, neben und statt der innern Ueberzeugung auch äußern Einwirkungen Einfluß auf die Berathungen im Rathsaale zu verschaffen. Der Rath, dem diese Adresse am 20. vorgelegt wurde, scheint auch dieselbe nicht besonders beachtet zu haben.

Mehr Eindruck machten die einstimmigen Nachrichten der Regierungs-Kommissarien und Bezirksbeamten, daß ohne Anwendung von Gewalt an Herstellung der Ordnung nicht zu gedenken sey, und daß das Uebel mehr und mehr um sich greife. Die außerordentliche Kommission glaubte

noch immer in einem dem Rathe am 20. August eingegebenen Gutachten, es sollte Alles vermieden werden, was einen offensiven Schritt zur Folge haben könnte. Namentlich äußerte sie sich: „Wenn wir nun des Dafürhaltens „sind, daß wenn die Wegschaffung (der Freyheitsbäume) „von Regierungswegen geboten und nicht vollzogen würde, „ernstlich eingeschritten werden müßte, so glauben wir, es „sey vorzuziehen, dermalen eigentlich noch keinen Beschluß „über die Wegschaffung dieser Bäume zu fassen und abzu„warten, ob etwa weitere Exzesse oder Auffagung des Ge„horsams erfolge."

Die nahe Möglichkeit des letzten Falles voraussehend, fand jedoch diese Kommission bereits nothwendig, „um „einerseits den gutgesinnten Gemeinden aufmunternd ent„gegenzukommen, und sie in der Beharrlichkeit zu stärken, „und anderseits erforderlichenfalls von Oben herab unter„stützt werden zu können, einige Offiziere in die obern „Militärquartiere zu senden, um die Verbindung zwischen „den Gemeinden zu erhalten, die militärische Macht zu „organisiren, erforderlichenfalls sie zum Schutze der ru„higen Gegenden aufzubieten" u. s. w., wie dieses die ihnen mitgegebene Instruktion ausweiset, worin ihnen besonders empfohlen war, alle feindseligen Schritte, die nicht zur Selbsterhaltung durchaus nothwendig seyen, streng zu vermeiden, aber besonders das Eindringen von Bewaffneten aus andern Gegenden zu verhindern. Da zugleich die Maßregel dringlich schien, so nahm die Kommission über sich, schon am 19. August Nachmittags in jedes der beyden Militärquartiere einen Stabsoffizier und vier andere Offiziere mit obigem Auftrage abzuordnen.

Den 19. Abends ging auch von Liestal die Anzeige ein, daß auf Sonntag den 21. eine Volksversammlung Statt finden solle; die Kommission glaubte auch hier einen Schritt dagegen thun zu sollen, und trug daher sämmtlichen Statthaltern auf, den Gemeinderäthen von diesem Vorhaben Kenntniß zu geben, und sie aufzufordern, Alles anzuwenden, um ihre Gemeindsangehörigen vom Besuch derselben abzuhalten. Allein dabey könne es, nach ihrer Ueberzeugung, nicht bleiben, bemerkt die Kommission im oben erwähnten Gutachten; doch will sie dem Ermessen des Raths nicht vorgreifen, und bemerkt nur, daß wenn gutbefunden werden wollte, durch den Statthalter von Liestal oder auf sonst eine beliebige Weise eine Aufforderung zur Auflösung der gesetzwidrigen Versammlung ergehen zu lassen, die Anstalten getroffen werden müßten, um dieser Aufforderung Nachdruck zu geben, wenn sie nicht beachtet werden sollte.

In der Nacht kam sodann die Nachricht, daß die gesetzliche Autorität in Liestal aufgelöst, und der Statthaltereyverweser außer Funktion gesetzt worden sey, und die außerordentliche Kommission fand deßhalb für angemessen, die in den Kanton gesandten Offiziere zu beförderlicher Aufstellung von Truppenabtheilungen aufzufordern, und durch Absendung eines Mitgliedes des Großen Raths nach Luzern die Gesandtschaft von Basel und durch sie den Präsidenten der Tagsatzung von diesen Vorfällen in Kenntniß setzen zu lassen.

Alle diese Thatsachen berichtend, glaubt die Kommission für bestimmt annehmen zu können, daß die Revolution im Kanton frischerdings ausgebrochen ist, und macht daher den Rath auf die Nothwendigkeit aufmerksam, über

das künftige Benehmen einen geschwinden und festen Entschluß zu fassen. Sie erachtet, daß es nun an der Zeit sey, auch in der Stadt militärische Anstalten zu treffen, um einerseits die Stadt vor jedem Ueberfall zu sichern, und anderseits in Bereitschaft zu seyn, nöthigenfalls anderswo verwendet zu werden. Es wird daher der Erlaß einer Publikation vorgeschlagen und angerathen, dem Militär-Kollegio den angemessenen Auftrag zu ertheilen, damit die Organisation und die sonst erforderlichen Anstalten eingeleitet werden.

Das Gutachten schließt: „Was nun die Hauptfrage „betrifft, ob dermalen schon Schritte gegen die in Insurrektion begriffenen Gemeinden, und namentlich gegen „Liestal vorgenommen werden sollen, oder nicht, so ist „dieselbe von äußerster Wichtigkeit. Auf der einen Seite „kann allerdings gesagt werden, daß die Regierung sofort „ihre Kraft entwickeln und Allem aufbieten solle, um diesen Aufstand in der Geburt zu ersticken; allein es dürfte „vor Ergreifung des äußersten Mittels doch abgewartet „werden, ob und welche weitere Schritte von den Insurgenten gethan werden möchten; auch werden nächstens „Berichte von den Herren Offiziers, die wir in den Kanton beordert haben, eingehen, und dieses möchte dann „auch das weitere Benehmen bestimmen."

Dieses Gutachten, obschon es Thatsachen von mehrern Tagen umfaßt, wurde hier deßwegen in umständlichem, zusammenhängendem Auszuge mitgetheilt, weil es auf sehr bezeichnende Weise den Widerwillen ausdrückt, den in Basel die leitenden Männer gegen jede Anwendung von Ge-

walt hatten, und deutlich zeigt, wie man nur so ganz allmälig zum Unausweichlichen sich verstehen wollte.

§. 8.

Schreckenssystem auf der Landschaft.

Am 19. Nachmittags fuhren die Offiziere von Basel ab, und kamen ungehindert durch Liestal am Orte ihrer Bestimmung an. Erst nach ihrer Durchfahrt erfuhr man in Liestal und Sissach, daß es Offiziere gewesen, und diese Nachricht scheint elektrisch gewirkt zu haben. Denn als einige Zeit nachher ein Bote der Regierung Depeschen an den Statthaltereyverweser in Liestal brachte, war das Volk in voller Aufregung, und bald kamen einige Männer, die sich Abgeordnete des Volks nannten, diesem Beamten die Depeschen abzuverlangen, und zwangen ihm auch wirklich, seiner Weigerung ungeachtet, einige derselben ab, die ihm jedoch versprochenermaßen später wieder zurückgegeben wurden; vor das Zimmer, worin er sich befand, wurden Wachen gestellt, welche ihn zwar Nachts wieder entließen, so daß er sich in das Statthaltereygebäude begab. Des andern Morgens aber erhielt er zu wiederholtenmalen und auf immer drohendere Weise den Befehl, sich zu entfernen, bis er sich demselben zuletzt unterzog und nach Basel zurückging.

Wilder und gewaltthätiger noch war das Verfahren gegen den Statthalter von Sissach. Seine Wohnung wurde durch eine wüthende Rotte bestürmt, und als er am Fenster erschien, sogar eine Flinte gegen ihn abgedrückt, welche aber nicht losbrannte. Mehrere Kugeln drangen

durch die Fensterläden in sein Zimmer; endlich erschien der Gemeindrath, die Rotte zur Ruhe aufzufordern, und als diese als letzte Bedingung das persönliche Erscheinen des Statthalters verlangte, trat dieser unter die Hausthüre mit den Worten: „Hier bin ich, erschießt mich; aber bedenkt die Folgen!" Dieß wirkte, und es gelang dem Gemeindrath, dem Statthalter und seiner Familie das Leben unter der Bedingung zu sichern, daß er mit seinen Habseligkeiten nach der Stadt Basel zurückkehrte.

Die nach Gelterkinden geschickten Offiziere trafen in diesem Orte selbst die vortrefflichste Stimmung und große Bereitwilligkeit; die andern Gemeinden des Thals aber wurden meist aus Furcht entweder von bösen Nachbaren, oder von Ruhestörern im eignen Orte abgehalten, ihre junge Mannschaft nach Gelterkinden zu schicken; nur Rüneburg und Kilchberg sandten ihr Kontingent dahin. Obschon der Mangel an Munition sehr empfunden wurde,*) so war doch diese wenige Mannschaft genügend, um die ganze Gegend in Ordnung zu erhalten, und auch gegen Sissach eine imponirende Stellung anzunehmen.

Nicht so günstigen Erfolg hatte der gleiche Versuch im Reigoldswylerthale. Zwar ertheilten Anfangs die Gemeinden den Offizieren die Zusicherung vollkommenster Bereitwilligkeit; aber folgende Zuschrift verbreitete Schrecken:

---

*) Erst am 20. dachte man in Basel daran, hierfür zu sorgen; aber ein Transport von circa 1000 Patronen, der an diesem Tage abging, wurde in Wintersingen aufgefangen, und kam am 21. den Insurgenten zu Statten.

Adresse: An die E. E. Gemeindsvorsteher zu Reigoldswyl, Zyfen, Bubendorf durch Expressen.

Bundesbrüder, Eidgenossen!

Mit traurigem Herzen haben wir vernommen, daß in Eurer Mitte sich wieder baselische Offiziere befinden, um gegen Eure Brüder, die die Freyheit der Väter ehren, in Kampf zu treten. Wir ersuchen Euch daher noch allervorderst, unserer Ermahnung Gehör zu schenken, nicht wieder aristokratischen Lockungen Gehör zu geben. Dieselben sind die Unterdrücker Eurer Rechte und der Volksfreyheit; wir ermahnen Euch alles Ernstes, wie es Eidgenossen ziemt, ruhig zu verbleiben, und geben Euch hiemit zu erkennen, daß wenn Ihr gegen Eure Brüder zu Felde zieht, wir nicht länger unsere Truppen abhalten können, in Euere Dörfer zu ziehen, um die von Euch früher ausgestreuten Beschuldigungen zu lösen, und die den an uns begangenen Brudermord zu rächen im Stande seyn werden.

Wir ersuchen auch dringend, dieses Schreiben durch das ganze Thal in allen Gemeinden bekannt zu machen, damit kein Unglück entstehe, und das Band der Freundschaft nicht wieder frischerdings zerrissen werde.

Seewen, den 20. August 1831.

Es grüßen Euch Eure Bundesbrüder des Kantons Solothurn, die die Freyheit lieben, und den Tod nicht scheuen.

Joseph Scherer, Alt-Statthalter.

Nach eingezogenen Erkundigungen über die Aechtheit dieses Schreibens erklärten die Reigoldswyler, daß sie nicht wegziehen, sondern bloß Anstalten zu ihrer eignen Vertheidigung treffen würden, und ersuchten die Offiziere, dazu mitzuwirken. Dieses wurde ihnen zugesagt, aber zugleich die Frage gestellt, wie sie es halten würden, wenn unter gefährlichen Drohungen die Auslieferung der Offiziere von

ihnen verlangt werden sollte. Als die Zusicherung nicht erfolgte, daß man in allen Fällen standhaft die Auslieferung verweigern würde, und die Offiziere daraus entnehmen zu müssen glaubten, daß die Stimmung der Leute nicht fest und zuverlässig genug wäre, entschlossen sie sich, nach Basel zurückzukehren.

Schon aus obigem Schreiben ergibt sich, daß die Empörer nicht versäumt hatten, die Theilnahme der Nachbarn anzusprechen; andere Beweise dafür wurden später noch bekannt. Dahin gehört namentlich folgendes Aktenstück:

An Herrn Hagnauer-Gysin in Aarau:

Hochgeehrter Herr!

Der Augenblick ist vorhanden, wo wir einen Hauptschlag auszuführen gedenken; die nöthige Einleitung dazu ist getroffen. Muthiger und kraftvoller, als je steigt das Symbolum der Volksfreyheit, stolz gen Himmel ragend, empor. Diese Gefühle, so kräftig sie sich auch kund thun, bedürfen jedoch steter Nahrung; wir zählen auf Ihren verheißenen Beystand, und ersuchen Sie, unter gefälliger Anzeige des Orts, des Tages und der Richtung ihres Abmarsches, den Zug der uns zugesagten Schützen uns zukommen zu lassen. Es ist eine herrliche Idee, die Sie da aufgefaßt haben, und wir wissen wahrlich nichts beyzufügen, als den Wunsch, Ihnen rechten Orts — in neuerstandener Nationalität — die Gefühle unserer Dankbarkeit werkthätig darzuthun. Indessen leben Sie wohl, wir verharren mit achtungsvoller Ergebenheit:

Liestal, den 19. August 1831.

Die Patrioten des Kantons Basel,
in deren Namen:
Zeller-Singeisen,
(unleserlich) Major,
Heuseler, Major.

P. S. Nicht abweg dürfte es seyn, wenn die Schützen, so uns zuziehen, mit dem eidgenössischen Feldzeichen am linken Arme geschmückt, auftreten würden. Es ist dieses ein Vereinigungspunkt Aller, ein Aufmunterungsmittel für die Unsrigen und ein Schlag für die Gegner!

In ähnlichem Sinne ergingen anonyme Aufrüfe an die Nachbarn im Aargau und Solothurn überhaupt, und sey es, daß man wirklich sich bedeutenden Erfolg von diesem Anrufen auswärtiger Hülfe versprach, oder daß man nur die Gerüchte davon gerne benutzte, um Schrecken zu verbreiten. Es wurden an verschiedene, namentlich treugesinnte Gemeinden Schreiben erlassen, worin denselben von den Patrioten des Kantons Basel die nahe Ankunft eines beträchtlichen Zuzugs eidgenössischer Scharfschützen angekündigt wird, mit dem Ersuchen, dieselben freundschaftlich und brüderlich aufzunehmen. Indeß scheinen diese Bemühungen fremden Zuzug zu erhalten, nicht großen Erfolg gehabt zu haben, nur Einzelne folgten hin und wieder dem Rufe. So wurden am 21. August, früh Morgens in Wegenstetten einige bewaffnete Bursche von Möhlin, die sich unter Anführung eines angeblichen Aarauer Hauptmanns nach Liestal begeben wollten, angehalten.

Mehr wirkte hingegen der Schrecken. Es ist davon schon ein Beyspiel angeführt; bis zu welcher Frechheit aber die Empörer sich versteigen durften, beweist ein anderes Aktenstück, der sogenannte Tagesbefehl vom 20. August. Es lautet, wie folgt:

Tagsbefehl.

Einwohner der Landschaft Basel! Das Heil des Kantons hat uns, nach erhaltenen Nachrichten über Umtriebe, welche einige Feinde der Freyheit sich erlauben, zu folgendem Beschluß veranlaßt, nämlich:

1. Sind alle Einwohner der Landschaft vom Gehorsam gegen die Regierung der Stadt Basel von jetzt an entlediget.

2. Soll in allen Gemeinden der Landsturm augenblicklich organisirt werden.

3. Soll von heute an keine Glocke mehr geläutet werden, anders als bey Feuersbrünsten, oder wenn der Landsturm zur Rettung der Freyheit von uns aufgeboten wird.

4. Ist Inspektor Jörin, so wie seine Mitchefs vogelfrey erklärt; sie dürfen und sollen von Jedermann niedergeschossen werden.

5. Jeder, der zu Gunsten der Stadtbaselischen Regierung Aufruhr macht, oder durch Proklamationen dazu verleitet, ist vogelfrey erklärt.

6. Wenn sich irgendwo baselisches Pulver, Bley, Waffengeräthschaften oder verrätherisches Geld vorfindet, so soll dasselbe sogleich hieher geliefert werden. Jedermann ist berechtigt, hiefür die erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen.

7. Alle die gegen unsern Befehl versammelten Truppen sollen in ihre Gemeinden plötzlich heimkehren; die folgsamen sollen Verzeihung erhalten; die widerspenstigen hingegen sollen als Feinde und Mörder ihrer Mitbrüder angesehen, und nach der Strenge der Kriegsgesetze behandelt werden.

8. Die Staatspapiere sollen in Beschlag genommen, Personen und Eigenthum aber beschützt werden.

9. Die Bürgerwachen müssen den Ordonnanz- und Sicherheitspolizey-Dienst in den Gemeinden versehen und darauf achten, daß alle Befehle pünktlich vollzogen werden. Die Dawiderhandelnden sollen sie alsobald verhaften.

10. Sollen heute noch in allen Gemeinden Abgeordnete erwählt werden, welche sich Morgens, den 21. August in Liestal einfinden sollen, um sich allda über eine neue Verfassung und die zu deren Einführung erforderlichen Maßnahmen zu berathen.

Mitbürger!

Wir erwarten von Euerm festen und biedern Sinne für Freyheit und Recht, daß Ihr kräftig mitwirken werdet, um unsere Landschaft vor den Gräueln eines Bürgerkriegs zu bewahren, damit wir aus der schmählichen Lage erlöset werden, in die wir, unsre Kinder und Kindeskinder ohne gemeinsame Mitwirkung für immer fallen würden.

Dieser Beschluß soll den versammelten Gemeinden abgelesen werden.

Liestal, den 20. August 1831.

Die Regierungs-Kommission
der Landschaft Basel;
im Namen derselben:
Ant. v. Blarer.

Eine andere gleichlautende Abschrift ist von N. Singeisen unterschrieben. Dieser Tagsbefehl scheint in vielen Abschriften ausgegeben worden zu seyn; die von uns eingesehenen Exemplare sind allem Anschein nach von Liestaler Schulkindern abgeschrieben. Zur Urheberschaft dieses Tagsbefehls bekannten sich später in einem vom 27. August datirten Widerruf folgende Männer: Blarer, Buser, Seyler, Martin und Singeisen. Da dieser Widerruf merkwürdig genug ist, so mag er hier auch seine Stelle finden:

Widerruf.

Wir die Endsgenannten erklären hiemit, daß unser Tagsbefehl vom 20. dieses seine Wirkung nicht verfehlt hat, sondern im Gegentheil einen für das Vaterland glücklichen Erfolg bezweckte. So grell er auch immer erscheinen mag, war er doch gewiß nur ein Werk der Nothwehr; denn Gewalt kann nur mit Gewalt abgetrieben werden, um so mehr, wenn diese von einer Regierung, welche sich die väterliche nennt, herrührt.

Herr Inspektor Jörin von Waldenburg, so wie noch zehn andere Offiziere trieben schon den 18. ihr Wesen in den Thälern von Reigoldswyl und Gelterkinden, zu Gunsten der Regierung von Basel und zum Abscheu jedes Redlichdenkenden, durch Zufuhr und Austheilung scharfer Patronen an die versammelte und aufgestellte, nur zum Dienste des Vaterlandes, und nicht zum Brudermorde milizpflichtige Mannschaft, um die patriotischgesinnten Gemeinden am 21. in Gemeinschaft mit 800 Mann von Basel zwischen drey Feuer zu nehmen, und ein Blutbad ohne gleichen zu bezwecken, welches von der vaterländischen Regierung von Basel den 17. und 18. schon planmäßig verabredet war. Dieses gottsvergessene Verfahren ward durch diesen unsern Tagsbefehl vereitelt, der Inspektor Jörin sammt den übrigen zehn Stücken von Offizieren aus dem Felde gejagt, und ihnen noch zur rechten Zeit ein Wagen mit Munition durch die braven Bürger von Buus abgenommen, welcher an den Inspektor Pümpin in Gelterkinden, laut in Handen habendem Avisbrief gerichtet war. Da die Sache der Landschaft durch diesen Tagsbefehl eine günstige Wendung genommen hat, so finden wir überflüssig, denselben noch länger in Kraft zu lassen, und nehmen denselben zu Jedermanns Verhalt zurück.

Dieser Tagsbefehl war nur in so fern bedingt, als Inspektor Jörin die Freyheit gehabt haben würde, im Namen der Eidgenossenschaft Truppen anzuwerben; er empfing einen Brief, sich darüber zu erklären, antwortete aber nie darauf.

Die Namen der Männer, welche jenen Tagsbefehl unterzeichneten (Obige 5).

§. 9.

Rüstungen in Basel.

Der Kleine Rath berieth sich am 20. über das oben angeführte Gutachten seiner außerordentlichen Kommission, als eben über die Vertreibung der Bezirksbeamten die nähern Umstände einberichtet wurden. Das Gutachten der

Kommission wurde in allen Theilen genehmigt, und die von ihr vorgeschlagene Publikation erlassen:

Publikation.

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel sind in Kenntniß gesetzt worden, daß, trotz unserer Aufforderungen zur gesetzlichen Ordnung an einigen Orten Freyheitsbäume gesetzt, und außerdem noch in Liestal amtliche, an den Statthaltereyverweser gerichtete Schreiben demselben abgenöthigt worden, und daß dieser Beamte selbst durch mehrere Unzufriedene bewacht ist.

Seit gestern sind noch überdieß einige Mitglieder der im Jenner bestandenen provisorischen Regierung, welche bisher landesflüchtig waren, nach Liestal zurückgekehrt, und es scheint sich wiederum eine sogenannte provisorische Regierung bilden zu wollen.

Welche verwerfliche Mittel von einer solchen gesetzwidrigen Gewalt für die Erreichung ihrer selbstsüchtigen Zwecke angewendet worden, ist allen unsern Mitbürgern, und insbesondere den Bewohnern der Landgemeinden sattsam bekannt.

Wir haben deßhalb angemessen erachtet, zum Schutz derselben einige Offiziere nach den Bezirken Sissach und Waldenburg zu senden, um alldort die gutgesinnten Gemeinden militärisch zu organisiren. Dieß wird bereits geschehen seyn.

Damit aber auch die Bürger der Stadt auf jeden Fall gerüstet dastehen, und unsern Mitbürgern die zugesagte Hülfe geleistet werden könne, so haben wir nicht nur sämmtliche milizpflichtige Mannschaft aufbieten lassen; sondern fordern überdieß durch Gegenwärtiges alle waffenfähige Bürger und Einwohner, deren treuer Eifer für die gerechte Sache schon hinlänglich erprobt ist, auf, unter die Waffen zu treten, und sich heute Mittags um zwey Uhr auf den früher bestimmten Sammelplätzen einzufinden.

Wir versehen uns zu dem guten Geiste der Bürger und Ein-

wohner, daß sie diesem Aufruf willig Gehör geben, und den Befehlen der vorgesetzten Chefs treuen Gehorsam leisten werden.

Basel, den 20. August 1831.

Im Namen von Bürgermeister und Rath,
der Amtsbürgermeister:
Frey.
Der Staatsschreiber,
für denselben,
der Rathschreiber:
Lichtenhahn.

Vormittags um zehn Uhr wurde diese Publikation durch den Trommelschlag bekannt gemacht, und rief in Basel die Erinnerungen vom Januar wieder ins Leben. Mit Freudigkeit eilte Alles, der Aufforderung der Obrigkeit zu entsprechen, und die Besorgnisse, welche hin und wieder gehegt worden waren, daß Lauheit und Gleichgültigkeit eingerissen seyn möchten, und die Hoffnung, welche die revolutionäre Partey so gefällig verbreitet hatte, es sey Zwietracht in der Stadt selbst vorhanden, zeigten sich gleich unbegründet.

Den Nachmittag bot Basel wieder einen ganz militärischen Anblick dar. Auf verschiedenen Straßen und Plätzen der Stadt standen die verschiedenen Truppen-Corps; Freywillige drängten sich zum Zeughaus, um Waffen zu erhalten; höhere und niedere Offiziers eilten geschäftig hin und her; Neugierige standen und gafften. Erst spät am Abend wurde die Mannschaft entlassen, müde vom Stehen, mit der Weisung, auf den ersten Trommelschlag an den bekannten Sammelplätzen sich wieder einzufinden.

Gleichzeitig berieth sich die außerordentliche Kommission, und ließ den Kleinen Rath auf vier Uhr Nachmittags versammeln.*)

Demselben wurde die Veranstaltung einer angemessenen militärischen Bewegung nach Liestal vorgeschlagen. Nachdem der Aufruhr so offen aufgetreten war, bedurfte allerdings dieser Antrag keiner umständlichen Motivirung; Herstellung der gesetzlichen Ordnung und Wiedereinsetzung der rechtmäßigen Beamten in ihre Wirksamkeit mußte einfach der Zweck der Expedition seyn, und erst wenn dieser erreicht war, konnte von weitern Schritten zur Befestigung des Rechtszustandes die Rede seyn. Aber der Kleine Rath konnte sich auch hier von seinem Widerwillen gegen Anwendung von Gewalt nicht los machen, und indem er zwar den Antrag der Kommission genehmigte, fügte er bey: „es solle mit der Expedition ein Civil-Commissarius abgesandt werden, um vor Anhebung der Feindseligkeiten gegen „irgend eine Ortschaft eine Aufforderung zur Unterwürfigkeit und zur Auslieferung der Mitglieder der sogenannten provisorischen Regierung und der vom Criminalgericht

---

*) Der Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1831 legt hier der Gesandtschaft des Kantons Basel folgende Worte in den Mund: Der Herr Amtsbürgermeister und die Wohldemselben in dringenden Fällen beygeordneten zwey Mitglieder des Kleinen Raths traten mit dem Militär der Stadt und den waffenfähigen Bürgern am 20., Nachmittags in Berathung, worauf in der Nacht ꝛc. (S. 122). Ein offenbarer Unsinn, wovon schwer zu begreifen ist, wie er sich in dieses, auch für die Geschichte wichtige Werk einschleichen konnte. Von einer Berathung des Raths mit den waffenfähigen Bürgern war nie die Rede in Basel; es wäre dieß eine Auflösung gewesen.

„citirten, aber nicht erschienenen Individuen*), die sich in „der Gemeinde befinden möchten, ergehen zu lassen."

Die Ernennung dieses Kommissärs und die Abfassung der Instruktion für denselben wurde der außerordentlichen Kommission übertragen.

Die wohlmeinende Absicht des Kleinen Raths bey diesem Zusatz ist unverkennbar, und gewiß ist wohl, daß sich Fälle denken ließen, wo die Beygebung eines Civil-Kommissärs wohlthätig seyn konnte. Indessen war damals schon klar, daß es sich nicht bloß um die vereinzelte Widersetzlichkeit einer oder weniger Gemeinden handelte; sondern daß Unzufriedene aus vielen Gemeinden zu allgemeiner Empörung sich vereinigt hatten, daß sie unter gemeinsamer Leitung einer mit wilder Energie handelnden revolutionären Behörde standen, und es war vorauszusehen, daß gerade in Liestal der Gemeinderath durch diese revolutionäre Behörde in seiner Wirksamkeit völlig gelähmt seyn würde.

Deßwegen war gewiß die Abfassung der Instruktion eine sehr schwierige Aufgabe, wollte man anders die Absichten, welche den Kleinen Rath bey Aufstellung eines Civil-Kommissärs geleitet hatten, möglichst mit dem Zwecke der Expedition, welcher doch nur schleunige Unterwerfung des Sitzes des Aufstandes seyn konnte, vereinigen.

Die Wahl für das schwierige Geschäft fiel auf Hrn. Altrathsherrn Gedeon Burckhardt. Sein Auftrag ging dahin: „Vor Anhebung der Feindseligkeiten gegen Liestal,

*) Zur Untersuchung des angeblichen Mordversuchs gegen Singeisen hatte das Criminalgericht den hauptsächlichsten dabey Betheiligten Citationen anlegen lassen; sie wurden zum Theil mit rohen Schimpfworten empfangen.

„Sissach oder jede betreffende andere Gemeinde, mit dem „Gemeindrath eine Unterredung zu begehren, und denselben zu Handen der befraglichen Gemeinde in unserm „Namen aufzufordern, die Waffen abzuliefern, die Regierung und ihre Behörden anzuerkennen, zur Ordnung „und in die gesetzlichen Schranken zurückzutreten, und die „Mitglieder der sogenannten provisorischen Regierung, „die sich etwa in der Gemeinde anwesend befinden sollten, „so wie alle Diejenigen, welche von dem Kriminalgericht „citirt worden, aber nicht erschienen sind, ohne Zögern an „das Militär-Kommando auszuliefern. Sollte diese gütliche Aufforderung fruchtlos bleiben, so wird das Militär-Kommando sofort davon benachrichtigt, um durch „Anwendung militärischer Gewalt die Erfüllung der oben „angezeigten Forderungen auszuwirken."

Hatte man wohl auch bedacht, daß das Begehren Waffen und Rädelsführer auszuliefern, das Aeußerste ist, was von Aufrührern verlangt werden kann, und daß durch dieses Begehren die Erreichung des Zweckes vielleicht mehr erschwert, als erleichtert wurde? und warum beschränkte man sich nicht darauf, vor Anwendung von Gewalt die Gemeinden einfach auffordern zu lassen, der Occupation keinen Widerstand entgegenzusetzen? hatte man auch den Fall vorausgesehen, daß der Kampf beginnen könnte, noch lange bevor Liestal erreicht wäre? und welches war in diesem Falle die Stellung des Civil-Kommissärs? Diese und ähnliche Bemerkungen drängen sich hintenher Jedem auf; aber freylich nach dem Ausgang kann Jeder ein Prophet seyn.

Zum Kommandanten des Truppen-Corps wurde bezeichnet der Oberst Wieland; die Stärke seines Detaschements wird in der ihm mitgegebenen Instruktion folgendermaßen angegeben:

Kontingent vom Bataillon Werthemann . .	130	Mann
„ „ „ Bischoff . . .	130	„
Landwehr Bataillon Weitnauer	200	„
Standes-Kompagnie	150	„
Zusammen: Infanterie	610	Mann
Schützen	50	„
Artillerie mit 3 VIpfündern und einer Haubitze	50	„
Kavallerie	20	„
Total *)	730	Mann.

Dem Kommandanten war anbefohlen, wenn Widerstand sich zeigt, denselben zu bekämpfen, und bey Liestal Position zu fassen; er war bevollmächtigt, einige Kanonenschüsse zu feuern, um den obern Thälern das Signal zu geben, daß Basel dasteht „Liestal muß zur Uebergebung aufgefordert, und falls die Stadt sich nicht in Zeit „einer halben Stunde ergibt, angegriffen und beschossen „werden."

„Der Civil-Kommissär, welcher die Truppe begleitet, „hat den Auftrag, die nothwendigen Arrestationen vornehmen zu lassen, und muß durch ein Detaschement unterstützt werden."

„Dem Truppenkommandanten werden alle militärischen „Anordnungen überlassen, und wird derselbe Rapport ab-

*) In der Schrift von Hrn. G. Burckhardt wird die Stärke des Corps auf annähernd 912 Mann angegeben.

„statten, wie die Sache stehe, und ob eine Besetzung von „Liestal mit einigen hundert Mann für längere Zeit „zweckmäßig und nothwendig ist. Er wird sich mit den „Offizieren, welche in den obern Thälern sich befinden, „in Gemeinschaft setzen, und Alles dazu beytragen, im „Kanton Ruhe und Ordnung herzustellen."

„Der Kommandant ist auch bevollmächtigt, wenn die „Umstände dazu einladen, ein Detaschment vor Liestal zu „lassen, und mit einem zweiten nach Sissach zu marschie„ren, und die dortigen Insurgenten zu Unterwerfung un„ter die gesetzliche Ordnung zu zwingen."

„Zum Uebernachten muß die Truppe in Scheunen „kantonnirt werden, und für Verpflegung erhält jeder Mann, „Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, täglich 10 Btz. „Sold, die ihnen der Quartiermeister auszahlen soll. „Standes-Kompagnie 4 Btz. Zulage.

§. 10.

Der 21. August.

Sonntags, den 21. August früh um halb 2 Uhr setzte sich das Truppen-Corps in Marsch.

Sein Anführer, Oberst Wieland, besaß in hohem Grade das Vertrauen der Truppe; innerer Beruf zum Militärwesen hatte ihn schon frühe in französische Dienste getrieben, wo er mit Auszeichnung diente, und schon im vierundzwanzigsten Jahr auf dem Schlachtfelde zum Bataillons-Chef im Generalstab ernannt wurde. Nach seiner Heimkehr war er im eidsgenössischen Dienste bis zum Obersten vorgerückt, und hatte sich bey mehrern Anlässen, z. B. namentlich im Uebungslager von Wohlen i. J. 1828, die

Liebe des schweizerischen Militärs, besonders des gemeinen Mannes in hohem Grade erworben; seine Schriften über Militärwesen wurden in der Schweiz gelobt, und auch in auswärtigen Militärblättern vortheilhaft recensirt. Und wenn er auch das Rauhe und Barsche, das im Militärstande oft gerne gesehen, wenigstens leicht verziehen wird, nicht selten in das bürgerliche Leben und in sein Amt als Polizey-Direktor übertrug, und deßwegen in seiner Vaterstadt nicht eben allgemein geliebt wurde, so war er dagegen bey dem schweizerischen Militär ein, namentlich von den liberalen Blättern gefeyerter Mann. Im Januar aber hatte sich das Blatt gewendet; als Anführer der Regierungstruppen hatte er die Insurgenten zersprengt, und einige Unbesonnenheiten, die er im December begangen hatte, boten nun dem Hasse Stoff zu den leidenschaftlichsten Ausfällen gegen ihn dar. Hatte ihn vielleicht früher das öffentliche Lob zu viel gekitzelt, so kränkte ihn nun Tadel und Verleumdung um so tiefer; er ließ sich verleiten, in militärischem Style mit den Zeitungen Krieg zu führen; aber freylich den Federhelden war er auf diesem Felde nicht gewachsen, und als er Recht suchte, wurde es ihm in Trogen auf schnöde Weise verweigert. Tief schmerzten ihn diese Mißhandlungen, sie wirkten nachtheilig auf seine ohnehin schon physisch angegriffene Gesundheit.

Als Oberst Wieland am 21. August frühe zur Stadt auszog, bemerkten seine Umgebungen an ihm ein ungewöhnliches Benehmen; er war zerstreut, in Gedanken vertieft, schien kaum zu achten, was um ihn vorging, und es wird behauptet, auch physische Schmerzen hätten ihn

gedrückt. Der frohe Muth, mit dem er im Januar seine Truppen angeführt hatte, war nicht mehr in ihm.

Die Kolonne*) zog ruhig und unangefochten bis zur Hülftenschanze, ungefähr zwey Stunden von Basel; hier stand in vortheilhafter Position ein Posten Insurgenten.**) Um Tagesanbruch nähert sich die Vorhut (von der ersten Jägerkompagnie des Kontingentbataillons Werthemann, ungefähr 30 Mann); sie werden angegriffen, 7 Mann verwundet, aber mit Hülfe der Standes-Kompagnie wird die Schanze bald erstürmt; die Insurgenten werden zurückgetrieben. Rechts und links, aus Höhen, Wald, Gebüsch und Reben stetsfort beunruhigt und beschossen, das Feuer erwiedernd, den Feind vertreibend, zieht sich das Corps bis gegen Liestal; gegen 6 Uhr Morgens langte es vor der Vorstadt an. Hier wurde Position genommen, und ungefähr zwey Stunden vergingen damit, das von den benachbarten Hügeln und Gebüschen und aus und hinter den Häusern der Vorstadt auf die Baseler Truppen unterhaltene Feuer ganz oder doch größtentheils zum Schweigen zu bringen.

Folgende Thatsache verdient hier herausgehoben zu werden: Acht Mann (unter dem wackern Feldwaibel Kaspar Oser, Handlungsreisender von Basel) von einem Detachement, das die hinter Häusern hervorschießenden Insurgenten vertreiben sollte, verfolgten den Feind, und drangen im Glauben, es folge die ganze Colonne hinterher, in und durch das Städtchen bis gegen die äußersten Häuser der jenseitigen Vorstadt,

---

*) Die Darstellung der militärischen Vorfälle dieses Tags ist nach der Schrift von Hrn. Ged. Burckhardt, deren Treue und sorgfältige Genauigkeit anerkannt ist.

**) Ungefähr 200 Mann, nach Ged. Burckhardt.

wo sie in der Bierbrauerey und im Engel gegen Bezahlung zu trinken begehrten. Hier sahen sie zurück; Niemand war nachgerückt; sie traten mit Verlust eines Mannes den Rückzug wieder an. — Unwillkürlich drängt sich die Frage auf, warum wurde nicht nachgerückt? Die eigentliche Ursache des langen Aufenthalts vor Liestal war der Mangel an Einverständniß zwischen dem Militärkommandanten und dem Regierungs-Kommissär. Oberst Wieland erwartete in der Zwischenzeit von 6—8 Uhr, der Regierungs-Kommissär werde sich mit ihm über die weitern Dispositionen besprechen, und wolle Liestal, bevor man zur Einnahme schreite, zur Kapitulation auffordern, während der Regierungs-Kommissär zurückblieb, und die Anzeige des Militär-Kommandanten abwartete, daß das Gefecht so weit vorgerückt, und der Feind vorwärts Liestal vertrieben sey, um die Aufforderung zur Kapitulation vornehmen zu können. Eine einfache Besprechung des Militär-Kommandanten und des Regierungs-Kommissärs, wobey der erstere erklärt hätte, daß bey der angenommenen zerstreuten Kampfweise des Gegners und der steten Beunruhigung von Seite desselben die schleunige Einnahme des Städtchens militärisch unerläßlich sey, hätte zu dem Ergebniß einer schnellen Besetzung geführt, welche ohne Schwierigkeit ausgeführt worden wäre. In der Zwischenzeit von 6—8 Uhr äußerte Oberst Wieland zu seinen Umgebungen, welche ihn auf die Nothwendigkeit einer schnellen Einnahme von Liestal mehrmals aufmerksam machten: „Ich weiß ja nicht, was der Herr Regierungs-Kommissär machen will."

Die Schwierigkeiten, welche der Einnahme des Städtchens entgegenstanden, waren gegen acht Uhr fast ganz

beseitigt. Nun schritt der Civil-Kommissär zu Vollziehung seines Auftrags. Die Mannschaft hatte die ganze Nacht durchwacht, sie war durch Marsch, Gefecht, Stehen ermüdet; nun erst sollte das Parlamentiren beginnen; der Gemeindrath wurde vorgefordert; dieser war freylich ziemlich unschuldig an Allem, und Gewalt hatte er bereits gar keine mehr. Aber er erschien; er erklärte seine gänzliche Unmacht, und das Zischen der Kugeln, die während der Verhandlung zwischen ihm und dem Regierungs-Kommissär niederfielen, bewies, daß er Wahrheit sprach. Der Regierungs-Kommissär, mit vielem persönlichen Muthe der „Kügelein" spottend, sprach dem Gemeinderath zu, und gab ihm eine Stunde Bedenkzeit. Während dieser Stunde hörte das Feuer auf die Truppen von Basel nicht ganz auf; noch vor Ablauf derselben ward es lebhafter, als je; denn die Insurgenten benutzten die Zeit, welche Basel verlor; ihre Flinten und Stutzer gaben die Antwort, die der Gemeindrath nicht geben konnte. Die Zeit war verstrichen; das grobe Geschütz wurde gegen die Stadt gerichtet, eine Scheune fing an zu brennen; endlich gab Oberst Wieland den Befehl vorzurücken, setzte sich an die Spitze der Standes-Kompagnie, einer Abtheilung Schützen und Landwehr, und drang in das Städtchen, während die übrige Infanterie und Artillerie unterhalb Liestal als Reserve aufgestellt wurde. Auf die einrückenden Truppen wurde aus einigen Häusern geschossen, und das Feuer erwiedert. Die Truppen der Regierung stellten sich auf der Hauptstraße auf; das Schießen in den Straßen hörte auf; Liestal war eingenommen. Die Truppen nahmen Erfrischungen zu sich,

der Freyheitsbaum wurde umgehauen; aber keine Exzesse begangen.

Die Insurgenten hatten sich größtentheils zurückgezogen; aber sie hatten nicht, wie im Januar, den Reißaus genommen. Ueberhaupt hatte sich gezeigt, daß sie der Vortheile des Terrains vollkommen kundig und, wohl angeführt, eine Kriegsart gewählt hatten, wodurch sie ohne große Gefahr und Nachtheil ihre Gegner necken, ermüden und beschädigen konnten; einen eigentlichen Guerillas-Krieg. Muthig, bereitwillig, unerschrocken und kaltblütig hatten sich die Baseler Truppen gezeigt, und dieses Zeugniß wird ihnen von kriegserfahrnen Männern gegeben. Aber dieser unerwartete Widerstand machte doch Manchen stutzig, um so mehr, als nicht vorzusehen war, ob er mit der Einnahme Liestals ein Ende nehmen werde. Schützen aus andern Kantonen waren, zwar nicht in großer Anzahl, gesehen worden, und wohl konnten bey einem in die Länge sich ziehenden Kampfe noch manche andere sich anschließen. Endlich war die Hoffnung der Mannschaft, daß auch die obern Thäler gegen den Sitz der Empörung wirken und zur Entscheidung beytragen würden, nicht in Erfüllung gegangen.*) Diese und ähnliche Bemerkungen mochten sich wohl den Anführern der Truppen aufdrängen, als sie sich in Liestal über das, was nun weiter vorzunehmen wäre, beriethen; die Möglichkeit eines nächtlichen Ueberfalls in dem offenen, feindlich gesinnten Städtchen, die Schwierigkeit einer schnellen und sichern Communikation

*) Die Gründe davon sind oben erwähnt; übrigens waren auch den Offizieren keine Befehle zum Angriff zugekommen.

mit Basel, konnten Bedenklichkeiten erregen; dazu kam die Erschöpfung der Mannschaft, auf welche die Unthätigkeit, mit der sie den Kugeln der Gegner hatte zum Ziel dienen müssen, und der Anblick der Feuersbrunst niederschlagend gewirkt hatten; auch war der Kommandant fortwährend in krankhaft leidendem Zustand. Diesen Rücksichten standen andere entgegen. Vor Allem mußte es klar seyn, daß das Aufgeben bereits errungener Vortheile den Gegner nicht nur ermuthigt, sondern gleichsam als Sieger hinstellt, während feste Entschlossenheit in Behauptung einer Stellung immer imponirt. Auch war zu erwarten, daß der moralische Eindruck des Gefechts vortheilhaft wirken würde, ermunternd und ermuthigend auf die Freunde der Ordnung, niederschlagend auf die Anhänger der Insurrektion. Hatten auch die obern Thäler während des Kampfes kein Zeichen von sich gegeben, so stand doch zuversichtlich zu erwarten, daß die Nachricht von der Einnahme Liestals bald zu ihnen gelangen, und sie veranlassen werde, den siegenden Freunden aus Basel jubelnd die Hand zu bieten. Die Wichtigkeit des Besitzes von Liestal war einleuchtend. Die Kommunikation mit Basel war durch den bey der Hülftenschanze aufgestellten Posten vorläufig gesichert, und konnte durch die in Basel zurückgelassene Reserve noch besser gedeckt werden. Der erschöpften Mannschaft konnte man abwechselnd Ruhe gönnen; die Nacht war noch weit entfernt, und der Tag konnte noch zur Sicherung der Position benutzt werden; übrigens waren von diesem Feinde höchstens nächtliche militärische Neckereyen, aber kein offener stürmischer Angriff zu erwarten; denn von letzterm hatte er nie Beyspiele gegeben. Die

Entscheidung für den Rückzug wurde durch folgenden Umstand herbeygeführt: Während Oberst Wieland in Liestal war, stand die Reserve nebst der Artillerie unterhalb des Städtchens. Auf dieselbe wurde von den benachbarten Höhen geschossen, und außerdem durch herzukommende Landleute das Gerücht verbreitet, Blarer stehe mit den Insurgenten des untern Kantonstheils bey Muttenz, um im Rücken zu operiren. Dieses Gerücht, die Sachlage und der ungewöhnliche Zustand des Militärkommandanten beunruhigten die bey der Reserve stehenden Stabsoffiziere, und der Chef der Artillerie sandte dem Militärkommandanten eine Ordonnanz, um denselben von diesem Gerüchte und den Bedenklichkeiten für die Sicherheit des Geschützes bey der angenommenen Kampfweise des Gegners zu unterrichten. Diese Mittheilung gab, nach den Versicherungen von Wielands Umgebungen, den Ausschlag; er ertheilte Befehl zum Rückzug. Das Gerücht war indessen unwahr oder sehr übertrieben, und vom Gegner wahrscheinlich absichtlich verbreitet.

Gegen eilf Uhr wurde der Rückmarsch angetreten; er geschah in vollkommenster Ordnung. Bald zeigten sich wieder einzelne Insurgenten, die sich auf Schußweite näherten; aber bey Pratteln hörte alles Feuern auf. Um zwey Uhr kam die Colonne wieder in Basel an; sie hatte zwey Todte und siebenundzwanzig Verwundete.

Der Eindruck, den diese Heimkehr in Basel selbst machte, war sehr niederschlagend; der Zweck der Expedition war verfehlt, der Ausgang war einer Niederlage gleich zu achten. Uebertriebene Gerüchte von großer Aufregung im Frickthale und im Schwarzbubenlande, von

zahlreicher Theilnahme ihrer Bewohner an der Sache der Insurrektion u. dgl. wurden herumgeboten. Auch Besonnenere erkannten, daß die Vorgänge des Tages, wie sie entstellt und vergrößert in der Schweiz würden dargestellt werden, das frühere Feuer neu anfachen, und daß der Zorn der Revolutionspartey nur um so kühner ausbrechen werde, da Basel nicht, wie im Januar, seinen Sieg behauptet und verfolgt hatte. Der versammelte Rath hörte die Berichterstattung über die Ereignisse des Tags an, beauftragte das Militärkollegium, zur Sicherung der Stadt alle erforderlichen Anstalten zu treffen, die außerordentliche Kommission aber, sich über die politische Stellung und über die Verhältnisse zur Landschaft und zur Tagsatzung zu berathen. Folgende Publikation erschien:

„Auf die eingekommenen Berichte über die in einigen Gemeinden des Kantons erfolgte Aufpflanzung von Freyheitsbäumen, — auf die stattgehabte gewaltthätige Vertreibung der beyden Bezirks-Statthalter von Sissach und Liestal, — auf den von einer in Liestal sich aufgeworfenen Regierungs-Commission erlassenen Tagsbefehl vom 20., welcher die Auflösung aller Bande zwischen der rechtmäßigen Regierung und den Landgemeinden, somit Anarchie und Gesetzlosigkeit bezweckt; haben UHGWHerren E. E. Raths nothwendig erachtet, auf heute eine militärische Expedition nach Liestal zu senden, und einen Civil-Commissarius beyzuordnen, mit dem Auftrag, vor Allem aus, diese Gemeinden zur Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung und zur Auslieferung der daselbst sich befindenden Insurgenten-Chefs aufzufordern, und erst, wenn diese Aufforderung Nichts fruchten sollte, die militärische Gewalt in Anwendung zu bringen.

Bereits bey der Hülftenschanze stieß dann die Colonne auf die Insurgenten, wurde von denselben angegriffen, erlitt gleich einen

Verlust von einem Todten und mehrern Verwundeten, und konnte nur kämpfend bis vor Liestal gelangen, allwo an den Gemeinderath, nachdem derselbe durch einen Parlamentär eingeladen worden, sich vor den Ort zu dem Regierungs-Kommissär zu begeben, die oben angezeigte Aufforderung erging, und es wurde der Gemeinde eine Stunde Zeit gegeben, sich derselben zu fügen.

Da aber die Antwort in der gegebenen Zeitfrist nicht erfolgte, so wurde die militärische Gewalt angewendet, und in Liestal das Zeichen des Aufruhrs und der Gesetzlosigkeit zerstört; und da die Insurgenten, von Hügeln, Gebüsch und Gräben gedeckt, auch in der nächsten Umgebung von Liestal unsern Truppen bedeutenden Schaden verursachten, der Ort auch von den Einwohnern verlassen gewesen, so hat der Militärkommandant angemessen gefunden, die erforderliche Besitznahme des Städtchens lieber aufzugeben, und mit den gesammten Truppen wieder nach Basel zurückzukehren, als solche fruchtlos dem versteckten Feuer der Insurgenten ferner bloß zu stellen, was denn auch in bester Ordnung bewerkstelligt wurde, und wobey zwey der Unsrigen, die in Liestal gefangen waren, befreyt, und fünf Kriegsgefangene eingebracht wurden.

Actum den 21. August 1831.

Kanzley des Kantons Basel.

In Liestal fanden sich nach Abmarsch der Baselischen Truppen die Insurgenten nach und nach wieder ein; aber unter ihnen herrschte Bestürzung und Rathlosigkeit, die Furcht, die Baseler möchten mit Verstärkungen zurückkehren, und Rache nehmen, vermochte viele Bürger, ihre Habseligkeiten nach Rheinfelden zu flüchten. In wilder Zerstörungswuth drang eine Rotte (es sollen Zuzüger aus dem Schwarzbubenlande gewesen seyn) in ein naheliegendes, einer baselischen Familie zugehörendes Landgut, verwüsteten das Innere des Hauses, und zertrümmerten Mobilien, Thüren, Fenster u. s. w. Wäre nicht der Schreck in den Insurgenten gewesen, sie hätten wohl nicht versäumt, sofort ihre Herrschaft über die obern Thäler auszudehnen. Aber schon am 25. August durften sie von diesem Tage der Tagsatzung Folgendes erzählen:

„Ohne Führung, gleichsam nur vom Instinkte der „Selbsterhaltung geleitet, eilten die Landbürger in getheil„ten Schaaren dieser Horde (den Truppen der Regierung) „entgegen, und trafen ungefähr eine Stunde unter Liestal mit „ihr zusammen. Zweyhundert, höchstens zweyhundert und „fünfzig Mann, welche zudem noch großen Mangel an „Munition hatten, schlugen sich hier während vier Stun„den gegen die ihnen an der Zahl, Munition, Waffen

„und Führung vielfach überlegene Horde. Selbst bey dem „endlich eintretenden Rückzuge schlugen sie sich bis in die „Stadt Liestal. Zweymal wurde nun dieser Platz einge„nommen; aber eben so oft unter bedeutendem Blutbade „wieder gereinigt, so daß gegen 12 Uhr die Baseler mit „ihrer Söldnermasse, nachdem sie mehrere Gebäude in „Brand gesteckt, andere mit Haubitzen und Kanonen stark „beschädigt hatten, entschieden die Flucht ergriffen. Der „gerechte Unwille und Muth unserer tapfern Schaar ver„folgte sie von hier aus bis unter die Mauern der Stadt. „Der Verlust unserer Feinde war bedeutend größer, als „der unsere; allein sie verloren meistens nur feile Söld„nerknechte; wir hingegen betrauern bis dahin zwölf bekannt „gewordene todte Bürger, worunter sich unbewaffnte Greise, „Frauen und Kinder befanden."

Der Verfasser begreift ganz wohl, daß die folgerechte Einläßlichkeit, womit er die nur wenig und oft verkehrt bekannt gewordenen Ereignisse im Kanton Basel behandelt, vielen Lesern auffallen möge; aber die Historie selbst hat diese zum Kernpunkt der Annalen gemacht. Das Verfahren in und gegen den Kanton Basel ist und bleibt das charakteristische Bild der gewaltsamen, seit 1830 über die Schweiz waltenden Zeit, und muß warnend auf die künftigen Geschlechter übergehen. Der Verfasser hat nicht verabsäumt, auch die Fehler zu bezeichnen, die dem leidenden Theile vorgeworfen werden können. Gleichwohl wird es nicht fehlen, daß nicht Manche ihn der Parteylichkeit beschuldigen. Viele beschränkte Köpfe, vornehmlich aber die Treiber, die ihre Erhebung nur in Störung der Landesruhe zu finden glauben, suchen die Unparteylichkeit im Sinne ihrer persönlichen Leidenschaften oder ihrer Vorurtheile, und finden sie nur, wo Wahres und Falsches, Treffendes und Mißstaltendes sich durchkreuzen. Der Verfasser findet sie einzig in der reinen Wahrheit. Störungen, Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten, bey welchen Niemand sein Glück gefunden, hat er daher keines Beyfalls gewürdigt; doch hofft er Dante's „Laschiat' ogni speranza" noch nicht über sein Vaterland aussprechen zu müssen.

Des vierten Bandes

Fünfte Abtheilung.

Die Umwälzungen im Kanton Solothurn.

Aequam memento rebus in arduis
Servare mentem.

Hor. II. 3.

Die alte Aristokratie zu Solothurn war die gutmüthigste. — Allenthalben finden sich Ausnahmen; aber überhaupt wurden die alten Aristokraten dieser Stadt für blöde, seichte Staatsmänner, aber weise, sorgfältige Verwalter gehalten. Von dem Staatsleben der übrigen Schweiz wußten sie wenig, und auf politischen Unterricht wurde geringer Werth gelegt. Die Frauen waren gebildeter, als die Männer, und ihr Einfluß war selbst in der Politik nicht unbedeutend. Hiezu trug die Gegenwart der französischen Ambassade das ihrige bey. Der Ambassador hatte einen kleinen galanten Hof, nahm hohen Ton an, hielt leckerhafte Tafel, und hätte nicht respektuoser gefeyertwerden können, wenn er der Landesfürst oder wenigstens sein Statthalter gewesen wäre. Dafür erhielten viele Glieder der Regentenkaste, ohne andern Titel, nicht unbeträchtliche Pensionen (den Aussatz jener Zeiten), und auch manche Frau war eine französische Pen-

sionirte. Das Pensionenwesen trieb in mehr und minderm Maße auch in andern Kantonen sein Spiel, vorzüglich in Freyburg und Luzern, doch nicht in Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen. Die Regierungen selbst nahmen französische Pensionen an, und in Demokratien wurden diese auf die Köpfe ausgetheilt. Was Wunder, wenn solche Republiken dem ersten Anstoße unterlagen!

Die Bürgerschaft von Solothurn war ein auch gutmüthiges, schätzenswerthes Volk. Als sie im Jahr 1318 ihre sie belagernden Feinde nach geborstener Schiffbrücke mit Lebensgefahr rettete, hat sie einen sehr hellen Punkt in die Geschichte des Vaterlandes gebracht; sie hat den Unglauben Tiedge's beschämt, der saate:

„Wohl manche Tugend ist mir schon begegnet,
„Ein tugendhaftes Volk noch nie."

Durch ihr ruheliebendes Gemüth, ihre ganz auf das Häusliche gelenkte Aufmerksamkeit, ihren leichten, gleichgültigen Sinn für bloß politische, als unfruchtbar angesehene Rechte verfiel im Laufe früherer Zeiten auch diese Bürgerschaft in den bloß factisch legitim gewordenen Zwitterzustand von Selbstherrschaft und Unterthanenschaft, der im Jahr 1798 durch von Außen geweckte Stürme gebrochen worden. Gewinnen konnte sie doch in keinem Falle durch den Uebergang in einen Zustand (wir sprechen von dem des Jahres 1798, wenn er haltbar gewesen wäre), in welchem eine außer allen Verhältnissen übermächtige Masse, eine Masse mit ihren Bedürfnissen unvertrauten Volkes, unerfahren in der sich für bürgerliche Gesellschaften ziemenden Ordnung, ohne verständige Unterscheidung, Alles nach dem gleichen Maßstabe anordnet, und das An-

geordnete nicht selten nach unreinen Einflüsterungen wieder zerstört und anders modelt.

Die ältesten Feinde der Aristokraten waren die Chorherren des St. Ursus-Stifts, die in der Legende ihres heil. Patrons Ansprachen auf die Herrschaft über die Stadt finden wollten. Nachdem dann aber die Aristokratie festen Fuß gewonnen hatte, beherrschten den Kanton zwey Schultheißen und ein Venner, welche einzig die Bürgerschaft aus den Räthen wählte; dann ein nebst den Schultheißen aus 35, nämlich 11 Alt- und 22 Jungräthen bestehender Kleiner, und mit beschränkter Bedeutsamkeit ein, mit Obigen die Zahl von 100 ausfüllender, Großer Rath. Diesen und sich selbst wählte in complicirter Form, nach Zünften, der Kleine Rath.

Aus diesem gewiß nicht beneidenswerthen, höchst willkürlichen, doch immer erträglichen Zustande ist Solothurn, nach der kurzen Erscheinung demokratischer Irrwische, mit der gesammten, schon lange durch Zwietracht und Geistlosigkeit abgeschwächten Eidgenossenschaft in die helvetische Republik, und als diese nicht mehr in französischer Convenienz lag, unter die unvergeßliche Mediations-Verfassung übergegangen. Verständige Vaterlandsfreunde hielten diese für das angemessenste, unter den Zeitumständen einzig erreichbare Mittel, die Parteyen zu beschwichtigen, und die unzweydeutigste Anerkennung einer weit überwiegenden Mehrheit drückte den durch sie entstandenen Regierungen den Stempel der ächten Legitimität auf. Auch im Kanton Solothurn hatte sie manche Wunde vernarbt, manches Zerstörte hergestellt, und Ruhe, Zufriedenheit und

allmäliges Fortschreiten in manchem Guten waren ihre Resultate.

Allein mit dem Jahr 1814 war nochmals eine den Bestand oder die Wandelbarkeit der Zukunft entscheidende, die politischen Einrichtungen auch in der Schweiz bedrohende Zeit eingetreten. In dem Schweizervolk war doch etwas von dem alten Geiste neu belebt, und es fühlte, daß der, der sich bloß von dem Zeitgeiste fortfluthen läßt, nie das feste Land erreichen mag. Es bezweifelte die Rechtsbeständigkeit seiner Staatseinrichtungen nirgends, und auch hinsichtlich auf den Bundesstaat hatte die Tagsatzung ehrenvoll begonnen. Ein Umsturz durch einheimische Parteyung schien undenkbar, und eben so wenig hätte er von befreundeten auswärtigen Mächten befürchtet werden sollen. Er ergab sich jedoch in den vier ehemals aristokratisch regierten Kantonen Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn durch das entschlossene rasche Einschreiten der Bevorrechteten und durch die Entmuthigung des durch die ungeheuern fremden Machtentwicklungen betäubten Volkes.

Die politische Konstellation im Anbeginn des Jahres 1814.

Solothurn ist in der Nacht vom 8. auf den 9. Januar 1814 durch die Mitglieder der vor 1798 bestandenen Regierung mit Beyhülfe etwelcher Anführer der Milizen, hauptsächlich des Oberst Karl Schmid, urplötzlich aus seinem verfassungsmäßigen Zustand geworfen worden. Der

Mediations-Regierung blieb wenig zu thun, als sich den Schlaf aus den Augen zu reiben. Doch bevor wir die Ueberraschung beschreiben, soll der auswärtigen, freylich nicht ganz heitern Verhältnisse erwähnt werden, welche, nach der allgemeinsten Meinung, solche Katastrophen in der Schweiz begünstigt, wenn auch nicht herbey geführt hatten. Sie wurden dem Einflusse Bern's und dem der Minister der Alliirten Mächte zugeschrieben.

Enges Einverständniß etwelcher solothurnischer Oligarchen mit den ausgewanderten von Bern ist kaum zu bezweifeln; das Gerede, als hätte Bern das solothurnische Drama unmittelbar geleitet und bewirkt, ist hingegen schon in jener Zeit von den Sachkundigen beyder Parteyen begründet widersprochen worden. Wohl hat dann aber Bern, als der Umsturz ohne sein mindestes Beywirken gelungen war, die so genannte alte Ordnung der Dinge nach besten Kräften unterstützt. Seine eigene, damals sehr mißliche Lage (wenn es nicht selbst wieder einlenken wollte) erforderte es gebieterisch, um nicht gerade in seiner ohnehin (von Aarau her) bedrohten Flanke einen Widersächer mehr zu haben. — Ueber eine weit giftigere Verdächtigung von Veranlassung des Einmarsches der alliirten Truppen in die neutrale Schweiz hat die damalige Regierung zu Bern schon im August 1814 durchgreifende Untersuchung verlangt, und ihre dießfällige Korrespondenz mit dem Stand Basel durch den Druck bekannt gemacht.*) Einschlagend ist folgende Stelle einer von dem bernerischen Schult-

*) S. Akten, betreffend die in das Publikum geworfenen Verdächtigungen gegen Bern, in Rücksicht auf den Einmarsch der alliirten Truppen in die Schweiz, im Dezember 1813. Bern, bey C. A. Haller.

heissen von Mülinen schon am 11. Januar im restaurirten Regierungsrathe zu Solothurn abgehaltenen, dem Publikum noch nie mitgetheilten Anrede:

„Von nun an muß ich noch die unangenehme Lage berühren, in der sich der Stand Bern befindet, dem voreilige Schritte vorgeworfen werden, indem das von weitaus der größern Anzahl von Mitgliedern der mediationsmäßigen Regierung (?) gewünschte Ereigniß geschehen, als die bernerschen Truppen noch beim mediationsmäßigen Heere standen. Diese Beeilung ist den Noten eines österreichischen Abgesandten selbst zuzuschreiben. So ist aber eine fatale Spannung und in einigen Theilen der Schweiz das allgemeine Geschrei entstanden, daß Bern die Ursache sey, warum die Neutralität der Schweiz nicht anerkannt worden. Wenn unter Bern die mediationsmäßige Regierung verstanden wird, so ist diese Aufbürdung eine Ungerechtigkeit gegen dieselbe, indem sie vor dem Einbruche der coalisirten Armeen getreu in ihren Stellung geblieben."

Weit durchgreifender, als die Furcht vor Bern wirkte das allgemein verbreitete Vorurtheil, daß die Minister der alliirten Mächte, ihren Aufträgen gemäß, den Umsturz der durch die Mediations-Akte bestandenen Regierungen gewollt, und durch ihren Einfluß bewirkt haben. Diese Ueberzeugung begründete sich sehr natürlich in der vorausgesetzten Feindseligkeit der Mächte gegen alle Werke Napoleon's, und verbreitete sich schnell durch die thätigen Vorspiegelungen der eingedrungenen aristokratischen Regierungen, die, den Unwillen des Volks wohl kennend, ihr gelungenes Wagestück nur durch diesen Glauben gesichert hielten. Die durch

die rasche Kühnheit betäubten, vom Volke gewählten Regenten hielten sich zu frühe für gelähmt; sie schwankten und diplomatisirten in dem Augenblicke, in dem sie gleich ihren Widersächern handeln und, auf Kraft und Gesinnung des Volkes trauend, ihre Macht ohne Zaudern und Stottern entwickeln sollten.

Von der Gewalt der Mächte hatten sie, wenn sie sich behauptet hätten, nie etwas zu besorgen. In den Aufträgen der Minister (Graf Capo d'Istria und Freyherr von Lebzeltern) lag es, allen Anschein von Einmischung in das Innere der Kantone zu vermeiden, und gegen die Parteyen eine bloß conciliante Sprache zu führen. Sie ließen also geschehen, was geschah, und der Unternehmendere hatte gewonnenes Spiel. Schon durch zwey Noten vom 14. Febr. haben sie evident dargethan, daß der auf ihre Rechnung gelegte Gebrauch ihres Einflusses mit dem Systeme der Alliirten in völligem Widerspruch gestanden wäre *).

Der Vorort Zürich hat den Inhalt dieser Noten folgendermaßen den Ständen mitgetheilt:

„Die K. K. österreichischen und russischen Herren Minister, die Ritter von Lebzeltern und der Graf Capo d'Istria, haben am Tage vor ihrer Abreise nach dem kais. Hauptquartier dem Hrn. Landammann von Reinhard, als Präsidenten der eidgenössischen Versammlung in Zürich, zwey Noten überreicht, die beyde vom 14. Februar datirt

*) Ganz ausdrücklich und unverholen hat der kais. österreichische Gesandte, H. v. Schraut, in einer der Regierung des K. St. Gallen zur öffentlichen Kundmachung überlassenen Note sich gegen die Rückkehr der alten Ordnung der Dinge, selbst gegen die Zulässigkeit derselben, erklärt.

sind, und von denen die eine die vorläufige Antwort auf die den Herren Ministern gemachte Mittheilung des Entwurfs der neuen Bundesakte enthält, die andere hingegen auf die Stellung der abwesenden Kantone Bern, Freyburg und Solothurn Statt hat. Die erste läßt den Gesinnungen, welche in der Tagsatzung der neunzehn Kantone herrschten, und dem Patriotismus der großen Mehrheit der Nation verdienten Beyfall zu Theil werden; die Herren Minister überzeugen sich, daß die drey ausgebliebenen Kantone sich beeifern werden, ihren Mitständen bey ihrem Zusammentritt zuvorzukommen; sie wünschen, daß die ganze Schweiz die Absichten der hohen Mächte, welche keine andere Belohnung, als Eintracht, Wohlfahrt und Freyheit der Schweiz verlangen, kennen möge."

Die zweyte Note drückt den Wunsch aus: „daß durch konciliatorische Mittel den dissentirenden drey Ständen die Rückkehr zur Anschließung an die übrigen erleichtert werden möchte. Es glauben demnach die beyden Minister, daß, nachdem sie im Namen der hohen verbündeten Mächte die Versammlung der XIX Kantone als die einzige wahre Repräsentation der Schweiz anerkannt haben, eine Rückkehr zur vormaligen Repräsentation, wie die drey Kantone solche anrufen, von ihnen unmöglich zugegeben werden könne. Die Weigerung zu conciliatorischen Maßregeln die Hand zu bieten, würde die drey Stände großer Verantwortlichkeit aussetzen."

Aus diesen Noten ergiebt sich wahrlich kein Drang, einseitig durchgeführte Rückkehr zur alten Ordnung der Dinge beschützen, geschweige herbeyführen zu wollen.

Das ganze Gewicht des angeblichen auswärtigen Einflusses scheint also auf den Einflüsterungen des plötzlich in Bern erschienenen Grafen von Senft-Pilsach beruht zu haben, der in dem verworrenen Moment als ein mit geheimen Aufträgen Gesendeter angesehen worden. Der Glaube ward ziemlich allgemein, daß die Ausgewanderten diese Erscheinung betrieben und bewirkt haben mögen; gleichwohl ist man über die räthselhafte Person auch heute noch nicht im Klaren. Es dürfte eben so gewagt seyn anzunehmen, daß ihre Sendung bloß aus einem untergeordneten Intriguenspiele hervorgegangen, als daß sie auf irgend einer bestimmten, festgefaßten Absicht beruht habe. Das Wahrscheinlichste dürfte seyn, daß der Mann vielleicht den Auftrag erhalten, zu hören und zu sehen; daß er aber aus übelverstandenem Parteyeifer zu sprechen und zu handeln angefangen, nachdem er ausschließlich nur eine Seite gesehen, gehört und geglaubt hatte. Indessen hat das geheime Thun und Walten dieses charakterlosen Diplomaten so wesentlich in die Geschichte jenes überraschend entscheidenden Zeitpunkts eingewirkt, daß es nicht unangenehm seyn wird, wenn der Verfasser etwelchen, ihm vertraut zugekommenen und zu einiger Aufhellung dienenden Korrespondenzstücken ein Plätzchen in den Annalen einräumt; sie mögen auch zu Aufklärung des heftigen Dranges der einen und der plötzlichen Niedergeschlagenheit der sich schon vor dem Kampfe für besiegt haltenden andern Partey beytragen. Hier sind sie:

An den Herrn Baron von A....., Kammmerherrn.

(Aus dem Französischen übersetzt.)

Bern, den 26. Dezember 1813.

Ich erhalte Ihren Brief von gestern, und habe besonderes In-

tereſſe auf die Bekanntſchaft Ihres Hrn. Neffen gelegt. Mit groſſem Vergnügen erfahre ich, daß der Herr Graf von S. nicht abgeneigt iſt, ſich für einige Tage nach Solothurn zu verfügen; denn Niemand gewiß wird ſich beſſer mit Ihnen verſtehen, als er, ſo wie mit den Wohldenkenden unter Ihren Landleuten, die in dieſem Augenblick die Wiedergeburt ihrer Republik wünſchen. Niemand auch iſt beſſer im Stande, nützlichen Rath für freywillige Ausführung einer Veränderung mitzutheilen, vermöge welcher ſich Solothurn dem Beyſpiel Bern's für Rückbringung der alten und legitimen Ordnung der Dinge anſchließen würde. Empfehlen Sie mich, u. ſ. w.

Der Graf von Senft.

2. Ein anderer, auch überſetzter Brief ohne Unterſchrift, an den gleichen.

Bern, den 27. um 6 Uhr Abends.

Dieſen Augenblick kömmt mir Ihr Courrier, und ich fertige ihn, da ich eben im Begriffe ſtehe, auf das Rathhaus zu gehen. Ohne Zweifel hätten wir von dem Herrn Grafen von Senft die mündliche Zuſicherung von Unterſtützung, wenn ſie nothwendig wäre; wir waren aber nicht im Falle, Gebrauch davon zu machen.

Wir haben vorderſt unter den Mitgliedern der alten Regierung eine Subſcription circuliren laſſen, des Inhalts: daß, da die Mediations-Akte abgeſchafft ſey, oder von den Mächten abgeſchafft werden müſſe, die Schweiz ſchon an ſich ſelbſt auf ihre alte Verfaſſung zurückkomme, und damit die Mitglieder der alten Regierung im Falle ſeyen, ſich zu rekonſtituiren.

In der Zwiſchenzeit gab die Mediations-Regierung ſelbſt ihre Demiſſion, nicht ohne einige Grimaſſen gemacht zu haben. Die alte Regierung hat ſich dann auf der Stelle rekonſtituirt, um eine Staats-Commiſſion von zwölf und eine Organiſations-Commieſion von fünf Mitgliedern zu ernennen.

Es scheint mir, daß wenn der Fürst von Schwarzenberg, den wir morgen erwarten, durch Ihre Stadt reiset, Sie denselben möglichstermaßen umgeben sollen, und ich zweifle nicht, daß er Sie nicht laut (hautement) unterstützen werde; sollte er nicht zu Ihnen kommen, so wird Herr von Senft ganz gewiß von ganzem Herzen seine Einwilligung zu Allem geben, vielleicht doch schriftlich nur an einen Partikularen.

Zaudern Sie nicht, gehen Sie vorwärts, und terrorisiren Sie Ihre Widersacher. Ihre Sache muß gelingen; aber ziehen Sie dieselbe nicht in die Länge. Wenn die Bauern einmal fortgeschafft sind, so ist der Sieg der Ihrige. Ich sehe Herrn von Senft diesen Abend nicht mehr, doch morgen befrage ich ihn, ob er Ihren Brief erhalten habe; ich soll es nicht bezweifeln; denn unser Bureau legt ganz sicher keine Hindernisse, und das Ihrige wird sich zweymal besinnen, bevor es sich eine Interception erlaubt.

3. Schreiben des solothurnischen Comité an Se. Exzellenz den Herrn Grafen von Senft-Pilsach, bevollmächtigten Minister der hohen alliirten Mächte.

(Von diesem Schreiben kam der Aufsatz in unsere Hand.)

Euer Exzellenz haben wir die Ehre über die Wirkung, welche die neuern Vorfälle in Bern sowohl, als die von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzenberg an die Schweizer erlassene Proklamation (so die hiesige Regierung noch nicht zu publiziren für gut befunden) auf die hiesige Regierung und auf einige Mitglieder derselben insbesondere gemacht haben, unsern Bericht zu erstatten. An sich hat sowohl unsere erste schriftliche Relation, als die bey unserer Ankunft erfolgte mündliche, nicht die Folge gehabt, die man davon zu erwarten sich berechtigt geglaubt hätte. Inzwischen war von Seiner Exzellenz dem Hrn. Landammann eine Note, vom 20. dieß, der bevollmächtigten Herren Gesandten von Lebzeltern und Grafen von Capo d'Istria mitgetheilt worden, worin sich ohne Zwei-

fel der Ausdruck „sans prétention de vouloir s'immiscer dans les relations intérieures de la Suisse" befindet. Auf diese Worte gründen nun ohne Zweifel die Regierung sowohl, als die meisten ihrer Mitglieder die Hoffnung, daß es ihnen möglich werden möchte, sich an ihren Stellen zu erhalten. Wir nehmen daher die Freyheit, uns bey E. E. über die ferners vorzunehmenden Schritte Raths zu erholen, und erwarten Hochdero gütige Bemerkungen und Befehle.

Diese Correspondenzen sind ein trauriges Belege zur Geschichte jener Zeiten; doch weit entfernt, auf die Schweiz im Allgemeinen anwendbar zu seyn.

Die nächtliche Restauration im Januar 1814.

In der Nacht vom 8. auf den 9. Januar 1814 bewirkten etwelche Mitglieder der alten aristokratischen Regierung eine plötzliche und gewaltsame Verfassungsveränderung. Bürger und Landleute hielten sie für einen Traum, aber aus den Augen zu reiben war er nicht.

. . . . . profundum
Pontum adspectabant flentes.

Der Große Rath des Kantons war auf den 10. einberufen, die am 29. December von der außerordentlichen Tagsatzung abgeschlossene Uebereinkunft über Aufhebung der Mediations-Akte mit Aufrechthaltung der innern Verhältnisse für diesen Kanton zu bekräftigen. Dem nicht zu bezweifelnden Entsprechen des Großen Raths wollte man zuvorkommen, und zu dem Ende veranstaltete ein Klub ehemaliger Magistrate auf diese Nacht eine Versammlung der noch lebenden Mitglieder der alten Regie-

rung sehr verwegen selbst auf dem Rathhause. Diese zögerte keinen Augenblick, sich als die rechtmäßige Regierung der Stadt und Republik Solothurn zu erklären, dem Schultheißen Glutz-Ruchti die Standes-Siegel abzufordern, die Gesandten von der Tagsatzung in Zürich abzuberufen, durch zwey Rathsherrn aus ihrer Mitte den Vorort in Kenntniß von diesem Ereigniß zu setzen, ein Proklama an das Volk zu erlassen, und schon auf den folgenden Morgen ein feyerliches Te Deum anzuordnen.

Der Amtsschultheiß Glutz-Ruchti, der Gewalt weichend, übergab die Siegel den Abgeordneten der Usurpatoren mit folgender, durch den Druck bekannt gemachten Erklärung:

„Heute in der Nacht um halb ein Uhr haben sich in „meinem Hause eingefunden, die Hochgeachten Herrn „Jungrath Wallier von Wendelsdorf und Jungrath Tschan, „welche sich als Abgeordnete der sich heute in der Nacht konstituirenden ehemaligen Regierung schriftlich ausgewiesen; „ersterer dieser hochgeachten Herrn hat mir mündlich eröffnet: es sey der Wunsch der hohen alliirten Mächte, daß „die vor der Revolution bestandene Regierung der Stadt „und Republik Solothurn wiederum eingesetzt werde. In „der Ueberzeugung dieses hohen Willens, und auch in der „Ueberzeugung, daß die neuerdings eingetretene Regierung „die Wohlfahrt und das Glück der liebwerthesten Bürgerschaft und der lieben Angehörigen des ganzen Kantons „befördern und befestigen werde: so habe ich auf die mir „gemachte Aufforderung das Insiegel des hohen Standes „Solothurn in die Hände dieser Herren Abgeordneten „übergeben. Wobey ich nicht umhin den Wunsch

„zu äußern mich verpflichtet finde, daß gegen „die bisher bestandene Regierung, welche von „Stadt und Land ernamset worden, bey ihrer „Aufhebung eine andere und billigere Forma„lität beobachtet worden wäre."

„Gegeben in der Stadt Solothurn in meiner Woh„nung, morgens um ein Uhr, den 9. Januar 1814."

„Peter Glutz-Ruchti, Schultheiß."

Schon am folgenden Morgen versammelten sich in der Stadt Olten 29 Mitglieder des auf den 10. einberufenen, nun verdrängten Großen Raths, und protestirten gegen den ruhestörerischen und meineidigen Gewaltstreich. Ihre durch zwey ausgeschossene, die Herrn Frey und Cartier, der Tagsatzung überreichte Protestation lautet, wie folgt:

„Wir die unterzeichneten Mitglieder des Großen Raths „des Kantons Solothurn erklären hiemit: daß wir gegen „die Publikation von Statthalter, Rath und Bürger der „Stadt und Republik Solothurn vom 8. Januar 1814 „und ihre Folgen förmlich protestiren. Da wir verfassungs„mäßig vom Kleinen Rath auf den 10. dieß zu einer au„ßerordentlichen Versammlung des Großen Raths beru„fen worden, und die Abhaltung dieser Versammlung ge„waltthätig verhindert worden ist, so erkennen wir uns „nichts desto weniger als die rechtmäßige Landes-Obrigkeit, „und schließen uns an den eidgenössischen Verein an, rati„fiziren, was der Kleine Rath in seinen letzten Sitzungen „beschlossen, vorzüglich die zwischen den Kantonen in Zü„rich unterm 29. December 1813 geschlossene Uebereinkunft, und ersuchen die hohe eidgenössische Tagsatzung um

„ihren Schutz und Schirm für die Rechte und Freyheit „des Volks unsers Kantons."

Allerdings ist gegen die Rechtlichkeit dieser Protestation nichts einzuwenden; durch dieselbe hat aber der Große Rath sich und das freye Volk in den Zustand eines blöden Prätendenten versetzt, und da vermuthlich jeder rechtliche Bürger des Kantons mit ihm gegen das widerrechtliche Auftreten einer durch ihre eigene Urkunde erloschenen Regierung protestirte, so fragt sich, ob ihm nicht augenblicklich kräftigere Mittel gegen das revolutionäre Beginnen zu Geboten gestanden wären.

Die Tagsatzung, nicht minder rechtlich, aber eben so schwach, als der Große Rath zu Solothurn, mißbilligte und bedauerte das gewaltthätige und bedenkliche Einschreiten, und forderte die eingedrungenen Regenten durch die Regierung des Vororts Zürich auf: „eine solche Ord„nung der Dinge herzustellen, die den Interessen aller „Landestheile Rechnung trage, und dadurch für die Zu„kunft eine Sicherheit leiste, welche der ausgeführte Ge„waltstreich keineswegs enthalten könne." Lag nicht selbst in dieser an die Eindringlinge gestellten Aufforderung offenbare Anerkennung der Macht und des Rechts derselben? Alle Stände wurden zugleich ernstlich aufgefordert, auf innere Ruhe bedacht zu seyn, und Störungen, gewaltsame Umkehrungen und alle Aufreizung der Gemüther zu vermeiden. Aus dieser Ermahnung wollten dann die aristokratisch Gesinnten auch die Folgerung ziehen, daß dem Volk von Solothurn nicht mehr erlaubt sey, Gedanken der Nothwehr gegen die ungesetzliche Herrscher-Kaste zu hegen, die sich nicht gescheut hatte, die gesetzliche Obrigkeit im Dun-

kel einer Nacht zu stürzen; auch diese Ermahnung wurde zu einem Werkzeuge, die öffentliche Meinung noch mehr zu schrecken und vollends zu erdrücken. Das Volk verhielt sich wirklich ganz ruhig. Der matte Widerstand seiner Vorgesetzten hatte seinen Muth gelähmt, und es vertraute nun auf die gedruckten Verheißungen einer auf liberale Grundsätze gestützten Verfassung, mit welchen die neuen Machthaber ihren Regierungsantritt eröffneten.

So war es der wieder auferstandenen Aristokratie nicht schwer, sich zu behaupten, und es gelang ihr, durch allerley Kunstgriffe sich die Huldigung der meisten Gemeinden zu verschaffen; nicht zwar in freyen Volksversammlungen, sondern durch Huldigungs-Akte, zu deren Ausstellung, im Namen ihrer Gemeinden, Gerichtsmänner und Vorgesetzte, gelockt oder geschreckt, bewogen wurden. Auch durch etwelche gefällige Gesetze suchte man zu beschwichtigen, z. B. durch allgemeine Arbeits- und Gewerbsfreyheit und durch die allen Angehörigen ertheilte Wahlfähigkeit zu allen Pfarrstellen. Der Unwille erwachte aber bald wieder, als bey Ergänzung der seit 1798 erledigten Rathsstellen (eilf derselben blieben noch unbesetzt) nicht bloß auf Stadtbürger ausschließliche, sondern auf wenig empfehlbare derselben vorzügliche Rücksicht genommen wurde, und die alte Aemtersucht sich wieder als das mächtigste Triebrad im Regierungswesen nackt darstellte.

Lauter und kräftiger äußerte sich jetzt von Tag zu Tag die öffentliche Stimme für endliche Aufhebung der faktisch wieder eingeführten Unterthansverhältnisse, für Herstellung gleicher Rechte aller Kantonsbürger, eine angemessene Repräsentation in beyden Räthen und für freyeres Staats-

leben überhaupt. Die rohen Mittel, womit man diese Stimme zu unterdrücken suchte, machten die Regierung nur um so verhaßter; in mehrern Gemeinden des Kantons wurden Protestationen und Memorialien verfertigt, und Ausgeschossene nach Zürich befördert, um die gedrückte Lage des Volkes den Mitgliedern der Tagsatzung im wahren Lichte darzustellen. Diese Ausgeschossenen erhielten den besten Bescheid, kehrten aber im Grunde unbeholfen in ihre Heimath zurück. Die Regierung (nach der allgemeinsten Meinung mit jenen von Bern und Freyburg einverstanden) hielt nun den Augenblick für geeignet, größere Gewalt zu entwickeln und durch Schreckniſſe zu imponiren. Die von Zürich zurückgekehrten Ausschüsse, angesehene Männer vom Lande, und unter diesen der vormalige Oberamtmann Frey von Olten, wurden ins Gefängniß geworfen, oder mußten sich nach Aarburg flüchten. Exekutions-Truppen wurden nach Olten verlegt, das dortige Volk entwaffnet, und der Oberst Carl Schmid (der später von der Partey abfiel) trug durch sein leidenschaftliches Benehmen das Meiste bey, die Expedition übel zu berüchtigen, und die Regierung noch verhaßter zu machen.*)

Vergleicht man indessen die gedruckten Berichte jener Zeit mit den Regierungsprotokollen, so ergibt sich folgender Hergang:

*) Viele lassen sich's nicht nehmen, daß die nun später Oltner-Partey den Durchbruch eines Remparts nächst dem Baselerthor zu Solothurn aus unerloschener Rache gegen diesen Zug vom Großen Rath erwirkt habe. Die Festung ist dadurch geschändet, und der Unkosten war beträchtlich. Den Riß heißen die Solothurner das Oltnerloch, und in einem offiziell geheißenen Blatt las man, die Rache sey etwas stark für einen gebratenen Canarien-Vogel. Derley grausame Elendigkeiten erzählten nämlich die Oltener von den Solothurner Exekutions-Truppen.

Am 12. Januar 1814, auf den Bericht des Regierungs-Kommissairs Reinhard in Olten, daß obiger Frey als Hauptmann und der Lieutenant Munzinger (im Jahr 1830 Präsident der Balstaller Versammlung, dann Regierungsrath) ihre Kompagnie zur Bereitheit aufgemahnt haben, die eingedrungene Regierung mit Gewalt zu vertreiben, und von Aarau aus mit Gewehren, Kanonen und Munition unterstützt werden sollen, ließ der Statthalter am Schultheißenamt, von Aregger, auf der Stelle die Kompagnie Schmid und einige Kavallerie nach Olten aufbrechen. Tags darauf belobte ihn der Kleine Rath, und erweiterte die von ihm ertheilten Instruktionen auf Einlieferung aller wegen aufrühreriſchen Handlungen Beſchuldigter. Von dem öſterreichiſchen Stadt-Kommandanten Hofmann ſollen ſogar Truppen angetragen, doch abgelehnt worden ſeyn.

Die Staats-Kommiſſion ordnete am 17. eine zweyte, genauere Entwaffnung an, und erklärte (was der ungerechteſte Deſpot ſich kaum mehr beygehen ließe), daß die Verpflegungskoſten und die Beſoldung der in Olten verſammelten Truppen von den Familien des Frey und der Söhne von Konrad Munzinger getragen werden müſſen, wenn ſich dieſe in dreymal vierundzwanzig Stunden nicht einſtellen. Gegen Frey wurde der Verhaftsbefehl am 26. zurückgenommen, als er ſich gegen den Staatsrath ſchriftlich und unter Verpfändung von Hab und Gut und der eigenen Perſon erklärt hatte, daß er weder durch Anſtiftung, Reden, Schreiben oder andere ſtöriſche Handlungen je wieder Anlaß zu Unruhen geben, ſondern ſich ruhig betra-

gen, und gegen die wirklich bestehende Regierung Gehorsam erzeigen werde. Am 28., als sich die Gebrüder Munzinger gestellt, wurde auch die gegen den Vater Munzinger verhängte Exekution (so lautet der Beschluß) aufgehoben. Die auf die Familien Frey, Munzinger, von Arx und noch einige Partikularen gefallenen Expeditions-Kosten wurden auf wenigstens 10,000 Frkn. berechnet.

Frey hielt noch eine Reise zum Schutze seiner Mitbürger nach Zürich nicht unverträglich mit seinem Reverse. Auf den Ruf des Amtsstatthalters nach seiner Rückkehr, erschien Frey mit einem Prügel bewaffnet bey ihm, betrug sich äußerst trotzig, und rettete sich dann nach Aarburg. Auch sammelte sich Volk zu einem Angriffe auf die Truppen zu Olten. So berichtete der Amtsstatthalter. Noch am gleichen Abend ward der Platzmajor Suri von Bussi mit 2 Kanonen, 50 Infanteristen und mehreren Chasseurs zu Pferde nach Olten beordert, und Frey als wortbrüchiger Ruhestörer ausgeschrieben.

Von da an begannen die Verhaftungen und Abführungen nach Solothurn, zuweilen auf die Aussagen schlecht geleumdeter Leute, von neuem. Auch die Entwichenen übergaben sich in die Hände ihrer Feinde, um ihre Verwandten von den drückenden Lasten zu sichern. Dermal aber bewirkten Fürsprachen, vielleicht auch Besorgnisse, die Loslassung aller Verhafteten, mit Ausnahme des Frey und seines Schwagers Munziger. Am 31. März hatte der Kleine Rath den vom Appellationsgericht entlassenen Frey wieder einkerkern lassen. Allein, derweilen man die Mißvergnügten im Bezirke Olten zum Schweigen brachte,

begannen sie in den Umgebungen der Hauptstadt und in den Aemtern Kriegsstetten, Leberberg und Bucheggberg desto lauter und beherzter zu sprechen. Vorgesetzte und Mitglieder des verdrängten Großen Raths wurden dringlich und bey ihrem Eide aufgefordert, sich als die Stellvertreter des Volkes zu erheben und seine Rechte zu behaupten. Selbst in der Stadt begann die Mißbilligung freysinniger Männer sich unerschrockener zu äußern.

Als die Aufgebrachten nun einsahen, daß von der Tagsatzung gar Nichts zu erwarten sey, und das Volk in den Kantonen, nach verschiedenen, vielleicht aus dem Stegreife gegriffenen Instruktionen, von der Bundesbehörde den Stärkern und Unternehmendern preis gegeben bleibe, ward endlich der Vorsatz reif, in die Stadt zu dringen, und sich der aufgedrungenen Machthaber zu entledigen. Etwelche Stadtbürger, in der edeln Absicht, die unseligen Folgen der gereizten Volkswuth zu mildern, vereinigten sich mit den Häuptlingen der Landschaft und mit erfahrnen Militärpersonen, eine Regierungs-Commission zu ernennen, welche sowohl die bewaffnete Reaktion, als die unverzögerte Einführung einer bessern und freyern Staatsordnung leiten sollte. Die Afterregierung sollte, so wie sie am 8. Januar gekommen war, am 2. Juni wieder mit nächtlicher Gewalt vertrieben werden. Vorläufig wurde aber eine Proklamation in zahlreichen Exemplaren bereit gehalten, den gewagten Schritt vor dem Volk und allen billig denkenden Eidgenossen zu rechtfertigen. Die gerechten Klagen des Volks sind in derselben auseinandergesetzt, doch wird ihm rachelose Mäßigung und Vergessenheit empfohlen. Diese entworfene Proklamation, wenn sie auch

nicht zur Wirklichkeit gelangte, bleibt ihrer historischen Darstellung wegen immer ein wichtiges und beachtenswerthes Aktenstück, dem eine Stelle in den Annalen gebührt:

Die Regierungs-Commission des Kantons Solothurn an ihre lieben Mitbürger zu Stadt und Land.

Liebe Mitbürger!

Freut euch über den glücklichen Erfolg der vereinten Kraft Eueres Willens, über die wiedererrungene Freyheit!

Im Jahr 1798 fiel das in allen seinen Grundpfeilern morsche Gebäude einer Regierung, nicht so fast durch den Einfluß fremder Waffen, als durch sich selbst. Eine Zunftverfassung, die gut seyn mochte bey ihrem Entstehen für die Einwohner einer kleinen Stadt, taugte schon längst nicht mehr für einen ganzen Kanton. Wenige Familien hatten alle vorzüglichen Aemter des Staates und Würden der Kirche an sich gerissen. Weder die Zünfte, noch die Stadtgemeinde hatten mehr das Wahlrecht, sondern eben diese Familien ergänzten die abgehenden Mitglieder der Regierung aus ihrer Mitte, hohnsprechend den Verdiensten der übrigen Bürgerschaft. Der Kleine Rath, welcher den Großen erwählte, auf dem die eigentliche Souverainetät liegen sollte, hielt diesen für ein ganz unbedeutendes Spielwerk. Die große Anzahl der Glieder des Kleinen Rathes, als fünf und dreyßig, welcher die Regierung ausmachte, brachte eine alles Gute ertödtende Schlaffheit in den Geschäftsgang. Die richterliche Gewalt war nicht von der gesetzgebenden und vollziehenden getrennt. Die gleichen Richter sprachen über den gleichen Gegenstand in mehrern Instanzen ab. Faktions-Geist und Aemtersucht waren die Triebfedern, welche alle Zweige der Staatsverwaltung vorzüglich in Bewegung setzten. Für eine Volkserziehung, für Aufnahme der Künste und Wissenschaften, des Landbaues, der Gewerbe und des Handels wurde nichts oder sehr wenig gethan. Die bürgerliche Gesetzgebung blieb Jahrhunderte lang in einem bey-

spiellos schlechten Zustande, wovon unser Stadt- und Landrecht den Beweis gibt. Gar keine peinliche Gesetzgebung war vorhanden. Nicht auf Schulen, sondern höchstens im Militär erhielten die Regenten gewöhnlich ihre Bildung, und sie mochten sich wohl in der Regel nicht sehr darum befleißen, weil nicht Verdienste es waren, die ihnen Ehrenstellen verschafften.

Was konnte unter solchen Umständen vor Willkür, was vor dem Drucke schützen, worunter die Stadt sowohl, als das Land erlag? Allgemein zeigte sich die Unzufriedenheit, und selbst die gewaltsamsten Maßregeln konnten die Stimme der Wahrheit nicht unterdrücken. Da trat die Epoche der Zentral-Regierung ein und, nach mehrern Stürmen von Revolutionen, die Mediations-Akte. Der wohlthätige Einfluß derselben während ihrer eilfjährigen Dauer ist in unserm Kanton nicht zu verkennen; mehrere nützliche Gesetze wurden gemacht, für die Landschulen besser gesorgt; ein neues Leben und Trieb zur Bildung verbreitete sich, da jeder die Bahn gebrochen sah, ein seinen erworbenen Kenntnissen angemessenes Glück zu finden. Wenn der Einzug fremder Heere bey den Vaterlandsfreunden einige Besorgnisse erweckte, so schwanden dieselben wieder durch die heiligen Zusicherungen der hohen Alliirten, so wie durch den neuen Bundesverein vom 29. December 1813, in welchem den Kantonen eine auf liberale Grundsätze gestützte Verfassung verheißen ward.

Aber auch diese neue Garantie konnte vor Verrath nicht schützen; der 8. Jenner rückte heran, und mit demselben sollte die Freyheit eines Volkes erliegen, da die Mitglieder der vor 1798 bestandenen Regierung wieder gewaltsam das Staatsruder an sich rissen. Die Mittel, welche die Männer dieses Tages anwandten, sind bekannt. Zweymal wurde durch militärische Executionen Schrecken im Kanton verbreitet; die Zügellosigkeit einiger Anführer stürzte ganze Familien in's Unglück; Mitglieder der vormaligen Regierung, Repräsentanten des Volkes, wurden schmachvoll eingekerkert, und als

Staatsverbrecher behandelt; aus der einzigen Ursache, weil sie Euere öffentlich ausgesprochene Wünsche vor die Tagsatzung, als das bundesmäßigen Oberhaupt, brachten.

Den von allen Seiten an die Männer des 8. Jenners ergangenen Ermahnungen glaubten sie genug zu thun, wenn sie eilf Bürger des Landes in einen Großen Rath von hundert Mitgliedern zögen, gleichsam um der Souverainetät des Volkes zu spotten.

Die Männer des 8. Jenners waren es, welche im Jahr 1798 die Ausschüsse des Volkes beriefen, um mit ihnen gemeinschaftlich sich über das Wohl des Landes zu berathen; diese waren es, welche in einer feyerlichen Akte untem 2. Weinmonat 1802 ganz ungedrungen erklärten, Verzicht zu thun auf alle politischen Vorrechte, und somit die Landschaft mit ihnen auf das innigste zu vereinigen, und zwar aus dem angeführten Grunde, weil sie hoffen, dadurch unzweydeutig zu beweisen, wie sehr ihnen daran gelegen sey, Einigkeit, Vertrauen, wahre Bruderliebe und Wohlstand, die in den letzten Revolutionsjahren so sehr herabgewürdigt worden, zwischen Stadt und Land auf's Neue herzustellen und auf die späteste Nachkommenschaft zu verpflanzen. Waren nicht diese Männer es endlich, welche der vorigen Regierung den Eid der Treue geschworen und größtentheils selbst an derselben Antheil nahmen? Könnten jemals solche Verträge, solche Eide für nichtig betrachtet werden, so würden unausweichlich alle gesellschaftliche Bande, bürgerliche Rechte und religiöse Pflichten als aufgelöst erklärt.

Durch das Einrücken der verbündeten Armeen in die Schweiz wurde das Bündniß mit der Dynastie Napoleons, nicht aber die innern Verfassungen und staatsrechtlichen Verhältnisse aufgehoben. Die Mediations-Akte war nicht sowohl ein Werk Napoleons, als das Resultat einer Berathung von freyen Schweizern mit den aufgeklärtesten Staatsmännern Frankreichs, dem ein Kaiser-Wort Ansehen und

Kraft verschaffte. Hat nun eine eilfjährige Erfahrung gelehrt, in welchen Theilen diese Akte mangelhaft sey, so mögen sich die Schweizer nach Aufhebung des Protektorates neuerdings über die Wohlfahrt ihres Landes berathen; keineswegs aber können unter solchen Umständen anfangs und in der Zeit meist eigenmächtig sich angemaßte, dann freiwillig aufgegebene, also jetzt nicht mehr existirende Rechte geltend gemacht werden.

Das Schreckbild ist verschwunden, welches die ehemaligen Machthaber Euch vorspiegelten, als ob die hohen Alliirten in die Freyheit und Selbstständigkeit der Nationen eingreifen wollten. Wie konnte so Etwas von den erhabenen Monarchen erwartet werden, die ganze Nationen bewaffnen, um ihre Selbstständigkeit zu sichern, und andere Völker vor Unterdrückung zu befreyen, denselben überlassend, mit Ruhe und reifer Ueberlegung eine Verfassung zu wählen, welche sie nach ihren Sitten, Bevölkerung und geographischen Lage am zweckmäßigsten halten? Und diese erhabenen Gesinnungen sprachen auch die hohen Alliirten seither durch ihre bevollmächtigten Minister in allen diplomatischen Verhältnissen mit der Schweiz aus.

Liebe Mitbürger zu Stadt und Land! Wir haben Uns, folgeleistend der allgemeinen Stimme, als Regierungs-Commission constituirt. Mit Kraft werden Wir Uns gegen Alles stemmen, was neuerdings Euere Souverainetät gefährden könnte. In wenig Tagen legen Wir Euch eine Verfassung zur Genehmigung vor, welche Wir glauben, daß sie den Beschlüssen der hohen Tagsatzung, den Wünschen der hohen Alliirten und allseitigen Bedürfnissen am besten entspräche. Indessen ermahnen Wir Euch zur Ruhe. Jede Unordnung werden Wir strenge ahnden. Vergeßt das erlittene Unrecht, und zeigt, daß Euch nicht um Rache zu thun war, sondern um Freyheit und Recht, nach dem Beyspiel der alten Schweizer, als wahre Nachkömmlinge Wilhelm Tells. Ihr aber, Männer des 8. Jenners, lernt erkennen, eine Regierung sey nur dann von Dauer, wenn sie sich auf Gerechtigkeit und auf die Liebe des Volkes stützt.

Gegeben, den Juni 1814.

Kanzley Solothurn.

Den provisorischen Zustand abzukürzen, war bereits auch eine Verfassung entworfen, deren Genehmigung sich vom Volke erwarten ließ, und durch welche man sowohl den Beschlüssen der Tagsatzung, als den wohlmeinenden Winken der alliirten Mächte zu entsprechen hoffte. Wenn sie auch zum Luftgebäude werden mußte, so folgen hier doch zur Vergleichung dessen, was die Männer des Volks verlangten, mit dem, was die patrizische Regierung später, und auch dann noch nicht ganz aus freyem Willen gab, die Hauptgrundlagen dieser entworfenen Verfassung:

I. Alle Bürger des Kantons Solothurn genießen die nämlichen politischen Rechte, nach der in dieser Verfassung aufgestellten Form.

II. Allgemeine Freyheit in der Ausübung ihrer Kräfte, in Bezug auf die freye Mittheilung ihrer Gedanken, jedoch unter der Bedingung, für den Mißbrauch dieser Freyheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen verantwortlich zu seyn.

III. Ferner völlige Arbeits-, Gewerbs- und Handelsfreyheit; nur der Mißbrauch dieser Freyheit soll durch weise Polizeygesetze verhütet werden.

IV. Das Gesetz, als der Ausdruck des Willens der Bürger und ihrer Stellvertreter, ist für Alle und Jede gleich, es sey zum Schutz oder zur Strafe. Was das Gesetz nicht verbietet, ist erlaubt, und was es nicht gebietet, dazu kann Niemand gezwungen werden.

V. Der Boden soll mit keiner ewigen und nicht loskäuflichen Last belegt seyn oder belegt werden, und ist durchgehends veräußerlich.

VI. Die Steuern zu den allgemeinen Bedürfnissen können nur unter Einwilligung der Bürger oder ihrer Stellvertreter ausgeschrieben werden; alle Bürger tragen zu denselben, nach Verhältniß ihres Vermögens, bey.

VII. Die Regierung ist eine Volksregierung durch Stellvertreter, mit besonderer Rücksicht auf die Bewohner der Stadt.

VIII. Die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt dürfen nie vereinigt werden.

IX. Die christliche Religion, nach dem katholischen und reformirten Glaubensbekenntniß, steht unter dem besondern Schutze der Regierung.

X. Alle Aemter sind Aufträge der Gesellschaft für eine bestimmte Zeit, und nie lebenslänglich; sie sind weder erblich, noch besondere Vorrechte derer, die sie verwalten. Ihre Besoldung muß im Verhältniß mit den Geschäften stehen, so die Stellen erfordern. Die Wahl eines Bürgers vor dem andern gründet sich allein auf mehr Tugenden und Kenntnisse.

XI. Jedem Bürger kommt das Recht zu mit Bitt- und Zuschriften geradehin an die ersten Behörden sich zu wenden, oder selbe durch die Unterbeamten dahin zu leiten, so wie das Recht vor dem Richter seine Sache selbst zu verfechten oder verfechten zu lassen.

Nach diesen Vorbereitungen sammelten die Einverstandenen, ohne ihr Vorhaben durch zahlreiche Aufgebote voreiliger Kundwerdung aussetzen zu wollen, auch im Dunkel der Nacht 200 entschlossene Landleute vor der Stadt, und am 2. Juni um 3 Uhr Morgens erkletterten diese die unbewachten Wälle. Das Schicksal fügte, daß ihr An-

führer (als solchen nannte man den gewesenen Landvogt, nachhin Senator Schwaller) von der Leiter herabstürzte; doch bald übernahmen vertraute Bürger der Stadt (man nannte den Sohn des Obigen, Hauptmann Schwaller, den Oberst von Grimm und noch Einige) die Leitung der eingedrungenen Scharen, und die unverzüglich des Hafts befreyten Frey und Munzinger stellten sich an ihre Spitze. Die Hauptwache, die Staats-Kanzley, das Zeughaus, die Kaserne fielen ohne Widerstand in die Hände der Insurgenten. Die Unbewaffneten erhielten Waffen; die Thore wurden besetzt, der Amtsschultheiß von Aregger bewacht; Freywillige Studierende bildeten ein den Angreifern befreundetes Korps. Die ernannten Mitglieder einer sich so nennenden Regierungs-Commission versammelten sich auf dem Rathhause, sie konstituirten sich, und ihr Erstes war, den am 8. Januar verdrängten Großen Rath einzuberufen. Vorgesetzte und Gerichtsleute erschienen schnell von allen Seiten mit Beglückwünschungen über die hergestellte Freyheit; allgemeiner Jubel verbreitete sich, wie durch einen Zauber, über das ganze Land. Die aristokratisch Gesinnten verhehlten ihre Wuth nicht, wagten aber noch keinen Widerstand, und zählten auf fremde Hülfe. Um den Mittag war der Landammann von Glutz von Aarau eingetroffen, und verwendete sich mit anscheinendem Glücke für Vereinigung.

So unschwierig sollte es aber nicht ablaufen. Etwelche Milizen-Offiziere sammelten ihre Leute, und bemächtigten sich wieder der Thore gegen Bern und Biel. Einzelne Beschimpfungen ruhiger Landleute veranlaßten Raufereyen und einen bedeutenden Auflauf. Die Landleute mußten

sich hie und da zurückziehen; das Zeughaus, mit dem auch der Besitz des Rathhauses und der Kaserne verbunden war, zu behaupten, waren sie doch fest entschlossen. Ein auf ansprengende Jäger zu Pferd losgebrannter Kartätschenschuß tödtete einen Neugierigen, und der Angriff wurde nicht wiederholt. Auf allen Seiten bereitete sich der Landsturm, am folgenden Tag nach der Stadt zu ziehen. Auf eben diese Zeit wurden aber auch Truppen von Bern erwartet, und ein schwerer, in seinen Folgen trauriger Kampf schien unvermeidlich.

Diese bedenklichen Erwartungen bewogen zwey achtungswürdige und angesehene Geistliche, den Stadtpfarrer Hrn. Würtz, und den Professor der Theologie Hrn. Vock, sich für Aussöhnung zu verwenden. Sie bewirkten eine mündliche Unterredung zwischen der bey dem Amtsschultheißen versammelten Staats-Commission und den auf dem Rathhause ausharrenden Mitgliedern der von den Angreifern erwählten Regierungs-Commission. Die Unterhandlungen, während welchen man sich die Einstellung aller Feindseligkeiten verheißen hatte, währten bis in die Nacht. Endlich wurde von der Staats-Commission folgende schriftliche Erklärung ausgestellt:

„Die Staats-Commission der Stadt und Re-
„publik Solothurn, sobald das Rath- und Zeughaus
„abgetreten seyn wird, und die bewaffneten Landleute,
„nach Niederlegung ihrer Waffen, ruhig sich werden nach
„Hause begeben haben, wird sich angelegen seyn lassen,
„über die Vorfälle vom heutigen Tage bey Schultheiß,
„Rath und Burgern der Stadt und Republik Solothurn
„auf die Bestätigung der von ihr ausgesprochenen Am-

„nestie anzutragen, und die zwey, von den Herren „Wyß, Munzinger und Eder vorgebrachten Anträge, be„treffend

„1. Die Abschaffung der Unterthanenverhältnisse, und

„2. Die Aufstellung eines billigen Verhältnisses in der „Repräsentation des Volkes bey der Gesetzgebung,

„Höchstdenenselben zur billigen Berücksichtigung bestens „anzuempfehlen.

„Namens der Staats-Canzley,

„unterz. Friedrich von Roll."

Die Landleute ergaben sich ungerne in die Annahme dieser nicht hinlänglich verbindlichen Erklärung; doch einerseits wurde ihnen das große Unheil vorgestellt, das durch den unvermeidlichen Kampf des Landsturms mit bernerschen und vielleicht noch andern Hülfstruppen für Stadt und Land entstehen müßte, und großen Eindruck machte auch der von einem am gleichen Abend von Zürich angekommenen Standesgesandten ihnen eröffnete Beschluß der Tagsatzung: „daß im Innern der Schweiz der status quo „einstweilen und bis zur regelmäßigen Einführung der „neuen Ordnung der Dinge verbleiben soll." Die Landleute legten nun die ergriffenen Waffen nieder, und kehrten ruhig nach ihren Heimathen zurück.

Die Tagsatzung hatte, auf die erste Nachricht von dem Ereignisse, beschlossen, die Herren Wieland und von Flüe als eidgenössische Repräsentanten zu Wiedereinsetzung der verdrängt besorgten Regierung nach Solothurn zu senden, ein Truppen-Corps zu ihrer Verfügung an die Solothurner-Gränzen ziehen zu lassen, und alle Kantons-Regierungen zu getreuem Aufsehen aufzumahnen. Sechs Compag-

nien von Zürich und Basel waren bald darauf im wirklichen Zuge begriffen, wurden aber zurückberufen. Auf den Bericht ihrer Repräsentanten, am 8. Juni, beglückwünschte die Tagsatzung die der Gefahr entgangene After-Regierung, und befahl die Auflösung der Truppen. Kaum ein paar Monate früher hatte sie feyerlich erklärt, daß die Zerstörung der Mediation in den Bundesverhältnissen in das Innere der Kantone uneingreiflich sey.

Indessen waren von Bern bereits zwey Kompagnien Infanterie und 48 Mann reitende Artillerie sammt dem Repräsentanten dieses Standes, Herrn Rathsherrn von Fellenberg, in Solothurn eingerückt. Der faktisch bestehende Große Rath hatte am 4. eine belehrende und warnende Proklamation an das Landvolk erlassen, und eine Kommission niedergesetzt, welche prüfen solle: in wie weit die von der Staats-Kommission zur Empfehlung übernommene, herabgemäßigte Wünsche zulässig und die Amnestie anwendbar sey. Später hat dann dieser sich wieder stark fühlende Große Rath die vorgeschlagene Amnestie, so sehr der Antrag von dem Amtsschultheiß von Aregger und den angesehensten Mitgliedern der Staats-Commission vertheidigt wurde, nicht genehmigt, wohl aber wieder eine Kommission niedergesetzt, welche die Zulässigkeit von Vermehrung der Landbürger im Großen Rathe vorberathen soll.

Doch mit der Furcht war auch Klugheit und Mäßigung verschwunden. Eine äußerst kleine Anzahl war noch von dem edeln Sinne belebt, durch Milde auszusöhnen, und eine für Stadt und Land gleich glückliche Vereinigung zu erzielen. Eben dem berüchtigten Schmid und seinen Vertrauten wird die Verwerfung der von der Staats-Com-

mission vorgeschlagenen Amnestie vorzüglich zugeschrieben. Auch etwelche Regierungs- und Großräthe, die sich den ganzen zweyten Juni und die Nacht darauf versteckt gehalten, gebehrdeten sich in der Großrathssitzung wie Wahnsinnige. Die Aufregung des gemeinen Haufens der Bürger wurde durch die jüngern Patrizier zu Wuth und Unsinn gesteigert. Sie und ihre Söldlinge durchstreiften alle Gassen mit weißen Binden um den Arm, drohten mit Mord- und Brand-Scenen auf der Landschaft; zertrümmerten auf den Zünften die Familien-Wappen mehrerer ihrer Sache nicht ergeben geglaubter Patrizier, deren Verwandte sogar Mißhandlungen und Beschimpfungen ausgesetzt waren. Die Regierung selbst, ferne, die Raserey legen zu wollen, ließ die Thore sperren, und, obgleich eine Commission noch über Zulässigkeit der Amnestie zu berichten hatte, von neuem zahlreiche Verhaftungen vornehmen. Feile Spießbürger und etwelche Militärs suchten allenthalben zu Stadt und Land die angeblichen Hochverräther auf, die, um ihren Eidespflichten zu genügen, sich gegen jene auflehnten, welche die ihrigen ohne Scheu gebrochen hatten. Sie lieferten dieselben auf das Schützenhaus, von welchem sie, nach etwelchen oberflächlichen Verhören, in's Gefängniß oder in's Zuchthaus gebracht wurden. Etwelche, der Theilnahme verdächtigte Regierungsmitglieder, auch der Ammann der Stadt, Herr Buri, der sich ganz seinem Charakter und seiner Würde gemäß benommen hatte, wurden in ihren Behausungen bewacht. Unter der Anzahl der Verhafteten befanden sich 24 angesehene Männer und mehrere Studierende. Eilf retteten sich durch frühzeitige Auswanderung; unter diesen Urs Remund, gewesenes Mitglied des

Kleinen Raths, der vormalige Appellationsrichter Wyß, der nunmehrige Regierungsrath, damals Lieutenant Munzinger, der Oberamtmann Frey, der Finanzsecretär Reinert, die Gebrüder Amieth und der damalige, später im Kanton Thurgau bedeutend gewordene Fürsprech Leonz Eder. Auf die Einlieferung von diesem Letzten, weil er fürwährend gefährliche Pläne gegen die Städte Bern und Solothurn betreibe, wurde später ein Preis von hundert Louisd'or gesetzt. Diese Ausgewanderten setzten eine Rechtsverwahrung in ihrem eigenen und der Eingekerkerten Namen gegen den auf den 25. Juli festgesetzten Rechtstag in Umlauf; sie enthielt eine motivirte Protestation gegen die Competenz und die rechtliche Stellung des Richters.

Die Regierung glaubte sich nun durch schonungsloses Fortschreiten am sichersten auf festen Fuß zu setzen. Ein öffentliches Blatt brachte einschlagend eine Note des kais. österreichischen Hrn. Ministers in Umlauf, in welcher die frühere nachsichtige Behandlung die Quelle der zweyten Uebelthat geheißen wird. Eine Stelle derselben sagte: „Strenge „sey heilige Schuld gegen die Angehörigen, die Mitver„bündeten und die hohen Mächte; denn Alles sey daran „gelegen, daß der innere Friede nicht immer den Angrif„fen einer Horde von Verbrechern ausgesetzt sey, die durch „die ganze Schweiz zerstreut seyen, und nach dem Augen„blicke spähen, aus dem Lande einen Schauplatz der Ver„wirrung, Gewaltthätigkeit und Gesetzlosigkeit zu ma„chen."

Schon am 8. Juli war eine Verfassung abgefaßt und einzuführen befohlen, die aber bereits am 17. August wie-

der revidirt worden, um nach den Worten der neuern Urkunde Stadt und Land in nähere Verbindung und bessern Einklang zu setzen. Man hatte beobachtet, daß in der Zwischenzeit eine Regierungs-Deputation zu einer Conferenz mit den Herren Ministern der alliirten Mächte eingeladen worden, aber sehr bezweifelt, daß, namhafter Milderungen ungeachtet, den Wünschen derselben ganz entsprochen worden. Auf dieses Werk der Wiedervereinigung, wie die Urkunde es nennt, wurden die Behörden beschleunigt organisirt, die H. H. von Glutz- Ruchti und Arregger zu Schultheißen ernannt, und von dem Großen Rath eine gänzliche Amnestie über die Ereignisse vom 2. Juni ausgesprochen. Später zeigte es sich, daß diese Amnestie auf Erstattung der Prozeßkosten, der ausgestellten Gutscheine, des weggekommenen Geschützes ꝛc. bedingt sey, und die Amnestirten dermal nicht wahlfähig, Fremde aber wegzuschaffen seyen.

Die Landschaft unterzog sich, nach den Aeußerungen ihrer Notablen, im Gefühle, daß man dem Vaterlande wohl mehr, als bloße Meinungen aufopfern müsse; im Grunde war aber das Volk gleich erstaunt und entrüstet. Man hatte ihm zugeflüstert, daß eine von den Gesandten der Alliirten gegebene Verfassung zu genehmigen sey. Alle Mittel des Schreckens und der Schmeicheley mußten dennoch angewendet werden, um die Vorgesetzten der Gemeinden zur Bildung der Wahl-Collegien zu bewegen. In Grenchen beruhte die Verfassungsannahme auf der Unterschrift von 4 Individuen. Die Einführung dieser Verfassung ward im Allgemeinen ohne Antheilnahme des er-

staunten Volks und unter dem Schutze der Berner-Bajonette bewirkt.

Der Inhalt dieser Verfassung vom 17. August 1814, so ungenügend er ausfiel, war doch durch die Revision noch sehr ins Milde gezogen. In derselben erwählte der aus 101 Mitgliedern bestehende Große Rath sich selbst, und ernannte, auf Vorschläge von Wahlkollegien, 44 Bürger der Stadt und 22 des Landes, und ohne Vorschlag 24 der erstern und 11 der letztern. Von den 21 Gliedern des Kleinen Raths wählte er 11 aus der Stadt, 4 vom Land und 6 unbedingt. Von dem so angelegen verlangten Austritte aus dem Großen Rathe war keine Rede. Der Abschnitt, Censur, bezog sich nur auf die Glieder des Kleinen Raths, und zwar auf eine ihre Abänderung sehr erschwerende Weise. Ein Kollegium von 15 durch das Loos bezeichneten Gliedern, 5 nämlich aus dem Kleinen Rath selbst, 5 aus den Großräthen der Stadt und 5 aus jenen der Landschaft, hatte zu entscheiden, ob eine Wiedererwählung des Kleinen Raths Statt finden soll, und nur, wenn die Frage bejaht worden, erforderte es wieder zwey Drittheile der Stimmen des Großen Raths, dieselbe zu bekräftigen. Die richterliche Gewalt übte sich immer durch drey Instanzen, und in Verwaltungssachen war der Kleine Rath die letzte. Der fünfte Abschnitt endlich erklärte die Gleichheit der Rechte und den befugten Eintritt jedes gesetzlich geeigneten Kantonsbürgers in jedes Ortsbürgerrecht.

Ueber dieses traurige, niederschlagende Resultat, das nun, so sehr demselben, nach der Ueberzeugung der großen Mehrzahl, das Siegel der Verwerflichkeit und der Stempel des Ei-

gennutzes aufgedrückt war, als angenommen betrachtet werden mußte, ließen sich die Männer des Volkes in vier Bemerkungen vernehmen; es beweiset:*)

„1. daß die Landschaft in Ansehung der ihr gebühren„renden Repräsentation bey der Gesetzgebung auf eine hand„greifliche Weise verkürzt worden, und das ihr zugestan„dene Recht sich lediglich in eine Null verflüchtigt;"

„2. daß selbst noch der Schein einiger Repräsentation, „dnrch die aufgestellte Wahlform durchaus aufgehoben „wird, indem den Zünften der Stadt und den Gemein„den des Landes weder das Recht, das Wahlkollegium „zu erwählen, und noch viel weniger das Recht, ihre Re„präsentanten unmittelbar zu ernennen, gestattet wird;"

„3. daß auch nicht einmal ein gesetzlicher Austritt „der Großräthe bestimmt ist, und somit die Lebenslängslichkeit stillschweigend anerkannt wird;"

„4. daß also, wie vor der Revolution, eine vollstän„dige Oligarchie, eine konstitutionelle Familienherrschaft „auf unserm schönen Kantone lastet und wuchtet."

Noch war nicht zu hoffen, daß die Ruhe des Vaterlandes ungetrübt bleiben werde. Der demokratische Unsinn, der hie und da in den östlichen Gegenden der Schweiz spuckte, war zwar erkaltet, und das Volk nach und nach überzeugt, daß sein Glück in demselben nicht zu finden sey; aber in den aristokratischen Kantonen betrachtete sich das Volk als neuerdings in Unterthanenschaft herabgedrückt, und heimlicher Grimm hatte sich der Gemüther bemeistert. Eine gleichzeitig verbreitete Brandschrift „Aufruf an

*) S öffentliche Stimme über Solothurns Verfassung.

die Schweizer" sollte den Ausbruch befördern, und noch immer erneuerten sich vielgestaltige Episoden, wovon keine zu einem Ziel, oder doch nur zu einem allgemein verderblichen führen konnte. Zwey solche, deren Zusammenhang nie ganz aufgehellet worden, und von welchen selbst in den Rathsprotokollen nur Bruchstücke zu finden sind, störten den Kanton Solothurn schon wieder im Oktober und November des gleichen Jahres 1814. Anscheinlich waren beyde frecher, aber planloser Spuck. Doch vermochten sie die Tagsatzung, im November Maßregeln zu treffen, die Regierungen zum Aufsehen zu mahnen, und wirklich aus entfernten Kantonen Truppen aufzubieten, denen dann aber nur ein paar Tage später Gegenbefehle zugingen. Zugleich forderte sie die Kantone auf, das obgedachte gefährliche und den Kanton Solothurn besonders beunruhgende Libell zu unterdrücken, und die Verbreiter desselben aufzusuchen und zu bestrafen.

Die erste dieser Episoden im Oktober war unbedeutend, und stand in etwelcher Beziehung auf Bewegungen im Aargau. Der Oberst Schmiel hatte mit einigen Truppen am 22. das solothurnische Gebiet zu Olten betreten, worüber aber der Stand Aargau alsobald Erläuterung gab, und Genugthuung anbot. Vorerst war die Regierung durch die erhaltenen Berichte sehr beunruhigt, und glaubte, an einem gegen Solothurn selbst angelegten Plan der Aargauer, um so mehr, als ein anonymes, vom 22. datirtes Einberufungsschreiben des ehemaligen Großen Raths im Kanton Solothurn, wie man glaubte, auf eine nochmalige Verdrängung der alten, nun aber neuen Regierung abgesehen war. Man wollte den Alt-Regierungsstatthalter Zeltner

in dieser Bewegung betheiligt finden. Dieser widersprach es, und es kam zu keinem Abspruche. Am 12. Juni 1815 befahl der Kleine Rath, in Kraft der vom Großen Rath ertheilten Amnestie, diese und alle auf das Ereigniß bezügliche Akten zu besiegeln, und in das Archiv zu verschließen.

Gegen den entwichenen Leonz Eder von Unterwalden, der, nach den Verhören, für den Urheber des Vorfalls betrachtet ward, hatte früher das Apellationsgericht den Auftrag erhalten, contumacialiter zu verfahren.

Der zweyte, gefährlichere Vorfall ereignete sich am 12. November. Nach den damaligen Berichten hatte der Hauptmann Schmid (Sohn des Obersten Karl Schmid) mit nur 12 versteckten Leberberger Bauern und mehrerer Mannschaft der Garnison um 11 Uhr Morgens den Schultheiß von Arregger und den Staatsrath Amanz Glutz arretirt, und die Thorwachen besetzt. Gegen 1 Uhr vertrieben ihn aber die Kanoniere und der pflichtgetreue Theil der Garnison in fünf Minuten, so wie sie auch den Angriff auf das Zeughaus standhaft vereitelt hatten. Man schoß viel, doch Niemand blieb. Es war eben großer Markt, aber die Landleute, auf welche die Insurgenten zählten, nahmen keinen Antheil. Der alte Schmid hatte schriftliche Befehle nach dem Bucheggberg und nach Grenchen gesendet, um alle Waffenfähigen von 16 bis 60 Jahren sogleich zu Unterstützung der mediationsmäßigen Regierung in die Stadt zu berufen.

Als Urheber dieses Aufruhrs erschien der Oberst und Platzadjutant Karl Schmid, der Nämliche, der sich unter den Miliztruppen am 8. Januar hauptsächlich für die

aristokratische Partey erklärt hatte; der dann bey der übelberüchtigten Expedition nach Olten das Meiste zu dem schlimmen Rufe der Regierung beytrug; der Nämliche, der die eingedrungenen Landleute noch am 2. Juni bekriegte, nun im völligen Gegensinne seiner frühern Gesinnungen. Seinen Verdiensten und Handlungen war, nach seiner Meinung, nicht genugsame Rechnung getragen worden, und gegen sein Betreiben war das Schultheißenamt auf Herrn Glutz, der doch sein Schwager war, gefallen. Man erzählte: Schmid habe sich, um seinen Streich ausführen zu können, mit einigen Gliedern der Landpartey völlig ausgesöhnt, nnd die Verhaftung seiner Widersacher in der Regierung sey in seiner Absicht gelegen. Wenn aber der Streich gelungen wäre, so seyen die Einverstandenen der Landpartey wohl gesonnen gewesen, ihre Leute unter dem Schein eines Sukkurses in die Stadt zu bringen, dann aber Schmid selbst und seine Gönner zu den von ihm Verhafteten einzusperren, und so auf einmal an der gesammten Regierungspartey vom Januar und Juni Rache zu nehmen. Dieser Karl Schmid wurde am 30. December von dem Großen Rath von der über ihn ausgesprochenen Todesstrafe begnadigt, und diese in zwanzigjährige Einsperrungsstrafe an einem von der Regierung zu bestimmenden Ort im Auslande verändert. Das Gleiche wiederfuhr dem ausgetretenen, als vorzüglicher Mitgehülfe betrachteten und des Aufgebots vom Landvolk beschuldigten Ex-Appellationsrichter Niklaus Wyß von Hessigkofen.

Viele in diese albernen Bewegungen Verwickelte wurden an die gewöhnlichen Polizeygerichte verwiesen. Das Appellationsgericht hat nur sieben derselben beurtheilt, und

zwar nebst den Unkosten auch zu langjähriger Einsperrung im Auslande. Unter diesen befand sich auch der Sohn des Obersten Schmid, als treuloser Militär, der am 12. November bey den Angriffen auf die Hauptwache und das Zeughaus der Vorderste war, und sogar zu Bewirkung eines allgemeinen Auflaufes die Sturmglocke angezogen hatte. Der Große Rath hat dann durch Beschluß vom 3. Juni 1815 alle verhängten körperlichen Strafen nachgelassen; nur über Amnestirung der sieben vom Appellationsgerichte Verurtheilten behielt er sich vor, erst in ruhigern Zeiten einzutreten. Am 7. September 1815 hat der Große Rath auch diese, sogar Schmid, doch zur Zeit noch ohne freye Rückkehr in den Kanton, amnestirt, und dieselbe (wirklich sonderbar) in ihre politischen Rechte eingesetzt, damit sie davon im Auslande Gebrauch machen mögen.

Die Staatsverwaltung von 1814 bis 1830.

So heftig und strenge die Regierung bey der fernsten Spur von Reaktionsversuchen verfahren ist, so milde, wie wir so eben sahen, zeigte sie sich nach geschwundener Gefahr. Wirklich angelegen war es ihr, die Gewaltsamkeit, mit welcher sich die oligarchische Familienherrschaft wieder erschwang, durch weise und gelinde Staatsverwaltung in Vergessenheit zu bringen, und wo möglich statt des Fluches sich die Segnungen des Volkes zu verdienen. Die Annalen sind nicht im Falle, wie es bey mehreren Kantonen (besonders Zürich, St. Gallen, Aargau, Thurgau) geschah,

auch bey Solothurn den völligen Zusammenhang der öffentlichen Verwaltung in einer umfassenden Uebersicht darzustellen; sie beschränken sich daher auf die Anzeige der wichtigern Gesetze und Staatsverträge, die sich in dem Zeitraum von 1814 bis 1830 im Kanton Solothurn darbieten.

Durch ein Gesetz vom 2. April 1818 wurden beyläufig 2000 heimathlose Personen in die verschiedenen Gemeinden des Kantons heimathlich eingetheilt, und der Schul-, Armen- und Waisenpflege theilhaftig gemacht. Dadurch, daß diese bedauernswürdige Menschenklasse nach und nach ihrem unsteten Leben entfremdet wurde, haben auch die Gemeinden selbst, und besonders abgelegene Dorfschaften, in welche sich diese Leute gewöhnlich einnisteten, offenbar gewonnen. Ihr vagabundes Leben war peinvoll für sie, und gefahrvoll für das Landvolk. Die humane Verfügung ist endlich von Allen gewürdigt worden.

Ein Gesetz vom 21. December 1819 ordnete das Gerichtswesen. Verschiedene frühere Mängel in der Justizpflege, die seit dem Gesetze vom Jahr 1813 noch fortbestanden, wurden nun gründlicher gehoben. So z. B. hatten die Landgerichte, nämlich eine Anzahl von Vorstehern der Dorfschaften, über die Statthaftigkeit der Kriminal-Anklagen vorläufig zu entscheiden. Die Erfahrung hatte die Unzweckmäßigkeit dieser die Lossprechung vieler Schuldiger begünstigenden Einrichtung sattsam dargethan.

Dieser Vorbescheid wurde nun dem Kleinen Rath zugewiesen, der auch der Anhebung von Kriminal-Prozeduren ohne genügende Veranlassung die erforderlichen Schranken setzt.

Militär-Organisation vom 24. December 1816. Die Anzahl der jungen waffenfähigen Mannschaft übersteigt auch im Kanton Solothurn das Bedürfniß der Militär-Contingente. Das Loos bestimmte die in Dienst Tretenden, und die Ueberzähligen gingen vollständig frey aus. Das Gesetz von 1816 unterwarf diese, zu etwelcher Gleichstellung, einer Gebühr an die Militär-Kasse, und führte überhaupt zu Bestreitung der Uniformirungskosten eine auch die vom persönlichen Dienst enthobenen beschlagende Personal-Steuer ein. Der Zustand der Finanzen, in welchen die Militär-Unkosten beträchtliche Ausfälle verursachten, machte diesen Beytrag nothwendig, der zugleich gerechter ist, als die Weise, in welcher man die sämmtlichen Militärkosten, um sich durch den Anschein zu populariſiren, anderswo geradezu auf die Gesammtheit des Vermögens warf.

Einrichtung des Armenwesens von 1816 bis 1820. In jeder Gemeinde wurde die Armenpflege einer besondern Kommission, unter Vorsitz des Ortspfarrers, übertragen. Ueberall wurden Armenfonds ausgemittelt; die Regierung trat obrigkeitlichen Allmändboden ab, und weckte thätig den Eifer der Gemeinden. In den Hungerjahren 1816 und 1817 wurden allen dürftigen Gemeinden Vorschüsse von Früchten aus den obrigkeitlichen Magazinen gemacht, und auf dem öffentlichen Kornmarkt hielten wieder die obrigkeitlichen Früchte die hochgesteigerten Preise etwas niedriger, als in andern Kantonen. Dem ungeachtet genügte der Vorrath, und die Regierung war, vermöge ihres klugen Haushalts nicht genöthigt, anderswo Früchte einzukaufen.

Verbesserung des Finanzwesens. In den Zeit-

raum von 1816 bis 1830 fallen mehrere musterhafte Einrichtungen im Staatshaushalt. So die Organisation der Staatsrechnungs-Kammer, einer genauen und strengen Prüfung der Staatsrechnungen, die Einführung des Budgets, die Organisation der Fruchtverwaltung von 1819. — Vieles davon ist der Thätigkeit des jetzigen Staatskassa-Verwalters Staub zu verdanken.

Der genauen Verwaltung der öffentlichen Einnahmen und der klug fortschreitenden Mäßigung der Ausgaben ist zuzuschreiben, daß die Schuldenlast von beynahe 300,000 Franken, welche die Kriegszüge von 1813, 1814 und 1815 und die Unruhen des Jahres 1814 erzeugt hatten, am Ende des Jahres 1830 fast gänzlich getilgt waren. Der Finanzzustand des Kantons Solothurn hatte durch die Revolution von 1798 viel gelitten. Schon die Franzosen hatten 520,782 französische Franken aus dem Schatz entführt; dann hatte die Mediations-Regierung auch dreymalige Kriegskosten zu ertragen. Nun erzeigte sich das reine Staatsvermögen am 30. Juni 1814 in 291,318, und am 30. Juni 1831 in 323,710 Schweizer-Franken. An den Staatsgütern ergab sich hinwieder etwelche Verminderung, so daß der geringfügige Vorschuß nach 17 Jahren nur 3,126 Frkn. betrug. Höchst ungerecht wäre es gleichwohl, wenn man deßhalb den Verdiensten der Finanz-Verwaltung das verdiente Recht nicht zukommen ließe; denn nebst dem oben erwähnten Militärdrucke, der gestörten Landesruhe und beträchtlichen Verwendungen auf Staats- und Pfarrgebäude sind auch der neue Bau der eingestürzten Brücke zu Dorneck mit 54,348 Frkn., und der der Landstraßen am obern und untern Hauenstein und über Bib-

rist nach Bern mit 108,234 Frkn. in diesen Zeitraum gefallen.

Kirchliche Verordnungen. Hier wird bloß das Konkordat von 1828 genannt, das den bischöflichen Sitz nach Solothurn verlegt. Es lag durchaus in der Convenienz dieser Stadt, dasselbe zu besitzen, und die blöde Scheu vor einem einheimischen Bischofssitze schreckte die Regierung nicht ab, welche der Kraft bewußt war, ihre wahre Rechte zu behaupten. Eingriffe in die eigentlichen Rechte der Kirche aber gewähren dem Volk keine Vortheile, und sind vielmehr durch die Mischung der höchsten Gewalten eine Leiter zu unbedingtem Despotismus, der von weltlichen, ohne gesetzliche Vorschrift einschreitenden Gewalten noch weit willkürlicher und drückender ist, als er es in den Händen eifersüchtiger, selbst anmaßlicher Geistlicher werden mag.

Staatsverträge mit dem Stand Bern von 1817 bis 1820. Verschiedene Gegenstände der Justiz, der Polizey, des Handels und des freyen Verkehrs zwischen beyden Staaten wurden dadurch geregelt.

Einführung von Grundbüchern und Grundsätze zu einer neuen Hypothekar-Ordnung von 1824. Die Errichtung von allgemeinen öffentlichen Grundbüchern, in welche jede Bürgerschaft, nach eidlicher Schatzung eingetragen wurde, verdankt auch diesem Zeitraum ihr Daseyn. — Diese Vorarbeit sollte als Grundlage zu einer neuen, auf Spezialität gebauten Hypothekar-Ordnung gelten, die ebenfalls bereits decretirt war. Ihrem endlichen Zustandekommen wird der Kanton festen Kredit

zu verdanken haben.*) Der abgetretenen Regierung gebührt hierin wenigstens das Lob, daß sie keine Kosten scheute, dieses wichtige Werk zu befördern, an welchem die einsichtsvollsten Männer in und außer der Regierung gearbeitet hatten. Auch die gegenwärtige Regierung hat bereits die Fortsetzung desselben beschlossen.

Als Beytrag zur Charakteristik dieser Regierung, wovon man sich zu sehr bestrebt, nur eine schlimme Seite anschaulich zu machen, verdient besonders die Milde bemerkt zu werden, mit welcher später gegen die Theilhaber an den Unruhen von 1814 verfahren worden. Sie wurden nicht bloß amnestirt; auch manche Kosten wurden ihnen nachgelassen, und die meisten derselben später im Staatsdienste vortheilhaft angestellt, und selbst zu angesehenen und zu den einträglichsten Aemtern befördert.

Reaktion gegen die nächtliche Restauration 1830.

Unter solcher Staatsverwaltung konnte sich das Volk von Solothurn wirklich nicht gedrückt fühlen; unwohl war ihm doch immer; denn es fühlte sich gebeugt, und es war unschwer vorzusehen, daß jede ihm noch so fremde Veranlassung, jede begünstigend scheinende Krise genügen werde, dasselbe zur Reaktion gegen die im Dunkel der Nacht ge-

---

*) Um die Worte „auf Spezialität gebaute" richtig zu verstehen, sollte man mit der alten Hypothekar-Ordnung und ihren stillschweigenden, allgemeinen Pfandrechten bekannt seyn; wir wissen nur, daß die bessere neue Einrichtung hauptsächlich auf Verminderung der häufigen allgemeinen Geldstage abgesehen ist.

zauberte Auferstehung der Aristokratie aufzubringen. Werden wir, wir Schweizer aller Farben, nach so großen und erösterten Erfahrungen wohl je zur Besonnenheit gelangen, daß in der eingerissenen Beweglichkeit der Zeiten (und glauben wir ja nicht, daß sie ihren Schwerpunkt jetzt finden werden) die Gunst des Augenblicks unweise zum Fundament eines Wohngebäudes gemacht werde?

Auf den großen und überraschenden Eindruck, welchen die Julius-Ereignisse zu Paris auch in entfernten Staaten gemacht hatten, begann der Gewissenswurm die schlummernde Zuversicht der solothurnischen Regenten zu benagen; sie fühlten sich beunruhigt und unfest; gleichwohl zauderten sie bis in den Herbst, bevor sie sich ernsthaft über die verdächtigte Volksstimmung erkundigten, und dann noch erhielten sie von ihren mit den Gesinnungen des Volks wenig vertrauten Oberbeamten schwankende, unsichere, in offenbare Widersprüche zerfallende Berichte. Nicht sowohl die folgerechten Ereignisse, als die Ursachen, welche sie herbeygeführt haben, herbeyführen mußten, sind das Belehrende an der Geschichte einer auf lange Zukunft einflußreichen Zeit, in welcher die schiefste Blendung (berlue) den Betrogenen für Aufklärung angepriesen wird. Die Annalen werden Anlaß genug finden, die Unzufriedenheit des Volks zu besprechen; um aber auch darzustellen, wie unzuverlässig die Beamten des Kantons waren, wie ungenügend überhaupt die Bildung zum Staatsleben und wie gebrechlich die Mittel, der solothurnischen Regierung sich in einem höchst schwierigen Zeitpunkt zu behaupten, wird hier der nur zu uninteressante Bericht wörtlich eben jenes Ober-

amtmanns mitgetheilt, der unter den obwaltenden Verumständungen als der wichtigste angesehen werden mußte.

Schreiben des Oberamtmanns von Balstall an die Regierung, den 9. October 1830.

In Beziehung des vertraulichen Kreisschreibens Euer Gnaden, vom 24. vorigen Monats, habe ich die Ehre, Hochdenselben zu berichten, daß ich mir habe angelegen seyn lassen, die Wirkungen zu beobachten, welche die wichtigen politischen Ereignisse der jüngsten Zeit auf das hierortige Publikum hervorgebracht haben.

Im Allgemeinen hat das Interesse an diesen Vorfällen nur einen kleinen Theil der Angehörigen beschäftiget; der gemeine Mann kehrt sich wenig an Ereignisse, die ihn nicht direkte berühren, noch weniger hat er mit Theorien aus dem Gebiet der höhern Politik gemein. Das politische Dorf-Publikum beschränkt sich auf solche Leute, die mit dem Landmann eine andere Klasse bilden, z. B. Schreiber, Wirthe und Krämer, und bey diesen gibt es allerdings hie und da Anhänger von Neuerungen und Bekenner anderer politischen Systeme. Der Einfluß solcher Weniger ist aber noch zu unbedeutend, um gefährliche Wirkungen besorgen zu müssen; das Volk hat eine entschiedene Abneigung gegen gewaltsame Commotionen, und solche Einflüsterungen finden gewiß wenig Gehör.

Hingegen ist seit weniger Zeit eine andere Tendenz bemerkbar, die je nach dem weitern Umsichgreifen anderwärtiger politischer Wirren mehr Gewicht erhalten kann, und wirklich mehr Aufmerksamkeit verdient. Unzweifelhaft kommen hie und da unsere Verfassungsgrundsätze in Unterredung; die öffentlichen Blätter rügen darin Manches, um Aufmerksamkeit zu erregen. Diese Blätter werden Gegenstand von Gesprächen, von Unterredungen, und scheinen die öffentliche Meinung auf die Nothwendigkeit von Abänderungen vorbereiten zu wollen, die man auf dem Wege des Gesetzes erlangen möchte.

Ich glaube nicht ohne Grund, es bestehe eine Gesellschaft von

Männern, welche diesen Zweck thätig verfolgt. Man bemerkt häufigeres Zusammentreffen Solcher, die als Freunde einer solchen Neuerung angesehen werden können. Man hat hie und da Vorgesetzte angesprochen, sogar gefragt, ob sie nicht geneigt wären, die Ansichten der Gemeinde zu vernehmen, und sie deßhalb zu versammeln. Alles dieses zeigt hinlänglich den Plan einer Partey, Vorstellungen über Abänderungen der Verfassung an den Großen Rath einzureichen.

Die Stimmung der Vorgesetzten ist so beschaffen, daß sie keine Besorgnisse einflößen darf. Vorzüglich gilt dieß im Thal. Ich habe an die einflußreichen Vorgesetzten im Gau geeignete Weisungen ergehen lassen, um allfälligen Zumuthungen von politischen Emissarien zu begegnen, vorzüglich im Fall, wo sogar gesetzwidrig eine Gemeindsversammlung begehrt werden würde, welchem Schritt sie sich mit aller Gewalt als aufrührerisches Zeichen entgegensetzen sollen. Ich werde auch Allem aufbieten, daß dergleichen Versuche nicht gemacht werden, indem ich sie als das gefährlichste Mittel zum Aufhetzen des Pöbels und Störung der öffentlichen Ruhe betrachte; auch habe ich die Zuversicht, es werde keiner der Vorgesetzten seine Pflicht so weit vergessen, und sich zu einer solchen Maßnahme verleiten lassen, möchte sie ihm auch noch als so unschuldig eingeschwatzt werden wollen.

Dieß ist nun der Bericht, den ich, meiner Amtspflicht gemäß, Euer Gnaden auf Hochdero Befehl abzustatten im Falle bin.

Wenn wir nun die wahre Lage des öffentlichen Wesens im Kanton Solothurn betrachten, so ergiebt sich zuvorderst die Ueberzeugung, daß sich auch ächte Vaterlandsfreunde, die sich nun einmal über die gewaltsame Einführung der Verfassung von 1814 herausgesetzt hatten, und durchaus jeder Revolution unhold waren, doch mit den beengenden Banden derselben nicht befreunden konnten,

sich aber mit der traurigen Ueberzeugung abhärmten, daß von Hoffnung, dieselbe auf gesetzlichen Wegen zu verbessern, wenig oder nichts vorhanden sey. Mitten in diesem Mißbehagen erfolgten die Ereignisse vom Juli, die den Muth der Einen belebten, und den Widerstand der Andern lähmten. Zu den plötzlich erwachten Hoffnungen der Ersten gesellte sich das Andenken des 8. Januar 1814, des Exekutionszugs nach Olten, von welchem her die gerechten Klagen über gleichgültige und blöde Handhabung der Mannszucht noch nicht erstummet waren, und der Unwillen und Aerger einiger talentvoller Männer, welchen bey den Wahlen und bey Besetzung ansehnlicher oder gewinnbarer Stellen nicht bloß Minderfähige, sondern auch moralisch wenig Empfehlbare vorgezogen worden.

Indessen scheueten die rechtlichsten Gekränkten neue Unruhen; die Ehrgeizigen und Rachesüchtigen glaubten sich aber ihrer Sache noch nicht sicher genug, um einen Gewaltstreich wagen zu dürfen. Das Volk, obgleich unzufrieden und der eingedrungenen Regierung wenig ergeben, war nun einmal in seine Ruhe eingewiegt, und die Freunde der Bewegung hofften nicht, daß dasselbe durch Verheißungen einer größern Repräsentation, der Preßfreyheit, des Petitionsrechts u. dgl. gegen die Regierung aufzubringen sey. Sie nahmen daher ihre Zuflucht zu materiellen Interessen, und versprachen dem Volk im Allgemeinen die Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse, den Aemtern Kriegstetten und Bucheggberg die Umschaffung der Rechtsamen-Wälder in Gemeinde-Wälder, und in den übrigen Aemtern sprachen sie von völligem Abtreten der Regierungs-

Waldungen an die Gemeinden.*) Das Volk war übrigens eine Niete in den Augen dieser Klasse von Reformlustigen. Nicht das, was das Volk wollte, oder was wirklich zu seinem Besten gedeihen konnte, lag im Hintergrunde ihrer Bestrebungen. Ihre Absicht war bloß, das Volk aufzutreiben, oder doch der Regierung abgeneigt zu machen, und diese damit zu schrecken.

So verschieden nun die Handlungen der beyden Klassen Freysinniger, der gesetzlichen und ungesetzlichen, waren: im Grunde wollten sie das Gleiche; sie wollten ein Regiment zerstören, das nicht auf gemeinsame Rechte aller Staatsbürger, wie sie sich's von einer Republik dachten, sondern auf Familienvorzüge und Familienherrschaft berechnet war. Beyde wollten die unfreye, durch einen Gewaltstreich eingeführte Verfassung von 1814 in ihren wesentlichen Grundlagen abgeändert wissen. In Folgendem trafen ihre Ansichten zusammen:

Die Verfassung von 1814 sey schon wegen der Form ihrer Einführung widerrechtlich und verwerflich. Sie sey in Folge eines revolutionären Gewaltstreiches dem freyen Bürger aufgedrungen worden. Gegen alle Protestationen der vom Volke rechtmäßig gewählten Regierungsglieder

*) Mit diesen Verheißungen war es schwerlich wahrer Ernst; denn bis auf diese Stunde war keine Rede davon, dieselbe in Erfüllung zu bringen. Statt der Abschaffung wurde ein neues Loskaufgesetz für Zehnten und Grundzinse eingeführt; die öfteren Bittschriften in Betreff der Rechtsamen-Wälder wurden zur Seite gelegt, auch konnten dieselben wirklich ohne grobe Rechtsverletzung wenigstens nie unbedingt erhört werden; statt der Abtretung der Staatswaldungen endlich wurde eine Ausscheidung zwischen dem Staat und den Gemeinden beschlossen, auf welche, dem Vernehmen nach, die seitherigen Nutzungen begründet sind.

und die laute Entrüstung des gesammten Kantons sey dieselbe durch alle Mittel des Schreckens, zum Theil auch der Heucheley, und unter dem Schutze der bernerischen Bajonette eingeführt worden.

Sie sey widerrechtlich und verwerflich, weil ihre Bestimmungen nicht bloß heilig geachteten Verheißungen und dem Zeitgeiste, sondern sogar dem neuesten Verkommniß der Kantone vom 29. Dezember 1813 und dem Bundesvertrag widersprechen, dessen siebenter Artikel ausdrücklich bestimme: „daß der Genuß der politischen Rechte, nie das „ausschließende Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger seyn möge."

Der so gestaltete Kanton Solothurn sey kein Freystaat, kein wahres Gemeinwesen mehr, in welchem Alles, Rechte und Pflichten, Lasten und Vortheile wirklich gemeinsam seyn, und die Hochgewalt oder die Souveränetät einzig und allein bey dem Volke stehen müssen. Wenn dasselbe die Ausübung dieser höchsten Gewalt einem Stellvertreter, einem Großen Rath übertragen möge, so sey hingegen das Recht, diese seine Repräsentanten selbst zu wählen, unveräußerlich und unübertragbar. Auch zu Abänderungen der Verfassung habe der gegenwärtige, nicht vom Volk gewählte, sondern dem Volk aufgebürdete Große Rath kein Mandat von dem Volke erhalten. Sein Verdienst wäre also, und es sey wirklich seine Pflicht, daß er, im Vereine mit dem Kleinen Rath, die gewünschten Veränderungen gesetzlich einleite, indem er entweder sich zu solchen vom Volke bewältigen, oder von den Wahlbezirken Deputirten wählen lasse, welchen obgelegen seyn

werde, selbst oder durch eine Kommission eine neue, freye, gültige Verfassung zu entwerfen.

Endlich habe die Verfassung für die Wahlberechtigung selbst das ungerechteste Mißverhältniß in der Anzahl der Wählbaren eingeführt. Man wolle es der Stadtbürgerschaft nicht mißgönnen, wenn mehr als ein Dritttheil derselben vom Staate beamtet werde, und wenn man für die Landschaft eine größere Anzahl von Wahlen anspreche, so sey es nur auf ein billigeres Verhältniß von Wählenden gemeint, es mögen dann durch freye Wahl, vermöge ihrer Eigenschaften oder ihres Ansehens, noch so viele Stadtbürger gewählt werden. Man berechnte, daß im Kanton Solothurn, dessen Hauptstadt dem Lande das Wohlthätige nicht leisten möge, was Bern und Zürich den ihrigen, wenig mehr als 300 Stadtbürger, die 10,000 Franken zu den Staatslasten beytragen, 68 Mitglieder im Großen Rath haben, indessen der achtundzwanzigmal stärkern Bevölkerung des Kantons bey 90,000 Franken Besteurung, nur 38 zukommen, und daß eine privilegirte Zunft von kaum 20 Bürgern so viele Stimmen im souveränen Rath besitzen möge, als ein Oberamt von 2000 Seelen.*) Schon im Jahr 1814 sey dieses Mißverhältniß für empörend betrachtet worden.

Ein wichtiger Vorwurf gegen die aufgebürdete Verfassung wird auch in der unbestimmten Amtsdauer gefunden. Wenn es dem Volk freygestellt seyn soll, diejenigen zur Regierung zu berufen, denen es sein Zutrauen schenkt,

---

*) Bey der Abstimmung über die dermalige neueste Verfassung wurden auf 11,830 stimmfähige Kantonsbürger 318 der Stadt zugezählt.

so müsse es auch diejenigen wieder abberufen mögen, die durch Unkunde, durch Nachläßigkeit, oder aus andern noch gewichtigern Gründen sein Zutrauen verwirkt haben.

Diese und noch mehrere Angriffe auf eine Verfassung, die den Stempel der Verwerfung bey der Geburt mit auf die Welt brachte, wurden dann hauptsächlich in zwey Flugschriften — „Solothurns Hoffnungen" und „öffentliche Stimmen über Solothurns Verfassung" — und in mehrern Zeitungen unter dem Volke verbreitet. Die erste, von der Appenzellerzeitung aufgenommene, apostrophirt den Schultheißen Glutz-Ruchti mit folgenden Worten:

„Die Stunde eilt; noch ist Zeit sich eines Bessern zu „besinnen, und nach dem Vorgange des Amtsbruders Rü„timann (!) zu handeln. Jetzt ist der Zeitpunkt gekom„men, wo sie ihrer Protestation Kraft und Nachdruck „geben könuen, und wo die rechtswidrige Vormundschaft „der Solothurner Oligarchen auf dem Wege Rechtens und „mit Würde und Ruhe aufgehoben werden, und gemein„same Freyheit und Gleichheit in unsere Thäler zurück„kehren kann, auf daß alle Vorrechte getilgt, und wir seyen „ein einiges, freyes Volk, alle unter einem und demselben „Gesetz, wie unter einem und demselben Gott und Hei„lande. — — Zwecklos ist in die Länge alles Entgegenstem„men, auch das Ihrige, Herr Schultheiß; deßhalb thun „Sie freywillig, was bald die Nothwendigkeit gebieten „möchte, und lassen Sie sich die Ehre eines neu begrün„deten, freyern, höhern Staatslebens und allgemeinsamer „Freyheit und des festern Bandes zwischen Regenten und „Regierten nicht von einem Andern entreißen. Jetzt können „Sie Ihren Mitbürgern zu Stadt und Land und der ganzen

„Schweiz beweisen, daß Ihre Protestation in der Geister-
„stunde des 8. Januars 1814 keine leere Gaukeley und
„Spiegelfechterey war."

Am 15. November traten nun zu Olten bey der Krone 79 stattliche Männer aus den Aemtern Balstall, Olten und Gößgen zusammen, um sich zu berathen, was zu unternehmen sey, um bey den fürwährend unerfüllt gebliebenen Zusagen und der immer zunehmenden Spannung der Gemüther ohne gewaltsame Mittel zu einem beruhigenden und gerechten Ziel zu gelangen. Sie vereinigten sich auf eine der Regierung einzureichende, ihre bestimmten Forderungen enthaltende Denkschrift. Sechs Ausgeschossene derselben überreichten sie am 17. dem Oberamtmann zu Olten, mit dem Verlangen, daß er diese ehrerbietige Vorschläge zu Verbesserungen in der bestehenden Staatsverfassung an die Regierung befördern wolle. Ein gewisser Altwaibel Daniel Schenker, durch den sich die Versammlung präsidiren ließ, führte das Wort. Der Oberamtmann erklärte diesen Männern, nicht ohne Mißfallensbezeugung über ihre höchst gesetzwidrige Versammlung, daß es seiner Pflicht entgegenlaufen, und mit seinem Eide unverträglich seyn würde, wenn er ihre so gestaltete Bitten oder Beschwerden an die hohe Regierung einbegleiten würde. Die Ausgeschossenen stellten vor, daß es gewiß wichtig sey, daß ihre Denkschrift mit möglichster Beförderung an die hohe Regierung gelange, wäre es auch nur, um den vielen verleumderischen Gerüchten von Meuterey und beabsichtigtem Aufstande, welche man seit einiger Zeit unter dem Volke und in den benachbarten Kantonen verbreitete, Schranken zu setzen, und die hohe Regierung selbst zu

überzeugen, daß sie und ihre Mitbürger keineswegs einen Umsturz der Verfassung, sondern lediglich das Rechte und Billige verlangen. Der Oberamtmann ließ sich nun erbitten, daß er bey seinen gnädigen Herren und Obern anfragen werde: „ob er die fragliche Denkschrift sammt einem „Verzeichniß der bey dieser Versammlung gegenwärtig ge„wesenen Bürger Hochderselben einsenden dürfe, oder nicht?" Er sprach dann den Ausschüssen mit aller Wärme, Ruhe und Mäßigung zu, und stellte ihnen vor, daß es ihre höchste Pflicht sey, Allem aufzubieten, das Gleiche bey ihren Mitbürgern zu erzwecken, und besonders die Verbreitung ärgerlicher Libelle mit aller Sorgfalt zu behindern. Die Ausschüsse versprachen alles heilig, bezweifelten gleichwohl nicht, daß der Oberamtmann, seiner abgenützten Bedenklichkeiten ungeachtet, die Denkschrift noch am gleichen Abende durch Expressen an die Regierung befördern werde. Der Wortlaut (wir geben ihn immer, wie er war) der Denkschrift war folgender:

Denkschrift.

„Versammlung de 15. November 1830 in Olten bey „der Krone, Nachmittags um 1 Uhr, im vordern Saale, „bestehend in Notables der Amteyen Balstal, Olten und „Gößgen, circa 70 an der Zahl, als:" (hier folgen 36 Namen, mit dem Beysatze und übrige Vorgesetzte und Biedermänner). „Eine Petition wurde abgeschlossen und ab„gefaßt: daß in Folge der Freyheitsbriefe von 1798, 1802 „und 1803, und der Aussteurungsurkunde für die genos„senen Vorrechte der Stadt durch einen Kapitalfond, in „dessen Genuß sie noch ist, welche Belege alle vorgelegt wur-

„den, die Staatsverfassung solle abgeändert werden, haupt=
„sächlich auf die Grund=Maximen."

„1. Repräsentation, nach Maßgabe der Bevölkerung."

„2. Freye Volkswahl in den Bezirken."

„3. Beschränkung der Amtsdauer."

„4. Entwerfung der Verfassung durch Ausschüsse von
„Urversammlungen und Genehmigung jener durch diese."

„Diese Petition soll von Daniel Schenker, Prokura=
„tor Trog, Ammann Zeltner, Ammann Müller, Joseph
„Munzinger, Statthalter von Arx unterschrieben, und
„durch den Kanal des Tit. Oberamts Olten an die hohe
„Regierung gelangen."*)

Die Regierung sandte hierauf ungesäumt Abgeordnete in die Aemter, das Volk zu beschwichtigen, seine Wünsche zu vernehmen, die Einberufung des Großen Raths zu Einleitung einer Verfassungs=Revision zu verheißen, und erließ zugleich folgende Proklamation:

Wir Schultheiß und Rath der Republik Solothurn thun kund und zu wissen Unsern lieben Angehörigen:

Seit fünfzehn Jahren genoß Unser theures Vaterland der Ruhe; unter dem Schutze der Gesetze und einer billigen Freyheit entwickelte sich der Wohlstand Unserer Angehörigen, und die verschiedenen Staats=Einrichtungen bezweckten, denselben immer mehr zu befördern. Plötzlich erschütterten wichtige politische Ereignisse mehrere große Staaten; dieselben verbreiteten ihren Einfluß auf einen Theil der Schweiz, und so wurde auch in Unserm Kanton Unzufriedenheit angefacht. Eine Menge hämischer, Unsere Verfassung angreifender Artikel erschienen gegen die Regierung in verschiede=

*) Die öffentlichen Blätter jener Zeit lieferten Ausführlicheres von jener Denkschrift. Die Geschichte aber will sich an das Protokoll halten.

nen Schweizerzeitungen; Wir verachteten diese verleumderischen Anfeindungen, und vertrauten auf den geraden Sinn und die Biederkeit Unserer getreuen Angehörigen, solche Umtriebe nach Verdienst zu würdigen; allein immer frecher greift dieser Faktionsgeist um sich, überall wird das Volk durch Emissarien thätig bearbeitet und zu gesetzwidrigen Handlungen verleitet; ja sogar eine Schmähschrift gegen Unsere Verfassung wird seit einigen Tagen in mehrern Amteyen verbreitet, in welcher die Regierung in den gehässigsten Farben dargestellt, die Rechtmäßigkeit derselben angegriffen, und der Umsturz der gesetzlichen Ordnung der Dinge verlangt wird. Zur Belehrung und Warnung vor solchem verderblichen Treiben ließen Wir ein Kreisschreiben unterm 13. dieß an sämmtliche Herren Großräthe ergehen, und dasselbe auch nachher allen Gemeinds-Vorgesetzten mittheilen. Allein dieses Letztere wurde etwas zu spät verschickt, um eine Versammlung zu verhindern, welche den 15. dieß in Olten, den dortigen Jahrmarkt benutzend, in einer Anzahl von etwa siebenzig Männern Statt gefunden, und welche auf Anstiften Einiger betrieben wurde, die, auf ihr Bewerben hin, zu den einträglichern Stellen gelangt waren, und diese hoheitliche Wohlthat mit Pflichtvergessenheit vergalten.

Diese Versammlung ließ sich durch Erwählung eines Präsidenten und Schreibers zur illegalen Behörde konstituiren, und beurkundete in ihrem Begehren das Geheimniß ihrer langen Umtriebe. Ein solches Machwerk, vom Präsidenten, einigen Commissarien und dem Schreiber unterzeichnet, welches in alle Gemeinden versandt werden sollte, wurde von dem Oberamtmann, welchem dasselbe zur Einreichung an die Regierung zugestellt wurde, als gesetzwidrig abgewiesen, was auch ganz in Unsern Gesinnungen lag.

Indessen, getreue, liebe Angehörige, dringt die Zeit; beunruhigende Gerüchte werden ausgestreut, Zusammenkünfte sollen neuerdings Statt finden; die Frechheit wächst von Tag zu Tag, und es ist daher nothwendig, daß die Regierung mit ihren Angehörigen im Vertrauen spreche.

Biedere Angehörige! Höret die Stimme Euerer väterlichen Regierung, und weiset ab die Einflüsterungen und Lockungen der Ruhestörer, sie zielen nur auf ihre Vortheile, und Ihr würdet die Folgen Euerer Verführung schwer zu bereuen haben; vertrauet vielmehr auf Euere Regierung, deren unermüdetes Bestreben stets ist und seyn wird, Alles zu thun, was das Wohl des Kantons erheischt.

Keine menschliche Einrichtung auf Erde kann vollkommen genannt werden; Zeit und Erfahrung sind die Lehrmeister des Bessern; allein der Umsturz der Ordnung der Dinge, so wie er von den Unzufriedenen frech verlangt wird, ist die Klippe, an welcher die besten Absichten scheitern müßten. — Gewalt ohne Gesetzlichkeit ist Anarchie, und dieses Unglück zu verhüten, müssen alle rechtschaffenen Männer sich an die Regierung anschließen. Wir haben deßhalb den Großen Rath auf Donnerstags, den 25. dieses, außerordentlich zusammenberufen, um demselben den Antrag zu einer Revision Unserer Verfassung zu machen.

Wir warnen Euch also, Unsere lieben Angehörige, ruhig dieser wichtigen Berathung abzuwarten, und hoffen, Ihr werdet Euch mit Uns vereinigen, um Ruhe und Ordnung handzuhaben, und Unheil vom Kanton abzuleiten.

Indessen werden wir durch eigene Abgeordnete diese Unsere Gesinnungen den verschiedenen Gerichten Unseres Kantons darstellen.

Gegeben, den 18. Wintermonat 1830.

Der Amtsschultheiß,
Peter Glutz-Ruchti.
Der Staatsschreiber,
Friedrich von Roll.

Der Große Rath fühlte den Drang der Umstände, und war im Allgemeinen sehr geneigt, den Wünschen des Volks, wie er es immer für zulässig achten konnte, auf den geeig-

neten Wegen entgegenzugehen. Auch die Hauptstadt war einer Reform nicht abgeneigt. Die hellern Köpfe sahen die Nothwendigkeit ein. Die brauchbaren Männer der Mittelklasse betrachteten die Abänderung als eine Brücke zu Ehrenstellen und Beamtungen. Die unterste, zahlreichste Klasse lechzte nach Vertheilung des Stadtgutes und der Zunftgüter, wozu ihr die Beweger Hoffnung machten. Die Berathung des Großen Raths, welchem bereits mehrere Bittschriften gleichen Gehalts vorgelegt wurden, hatte also nichts Schwieriges, er wollte entsprechen, aber auf gesetzlichem Wege, und völliger Zerstörung möglichstermaßen vorbauend. Hievon unterrichtete er das Volk am 26. durch nachstehende, sich auf die frühere, der Regierung beziehende Proklamation.

Wir Schultheiß Klein und Großer Rath der Republik Solothurn thun kund Unsern Mitbürgern:

Zu Verhandlung der höchsten Interessen Unseres Kantons war der gestrige Tag bestimmt, wie Ihr bereits durch die Proklamation des Kleinen Raths vom 18. dieses vernommen habet; von den daherigen Ergebnissen, auf die alle Kantonsbewohner mit gespannter Erwartung hinblicken, Euch unverweilt in Kenntniß zu setzen, finden Wir der Wichtigkeit der Sache angemessen.

Belehrt durch eine sechszehnjährige Erfahrung sowohl, als durch die Wünsche des Landes, welche Uns durch die Abgeordneten des Kleinen Raths, so wie auch durch mehrere Mitglieder aus Unserer Mitte hinterbracht worden sind, und beseelt von dem Eifer, Alles dasjenige zu verfügen, was das Wohl des Vaterlandes erheischt, haben Wir gestern, auf den Antrag des Kleinen Raths, den einmüthigen Beschluß gefaßt

und verordnet:

1. Es solle eine Revision und Modifikation der Staats-Verfassung vorgenommen werden;

2. Diese Verfassungsarbeiten werden einer Commission aus Unserer Mitte übertragen;
3. Von dieser Commission, die aus siebenzehn Mitgliedern bestehen soll, werden acht aus den Klein- und Großräthen der Stadt, und eine gleiche Anzahl aus jenen der Landschaft, und das siebenzehnte Mitglied aus der Gesammtheit des Großen Raths gewählt;
4. Diese Commission, welcher die von den Gemeinden des Kantons bereits eingegangenen Bittschriften zugewiesen werden, wird längstens in Monatsfrist die Vorschläge über ihre Revisions-Arbeiten dem Kleinen Rath einreichen, welcher spätestens vierzehn Tage nach Empfang derselben zur Vorlegung des endlichen Vorschlags mit seinen allfälligen Bemerkungen begleitet, den Großen Rath hiefür außerordentlich wieder einberufen wird.

In Folge des gestrigen Beschlusses sind Wir heute zur Wahl dieser Commission geschritten; dieselbe besteht aus den

Hghrn. Rathsherrn Lüthy,
„ „ Ludwig von Roll,
„ Appellations-Rath Hirt,
„ Rathsherrn K. Vogelsang,
„ Großrath Dionys Müller aus dem Rothacker,
„ Staatskassaverw. Staub von Lohn,
„ Großrath J. B. Reinert von Oberdorf,
„ „ Jos. Brunner, Amtsstatth. v. Balsthal,
„ Appellations-Rath Am. Glutz v. Blotzheim,
„ Rathsherrn Gugger,
„ Appellationsrath Schmid,
„ Großrath Friedrich Frölicher,
„ „ G. Roth, Amtsstatth. v. Breitenbach,
„ „ M. Emch von Aetigen,
„ „ Wyß von Büren,
„ „ Schenker von Niedergößgen,
„ „ Gaugler von Gempen.

Indem Wir Euch, liebe Mitbürger, diese wichtigen Beschlüsse zur Kenntniß bringen, sprechen Wir zugleich die zuversichtliche Erwartung aus, Ihr werdet, im Vertrauen auf die Gesinnungen des Kleinen Raths, welcher den Antrag zu dieser Revision gemacht, auf die Einstimmigkeit Unseres Beschlusses, und auf die Euch bekannten Männer, welche die Commission bilden, ruhig den Gang der Berathungen abwarten; nur dann, wenn ferner die Schranken der Gesetze sorgfältig beachtet werden, können die so höchst wichtigen Arbeiten zu einem dem Vaterlande ersprießlichen Ziele gedeihen. — Wir hoffen, diese Mittheilung werde hinreichend seyn, Ruhe und Eintracht in Unserm Kantone zu bewahren, und so werde Solothurn das Beyspiel einer Verfassungs-Abänderung geben, die friedlich und mit gegenseitigem Zutrauen unter dem Beystand des Allmächtigen begonnen hat, und vollendet werden wird.

Gegeben vor Großem Rath, den 26. Wintermonat 1830.

Der Amtsschultheiß,
Peter Glutz-Ruchti.
Der Staatsschreiber,
Friedrich von Roll.

Die Namen Lüthi und Ludwig von Roll an der Spitze der Revisions-Commission waren geeignet, Zutrauen einzusprechen; bald bezweifelte man aber die Beruhigung, indem die Urheber der Störung ihre Sache nicht so wohlfeil geben wollten, und vornehmlich, weil in der Proklamation von keiner Sanktion durch die Urversammlungen gesprochen war. Es war ihnen nun darum zu thun, gegen den Großen Rath eine imponirende Stellung anzunehmen. Wie gering aber ihre Hoffnung war, sich zu einer solchen emporzuschwingen, ergiebt sich aus den auf diesen Endzweck verwendeten Mitteln. Dem Gesindel ward zu einem Zug

nach der Hauptstadt Hoffnung gemacht, und man versicherte, daß in solcher Erwartung bereits Säcke angeschafft worden. In Grenchen bewirkte man einen Gemeindsbeschluß, der Jedem, der dem Aufgebote zu einer solchen Versammlung Folge leisten würde, einen namhaften Taglohn versprach. In Laupersdorf faßte man sogar auf Betreiben des Benjamin Brunner, der dann Rathsherr ward, den Beschluß, daß alle dem Aufgebote nicht Folge Leistenden an die Gemeinde eine Strafe von zehn Batzen zu bezahlen haben. Den Lehnleuten der Gemeinde Ballstall gab man durch Briefe zu verstehen, daß sie bey einem Landsturme nicht ausbleiben dürfen, indem ihre Lehenherrinn, die Bürgerschaft der Stadt, es selbst verlange. Dieser unedeln Mittel ungeachtet, war später die Versammlung, wenn die bloßen Zuschauer nicht eingezählt worden, bey weitem nicht so zahlreich, als man nachhin ausgab. Es wäre aber ungerecht, wenn man Allen, die an der Spitze der Bewegung sichtbar waren, solche Niederträchtigkeiten zur Last legen wollte.

Als die beyden Pole der Bewegung betrachtete man den damaligen Salzfaktor, Lieutenant, nun Regierungsrath Joseph Munzinger und den Großrath Reinert. Der gemeinschaftliche Zweck von beyden war die Rekonstituirung des Kantons. — Munzinger von Olten war in seinem ganzen Wesen der sanftere; etwelche Erinnerungen konnten ihn aber erbittert haben; auch erkannte er die Nachtheile der verletzten Form nicht sattsam, und da ihm der Ruf eines bewährten Geschäftsmannes noch mangelte, mußte er, um sich Anhänger zu erwerben, Manches thun und sagen, was dem Volk schmeicheln konnte, wenn es

auch in der Zukunft sich schädlich ergeben dürfte. Er war der Hauptsprecher an der Landsgemeinde zu Balstall, aber mit den gemeinen demagogischen Treibern durchaus nicht zu vermengen. Reinert hingegen, von derberem Charakter, aber kaltblütig und rachelos, stand im Rufe eines bewährten Rechtsgelehrten. Ihm war es wichtig, auf dem Wege der Reform ohne Revolution, zum vorgesteckten Zwecke zu gelangen; allen grellen, unnöthigen Maßregeln zeigte er sich abhold, kannte aber seine moralische Ueberlegenheit so gut, daß er später (am 27. oder 28.) im Großen Rath frey herausſagte: man solle eben nicht gar zu vieles Gewicht auf die Begehren von Volksversammlungen legen, da er sich anheischig mache, in Zeit von drey Tagen dreymal größere zusammenzubringen, die geradezu das Gegentheil fordern würden. Er wäre auch Mann gewesen, Wort zu halten, indem er die Stadt und die vier innern Amteyen ganz für sich hatte, so wie die Wohlhabenden und Friedfertigen der äußern Amteyen in ihrer Mehrzahl. Diese beyden Männer wollten ganz gewiß keinen Landsturm, wohl aber den Großen Rath in Besorgniß desselben setzen, ihn gängig machen, wie sich Reinert ausdrückte. Dieses trieb er so weit, daß er dem an sich selbst schon erschütterten Großen Rath die Stelle eines Briefes vorlas, in welcher Munzinger demselben das schreckende Jerusalem! Jerusalem! zurief. Am Ende lag es nicht mehr in der Macht dieser Männer den losgebrochenen Strom zu hemmen.

Wenn man von diesen, in öffentlicher Achtung stehenden Häuptlingen noch in die niedere, störrige Klasse herabgehen wollte, wären wohl Viele zu nennen, die sich durch

Unfugen aller Art ausgezeichnet hatten. Ein gewisser Sekretär Hänggy, der bewaffnet und aufschreckend die Birs-Amteyen durchzog, wollte vom Landsturm nicht abstehen, weil die Landschaft ihr Recht auf Eroberung der Stadt begründen müsse. Der Tropf! — Jos. Schüra war General des zubereiteten Landsturmes von Grenchen und kam als solcher im Jahr 1830 auf den tollen Einfall, sich nicht mehr Schüra, sondern Girard zu schreiben.

Das verderbliche Getreibsel, freylich geeignet, die Anmaßungen einer Partey niedriger zu halten, war doch der Bearbeitung einer weisen Verfassung keineswegs günstig. Demselben gegenüber erschien nun von Seite der Regierung die Auskündung des allgemeines Gebetes für eine ganze Woche. Diese Auskündung der Staatskanzley meldet im Eingange der Kundmachung: „Die hohe Regierung hat in diesen bedenklichen, schwierigen Zeiten, wo das Vaterland mit so vielen Gefahren bedroht wird, nöthig erachtet, ein allgemeines Gebet abhalten zu lassen, und den allgütigen Gott, den Allerbarmer, der so viele Unglücke schon von unserm Kanton abgeleitet, zu Beybehaltung der Ruhe, des Friedens und der Eintracht in der Eidgenossenschaft anzuflehen."

Die am 26. November ernannte Revisions-Commission hatte sich nicht minder beeilt, einen Verfassungsentwurf in 54 Artikeln zu Tage zu fördern.

Die Hauptzüge dieses Entwurfes sind folgende: Die höchste Gewalt wird von einem aus 115 Gliedern bestehenden Großen Rathe ausgeübt. 28 derselben werden von den Kreisen (2 von jedem, von der Stadt aber 8), 72 von den Wahlkollegien und 15 von dem Großen Rath selbst

ernennt. Zu diesem Endzweck sey in jedem Kreise ein Wahlkollegium zu bilden. In der Hauptstadt bezeichnen die 11 Zünfte ihr Wahlkollegium, in der Stadt Olten die Bürgerschaft, in den übrigen 9 Wahlkreisen die Gemeinden in dem Verhältniß von 2 Wahlmännern auf 100 Einwohner. Jeder Wahlkreis muß ein Mitglied aus der Stadt Solothurn, noch ein anderes außer seiner Mitte, die übrigen frey zu Stadt und Land ernennen. Jeder in den Großen Rath Gewählte muß 2000 Franken an Liegenschaften oder unterpfändlichen Gültschriften besitzen. Ueber Erledigung von Großen Rathsstellen mag ein besonderes organisches Gesetz die Fälle bestimmen. Dem Großen Rath steht die Gesetzgebung zu, zwar auf die Vorschläge des Kleinen Raths, die er aber nach Gutfinden abändern mag. Alle Beschlüsse des Großen Raths, und so auch die Staatsrechnungen sollen durch den Druck bekannt gemacht werden. Der Große Rath bewilligt auf einen ihm vorzulegenden Voranschlag die Steuern und Abgaben. Die Ernennung der Tagsatzungs-Gesandten, ihre Instruktionen, Veräußerungen von Staatsgütern, Begnadigungen und noch Mehreres, vorab die Ernennung des Kleinen Raths liegen in seiner Competenz. Der Kleine Rath hat die vollziehende Gewalt, und was immer in dieselbe einschlägt. Er besteht aus fünfzehn, vom Großen Rath aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern, und wird von einem Schultheißen präsidiert. Für Ernennung zu Stellen, die ihm nicht durch das Gesetz eigenthümlich zugesichert sind, werden ihm zehn Beysitzer von dem Großen Rath zugeordnet. Für die Mitglieder des Großen Raths findet ein sechsjähriger periodischer Austritt Statt; auch die des Kleinen Raths tre-

ten von 2 zu 2 Jahren jedesmal zu einem Drittheil aus; alle in beyden Räthen sind aber sogleich wieder wählbar. Die richterliche Gewalt ist von der administrativen vollständig getrennt. Die Amtsgerichte sind die erste Instanz; eine höhere beruht auf einem Kantonsgerichte von 9 Gliedern, und dann noch eine oberste auf einem Appellationsgerichte von 13 Mitgliedern. Unter den allgemeinen Bestimmungen zeichnen sich folgende aus: Die römischkatholische Religion ist die Religion des Kantons mit Ausnahme der Amtey Bucheggberg, wo die evangelischreformirte gewährleistet ist; das Recht jedes geeigneten Bürgers zu allen Stellen und Aemtern zu gelangen; freyer Gewerb und Handel zu Stadt und Land; das Recht, in jeder Ortsbürgerschaft aufgenommen zu werden; freye Presse bey gesetzlichen Fürsorgen gegen den Mißbrauch; das Recht einzelner Privaten, Korporationen und Behörden unter gewissen Vorschriften mit Bittschriften und Vorstellungen an die oberste Landesbehörde zu gelangen. Eine Revision der Staatsverfassung mag jedesmal von fünfzehn zu fünfzehn Jahren Statt finden, wenn der Große Rath dieselbe mit drey Viertheilen der Stimmen nothwendig erachtet.

Die Annalen machen keine Apologie dieses Entwurfes. Alle Verfassungen mögen verbesserlich seyn, und ihre Güte ist relativ zu dem Volke und zu der Zeit, in welcher sie gegeben sind. Gewiß ist aber, daß dieser Entwurf in der ganzen Zwischenzeit von 1814—1830 bey der Gesammtheit des solothurnischen Volks gute Aufnahme gefunden haben würde. Allein bevor derselbe berathen werden konnte, war er bereits mit sehr ungünstigem Urtheile ins Publi-

kum geworfen, und zeugte solche Gährungen, daß die Regierung bereits entschlossen war, denselben, mit Verzichtung auf die vermeinte Machtvollkommenheit, an die Sanktion des Volkes zu bringen, und im besorglichen Falle der Verwerfung dem Volke selbst die Erwählung eines Verfassungsrathes anheim zu stellen. Wirklich wurden die Aspekten immer drohender, und wohl konnte man, wenn man die frühere, versäumte Leichtigkeit, das Volk zu befriedigen, und die verächtlichen Mittel, seine dermalige Spannung zu steigern, gegen einander abwog, in jener Zeit das Urtheil Rivaola's von der Assemblée constituante auf den Kanton Solothurn abwenden: „Le coté droit est si gauche et le coté gauche si peu droit."

Auf den 22. December war endlich eine Volksversammlung von beyläufig dritthalbtausend Mann aus vielen Gegenden des Kantons in Balstall zusammengetrieben worden. Dieselbe nahm sehr einmüthig an, was die Einverstandenen ihr vortrugen, und dieser Vortrag wurde als ihr bestimmtes Begehren in 17 Artikeln dem Großen Rath durch Ausschüsse überreicht, und bis zum 27. sehr kathegorisch die Antwort verlangt. Am 28. erschienen schon wieder Ausschüsse des Stadtraths von Olten mit einem Empfehlungsschreiben des dortigeu Amtsstatthalters und mit noch einigen Männern aus dem Amte Balstall bey dem Amtsschultheißen, und übergaben demselben auf sehr dringende Weise folgendes, nun kürzer in sechs Artikeln zusammengezogenes Verlangen, mit der Versicherung, daß, wenn diese zugestanden seyen, es zu keinen Aufläufen kommen

werde. Hier folgen nun sowohl jene 17, als diese 6 dem Großen Rath am 29. vorgelegten Artikel:

Verhandlungen und Begehren der am 22. December 1830 in Balstall abgehaltenen Versammlung von circa 2500 Kantonsbürgern.

Auf die Bekanntmachung des Entwurfes zu einer neuen Verfassung für den Kanton Solothurn fanden wir, daß den Wünschen des Volks nicht vollständig entsprochen worden. Wir hielten daher für zeitgemäß, dem gegenwärtig versammelten Großrathe folgende Vorstellungen und Verlangen durch Ausschüsse zu überreichen:

1. Die Souveränetät des Volks soll ohne Rücksicht ausgesprochen werden.
2. Die entworfene Verfassung ist dem Volke vorzulegen, um solche zu genehmigen oder zu verwerfen.
3. Auf Begehren der Mehrheit der Aktiv-Bürger des ganzen Kantons muß eine Revision der Staatsverfassung vorgenommen werden.
4. Abschaffung des Zunftwesens in der Stadt in politischer Beziehung.
5. Da die Stadt Olten, nach ihrer der Commission eingereichten Verwahrung auf jedes Vorrecht zu den Wahlen Verzicht geleistet hat, so soll ihrem Begehren entsprochen werden.
6. Die Collegien-Wahlen des Landes, welche für die Stadt bestimmt sind, sollen unter die freyen Collegien-Wahlen fallen.
7. Von den dem Großen Rath anheim fallenden fünfzehn Wahlen sollen dem Lande zwey Drittheile Personen zukommen.
8. Die Vermögensbestimmung von 2000 Frkn. zur Wählbarkeit soll wegfallen.
9. Die Großraths-Sitzungen sollen öffentlich seyn.
10. Der Große Rath soll jährlich aus seiner Mitte sich einen Präsidenten wählen.

11. Es soll kein Vorrang der Kleinräthe im Großen Rathe bestehen.
12. Der Kleine Rath nenne sich: „Präsident und Kleine Rath der Republik Solothurn."
13. Die Lebenslänglichkeit der Richter soll wegfallen.
14. Das Kantonsgericht soll wegfallen; dem Amtsgericht oder Bezirksgericht soll das Betreibungswesen überlassen, und dasselbe auch als erste Instanz in der Criminalgerichtsbarkeit aufgestellt werden.
15. Das Bezirksgericht soll wenigstens aus fünf Mitgliedern bestehen.
16. Die Oberamtmänner sollen vom Großen Rathe gewählt werden.
17. Zur Beruhigung des Volks wird verlangt, daß der gegenwärtige Große Rath sich bis zur Vollendung der Verfassungsarbeiten fortbestehend erkläre.

(Folgen dreyzehn Unterschriften von Ausschüssen.)

Eingabe des Stadtrathes von Olten.

Man verlangt:

Daß den Verhandlungen und Begehren der den 22. Dezember abhin in Balstall abgehaltenen Versammlung entsprochen werde. Namentlich werden folgende Punkte bezeichnet:

1. Vollkommene Trennung der richterlichen von der administrativen Gewalt.
2. Der Verzichtleistung der Stadt Olten auf jedes Vorrecht zu den Wahlen soll entsprochen werden.
3. Die Vermögensbestimmung von 2000 Frkn. zur Wählbarkeit soll wegfallen.
4. Die Großrathssitzungen sollen öffentlich seyn.
5. Das Kantonsgericht soll wegfallen.
6. Die neu entworfene Verfassung soll statt den Bezirks- einem Kantons-Collegium zur Prüfung, und sonach dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden.

Das Schreiben des Amtsstatthalters von Olten war sehr beunruhigend. Um 2 Uhr in der Nacht waren von dem Oberamtmann in Dorneck noch bedenklichere Berichte eingelangt: Die jungen Leute in beyden Birs-Amteyen hatten sich in Uniform und unter die Waffen gesetzt, und wenn die 17 Artikel der Versammlung von Balstall nicht ungesäumt angenommen werden, sey der Landsturm nicht mehr aufzuhalten. Eben so traurige Berichte seyen vom Oberamtmann von Lebern eingekommen; der größte Theil der großen Gemeinde Grenchen sey auf's äußerste gespannt, und er verfüge sich nach Grenchen, um das versammelte Gericht zu Abwendung von Aufläufen zu bereden. Ein voreiliger Bericht meldete sogar die Mannschaft von Grenchen schon im Anmarsche gegen die Stadt.

„Der Große Rath, in Betracht der amtlichen An„zeigen von Gewalt, hat dann beschlossen: es solle „mit den hier anwesenden Ausschüssen des Stadt„raths von Olten über das vorgelegte Begeh„ren in sechs Punkten in Unterhandlung ge„treten werden."

Als sich nun der am 29. Vormittags eingegangene Bericht von dem wirklichen Anmarsch der Mannschaft von Grenchen nicht erwahret, versammelten sich am Nachmittag die Großräthe, dreyundfünfzig an der Zahl, wieder auf dem Rathhause, um die in der Vormittags-Sitzung zur Unterhandlung mit den Ausschüssen von Olten ernannte Commission anzuhören, und faßten folgenden Beschluß ab:

Beschluß.

Auf den Bericht seiner Commission hat der Große Rath bey den gegenwärtigen Umständen, wo die Unruhen im

Kanton sich täglich vermehren, um den neuen Beweis zu geben, wie sehr es ihm daran liege, daß die Ruhe und Ordnung wieder hergestellt, und die Unglücke, die dem Kanton drohen, abgeleitet werden,

beschlossen:

1. Es solle dem künftigen Großen Rath vorbehalten seyn, zu bestimmen, wer das Amtsgericht präsidieren soll.

2. Da die Stadt Olten darauf beharrt, in der Repräsentation keinen Vorzug zu erhalten, so wurde die Stadt und Amtey Olten in einen einzigen Wahlkreis eingetheilt.

3. Von den dem Großen Rathe zukommenden Wahlen von dreyzehn Mitgliedern hat derselbe sechs ab der Landschaft, drey aus der Stadt und vier aus freyer Wahl zu ernennen.

4. Das bisherige Erforderniß eines Vermögens von 2000 Frkn., um als Mitglied des Großen Raths gewählt werden zu können, soll wegfallen.

5. Nach jedesmaliger Beendigung einer Versammlung des Großen Raths sollen die Verhandlungen öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden, in so fern nicht ausdrücklich die Geheimhaltung angeordnet wird. Ob die Sitzungen des Großen Raths öffentlich seyn sollen, wird der künftigen Gesetzgebung anheimgestellt.

6. In Betreff des Kantonsgerichts ist ebenfalls dem künftigen Großen Rath vorbehalten, ob selbes fortbestehen, oder das Criminalgericht in erster Instanz gebildet werden solle. Das Schuldengericht hingegen wird aus dem Amtsgericht gebildet, dessen Organisation durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen ist.

7. Ferner wurde beschlossen, daß die Ausschüsse, um Erläuterungen über die Verfassung zu erhalten, nicht amteyenweise, sondern in einer gesammten Kantonalversammlung in Balstall sich vereinigen sollen.

Am 30. December wurde dem Großen Rathe angezeigt, daß Mannschaft von Leberberg im Anzuge gegen die Stadt sey, und die am Tag zuvor eingetroffenen Ausschüsse von verschiedenen Gegenden des Kantons derselben, mit Protokollsauszügen der gestrigen Verhandlungen in der Hand, entgegengeeilt seyen, um sie von ihrem Vorhaben, in die Stadt zu ziehen, abzuhalten. Der Amtsschultheiß zeigte dabey an, daß er, laut Beschluß des Kleinen Raths, vom 26. bereits zu Schließung der Thore Befehle ertheilt habe. Der Große Rath genehmigte die Verfügung. Als sich dann auch dieses Gerücht nicht bestätigte, versammelte sich der Große Rath, Abends um vier Uhr, wieder, um die Verfassungsarbeiten fortzusetzen.

Unter diesen vergwaltigenden Umständen ergab es sich, daß drey Mitglieder des Großen Raths, Appellationsrath A. Gluz-Blozheim, Kommandant Karl Gluz-Blozheim und Großrath Reinert, welche wohl eine Verfassungs-Reform, aber auf gesetzlichem Wege, erhalten wollten, die Sitzungen des Großen Raths verließen, und schriftliche Anzeige davon machten. Als Beweggründe gaben sie an: weil der souveraine Rath, dem Drange nachgebend, und auf offizielle Anzeigen vorhandener Gewalt, beschlossen habe, mit Volksausschüssen über Verwaltungsgegenstände zu unterhandeln, folglich die Berathungen aufgehört haben, frey zu seyn; sie erklären hiemit an solchen keinen Antheil mehr zu nehmen, bis amtlich erklärt werde, daß die Gewalt auf-

gehört, und alle durch ihren Zwang erlassene Beschlüsse zurückgenommen seyen. Der Große Rath erklärte ihnen hierauf am 31. December: daß sich das Andringen eines Volksauflaufs nicht erwahret, keine Gewalt ausgebrochen, und mit den Ausschüssen keine Unterhandlungen, sondern bloße Besprechungen einer Commission Platz gefunden, um ihre Begehren anzuhören, und dem Großen Rathe zum Entscheide zu hinterbringen. Deßhalben seyen die drey ausgetretenen Mitglieder eingeladen, den Sitzungen des Großen Raths wieder beyzuwohnen.

Die Bürger-Garde war am 30. bereits unter die Waffen gerufen worden; am Abend löste sich aber der panische Schrecken, und man erfuhr bald, daß die gehörten Schüsse im Gegentheil Freudenschüsse über zugestandene volksthümliche Verfassung gewesen seyen. Den siebenten Artikel des Beschlusses vom 29. deuteten die Volksmänner ganz klug dahin, daß die Staatsverfassung noch von einer aus Gemeinde-Ausschüssen bestehenden Kantonalversammlung in Balstall vorberathen, und dann den Gemeinden zur Annahme vorgelegt werden soll. Wirklich fanden auch die Ausgeschossenen des Landes rathsam, dem Volke die Annahme des Verfassungsentwurfs, mit Ausnahme eines einzelnen, nicht sehr bedenklichen Artikels, anzuempfehlen. Ueberhaupt schienen sich die Gemüther allmälig abzukühlen. Allein von einer so allgemeinen Aufregung konnte man höchstens erwarten, daß sie geschlachter und ruhiger werde. Auf gesetzlichem Wege liefen nun aus allen Aemtern und beynahe aus allen Gemeinden zahlreiche Begehren, Vorstellungen und Wünsche ein. Die bedeutendern Gemeinden und Korporationen beschränkten sich doch,

die bereits bekannten Grundlagen einer neuen Verfassung zu verlangen. Man hat das Volk nun einmal allenthalben gestimmt, weit größern Werth auf politische Rechte zu setzen, als sie im Grunde für dasselbe haben mögen. Die wichtigsten und meisten dieser Petitionen sprachen auch völlige Zufriedenheit mit der Regierung aus; einige sogar Genügen an der bestehenden Verfassung. Dann kamen aber auch die vielartigsten und zum Theil widersprechendsten Begehren zum Vorschein. Verminderung der Abgaben wollten sehr Viele schon durch die Verfassung zugesichert wissen; dann wollte aber auch Jeder die Einnahmen des Staats auf Gegenstände verweisen, durch welche er sich nicht betroffen fände. Die Handänderung, die Uniformirungsgebühr, das so geheißene Kopfgeld, das Landjägergeld, die für drückend gehaltene Forstordnung wurden vielfältig besprochen. Den Zehnten wünschten Manche in eine bestimmte jährliche Abgabe umgewandelt. Die Verfassung sollte dann auch geringere Schreibtaxen einführen, die Prokuratoren abschaffen, oder doch gegen ihre Kniffe und Umtriebe Fürsorgen treffen, das Verbot der Schindeldächer aufheben. Wir entnehmen diesem Chaos von Begierlichkeiten nur noch die Klage der Amtey Thierstein über den viel zu hohen Gehalt der Schulmeister, die mit 100 Frkn. und vier Klafter Holz bezahlt werden. Die Kosten für den Schulunterricht, sagt die Petition, seyen sogar schädlich, und ehedem sey man bey geringerm Unterrichte ruhiger, und somit glücklicher gewesen.

Wohl begreiflich war indessen das Alles in die Luft gesprochen; desto mehr war die Aufmerksamkeit auf die in Balstall versammelten, anerkannten Ausschüsse der Amteyen

und Gemeinden gespannt. Diese waren weise genug, um zu fühlen, daß schleunige Niederschlagung der Unruhen und die Rückkehr einer bleibenden Ordnung der Dinge das höchste Interesse eines Kantons sey; sie waren auch patriotisch genug, nach dieser Ueberzeugung zu handeln. Der Große Rath hatte am 31. December Kommissarien ernannt, dieser Versammlung Ausgeschossener jede erforderliche Erläuterung über den derselben mitgetheilten neuen Verfassungsentwurf zu ertheilen, und die Besprechung fand am 10. Januar Statt. Der Entwurf wurde Artikel für Artikel beleſen, und über dieſelben die Berathung eröffnet. Ein einziges Mitglied machte Einwendungen über jeden Artikel, die auf der Stelle widerlegt wurden. Einige haben diesen Widerspruch als einverstanden betrachtet; das Gute hatte er immer, daß der Versammlung desto mehr Erläuterungen ertheilt werden konnten, und die Mitglieder um so eher im Stande waren, ihre Erbauung auch dem Volke mitzutheilen. Einzig dem 57. §., der die Revision der Staatsverfassung für jetzt und jedesmal auf fünfzehn Jahre zurückschob, der die Verwirklichung dieser Revision sehr erschwerte, und für dieselbe drey Viertheile der Stimmen von der Gesammtheit des Großen Raths erforderte — einzig diesem Artikel wurde die Zustimmung der Versammlung versagt, und ein erleichternder Antrag entgegengesetzt, welchen die Kommissarien unbedenklich dem Großen Rath beliebt zu machen übernahmen, und schließlich den Ausgeschossenen die hohe Nothwendigkeit, Ruhe und Ordnung im Kanton zu erhalten, und die Wichtigkeit der bevorstehenden Wahlen zu Gemüthe führten.

Wie sicher sich die Versammlung des Beyfalls sowohl des Großen Raths, als des Volkes achtete, ergiebt sich aus folgendem Schlusse ihres Protokolls: „Dieser von den „heute in Balstall versammelten Ausschüssen von Amteyen „und Gemeinden ausgesprochene Wunsch (hinsichtlich des „§. 57.) soll vom gegenwärtigen Großen Rath auch als „Wunsch derjenigen Gemeinden anerkannt werden, welche „sich bey Genehmigung der Verfassung nicht dagegen aus„gesprochen, so zwar, daß der gegenwärtige Große Rath, „im Falle der Majorität der stillschweigend anerkennen„den, selben in die neue Verfassung aufnehmen kann, „ohne darüber spezielle Sanktion der Gemeinden zu ver„anstalten.

Mit diesem Bericht seiner Kommissarien und dem schriftlich eingelegten Wunsche von Ausschüssen jeder Amtey für die Abänderung des §. 57 erhielt der Große Rath zugleich ein Schreiben des Stadtraths von Solothurn vom 13., den Beschluß der Stadtgemeinde-Versammlung vom gleichen Tag enthaltend: „daß sie dem Wunsche der Gemeinds„ausschüsse in Balstall nur dann entsprechen könne, wenn „auch das Wahlrecht oder gegenwärtiges Repräsentations„verhältniß zwischen Stadt und Land, so wie die Volks„Souveränetät keiner Revision unterworfen werden dürfe, „widrigenfalls die Gemeinde Solothurn sich gegen die Ab„änderung des §. 57 der Verfassung verwahren müßte."

Aus den Verbalprozessen der Gemeinden des Kantons vom 13. ergab es sich; daß eine große Mehrheit der Aktivbürger sich für Annahme des Verfassungsentwurfes ausgesprochen habe, und die Abänderung des §. 57 beynahe allgemein gewünscht werde. Auf dieses hin, und nicht ohne

Rücksicht auf die Verwahrung der Stadt Solothurn ermächtigte der Große Rath am 18. Januar den Kleinen zu der gewünschten Abänderung, und erließ folgenden Beschluß:

„Wir Schultheiß und Großer Rath der Republik Solo„thurn beurkunden hiermit: daß die gegenwärtige neue „Staatsverfassung der Republik Solothurn am 13. Januar „dieses Jahr von sämmtlichen, auf 11,830 berechneten „stimmfähigen Bürgern des Kantons mit der großen Mehr„heit von 11,091 gegen 613, die zur Verwerfung, und 126, „die weder dafür, noch dawider gestimmt haben, geneh„migt worden sey."

Der Kanton Solothurn zählt 131 Gemeinden in 9 Amteyen. Von der Anzahl der 11,830 stimmfähigen Bürger waren 5,967 bey der Abstimmung gegenwärtig; 5,863 hielten sich aber entfernt, und wurden den annehmenden beygezählt. In der wahren Wirklichkeit also hätten nur 5,228 für Annahme gestimmt, und ohne die Fiction solcher Beyzählung wäre die Verfassung durch eine Minderheit von 687 Bürgern dem Kanton auferlegt worden. Ein unfreudiges Ereigniß, das sich auch anderswo durch gleiche Zustimmungs-Fiction, deren rechtliches Befugniß erst noch nachzuweisen wäre, ergeben hat. — In der Stadt Solothurn waren auf 318 stimmfähige Bürger 154 gegenwärtig, 164 aber abwesend; 154 stimmten zur Annahme und 9 zur Verwerfung.

Der Text des §. 57. lautet nun, wie folgt:

§. 57.

„Nach Verlauf von zehn Jahren kann, mit Ausnahme „des §. 1 und §. 48, eine Revision der Staatsverfassung

„Statt finden, wenn dieselbe vom Großen Rathe nothwen-
„dig erachtet wird, seye es auf den Antrag eines Mit-
„glieds des Großen Raths oder durch Bittschriften."

„Die Nothwendigkeit einer Revision muß durch abso-
„lute Stimmenmehrheit der Gesammtheit des Großen Raths
„ausgesprochen werden."

„Wird im zehnten Jahre kein Antrag zur Revision
„gemacht, so kann dieses nachher zu jeder Zeit geschehen,
„bis eine angetragene Abänderung angenommen oder ver-
„worfen wird, alsdann müssen neuerdings zehn Jahre zu-
„gewartet werden."

Der Kanton Solothurn war nun wirklich am meisten vorgerückt. Schon am 26. Januar wurden die direkten Mitglieder des Großen Raths gewählt. Die Stadt Solothurn gab das gute Beyspiel, den Herrn Staatsrath Lüthi, der nicht ihr Bürger ist, gleich vornen an zu wählen. Die Wahlen gingen überhaupt ohne Leidenschaft vor sich. Manche der ersten Treiber besaßen die Achtung des Volks so wenig, daß sie in ihren Wahlkreisen gar nicht gewählt wurden, und erst durch die Nothbrücke des Großen Raths in diese oberste Behörde gelangten; da hingegen der Oberamtmann Gerber, der in allen radikalen Zeitungen als ein Obscurant und Tyrann verschrieen worden, von dem Volke seiner Amtey, zu welcher er sonst nicht gehörte, als sein Repräsentant erwählt worden. Uebrigens muß man den Bewegern das Zeugniß nicht vorenthalten, daß sie, nachdem einmal die Konstitution angenommen war, das Volk gar nicht hinderten, die tauglichsten Männer aller Meinungen und Klassen zu wählen, und ferne, die Stadt auszuschließen, die Wahl der Stadtbürger von gemäßigten Ge-

sinnungen eher noch beförderten. Auch sah man die gleiche Wahlbehörde, Männer von entgegengesetzten Gesinnungen und Grundsätzen, doch immer wackere Männer wählen, und in jeder Amtey wurde wenigstens Ein Bürger der Hauptstadt zu ihrem Repräsentanten gewählt. So klug und gemäßigt die Wahlen für den Großen Rath waren, so klug und gemäßigt befliß sich dieser nun hinwieder, am 28. den Kleinen Rath und das Appellationsgericht zu wählen. Von siebenzehn in die Regierung zu wählenden Mitgliedern wurden neun aus der Stadt genommen; sieben davon waren bereits Mitglieder der abgetretenen Regierung. Von dreyzehn Appellationsrichtern nahm man nur zwey von der Landschaft, und acht Mitglieder des abgetretenen Appellationsgerichts wurden wieder erwählt.

In seiner Sitzung vom 24. März genehmigte der Große Rath ein provisorisches Reglement für sich selbst, und trat über Bildung des Appellationsgerichts ein. Seine Commission war von dem richtigen Grundsatze ausgegangen, daß ein letztinstanzliches Obergericht, dem die höchsten Güter des Menschen, Leben, Ehre und Eigenthum, ohne weitern Rekurs anvertraut sind, möglichstermaßen aus Männern bestehen müsse, die sich entweder durch gründliches Rechtsstudium auf einer hohen Schule, oder durch eigenes Einarbeiten und mehrjährige Praxis zu so wichtiger Stelle tauglich gemacht haben. Als wählbar wurden also nur diejenigen erklärt, welche entweder in einer öffentlichen Lehranstalt zwey Jahre der Rechtswissenschaft oblagen, und in derselben die Prüfung bestanden, oder über selbsterworbene theoretische Kenntnisse, sowohl im gemeinern, als im solothurnischen Rechte, von einer hiezu bestimmten Behörde

geprüft und als tauglich anerkannt worden, oder die sich durch Erfahrung praktische Kenntnisse angeeignet haben, die Amtsrichter nämlich, die Amts- und Gerichtsschreiber, wenn sie sechs Jahre eine dieser Stellen bekleideten, oder endlich die, welche während vier Jahren Mitglieder des Kleinen Raths, Staats- oder Rathschreiber, Oberamtmänner, Suppleanten der obern Civil- oder Criminalgerichte, oder beeidigte Fürspreche gewesen. Ein Gesetz über die Verrichtungen der Justizbehörden nnd ihre Bildung überhaupt wurde vorbehalten.

Am 28. wurde dann der Kleine Rath, und schon in der ersten Stimmenzählung der von allen Parteyen hochgeachtete Herr Ludwig von Roll mit 88 Stimmen zum Präsidenten des Großen und Kleinen Raths erwählt. Man bedauerte den durch diese Wahl verfassungsmäßig gezwungenen Rücktritt seines Bruders (dermal Oberamtmanns zu Solothurn), der 24 Jahre lang als Staatsschreiber vortreffliche Dienste geleistet. An diese Stelle wurde dann berufen der bisherige Amtsschreiber in Dornek, Xaver Amieth. Dieser war im Jahr 1814 mit Parteywuth verfolgt worden; deßnahen maß man ihm und dem Amtsschreiber Munzinger in Olten, obgleich beyde sehr gute Anstellungen bekleideten, stille, aber wirksame Theilnahme an der Staatsveränderung bey. Der mit dem eben Genannten nicht zu vermengende, schon früher besprochene Munzinger von Olten trat auf den Ausschlag des Hrn. Cartier in den Kleinen Rath ein.

In den Sitzungen vom 13. zum 16. April beschäftigte sich der Große Rath vorzüglich mit der Organisation des Justizwesens, das durch alle Instanzen eine getrennte Ge-

walt bilden soll. Die frühern Aemter wurden in fünf Amtsbezirke vereinigt; ein erstinstanzliches Kriminalgericht wurde beschlossen; dagegen aber das Kantonsgericht als eine Mittelinstanz zwischen den Amts- und dem Appellationsgerichte aufgehoben. Nachdem dann die sehr bescheidene Besoldung von 900 Franken für die Appellationsrichter, und die noch bescheidnere Zulage von 200 Franken für den sehr beschäftigten Präsidenten bestimmt worden, wurde der Appellationsrichter A. Glutz von Blotzheim im ersten Scrutinium mit 65 von 95 Stimmen zum Präsident dieses Gerichtshofes ernennt, obgleich er sich im Dezember der unrechtlichen Gewalt so entschlossen entgegengestemmt, und selbst eine Verfassung, an welcher er doch den größten Antheil genommen hatte, deßwegen verworfen. Er war früher der letzte Appellationsrichter, und so mußte er schon zeitgemäß der erste werden; nicht immer treffen die Launen der Zeit mit dem Verdienste so zusammen.

Der langjährige Schultheiß Glutz-Ruchti war in der Regierung übergangen, und nun zum vierten Appellationsrichter gewählt worden. Manche fanden, daß er nach den hohen Würden, die er per varios casus im Vaterlande bekleidet hatte, besser ganz vergessen worden wäre; allein auch diese hielten es für eine bedaurliche Schwachheit, als er nach erwähltem Präsidium am 21. seine Empfindlichkeit auf wirklich unschickliche Weise verkündete. Es widerstrebe seinem Ehrgefühle (so sagte er), und er finde es unter der Würde seines seit 28 Jahren bekleideten Schultheißenamts, und seiner Stellung als gewesener Landammann der Schweiz die ihm übertragene Stelle eines Rich-

ters anzunehmen, welches auch übrigens seine Privatverhältnisse seyn mögen; er begnüge sich mit der sowohl im Auslande, als im Vaterlande erworbenen Achtung. Er mußte in seiner heftigen, langen Rede mehrmal wegen Anzüglichkeiten und Persönlichkeiten unterbrochen und zur Ordnung gewiesen werden; dabey wurde das Mißfallen der hohen Behörde im Protokoll angeführt. Er ließ hierauf seine Rede im Waldstätterboten abdrucken. Möge er sich damit nicht auch an der Meinung der Eidgenossen verrechnet haben!

Am 14. März, da die neue Verfassung als vollständig eingeführt betrachtet werden konnte, hatte der frühere Große Rath die Niederlegung seiner Gewalten durch nachstehende Proklamation kund gemacht.

Wir Schultheiß und Großer Rath der Republik Solothurn thun kund hiemit:

Auf die erfolgte Annahme der neuen Staatsverfassung wurden, nach den Bestimmungen des §. 58. derselben, sogleich die Kreis- und Kollegien-Wahlen zu Ernennung der 96 Großräthe angeordnet.

Diese Wahlen sind nun beendiget, und in Folge des §. 59. heute versammelt, — haben Wir die vom Kleinen Rath Uns vorgelegten Wahl-Prozesse, nach vorgegangener Prüfung, richtig befunden, und den neuen Großen Rath auf Montag, den 21. dieß, einberufen; — in seine Hände legen Wir Unsere Gewalt nieder, und beurkunden diese Abtretung durch einen förmlichen Akt, der ihm, sobald er konstituirt ist, durch Unsern Alt-Schultheiß zugestellt werden wird.

Mit dieser letzten Handlung sind alle Unsere Verrichtungen vollendet; Wir haben sie, ungeachtet der schmerzlichen Wahrnehmung, daß die Bande des Zutrauens und der Liebe des Volkes zu Uns

durch die Zeitverhältnisse geschwächt seyen, nach seinem geäußerten Begehren ausharrend, bis zur Einsetzung der neuen Regierung getreu erfüllt — keine Anstrengung scheuend, um Unglück abzuwenden, und Ruhe und Ordnung im Kanton zu erhalten.

Getrost dürfen Wir einen Rückblick auf die sechszehn Jahre Unserer Regierung hinwerfen, während welchen Unser fortgesetztes Bestreben und Unser thätigster Eifer dahin ging, Unserm geschwornen Eide getreu, das Wohl des Landes zu fördern, seinen Schaden abzuwenden, und zu diesem Zwecke jede nützliche Einrichtung zu treffen. Der sprechendste Beweis davon liegt in dem Glücke und der Wohlfahrt Unseres Kantons.

In diesem ruhigen, belohnenden Bewußtseyn, Unsere Pflicht gethan zu haben, treten Wir von Unsern Stellen ab. Noch eine und die letzte Pflicht bleibt Uns zu erfüllen übrig, alle Bürger des Kantons von dem, der bisherigen Staatsverfassung geschwornen Eide zu entbinden, in Erwartung, daß sie der von ihnen gewählten neuen Regierung, so wie den sämmtlichen Behörden, Beamteten, Vorgesetzten und Angestellten, welche, bis etwas anders verordnet wird, an ihren Stellen zu verbleiben haben, die gebührende Achtung und den schuldigen Gehorsam leisten werden. Nur das Volk, das die Gesetze seiner Obrigkeit mit treuer Gewissenhaftigkeit befolgt, die Religion als die erste und festeste Stütze des Staates ehret und zu Bewahrung und Aufrechthaltung der guten Sitten, des Friedens, der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Eintracht mitwirkt, — nur das ist der Freyheit würdig und ihrer wohlthätigen Früchte empfänglich, — nur das legt ein großes Zeugniß von seiner im Herzen glühenden Vaterlandsliebe ab.

Für das fortdauernde Glück und Wohl des Kantons Solothurn sprechen sich Unsere letzten und innigen Wünsche hier öffentlich aus.

Möge der allgütige Gott Unserer Väter, von dem alles Gute und jeglicher Segen herfließt, diese Wünsche erhören, und Jahrhun-

derte durch den Kanton Solothurn in seinem huldreichen, mächtigen Schutze bewahren und segnen.

Gegeben vor Großem Rath, den 14. März 1831.

Der Altschultheiß,
Peter Glutz-Ruchti.
Der Staatsschreiber,
Friedrich von Roll.

Erst später hat dann der neue Große Rath auch die Entschädigungen der Oberamtmänner auf 1000 und die der Gerichtspräsidenten auf 1500 Franken bestimmt. Dazu erhalten Beyde, nebst ihren Sporteln, 240 Franken für die Wohnung und noch 200 Franken in den Aemtern, wo Audienzreisen eingeführt sind.

Das erste Jahr seines neuen Bestandes ist dem K. Solothurn durch die Arsenalzersplitterung und ein noch mißlicheres Ereigniß bezeichnet worden. Am 11. Sept. war unter dem Datum Olten ein Zusammentritt in die Kluß ausgeschrieben worden, um die Statuten zu einem Vereine für einige Verbrüderung aller gutgesinnten (?) Kantonsbürger zu Förderung der Wohlfahrt des Gesammtvaterlandes und auch des Kantons zu berathen. Die Versammlung war 80 Köpfe stark; sie bestand zur Hälfte aus Kleinen und Großen Räthen, und wählte sich den Regierungsrath Dürrholz zum Präsidenten. Mag immerhin die Absicht gut gewesen seyn: faktisch wird eine Auctorität der andern zur Seite gesetzt. Die eine wählt das Volk als seine Regierung, dann aber ernennen unter dem Namen Gutgesinnte die Herrschlustigen sich selbst, um Regierung und Volk nach ihrem Dünkel zu beherrschen. So bereitet man

hie und da der Eidgenossenschaft früher oder später neue, nicht unbedenkliche Konvulsionen.

Erwartungen.

Wenn nun die am 29. December vom Großen Rath beschlossene und am 13. Januar vom Volke angenommene Verfassung mit der im November entworfenen verglichen wird, so sind die Abweichungen weder störend noch wesentlich genug, um selbstsüchtige Zurückhaltung den Einen oder unersättliche Neuerungslust den Andern vorwerfen zu können. Die am 28. Dezember ausgesprochenen Verlangen waren nicht unbescheiden, und wollten keine jener anderswo angepriesenen Scheinvortheile, jener Ehrenberechtigungen in die Hände des Volkes werfen, die meistens nur zu seinem Nachtheile in seinen Händen liegen. Eben so wenig war es auf größere Beraubung der Stadt Solothurn, oder, wie in Luzern, ihrer Ortsbürgerschaft durch die bloßen Einwohner (S. 55, 53 der Verfassung) abgesehen.

Die neue Verfassung erklärt richtiger, als die frühere, daß die höchste Gewalt von dem Volke ausgehe, aber nur durch seine Stellvertreter ausgeübt werde. Diese, von 115 auf 109 herabgesetzt, nennen sich nicht mehr Schultheiß und Rath, sondern Präsident und Großer Rath der Republik Solothurn.

Ein Uebergewicht, oder gar die Allgemeinheit der direkten Volkswahlen hatte die Volksversammlung zu Balstall selbst nicht gewünscht; ihre Leiter sahen das Ungedeihliche derselben sehr wohl ein. Die Verfassung läßt

daher nur 26 Große Räthe von der gesammten stimmfähigen Bürgerschaft der Wahlkreise erwählen. Siebenzig werden von Wahlkollegien und dreyzehn vom Großen Rathe selbst gewählt, um die Zuziehung beachtungswürdiger Männer möglich zu machen, die in den Kreisen durch Kabale oder Unverstand übergangen worden. Der Kreis oder die Stadt Solothurn ernennt von den 26 unmittelbaren 8, dann 26 durch ihr Wahlkollegium, und 6 muß der Große Rath durch ihre Bürger wählen. Für diese, wenn sie des Vorzuges würdig sind, öffnet sich noch ein weites Feld durch die 18, welche die übrigen neun Kreise frey, doch außer ihrer Bürgerschaft wählen müssen und durch die vier vom Großen Rathe frey zu Wählenden. Jeder Wahlkreis ernennt von 50 seiner Bürger einen Wahlmann; die Stadt aber bildet ihr Wahlkollegium aus dem Drittheil ihrer Bürger, welchen im Allgemeinen mehrere Bildung zugetrauet wird. Die Repräsentation ist durch diesen Wahlmodus nicht unweise auf das Frommen des Kantons berechnet, und derselbe dürfte von Jenen besonders beherzigt werden, die, um die Umwälzung zu fördern, kein Bedenken trugen, das Heil des Landes unbedingt in die Hände der großen, aber oft unklugen und den schlechtesten Bewerbungen zugänglichen Menge zu legen. Die Erfordernisse, um in die Collegien und den Großen Rath gewählt zu werden, sind hingegen für Stimmfähige durchaus nicht beengend, und das im Entwurfe vorgeschriebene, in der Wirklichkeit doch nie befähigende Vermögensbedingniß (von 2000 Frkn.) kommt in der Verfassung nicht wieder zum Vorschein.

An den dem Großen Rath eingeräumten Rechten ist nichts besonders Auszeichnendes. Die Gesetzgebung liegt sehr unbedingt in seiner Gewalt; er modificirt nach Gutfinden die Vorschläge des Kleinen Raths, und wenn dieser auf seine Aufforderung einen Gesetzesvorschlag verzögerte, läßt er sich einen solchen durch eine Kommission vorlegen.

Der Große Rath ernennt den aus fünfzehn seiner Mitglieder bestehenden Kleinen Rath und den Präsidenten desselben, dann frey das Appellationsgericht, den Staatsschreiber und die Oberamtmänner, die als die Werkzeuge der vollziehenden Gewalt, ihrer Wirkungskraft und ihrer Verantwortlichkeit angemessener vor diesen ernannt würden. Indessen ist dieses Attribut des Großen Raths keine so grelle Inkonsequenz als die in einem östlichen Kanton verfassungsmäßige Hingebung dieser Oberbeamten, und zwar bey nur zweyjähriger Amtsdauer, an die Launen des ungesichteten, Ihnen untergebenen Volks, um dessen Gunst zu buhlen der obrigkeitliche Beamtete nicht genöthigt werden soll.

Die Verfassung begnügt sich, die Bekanntmachung der Großen Raths-Verhandlungen anzuordnen, in so ferne die Geheimhaltung nicht ausdrücklich ausgesprochen werde. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen stellt sie vorsichtig dem Gesetze anheim; denn was zu einer Zeit frommt, kann in einer andern mit großen Nachtheilen verbunden seyn. Gewiß hatten unsere Alten auch gute Gründe, die geschlossenen Sitzungen einzuführen. Dermal wäre es Unzeit, diese und ähnliche Fragen zu erörtern, über welche die Erfahrung am sichersten entscheiden wird.

In den Attributen des Kleinen Raths liegt wenig Auszeichnendes. Der aus der Mitte des Kleinen Raths gewählte Präsident führt zum Besten des Geschäftsgangs den Vorsitz in beyden Räthen; darf aber, republikanischer Vorsicht gemäß, unmittelbar nur zweymal hinter einander, jedesmal für ein Jahr, gewählt werden. Die Mitglieder des Kleinen Raths treten erst dann aus dem Großen Rath aus, wenn sie aufhören des Kleinen Raths zu seyn. Diese Bestimmung erregt nun die engherzige Klage mehrerer Wahlkreise, daß sie durch selbe in ihrem Abberufungsrechte der Großräthe verkürzt werden.

Für Ausübung der richterlichen Gewalt sind erstinstanzlich die Amtsgerichte und über diese ein Appellationsgericht von dreyzehn Mitgliedern aufgestellt. Die Fürdauer der im Dezember-Entwurfe beybehaltenen, überflüssigen Mittel-Instanz eines Kantonsgerichts und die Bildung des erstinstanzlichen Kriminalgerichts sind dem Gesetze anheimgestellt, das, wie oben gesagt worden, ohne Zögerung verfügt hat. Das Appellationsgericht ist die höchste Instanz in Criminalfällen, und wenn diese sich zu Lebensstrafe eignen, sind ihm 6 Zuzüger beygeordnet. Die Verwaltungsgerichtbarkeit steht bey dem Oberamtmann unter Weiterziehung an den Kleinen Rath.

Die Amtsdauer der Mitglieder beyder Räthe ist bey fürdauernder Wählbarkeit auf 6 und die der Appellationsrichter auf zwölf Jahre festgesetzt. Der Große Rath hat die angetragene Lebenslänglichkeit der Richterstellen verworfen.

Die allgemeinen Bestimmungen zeichnen sich von den allbekannten nicht aus. Jene, welche über Revision der

Verfassung verfügt, ist bereits einläßlich behandelt worden. Merkwürdig ist im Schluß-Paragraph die Erklärung, „daß gegenwärtige Verfassung den eidgenössischen „Bundesverträgen untergeordnet bleibe."

Man nährt im Kanton Solothurn ziemlich die Ueberzeugung, daß die dortige Staatsveränderung, als durch welche die Usurpation gestürzt worden, sich wesentliche Vorzüge vor jener anderer Kantone berühmen möge. Der Vorzug, eine Usurpation gestürzt zu haben, ist indessen nur gegen einen Theil der Kantone, vorzüglich gegen die neuen, wo es nicht der Fall war, anwendbar. Dann rühmen die Solothurner, daß ihre Revolution die kürzeste, und wenn schon aufbrausend, doch durch keine Thätlichkeiten entehrt war, und da sie ohne einen eingedrungenen Verfassungsrath unmittelbar vom Großen Rath ausgegangen, so beruhe sie auf einem staatsrechtlichern Fundamente, und sey nebst ihrer Billigkeit und Mäßigung um so geeigneter Stadt und Land auszusöhnen, und die gesammte Bevölkerung des Kantons auf lange Dauer zu beruhigen, und in innerm Frieden zu beglücken. — Immerhin lohnt es sich der Mühe, dieses Urtheil mit unbefangenem Sinne zu prüfen und zu berichtigen.

Der in gesetzlichen Formen eingeführten neuen Verfassung möchte man gerne ihren vollen Werth lassen; man fügt sich leichter in einen Zustand, der wenigstens rechtliche Formen der Einführung für sich hat. Wenn aber bey Aufstellung eines Verfassungsraths die Revolution (nicht mehr Reform) greller in die Augen gefallen wäre, und vielleicht ein schlechteres Resultat gehabt hätte, so würde dieses dennoch immer, vielleicht zwar nur dem Anschein

nach, für den Willen der Mehrheit der Staatsbürger gegolten haben, da es nun für ein Werk von Drohungen, als die Folge eines organisirten Landsturms und als Compromiß des Großen Raths mit wenigen, gebietenden Volksführern gelten muß, und allgemein gilt.

Die Regenten und das Volk des Kantons Solothurn müssen also der gegenwärtigen Verfassung den Stempel der Legitimität dadurch aufdrücken, daß sie dieselbe, die doch immer viel Gutes, auch etwelches Vorzügliches hat, nehmen, wie sie ist, sich aufrichtig und mit dem Vorhaben, dieselbe durch gute Gesetze und geregelten Gehorsam immer zum Bessern zu ziehen, an sie anschließen, und von nun an vermeiden, was außer, wie innert den Mauern von Troja gesündigt worden.

Die Annalen empfehlen ihnen hiemit zu bedenken, daß der leichtere Uebergang zu einer neuen Ordnung der Dinge auch der Milde der abgetretenen Regierung und dem bürgerlichen Sinne vieler ihrer angesehensten Mitgliedern zu verdanken ist; daß er vermuthlich noch leichter und ehrenhafter gewesen wäre, wenn eben dieser Geist, eben dieses Gemüth auch die untern Behörden beseelt hätte. Selbst das Landvolk kann daher nicht gutheißen, wenn seine Matadore (wie auch jetzt noch von jenen aus Olten erzählt wird), geschäftig sind, Haß und Mißmuth gegen die Stadt zu unterhalten. In der eigenen Geschichte Solothurns von 1813—1831 dürften sie den Beweis finden, wie gefährlich es in Republiken sey, sich dem Reiz der Rache und dem Geiste der Verfolgung zu überlassen. Die Meisten, die den Landsturm betrieben und organisirten, waren Verfolgte, oder solche, die sich durch Hintansetzung gekränkt fühlten.

Die erste Aufgabe der gegenwärtigen Regenten wäre also, alles Vergangene zu vergessen, wahres Verdienst, wo es sich immer zeigen mag, hervorzuziehen, Nichts für wandelbare Volksgunst, Alles für eigenes Bewußtseyn edler und treuer Handlung zu thun, im größern Vaterlande zu Herstellung und Verstärkung der Eintracht beyzutragen, und dem Auslande weder Trotz, noch Schwäche zu zeigen.

Dem Volk des Kantons, wie allem Schweizervolke kann aber nicht warm genug empfohlen werden, daß es mißtrauisch sey gegen alle Schmeichler und Großsprecher, die das sich gutmüthig hingebende zum Werkzeuge ihres Ehrgeizes, ihrer Habsucht, oft ihres Grolls und ihrer Rache mißbrauchen. Lange Jahre drücken oft die Folgen seiner Schwäche und Verblendung auf ihm, und zu spät sieht es ein, daß es Despoten gegen Aristokraten eingetauscht habe.

Den vorzüglichsten Leitern der Bewegung darf man das Zeugniß nicht versagen, daß sie Böses hinderten und das Gute wollten, und daß sie das beabsichtigte Gute weder populärer Enthusiasterey, noch niedriger Volksschmeicheley hingeopfert haben. Auf diese Männer paßt also das Motto nicht, womit schon Tacitus die Volksaufwiegler seines Zeitalters bezeichnete, und das wir da, wo es wohl anwendbar wäre, schonend nicht anwendeten:

Quidam, ut imperium subvertant, libertatem proferunt; si subverterint, ipsam aggredientur.

Nachwort.

Der Begierde, das rein Geschichtliche der Umwälzungen im Kanton Solothurn früher in den Annalen zu lesen,

konnte der Verfasser nicht entsprechen, weil die Bereitwilligkeit weit geringer war, ihn mit den erforderlichen Mittheilungen zu begünstigen. Es ist mühsam, auch nur einen richtigen Leitfaden zu erhalten. Die bessern öffentlichen Blätter waren mit Ereignissen überladen, die das große schweizerische Publikum vorzüglicher in Anspruch nahmen, und Parteyblätter haben die wichtige Epoche von 1830 an geflissen verhunzt. An Solche, denen es noch immer von der Legitimität der Auferstehung im Jahr 1814 träumte, wollte der Verfasser sich nicht wenden; Jene aber, welche von den Ereignissen des Jahres 1830 das Zuverlässigste berichten konnten, die das Volk aufgeregt und Stadt und Land mit Besorgnissen erfüllt hatten, als man eben auf dem Punkte stand, eine Rekonstituirung auf dem Wege der Reform durch die gesetzliche höchste Gewalt zu erhalten, waren nicht lüstern, dermalen als historische Personen zu figuriren; vielleicht mundet auch Mehrern sein früheres großes Wort: „Freyheit für Alle" nicht mehr so ganz. Wenige in beyden Regierungen, in der neuen wie in der alten, mit der öffentlichen Achtung umgebene Staats- und Gerichtsmänner waren zwar bereitwillig, doch zu wenig beweilt. Nichts desto minder waren es eben Solche, die es dem erkenntlichen Verfasser möglich machten, das Nöthigste vom Jahr 1830 und von der frühern Staatsverwaltung aus Quellen, aus Aktenstücken und Protokollen zu schöpfen. Ueber beyde ist aus Zeitungs- und andern Berichten weder Einläßliches, noch Zuverlässiges zu vernehmen, und ohne diese mühselige Sammlung dürfte es künftigen Historikern schwer geworden seyn, diese Lücken auszufüllen. Dagegen ist es dem fleißigen Sammler mög-

lich, die Ereigniſſe des Jahres 1814 aus gedruckten Quellen darzuſtellen. Die ſolothurniſche Literatur jener Epoche iſt folgende:

1. Kantonstagblatt, 1814.
2. Ein Blick in die alten Verfaſſungen der Stadt Solothurn, 1814.
3. Rechte des ſolothurniſchen Landvolkes, 1814.
4. Wahrhafte Darſtellung der politiſchen Ereigniſſe im Kanton Solothurn ſeit dem 8. Jenner 1814 bis den 20. Juni 1814, von einem Freunde der Wahrheit. 1814.
5. Proklamation der Volkspartey, vom 2. Juni 1814.
6. Verfaſſung, entworfen von den am 2. Juni aufgetretenen Freunden des Vaterlandes.
7. Rechts-Verwahrung der ſolothurniſchen Flüchtlinge vom 17. Juli 1814.
8. Oeffentliche Stimmen über Solothurns Verfaſſung, von einem Kantonsbürger. 1830.
9. Blicke auf die Staatsverfaſſung des Kantons Solothurn vom 17. Auguſt 1814. In Rotteck's allgemeinen politiſchen Annalen. 1830.

Die beyden letzten Schriften beſchränken ſich auch ganz auf das Geſchichtliche von 1814, und haben keinen andern Bezug auf das Jahr, in dem ſie gedruckt worden, als die Abſicht, in günſtigem Augenblicke zu lebhafterem Gegendrucke zu reizen.

Nekrolog.

Carl Müller von Friedberg

geboren am 24. Hornung 1755 zu Näfels, gestorben am 22. Juli 1836 zu Konstanz, stammte aus einem angesehenen Geschlechte zürcherischen Ursprungs, das nach der Reformation nach dem Kanton Glarus übergesiedelt. Auf dem Schlosse Rosenberg und zu Rorschach, wo sein Vater fürstlich St. gallischer Beamteter war, hatte der muntere Knabe den Frühling der Kindheit durchschwärmt. Am luzernischen Gymnasium, der liebevollen Mentorschaft des Schultheißen Kruß empfohlen, stund er zugleich unter ernster Disziplin bey losem Muthwill. In Besançon studirte er Philosophie, an der Salzburger Hochschule Staatswissenschaften. Wohl fühlend, wie viel für gründlichere Ausbildung nachzuholen sey, widmete sich der Jüngling, nach Hause zurückgekehrt, Selbststudien der Geschichte, der Politik und der klassischen Literatur, und übte sich in Prozeßvorträgen an den Schranken des Pfalzraths. Fürstabt Beda, ehrwürdigen Andenkens, zog den Aufstrebenden früh in die praktische Laufbahn; beförderte ihn 1783 an die Obervogtei Gossau (Oberberg), dann 1792, in Folge einer Mission zum Empfang kaiserlicher Thronlehen, an die Landvogtei Toggenburg. Als Mitdeputirter begleitete

derselbe seinen greisen Vater, den damaligen fürstlichen Landeshofmeister, an die eidgenössischen Tagsatzungen.

Die politischen Konstellationen gestalteten sich zusehends verhängnißvoller, und der Biographe kann nicht umhin, ihre wechselnden Scenen zu berühren, da das Leben des verewigten Staatsmanns damit verwoben, in ihren Wandelbarkeiten das Feld seiner Thätigkeit fand. Trotz dem alterthümlichen Nimbus (magni nominis umbra) hatte chronische Hinfälligkeit die eidgenössischen Bünde durchdrungen, und bunterlei Erbsünden nagten an grauen Herkömmlichkeiten. Unerachtet wesentlicher Verdienste und rühmlicher Staatsleitung ehmaliger Magistrate, die besonders zu Bern hehre Denkmale hinterlassen, erzeugten städtische Ausschließungssysteme und Familienvorrechte Eifersucht hintangesetzter Notabilitäten. Schneidenden Kontrasts zu republikanischem Daseyn, lastete auf den gemeinen Herrschaften gar klägliche Dienstbarkeit und schadhafte Verwaltung. Gährungsstoffe und Antipathien aus solchen Mißverhältnissen steigerten sich empfindlicher mit der Aurora neuer Ideen, mit dem Streben veränderter Kultur und Sitten und dem wachsenden industriellen Flor. Richtig die Zeit und ihre Forderungen erfassend, hatte Müller von Friedberg schon im Jahr 1789 durch eine patriotische Schrift kommende Gefahren verkündet. Im Hall eines Eidgenossen rieth er: „Das Erste und Dringlichste sey, in Selbsterkenntniß eigenthümlicher Schwächen stärkende Heilmittel zu ergreifen. Auf brüderlich annähernde Vereinigung und auf einen tüchtigen Wehrstand, beyde in unzertrennlicher Wechselwirkung, sollte man das Hauptaugenmerk richten." Schade,

daß keine historischen Warnungen zu wecken vermochten; schade, daß Hippokrates auch politisch so nutzbare Regel „wo Arzneien nicht helfen, hilft Eisen", unbeherzigt geblieben, Niemand vorher bessern konnte und wollte; denn eine Fülle beneidenswerthen bürgerlichen und Privatglücks blühte in der Schweiz.

Rüstig und umsichtig hatte der Verewigte im Toggenburg (1792) sein Amt begonnen, wo eben Alpentheilung und Straßenbau Zwiste anregten, die bey dem beweglichen Geiste leicht entzündlich ausarteten. Die Zwiste in Minne schlichtend, beschwichtigte er bey sechzig althangende Beschwerden, indem er Konflikten auswich, und neue Steine des Anstoßens vermied. Er bewies so innige Theilnahme am Wohl des sinnnigen Volks, daß in schwierigen Anlässen sein persönlicher Einfluß Unruhen verhütete oder milderte. Aufmerksam ihre Verfassung bewachend, lohnten die Toggenburger hinwieder mit Vertrauen den landesherrlichen Repräsentanten, der ihnen theure, religiöse und bürgerliche Garantien ehrte; sie vergalten dessen Loyalität mit ausgezeichneter Zuneigung. Leider war ihm nicht vergönnt, ausschließlich in seinem Geschäftskreise zu weilen. — Bald nach der Entfernung Müller's von Friedberg von Gossau, wo er für bessere Verwaltungsorganisationen thätig gewirkt, regte sich Unzufriedenheit. Umsonst hatte er erklärt, wie unerläßlich es wäre, einige gegründete Klagen gerecht und unverzögert zu erledigen. Die fürstliche Regierung forderte seinen Rath und Beystand, als öffentliches Mißvergnügen bedeutsamer im gesammten alten Lande um sich gegriffen. Noch hörten mehrere Füh-

rer der Bewegung, besonders ergeben Johannes Künzli*), ihr Haupt, auf seine Vorschläge, um allseitige Interessen billig auszugleichen. Schwankendes Benehmen von Oben und starres Festhalten des Unhaltbaren von Seite des Stiftkapitels ruften aber gereiztere Dispositionen und störrische Erhitzung der Menge hervor. Die Begehrlichkeiten häuften sich bis auf 61 Punkte; ihre Wirren und tumultuarischen Auftritte drohten der ganzen Eidgenossenschaft, Gefährden zu bereiten, zumal vulcanische Stoffe und Feuerbläsereyen von Westen nicht mangelten. Gelang es auch durch Waffen und Strafen am nahen Zürichsee (1795), vorübergehend zu schrecken, so wurzelte dumpfer Unmuth um so erbitterter. In solchen Betrachtungen, und von väterlichem Wohlwollen beseelt, bot Fürst Beda der alten Landschaft einen gütlichen Vertrag, den die Landsgemeinde am 23. November 1795 freudig bestätigte; welchem, schmerzlich abgerungen, das stiftische Kapitel sein Siegel aufdrückte.

Pankratius, einst des geliebten Beda's Widersacher, fast eben so einmüthig von den Konventualen zu dessen Nachfolger erkoren, als vom Volke in Widerwillen aufgenommen, trat im Juni 1796 die Regierung an. Neapolitanischen Bluts, mit hervorragenden Talenten begabt, fehlte ihm seines Vorfahrens gemüthliche Gabe, deren der Wehrlose gerade am meisten bedurfte, mittelst Anhänglichkeit lockere Herrschaft zu sichern. Frühere Zugeständ-

*) Eine interessante Korrespondenz mit Künzli von 1792 bis 1798 liegt unter den Papieren des Verstorbenen. Sie zeichnet das Bild des originellen Mannes; sie enthüllt die innersten Falten jener Periode, und gehört zu den archivarischen Kabinetsstücken.

nisse hatten nur augenblicklich gestillt. Aus Mißtrauen und erhöhten Forderungen entbrannte heftiger, von rohen Exzessen geschändeter Aufruhr, welchen die Repräsentanten der vier Schirmorte (Juni 1797) beruhigen sollten. An ihren Konferenzen mußte Müller von Friedberg die Sache des Landesherrn vertheidigen. Ohne Mittel und Macht trotzte dieser widrigen Zuständen. Vor seinen Augen tobend, stund die wühlende Menge im Begriff, mit Fäusten dreinzuschlagen. Die Repräsentanten von Schwyz und Glarus äußerten sich gegen das Stift, die von Zürich und Luzern zagten eingeschüchtert. Mögen im Vergleich zu großen Revolutionen jene Auftritte als Ungewitter in einem Glase Wasser passiren, rüttelten sie die Betheiligten immer erschütternd genug. Erschöpft von unfruchtbaren Anstrengungen, zog sich der fürstliche Sachwalter gerne aus den trostlosen Händeln ins Toggenburg zurück, wo der Landrath, der konstitutionelle Volkstribun, auf legalem Wege mit fürstlichen Kommissarien einen Vergleich unterhandelte. Temporisirend verzögerte Pankratius die Genehmigung: die Stellung seiner Oberbeamten wurde fast unerträglich, da er stets reisefertig, für Sicherung seiner Person und seiner Schätze bedacht, Unmögliches von ihnen verlangend, nur eigenem Sinne folgte. Wie überflüssig vergällte man sich allseitig die letzten Tage, während die entscheidende Katastrophe unaufhaltsam anrückte! Hellsehende erblickten die Vorboten in spitzigen Ausfällen der Pariser Journale, in Betriebsamkeiten schweizerischer Klubbisten, in Zudringlichkeiten der Diplomaten des französischen Directoriums, das seit dem Frieden von Campo Formio (Oktob. 1797) siegestrunken anmaßlicher gebot.

Bey so ominösen Zeichen konnte Müller von Friedberg an der Instructionsberathung zur außerordentlichen Aarauer Tagsatzung trübe Besorgnisse nicht bergen: man enthob den Unglückspropheten der Gesandtschaft.

Der Aarauer Bundesschwur (24. Jenner 1798), welcher durch abgelebte Schatten den Drang unvermeidlicher Loose zu beschwören versuchte, gab das Signal für Emanzipationen. Die Unterthanen wähnten das Ziel der Freyheit in demokratischen Formen zu erreichen; in der faktischen Auflösung verlangten die St. Gallischen Unabhängigkeit. Am 1. Febr. 1798 übergab der Landvogt dem toggenburgischen Landrath seine Verwaltung, vorbehältlich hoheitlicher Rechte. Dem Stift blieb nichts übrig, als, der Noth weichend, überall auf Souveränetät zu verzichten (4. und 10. Febr.). Obschon sie fast hunterttausend Angehörige zählte, hatte sie von jeher auf schwachen Füßen geschwebt: doch neben manchen Gebrechen lebte man behaglich unter dem Krummstabe, allgemeiner Wohlstand blühte, und viel Gemeinnütziges war unter Beda ohne Bedrückung des Landes geschehen. Müller von Friedberg, den zutraulichen Antrag ablehnend, bis zur demokratischen Gestaltung die Verwaltung fortzuführen, bereitete jetzt sich zur Abreise. Aufgefordert, noch einmal vor dem versammelten Volke zu erscheinen, sprach er aus Herzensfülle. Keineswegs Demagoge, sprach er von der prüfungsschweren Zukunft, wies bedenklich auf den mit Flittern prangenden Freyheitsbaum hin, und mahnte zu gewissenhafter Achtung für die ewigen Basen socieller Ordnung, für Recht und Sittlichkeit; tief bewegt vernahm das Volk seines Freundes letzte Worte. Laute Segenswünsche geleiteten den

Scheidenden und gerührtes Lebewohl der Behörden; einhellig schenkte ihm die Stadt Lichtensteig ihr Bürgerrecht. Doppelt erfreulich leuchten Züge angestammter Biederkeit in chaotischen Krisen, wo gewöhnlich im Taumel wilder Leidenschaften moralische Bande zerreißen. — Am 5. März wehten die dreyfarbigen Fahnen der Eroberer zu Bern; zwei Monate später an der Thur und an der Sitter. Die fünfhundertjährige Eidgenossenschaft war untergangen!

Die geheimen Triebfedern jener fluchbeladenen Invasion entlarvte der Exdirektor Carnot also: „Das französische Direktorium wollte die nationale Macht weniger auf reeller Größe der Republik, als auf der Abschwächung und dem Sturze ihrer Nachbarn gründen. Wie Freunde wurden sie gehegt, so lange es nöthig galt, sie zu lähmen, und Unterstützung von ihnen zu ziehen. Kam der Moment, sie zu zertreten, hatten derlei fruchtbare Genies leicht Vorwände erfunden, die Fabel vom Wolf und vom Lamme zu verwirklichen. „Die Fabel gestaltete sich zur tragischen Geschichte, da unter bombastischen Wiedergeburtsphrasen die friedsamen Gauen vom Jura bis zum Rhein mit Waffen überzogen, höhnend Schätze und Zeughäuser geplündert, ehmalig höhere Klassen gebrandschatzt, die Ueberwundenen einer Konstitution nach Pariser Façon unterworfen, mittelst einer Allianz die helvetische Tochter an die Mutter-Republik gefesselt, und die konstitutionellen Behörden als servile Kreaturen mißhandelt wurden." Während der schmählichen Unterjochung und über dem Kriege von 1799, dessen Trübsale das ungeheure Elend bis zur Verzweiflung steigerten, privatisirte Müller von Friedberg an der Linth, vielen Bedrängten zu Rath und zu Hülfe. Verdächtigungen

auszuweichen, nahm er an der Liquidation der Feodaltitel Theil; doch kaum entrann er der Deportation, welche schnöder Undank gegen ihn angezettelt hatte. Tolles, rechtloses Treiben sogenannter Patrioten und einer Schaar ehrgeiziger Emporkömmlinge erinnerte an Tacitus Worte: „Gewisse brüsten sich mit Freyheit, in der Absicht, die bestehende Gewalt umzukehren; haben sie solche umgekehrt, würgen sie die Freyheit." Ein Strahl der Hoffnung dämmerte, nachdem das gesetzgebende Korps zu Bern, des Schreckenregiments überdrüssig, am 7. Januar 1800 das helvetische Direktorium aufgelöst, ein Vollziehungsausschuß aus gemäßigten Männern das Ruder ergriff. Nach der Veränderung des Systems trat der Verewigte ins Finanzministerium als Chef der Domainenadministration (24. Febr.), und leitete eine Kanzlei diplomatischer Arbeiten. Indessen thürmte die Gewalt der Schickungen redlichen Tendenzen des Vollziehungsausschusses unübersteigliche Schwierigkeiten entgegen. Zu schmerzlich waren die Wunden geschlagen, an denen das Vaterland blutete; der ruinose Haushalt zehrte an den Quellen; Parteiwirren schäkichter Farben und Zuckungen des kaum vertriebenen Jakobinismus gährten fort; der fremden Unterdrücker machiavellistische Politik mit ihren Erpressungen blieb die gleiche. Der Lüneviller-Friede (9. Febr. 1801) schien den Horizont zu erheitern, da er der Schweiz Unabhängigkeit und das Recht, sich selbst zu konstituiren verhieß. Ein herrliches Recht, wenn man es in brüderlicher Eintracht und richtig anzuwenden verstund. Schon Ende (29) Mai erschien der mit dem ersten Konsul Bonaparte verstandene Konstitutionsplan: Kantonaldiäten beriethen hiezu vorläufig ihre örtli-

chen Organisationen. Da verweigerten Jene von Schwyz und Uri den vorgeschriebenen Eid, mit der Behauptung, daß ihnen der Friedenstraktat freie politische Gestaltung gewähre. Verdrießliche Anstände zu heben, sandte die Zentralregierung Müller von Friedberg nach Schwyz; gehässige militärische Maßregeln abwendend, wirkte er durch Vorstellungen. Aloys Reding, sein Vetter und Freund, der die Schwyzer zum rühmlichen Kampf am Rothenthurn angeführt, die Liebe der Gebirgsvölker besaß, neigte sich zur Vermittlung, als geheime Einflüsterungen des französischen Gesandtschaftsagenten Fitte Annäherung vereitelten. Die Spaltung gab den ersten Anlaß zu neuen Wehen und Mühen, welche an der allgemeinen Tagsatzung vollends ausbrachen: gleich anfangs in sich getrennt, wurde die Versammlung am 28. Oktober 1801 gewaltsam gesprengt. Mitglied derselben, stimmte der Verewigte mit den Freunden verständiger Einheit. Während der folgenden Redingischen Landammannschaft, schrieb er, zu schroffe und verderbliche Rückschritte befürchtend, eine Aufsehen erregende, anonyme Schrift, mit dem Motto: placidam cum libertate quietem. Im April 1802 drehten sich die Schaukelräder der Parteiung, die föderalistischen sanken. Unter den 47 Notabeln, die dann berufen wurden, am Verfassungswerke zu arbeiten, trachtete Müller von Friedberg mit andern patriotisch Gesinnten nationalen Verband mit ansehnlichen Kantonalautoritäten, zeitgemäße Befürfnisse mit volksthümlichen Herkömlichkeiten zu accomodiren. In dem Sinne gerieth auch der Konstitutionsentwurf, für den sich an der Abstimmung 223,000 Bürger zur Annahme, 75512 zur Verwerfung aussprachen: unter letzteren die Wald-

städte, welche entschlossen Lostrennung von der helvetischen Republik forderten. Die Proklamation des Senats, indem sie die magna charta einführte, gestand, daß sich keine Fundamentalsatzungen erwarten ließen, die so abweichende Wünsche und Begehren zu befriedigen im Stande wären. In dem schwer bewegten Stadium besorgte der Verewigte das Staatssekretariat der auswärtigen Angelegenheiten. Bald trat er in den Senat. Als helvetischer Bevollmächtigter half er die Unabhängigkeit des Walliser Landes negoziren, welches Bonaparte um des Simplonpasses nach Cisalpinien willen von der Schweiz abschälte. Der Starkmuth der Walliser überwand brutale Quälereien des Generals Turreau, welche freiwilliges Anschließen an Frankreich abzunöthigen strebten. Eine Gedächtnißvase trägt zur Inschrift „Vallesia grata Dno Muller de Friedberg nuper S. r. i. libero Baroni, nunc Senat. helvet. suo dilecto, independentiae suae Stipulatori. A. 1802." Kaum von Sion zurück, war dem Diplomaten eine außerordentliche Mission nach Paris zugedacht; die Insurrektion gab indessen Allem andere Wendung.

Ueberraschend zog der erste Konsul die französischen Besatzungen aus der Schweiz. Dessen Botschafter, der wechselweise die Parteyen der Unitarier und der Foederalisten in täuschender Schwebe gängelte, verwies die Zentralgewalt, um den Haltpunkt des Ganzen bangend, an die großmüthigen Gefühle seines Gebieters und an die Tugend der Nation. Auf geheime Abreden mit Bonaparte gestützt, welche den Waldstätten eigene politische Einrichtungen zusagten, beharrten dieselben auf Verwerfung der Verfassung, die man ihnen aufdringen wollte. Die Unter-

waldner (August 1802) schlugen die helvetischen Milizen zurück, und nach Zürichs Beschießung, am 11. Sept., entlud sich der Haß gegen die Einheitsregierung in allgemeinem Aufstande. Ein schwankendes Rohr floh sie nach Lausanne, von den Insurgenten aufs äußerste getrieben. Ihr Anführer, der General Bachmann, war der Oheim des Verewigten. Doch plötzlich lähmte mit einem elektrischen Schlage die konsularische Proklamation vom 8. Vendemiaire die Streitenden. Entwaffnung gebietend, klang sie gleich jenem Quos ego des Donnerers. Zur Consulta, welche ihr Wink nach Paris beschied, um endliche Pacification zu berathen, sandte der helvetische Senat Müller von Friedberg, Rüttimann und Pidoux. Ersterer bemühte sich durch seine vertrauten Freunde Barthelemi und Demeunier für Bildung eines einigenden Bundesstaates, nachdem der Dictator sich für den Föderalismus entschieden. Wenigstens suchte er im Verfolge wohlthätige unitarische Reliquien zu zu retten. Zentrifugale Konvenienzen überwogen. Bonaparte's Wille gab der zerrütteten Schweiz das Gesetz in der Mediationsacte — dem lecken, strandenden Schiff das letzte Steuer; würde es nicht beachtet, so bliebe nichts übrig, denn Vereinigung mit Frankreich! Unter den Umständen ließ sich nichts Besseres erwarten, nach den traurigen Vorgängen hätte man selbst kaum so Gutes geschaffen. Die Dissonanzen schwiegen, und noch findet man, daß der Mediation nichts Besseres nachgefolgt sey: sie stund unter dem unantastbaren Schilde ihres Schöpfers.

Er beauftragte Müller von Friedberg, die Vermittlungsurkunde im frisch geschaffenen Kanton St. Gallen einzuführen, der vom Bodensee bis an den rhätischen Galanda,

vom österreichischen Rheinufer bis an das Gebiet von Zürich sich erstreckt. Herzlicher Willkomm begrüßte den Wiederkehrenden (März 1803) in der alten Heimat, er dachte ihr seine Kräfte zu weihen. Vom Jahr 1803 bis 1831 ward er abwechselnd mit einem Kollegen reformirter Konfession — fast ununterbrochen — zum Standeshaupt und zu den Gesandtschaften bestimmt. Leichter fiel jedoch in den Tuillerien das Werde des neuen Gemeinwesens zu dekretiren, als jene Mischung fremdartiger Bestandtheile inniger zu verschmelzen, aus denen es zusammengefügt geworden. Zudem war sein öffentlicher Haushalt bey beträchtlichen Bedürfnissen und steten außerordentlichen Belästigungen höchst kärglich ausgestattet. Noch in der Wiege, gefahrte seine Existenz mit Einem Schlage erdrückt zu werden, da weiland Fürstabt Pankratius Wiederherstellung der Abtey, sogar einstige Hoheit vindizirte. Wohlwollende Verkommnisse der Regierung mit den Konventualen hatte der Prätendent spröde verworfen, obschon helvetische Gesetze (1798) das Stift wegen Widersetzlichkeit definitiv aufgehoben hatten. Ihn unterstützten die Mehrheit der Geistlichkeit und angesehene Mitglieder der obersten Behörden; mächtig influenzirte zugleich Pabst Pius VII. den französischen Kaiser, der im Augenblicke der Krönung dem heil. Vater gerne Gefälligkeiten erwies. Ungewissen Ausgangs begann der Kampf; er entschied über Seyn und Nichtseyn des jugendlichen Freystaats. An die Spitze gestellt, vertheidigte Müller von Friedberg dessen Interessen, gefährliche Drohungen, wie lockende Anerbieten bedeutenden Belangs verschmähend; er allein mit seinen äußern Konnexionen konnte den Streit mit Geling führen. Er

that es getreu seinen Pflichten und aus Liebe zum Lande; persönliche Erkenntlichkeit schuldnete er dem Abte keine, der genug feindselige Stimmung gegen ihn geäußert. Der Kanton siegte, und die Gesetze vom May 1805 widmeten das auf legalem Wege verfallene Erbe des heil. Gallus den Kirchen-, Schul- und Armenanstalten der Katholizität. Präsident ihrer Kuratel, eröffnete der Verewigte 1809 ihr Gymnasium; noch gemeinnütziger wünschte er daraus eine höhere Pflanzschule für Jünglinge beyder Konfessionen erblühen zu sehen, wozu die katholische Korporation und der Hauptort sich geneigt zeigten. Gewiß ein dringendes Bedürfniß, da wo merkantilische Richtung weit überwog, und ein unschätzbares Mittel zu Belebung bürgerlichen Gemeinsinns. Wie dieser und noch manch anderer Versuch zu harmonischer Ausbildung an widerstrebenden Tendenzen verschiedener Art und Unart scheiterte, will der Biographe nicht nachweisen. — Im J. 1811 sandte die Eidgenossenschaft die HH. von Rheinhard, Von Flüe und Müller von Friedberg nach Paris, Napoleon auf dem Zenith seiner Glorie zu seinem Erstgebornen zu beglückwünschen. Andere Missionen und Negociationen des Verewigten übergehen wir mit der Bemerkung, daß wenige Schweizer so ausgedehnte Bekanntschaften im Auslande pflegten, wie er. Sie nützten ihm lediglich, vielen Mitbürgern Unterstützung zu leisten. Sardinien hatte ihm den Orden von St. Mauritius und Lazars verliehen. Ausgezeichneter Huld würdigte ihn Kaiser Leopold II., er beehrte ihn taxfrei mit dem Baronate. In Dienste dieses Monarchen zu treten, den die Zeitgenossen den Weisen benannten, hatten sich dem damaligen fürstlichen Deputirten am Wienerhofe reizende

Aussichten eröffnet, die er aus Zartgefühl für Dankbarkeit nicht verfolgte. Napoleon dekorirte ihn mit dem Stern des Reunionordens. Vorzügliches Wohlwollen schenkte ihm König Maximilian von Bayern.

Nach dem Sturze der Mediationsakte, die eine Dictatur Napoleons mit seinem Reiche zerstob, und über den Wiederauferstehungsplanen, als der Kanton St. Gallen durch nachbarliche Anfechtungen und Vindicationen des Fürsten Pankratius von Außen angefehdet, im Innern durch demagogische Aufrührung mit Auflösung bedroht war, arbeitete Müller von Friedberg, dessen Zerfall abzuwehren. Er war Mitglied der Verfassungs-Kommission, und besuchte als Abgeordneter die Minister von Oesterreich und Rußland (Juni 1814), deren Schutze St. Gallen Wesentliches für seine Erhaltung verdankte. In den kümmerlichen Zerwürfnissen riethen jene Diplomaten überall zum Heilsameren; allein der Spiritus familiaris wollte Spaltungen, und die Mächte gewährten Allen und Jeden Freyheit nach eigens beliebter Manier. — Während der Wende auf sein engeres Fach, nämlich auf Besorgung der äußern Verhältnisse zurückgesetzt, ward der Verewigte im Februar 1815 zum Landammann katholischer Konfession ernannt. Dornigter ließen sich die föderativen Berührungen an, da es einigen ältern Ständen hart dünkte, die Jüngern als Ebenbürtige zu betrachten. Versöhnendes und festes Benehmen der vereinten Kantone St. Gallen, Aargau und Waadt legte die Spannung. Dem Verewigten wurde ein wesentlicher Theil an der errungenen ehrenhaften Stellung zugeschrieben: wo er auch unter den Veteranen wegen Erfahrung, Talent und Tact ausgezeichnet, öfters in wichtigen diplomatischen Anliegen Referate führte. So in der Retorsionssache gegen die Handelsbedrückungen Frankreichs (1822)

u. a. m. Mit dem vom Wienerkongresse politisch quiescirten Exfürsten Pankratius war noch ein herber Strauß (1816 u. 1817) wegen dessen Quasiepiscopalrechten auszufechten. Der römische Hof ließ endlich seine Patronanz zum Behuf des Doppelbisthums fallen. Darin sah Müller von Friedberg den einzigen Ausweg, unversiegliche Spänne mit dem heil. Stuhl zu endigen, stets widrige Reibungen mit der Churischen Kuria zu erledigen, und die mißliche Kantonalinful zu entfernen, nach der brünstige Begierlichkeiten schmachteten. Geringfügigkeiten für solide Staaten werden für einen an inneren Schwächen laborirenden Kanton bedrohlich. Nach diesen sind die wunderlichen und schiefen Schwankungen zu taxiren; die Konsequenzen erbärmlicher Inkonsequenz. Wie nirgends, erwuchs aus den weiter reißenden konfessionellen Trennungen in St. Gallen ein abnormer, weltlicher Kirchenstaat, der an Mitteln weit überlegen, den politischen überflügelte. Der Landammann, nie mit finsterem Treiben befreundet, hatte genug von jenen gegenfüßlerischen und von persönlichen gemeinen Rivalitäten zu dulden. Aus solcher Lage erklären sich von selbst Schlaffheiten und Stillstände dieser unerfreulichen Periode, in deren Elementen keine bürgerlichen Institutionen gedeihen konnten. Der verunglückte Versuch eines Civil-Gesetzbuches offenbarte sattsam, daß dürre Ebbe dominire. Nichts desto minder erhoben sich seit 1826 im Großen Rathe ernst mahnend und warnend jährliche Zensuren von Seite der staatswirthschaftlichen Kommission. Die meisten Zweige der öffentlichen Verwaltung kritisch beleuchtend, wiesen sie einerseits störende Einflüsse, Mängel und Mißgriffe nach, anderseits orientirten sie über reelle Bedürfnisse, Interessen, Mittel und Zwecke. Die energischen Impulse wollten auf legalem Wege

besonnener Reform und allmäliger Entwicklung des Besseren von Oben herab Bahn bereiten. Sie fanden laute Anklänge. Erstarkte die Saat gesunder Erkenntnisse, so reiften mit ihr gediegene Früchte, zumal die Finanzen von Kriegs- und Theurungsschulden sich erholt, bescheidene Quellen darboten. Müller von Friedberg, dessen Thätigkeit man in rüstigeren Tagen eminenten Antheil an vielem Ersprießlichem zugeschrieben, glaubte die Autorität der Regierung, deren Gebrechen nicht verschwiegen werden konnten, gefährdet, und kam darum nicht selten in Opposition mit seinem ältern Sohne, dem mehrjährigen Referenten und Vorkämpfer jener Bestrebungen. Letzterer, Präsident des Appellationsgerichtes, zog sich 1830 aus den Aemtern zurück, der Meinung, daß die individuellen Opfer, welche sie erheischten, einzig durch Erreichung angemessener Vortheile für gemeinsames Wohl aufgewogen werden könnten.

Mit dem Hahnenschrey des Pariser Julius 1830 erschallte in herkömmlicher Wechselwirkung wieder das Signal zu Umwälzungen. Seit 1798 war die Unbeständigkeit periodisch beständig geworden; fast Provisorien galten jeweilige Konstitutionen, deren seit 32 Jahren über ein halb Dutzend verronnen, die der Reihe nach mit Gut und Blut zu handhaben beschworen worden. Obschon kein Druck auf dem St. gallischen Volke lastete, regte sich in einigen Bezirken Rumor; tumultuarischen Ausbrüchen vorzubeugen, begann die Revision der Verfassung von 1815. Allerdings kein Meisterstück, eine Frucht von Accomodationen, trug sie aber die wenigste Schuld an billigen Vorwürfen aus der Vergangenheit, und der Regenerationsprozeß in so fieberhaftem Momente schien problematisch. Dem kreisenden Hader im Verfassungsrath (1831), und dessen Schwankungen zwischen einem pur-demokratischen und einem gemäßigt stellvertretenden Systeme, entsproßte abermal eine Accomodation. Wenn Müller von Friedberg an den jüngsten Resultaten kein Gefallen finden konnte, theilte er die Ansicht vieler Verständiger: die einsichtigeren Lenker der Regeneration mußten sich selbst gestehen, daß es leichter sey, Umkehr anzufachen, als solche zu bemeistern. Alte Verdienste schätzend, wählte die Stadt St. Gallen den alten Landammann in den neuen Großen Rath; in die Regierung konnte er neben den frisch aufsteigenden Gestirnen nicht mehr gewählt werden. Republikanische Ma-

gistraten haben sich vornherein auf Wandelbarkeiten zu versehen; aus humanen und sittlichen Rücksichten schien jedoch Manchen an gewissen eigenen Bestrebsamkeiten Anstößiges aufzufallen. Nicht revelationssüchtig, übergehen wir Partikularkuriositäten. Müller von Friedberg, das Präsidium der katholischen Administration ablehnend, fühlte selbst, daß ihn 56 Dienstjahre zur Resignation mahnten, besonders bey den sanguinischen Stimmungen der neuen Aera. Empfindlicher fiel ihm wohl Trennung von zahlreichen Freunden, da er, gallichter Preßfehme auszuweichen, nach Konstanz übersiedelte, wo seit Früherem schon ein Theil seiner Familie wohnte. Auch sein älterer Sohn wandte sich dahin; abgemüdet vom Reformkampfe mit der Ebbe, fand dieser keinen Beruf, sich in die Fluth umgekehrter Extreme und ihre Passionen zu tauchen. Nie wird aber herzliche Theilnahme und freundliche Erinnerung an St. Gallen im Gemüthe der Scheidenden erlöschen.

Von Jugend an hatte der Verewigte, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitglied, einen wesentlichen Theil seiner Muße auf Literatur verwendet. Beyder Sprachen gleich mächtig, arbeitete er leicht. Dessen frühesten Schriften athmen Begeisterung fürs Vaterland. Günstig wurde 1790 sein Werk über Staatswissenschaft in Deutschland rezensirt. Er gründete 1806 das politisch-literarische Blatt, „den Erzähler." Für einen Magistraten bleibt es immer eine mißliche Aufgabe, sich in den Hader der Journalistik zu mischen, der seine unparteysame, höhere Stellung fatal kompromitiren muß. Den Feyerabend des Lebens widmete der Greis den schweizerischen Annalen, welche wir nicht rezensiren, nur den Geist berühren wollen, in dem der Verfasser sie schrieb. Ein Magistrat des vorigen Säculums, gehörte er seiner Geistesrichtung zufolge der neuen Zeit an. Licht- und Schattenseiten der Vergangenheit unbefangen würdigend, taxirte er nach praktischem Maßstabe die modernen, rasch wechselnden Systeme. Feind jeglicher Ueberspanntheiten, achtete er modische Extreme für doppelt verderblich, da sie die Gegenwart verwirrten, und statt vermeintlichen Fortschritten diametral entgegengesetzte Rückschritte erzeugten. Keineswegs täuschten den Weltmann marktschreierische Vorspiegelungen, welche ein Troß verblendeter Jünger für alleinseligmachend anpries. Schon vor 30 Jahren hatte der freysinnige Carnot jene perfiden Systemmacher entlarvt: „Tout votre système, tout ce-

lui de vos héros est dans ce peu de paroles. Les principes ne sont que pour les sots; la constitution n'est que pour les sots; la bonne foi, la fidélité aux engagemens ne sont que pour les sots. Il n'y a de bon droit que pour les plus forts: toutes les autres théories des prétendus principes sont absurdes, celui qui les invoque est un stupide. Dem Greisen, der die Revolution und die Restauration durchgemacht, lieferte der Regenerations-Prozeß in den allgemeinen schweizerischen Angelegenheiten genug trüben Stoff zu Parallelen. An vielen Sentenzen, Schlag- und Stichworten erblickte er die falschen Münzen wieder, welche in der Revolution kursirt und als betrüglich verrufen worden. Der helvetische Senator war Zeuge einstiger Sisyphusplagen für Gestaltung politischer Einheit aus den einheimischen Elementen natürlicher und volksthümlicher Vielheit und ihrer unüberwindlichen Divergenzen. Es fehlte damals durchaus nicht an brauchbaren Konstitutionsentwürfen; doch keiner wurzelte aus Mangel innerer Haltung. Gelänge auch die Bildung eines modernen Verfassungsraths, so drohten ihm die gleichen Klippen, an denen die Vorfahren gescheitert hatten. Darum schätzte der erfahrne Staatsmann jüngste Einheitsgelüste für eitel. Wohlgeordneter Zentralität war er zugethan, in so fern sie aus einträchtigem Streben hervorging. Dagegen mußte leidenschaftlich abstoßendes Treiben radicaler Baumeister, welches, die Gemüther entzweyend, schwere Besorgnisse wegen unerträglichem Despotismus ehrgeiziger Kapazitäten erweckte, die Frucht organisirenden Bemühens im Keime ersticken. Einseitiges, ungestümes Durchführen mußte unabsehbare Spaltung bereiten. Bey den sich verwickelnden Irrsalen und dem steigenden Mißtrauen mit ihren erbitterten Dissonanzen gedachte der Greis des einstigen Spiels der Parteyen und ihrer Sesselkriege, des Grimms der Faktionen und der entsetzlichen Wirren, die das Vaterland an den Rand des Abgrundes gebracht hatten. Mochten Verhöhnungen des bestehenden Bundes, Usurpationen, welche positive Rechte als alttestamentarische Floskeln faktisch abstreckten, cholerische Gewalt und Machtstreiche die Basen eidgenössischen Daseyns allmälig zertrümmern, so war mit den zerrissenen Banden und Schrecken vollends das Reich der Anarchie eröffnet. Wie dann aus grauser Auflösung Mit-

tel und Macht zu neuen soliden Fundamenten hernehmen? Waren die Reminiszenzen von 1803 und 1815 schon ganz vergessen?

Einer der Veteranen der schweizerischen Diplomatie, beurtheilte er ihre Verhältnisse nach historischen, politischen und geographischen Daten, nach augenfälligen, materiellen Bedürfnissen und den merkantilischen Interessen eines industriellen Volkes, welches wohlwollender Verbindungen nicht entbehren kann. Der Schweizername erfreute sich allgemeiner Achtung und freundlicher Begegnung im Auslande. Der Annalist verglich mit diesen Prüfsteinen die kläglichen neueren Zustände und die noch kläglicheren, heroisch renomirenden Fermente, welche unselige Reibungen hervorgerufen, deren Ausgang kaum zweifelhaft gelten konnte. War es der radikalen Partei mißlungen, ihre Plane im Innern auszuführen, wie wollte ihre Opposition zu der Gesammtheit der europäischen Mächte bestehen? In beyden Richtungen nach Innen und Außen mußten sich aus den Resultaten ihre unvolksthümlichen Tendenzen offenbaren, des entschiedenen Abgangs von gesunden Grundsätzen des öffentlichen Rechts und der Staatsklugheit nicht zu erwähnen. In solchem Geiste schrieb der Annalist und in dem Glauben, daß im Frieden das ächte Lebensprinzip der Eidgenossenschaft blühe. Wiederherstellung desselben in guter Treue, Rückkehr zu bewährten Begriffen sozieller Ordnung, Entfernung feindseliger Agenzien und abnorm aufrührender Gährungen waren seine frommen Wünsche; besorglicher lauteten seine Ansichten der Zukunft.

Ueber den Charakter des Verewigten Folgendes: Er besaß eigenthümliche Schwungkraft des Gemüths, das sich nicht leicht von Mißgeschicken niederdrücken ließ. Heiter und lebenslustig liebte er freundlich geselligen Umgang. Selbst Feinden wußte er nicht persönlich zu grollen, geschweige politischen Gegnern. So versöhnte er sich mit dem Fürstabt Pankratius, gegen den er aus amtlicher Pflicht herbe Fehden auszukämpfen hatte. Gefällig freute er sich, Jedermann zu verpflichten, und beförderte gerne junge Männer von Talent. Allerdings ward ihm nicht immer dankbar vergolten; er zog Nieten, wohl mehr, denn Nieten, für seine Güte. Beflissen, die Lichtseiten seines öffentlichen Lebens ungekünstelt darzustellen, mag der Re-

krolog untergeordnete Schattirungen übergehen. — So die Hauptzüge aus der zweyundachtzigjährigen Pilgerfahrt Müllers von Friedberg auf unserem sublunarischen Wandelsterne. Nach dem Frieden sich sehnend, den die Sterblichen erst jenseits erringen, entschlief er sanft zum Uebergange.

Philalethes.
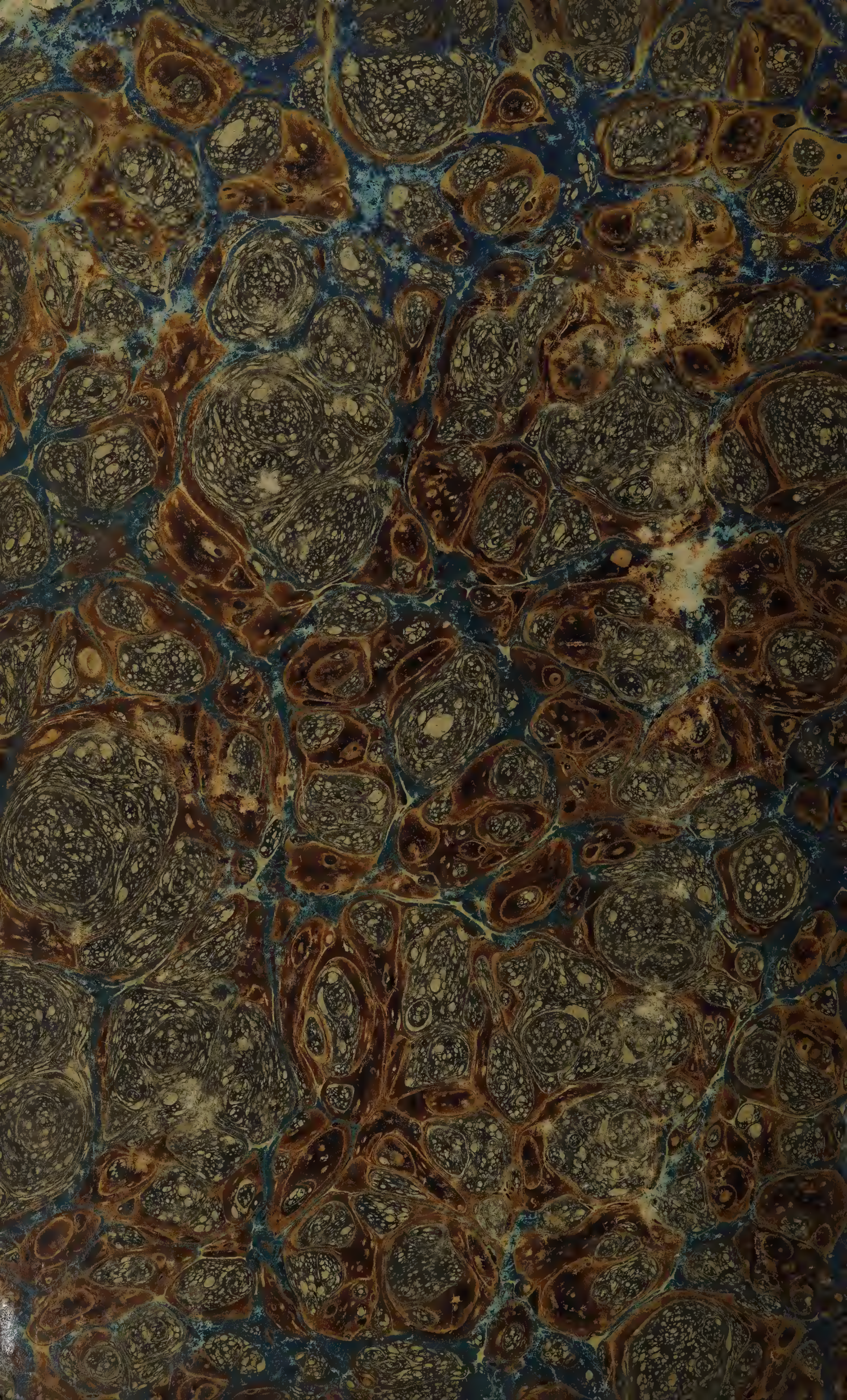
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 21868 5649